Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

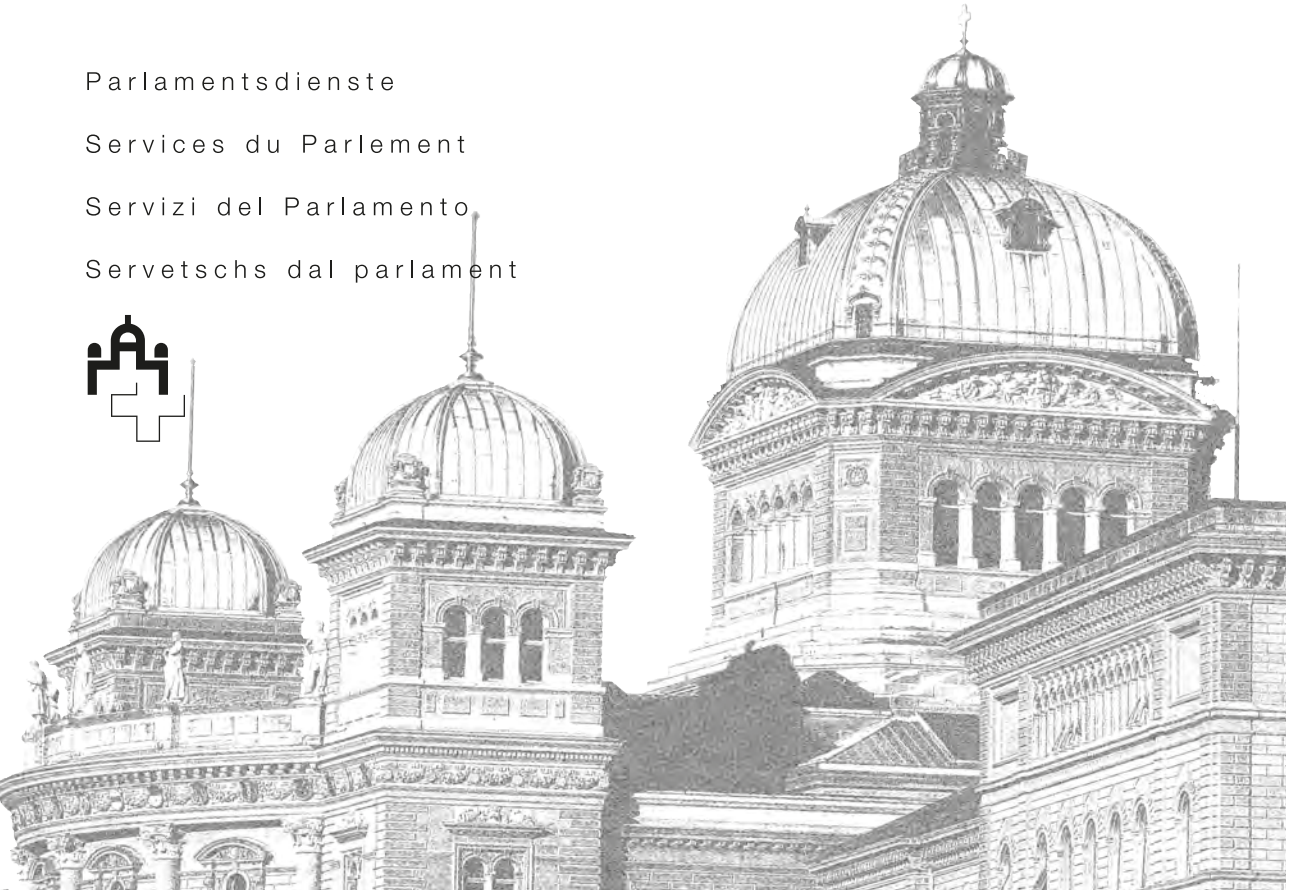

Volksabstimmung vom 10. 06. 2018

Votation populaire du 10. 06. 2018

Votazione popolare del 10. 06. 2018

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Legge sui giochi in denaro

VH 15.069

Stand | Etat | Stato

28.04.2018

Dokumentation | Documentation | Documentazione

Parlamentsbibliothek | Bibliothèque du Parlement | Biblioteca del Parlamento

Vereinzelt kann es vorkommen, dass die Inhalte nicht in italienischer Sprache vorhanden sind. Wir bitten Sie, in diesen Fällen die deutschen oder französischen Texte zu konsultieren.

Il est parfois possible que certaines informations ne soient pas disponibles en italien. Veuillez dans ces cas-là consulter les versions allemande ou française.

È possibile che alcuni contenuti non siano disponibili in italiano. In tal caso vi preghiamo di consultare la versione tedesca o francese.

Parlamentsbibliothek | Bibliothèque du Parlement | Biblioteca del Parlamento

CH- 3003 Bern
+41 58 322 97 44
doc@parl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis | Table des matières | Contenuto

Seite – Page - Pagina

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations - Compendio delle deliberazioni I

2. Zusammenfassung der Verhandlungen II
   Résumé des débats VI
   Riassunto delle deliberazioni IX

3. Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils - Dibattiti nelle Camere

Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	07.06.2016	1
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	13.06.2016	36
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	01.03.2017	64
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	15.03.2017	164
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	29.05.2017	187
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	12.09.2017	209
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	18.09.2017	236
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	26.09.2017	242
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	27.09.2017	253
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	27.09.2017	255

4. Schlussabstimmungen - Votations finales - Votazioni finali

Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	29.09.2017	257
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	29.09.2017	258

5. Namentliche Abstimmungen - Votes nominatifs - Votazioni per appello nominale 259

6. Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29.09.2017 320
   Loi fédérale sur les jeux d'argent* (LJAr) du 29.09.2017 372
   Legge federale sui giochi in denaro (LGD) del 29.09.2017 424

7. Argumente 476

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Arguments

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

Argomenti

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

1. Übersicht über die Verhandlungen · Résumé des délibérations

15.069 s Geldspielgesetz
Botschaft vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz (BBl 2015 8387)

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

1. Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) (BBl 2015 8535)
07.06.2016 Ständerat. Beginn der Diskussion
13.06.2016 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
01.03.2017 Nationalrat. Beginn der Diskussion
15.03.2017 Nationalrat. Abweichend.
29.05.2017 Ständerat. Abweichend.
12.09.2017 Nationalrat. Abweichend.
18.09.2017 Ständerat. Abweichend.
26.09.2017 Nationalrat. Abweichend.
27.09.2017 Ständerat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
27.09.2017 Nationalrat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
29.09.2017 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
29.09.2017 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2017 6245; Ablauf der Referendumsfrist 18.01.2018

15.069 é Loi sur les jeux d'argent
Message du 21 octobre 2015 concernant la loi fédérale sur les jeux d'argent (FF 2015 7627)

CN/CE *Commission des affaires juridiques*

1. Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)
(FF 2015 7769)
07.06.2016 Conseil des Etats. Début du traitement
13.06.2016 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
01.03.2017 Conseil national. Début du traitement
15.03.2017 Conseil national. Divergences.
29.05.2017 Conseil des Etats. Divergences.
12.09.2017 Conseil national. Divergences.
18.09.2017 Conseil des Etats. Divergences.
26.09.2017 Conseil national. Divergences.
27.09.2017 Conseil des Etats. Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.
27.09.2017 Conseil national. Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.
29.09.2017 Conseil des Etats. La loi est adoptée au vote final.
29.09.2017 Conseil national. La loi est adoptée au vote final.
Feuille fédérale 2017 5891; Délai référendaire 18.01.2018

2. Zusammenfassung der Verhandlungen

15.069 Geldspielgesetz

Botschaft vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz (BBl 2015 8387)

Ausgangslage

Am 21. Oktober 2015 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Geldspielgesetz, in der er beantragt, das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken sowie das veraltete Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Das neue Gesetz setzt den Verfassungsartikel über die Geldspiele um, den Volk und Stände am 11. März 2012 angenommen haben (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls").
Der Entwurf ist innovativ, da er den gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung trägt. So wird das bisherige Verbot aufgehoben, Spielbankenspiele online anzubieten. Zudem werden Pokerturniere mit kleinen Einsätzen und begrenzten Gewinnmöglichkeiten auch ausserhalb der Spielbanken erlaubt.
Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Entwurfs ist die Prävention von Spielsucht: Wer Geldspiele veranstaltet, muss ein Konzept erstellen, das je nach Gefährdungspotenzial der jeweiligen Spiele angemessene Massnahmen bis hin zu Spielsperren vorsieht. Neu werden auch die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für die betroffenen Personen und deren Umfeld vorzusehen.
Der Entwurf trägt auch den weiteren Gefahren Rechnung, die von Geldspielen ausgehen. So enthält er zahlreiche Bestimmungen für einen sicheren und transparenten Spielbetrieb und gegen die Manipulation von Sportwettkämpfen. Zudem gilt das Geldwäschereigesetz künftig auch für Spielbanken sowie die Veranstalter der potenziell gefährlichsten Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Um das Angebot von in der Schweiz nicht bewilligten Spielen wirksam eindämmen zu können, werden die Strafbestimmungen modernisiert und der Zugang zu ausländischen Online-Geldspielangeboten gesperrt.
Des Weiteren sollen gemäss dem Gesetzesentwurf des Bundesrates künftig alle Geldspielgewinne steuerfrei sein. Nach geltendem Recht müssen die Gewinne aus Lotterien und Sportwetten versteuert werden, während Gewinne in Spielbanken steuerfrei sind. Mit den neuen Bestimmungen wird diese Ungleichbehandlung beseitigt. So wird die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Geldspielangebots erhöht und sichergestellt, dass Einnahmen auch weiterhin für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
Selbstverständlich werden bewährte Regelungen des geltenden Rechts im Entwurf übernommen. So benötigen die Spielbanken immer noch eine Konzession des Bundes und werden auch weiterhin vom Bund beaufsichtigt. Auf den Bruttospielerträgen wird nach wie vor eine Spielbankenabgabe erhoben, die grösstenteils für die AHV bestimmt ist (2014: 336 Mio. Franken). Die Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele bedürfen weiterhin einer kantonalen Bewilligung und unterstehen der Aufsicht durch die Kantone. Die Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten werden wie heute vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (2014: 599 Mio. Franken). Schliesslich soll im privaten Kreis unverändert ohne Bewilligung um Geld gespielt werden dürfen. Auch sollen Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung zulässig bleiben, sofern an ihnen auch gratis teilgenommen werden kann.
(Quelle: Medienmitteilung des Bundesrates vom 21.10.2015)

Verhandlungen

Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) (BBl 2015 8535)

07.06.2016	SR	Beginn der Diskussion
13.06.2016	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
01.03.2017	NR	Beginn der Diskussion
15.03.2017	NR	Abweichend.
29.05.2017	SR	Abweichend.
12.09.2017	NR	Abweichend.
18.09.2017	SR	Abweichend.
26.09.2017	NR	Abweichend.
27.09.2017	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
27.09.2017	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
29.09.2017	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
29.09.2017	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt	2017 6245; Ablauf der Referendumsfrist: 18.01.2018	

Der **Ständerat** als Erstrat begann die Beratung der Vorlage in der Sommersession 2016. Von Anfang an wich die kleine Kammer etwas vom Entwurf des Bundesrates ab, wonach die Gewinne aus Lotterien und gewerbsmässigen Wetten steuerfrei sein sollen, wie es bei Spielbankengewinnen nach geltendem Recht bereits der Fall ist. Da mit dieser Regelung Steuerausfälle in Höhe von 120 Millionen Franken pro Jahr drohen, sprach sich der Ständerat dafür aus, die Gewinne aus Lotterien und gewerbsmässigen Wetten von mehr als einer Million Franken zu besteuern. Auch bei den Gewinnspielen stellte sich die kleine Kammer gegen den Bundesrat: Während dieser in seinem Entwurf Gewinnspiele vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes ausnimmt, wenn die Veranstalter eine Gratisteilnahme zu gleichen Bedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes garantieren, beschloss der Ständerat mit 30 zu 14 Stimmen, Gewinnspiele, mit denen ein Gewinn erwirtschaftet wird, dem neuen Gesetz zu unterstellen. Jean-René Fournier (CVP, VS) kritisierte in diesem Zusammenhang die mangelnde Transparenz dieser Gewinnspiele, die mehrere Millionen Franken pro Jahr generieren würden, ohne dass jemand wisse, wem diese Gewinne zugutekämen. Eine Differenz zwischen Bundesrat und Ständerat bestand auch noch in einem weiteren Punkt: Gemäss dem Gesetzesentwurf soll der Abgabesatz für Spielbanken mit einer Konzession B (Spielbanken, die von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig sind), die einen Bruttospielertrag von weniger als 5 Millionen Franken pro Jahr erzielen, um höchstens einen Drittel gesenkt werden können. Der Ständerat ging indes noch weiter und beantragte mit 28 zu 11 Stimmen, dass der Abgabesatz um drei Viertel reduziert werden kann. Bei den anderen wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfs, wie der Bewilligung von Online-Spielangeboten für Spielbanken, der Sperrung in der Schweiz nicht zugelassener ausländischer Online-Spielangebote oder der Bekämpfung der Spielsucht, blieb der Ständerat auf Bundesratslinie.

Der **Nationalrat** behandelte den Gesetzesentwurf in der Frühjahrssession 2017. Besonders umstritten war die Sperrung des Zugangs zu ausländischen Geldspielen. Nach einer siebenstündigen Debatte stellte sich eine Mehrheit von Ratsmitgliedern aus allen politischen Lagern hinter den Entwurf des Bundesrates, welcher den Zugang zu ausländischen Online-Spielangeboten sperren will. In den Augen der Mehrheit werden die Spielerinnen und Spieler so besser geschützt und die zugelassenen Geldspielveranstalter in der Schweiz, die der AHV und den Kantonen ihre Gewinne für gemeinnützige Zwecke zuführen, gefördert. Die Gegnerinnen und Gegner - eine Allianz aus Mitgliedern der Grünen, der SVP, der Grünliberalen und einigen wenigen Mitgliedern der FDP - versuchten vergeblich, die Vorlage abzuschwächen und eine fünfjährige Beobachtungsfrist einzuführen, bevor die ausländischen Websites verboten werden. Der Nationalrat sprach sich zudem gegen eine Schaffung neuer Arten von Spielbankenkonzessionen aus: Ein entsprechender Antrag einer Minderheit aus den Reihen der Ratsrechten und der Grünen hätte es den Inhabern dieser neuen Konzessionen gestattet, Online-Spiele anzubieten. Die Mehrheit war indes der Auffassung, dass dies die Bemühungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Betrug zunichtemachen würde, da die ausländischen Anbieter, die über solche Konzessionen verfügen, nicht kontrolliert werden könnten. Die Bekämpfung der Spielsucht gab zu Beginn der Beratungen ebenfalls Anlass zu Diskussionen. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone nämlich, zusätzliche Massnahmen vorzusehen, ohne jedoch deren Finanzierung zu sichern. Unbestritten war zwar, dass Massnahmen notwendig sind, doch lehnte der Nationalrat die Anträge der Ratslinken ab, den Gesetzesentwurf des Bundesrates zu verschärfen, da er dessen Vorschläge für ausreichend hält. Er verwarf zudem die Idee, ein System einzuführen, welches den Zugang zu Spielautomaten und zu elektronischen Spielen für Minderjährige beschränkt,

und auch die Schaffung einer eidgenössischen Kommission zu Fragen zum exzessiven Geldspiel hiess er nicht gut.

Im Laufe der Beratungen ergab sich eine erste Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat: Letzterer wich vom Gesetzesentwurf des Bundesrates ab, wonach die Gewinne aus Lotterien und gewerbsmässigen Wetten - entsprechend dem geltenden Recht für Spielbankengewinne - steuerfrei sein sollen, indem er entschied, lediglich Gewinne von weniger als einer Million Franken von der Steuer zu befreien. Nur eine Minderheit des Nationalrates unterstützte diesen ständerätlichen Beschluss, während die Ratslinke alle Spielgewinne ab 10 000 Franken besteuern wollte. Keiner dieser Vorschläge fand im Nationalrat eine Mehrheit, weshalb die grosse Kammer letztlich auf Bundesratslinie blieb. Der Nationalrat wich noch in einem anderen Punkt vom Ständerat ab: Er war klar dagegen, Spielbanken mit einer Konzession B (Spielbanken, die von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig sind), die einen Bruttospielertrag von weniger als 5 Millionen Franken pro Jahr erzielen, entgegenzukommen und den Abgabesatz um drei Viertel zu senken. Er hielt am bundesrätlichen Vorschlag einer Reduzierung des Abgabesatzes um höchstens einen Drittel fest.

Die beiden Räte debattierten während der Differenzbereinigung intensiv über die Vorlage, konnten aber keine Einigung erzielen. Umstritten waren insbesondere folgende Punkte:

- Steuerbefreiung sämtlicher Geldspielgewinne: Der **Ständerat** hielt an seiner Sitzung vom 29. Mai 2017 an seinem ursprünglichen Beschluss fest, nur Gewinne von weniger als einer Million Franken von der Steuer zu befreien. Die Befürworter dieser Massnahme führten vor allem das Argument von Beat Rieder (CVP, VS) an, wonach die Bevölkerung nicht verstehen würde, wieso ein "einfacher Arbeiter" seinen Lohn voll versteuern müsse, der Millionengewinn einer anderen Person aber steuerfrei bliebe. Der **Nationalrat** lockerte die Bestimmung in der Herbstsession 2017 allerdings nicht und beharrte auf seiner Position: Gewinne aus Lotterien und gewerbsmässigen Wetten sollen vollumfänglich von der Steuer befreit werden, wie dies bei Spielbankengewinnen nach geltendem Recht bereits der Fall ist. Die Ratslinke, die CVP, die BDP und die GLP schlugen erfolglos eine Kompromisslösung vor, die nur die Versteuerung von Gewinnen aus Online-Spielen vorsah. Der Ständerat rückte bei der erneuten Beratung des Geschäfts jedoch nicht von seiner Position ab. Der Nationalrat folgte schliesslich mit 108 zu 78 Stimmen dem Beschluss der kleinen Kammer, wonach lediglich Gewinne von weniger als einer Million Franken von der Steuer befreit werden sollen.

- Konzessionen B (Spielbanken, die wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig sind): Obschon der **Ständerat** mit dem Vorschlag des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates, den Abgabesatz für Spielbanken mit einer Konzession B um höchstens einen Drittel zu senken, zunächst nicht einverstanden war und ursprünglich eine Senkung um drei Viertel gefordert hatte, stimmte er diesem schliesslich zu. Der **Nationalrat** folgte dem Ständerat und willigte ausserdem ein, dass diese Spielbanken in den Bergregionen während 270 anstatt wie bisher während 60 Tagen pro Jahr auf den Betrieb des Tischspielbereichs verzichten dürfen.

- Lohnobergrenze für Geschäftsleitungsmitglieder von Lotteriegesellschaften: Zu Beginn der Beratung im **Nationalrat** wurde beantragt, den Lohn der führenden Angestellten von Grossspielveranstaltern in der Höhe auf denjenigen eines Bundesrates zu begrenzen. Eine Minderheit der FDP-Liberalen wehrte sich gegen diesen Antrag, da sie darin einen massiven Eingriff des Staates in die Privatwirtschaft sah. Der **Ständerat** lehnte diesen Vorschlag von Anfang an ab. Letztlich fügte sich der Nationalrat und erklärte sich damit einverstanden, keine Lohnobergrenze für die Geschäftsleitungsmitglieder von Lotteriegesellschaften festzulegen. Allerdings unterstützte er im letzten Moment den Antrag von Pirmin Schwander (SVP, SZ), die Löhne der Angestellten von Spielveranstaltern so weit zu begrenzen, dass sie im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

- Gewinnspiele von Medienunternehmen: Abweichend vom Vorschlag des Bundesrates wollte der **Ständerat** diese Gewinnspiele dem neuen Gesetz unterstellen, wenn die Veranstalter damit einen Gewinn erwirtschaften. Der **Nationalrat** dagegen schlug vor, Gewinnspiele von Medienunternehmen, bei denen eine Gratisteilnahme möglich ist, vom Geltungsbereich des neuen Gesetzes auszunehmen. Der Ständerat folgte schliesslich dem Beschluss des Nationalrates.

- Sperrung ausländischer Online-Spielangebote und Präventionsmassnahmen: Während über die Sperrung ausländischer Online-Spielangebote in beiden Räten Einigkeit herrschte, stiessen die vorgeschlagenen Präventionsmassnahmen auf gewissen Widerstand. Dies, weil der

Gesetzesentwurf des Bundesrates für die Kantone eine Pflicht zu zusätzlichen Präventionsmassnahmen vorsah, die beiden Räte den Kantonen jedoch keine zusätzlichen Mittel zusprechen wollten. Letztlich strichen sie deshalb - sehr zum Leidwesen der Ratslinken - das gesamte Massnahmenpaket aus dem Gesetzesentwurf. Die Räte sprachen sich allerdings dafür aus, bei automatisiert durchgeführten Lotterien den Schutz von Minderjährigen mittels Zugangskontrollen sicherzustellen.

Da nach dem Differenzbereinigungsverfahren in einem Punkt immer noch Uneinigkeit bestand, musste diese Differenz in einer **Einigungskonferenz** ausgeräumt werden, um die Abschreibung der gesamten Vorlage zu verhindern:

- Löhne der Geschäftsleitung: Auf Antrag von Pirmin Schwander beschlossen National- und Ständerat, im Gesetz zu verankern, dass die Gehälter der Geschäftsleitungsmitglieder von Lotteriegesellschaften im Verhältnis zu den Mitteln stehen müssen, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Vorschlag, den Lohn in der Höhe auf denjenigen eines Bundesrates zu begrenzen, wurde hingegen fallen gelassen.

In der Schlussabstimmung nahmen der Nationalrat und der Ständerat das neue Geldspielgesetz mit 124 zu 61 Stimmen bei 9 Enthaltungen bzw. mit 43 zu 1 Stimmen an. Im Anschluss an die Abstimmung beschloss ein Komitee aus Vertreterinnen und Vertretern von Jungfreisinnigen, Jungen Grünliberalen, Junger SVP und Jungen Grünen, das Referendum gegen die Gesetzesrevision zu ergreifen. Als Hauptargument führen sie an, dass die Sperrung ausländischer Websites, die Poker- oder Roulettespiele anbieten, eine beängstigende Form von Zensur darstellt. Das Referendumskomitee kritisiert das in seinen Augen bevormundende und für die Schweiz gefährliche Gesetz.

2. Résumé des délibérations

15.069 Loi sur les jeux d'argent

Message du 21 octobre 2015 concernant la loi fédérale sur les jeux d'argent (FF 2015 7627)

Situation initiale

Le 21 octobre 2015, le Conseil fédéral a adopté le Message concernant la Loi fédérale sur les jeux d'argent, dans lequel il propose de remplacer la Loi fédérale du 18 décembre 1998 sur les jeux de hasard et les maisons de jeu ainsi que la Loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et les paris professionnels, aujourd'hui désuète. Cette nouvelle loi constitue une mise en œuvre de l'article constitutionnel sur les jeux d'argent accepté par le peuple et les cantons le 11 mars 2012 (contre-projet direct à l'initiative populaire « Pour des jeux d'argent au service du bien commun »).
Le projet présente un caractère innovant, tenant compte notamment des évolutions sociétales et technologiques : ainsi, les maisons de jeu pourront, contrairement à aujourd'hui, proposer des jeux de casino en ligne. Il sera également permis d'organiser des tournois de poker en dehors des maisons de jeu, à condition toutefois que les mises soient faibles et les possibilités de gains réduites.
Un autre volet important du projet est la prévention de la dépendance au jeu : les exploitants de jeux d'argent devront établir des mesures différenciées en fonction de la dangerosité des jeux. En dernier ressort, les personnes pourront être exclues des jeux. Les cantons seront eux aussi tenus d'adopter des mesures visant à prévenir le jeu excessif en prévoyant des possibilités de conseil et de traitement pour les personnes concernées et leurs proches.
Le projet s'attèle à d'autres dangers émanant des jeux d'argent, puisqu'il contient de nombreuses dispositions visant à assurer une exploitation sûre et transparente des jeux et à entraver la manipulation de compétitions sportives. Il soumet les maisons de jeu et les exploitants des loteries, paris sportifs et jeux d'adresse les plus risqués à la loi sur le blanchiment d'argent. Il actualise les dispositions pénales pour endiguer l'offre de jeux non autorisés et institue le blocage des sites de jeu étrangers.
L'exonération fiscale de tous les gains réalisés au jeu constitue également une composante incontournable du projet du Conseil fédéral. Actuellement, le droit en vigueur recèle une dichotomie : imposition des gains de loteries et de paris sportifs d'un côté, exonération des gains obtenus dans les maisons de jeu de l'autre. Les nouvelles règles mettront fin à cette inégalité de traitement et permettront d'accroître la compétitivité des jeux d'argent en Suisse et de garantir que des recettes continueront d'être affectés à des buts d'utilité publique.
Evidemment, le projet conserve également les règlementations éprouvées de la législation actuelle. Ainsi, les maisons de jeu resteront soumises au pouvoir de concession et à la surveillance de la Confédération. Elles continueront de payer un impôt sur les produits bruts des jeux, essentiellement reversé à l'AVS (2014 : 336 millions de francs). Les cantons conserveront la compétence d'autoriser et de surveiller les loteries, les paris sportifs et les jeux d'adresse. Les bénéfices nets des loteries et paris sportifs seront toujours reversés intégralement à des projets d'utilité publique, essentiellement de nature culturelle, sociale ou sportive (2014 : 599 millions de francs). Les particuliers pourront toujours jouer pour de l'argent en privé sans devoir demander d'autorisation. Les loteries et jeux d'adresse organisés à des fins de promotion des ventes demeureront licites, à la condition qu'on puisse y participer gratuitement.
(Source: Communiqué de presse du Conseil fédéral du 21.10.2015)

Délibérations

Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr) (FF 2015 7769)

07.06.2016	CE	Début du traitement
13.06.2016	CE	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
01.03.2017	CN	Début du traitement
15.03.2017	CN	Divergences.
29.05.2017	CE	Divergences.
12.09.2017	CN	Divergences.
18.09.2017	CE	Divergences.
26.09.2017	CN	Divergences.
27.09.2017	CE	Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.
27.09.2017	CN	Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.
29.09.2017	CE	La loi est adoptée au vote final.
29.09.2017	CN	La loi est adoptée au vote final.

Feuille fédérale 2017 5891; délai référendaire: 18.01.2018

C'est le **Conseil des Etats** qui entame les discussions lors de la session d'été 2016. D'emblée, les sénateurs s'écartent quelque peu du projet du Conseil fédéral souhaitant exonérer les gains des loteries et des paris professionnels au même titre que le sont actuellement ceux provenant de jeux de casino. Cette décision pouvant entraîner un manque à gagner de 120 millions de francs par année, le Conseil des Etats propose plutôt d'imposer les bénéfices des loteries et paris professionnels s'ils dépassent le million. De même, les Conseillers aux Etats s'oppose au Conseil fédéral sur les jeux-concours : si celui-ci proposait de ne pas soumettre ces jeux à la loi s'il est possible d'y participer gratuitement aux mêmes conditions qu'avec une mise d'argent, les sénateurs, par 30 voix contre 14, décident au contraire de les soumettre à la nouvelle loi s'ils réalisent grâce à cela un bénéfice. L'argument apporté par Jean-René Fournier (PDC/VS) concerne leur opacité : « Ces jeux génèrent plusieurs millions de francs par an, et nous n'avons pas réussi à savoir qui en bénéficie ». Un autre point fait l'objet de différences de vue entre le Conseil fédéral et le Conseil des Etats : le projet de loi prévoyait en effet que les maisons de jeux titulaires d'une concession de type B (casinos dépendants d'une activité touristique saisonnière) réalisant un produit brut annuel inférieur à 5 millions de francs devraient bénéficier d'un taux de taxation réduit au maximum d'un tiers. Contre l'avis du Conseil fédéral, les sénateurs ont décidé de faire une fleur à ces titulaires d'une concession de type B en proposant, par 28 voix contre 11, un taux de taxation réduit des trois quarts. Les autres grandes lignes du projet, telles que l'autorisation pour les casinos de proposer à leurs clients des jeux en ligne, le blocage des sites de jeux étrangers illégaux ou la lutte contre la dépendance, n'ont fait l'objet d'aucune décision contraire au projet du Conseil fédéral.

Le **Conseil national** s'empare du projet lors de la session de printemps 2017. La première pierre d'achoppement concerne le blocage de l'accès aux jeux d'argent basés à l'étranger. Après sept heures de débats, une majorité d'élus de tous bords l'emporte, suivant le projet du Conseil fédéral qui entend bloquer les sites de jeux étrangers dans la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Selon les partisans de cette proposition, cela permettrait de mieux protéger les joueurs et de favoriser les exploitants légaux basés en Suisse, qui reversent leurs bénéfices à l'AVS et aux cantons à des fins d'utilité publique. Les opposants quant à eux, composés d'une alliance hétéroclite de Verts, d'UDC, de Vert'libéraux et de quelques PLR, ont tenté en vain de temporiser en proposant d'instaurer une période d'observation de 5 ans avant d'interdire ces sites étrangers. La Chambre basse s'est en outre opposée à toute création de nouveaux types de concession pour les casinos : cette proposition, soutenue par une minorité issue de la droite et des Verts, aurait permis aux titulaires de ces nouvelles concessions de proposer des jeux en ligne. Mais la majorité a soutenu que cette mesure ruinerait les efforts faits contre le blanchiment d'argent et l'escroquerie, puisque les prestataires étrangers étant au bénéfice de telles concessions ne pourraient pas être contrôlés. La lutte contre la dépendance a également fait débat lors de ces premières discussions : le projet de loi impose aux cantons de mettre en place des mesures supplémentaires sans en assurer le financement. Si tout le monde s'accorde à admettre la nécessité d'instaurer des mesures, la Chambre du peuple a refusé les propositions de la gauche de muscler le projet, estimant les propositions du Conseil fédéral suffisantes. Elle a également balayé l'idée d'un système pour restreindre l'accès des jeux sur automates ou électroniques aux mineurs ainsi que celle de créer une Commission fédérale pour les questions liées au jeu excessif.

Lors de la poursuite des débats, une première divergence est apparue entre le Conseil national et le Conseil des Etats : les sénateurs se sont en effet écartés du projet du Conseil fédéral souhaitant exonérer les gains des loteries et des paris professionnels au même titre que le sont actuellement ceux provenant de jeux de casino, en proposant de limiter cet allègement aux gains inférieurs à 1 million de francs. Seule une minorité des Conseillers nationaux ont soutenu cette proposition, alors que la gauche, elle, voulait rendre imposables tous les gains provenant de jeux à partir de 10'000 francs. Aucune de ces propositions n'a trouvé grâce auprès du Conseil national, qui s'est finalement rallié au projet du Conseil fédéral. La Chambre du peuple s'est écartée sur un autre point de celle des cantons : elle a largement refusé de faire une fleur aux casinos titulaires d'une concession de type B (dépendants d'une activité touristique saisonnière) réalisant un produit brut annuel inférieur à 5 millions de francs. Leur taux de taxation devrait être réduit au maximum d'un tiers, et non pas des trois quarts comme le souhaitent les sénateurs.

Les débats ont ensuite donné lieu à d'intenses discussions tout au long des « va-et-vient » entre les deux Conseils. De nombreux points de divergences subsistent entre la Chambre haute et la Chambre basse. Voici les principaux éléments ayant nourri les débats :

- Exonération d'impôts de tous les gains provenant des jeux d'argent : Lors de sa séance du 29 mai 2017, le **Conseil des Etats** a décidé de maintenir sa proposition initiale, à savoir de limiter l'exonération aux gains inférieurs à 1 million de francs. Les défenseurs de cette mesure, par la

voix de Beat Rieder (PDC/VS), soutiennent en effet que « la population ne comprendrait pas qu'une personne remportant des millions en jouant ne soit pas imposée, alors qu'un travailleur « normal » paye ses impôts ». Durant la session d'automne 2017, le **Conseil national** ne desserre pas l'étreinte et maintient sa position : les gains des loteries et des paris professionnels doivent être entièrement exonérés d'impôts, au même titre que le sont actuellement ceux provenant de jeux de casino. La gauche, le PDC, le PBD et le PVL ont proposé sans succès un compromis : seuls les gains réalisés grâce aux jeux en ligne auraient été imposés. Le retour de l'objet au Conseil des Etats ne changeant pas la donne, le Conseil national, par 108 voix contre 78, accepte finalement de se rallier à la proposition des sénateurs : seuls les gains inférieurs à 1 million de francs seront exonérés d'impôts.

- Concessions de type B (casinos dépendants d'une activité touristique saisonnière) : Alors qu'il s'était dans un premier temps montré opposé au projet du Conseil fédéral et à la décision du Conseil national, le **Conseil des Etats** accepte finalement de modérer le soutien aux casinos titulaires d'une concession de type B en réduisant le taux de taxation de ces établissements d'un tiers maximum, plutôt que de trois quarts. Le **Conseil national** lui emboîte le pas en acceptant en plus que ces casinos de montagne puissent fermer leurs jeux de table pendant 270 jours par an au lieu de 60 actuellement.

- Limitation du salaire des membres de la direction des loteries : Lors des premiers débats, le **Conseil national** a proposé de limiter le salaire des personnes employées par un exploitant de jeux de grande envergure au montant de la rémunération d'un conseiller fédéral, malgré les critiques d'une minorité libérale-radicale dénonçant une intrusion massive de l'Etat dans l'économie privée. Le **Conseil des Etats** s'est opposé dès le départ à cette mesure, et c'est le Conseil national qui accepte finalement de ne pas limiter le salaire des membres de la direction des loteries. Par contre, la Chambre du peuple soutient à la dernière minute une proposition de Primin Schwander (UDC/SZ) visant à limiter les salaires des exploitants de jeux, de manière à ce qu'ils soient en adéquation avec les buts d'utilité publique.

- Jeux-concours des médias : Dans un premier temps, le **Conseil des Etats** voulaient soumettre ces jeux à la loi si les organisateurs réalisaient des bénéfices grâce à ces concours, s'opposant au projet du Conseil fédéral. De son côté, le **Conseil national** proposait de ne pas les soumettre à la loi si on peut y participer gratuitement. Les sénateurs ont finalement décidé de se rallier à la décision du Conseil national.

- Blocage des sites de jeux étrangers et mesures de prévention : Si le blocage des sites de jeux étrangers n'a pas suscité d'opposition formelle entre les conseils et n'est donc pas remis en cause, les mesures de préventions proposées ont rencontré quelques résistances : si le projet du Conseil fédéral impose aux cantons de mettre en place des mesures de prévention supplémentaires, les deux chambres n'ont pas voulu octroyer de financement additionnel et ont de ce fait biffé l'ensemble des mesures de prévention de la loi, au grand dam de la gauche. Les conseils ont toutefois décidé que les loteries exploitées de manière automatisée devraient disposer d'un contrôle d'accès afin d'empêcher les mineurs d'y jouer.

Malgré la recherche de compromis, il subsiste une divergence, que la **conférence de conciliation** devra tenter de lever, faute de quoi le projet entier pourrait être enterré :

- Salaires des dirigeants : Suite à la proposition Schwander, les deux chambres accepte de préciser dans la loi que le salaire des membres de la direction des loteries devra rester proportionné à l'argent versé à la collectivité. Par contre, le passage stipulant que leur salaire ne doit pas dépasser celui d'un conseiller fédéral est abandonné.

Au vote final, la nouvelle Loi sur les jeux d'argent a été adoptée par 124 voix contre 61 et 9 abstentions au Conseil national, et par 43 voix contre 1 au Conseil des Etats. Suite à cette décision, un comité réunissant des Jeunes PLR, Jeunes Vert'libéraux, Jeunes UDC et Jeunes Verts a décidé le lancement d'un référendum contre la réforme, estimant principalement que le blocage des sites internet étrangers proposant poker ou roulette constitue une censure inquiétante. Les référendaires dénoncent en effet une loi paternaliste et dangereuse pour le pays.

2. Riassunto delle deliberazioni

15.069 Legge sui giochi in denaro

Messaggio del 21 ottobre 2015 concernente ii disegno di legge sui giochi in denaro (FF 2015 6849)

Situazione iniziale

Il 21 ottobre 2015 il Consiglio federale ha adottato il messaggio concernente la legge federale sui giochi in denaro in cui propone di sostituire la legge federale del 18 dicembre 1998 sulle case da gioco (LCG) e la legge federale dell'8 giugno 1923 concernente le lotterie e le scommesse professionalmente organizzate (LLS), ormai superate, con la legge sui giochi in denaro. Questa nuova legge attua l'articolo costituzionale sui giochi in denaro, approvato dal Popolo e dai Cantoni l'11 marzo 2012 (controprogetto diretto all'iniziativa popolare «Per giochi in denaro al servizio del bene comune»).
Il progetto presenta un carattere innovativo tenendo conto in particolare dell'evoluzione tecnologica e dei mutamenti della società. Consentirà ad esempio alle case da gioco di proporre giochi da casinò online. Sarà inoltre possibile organizzare tornei di poker con poste e vincite esigue anche al di fuori dai casinò.
Un altro elemento importante del progetto riguarda la prevenzione della dipendenza dal gioco: gli organizzatori di giochi in denaro dovranno elaborare un piano che preveda misure differenziate a seconda del rischio potenziale, che potranno andare fino all'esclusione dal gioco. Anche i Cantoni saranno chiamati ad adottare misure volte a prevenire il gioco eccessivo e a offrire possibilità di consulenza e di terapia per i diretti interessati e per le persone loro vicine.
Il progetto tiene conto anche di altri pericoli connessi ai giochi in denaro. Contiene infatti numerose disposizioni per una gestione sicura e trasparente dei giochi nonché contro la manipolazione di competizioni sportive. Sottopone inoltre alla legge sul riciclaggio di denaro le case da gioco nonché gli organizzatori delle lotterie, delle scommesse sportive e dei giochi di destrezza potenzialmente più pericolosi. Infine, per contrastare efficacemente i giochi non autorizzati, le disposizioni penali sono modernizzate e l'accesso alle offerte straniere di giochi online in denaro bloccato.
Anche l'esenzione fiscale di tutte le vincite realizzate ai giochi costituisce una componente imprescindibile del disegno di legge del Consiglio federale. Attualmente il diritto vigente presenta una dicotomia: le vincite risultanti dalle lotterie e dalle scommesse sportive sono imponibili, mentre quelle realizzate nelle case da gioco non lo sono. Il nuovo disciplinamento metterà fine a questa disparità di trattamento e consentirà di migliorare la competitività del mercato svizzero dei giochi in denaro e di assicurare introiti da destinare a scopi d'utilità pubblica.
Il disegno di legge riprende naturalmente anche le disposizioni vigenti comprovate. I casinò continueranno quindi a necessitare di una concessione e a essere sottoposti alla vigilanza della Confederazione. La Confederazione riscuoterà sempre una tassa sul prodotto lordo dei giochi, riversata in gran parte nel fondo AVS (2014: 336 milioni di franchi). Le lotterie, le scommesse sportive e i giochi di destrezza continueranno ad essere soggetti all'autorizzazione e alla vigilanza dei Cantoni. Gli utili netti delle lotterie e delle scommesse sportive verranno sempre utilizzati integralmente per scopi d'utilità pubblica, principalmente in ambito culturale, sociale e sportivo (2014: 599 milioni di franchi). Sarà ancora possibile giocare per soldi in ambito privato senza dover chiedere un'autorizzazione. Infine, le lotterie e i giochi di destrezza destinati a promuovere le vendite continueranno a essere leciti a condizione che vi si possa partecipare anche gratuitamente.
(Fonte: comunicato stampa del Consiglio federale del 21.10.2015)

Deliberazioni

Legge federale sui giochi in denaro (LGD) (FF 2015 6989)

07.06.2016	CS	Inizio della discussione
13.06.2016	CS	Decisione divergente dal disegno del Consiglio federale.
01.03.2017	CN	Inizio della discussione
15.03.2017	CN	Divergenze.
29.05.2017	CS	Divergenze.
12.09.2017	CN	Divergenze.
18.09.2017	CS	Divergenze.
26.09.2017	CN	Divergenze.
27.09.2017	CS	Decisione secondo la proposta della Conferenza di conciliazione.
27.09.2017	CN	Decisione secondo la proposta della Conferenza di conciliazione.
29.09.2017	CS	La legge è adottata nella votazione finale.
29.09.2017	CN	La legge è adottata nella votazione finale.

Foglio federale 2017 5333; termine di referendum: 18.01.2018

Il **Consiglio degli Stati**, quale Camera prioritaria, si occupa per primo del dossier durante la sessione estiva 2016. Sin da subito i senatori si discostano leggermente dal disegno del Consiglio federale che propone un'esenzione fiscale di tutte le vincite risultanti dalle lotterie e dalle scommesse sportive alla stregua di quanto avviene per quelle realizzate nei casinò. Poiché questa soluzione potrebbe ridurre di 120 milioni le entrate annuali, il Consiglio degli Stati propone di tassare le vincite di lotterie e scommesse sportive solo se superano il milione. La Camera alta si discosta inoltre dall'Esecutivo per quanto concerne i giochi a premi: se quest'ultimo proponeva di escluderli dal campo d'applicazione della legge quando è possibile parteciparvi gratuitamente alle stesse buone condizioni previste per chi punta una posta pecuniaria, i senatori, con 30 voti contro 14, decidono invece di includerli allorquando portano a una vincita. Secondo Jean-René Fournier (PPD/VS) alla base di questa decisione vi è l'opacità del sistema: «questi giochi generano diversi milioni di franchi all'anno e non siamo stati in grado di risalire ai beneficiari». Le divergenze tra la Camera alta e il Consiglio federale concernono anche un altro aspetto: in effetti, secondo il disegno di legge le case da gioco titolari di una concessione B (casinò dipendenti da un turismo marcatamente stagionale) con un incasso annuo inferiore a 5 milioni di franchi dovrebbero beneficiare di un'aliquota della tassa ridotta al massimo di un terzo. I senatori hanno invece deciso di favorire questa categoria di casinò proponendo, con 28 voti contro 11, un'aliquota della tassa ridotta di tre quarti. Sugli altri principali aspetti del progetto, come l'autorizzazione per le case da gioco di proporre ai loro clienti giochi online, il blocco dei siti di giochi online esteri non autorizzati o la lotta contro la dipendenza il Consiglio degli Stati si è allineato alle posizioni del Governo.

Il **Consiglio nazionale** si occupa del progetto durante la sessione primaverile 2017. Il primo ostacolo riguarda il blocco dei siti di giochi online all'estero non autorizzati previsto nel disegno del Consiglio federale. Dopo sette ore di dibattiti la Camera bassa si allinea a questa soluzione. Secondo la maggioranza dei deputati, provenienti da tutte le aree politiche, questa opzione permetterebbe di proteggere meglio i giocatori e di favorire gli organizzatori di giochi legali basati in Svizzera che riversano i loro utili all'AVS e ai Cantoni per scopi di pubblica utilità. I contrari, composti da un'alleanza trasversale con parlamentari dei Verdi, dell'UDC, dei Verdi liberali e in parte del PLR, hanno tentano invano di temporeggiare proponendo un periodo di osservazione di cinque anni prima di vietare tali siti stranieri. La Camera bassa si è inoltre opposta all'introduzione di qualsiasi nuovo tipo di concessione per i casinò, come avrebbe invece auspicato una minoranza composta dalla destra e dai Verdi. Secondo la maggioranza questa proposta, che avrebbe permesso ai detentori di queste nuove concessioni di proporre giochi online, avrebbe vanificato gli sforzi fatti per lottare contro il riciclaggio di denaro e le truffe dato che non sarebbe possibile controllare gli organizzatori all'estero che beneficiano di tali concessioni. Anche la lotta contro la dipendenza è stata oggetto di discussioni: da un lato il disegno di legge obbliga i Cantoni ad adottare misure supplementari ma dall'altro non ne garantisce il finanziamento. Tutti sono stati unanimi nel ritenere necessaria l'introduzione di misure in tal senso; il Consiglio nazionale ha tuttavia respinto le proposte della sinistra volte a potenziarle ritenendo sufficiente quanto proposto del Consiglio federale. Ha anche bocciato l'idea di introdurre un sistema che limiti l'accesso ai minori ai giochi su dispositivi automatici o elettronici e la proposta di creare una commissione federale per le questioni legate al gioco eccessivo.

Nel seguito delle deliberazioni è emersa una prima divergenza tra le Camere: i senatori, distanziandosi dalla proposta del Consiglio federale secondo il quale le vincite risultanti dalle lotterie e dalle scommesse sportive dovrebbero beneficiare della stessa esenzione fiscale di quelle realizzate nei casinò, vorrebbero limitare questa esenzione alle vincite inferiori a un milione di franchi. In Consiglio nazionale questa proposta è stata sostenuta solo da una minoranza; la sinistra avrebbe addirittura voluto rendere imponibili tutte le vincite a partire da 10 000 franchi. Nessuna di queste proposte ha raccolto i favori della maggioranza del Consiglio nazionale che per finire si è allineato a quanto proposto dal Consiglio federale. Un altro aspetto oggetto di divergenze tra le Camere riguarda l'aliquota della tassa delle case da gioco. Il Consiglio nazionale si è infatti rifiutato a larga maggioranza di riservare un trattamento preferenziale alle case da gioco titolari di una concessione B (dipendenti da un turismo marcatamente stagionale) con un incasso annuo inferiore a 5 milioni di franchi. A suo avviso l'aliquota della tassa dovrebbe essere ridotta al massimo di un terzo e non di tre quarti come vorrebbe il Consiglio degli Stati.

I dibattiti hanno in seguito dato luogo a intense discussioni durante il «va e vieni» tra le due Camere con posizioni divergenti su diversi punti. Qui di seguito sono presentati i principali elementi controversi:

- <u>Esenzione fiscale di tutte le vincite provenienti dai giochi in denaro</u>: in occasione della sua seduta del 29 maggio 2017 il **Consiglio degli Stati** ha deciso di mantenere la sua proposta iniziale, ovvero di limitare l'esenzione alle vincite inferiori a un milione di franchi. Per voce di Beat Rieder

(PPD/VS), i sostenitori di questa misura ritengono che «la popolazione non comprenderebbe perché chi vince milioni al gioco non deve pagare le imposte mentre il "normale" lavoratore sì». Durante la sessione autunnale 2017 il **Consiglio nazionale** si mantiene saldo sulle sue posizioni: le vincite alle lotterie e alle scommesse sportive devono essere integralmente esenti da imposte alla stregua delle vincite ottenute nei casinò. La sinistra, il PPD, il PBD e il PVL hanno proposto senza successo un compromesso secondo cui sarebbero state tassate solo le vincite risultanti da giochi online. Il dossier è quindi stato ritrasmesso in Consiglio degli Stati il quale però è rimasto sulle sue posizioni. Per finire il Consiglio nazionale accetta, con 108 voti contro 78, di allinearsi alla proposta dei senatori: saranno esentasse solo le vincite inferiori a un milione di franchi.

- Concessioni B (casinò dipendenti da un turismo marcatamente stagionale): in un primo momento contrario a quanto proposto dal Consiglio federale e alla decisione del Consiglio nazionale, il **Consiglio degli Stati** accetta per finire di limitare il sostegno ai casinò titolari di una concessione B riducendo il tasso di imposizione di questi stabilimenti di un terzo al massimo, invece che di tre quarti. Il **Consiglio nazionale** segue questa linea accettando inoltre che questi casinò di montagna possano chiudere il settore dei giochi da tavolo per 270 giorni, anziché 60 come avviene attualmente.

- Limitare lo stipendio dei membri della direzione delle società di lotteria: durante i primi dibattiti **il Consiglio nazionale** ha proposto di limitare lo stipendio delle persone impiegate da un organizzatore di giochi di grande estensione all'importo corrispondente alla remunerazione di un consigliere federale, nonostante le critiche di una minoranza liberale radicale che denunciava la forte ingerenza dello Stato nell'economia privata. Il **Consiglio degli Stati** si è opposto sin da subito a questa misura. Alla fine il Consiglio nazionale accetta di non porre un limite agli stipendi dei membri della direzione delle lotterie. Nonostante questo sostiene comunque una proposta dell'ultimo minuto di Primin Schwander (UDC/SZ) volta a limitare gli stipendi degli organizzatori di giochi in modo che siano in linea con gli obiettivi di pubblica utilità.

- Giochi a premi proposti da imprese mediatiche: in un primo tempo il **Consiglio degli Stati** voleva far rientrare nel campo d'applicazione della legge questi giochi quando gli organizzatori ne traevano profitto, discostandosi quindi dal disegno del Consiglio federale. Da parte sua il **Consiglio nazionale** ha proposto di non assoggettarli nei casi in cui è possibile parteciparvi anche gratuitamente. I senatori hanno infine deciso di allinearsi alla decisione del Consiglio nazionale.

- Blocco dei siti di giochi online all'estero non autorizzati e misure di prevenzione: mentre il blocco dei siti di gioco stranieri non ha sollevato alcuna opposizione formale tra le Camere e non è quindi stato messo in discussione, le misure di prevenzione proposte hanno incontrato qualche resistenza: sebbene la proposta del Consiglio federale imponga ai Cantoni l'introduzione di misure preventive supplementari, le due Camere non hanno voluto concedere finanziamenti supplementari e hanno quindi di fatto soppresso tutte le misure preventive previste nella legge, con grande dispiacere della sinistra. Tuttavia, hanno deciso che l'accesso alle lotterie automatizzate deve essere controllato per impedire ai minori di giocare.

Nonostante la ricerca di un compromesso, esiste ancora una divergenza che la **conferenza di conciliazione** dovrà tentare di appianare. Senza un'intesa l'intero progetto rischia di essere affossato:

- Stipendi dei dirigenti: a seguito della proposta di Schwander, le due Camere accettano di precisare nella legge che gli stipendi dei membri della direzione delle lotterie dovranno restare proporzionati ai mezzi destinati a scopi d'utilità pubblica. Il passaggio che prevedeva che il loro stipendio non dovesse superare quello di un consigliere federale è stato invece stralciato.

Nella votazione finale, la nuova legge sui giochi in denaro è stata adottata con 124 voti contro 61 e 9 astensioni in Consiglio nazionale e con 43 voti contro 1 in Consiglio degli Stati. In seguito a questa decisione un comitato composto dalle sezioni giovanili dei partiti PLR, Verdi liberali, UDC e Verdi ha deciso di lanciare il referendum contro la riforma ritenendo che in particolare il blocco dei siti Internet stranieri che propongono il poker o la roulette costituisce una censura inquietante. Il comitato referendario denuncia in effetti il carattere paternalistico della legge, pericoloso per il Paese.

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Sommersession 2016 • Fünfte Sitzung • 07.06.16 • 08h15 • 15.069
Conseil des Etats • Session d'été 2016 • Cinquième séance • 07.06.16 • 08h15 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Am 11. März 2012 haben Volk und Stände den neuen Artikel 106 der Bundesverfassung angenommen, und zwar den direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls", die in der Zwischenzeit zurückgezogen wurde.
Gemäss Absatz 1 der Verfassungsbestimmung erlässt der Bund Vorschriften über die Geldspiele, und er trägt dabei den Interessen der Kantone Rechnung. Der vorliegende Entwurf zum neuen Geldspielgesetz setzt die Verfassungsbestimmung um. Das geltende Lotteriegesetz von 1923 und das Spielbankengesetz werden durch das neue Gesetz ersetzt. Der Bereich der Spielbanken wird gemeinsam mit demjenigen der Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele umfassend in diesem Gesetz geregelt, sodass der gesamte schweizerische Geldspielsektor widerspruchsfrei und transparent geregelt ist.
In den Geltungsbereich des vom Bundesrat unterbreiteten neuen Gesetzes fallen grundsätzlich alle Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Restgeschäftes ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht. Die einzelnen Spielkategorien bleiben gleich wie heute, aber mit folgenden Neuheiten und Präzisierungen:
Das heutige Verbot, Spielbankenspiele online durchzuführen, wird aufgehoben. Den Spielbanken soll erlaubt werden, über Internet oder andere telekommunikationsgestützte Netze Spiele anzubieten. Eine Erweiterung der Konzession ist nötig; es sollen Regeln zum Schutz der Spieler vor exzessivem Geldspiel und anderen Gefahren gelten, und die Besteuerung soll sichergestellt werden. Nur Spielbanken, die bereits physisch bestehen, dürfen ein Online-Spielangebot entwickeln.
Der Zugang zu Angeboten, die aus dem Ausland stammen, wird gesperrt. Warum? Ein Grund ist der Schutz der Spieler. Es nützt nichts, im Gesetz soziale Massnahmen zum Schutz von Spielerinnen und Spielern in der Schweiz vorzusehen, wenn sie ohne Weiteres Zugang zu ausländischen Online-Spielangeboten haben, für die diese Schutzmassnahmen nicht gelten. Dann haben wir den Schutz der finanziellen Interessen von Bund und Kantonen. Das Geld, mit dem auf diesen ausländischen Online-Spielangeboten gespielt wird, geht nicht in die AHV und bleibt gemeinnützigen Zwecken fremd. Es besteht ein starkes öffentliches Interesse daran, dass Spieler in unserem Land schweizerische Spielangebote nutzen. Länder mit neuen Geldspielgesetzgebungen wie Frankreich, Italien, Belgien und Dänemark setzen ein solches Blocking seit mehreren Jahren erfolgreich ein. Weitere Länder, wie zum Beispiel Österreich, planen eine solche Einführung ebenfalls. Unabhängig von unseren spezifischen inländischen Faktoren und Realitäten des Spielbereichs geht der internationale Trend im Geldspielbereich also klar in Richtung Blocking; dieser Trend wird von der OECD und dem Europarat unter-

stützt. Trotz des Drucks der letzten Woche hat die Kommission die Artikel 84ff. des Entwurfes des Bundesrates gar nicht zur Diskussion gestellt.
Die Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele werden in zwei Kategorien eingeteilt. Für die Grossspiele, die automatisiert interkantonal oder online durchgeführten Spiele, gilt ein strengerer regulatorischer Rahmen. Es bleiben die Kleinspiele mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten. Sportwetten können als Grossspiele sowie als Kleinspiele angeboten werden; das Gesetz regelt die Einzelheiten. Die Spielbankenspiele sind Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen. Es geht um die Tischspiele, die Spielautomatenspiele und die grossen Pokerturniere. Neu werden kleine Pokerturniere, mit einigen Rahmenbedingungen, auch ausserhalb der Spielbanken erlaubt. Hier geht es um die Umsetzung einer entsprechenden Motion von 2012 (12.3001).
Die Durchführung von Geldspielen ist bewilligungs- oder konzessionspflichtig. Die Durchführung der Spielbankenspiele ist weiterhin den Spielbanken vorbehalten. Das Konzessionssystem bleibt mit den zwei Kategorien unverändert. Auch die Zulassung der Grossspiele und der Kleinspiele stimmt mit der heute geltenden Regelung überein, und zwar bedürfen Grossspiele einer Bewilligung durch eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Kleinspiele bedürfen einer kantonalen Bewilligung.
Zentral ist das Thema des Schutzes vor dem exzessiven Geldspiel und anderen Gefahren. Die Umgestaltung und die Erweiterung des Spielangebotes erfordern eine Anpassung der Spielsuchtprävention. Der neue, bereits erwähnte Verfassungsartikel beauftragt den Bund und die Kantone, den Gefahren der Geldspiele Rechnung zu tragen. Nicht nur die Spielbanken, sondern auch die Veranstalter von Grossspielen sind verpflichtet, ein Konzept zum Schutz der Spielerinnen und Spieler zu erstellen. Die Spielsperre ist eine Massnahme, die auch Lottospieler betreffen könnte. Die Eidgenössische Spielbankenkommission und die interkantonale Behörde – die heutige Comlot – werden gesetzlich verpflichtet, Spezialisten zur Suchtprävention zu beschäftigen.

AB 2016 S 371 / BO 2016 E 371

Zu den anderen Gefahren: Das Gesetz sieht Bestimmungen vor, die die Bekämpfung der Geldwäscherei erlauben. Insbesondere werden nicht nur die Spielbanken, sondern neu auch die Veranstalterinnen von Grossspielen verpflichtet, ein Sicherheitskonzept für das gesamte Spielangebot zu erstellen. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf Massnahmen gegen Wettkampfmanipulationen vor, die einen Bezug zu Sportwetten aufweisen. Zum Beispiel ist eine Pflicht zur Meldung an die zuständige Vollzugsbehörde vorgesehen, falls ein Verdacht auf Manipulation entsteht. Direkte oder indirekte Wettkampfmanipulationen werden strafrechtlich sanktioniert.
Ein anderes wichtiges Kapitel ist die Besteuerung des Spielertrags. Heute unterliegen die Gewinne aus Spielbankenspielen weder der Verrechnungssteuer noch der Einkommenssteuer. Im Gegensatz dazu werden die Gewinne aus Lotterien und Sportwetten ab 1000 Franken besteuert. Diese Ungleichbehandlung führt zu einer ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung zwischen den beiden Arten von Spielen. Der Bundesrat hat deshalb vorgesehen, die Gewinne aus sämtlichen Geldspielen von der Steuer zu befreien. Diese Befreiung für Bund, Kantone und Gemeinden führt zu einem Steuerausfall von jährlich zirka 104 Millionen Franken. Die Kommissionsmehrheit hat das Gesetz korrigiert und die Steuerfreigrenze für Grossspiele von 1000 Franken auf 1 Million Franken heraufgesetzt. Wir werden diesen Aspekt später bei der Detailberatung behandeln.
Nach Artikel 106 Absatz 6 der Bundesverfassung müssen die Reinerträge aus den Grossspielen – mit Ausnahme der Geschicklichkeitsspiele – vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwendet werden. Die Kantone werden wie im geltenden Recht bei der Verwendung der Mittel einen grossen Spielraum haben. Das Gesetz sieht einige Grundlagen für die Verwaltung und Vergabe der Gelder vor, sodass die Transparenz gewährleistet werden kann.
Auf Behördenebene haben wir folgende Situation: Vier Behörden sind mit spezifischen Aufgaben im Geldspielbereich betraut. Drei bestehen bereits, nämlich die Eidgenössische Spielbankenkommission, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde und die Eidgenössische Kommission für Drogenfragen bzw. neu Eidgenössische Kommission für Suchtfragen. Neu haben wir das Koordinationsorgan, das in Absatz 7 des bereits erwähnten Verfassungsartikels vorgesehen wird. Es geht um die Verbesserung der Koordination zwischen Bund und Kantonen und um das Vermeiden von Kompetenzkonflikten.
Ihre Kommission hat Anhörungen mit den wichtigsten Akteuren des schweizerischen Spielbereichs durchgeführt. Oft stehen deren Interessen in einem Konflikt zueinander. Aber durch dieses Gesetz hat man eine ausgewogene Umsetzung des Verfassungsartikels erreicht. Es geht um einen Kompromiss, der es erlaubt, wesentliche Probleme anzupacken. Ich erwähne zum Beispiel Folgendes: Das Wachstum des Geldspielmarktes der letzten Jahre entsprach nicht dem Wachstum der Marktanteile der wichtigsten Akteure. Man spielt immer mehr in den Nachbarländern der Schweiz, wo das Geldspielangebot ausgeweitet wurde.

Die Kommission ist ohne Gegenantrag auf die Vorlage eingetreten. Die Mehrheit hat die Linie verfolgt, keine bedeutsamen Elemente zu streichen oder zu verändern, sodass das Gleichgewicht nicht gefährdet wird.

Cramer Robert (G, GE): Le moins que l'on puisse dire, c'est que la loi qui nous est soumise a fait l'objet d'intenses mesures de lobbying. Quand je parle d'intenses mesures de lobbying, je parle ici d'un lobbying qui a atteint un niveau que, je dois dire, je n'ai jamais vu depuis les huit ans que je siège dans cette assemblée. Notre ancien ambassadeur à Berlin, Monsieur Thomas Borer, et ses deux collaborateurs nous ont couru derrière dans les couloirs, avec une assiduité qui n'a rien à envier à celle des marchands d'aspirateurs ou des démarcheurs téléphoniques. Et puis, parmi les innombrables courriers que nous avons reçus, il en est un que je souhaite citer: c'est cette lettre datée du 1er juin dernier et émanant de la Loterie romande, de Swiss Loto, de Sport-Toto et de la Fédération suisse des casinos. Cette lettre a ceci d'extraordinaire qu'elle nous demande de soutenir les propositions de Monsieur Kuprecht, lesquelles ne seront déposées que le 2 juin. C'est dire si l'on doit relever ici cette qualité de visionnaires des organisateurs de loteries, une qualité qui nous manque parfois, et c'est probablement pour cela que nous ne gagnons pas systématiquement au casino!
Mais, si nous ne gagnons pas au casino, cet argent n'est pas perdu pour tout le monde. Chaque année, en Suisse, les joueurs dépensent environ 1,6 milliard de francs. De ce montant, un peu plus de 900 millions de francs sont reversés à des causes d'utilité publique, qu'il s'agisse des impôts – permettez-moi de classer ces derniers parmi les causes d'utilité publique –, qu'il s'agisse aussi des réalisations que l'on peut faire grâce aux gains des loteries.
On peut se réjouir de cela, mais l'on doit aussi considérer le coût social du jeu, qui n'est pas négligeable. Ce coût social, d'après une étude faite en 2012 par l'Université de Neuchâtel, peut s'évaluer entre 550 et 650 millions de francs. Ce coût social est lié au nombre de 75 000 à 120 000 joueurs excessifs, qu'il s'agisse de personnes totalement dépendantes du jeu ou de joueurs à risque.
D'après l'enquête suisse sur la santé, qui a été faite sur des données remontant à 2007 et à 2012, il y a en Suisse environ 30 000 personnes qui ont un comportement de jeu pathologique. Cette addiction se constate également si l'on considère que, depuis 2002, 43 000 personnes ont dû être exclues des casinos. Cela ne signifie pas qu'elles ont arrêté de jouer; cela signifie qu'elles ont arrêté de jouer dans des casinos.
Ce coût social, de l'ordre de 600 millions de francs, cache une grande quantité de souffrances. Une grande quantité de souffrances, parce que derrière ce comportement de jeu excessif, il y a des conséquences professionnelles, des gens qui perdent leur emploi; il y a des conséquences sociales, des détresses conjugales et familiales; et il y a aussi des suites de nature judiciaire. 15 pour cent des joueurs qui consultent sont engagés dans des procédures pénales, parce qu'ils ont été amenés à commettre différentes infractions contre le patrimoine, en raison de leur addiction.
Voilà un bilan extrêmement négatif, mais je considère pour ma part, avec la commission, qui est entrée en matière sur ce projet, qu'il serait naïf de penser que pour résoudre ces graves problèmes il suffirait d'interdire le jeu en Suisse. Ce remède serait assurément pire que le mal, puisqu'il ouvrirait la porte à une dérégulation totale, au travers des jeux clandestins et, comme l'a relevé le rapporteur, au travers des jeux à l'étranger.
Cela fait longtemps que nous savons que, dans tous les domaines, le modèle de la prohibition ne fonctionne pas et qu'il cause finalement plus de difficultés qu'il n'en résout. Il convient donc d'accepter l'idée et même de tenir pour nécessaire qu'il faille légiférer sur notre pratique en matière de jeu; c'est d'ailleurs ce qu'exige notre Constitution. La législation qui nous est proposée et que nous devons accepter doit permettre tout à la fois de protéger les plus vulnérables et d'encadrer de façon précise le domaine du jeu. C'est là l'objet du projet de loi qui nous est soumis.
Cette loi a fait l'objet de très longs travaux préparatoires et repose sur un compromis qui a été savamment trouvé; elle repose sur une pesée des intérêts qui a été faite de façon subtile. Il faut savoir ne pas remettre ce compromis en question; il faut savoir ne pas céder aux demandes faites par les divers lobbies qui, après s'être adressés aux membres de la commission, se sont d'évidence adressés à tous les membres du conseil. Je crois qu'il faut avoir l'humilité de ratifier pour l'essentiel les solutions trouvées par le Conseil fédéral, qui ont toutes les vertus du compromis, c'est-à-dire qu'elles ne sont véritablement satisfaisantes pour personne mais demeurent les seules praticables.
Voilà ce que je souhaitais dire lors de ce débat d'entrée en matière. Pour ma part, je n'ai pas pu m'empêcher de déposer deux propositions de minorité dont l'une (art. 83a à 83d) porte essentiellement sur le phénomène de l'addiction au

jeu. Vous verrez que cette proposition reste tout à fait dans la ligne du projet qui nous est soumis.

Janiak Claude (S, BL): Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative "für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls" von Volk und Ständen mit einer rekordverdächtigen Zustimmung von 87 Prozent der Stimmenden angenommen. Daran sollten wir während der ganzen Beratung denken.
Das Geldspielgesetz setzt diese Initiative um. Das Spielbankengesetz und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten werden zusammengeführt, damit eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung der Geldspiele erreicht wird.
Die Bevölkerung soll angemessen vor den Gefahren, die von Geldspielen ausgehen, geschützt werden. Es soll sichergestellt werden, dass Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Die Erträge sollen zugunsten der AHV, der IV und gemeinnütziger Zwecke verwendet werden.
Der neue Artikel 106 der Bundesverfassung legt Wert auf die Kompetenzen der Kantone. Sie sind zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung der Geldspiele. Gemäss Absatz 6 sollen die Reinerträge aus den Spielen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden. Das war seinerzeit auch der Grund, weshalb sich Kantone, Sportvereine und im Kulturbereich und im Sozialen tätige Organisationen stark in der Kampagne engagierten, welche zur überwältigenden Annahme des direkten Gegenentwurfes zur zurückgezogenen Initiative "für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls" führte.
In unserer Kommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Sie war unter engem Einbezug der wesentlichen betroffenen Akteure erarbeitet worden. Wir haben bereits von meinem Vorredner gehört, dass das Lobbying während der Beratungen dennoch heftig war. Es meldeten sich insbesondere auch Player zu Wort, von denen bei der Diskussion und der Abstimmung über die Verfassungsbestimmung noch nichts zu hören war. Erwähnt seien insbesondere die Offshore-Anbieter von Online-Glücksspielen.
Sie haben, wenn Sie die Fahne konsultiert haben, gesehen, wo es in der Kommission unterschiedliche Meinungen gab; die Unterschiede halten sich in Grenzen. Beim Gegenstand des Gesetzes geht es um die Frage, was genau anvisiert werden soll. Dann war die Frage der Steuerbefreiung umstritten. Diskussionen gab es bei der Prävention und bei der Frage, ob man eine Kommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel einsetzen soll oder nicht.
Die Blockierung des Zugangs zu illegalen Online-Geldspielen war in der Kommission unbestritten und wurde nicht infrage gestellt. Es ist aber ein intensives Lobbying dagegen im Gang. Die Beschränkung des Zugangs zu illegalen Online-Geldspielen ist ein zentrales Element des Gesetzentwurfes; ohne Blockierung würde weiterhin bzw. vermehrt auf unkontrollierten, keinen Auflagen unterliegenden Sites aus Offshore-Standorten gespielt. Damit würden die zentralen Anliegen des Gesetzes – ich wiederhole sie: Erträge für gemeinnützige Zwecke gemäss Vorgabe der Bundesverfassung sowie Spielsuchtprävention – nicht erreicht. Dass es Möglichkeiten gibt, die Blockade zu umgehen, kann nicht ausgeschlossen werden, sie sind aber mit einem Aufwand verbunden, den die meisten Spielenden scheuen.
Von Lobbyisten wurde argumentiert, die Sperrung des Zugangs zu illegalen Offshore-Angeboten sei nicht möglich. Ich möchte dem Folgendes entgegenhalten: Das Sperren des Zugangs zu illegalen Geldspiel-Websites stellt heute einen internationalen gesetzlichen Standard dar; der Kommissionssprecher hat das bereits erwähnt. Länder mit neuen Geldspielgesetzgebungen setzen ein solches Blocking seit Jahren erfolgreich ein. Meldungen über Kollateralschäden bzw. ein Overblocking sind nicht bekannt, und der Aufwand für die Internetprovider ist gering. Das Blocking kann zwar umgangen werden, wie auch andere Regeln, die wir als Gesetzgeber aufstellen. Wir wissen es: Wir können noch so viele Gesetze erlassen, es gibt immer Leute, die sie umgehen. Aber es ist eben mit viel Aufwand verbunden. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass der Aufwand den meisten Spielern zu gross ist. Die Sperre ist folglich wirkungsvoll und wird lediglich von Spielern umgangen, denen viel daran liegt, auf nichtregulierten Sites zu spielen. Wäre es einfach, die Sperre zu umgehen, würde kaum ein derart starkes Lobbying betrieben.
Mit einem Blocking wird kein internationaler Wettbewerb behindert. Zulassungen für Online-Geldspiele gelten nur für das betreffende Land. Auch wenn ein Teil der Offshore-Anbieter an den Börsen diverser Länder gelistet ist, ändert dies doch nichts daran, dass sie auf der Basis von Lizenzen und mit Serverstandorten an den Offshore-Plätzen operieren. Länder, die entsprechende Lizenzierungs- und Konzessionierungsverfahren kennen, haben auch Zugangssperren installiert.
Es sind auch verfassungsrechtliche Einwendungen gegen ein Blocking angeführt worden; sie verfangen nicht. Die Online-Zugangssperren erfolgen zur Erreichung der in Artikel 106 der Bundesverfassung vorgegebenen Ziele – man kann sie nicht oft genug wiederholen -: der Generierung von Mitteln zugunsten der Allgemeinheit unter Wahrung eines wirksamen Schutzes vor den Gefahren der Spielsucht. Es handelt sich somit auch nicht um einen Präzedenzfall für andere Bereiche.
Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten. Ich werde mich in der Detailberatung bei zwei, drei Minderheitsan-

trägen zu Wort melden.

Engler Stefan (C, GR): Dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, steht ausser Frage. Das schweizerische Geld- und Glücksspielrecht beruht nämlich auf überalterten Rechtsgrundlagen, welche von den technischen Realitäten überholt sind und den heutigen Bedürfnissen auch nicht mehr gerecht werden. Man könnte also durchaus sagen: Rien ne va plus.
Das Zusammenspiel verschiedener Gebietskörperschaften – Bund und Kantone –, die damit auch unterschiedlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen, das Verwischen der Kriterien zur Abgrenzung zwischen klassischen Spielbankenspielen und neuen Formen des Lottos haben dazu geführt, dass das Bundesgericht in den letzten zehn Jahren wie ein Gesetzgeber eine ganze Reihe von Fragen beantworten musste. Ich habe mir die Themen herausgeschrieben, die das Bundesgericht anstelle des Gesetzgebers mindestens provisorisch beantwortet hat und die in der neuen, aktuellen Gesetzgebung nun nach Antworten verlangen.
Es ging beispielsweise um Fragen der Abgrenzung zwischen der bundesrechtlichen Spielbankengesetzgebung und den kantonalen Lotteriekompetenzen. Es ging um die Abgrenzung zwischen Glücksspielen und Lotterien, um die Qualifikation und die Zulässigkeit etwa von Pokerturnieren oder die generelle Bewilligungsfähigkeit für Lotterieprodukte. Es ging um die Zulässigkeit des kantonalen Lotteriemonopols im Verhältnis zur Wirtschaftsfreiheit. Diese Frage wurde allerdings mit der jetzt mehrfach genannten Abstimmung über die neue Verfassungsnorm beantwortet. Es ging im Weiteren darum, wie die Erträge aus Lotterien verwendet werden dürfen und wie nicht. Es ging um Inhalt und Umfang der Aufsichts- und Sorgfaltspflichten von Spielbanken. Das Bundesgericht musste sich über die Kompetenzen der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission Comlot äussern oder aber über die Qualifikation von Gewinnspielen zur Verkaufsförderung. All das sind mitunter die Themen, die jetzt mit der Gesetzgebung, die auf dem Tisch liegt, diskutiert werden und wozu auch durchaus kontroverse Meinungen vorhanden sind.
Das Gesetz hat den Anspruch, einen Ausgleich zwischen zahlreichen, sich widersprechenden Interessen zu suchen. Die Kantone wollen mit Blick auf die finanziellen Einnahmen an ihren Kompetenzen festhalten und die Aufsichtsbefugnisse auf interkantonaler Ebene stärken. Die Spielbanken möchten ihre Angebote auch über das Internet vertreiben können und den Markt diesbezüglich nicht ausländischen Konkurrenten überlassen. Der Bund will die Aufsicht

AB 2016 S 373 / BO 2016 E 373

bewahren und seine Einnahmen aus dem Spielbankenbetrieb nicht gefährden. Und auch der Schutz vor exzessivem Geldspiel ist ein Anliegen, das Bund und Kantone in dieser Gesetzgebung verfolgen.
In diesem Spannungsfeld mit diesen unterschiedlichen Interessen und den Zielkonflikten geht es wie immer darum, eine optimierte Lösung zu finden, die sich allerdings seit 2012 an der neuen Bundesverfassungsbestimmung von Artikel 106 auszurichten hat. Artikel 106 garantiert auf Verfassungsstufe kantonale Aufsichts- und Vollzugskompetenzen und bestimmt die Verwendung der Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke usw.
Ein besonderer Bereich, der auch unsere Beachtung finden muss, betrifft die Bergcasinos. Es geht um saisonal betriebene Casinos in touristischen Gebieten. Man kann sich die Frage stellen, ob man sie noch will oder nicht. Ursprünglich gingen der Gesetzgeber und die Kantone davon aus, dass ein solches Angebot zur Standortqualität unserer Tourismusorte beitragen könne. Entsprechend wird man aber bei den Auflagen berücksichtigen müssen, dass solche Casinos in den Berggebieten nur saisonal betrieben werden und dass das Publikum, das solche Casinos besucht, zahlenmässig eh schon eingeschränkt ist. Entsprechend sind wir dem Bundesrat dankbar, dass er unabhängig von dieser Gesetzgebung bereits im Rahmen einer Verordnungsanpassung die Angebotsverpflichtungen in der Nebensaison reduzieren möchte. Das trägt zu einer besseren Wirtschaftlichkeit bei.
Mein Kollege Schmid hat im Verlaufe der Kommissionsberatungen verschiedene Vorschläge eingebracht, wie die Wirtschaftlichkeit der Bergcasinos verbessert werden kann, immer mit dem Ziel, diese zu erhalten. Wenn der Bundesrat selber erklärt, dass es ihm wichtig sei, dass es in den Berggebieten weiterhin Spielbanken gibt, weil sie die touristische Attraktivität erhöhen, weil sie die Wirtschaft dieser Randregionen stärken und auch eine Einnahmequelle für den Standortkanton und den Bund darstellen, so müssen wir diesem Bekenntnis auch entsprechende Taten folgen lassen. Das ist im Rahmen dieser Gesetzgebung geschehen. Ich glaube, das ist auch ein Bekenntnis gegenüber diesen Randgebieten, für die diese Casinos ein touristisches Angebot darstellen, auf das man nicht ohne Not verzichten sollte.
Ich bin für Eintreten.

Caroni Andrea (RL, AR): Ich bin auch für Eintreten auf dieses Geschäft und werde es im Sinne der Kommis-

sionsmehrheit weitestgehend unterstützen. Ich erlaube mir dennoch ein paar kurze Hinweise, um aus einem freiheitlichen Herzen keine Mördergrube zu machen, denn bei allen Vorzügen dieses neuen Gesetzes bleibt der ganze Markt weiterhin in einem derart engen Korsett, dass man sich schon fragen kann, inwiefern das Wort "Markt" für diese Geldspiele denn zutreffend ist. Ich sehe es als einen Markt, in dem das Produkt Spielspass einerseits und das Produkt Hoffnung andererseits verkauft werden.
Wir haben es von den Kollegen Janiak und Engler gehört: Die wesentlichen Einschränkungen ergeben sich natürlich bereits aus der Verfassungsbestimmung, auch wenn ich persönlich noch nicht ganz nachvollziehen kann, warum man den Casinos nicht einfach Polizeibewilligungen gibt, sondern abgezählte Konzessionen oder warum man gerade bei diesem Markt seitens der öffentlichen Hand dermassen mehr zugreift als bei anderen Tätigkeiten. Aber wie gesagt, das gibt die Verfassung vor.
Was die Verfassung nicht zwingend vorgibt – und hier möchte ich als Wermutstropfen aus meiner Sicht ein paar Punkte erwähnen –, ist erstens, dass man im Bereich der Lotterien nun die zwei regionalen Monopole gesetzlich noch verstärkt, wie dies die Vorlage tut. Man begründet das mit dem natürlichen Monopol, das jedem Jackpot innewohnt, wohin alles strömt – was mich halbwegs überzeugt. Immerhin ist der Schaden, wenn es einen gibt, insofern gering, als die Verfassung ja sowieso verlangt, dass man sämtliche Reinerträge abschöpft. Also ist das nur ein kleiner Wermutstropfen.
Zweitens, jetzt wird der Wermutstropfen ein wenig grösser, kann man sich fragen, ob es wirklich nötig ist, Wett- und Tippgemeinschaften mit einem Federstrich absolut zu verbieten, wie es die Vorlage vorsieht. Was mir irgendwann im Verlauf der Beratungen klarwurde, ist, dass man sie nicht einfach so frei zulassen kann, denn in diesem Fall könnte man die Regeln für Lotterien wahrscheinlich mit einer Vorlotterie, bei der keine Abgabe geleistet wird und bei der es auch keine Spielsuchtauflagen gibt, allzu einfach umgehen. Aber man könnte sich doch fragen, ob es nicht eine Möglichkeit gäbe, all diese Regeln auch diesen Tipp- und Wettgemeinschaften, diesen vorgelagerten Lotterien, aufzuerlegen und es ihnen dann zu überlassen, ob sie unter diesen gleich harten Voraussetzungen spielen wollen oder nicht. Hierfür reichte die Zeit in der Kommission leider nicht mehr. Heute sehe ich einen Einzelantrag Föhn zu diesem Thema. Ich befürchte, auch wenn ich ihm positiv gestimmt bin, dass wir das nicht so einfach hinkriegen, sondern dass da wahrscheinlich der Zweitrat hierfür ein eigenes Kapitel schaffen sollte, wenn er das unter gleich strengen Auflagen regeln wollte.
Ein dritter Punkt sind aus meiner Sicht die Online-Spiele. Ich begrüsse es sehr, dass man diese neu zulässt. Ich kann aber gar nicht verstehen, warum man diese Konzession nicht als separate Konzession vergibt, sondern quasi als Privileg den Inhabern einer physischen Casinokonzession vorbehält, nach dem Motto: "Wer hat, dem wird gegeben." Hier schränken wir den Wettbewerb künstlich ein, um aktuellen Insidern eine Pfründe zu gewähren. Wir haben gehört, wie hierfür von Staubsaugervertretern geweibelt wurde. Mich interessiert bei solchen Fragen weniger der Bote des Lobbyismus – in diesem Falle war es sogar ein ehemaliger Botschafter –, sondern die Botschaft, der Inhalt. Die Spielbankenkommission hat ja ihrerseits auch gesagt, dass sie eine Öffnung begrüssen würde, weil dann jeweils der beste Teilnehmer die Konzession kriegen würde, was der Qualität im Spielbankenmarkt zuträglich wäre. Würde man die Konzession öffnen, nicht nur für Ausländer, sondern für alle Anbieter, die noch keine Lizenz haben, dann gäbe es wahrscheinlich auch weniger Bedarf für dieses umstrittene IT-Blocking. Gute Anbieter könnten dann nämlich eine Konzession erhalten.
Mein vierter und letzter Punkt ist noch, dass es keinen Sinn macht, an der Unterscheidung zwischen A- und B-Konzession festzuhalten und die B-Casinos dann einzuschränken. Diese B-Casinos, namentlich auch in den Bergregionen, müssen, wie Stefan Engler erwähnt hat, das volle Schutzprogramm erfüllen. Darum ist für die Präventionsseite auch klar, dass es diese Einschränkung aus Gründen der Spielsucht eigentlich nicht braucht. Des Pudels Kern liegt in einer Steuerfrage: Bei B-Casinos dürfen die Standortkantone einen Teil der nationalen Abgabe für sich abschöpfen, bei A-Casinos nicht. Entsprechend haben die Kantone dafür geweibelt, dass man ihnen diesen Vorwand, so nenne ich es einmal, belasse. Eigentlich hat diese Steuerfrage mit dem Spielangebot sachlich nichts zu tun. Das Konzept einer einheitlichen Konzession hatte in der Kommission allerdings keine Chance, sodass ich Sie mit Ausnahme dieses Hinweises nicht weiter damit behellige.
Diese paar liberalen Wermutstropfen sollen Ihnen die Freude, auf dieses Gesetz einzutreten, hoffentlich nicht allzu sehr trüben. Es bringt gegenüber dem Status quo definitiv Vorteile. Wer weiss, vielleicht erhalten wir dank des Zweitrates noch Gelegenheit, den einen oder anderen Punkt nochmals anzuschauen.

Dittli Josef (RL, UR): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen: Ich war als Regierungsrat zuerst Vorstandsmitglied der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz. Ich bin seit sechs Jahren im Verwaltungsrat von Swisslos und seit gut einem Monat Präsident dieses Verwaltungsrates. Swisslos ist ja bekanntlich eine der beiden Lotteriegesellschaften. Genossenschafter sind die

Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin. Swisslos wie die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz haben also eine starke Bindung zu den Kantonen. Mir ist es deshalb ein Anliegen, im Rahmen dieser Beratungen diese Interessen einzubringen und bei Bedarf auch immer wieder auf die Haltung der Kantone hinzuweisen.
In der Eintretensdebatte ist es auch mir wichtig, nochmals auf den neuen Artikel 106 der Bundesverfassung hinzuweisen. Das Volk hat ja darüber abgestimmt, 87 Prozent haben dazu Ja gesagt. Damit wurde eindrücklich zum Ausdruck gebracht, dass der Bund für die Spielbanken und die Kantone für die Lotterien, die Sportwetten und die Geschicklichkeitsspiele zuständig sind. Explizit wird darin auch festgehalten, dass die Reinerträge aus den Spielen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden.
Zur Vorlage: Der Bundesrat hat mit einem geschickten und umfassenden Vorgehen den vorliegenden Gesetzentwurf erarbeitet. Er hat da insbesondere auch die Kantone angemessen mit einbezogen. Ich darf dem Bundesrat ein Kompliment aussprechen, denn es liegt nun ein ausgewogener und kohärenter Gesetzentwurf vor. Das war sicher nicht ganz einfach, da bekanntlich viele in den Geldspielmarkt wollen, darunter auch Illegale und Trittbrettfahrer, um sich ein kleineres oder grösseres Stück des Geldspielkuchens abzuschneiden. Die Vorlage des Bundesrates entspricht grundsätzlich Artikel 106 der Bundesverfassung. Wenn wir heute nun all die Anträge diskutieren, dann haben sich diese Anträge immer auch an diesem Verfassungsartikel 106 zu messen. Die bundesrätliche Vorlage sollte also nicht unnötig verschlimmbessert werden.
Ich bin froh darüber, dass uns der Bundesrat eine Lösung präsentiert, die den Online-Bereich klipp und klar regelt. Damit werden nichtbewilligte Spiele wirksam eingedämmt, indem der Zugang zu ausländischen Online-Geldspielangeboten gesperrt wird. Im Lotteriewesen ist es so, dass die illegalen Angebote massiv zugenommen haben und damit in Konkurrenz stehen zu den bewilligten Angeboten in der Schweiz. Wer in der Schweiz ein Geldspiel veranstaltet, benötigt eine entsprechende Zulassung. Nur wer über eine vom Bund vergebene Konzession verfügt, darf eine Spielbank betreiben. Wer Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele veranstaltet, benötigt eine Bewilligung der Kantone. Die Zulassung ist jeweils an eine Vielzahl von Auflagen zum Schutz vor den Gefahren des Geldspiels, der Spielsucht, der Geldwäscherei, des Betruges geknüpft. Der Gewinn aus Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen ist vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Illegale Geldspielanbieter und teilweise auch Trittbrettfahrer operieren ohne Bewilligung, erzielen Gewinne in die eigene Tasche – Gewinne, die oft ins Ausland abwandern –, entrichten keine Spielsuchtabgabe, kurz: Sie entsprechen nicht Artikel 106 der Bundesverfassung, deshalb sind sie zu sperren.
Ich bin auch froh darüber, dass der Bundesrat mit der Vorlage die Massnahmen der Kantone in Sachen Spielsuchtprävention anerkennt. Der Schutz der Spielerinnen und Spieler ist den Kantonen sehr wichtig. Seit dem 1. Juli 2006, also dem Inkrafttreten der interkantonalen Vereinbarung, erheben die Kantone von den Lotteriegesellschaften eine Spielsuchtabgabe von 0,5 Prozent auf den Bruttospielerträgen. Dieses Geld setzen die Kantone zur Finanzierung von Präventionsmassnahmen, Beratungen, Behandlungen, Aus- und Weiterbildungen sowie Forschung ein. Auch wenn das Bundesgesetz selber keine Spielsuchtabgabe vorsieht, haben die Kantone bekräftigt, dass sie die in der heute geltenden interkantonalen Vereinbarung geregelte Spielsuchtabgabe weiterführen werden. Mehr Regulierung ist nicht notwendig. Deshalb braucht es auch keine eidgenössische Kommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel. Der diesbezügliche Antrag einer Kommissionsminderheit ist also abzulehnen.
Der Bundesrat hat mit der Vorlage auch richtig erkannt, dass die ungleiche Besteuerung der Spielgewinne aus dem Casinobereich einerseits und dem Lotteriewesen andererseits ungerecht ist. Da einzig die bei den Lotteriegesellschaften erzielten Gewinne besteuert werden, ergibt sich für diese im Online-Bereich gegenüber den Casinospielen eine deutliche Benachteiligung. Dies sehen auch die Finanzdirektorenkonferenz und das Gros der Kantone so. Deshalb sollte der bundesrätlichen Lösung zugestimmt werden.
Überrascht bin ich vom Antrag der Kommission, dass bezüglich Gewährung von Beiträgen – also bei der Gewinnverteilung in den Kantonen – das Wort "unabhängig" hineingekommen ist. Die Kantone sollen also "die für die Verteilung der Mittel zuständigen unabhängigen Stellen" regeln. Dies wird zumindest von den 20 Swisslos-Kantonen, bei denen die Gewinnverteilung über die Kantone geschieht, als starker Eingriff in die Kantonsautonomie empfunden. Deshalb sollte auch hier der bundesrätlichen Fassung zugestimmt werden.
Last, but not least teile ich die Auffassung der Kantone, dass in Sachen Gewinnspiele der Massenmedien und der Grossverteiler der Minderheitsantrag Janiak unterstützt werden müsste, wenn man eine Anpassung der bundesrätlichen Lösung vornehmen will. Nur der Minderheitsantrag respektiert die Ziele des Gesetzes.
Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten, bei den Anträgen jeweils Artikel 106 der Bundesverfassung im

Hinterkopf zu behalten und jeweils die Haltung der Kantone in Erwägung zu ziehen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Herr Janiak hat es gesagt: Dieser neue Geldspielartikel in der Bundesverfassung wurde mit schon fast rekordverdächtigen 87 Prozent der Stimmen der Bevölkerung und von sämtlichen Kantonen angenommen. Jetzt liegt Ihnen der Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele vor, der diesen neuen Artikel 106 der Bundesverfassung umsetzt.
Das Ziel war es, dass hier für Spielbanken, für Spielbankenspiele, für Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele klare, aber auch zeitgemässe Rahmenbedingungen festgelegt werden, und zum ersten Mal sind all diese Spiele und Wetten in einem einzigen Bundesgesetz vereint. Das veraltete Lotteriegesetz stammte noch von 1923, das Spielbankengesetz von 1998, und diese beiden Gesetze haben wir jetzt hier auch zusammengeführt.
Es wurde von einigen von Ihnen gesagt, bei den Geldspielen kämen die unterschiedlichsten Interessen zusammen. Diese sind zum Teil eigentlich unvereinbar. Deshalb haben wir hier versucht, im Sinne eines Gemeinschaftswerkes wirklich alle Akteure frühzeitig an der Erarbeitung dieser Umsetzungsgesetzgebung zu beteiligen, sie einzubeziehen, um ein Gemeinschaftswerk zu schaffen. Es ist ein Gemeinschaftswerk, es ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen entstanden, insbesondere natürlich mit der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz. Aber auch weitere Akteure haben wir einbezogen: die Lotteriegesellschaften, die Spielbanken, verschiedene Bundesstellen, die Aufsichts-, die Strafverfolgungs-, die Gesundheitsbehörden, aber auch die Präventionsstellen.
Mit Geldspielen werden in der Schweiz Jahr für Jahr mehrere Hundert Millionen Franken umgesetzt. Die Geldspielbranche bietet Tausenden von Menschen Arbeit. Sie hat damit auch eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung, und ihre Erträge werden zugunsten der AHV sowie für gemeinnützige Zwecke verwendet. Im Jahr 2014 flossen aus der Spielbankenabgabe rund 340 Millionen Franken in die AHV und an die Kantone, während rund 600 Millionen Franken aus Lotterien und Wetten für Kultur, Soziales und Sport eingesetzt wurden.
Ich denke, wir dürfen nicht übersehen, dass Geldspiele aber auch mit grossen Gefahren verbunden sind: Spielsucht, Geldwäscherei und Bestechung. Angesichts dieses Gefährdungspotenzials begegnen viele Menschen den Geldspielen auch mit Vorbehalten. Unsere Bundesverfassung trägt diesen Bedenken Rechnung, indem sie Bund und Kantone verpflichtet, einen angemessenen Schutz sicherzustellen. Hier sieht der Gesetzentwurf wichtige Neuerungen vor.

AB 2016 S 375 / BO 2016 E 375

Ich möchte drei zentrale Punkte herausgreifen:
Erstens geht es um den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Das ist ein Thema, das mir sehr am Herzen liegt. Wenn Sie mal Menschen gekannt haben, die spielsüchtig sind, und sehen, was sie anrichten, auch in ihrem privaten, sozialen Umfeld, dann wissen Sie, dass das unglaublich ist. Ich denke, wir haben wirklich allen Anlass, beim Thema Spielsucht klare Verhältnisse zu schaffen. Es geht um diejenigen Fälle, in denen Menschen Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zum Einkommen und zum Vermögen der Spielerinnen und Spieler liegen. Neu hält jetzt ein Bundesgesetz fest, dass die Kantone mit ihren Lotteriegesellschaften Präventions- und Schutzmassnahmen treffen müssen. Spielbanken und Lotteriegesellschaften müssen Personen vom Spielbetrieb ausschliessen, die ihnen eine Fachstelle oder eine Sozialbehörde als spielsüchtig meldet. Das heisst, hier haben wir den ganz klaren Grundsatz, dass Kranke nicht spielen dürfen. Zudem werden die beiden Aufsichtsbehörden für Geldspiele, also die Spielbankenkommission und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde, die heutige Comlot, gesetzlich verpflichtet, je eine Spezialistin oder einen Spezialisten für Suchtprävention zu beschäftigen.
Zweitens sind auch die neuen Bestimmungen gegen die Geldwäscherei zu erwähnen. Der Gesetzentwurf unterstellt nicht nur wie bisher die Spielbanken dem Geldwäschereigesetz, sondern neu auch die Veranstalterinnen der sogenannten Grossspiele. Damit sind in Zukunft auch diese Anbieterinnen von Sorgfalts- und Meldepflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei betroffen.
Drittens geht es noch um die Bestimmungen gegen Wettkampfmanipulationen. Da gibt es Lücken, die wir mit diesem Gesetz schliessen. Manipulationen sollen künftig nämlich als Bestechung unter Strafe gestellt werden, und Anbieterinnen von Sportverbänden sollen verpflichtet werden, Verdachtsfälle den Behörden zu melden.
Ich möchte gerne noch auf ein paar grundlegende Änderungen in zwei anderen wichtigen Bereichen zu sprechen kommen.
Zunächst sieht dieser Gesetzentwurf vor, das Spielangebot zu erweitern. In der Schweiz besteht nicht nur die Konkurrenz zwischen Casinos und Lotterien, sondern wir stehen immer auch in Konkurrenz zum Ausland. Deshalb stellt sich dann irgendwann die Frage, ob die Leute, wenn sie schon spielen, lieber in der Schweiz

spielen – dort können wir das besser kontrollieren, und vor allem können die Erträge auch für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden – oder ob die Leute lieber im Ausland spielen. Deshalb haben wir uns hier entschieden, das Spielangebot zu erweitern. Den Spielbanken soll es erlaubt werden, über Internet oder andere telekommunikationsgestützte Netze Spiele anzubieten. Die bestehenden Spielbanken sollen sich darum bewerben können, ihre Konzession auf den Online-Bereich auszuweiten. Dieses Online-Spielangebot wird aber von strengen Regeln zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor den Gefahren des Geldspiels begleitet.
Gleichzeitig sollen ausländische Online-Spiele gesperrt werden. Der Staat ist verpflichtet, nichtbewilligte Geldspielangebote zu bekämpfen, unbesehen davon, ob sie über Internet oder sonst wie angeboten werden. Damit schützen wir die Spielenden vor unkontrollierten Angeboten. Es wurde auch von Ihnen erwähnt: Diese Sperren sind nicht zu 100 Prozent wirksam. Sie können mit einem gewissen Aufwand punktuell umgangen werden. Aber gerade wenn ein attraktives, legales schweizerisches Spielangebot besteht, wird wohl auch für eine grosse Mehrheit der Spielenden der Anreiz fehlen, sich Zugang zu gesperrten ausländischen Online-Geldspielen zu verschaffen.
Herr Ständerat Caroni hat noch gefragt, warum nur die bestehenden Casinos solche Lizenzen erwerben dürfen. Ich sage es ganz direkt: Die Casinos haben sich hier durchgesetzt. Das ist die eine Wahrheit, und die andere – es sind beide gültig – ist: Der Markt ist natürlich relativ klein, ökonomisch besteht da nicht enorm viel Spielraum. Es stellte sich daher die Frage, wie wir diesen Markt regeln sollen. Es war die Meinung, wenn man hier schon mit den Casinos die ganze Aufsicht und die Regeln geklärt hat, dass man diese Online-Geldspiele am besten auch gleich dort anhängt.
Die Erweiterung des Spielangebotes beschränkt sich nicht auf den Online-Bereich. Wir wollen mit dem Gesetz auch ein attraktives und wettbewerbsfähiges Sportwettenangebot ermöglichen, zudem sollen Pokerturniere mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten künftig wieder ausserhalb von Spielbanken erlaubt sein.
Schliesslich möchte ich auf einen Punkt im Bereich der Besteuerung der Gewinne hinweisen, welcher auch zu reden gegeben hat: Heute, das wurde Ihnen gesagt, werden nur die Gewinne von über 1000 Franken aus Lotterien und Sportwetten besteuert. Die Gewinne aus Spielbankenspielen sind steuerfrei. Eine weitere Ungleichbehandlung der Spielbankenspiele und der Lotterien und Wetten käme einer Wettbewerbsverzerrung zwischen diesen beiden Arten von Spielen gleich. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Gewinne aus sämtlichen Geldspielen von der Steuer befreit werden und damit alle Geldspiele gleich zu behandeln sind. Wir kommen sicher noch darauf zu sprechen. Auch hier ist wieder die Konkurrenz zum Ausland wichtig: Andere Staaten besteuern diese Spielerträge oder Gewinne auch nicht. Da überlegt sich natürlich ein Spieler oder eine Spielerin, wo er oder sie am Schluss spielt. Es gibt ja – Sie kennen es – auch Angebote in der Nähe der Schweizer Grenze.
In der Vernehmlassung sprach sich eine Mehrheit der Kantone und Parteien für die Steuerbefreiung aus. Die Steuerbefreiung führt zwar unmittelbar zu weniger Steuereinnahmen, aber die Experten rechnen damit, dass das neue Geldspielgesetz zu Zusatzeinnahmen führen wird, welche die Mindereinnahmen bei den Steuern mehr als kompensieren werden.
Abschliessend zu diesem Gesetz: Dieses Gesetz wird die Geldspiellandschaft in der Schweiz nicht vollständig umpflügen, sondern nur punktuell neu gestalten. Der Gesetzentwurf knüpft denn auch an Bestehendem an. Er trägt aber den neuen gesellschaftlichen und vor allem auch technologischen Entwicklungen Rechnung. Ich habe es Ihnen gesagt: Die Interessen im Geldspielbereich gehen wirklich weit auseinander, und dies in die unterschiedlichsten Richtungen. Dank gemeinsamen Anstrengungen konnten wir Kompromisse finden, die wirklich breit abgestützt sind. Schon die Vernehmlassungsantworten waren entsprechend überwiegend positiv. Ihre vorberatende Kommission hat den Entwurf des Bundesrates im Wesentlichen übernommen. Ich muss Ihnen aber ganz ehrlich sagen, dass es eine heikle Balance ist. Wir haben gerade auch mit den Kantonen bis am Schluss die Details immer wieder besprochen und geschaut, dass die verschiedenen Akteure im Boot bleiben. Ich sage dies auch, weil ich hoffe, dass dieses Gesetz nicht noch in Schieflage kommt. Relativ schnell gibt es dann auch auf der anderen Seite wieder Begehrlichkeiten. Ich glaube, es ist uns gelungen, diese unterschiedlichsten Begehrlichkeiten nun wirklich zusammenzuführen.
Etwas möchte ich noch zuhanden der Materialien sagen. Gewissen Anliegen, die in Ihrer Kommission geäussert worden sind, kann Rechnung getragen werden, ohne dass etwas am Gesetzestext geändert werden müsste. Ich denke an die Forderung, dass die Kantone die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten auch für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Demokratiebildung einsetzen können. Die Aufzählung von Bereichen, die zum Rahmen der gemeinnützigen Zwecke gehören, ist im Gesetzentwurf nämlich nicht abschliessend geregelt, zumal der Begriff der gemeinnützigen Zwecke auch weiterentwickelt werden können soll.
In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.
Zu den einzelnen Anträgen aus Ihrer Kommission oder auch zu Anträgen, die jetzt noch als Einzeleinträge

eingereicht worden sind, werde ich im Laufe der Detailberatung Stellung nehmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

AB 2016 S 376 / BO 2016 E 376

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Auftrag an die Redaktionskommission
Antrag der Kommission
Im ganzen Entwurf wird der Begriff "Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung" durch "Gewinnspiele zur Verkaufsförderung" ersetzt.

Mandat à la Commission de rédaction
Proposition de la commission
Dans tout le projet, l'expression "loteries et jeux d'adresse qui sont destinés à promouvoir les ventes" est remplacée par "jeux-concours destinés à promouvoir les ventes".

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
...
d. Kurzzeitig durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung (Gewinnspiele zur Verkaufsförderung), an denen ...
dbis. Kurzzeitig durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung (Gewinnspiele zur Verkaufsförderung), bei denen die Teilnahme an den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gekoppelt ist, sofern die Teilnehmenden keine Einsätze leisten, mit welchen die Veranstalterin oder mit ihr verbundene Dritte das Spiel finanzieren oder einen Ertrag erwirtschaften;
...
Auftrag an die Redaktionskommission
Im ganzen Entwurf wird der Verweis auf "Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d" durch "Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und dbis" ersetzt.

Antrag der Minderheit
(Janiak, Cramer, Jositsch, Minder, Seydoux, Zanetti Roberto)
Abs. 2 Bst. d

d. Kurzzeitig durchgeführte Gewinnspiele, bei denen die Teilnahme an den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gekoppelt ist ("Gewinnspiele zur Verkaufsförderung"), sofern die Teilnahmewilligen keinerlei Einsätze leisten, mit welchen die Veranstalterin oder mit ihr verbundene Dritte das Spiel finanzieren oder einen Ertrag erwirtschaften;

Art. 1
Proposition de la majorité
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
...
d. aux loteries et aux jeux d'adresse de courte durée qui sont destinés à promouvoir les ventes (jeux-concours destinés à promouvoir les ventes) et auxquels ...
dbis. aux loteries et aux jeux d'adresse de courte durée qui sont destinés à promouvoir les ventes (jeux-concours destinés à promouvoir les ventes) et auxquels la participation est subordonnée à l'achat de produits ou de prestations de services, pour autant que les participants n'engagent pas de mises avec lesquelles l'exploitant, ou des tiers liés à lui, financent les jeux ou réalisent un bénéfice;
...
Mandat à la Commission de rédaction
Dans tout le projet, le renvoi à "l'article 1 alinéa 2 lettre d" est remplacé par "article 1 alinéa 2 lettres d et dbis".

Proposition de la minorité
(Janiak, Cramer, Jositsch, Minder, Seydoux, Zanetti Roberto)
Al. 2 let. d
d. aux jeux-concours auxquels la participation est subordonnée à l'achat de produits ou de prestations de services ("jeux-concours destinés à promouvoir les ventes"), pour autant que les participants n'engagent pas de mises d'argent avec lesquelles l'organisation, ou des tiers liés à elle, financent les jeux ou réalisent un bénéfice;

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Die Änderungen redaktioneller Natur werde ich nicht mehr kommentieren, sodass wir uns nur mit den materiellen Änderungen beschäftigen müssen.
In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d geht es um die Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung. Damit sind die Spiele des Detailhandels und der Medien gemeint, welche an den Kauf eines Produkts oder an die Inanspruchnahme einer Dienstleistung gekoppelt sind oder eine Kundenbindungsmassnahme darstellen.
Der Bundesrat sieht in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d vor, dass Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, wenn eine Gratisteilnahme zu gleichen Bedingungen gewährleistet ist. Dies bedeutet Folgendes: Wenn eine Spielveranstalterin vorsieht, dass die Übermittlung der Spielteilnahme über eine Mehrwertdienstnummer erfolgen kann, muss sie zwingend auch die Gratisübermittlung der Spielteilnahme, zum Beispiel per Internet oder per Anruf auf eine kostenlose Telefonnummer oder zu den normalen Übermittlungsgebühren, anbieten. Ansonsten wird das betreffende Spiel vom Gebührenbereich des Gesetzes erfasst. Im Gegensatz zum geltenden Recht möchte der Bundesrat mit der Anforderung der Gratisteilnahme eine Verschärfung der heutigen Praxis des Bundesgerichtes erreichen, um den Markt auszutrocknen. Insbesondere sollen veraltete Technologien oder eine Technologie, die sich nicht durchgesetzt hat, nicht mehr als Voraussetzung für die Gratisteilnahme genügen. Die Teilnehmer müssen via ein Medium, das sie häufig brauchen, also via Internet oder SMS, gratis teilnehmen können.
Die Kommissionsmehrheit war aber der Ansicht, dass man hinsichtlich der Gratisteilnahme zwischen den Spielen der Medien und den Spielen des Detailhandels unterscheiden muss. Die Kommission sieht den Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien darin, dass bei den Spielen des Detailhandels keine direkten finanziellen Einsätze geleistet werden. Der Kauf zum Beispiel einer Cornflakes-Packung wird durch die Teilnahme am Gewinnspiel auf der Cornflakes-Packung nicht teurer. Da die Spielenden bei dieser Art von Spiel keine direkten Einsätze leisten, resultieren für die Veranstalter auch keine Umsätze oder Erträge aus dem Spiel. Aus diesem Grund erachtet es die Kommissionsmehrheit als angebracht, für diese Spiele des Detailhandels, bei denen die Teilnehmer keine Einsätze leisten, im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates eine Liberalisierung vorzusehen und auf die Voraussetzung der Möglichkeit einer Gratisteilnahme zu gleichen Bedingungen zu verzichten. Diese Öffnung für die Spiele des Detailhandels ist im neuen Buchstaben dbis von Absatz 2 vorgesehen.

Bei den Spielen der Medien werden von den Veranstaltern Erträge erwirtschaftet, wenn die Spielteilnahme über eine Mehrwertdienstnummer erfolgt. Die Kommissionsmehrheit wollte diese Spiele der Medien nicht völlig verbieten, sondern sie unter den gleichen Bedingungen zulassen, wie sie der Bundesrat im Entwurf und in der Botschaft vorsieht. Das heisst, dass bei den Spielen der Medien, bei denen von den

Spielern ein Einsatz geleistet und von den Veranstaltern ein Ertrag erwirtschaftet wird, die Möglichkeit zur Gratisteilnahme zu gleichen Bedingungen zwingend gegeben sein muss. Diese Art von Spielen der Medien ist in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d geregelt.
Dann haben wir den Antrag der Minderheit Janiak. Er möchte dieselbe Liberalisierung für den Detailhandel wie die Mehrheit der Kommission, während die Spiele der Medien im Gegensatz zur Version der Mehrheit der Kommission und des Bundesrates ganz verboten sein sollen.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Janiak Claude (S, BL): Letztlich ist der Unterschied zwischen dem Antrag der Mehrheit und demjenigen meiner Minderheit darin zu suchen, wie man die Vorgaben der Verfassung versteht. Gemäss Artikel 106 Absatz 6 der Bundesverfassung stellen die Kantone sicher, dass die Reinerträge vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Bei der vorliegenden Divergenz geht es darum, was "vollumfänglich" bedeutet.
In Artikel 1 Absatz 2 wird geregelt, für welche Anbieter das Geldspielgesetz nicht gelten soll. Gemäss Buchstabe d sollen unter die Ausnahme Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung fallen, an denen zu den gleichen Bedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann. Entscheidend sind somit das Kriterium der blossen Verkaufsförderung und die Gleichbehandlung von gratis Teilnehmenden mit denjenigen, die sich per SMS beteiligen oder dafür mehr als bloss ein Entgelt für die Anwendungen der Anbieter bezahlen.
Ich bin einverstanden, dass Instrumente zur Kundenbindung unter den Begriff der Verkaufsförderung fallen können. Der Antrag meiner Minderheit visiert die Voraussetzung der Gratisteilnahme an. Eine solche ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwingend wie folgt auszugestalten, wobei alle Erfordernisse erfüllt sein müssen:
1. Es muss für das Durchschnittspublikum klar, eindeutig und sofort erkennbar sein, dass am Spiel auch gratis, gemeint ist ohne Einsatz und ohne Abschluss eines Rechtsgeschäfts, teilgenommen werden kann.
2. Für die Teilnehmer muss die Gratisteilnahme erkennbar genau die gleichen Gewinnchancen bringen wie die Teilnahme aufgrund eines abgeschlossenen Rechtsgeschäfts.
3. Es darf den Teilnahmewilligen kein übermässiger Aufwand anfallen, um vom Angebot der Gratisteilnahme Gebrauch machen zu können.
Der Entwurf stellt nun das Erfordernis der Möglichkeit der Gratisteilnahme meines Erachtens infrage bzw. weicht von ihm ab. Wenn gebührenerhöhte Telefonnummern bzw. Mehrwertdienste zulässig sind, fallen die Einnahmen zu einem guten Teil den Anbietern zu. Bloss die Hälfte des Erlöses verbleibt gemäss einem Papier, das wir von der SRG erhalten haben, beim Veranstalter. Man kann das akzeptieren wollen, in dem Falle sollte aber wenigstens eine unabhängige Kontrolle sicherstellen, dass alle Teilnehmer – auch diejenigen, die sich wirklich gratis beteiligen – die gleichen Chancen haben. Genau da sehe ich aber das grösste Problem. Natürlich machen alle geltend, die Chancengleichheit sei gewahrt, bei der Ziehung besteht aber keine wirkliche Kontrolle.
Wenn Sie also dem Antrag meiner Minderheit zustimmen, dann legen Sie das Kriterium, dass diese Gewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, stringent aus. Wenn Sie es anders machen, dann folgen Sie meines Erachtens den Vorgaben der Verfassung nicht konsequent.
Ich bitte Sie, meiner Minderheit zu folgen.

Seydoux-Christe Anne (C, JU): L'exception prévue à l'article 1 alinéa 2 lettre d de la loi sur les jeux d'argent pose plusieurs problèmes. Les jeux-concours organisés par certains médias ont notamment un mode de fonctionnement opaque, le chiffre d'affaires lié à ces jeux étant couvert par le secret des affaires. Les contrôles sont inexistants, les mineurs pouvant jouer via leur téléphone portable sans qu'il y ait aucun empêchement à ce sujet. Les mesures de modération du jeu sont faibles, et les données des participants peuvent être utilisées à des fins commerciales.
Alors que l'article 106 de la Constitution prévoit l'affectation intégrale des bénéfices des jeux d'argent à des projets d'utilité publique, et ce de manière transparente, les bénéfices de jeux organisés par les médias reviennent exclusivement à des prestataires privés. Or, il n'y a pas de raisons d'offrir un traitement si différent à

ce type de jeux, qui doivent également être soumis à l'article 106 de la Constitution.
Il ne s'agit donc pas d'interdire les jeux-concours organisés par la presse ou les médias audiovisuels, qui peuvent organiser gratuitement des jeux-concours à des fins promotionnelles pour leurs produits et services. Il s'agit d'éviter que l'article 106 de la Constitution soit contourné et que les bénéfices des jeux ne profitent qu'à des prestataires privés ou à des sociétés qui proposent des jeux payants à caractère commercial sans être soumis aux mêmes exigences que les loteries et les maisons de jeu.
C'est pourquoi je vous prie de suivre la proposition de la minorité Janiak à l'article 1 alinéa 2 lettre d.

Dittli Josef (RL, UR): Ich unterstütze den Antrag der Minderheit Janiak. Warum? Bereits gemäss geltender Rechtsprechung sind Gewinnspiele zur Verkaufsförderung zulässig, wenn sie die Möglichkeit zur Gratisteilnahme anbieten. Die durch die Massenmedien organisierten Gewinnspiele dienen jedoch hauptsächlich der Generierung von Einnahmen. Die vorgeschriebene Gratisteilnahmemöglichkeit wird faktisch unterlaufen, indem sie lediglich über umständliche Kommunikationswege angeboten wird. Oder haben Sie schon einmal versucht, zuerst mühsam eine Internetadresse einzugeben, die nach Eingabe der Lösung zu einer Telefonnummer führt, die dann zu Normalkosten angewählt werden muss? Praktikabel ist letztlich nur die Spielteilnahme via überteuerte SMS – z. B. Fr. 1.80 pro SMS – oder andere Mehrwertdienste, wodurch hohe Einnahmen erzielt werden. Beispiele dafür sind Spiele wie Cash-Klick und Win, welche durch den "Blick" bzw. "Le Matin" angeboten werden, und Spiele des Schweizer Radios und Fernsehens (SRF). Diese lassen sich etwa wie folgt charakterisieren: Die Teilnahmebedingungen sind wenig transparent und uneinheitlich; die angebotene Gratisteilnahme, meistens via WAP, ist nicht benutzerfreundlich – ich habe es vorhin erläutert -; es bestehen praktisch keine Spielerschutzmassnahmen; in den Teilnahmebestimmungen ist in der Regel kein Mindestalter festgehalten; es bestehen meist keine Massnahmen zur Spielerbeschränkung mit Ausnahme der Festlegung einer hohen Maximalzahl von Spielteilnahmen, z. B. 40 Teilnahmen pro Teilnehmer pro Tag.
Dieses Regime soll nun also gemäss Mehrheitsantrag weitergeführt werden können. Lotterien, Sportwetten und Spielbankenspiele werden aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefahrenpotenziale zahlreichen Auflagen und Vorschriften unterstellt: Bewilligungspflicht, Transparenz- und Sicherheitsvorschriften, Spielerschutzmassnahmen sowie Aufsicht durch spezielle Behörden. Es ist falsch, vom Spielablauf und Geschäftsmodell her weitgehend identische Gewinnspiele, zur Verkaufsförderung als Lotterien und Geschicklichkeitsspiele bezeichnet, vom Geltungsbereich dieses Geldspielgesetzes auszunehmen. Gewinnspiele dieser Art sind faktisch Geldspiele und werden, falls sie keinen Beschränkungen unterworfen werden, in Zukunft stark zunehmen. Gewinnspiele zur Verkaufsförderung sollen grundsätzlich zulässig sein. Falls dabei aber spielbezogene Einsätze geleistet werden, eben z. B. in der Form einer Gebühr für die Spielteilnahme mittels Mehrwertdienstnummer, die den Lokaltarif übersteigt, handelt es sich um ein Geldspiel. Ob es eine Gratisteilnahmemöglichkeit gibt oder nicht, ist dabei unerheblich.
Der Minderheitsantrag Janiak ermöglicht Gewinnspiele zur Verkaufsförderung ohne Spieleinsätze, die zu Geldspielerträgen führen. Solche Geldspiele respektieren die verfassungsmässigen und gesetzgeberischen Ziele. Ich erinnere nochmals an Artikel 106 der Bundesverfassung: Gewinn muss gemeinnützig eingesetzt werden. Ich erinnere

AB 2016 S 378 / BO 2016 E 378

auch an die Stellungnahme der Kantone, die ebenfalls den Minderheitsantrag Janiak unterstützen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Janiak zu unterstützen.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich habe für Eintreten gestimmt und habe volles Verständnis für die allgemeine Richtung dieser Revision. Es geht natürlich darum, unsere Spielbanken und Lotterien in der Schweiz zu stärken, damit sie der Allgemeinheit dienen, wir sie unter Kontrolle haben, wir die Spielsucht bekämpfen können usw. Das ist alles in Ordnung. Wir müssen aber aufpassen, dass wir in dieser Übung nicht zu monopolistisch werden. Eine monopolistische Tendenz wäre es zu sagen: Was bereits existiert – beispielsweise die Spiele der Medien –, muss nun verboten werden, denn es soll in diesem Bereich irgendwelche gravierenden Probleme gegeben haben, die uns aber nicht bekannt sind. Es ist uns aber bekannt, dass diese Spiele existieren. Die Medien sind auch ein Bestandteil des öffentlichen Interesses, zumal wir sie in anderen Gesetzen noch vergeblich zu fördern versuchen. Da sollen sie doch auch weiterhin diese Möglichkeit haben.
Ich sehe ein Risiko, dass wir mit dem Minderheitsantrag Janiak zu protektionistisch, zu monopolistisch werden. Das ist nicht gut und führt nach gewisser Zeit zu einem Bruch, und dann wird plötzlich alles freigegeben, weil man gesehen hat, dass das Korsett zu eng war.
Ich plädiere wirklich dafür, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Es ist klar, Kollege Abate hat es gesagt: Auch der Kommissionsmehrheit geht es nicht darum, dass irgendjemand mit Einsätzen Geld

verdienen kann. Natürlich kann man darüber diskutieren, wie teuer ein SMS sein darf. Aber ehrlich gesagt, könnte man auch die Frage stellen, warum die Euro-Millions-Karten, die in der ganzen EU für 2 Euro verkauft werden, in der Schweiz 3 Franken kosten. Wohin geht die Wechseldifferenz? Ist das gemeinnützig oder nicht, geht es darum, irgendwelche internen Kosten zu decken? Ich würde diese Diskussion nicht beginnen. Wichtig ist: Wenn Einsätze verlangt werden und die Möglichkeit besteht, aus diesem Geld Gewinne zu machen, gilt das Gesetz. Wenn anderswo Spiele bestehen, bei denen die Unkosten verrechnet werden, die Einsätze aber nicht zu einer Gewinnchance und zu einer Bereicherung führen, dann sollten wir das weiterhin ermöglichen. Grundsätzlich stellt der Antrag der Kommissionsmehrheit eher die Wahrung des Status quo sicher. Ich möchte nicht, dass wir das jetzt irgendwie einschränken, angesichts all der guten Zwecke, die diese Gesetzesrevision insgesamt verfolgt.
Bitte unterstützen Sie also den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Fournier Jean-René (C, VS): J'interviens pour soutenir la proposition de la minorité Janiak à l'article 1 alinéa 2 lettre d. Il a été évoqué à plusieurs reprises par mes préopinants le fameux vote populaire du 11 mars 2012: à plus de 87 pour cent, la population consacrait le principe selon lequel le bénéfice des jeux est investi uniquement dans des buts et des objectifs d'utilité publique. Si vous vous rappelez bien de cette époque, à l'occasion de cette votation, plusieurs médias se sont étonnés du peu de débat qui avait précédé la votation. Certainement, l'une des raisons de cette absence de débat profond sur les objectifs de la loi, c'est qu'il y a, au niveau national, un a priori clair selon lequel le principe prévoyant que le produit et les gains des jeux soient consacrés à des objectifs d'utilité publique s'impose pratiquement comme une évidence dans l'esprit populaire également.
Monsieur Janiak l'a dit: on doit garder à l'esprit, lorsque l'on examine la loi article par article, la volonté exprimée par le peuple le 11 mars 2012. Ainsi, la proposition de la majorité de la commission qui vise, déjà à l'article 1 alinéa 2 lettre d, à sortir du champ d'application de la Constitution et donc à se soustraire à la volonté populaire de consacrer les bénéfices et les gains des jeux à des objectifs d'utilité publique, ne peut pas retenir les voix de la majorité du conseil.
Il ne s'agit pas ici d'interdire – comme cela a pu être dit précédemment – au commerce de détail d'utiliser des jeux-concours pour promouvoir la vente d'un produit. On sait très bien que dans le cas des jeux-concours, si le produit lui-même n'est pas surtaxé, s'il est vendu au même prix avec ou sans participation au concours, le risque d'addiction ne porte pas sur le jeu. Par exemple, si l'action a pour objet les chips, le risque d'addiction n'est en tout cas pas un risque d'addiction au jeu, mais aux chips.
Il en en va tout autrement du privilège que réserve la majorité de notre commission aux médias, qui organisent ces concours en général au moyen de SMS surtaxés et qui encaissent finalement des sommes très importantes – on a parlé de plusieurs dizaines de millions de francs par année. Et cela en toute discrétion, puisque la commission elle-même n'a pas pu obtenir des chiffres et des informations claires sur ces montants encaissés et, surtout, sur la destination de ces gains.
On créerait ici un petit espace de non-droit, alors qu'on impose à nos organisateurs de loterie reconnus au niveau national des règles du jeu, notamment dans la redistribution des gains, dont on ne sait rien dans le cas présent. On impose la transparence sur les comptes; on impose d'investir, de façon très conséquente, dans la lutte contre l'addiction. Et Madame Seydoux l'a dit, même des mineurs ont leur propre Natel aujourd'hui; vous le savez très bien. Ils peuvent participer sans aucun problème à ces concours avec leur téléphone portable. Et on ne prendrait aucune mesure par rapport à cela? on fermerait tout simplement les yeux, parce que cela existe déjà? Je veux bien que cela existe déjà, mais lorsque ce genre d'outil se développe, aussi dangereux, et qu'on a l'occasion de corriger le tir, je pense qu'il faut le faire.
Personnellement, et cela a déjà été rappelé la semaine dernière dans cette salle, je considère que nous sommes en quelque sorte aussi responsables de l'application, dans l'esprit et dans la lettre, de la Constitution – on l'a vu dans le cas de l'élargissement à la Croatie des accords bilatéraux. Nous avons ici exactement le même rôle: nous devons être absolument certains que ce que nos citoyens ont décidé le 11 mars 2012 soit effectivement appliqué et que cela se traduise dans la loi que nous sommes en train de traiter. Il est difficile, en toute conscience, de faire intellectuellement suffisamment de contorsions pour accepter, déjà à cet article 1 alinéa 2, une entorse aussi forte au principe qui veut que tous les gains de loterie soient consacrés à l'utilité publique.
C'est la raison pour laquelle je vous demande de soutenir la proposition de la minorité Janiak.

Berberat Didier (S, NE): Monsieur Fournier ayant été très complet, j'ai peu de choses à ajouter. Je dirai simplement à Monsieur Lombardi qu'il ne s'agit pas d'établir un monopole ou d'interdire, mais juste de mettre

sur pied d'égalité ce genre de jeux avec d'autres jeux.
Il paraît anecdotique de payer deux francs par SMS parce qu'on a l'impression que deux francs, ce n'est pas grand-chose. Je rappelle que pour le jeu Win, par exemple, la limite est fixée à 500 participations par mois. Donc, si un jeune a une addiction au jeu et qu'il participe 500 fois par mois, on arrive à des sommes importantes puisqu'on atteint mille francs. On ne peut donc pas dire que ce sont de petits jeux! Si le jeu n'est pas payant, c'est différent, mais, dès le moment où les éditeurs de journaux se lancent dans ce genre d'opérations, cela commence à poser un problème, d'autant plus qu'on ne contrôle même pas l'âge des participants, alors que pour jouer il faut être majeur.
Cela me pose vraiment un gros problème, c'est la raison pour laquelle je vous demande de suivre la proposition de la minorité.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es geht hier um Spiele zur Verkaufsförderung. Solche Spiele sollen nicht vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes umfasst

AB 2016 S 379 / BO 2016 E 379

werden. Anders als bei echten Geldspielen geht es bei diesen Spielen eben nicht primär darum, Geld zu verdienen. Das Motiv zur Veranstaltung der Spiele liegt vielmehr im Marketing oder, anders gesagt, eben in der Verkaufsförderung.
Ich zähle Ihnen einfach noch ein paar Beispiele auf: Es geht hier um den Wettbewerb auf der Cornflakes-Packung, bei dem man ein Skiwochenende in Leukerbad gewinnen kann. Da geht es natürlich um den Anreiz zum Kauf, und natürlich ist hier auch eine Gratisteilnahme möglich. Ein anderes Spiel ist "Mega Win" von Migros. Es geht dort auch um den Anreiz zum Kauf; eine Gratisteilnahme ist möglich. Ein anderes Beispiel ist das Feriengeldspiel im "Blick". Das ist ein Wettbewerb mit einer Gesamtgewinnsumme von 500 000 Franken. Die Teilnahme ist über SMS möglich und kostet Fr. 1.90; auch eine Gratisteilnahme über WAP ist möglich. Noch ein letztes Beispiel zu SRF: Wenn hier bei Abstimmungen eine Verlosung durchgeführt wird, z. B. im Rahmen eines Eishockey-Playoff-Spiels, dann ist eine Teilnahme über Mehrwertdienste oder auch eine Gratisteilnahme möglich.
In der Praxis fällt es nicht immer leicht, Spiele zur Verkaufsförderung von echten Geldspielen abzugrenzen. Das entscheidende Unterscheidungsmerkmal ist eigentlich der Einsatz. Wo Spielende keinen Einsatz leisten, wo also eine Gratisteilnahme möglich ist, handelt es sich von vornherein nicht um ein Geldspiel. Heute fallen Gewinnspiele nicht in den Anwendungsbereich der Lotteriebestimmungen, wenn eine chancengleiche und unmissverständliche Möglichkeit zur Gratisteilnahme besteht, z. B. über eine Postkarte per B-Post oder über WAP. Es ist unerheblich, ob die Gratisteilnahme allenfalls etwas komplizierter oder weniger bequem ist als die kostenpflichtige Teilnahme. In der Praxis sagt man, ein Spiel sei auch dann zulässig, wenn die Gratisteilnahme fast zehn Minuten in Anspruch nimmt. Wir wissen alle, dass zehn Minuten eine Ewigkeit sind. Wer wendet also dafür noch zehn Minuten auf? Man schreibt halt dann ein SMS für Fr. 1.90.
Es besteht heute – das möchte ich betonen – tatsächlich die Gefahr, dass mit Spielen zur Verkaufsförderung, die in Tat und Wahrheit eben verkappte Geldspiele darstellen, viel Geld verdient wird, und dies unter Umgehung von Artikel 106 der Bundesverfassung, in welchem ja eine Gemeinwohlbindung aller Geldspiele vorgesehen ist.
Ich möchte noch etwas für den Entwurf des Bundesrates plädieren – ich habe das bis jetzt leider von niemandem gehört. Ich möchte einmal damit beginnen, dass der Bundesrat nicht am Status quo festhält, sondern die Teilnahmebedingungen verschärft. Das heisst, die Gratisteilnahme muss zu gleichen Bedingungen möglich sein und im Unterschied zu heute – ich habe es gesagt, bis zu zehn Minuten Aufwand – wirklich einfach und effektiv sein. "Gratis" bezieht sich nicht nur auf die Spielteilnahme als solche, sondern eben auch auf die Übermittlung derselben. Das heisst, wenn die Spielteilnahme über eine Mehrwertdienstnummer erfolgt, muss die Veranstalterin daneben auch eine Gratisübermittlung der Spielteilnahme anbieten, z. B. per Internet – das geht dann schon schneller als zehn Minuten – oder eben mit B-Post. Diese darf nicht mehr kosten als die üblichen Übermittlungsgebühren. Die Gratisteilnahme darf mit Bezug auf das Spiel mit keinen Nachteilen verbunden sein, und sie muss zudem so leicht verfügbar und zugänglich sein wie die kostenpflichtige Teilnahme. Das ist also z. B. dann nicht der Fall, wenn für die Übermittlung der Spielteilnahme eine veraltete Technologie verwendet wird, wie etwa WAP – ich weiss gar nicht, wer noch weiss, was das ist oder wie das funktioniert; Herr Schmid nickt -; es muss also einfach und handhabbar sein.
Wenn es effektiv möglich ist, gratis an einem Spiel teilzunehmen, kann eben nicht mehr von einem echten Einsatz gesprochen werden. Wenn die Gratisteilnahmemöglichkeit attraktiv ausgestaltet ist, ist das auch ein Indiz dafür, dass der Veranstalter mit dem Spiel nicht in erster Linie Geld verdienen will, sondern dass für den

Veranstalter andere Aspekte, also Kundenbindung oder Frequenzsteigerungen, im Vordergrund stehen.
Der Antrag der Minderheit Janiak führt zu einer Liberalisierung, was den Detailhandel betrifft, und gleichzeitig zu einem Verbot von Spielen, die durch Medienunternehmen, z. B. SRF, "Blick" oder "Le Matin", durchgeführt werden. Zulässig sollen mit dem Minderheitsantrag allein Gewinnspiele zur Förderung des Absatzes der eigenen Produkte sein, bei welchen den Spielenden neben den Kosten für das Produkt maximal die Kommunikationskosten der Teilnahme am Spiel auferlegt werden. Die heute bestehende Pflicht für den Detailhandel, Gratisteilnahmemöglichkeiten vorzusehen, wird aber mit dem Minderheitsantrag aufgehoben.
Aus Sicht des Bundesrates überzeugt dieser Minderheitsantrag nicht. Er führt insbesondere zu einer Ungleichbehandlung, für die ich eigentlich von niemandem eine Begründung erhalten habe. Der Detailhandel könnte also völlig frei Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung durchführen und hätte, anders als heute, auch keine Pflicht, eine Gratisteilnahmemöglichkeit zu gewährleisten.
Kundenbindung in Ehren, aber wer garantiert Ihnen, dass ein Anbieter mit dem Verkauf dieses Produktes nicht auch Geld verdient? Wo haben Sie die Transparenz, die es Ihnen ermöglicht zu beurteilen, ob mit der Verkaufsförderung, mit der Möglichkeit, an einem Wettbewerb teilzunehmen, nicht gleichzeitig auch die Marge erhöht wird? Ich bin erstaunt, wie hier das Vertrauen – ich sage, das etwas blinde Vertrauen – in den Detailhandel vorherrscht. Man sagt, dieser wolle auf keinen Fall Geld verdienen, das sei nur Kundenbindung, es gehe nur um die eigenen Produkte. Was aber die Medien betrifft, so wollen Sie das dort verbieten. Mit dem Minderheitsantrag wäre es nämlich nicht mehr zulässig, dass Zuschauerinnen z. B. während eines Fussballspiels einen Tipp, welches Team gewinnt, abgeben können und unter den Teilnehmern dann ein Preis verlost wird.
Noch einmal: Der Bundesrat hat für diese Situation in seiner Version eine klare Verschärfung gegenüber heute vorgesehen, indem die Gratisteilnahme leicht möglich sein muss. Ich nenne z. B. das Internet; da sitzt man sowieso mit dem Handy beim Fernsehen und kann auch gleich per Internet teilnehmen.
Ich muss da noch etwas in Bezug auf die Jugendlichen sagen: Es wurde gesagt, dass bei dieser Art von Teilnahme an Spielen in den Medien das Suchtpotenzial bei den Jugendlichen viel grösser sei. Meine Erfahrung mit Jugendlichen ist die folgende: Wenn sie wissen, dass es eine Gratisteilnahmemöglichkeit gibt, dann weichen sie immer auf diese aus. Kein Jugendlicher bezahlt Fr. 1.90 für ein SMS, wenn er auch gratis teilnehmen kann. Von daher würde ich diese Aussage etwas relativieren.
Ich möchte nochmals betonen – dieser Punkt ist jetzt in der Diskussion noch nicht erwähnt worden –, dass der Bundesrat seine Vorgaben an die Gratisteilnahme verschärft hat. Unserer Meinung nach ist deshalb hier der Weg eigentlich offen dafür, dass Sie bei den Medien diese Art von Spielen tatsächlich nicht einfach ganz verbieten müssen.
Ich äussere mich jetzt noch zum Antrag der Kommissionsmehrheit, mit welchem die Liberalisierung der Gewinnspiele des Detailhandels mit dem Entwurf des Bundesrates verbunden wird. Gemäss dem Antrag der Mehrheit werden zwei Ausnahmen vom Geltungsbereich geschaffen. Die eine betrifft den Detailhandel, die andere die Medien.
Verkaufsförderungsspiele des Detailhandels sollen mit dem Mehrheitsantrag liberalisiert werden. Zulässig sollen allein Gewinnspiele zur Förderung des Absatzes der eigenen Produkte sein, bei welchen den Spielenden neben den Kosten für das Produkt maximal auch die Kosten der Kommunikation für die Teilnahme am Spiel auferlegt werden. Die heute bestehende Pflicht für den Detailhandel, Gratisteilnahmemöglichkeiten vorzusehen, wird aber aufgehoben – auch mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit. Verkaufsförderungsspiele der Medien werden gleich behandelt, wie das vom Bundesrat in der Botschaft vorgeschlagen wird.
Ich möchte auch hier noch zuhanden der Materialien etwas festhalten: Das Wort "kurzzeitig" wurde sowohl beim Antrag der Mehrheit als auch beim Antrag der Minderheit eingefügt. Mit dem Begriff der Kurzzeitigkeit wird betont, dass es bei den Gewinnspielen zur Verkaufsförderung um Marketingmassnahmen geht, die zeitlich befristet sind. Solche

Gewinnspiele sollen das betreffende Unternehmen für die Kundschaft temporär attraktiver machen, das heisst, sie dienen der Kundenaktivierung und sollten sicher weniger als ein halbes Jahr, in der Regel wohl ein bis drei Monate, dauern.
Ich bitte Sie, den Entwurf des Bundesrates zu unterstützen. Er ist eine Mittellösung, er verbietet nicht alles, was von den Medien angeboten wird. Ich sage es aber noch einmal in aller Deutlichkeit: Mit der Verpflichtung sowohl für den Detailhandel als auch für die Medien, bei ihren Angeboten eine Gratisteilnahme – und zwar eine einfache Gratisteilnahme – vorzusehen, sind wir der Meinung, dass wir diese Möglichkeiten offenlassen können. Ich denke, es ist auch ein Teil der Wirtschaftsfreiheit, sich hier profilieren zu können. Gleichzeitig wird aber sichergestellt, dass hier nicht viel Geld verdient werden kann, denn wenn die Gratisteilnahme sehr einfach

ist, kann man nicht mehr viel Geld verdienen.
Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen den Entwurf des Bundesrates ans Herz lege. In zweiter Priorität, falls Sie das nicht ganz überzeugt hätte, würden wir Ihnen dann beliebt machen, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Le président (Comte Raphaël, président): Le Conseil fédéral maintient sa proposition.

Abs. 2 Bst. d – Al. 2 let. d

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag des Bundesrates ... 26 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 18 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Minderheit ... 30 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates ... 14 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Fetz
Bst. f
f. Kleinspiele: Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere und Wetten auf weitere Wettkämpfe, die je weder automatisiert noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere);

Antrag Zanetti Roberto
Bst. f
f. ... Sportwetten und Geldspielturniere ... kleine Geldspielturniere);

Art. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Fetz
Let. f
f. jeux de petite envergure: les loteries, paris sportifs, tournois de poker et paris sur d'autres compétitions qui ne sont exploités ni de manière automatisée, ni en ligne (petites loteries, paris sportifs locaux, petits tournois de poker);

Proposition Zanetti Roberto
Let. f
f. ... paris sportifs et tournois de jeux d'argent ... petits tournois de jeux d'argent);

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier haben wir zwei materiell verschiedene Anträge, aber ich erlaube mir, mich zu beiden nur einmal zu äussern. Es geht um Folgendes: Es geht um eine neue Formulierung von Litera f von Artikel 3. Ich erinnere daran, dass die Lotterien, Wetten und Geschicklichkeitsspiele in zwei Kategorien eingeteilt werden: in Grossspiele in Litera e und in Kleinspiele in Litera f. Der Unterschied zwischen den Gross- und den Kleinspielen ergibt sich aufgrund der Dimension: Automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt – sobald eines dieser drei Kriterien erfüllt ist, handelt es sich um ein Grossspiel. Die Grossspiele können je nach Ausgestaltung ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen, weshalb für sie strengere Regeln gelten sollen. Die Kleinspiele, und das ist hier der Fall, bestehen ausschliesslich aus drei Spielkategorien: den Kleinlotterien, den lokalen Sportwetten und den kleinen Pokerturnieren. Die neue Formulierung der beiden Anträge würde deswegen zu einer Änderung der materiellen Situation führen und wäre somit systemwidrig.
Deshalb bitte ich Sie, der Kommission zu folgen.

Fetz Anita (S, BS): Es geht mir hier um eine kleine, aber wichtige Sache. Ich folge der Kommission und sage: Ja, die Kleinspiele sollen erlaubt sein. Ich sehe aber nicht ein, warum man die Kleinspiele auf Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere beschränken soll. Es gibt z. B. Musikwettbewerbe, Talentwettbewerbe, es gibt in Basel z. B. Trommelwettbewerbe – all diese Wettbewerbe, die zum Teil mit Sachpreisen, zum Teil aber auch mit kleinen Summen honoriert werden, wären dann ausgeschlossen; das brauchen wir nicht so eng zu fassen. Das ist der eine Teil, den ich gerne ändern möchte. Ich möchte die Kleinspiele öffnen für nichtsportliche Wetten, Nichtpokerwetten, für die musischen und andere Wettbewerbe, die man machen kann.
Eine zweite Änderung betrifft das Wort "interkantonal". Ich möchte dieses Wort streichen, weil es auch Kleinlotterien, kleine Sport- und andere Wetten gibt, die von Kantonen gemeinsam durchgeführt werden. Hier geht es ja primär um gemeinnützige Vorhaben. Ich sehe nicht ein, warum man verhindern soll, dass zwei Kantone wie z. B. Basel-Stadt und Baselland – wir haben auch Aktivitäten mit den Kantonen Solothurn und Aargau – gemeinsam Veranstaltungen durchführen, warum man das strikte auf einen Kanton beschränken soll. Die Annahme, dass Kleinlotterien immer über Swisslos gehen müssen, stimmt ja nicht, die Kantone regeln das untereinander, geben sich zum Teil Kontingente ab, das soll alles weiterbestehen können. Ich möchte nicht, dass man solche Kleinspiele und Kleinwetten nicht mehr gemeinsam, über die Kantonsgrenzen hinaus, veranstalten kann.

Dittli Josef (RL, UR): Geschätzte Kollegin Fetz, so, wie ich das beurteile, sind solche Wettbewerbe nach wie vor möglich. Sie fallen entweder gar nicht unter dieses Gesetz, oder sie lassen sich allenfalls als Kleinlotterie oder vielleicht sogar als Tombola durchführen. In diesem Sinne bin ich persönlich der Auffassung: Es ist gar nicht die Meinung, dass man das, was Sie fordern, nicht mehr tun kann. Ich bin gespannt auf die Ausführungen der Frau Bundesrätin, die das eigentlich bestätigen müsste. So, wie das Gesetz jetzt aufgestellt ist, kann man das nach wie vor tun.
Frau Fetz, ich glaube, dass Sie da offene Türen einrennen. Ich meine vor diesem Hintergrund, dass man Ihren Antrag ablehnen könnte, weil solche Wettbewerbe nach wie vor möglich sind. Ich bin gespannt, von Frau Bundesrätin Sommaruga zu hören, ob das wirklich so ist.

AB 2016 S 381 / BO 2016 E 381

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Am Anfang gleich zur Klärung: Der Musikwettbewerb, bei dem am Schluss Preise verteilt werden, ist kein Geldspiel, da wird nicht Geld eingesetzt, sondern Musik. Ich denke, mit dieser Form von Wettbewerb sind Sie wirklich ausserhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, und zwar auch dann, wenn ein Geldpreis vergeben wird. Es gibt keinen Geldeinsatz, und deshalb fällt das nicht unter die Kategorie der Geldspiele.
Der Antrag Fetz hat eigentlich zwei Ziele. Es soll erstens bei den Kleinspielen – ich erwähne nicht noch einmal, was der Unterschied ist zwischen den Grossspielen und den Kleinspielen, das hat der Kommissionssprecher bereits gemacht – eine neue Unterkategorie geschaffen werden, nämlich Wetten auf weitere Wettkämpfe. Das zweite Ziel ist: Die interkantonal durchgeführten Geldspiele sollen grundsätzlich als Kleinspiele qualifiziert werden.
Ich nehme zuerst zum ersten Ziel Stellung. Das Gesetz lässt nur eine Form von Wetten zu, nämlich die Sportwetten. Andere Wetten sind in der Schweiz, anders als zum Beispiel in England, nicht gebräuchlich, und Wetten ausserhalb des Sports sind auch besonders gefährlich, weil sie zum Teil sehr leicht manipulierbar sind.
Frau Fetz, Sie haben jetzt das Plastikentenrennen der Stiftung Theodora nicht erwähnt. Aber mir wurde zugetragen, das wäre auch etwas, von dem Sie denken, es wäre schade, wenn man das nicht mehr durchführen könnte. Ich kann Sie beruhigen: Das Plastikentenrennen auf dem Rhein wäre auch mit dem Entwurf des

Bundesrates zulässig. Es handelt sich nämlich hier nicht um eine typische Wette, bei der der Wettende von besonderem Fachwissen profitiert. Es geht hier vielmehr darum, dass bei einem geselligen Anlass einzelne Personen eine Plastikente zu einem vorgegebenen Preis kaufen und diese Ente dann den Rhein hinuntergleiten lassen. Der Einsatz und der Preis sind im Voraus festgelegt. Das heisst, das Entenrennen unterliegt dem reinen Zufall. Ein solches Rennen erfüllt somit die Begriffselemente einer Lotterie und kann als solche bewilligt werden.
Wetten auf Wettbewerbe anderer Art aber – das ist etwas, was auch in Ihrem Antrag vorkommt – sind eben nicht einfach per se ungefährliche Kleinspiele. Das Publikum kann hier sehr leicht manipuliert werden. Durch Absprachen zwischen Wettteilnehmern können Wettende leicht geschädigt werden. Es wäre auch nicht auszuschliessen, dass kriminelle Organisationen solche Wetten dafür missbrauchen würden, Geld zu waschen.
Wichtig ist an dieser Stelle auch der Hinweis, dass bei Kleinspielen seitens des Bundes keine strengen Regeln zur Aufsicht bestehen, wie sie insbesondere eben für den Bereich der Sportwetten vorgesehen sind. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine Ergänzung der Definition der Kleinspiele in der Praxis gar nicht nötig ist. Das Geldspielgesetz lässt den Kantonen bei der Ausgestaltung ihrer Regelungen im Kleinspielbereich einen grossen Gestaltungsspielraum.
Noch zum zweiten Anliegen, den kantonsübergreifend durchgeführten Geldspielen: Sie möchten, dass Kleinspiele kantonsübergreifend durchgeführt werden dürfen. Ich sage einfach, dass ein solcher Antrag diesem System fremd ist. Denn Kleinspiele zeichnen sich ja gerade dadurch aus, dass sie innerhalb eines Kantons gemäss den kantonalen Vorgaben und auch unter kantonaler Aufsicht durchgeführt werden. Es geht in der Praxis insbesondere um Tombolas, die von Vereinen durchgeführt werden. Kantonsübergreifende Lotterien müssen interkantonal bewilligt und auch beaufsichtigt werden. Das Gesetz lässt das zu, und es sieht vor, dass in solchen Fällen aufgrund eines Konkordates auch eine interkantonale Vollzugsbehörde geschaffen werden kann. Solche Spiele sind dann entsprechend nicht mehr als Klein-, sondern als Grossspiele zu qualifizieren. Die Annahme Ihres Antrages hätte zur Folge, dass Kleinspiele, die in einem Kanton bewilligt werden, dann automatisch auch in einem anderen Kanton durchgeführt werden könnten, ohne dass der andere Kanton diese Spiele bewilligt hätte. Die Lose einer Kleinlotterie zum Beispiel im Kanton X würden dann auch an Verkaufsstellen im Kanton Y verkauft. Das ist verglichen mit der heutigen Praxis völlig atypisch, weil das in einzelnen Fällen auch zu Spannungen zwischen den Kantonen führen könnte, denn, wie gesagt, die Kantone haben unter Umständen verschiedene Regelungen. Deshalb müssen sie das in einem interkantonalen Konkordat regeln.
Das sind die Gründe, weshalb ich Sie bitte, diesen Einzelantrag abzulehnen.

Fetz Anita (S, BS): Besten Dank, Frau Bundesrätin, für diese Ausführungen. Ich kann den ersten Antrag sicher zurückziehen. Sie haben jetzt geklärt, dass diese Kleinspiele weiterhin möglich sind. Die Argumentation, dass man ein Konkordat für zwei Kantone machen muss, erachte ich als wenig sinnvoll. Stellen Sie sich einmal vor: Sie leben in einem Raum, in einer Region, spazieren zehn Minuten, und schon sind Sie auf dem Gebiet eines anderen Kantons. Diese Kantone machen gemeinsam eine Lotterie, weil sie auch gemeinsam feiern, und müssen dafür jedes Mal ein interkantonales Konkordat machen. Ja nun halt, ich wäre eher für schlankere Varianten.
Aber ich ziehe meinen Antrag zurück und hoffe, dass hierzu im Zweitrat eine vernünftige Lösung gefunden wird. Denn das scheint mir wirklich mit Kanonen auf Spatzen geschossen.

Zanetti Roberto (S, SO): Auch bei meinem Antrag geht es um eine relativ kleine Sache, aber selbstverständlich ist sie auch wichtig. Es geht mir schlicht darum, dass ein Jassturnier oder der berühmte Ramset-Jass in der Altjahreswoche, der in unserer Region gepflegt wird, oder ein Flipperturnier auch weiterhin möglich sein sollen. Jetzt kann man sagen, von staatstragender Bedeutung sei das nicht. Aber gestern hat die Staatskanzlei des Kantons Solothurn per Pressemitteilung der Öffentlichkeit bekanntgegeben, dass am nächsten Donnerstag der berühmte und traditionelle Bischofsjass zwischen der Solothurner Regierung und dem bischöflichen Ordinariat stattfindet. Ich möchte einfach nicht, dass sich meine Regierung und mein Bischof da irgendwie im rechtsfreien Raum bewegen. Deshalb möchte ich eine Klärung, ob der Begriff "Kleinspiele" auch Jassturniere, Flipperturniere, den Ramset und was auch immer da gespielt wird mit einschliesst. Wenn ja, würde ich selbstverständlich den Antrag zurückziehen. Oder muss ich befürchten, dass plötzlich eine Medienmitteilung "Spielhölle im Rathauskeller im Kanton Solothurn ausgehoben" kommt? Das möchte ich wenn möglich verhindern.
Deshalb bitte ich Sie, dieser kleinen, eher redaktionellen, aber auch inhaltlich nicht unbedeutenden Änderung zuzustimmen. Wenn uns die Frau Bundesrätin versichern kann, dass sich meine Regierung und der Bischof

von Basel – eben nicht von Solothurn – legal verhalten, wäre die Sache gegenstandslos.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Vorstellung, Herr Zanetti, dass sich Ihr Bischof im rechtsfreien Raum bewegen könnte, bewegt mich nun, Ihren Einzelantrag zur Annahme zu empfehlen. *(Heiterkeit)* Das hat mich jetzt wirklich überzeugt.
Nein, im Ernst: Wir haben das in der Vernehmlassung ja selber so vorgeschlagen. Wir haben es dann aber aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung geändert. Natürlich ist "Geldspielturnier" ein etwas offenerer Begriff als "Pokerturnier". Wir haben auch deshalb wieder "Pokerturnier" verwendet, weil diese Turniere – das hat auch mit der Motion 12.3001, die damals angenommen worden ist, zu tun – eine Dimension erhalten haben, dass man das Gefühl erhält, Pokerturniere sollten ein wesentlicher Bestandteil dieser Geldspielgesetzgebung sein; aus diesem Grund wollte ich dieses Wort hier verwendet wissen. Wenn Sie es jetzt wieder herausstreichen und einfach "Geldspielturniere" schreiben, dann geht das sicher auch.

Le président (Comte Raphaël, président): La proposition Fetz a été retirée.

AB 2016 S 382 / BO 2016 E 382

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 24 Stimmen
Für den Antrag Zanetti Roberto ... 13 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 4–10
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 11
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Engler, Hefti, Rieder)
Abs. 1
... Erteilung der Konzession; sein Entscheid ist nicht anfechtbar.

Art. 11
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Engler, Hefti, Rieder)
Al. 1
... octroi de la concession; sa décision n'est pas sujette à recours.

Art. 12
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Engler, Hefti, Rieder)
Abs. 3
Streichen

Art. 12
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Engler, Hefti, Rieder)
Al. 3
Biffer

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Es geht hier um die Anfechtung des Entscheides des Bundesrates über die Erteilung der Konzession. Bei Artikel 11 beantragt eine Minderheit, dass der Entscheid über die Erteilung der Konzession nicht anfechtbar ist. Die Mehrheit der Kommission hat dagegen der Anfechtbarkeit zugestimmt, weil seit dem 1. Januar 2007 die Rechtsweggarantie in Artikel 29a der Bundesverfassung gilt. Dieses Prinzip ist für den Bereich der Geldspiele als angepasst betrachtet worden.
Bei Artikel 12 sieht der Entwurf des Gesetzes vor, dass eine Beschwerde gegen die Verlängerung oder Erneuerung einer Konzession keine aufschiebende Wirkung hat. Die Mehrheit hat den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bestätigt, um eine jahrelange unsichere Situation mit erheblichen und bedeutsamen Folgen zu vermeiden. Es ist aber wichtig zu präzisieren, dass für eine Beschwerde gegen die Nichterneuerung oder Nichtverlängerung der eigenen Konzession und gegen die Erteilung der Konzession an konkurrierende Anbieter immer das ordentliche Verfahrensrecht gilt, und zwar hat die Beschwerde dann eine aufschiebende Wirkung.
Dem Entwurf des Bundesrates ist bei beiden Artikeln mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt worden.

Schmid Martin (RL, GR): Sie müssen sich die Zusammensetzung der Minderheit auf der Fahne einmal wirklich gut anschauen. Sie stellen dann fest und können es vielleicht fast nicht glauben, dass vier Rechtsanwälte Ihnen beantragen, dass man den Entscheid über die Erteilung einer Konzession nicht weiterziehen können soll. Sie sehen also, diese Anwälte schaffen hier zumindest nicht für ihre eigene Praxis.
Warum schlagen wir Ihnen hier vor, beim geltenden Recht zu bleiben? Das geltende Recht sieht nicht vor, dass eine Konzessionserteilung vor Gericht, sei es das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht, angefochten werden kann. Der Bundesrat möchte auch in Zukunft daran festhalten, dass die Konzessionserteilung durch den Bundesrat erfolgt. Aus Sicht der Minderheit ist damit auch klar zum Ausdruck gebracht worden, dass es sich letztlich um einen politischen Entscheid handelt, ob eine solche Konzession erteilt oder verlängert werden soll. Es handelt sich nicht um einen Akt der Verwaltung, denn sonst hätte man ja auch das Bundesamt als Entscheidbehörde eintragen können.
Mit der Zuständigkeit des Bundesrates wird auch dokumentiert, dass beim Entscheid, wie in Artikel 8 vorgesehen, eine Kann-Bestimmung zur Anwendung kommt. Wir haben vorhin bei Artikel 8 beschlossen, dem Bundesrat zu folgen. In Artikel 8 Absatz 1 steht: "Eine Konzession kann erteilt werden ..." Der Bundesrat entscheidet dann darüber, ob diese Kann-Bestimmung Anwendung finden soll. Aus Sicht der Minderheit ist es letztlich auch ein politischer Entscheid, ob eine solche Konzession erteilt werden soll oder nicht. Wir haben Vertrauen in den Bundesrat, dass er auf Antrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission auch in Zukunft ausgewogen entscheiden wird.
Es ist auch nicht im Sinne der Rechtsuchenden, hier weitere Anfechtungsmöglichkeiten, über das Bundesverwaltungsgericht ans Bundesgericht, zu schaffen. Wo sind die Vorteile, wenn man jeden Entscheid justiziabel weiterziehen kann? Die Minderheit sieht diese Vorteile nicht. In anderen Ländern, beispielsweise im Fürstentum Liechtenstein, hat man eine solche Anfechtungsmöglichkeit eingeführt, mit sehr schlechten Erfahrungen. Im Jahr 2011 wurde eine Konzession erteilt und angefochten, und es gibt auch heute noch kein Casino im Fürstentum Liechtenstein. Das ist notabene für die Schweiz vielleicht gar nicht so schlecht, das spricht aber im Quervergleich zumindest nicht für diese im Fürstentum Liechtenstein getroffene Regelung.
Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, beim geltenden Recht zu bleiben, also mit der Minderheit zu stimmen. Es sollte auch in Zukunft keine Anfechtungsmöglichkeiten beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgericht geben.

Eberle Roland (V, TG): Ich war in der ersten Runde dabei, als es darum ging, Casinos zu bewilligen oder nicht zu bewilligen. Ich erinnere mich sehr gut an diese Zeit. Es ist nach wie vor so, dass der Entscheid, wo Casinos zu stehen kommen und wo nicht, ein rein politischer Entscheid ist. Ich persönlich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen. Ich bin der Meinung, dass ein politischer Entscheid nicht durch das Bundesgericht, sondern durch den Bundesrat gefällt werden sollte.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich bedanke mich schon einmal herzlich für das Vertrauen in den Bundesrat. Es ist schön, das zu hören. Wir hätten das nicht unbedingt von uns aus vorgeschlagen.
Es wurde vom Kommissionssprecher gesagt: Seit dem 1. Januar 2007 haben wir die Rechtsweggarantie von Artikel 29a der Bundesverfassung. Das heisst, die Verhältnisse haben sich seit 1998, seit dem Erlass des Spielbankengesetzes, einfach geändert. Wir sind der Meinung, dass wir mit dieser Vorlage nun auch das Geldspielgesetz entsprechend anpassen und diesen verfassungsmässigen Rechtsschutz gewährleisten müssen. Der Kommissionssprecher hat es aber ebenfalls gesagt: Man hat schon auch vorgesorgt, dass Beschwerden bei Verlängerungen oder Erneuerungen von Konzessionen keine aufschiebende Wirkung haben, damit nicht allenfalls der Betrieb unterbrochen werden müsste. Ich

AB 2016 S 383 / BO 2016 E 383

sehe den möglichen Konflikt, aber wir versuchen hier halt auch, die entsprechenden Anpassungen möglichst kohärent im Sinne der Bundesverfassung vorzunehmen. Diese Rechtsweggarantie war ein Entscheid, der gefällt wurde.
In diesem Sinne beantragen wir, nun auch eine Beschwerdemöglichkeit vor dem Bundesverwaltungsgericht vorzusehen und die Beschwerde in Ausnahmefällen bis ans Bundesgericht weiterziehen zu können.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit ... 22 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 13 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 13–15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Le président (Comte Raphaël, président): A l'article 16, nous avons une proposition Kuprecht. D'entente avec le rapporteur, nous traiterons cet article après que le conseil se sera prononcé sur l'article 61 pour lequel une autre proposition Kuprecht a été déposée, puisqu'il existe un lien direct entre ces deux articles.

Art. 17–33
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 34
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Fetz
Abs. 3 Bst. b
Streichen

Art. 34
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Fetz
Al. 3 let. b
Biffer

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier geht es um die Streichung von Absatz 3 Litera b dieses Artikels, und es geht um die Voraussetzungen für Kleinlotterien. Dieser Artikel regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für Kleinlotterien. Nicht zu den Kleinlotterien zählen die heute als Tombolas im Sinne von Artikel 2 des Lotteriegesetzes bekannten Spiele.
Den Kleinlotterien muss ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen, wie in Absatz 1 von Artikel 34 bestimmt wird. Absatz 2 legt fest, dass die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Um sicherzustellen, dass Kleinlotterien effektiv nur ein geringes Gefahrenpotenzial aufweisen, soll der Bundesrat weitere Bewilligungsvoraussetzungen festlegen. Diese finden wir in Absatz 3. Die Aufzählung ist abschliessend.
Deswegen bitte ich Sie, der Kommission zu folgen und die Voraussetzungen, die der Bundesrat vorgesehen hat, nicht zu ändern.

Fetz Anita (S, BS): Auch hier geht es darum, die Bewilligungsvoraussetzungen für Kleinlotterien ein bisschen zu liberalisieren. Heute ist es ja so, dass jeder Kanton über ein Kontingent verfügt, das sich nach seiner Einwohnerzahl bemisst, um auf seinem Kantonsgebiet Kleinlotterien zu bewilligen. Das heisst, kleinere Kantone verfügen über kleinere Plansummen als grössere. In den Kantonen werden aber regelmässig Kleinlotterien mit Plansummen von über 100 000 Franken durchgeführt. Gemäss bisheriger Praxis treten die Kantone dann von ihren Kontingenten auch Gelder an Veranstalter von Kleinlotterien aus anderen Kantonen ab. Nur so können auch grössere Veranstaltungen von regionaler Bedeutung auf eine angemessene finanzielle Unterstützung zählen – Sie sehen, es geht halt schon um die regionale Sicht.
Zudem wird es dank der Kontingentsabtretung auch kleineren Kantonen ermöglicht, grössere Kleinlotterien zu veranstalten. Diese Praxis hat sich bis jetzt bestens bewährt, würde aber durch die Begrenzung, die in Buchstabe b vorgenommen wird, sehr eingeschränkt; ich sehe überhaupt keinen Grund, warum man diese Einschränkung machen muss. Das Ganze bleibt ja unter der Aufsicht der Kantone, und deshalb meine ich, dass diese Formulierung "die maximale Summe aller Einsätze" gar nicht aufgeführt zu werden braucht; sie redimensioniert nur die Möglichkeiten für die kontrollierten Kleinlotterien.
Deshalb bitte ich Sie, Buchstabe b in Absatz 3 zu streichen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher hat die Voraussetzungen oder die Kriterien für eine Kleinlotterie dargelegt. Ich wiederhole das nicht.
Mit dem Antrag Fetz geht es darum, dass man die Plansumme, das ist die maximale Summe aller Einsätze, die ja gemäss Botschaft des Bundesrates 100 000 Franken nicht übersteigen soll, einfach streicht. Die Frage ist dann einfach: Was ist der Unterschied zwischen einer Lotterie als Kleinspiel, also einer Kleinlotterie, und einer Lotterie als Grossspiel, wenn dieses Kriterium wegfällt? Wenn der Bundesrat die maximale Summe aller Einsätze nicht bestimmen kann, dann macht die ganze Unterscheidung zwischen Gross- und Kleinspielen gar keinen Sinn mehr.
Wir müssen dabei etwas bedenken: Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, können die Reingewinne dieser Spiele für eigene Zwecke verwenden. Das ist schon ein Unterschied. Wenn Sie das jetzt einfach öffnen und diese Unterscheidung wegfällt, wenn es um grössere Gewinne geht, dann fällt natürlich ein wesentliches Element für die Verpflichtung weg, dass diese Gewinne gemäss Bundesverfassung auch wieder gemeinnützig oder dem Gemeinsinn entsprechend eingesetzt werden müssen. Wenn die maximale Summe aller Einsätze nach oben nicht begrenzt werden könnte, dann wäre die Durchführung von Lotterien unter dem Label "Kleinlotterie" möglich, obschon es an und für sich Grossspiele wären. Auch wenn es sich um sogenannte – ich sage es noch einmal – Kleinlotterien handeln würde, müssten dann ihre Reingewinne nicht gemäss Artikel 126 für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, und das geht natürlich nicht.
Deshalb bitten wir Sie, hier dieses Kriterium aufrechtzuerhalten und den Antrag Fetz abzulehnen.

Eberle Roland (V, TG): Ich weiss, dass es nicht üblich ist, nach der Frau Bundesrätin zu sprechen. Aber ich habe aufgrund der Ausführungen der Frau Bundesrätin eine Frage: Ich war einmal OK-Präsident des Eidgenössischen Schützenfestes und habe in diesem Rahmen eine Lotterie durchgeführt, die eine Plansumme hatte, die weit über 100 000 Franken hinausging. Wäre eine solche Lotterie mit dieser Formulierung unter dem Titel der Kleinlotterie künftig noch möglich? Wenn das nicht möglich wäre, müsste ich Frau Fetz unterstützen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich muss Ihnen die Antwort schriftlich nachliefern. Von Weitem sagen mir meine Experten, es wäre nicht mehr möglich.

AB 2016 S 384 / BO 2016 E 384

Eberle Roland (V, TG): Dann würde ich tatsächlich allen hier im Saal empfehlen, den Antrag Fetz zu unterstützen. Es gibt Dutzende solcher Lotterien, die durch Sport-, Schützen- und Turnvereine sowie Schwingfestkomitees usw. organisiert werden und über den Artikel zu den Kleinlotterien, über das Einholen von kantonalen Plansummen, ermöglicht werden. Wenn dies also nicht mehr möglich ist, haben all diese Veranstalter ein echtes Problem.
Ich bitte Sie, den Antrag Fetz zu unterstützen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Nur ganz kurz: Wenn Sie diese Unterscheidung nicht mehr wollen, müssen Sie dann den Grosslotterien sagen, warum diese ihre Reingewinne für gemeinnützige Zwecke abliefern müssen, während Sie hier gleichzeitig die Möglichkeit schaffen, mit Plansummen von über 100 000 Franken oder mehreren Hunderttausend Franken solche Lotterien durchzuführen und die Gewinne dann einfach privat zu verwenden. Dann fällt einfach ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal weg.

Eberle Roland (V, TG): Es tut mir leid, ich möchte keine weitere Debatte führen. Ich war auch nicht in der Kommission. Aber wenn ich Artikel 34 Absatz 2 lese, dann sind die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

Fetz Anita (S, BS): Sorry, es ist wirklich ein Problem, dass das nicht schon in der Kommission diskutiert worden ist. Das gebe ich zu, aber es ist so.
Das sind alles gemeinnützige Grossanlässe, bei denen die Kantone Mitträger sind. Die Kantone geben sich gegenseitig Kontingente, die dann auch eine gewisse Höhe haben müssen. Als Beispiel sei das Kantonalschützenfest beider Basel genannt: Die Plansumme betrug 190 000 Franken. Das sind alles gemeinnützige Aktivitäten. Oder das Welt-Jugendmusik-Festival: Dort war die Plansumme 500 000 Franken; das betraf alles gemeinnützige Angelegenheiten. Oder die Plansumme für "100 Jahre Schweizerischer Nationalpark": 330 000 Franken. Das ist jetzt nicht berücksichtigt worden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es ist nicht sinnvoll, nun diese Detailberatung fortzuführen. Sie entscheiden sich, und wir werden die Problematik sicher im Zweitrat noch einmal anschauen.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Herr Präsident, vorausgesetzt, dass es eine bestimmte Unklarheit bei diesen Besonderheiten gibt, kann ich mich dem Antrag Fetz anschliessen. So besteht die Möglichkeit, dass der Zweitrat die Frage noch vertieft.

Angenommen gemäss Antrag Fetz
Adopté selon la proposition Fetz

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 35
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 36
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Zanetti Roberto
Im ganzen Artikel Ersatz des Begriffes "Pokerturniere" durch den Begriff "Geldspielturniere".

Art. 36
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Zanetti Roberto
Remplacer "tournois de poker" par "tournois de jeux d'argent" dans tout l'article.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 37–59
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 59bis
Antrag der Kommission
Titel
Auslagerung der Kameraüberwachung
Abs. 1
Die Eidgenössische Spielbankenkommission kann Spielbanken mit einer Konzession B, deren Standortregion wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist und die trotz wirtschaftlicher Unternehmensführung keine angemessene Rentabilität erzielen, die Auslagerung des Betriebs des Kameraüberwachungssystems an eine andere Schweizer Spielbank erlauben.
Abs. 2
Die Spielbank bleibt auch in Fällen von Auslagerungen vollumfänglich für die Gewährleistung des sicheren und transparenten Spielbetriebs verantwortlich.

Art. 59bis
Proposition de la commission
Titre
Délégation de la vidéo-surveillance
Al. 1
La Commission fédérale des maisons de jeu peut autoriser les maisons de jeu titulaires d'une concession B implantées dans une région dépendant d'une activité touristique saisonnière qui, malgré une saine gestion, n'obtiennent pas un rendement approprié, à déléguer l'exploitation du système de vidéo-surveillance à une autre maison de jeu suisse.
Al. 2
La maison de jeu qui délègue la vidéo-surveillance conserve l'entière responsabilité de l'exploitation sûre et transparente des jeux.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier geben wir ein Signal zugunsten der Spielbanken mit einer B-Konzession, deren Standortregion wirtschaftlich von einem ausgeprägt saisonalen Tourismus abhängig ist und die keine angemessene Rentabilität erzielen. Es wird die Möglichkeit gegeben, den Betrieb des Kameraüberwachungssystems auszulagern.
In Absatz 2 wird klar betont, dass an der Verantwortlichkeit nichts geändert wird. Die Pflichten, die mit der Konzession verbunden sind, bleiben für die betroffenen Spielbanken die gleichen. Die schwache Rentabilität ist deshalb nicht die einzige Bedingung bei einer Auslagerung.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich muss leider etwas dazu sagen. Der Bundesrat ist in Bezug auf diese Auslagerung an Dritte sehr skeptisch. Wir sind uns bewusst, dass es bei den Bergcasinos zum Teil wirtschaftliche Schwierigkeiten gibt – wir beraten ja dann noch andere entsprechende Artikel. Ihre Kommission hat

nach Möglichkeiten gesucht, um die Bergcasinos zu entlasten, indem diese eben zum Beispiel die Kameraüberwachung auslagern können. Wir sind der Meinung, dass dies die Aufsichtstätigkeit der Eidgenössischen Spielbankenkommission erschweren würde. Ein

AB 2016 S 385 / BO 2016 E 385

Beispiel: Wie soll die Spielbankenkommission im Rahmen einer Inspektion in der Spielbank Davos überprüfen, ob und wie der Spielbetrieb per Video überwacht wird, wenn diese Überwachung von einem anderen Casino vorgenommen wird? Das sind ganz praktische Fragen.
Wir sind der Meinung, dass man sich sehr wohl überlegen kann, wie man die Bergcasinos noch entlasten kann. Wenn es aber um die Aufsichtstätigkeit geht und um die Gewährleistung, dass die Überwachung so erfolgt, wie Sie es in diesem Gesetz beschliessen, dann sind wir der Meinung, dass mit dieser Auslagerung an Dritte unter Umständen Schwierigkeiten verbunden sind. Ich sage es mal so: Wenn Sie Ihrer Kommission folgen, würden wir uns erlauben, im Zweitrat darüber zu reden, ob allenfalls noch zusätzliche Bedingungen notwendig sind, damit die Überwachung bzw. die Aufsichtstätigkeit trotzdem noch funktioniert. Das ist ja auch in Ihrem Interesse. Auch die Bergcasinos müssen Gewähr bieten, dass die Aufsichtstätigkeit bei ihnen tadellos funktioniert.

Angenommen – Adopté

Art. 60
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 61
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
In den Spielbanken darf die Teilnahme an Grossspielen ausserhalb des Bereichs angeboten werden, der für die Durchführung von Spielbankenspielen vorgesehen ist und zu dem nur nach der in Artikel 54 vorgesehenen Identitätskontrolle Zugang gewährt wird.

Antrag Föhn
Abs. 1
... oder von ihr ermächtigten Dritten oder von gewerblichen Organisatoren von Spielgemeinschaften mit Sitz in der Schweiz angeboten werden. Die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte untersteht der Aufsicht und Kontrolle der interkantonalen Behörde.

Antrag Kuprecht
Abs. 3
In den Spielbanken darf die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien angeboten werden.

Art. 61
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Dans les maisons de jeu, des jeux de grande envergure peuvent être proposés à l'extérieur du secteur réservé aux jeux de casino et dont l'accès est subordonné au contrôle d'identité prévu à l'article 54.

Proposition Föhn
Al. 1

... d'une autorisation d'exploitant, les tiers qu'ils ont mandatés ou les personnes ayant leur siège en Suisse qui organisent, à des fins commerciales, des sociétés de joueurs peuvent proposer la participation à des jeux de grande envergure à des fins commerciales. L'organisation à des fins commerciales de sociétés de joueurs visant la participation de tiers à des jeux est soumise à la surveillance et au contrôle de l'autorité cantonale compétente.

Proposition Kuprecht
Al. 3
Dans les maisons de jeu, la participation à des paris sportifs et à des loteries peut être proposée.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Zu Artikel 61 Absatz 1: Kollege Föhn will mit seinem Antrag das Verbot der gewerblichen Organisation von Spielgemeinschaften streichen. Gewerblich organisierte Spielgemeinschaften werden aus Sicht des Spielerschutzes als problematisch betrachtet. Spieler mit Suchtproblemen können über solche Spielgemeinschaften trotz Spielverbot weiterspielen. Der Antragsteller sieht eine interkantonale Aufsicht vor. Diese Aufsicht aber würde Spielende nicht vor Übervorteilung schützen. Das Verbot gewerblich organisierter Spielgemeinschaften dient dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von Geldspielen ausgehen. Mit diesen Spielgemeinschaften werden heute erhebliche Erträge erwirtschaftet, die der Gemeinwohlbindung entgehen. Mit den Abzügen von den Einsätzen werden erhebliche Kommissionen realisiert. Damit entsteht ein Problem mit den Zielen von Artikel 106 der Bundesverfassung. Das Geschäftsmodell wird als verfassungswidrig betrachtet, zumindest ist es am Rande der Verfassungsmässigkeit.
Deswegen bitte ich Sie, bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben.

Föhn Peter (V, SZ): Es geht mir eigentlich ähnlich wie vorhin beim Einzelantrag Fetz. Meiner Meinung nach muss unbedingt eine Differenz geschaffen werden, möglicherweise könnte dann der Nationalrat, mit Bundesrat und Verwaltung, noch eine bessere Formulierung vorlegen. Was wir aber hier auf dem Tisch haben, das kann so nicht sein.
Ich möchte dem Herrn Kommissionssprecher klar sagen: Mein Antrag widerspricht in keiner Art und Weise Artikel 106 der Bundesverfassung, man kann ja entsprechende Auflagen einbauen. Ich sage jetzt nicht, dass alles erlaubt sein muss. Es dürfen natürlich Auflagen gemacht werden, es soll überwacht werden. Unter "Auflagen" sehe ich natürlich auch eventuelle Abgaben zugunsten von gemeinnützigen Organisationen. Das ist letztendlich eine Frage des Handhabens dieses Artikels.
Ich bin zwar kein Spieler und habe in meinem Leben noch keine zehn Lottoscheine ausgefüllt, trotzdem habe ich mir nach einem Treffen mit der Präsidentin eines Gewerbevereins im Kanton Schwyz die Mühe genommen, den Entwurf des Bundesrates und die Fahne etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. Bei Artikel 61 Absatz 1 bin ich tatsächlich stutzig geworden. Weshalb ist Föhn hier stutzig geworden?
Das neueingefügte Verbot – ich sage es noch einmal: das neueingefügte Verbot – der gewerblichen Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte zementiert die bereits bestehende Monopolstellung der beiden Grossanbieter Swisslos und Loterie Romande und erschwert oder verunmöglicht gar anderen Anbietern das Geschäft. Ich frage Sie: Warum braucht es gerade im Spielgeschäft Monopole, die sonst im Interesse einer wettbewerbsstarken Wirtschaft überall bekämpft werden?
Das gilt auch für meine Branche, die Möbelbranche, die auch unter der Billigkonkurrenz aus dem Ausland mit weniger strengen Produktionsvorschriften ziemlich stark leidet. Das Tüpfelchen auf dem i wäre dann bei mir, wenn nebst einem Möbeleinfuhrverbot in der Schweiz nur Möbel von Föhn eingekauft oder eingebaut werden dürften. Genau so etwas will man hier. Ein anderes Beispiel sind die einheimischen Lebensmittel, die auch von der Importkonkurrenz, vom teuren Schweizerfranken und vom Einkaufstourismus stark betroffen sind.
Um es klarzustellen: Ich bin nicht grundsätzlich gegen diese Gesetzesgrundlage. Aber der besagte Absatz stört mich. Es geht, ich sage es noch einmal, um Artikel 61 Absatz 1. Er

hat zwei negative Konsequenzen, die ich als Schwyzer Unternehmer nie akzeptieren kann:
Erstens würde der Euro-Lotto Tipp AG mit Sitz in Brunnen das Geschäftsfeld völlig entzogen, dies mit der Folge, dass direkt etwa zwanzig und indirekt über die Vertriebskanäle über achtzig Arbeitsplätze verlorengehen würden. Ich frage Sie: Ist es sinnvoll, ohne Not oder Druck aus dem Ausland in dieser schwierigen wirtschaftlichen Situation via Gesetzesänderung einem Unternehmen seine Existenzgrundlage zu entziehen?
Zweitens würden die nun neu in der Schweiz verbotenen Tätigkeiten einfach von Unternehmen mit Sitz in der EU weiterhin und sehr wahrscheinlich intensiver angeboten werden. Das Geld würde im Ausland ausgegeben

und dann in der Schweiz fehlen. Denn sämtliche bereits aktiven ausländischen Anbieter sind vom Gesetz nicht oder kaum betroffen bzw. würden wie bis anhin nicht verfolgt – wieder einmal ein klassisches Eigentor. Das können wir uns kurz vor der EM in Frankreich nun wirklich nicht leisten. Wir sollten auch in der Politik Tore und nicht Eigentore schiessen.
Leider hat dieses Anliegen jetzt kein Gehör gefunden, obwohl die Beschränkung des Angebots für Spielgemeinschaften auf Lotterieveranstalter eigentlich verfassungswidrig ist, wie mehrere Rechtsgutachten aufgezeigt haben. Als aktiver KMU-Unternehmer habe ich einen entsprechenden Einzelantrag eingereicht. Er verlangt, dass die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte nicht verboten wird, sondern möglich bleibt, allerdings – da habe ich einen zusätzlichen Satz angefügt – nur unter "der Aufsicht und Kontrolle der interkantonalen Behörde". Damit sollen unlautere Geschäfte verhindert werden. Damit können die in der Botschaft geäusserten Bedenken in Bezug auf die fehlende Aufsicht und Kontrolle ausgeräumt werden.
Ich bitte Sie, mein Anliegen im Interesse einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung und des Werkplatzes Schweiz zu unterstützen. Damit könnten Sie heute schon ein schönes Tor für die Schweiz schiessen; denn den bestehenden Gesetzentwurf erachte ich – es sei noch einmal gesagt – als klassisches Eigentor. Wird hier drin dem totalitären System des Monopols zugestimmt, werde ich auch in anderen Bereichen solche oder ähnliche Monopole anstreben und entsprechende Vorstösse vorbereiten. Ich will dann sehen und bin gespannt, wie Sie reagieren werden, wenn es um privatwirtschaftliche Monopole geht; denn in einem Bereich wie diesem können wir uns ein Monopol auf keinen Fall leisten.
Nochmals: Wie bin ich zu diesem Antrag gekommen? Eine Gewerbevereinspräsidentin kam auf mich zu und beklagte, dass es um Dutzende von Arbeitsplätzen gehe. Es kann und darf doch nicht wahr sein, dass wir hier die Bearbeitung eines ganzen Geschäftsfeldes verbieten. Wir sollten es nicht verbieten, sondern dafür sorgen, dass dieses Geschäftsfeld unter Aufsicht gestellt wird. Dieses Verbot erachte ich persönlich als gesetzwidrig. Ich kann Ihnen auch sagen, dass mir diese Bedenken vonseiten des Weko-Sekretariates bestätigt wurden.
Was ich mit meinem Antrag will, ist einzig und allein, allen ähnlich oder gleich lange Spiesse zu geben. Im Besonderen will ich, dass keine Arbeitsplätze ins Ausland verlagert oder gar vernichtet werden. Denn ein totales Verbot der Organisation von Spielgemeinschaften durch Dritte killt Dutzende von Arbeitsplätzen. Da es insbesondere den Kanton Schwyz betrifft, habe ich mir erlaubt, einen Antrag zu stellen.
Nochmals: statt eines Verbots klare Vorgaben und entsprechende Kontrollen! Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Antrages zu Artikel 61 Absatz 1.

Fournier Jean-René (C, VS): J'interviens après le brillant plaidoyer de Monsieur Föhn pour rappeler en tout cas deux objectifs avoués du projet de loi qui nous est soumis. Le premier – nous en avons abondamment parlé – consiste à destiner tous les gains de loterie à des fins d'utilité publique; le second est de mettre tous les opérateurs sur un pied d'égalité vis-à-vis de la loi.
Monsieur Föhn parle allègrement du monopole exagéré que l'on donnerait aux sociétés officielles. Toutefois, compte tenu des objectifs de la loi, on ne peut pas faire en sorte que les communautés de joueurs soient, elles, soustraites à toute obligation de transparence, de lutte contre les addictions, etc. et laisser ainsi se développer un système qui utilise les produits des loteries officielles pour vendre aux clients des espérances de gains largement supérieures à ce qu'ils peuvent obtenir en réalité, tout en encaissant des marges extrêmement intéressantes, qui sont soustraites à l'impôt et à l'utilisation ordinaire des gains de loteries à des fins d'intérêt public. Même si la propagande des communautés de joueurs est extrêmement bien faite, sur papier glacé, il n'en demeure pas moins que ces slogans sont toujours de la poudre de perlimpinpin et que, au final, c'est l'intérêt public qui est lésé dans ce type d'activités.
C'est la raison pour laquelle je vous demande de suivre la position de la commission.

Dittli Josef (RL, UR): Wir haben gestern ja alle per E-Mail einen Brief der Euro-Lotto Tipp AG erhalten; zumindest nehme ich an, dass wir alle ihn erhalten haben. Wie Herr Ständerat Föhn sagte, ist dies eine Firma mit Sitz im Kanton Schwyz. Wenn Sie die Formulierung des Anliegens dieser Firma mit dem Antrag von Herrn Ständerat Föhn vergleichen, stellen Sie fest, dass diese identisch sind. Das führt mich dazu, ein paar Worte über diese Firma zu sagen. Wer ist denn diese Firma, und was tut sie?
Bei der Euro-Lotto Tipp AG handelt es sich um eine Firma, die Lotto-Tippgemeinschaften organisiert und zusammenführt, sodass der einzelne Spieler seine Gewinnchancen verbessern kann. Aber Konsumentenforen wie der "Kassensturz" oder der "Beobachter" warnen seit geraumer Zeit vor den Geschäftspraktiken der Euro-Lotto Tipp AG für die Kunden. Ich beziehe mich auf eine Ausgabe des "Beobachters" vom 11. März 2013, Online-Ausgabe. Der Obertitel lautet: "Tippgemeinschaft Euro-Lotto kassiert 60 Prozent". Im Lead heisst es:

"Die Schwyzer Firma Euro-Lotto verspricht eine höhere Gewinnchance bei der Ziehung der Euro-Millions. Doch das Angebot ist für die Kunden extrem unvorteilhaft." Weiter steht unter dem Untertitel "Regelmässige Klagen": "Die Firma mit Sitz in Brunnen SZ lässt sich für die Organisation fürstlich entlöhnen. Setzt ein Spieler zehn Franken, fliessen nur gerade vier Franken in die Ziehung, sechs Franken sackt Euro-Lotto ein." Swisslos distanziert sich schon längst von diesen Geschäftspraktiken, weil Swisslos das Problem hat, dass die Leute nicht differenzieren können, ob das Produkt noch von Swisslos kommt oder nicht. So weit der "Beobachter".
Die Euro-Lotto Tipp AG ist meines Wissens zurzeit die einzige Firma, die in diesem Bereich operationell ist. Warum es die anderen nicht sind, dürfte nicht so schwierig zu erraten sein. Da ein erwirtschafteter Gewinn gemäss Artikel 106 der Bundesverfassung vollumfänglich der Gemeinnützigkeit zur Verfügung gestellt werden müsste, ist dieses Modell für Firmen nicht attraktiv. Interessant ist auch, dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz in seiner Vernehmlassungsantwort die bundesrätliche Fassung stützt – kein Wort von irgendwelcher Unterstützung der Euro-Lotto Tipp AG. Sie unterstützt die bundesrätliche Fassung, somit auch Artikel 61. Das ist noch interessant.
Firmen, die dieses Geschäftsmodell anwenden, sind beim Gewinn intransparent. Ich habe keine Ahnung, wie viele Gewinne sie erzielen. Diese allfällig erzielten Gewinne sind dann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zumindest in rechten Teilen nicht gemeinnützig. Ich erinnere an Artikel 106 der Bundesverfassung. Die Spielsuchtabgabe lassen sie sich von Swisslos und der Loterie Romande bezahlen, weil sie ja mit den Produkten dieser Gesellschaften spielen. Wer sich jetzt für diesen Artikel gemäss Antrag Föhn starkmacht, der macht sich zum Steigbügelhalter von Firmen mit solchen Geschäftsmodellen.
Ich bitte Sie dringlichst, diesen Antrag abzulehnen und der Fassung der Kommission bzw. dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

AB 2016 S 387 / BO 2016 E 387

Lombardi Filippo (C, TI): Es wurde erklärt, wie dieses Modell funktioniert. Es wurde erklärt, dass es eine einzige Firma in der Schweiz gibt, die das offeriert. Es ist aber bekannt, dass es viele Firmen im Ausland gibt, die es machen können, die es machen und es weiterhin machen werden, umso mehr, wenn es in der Schweiz keine solche Firma mehr gibt. In einer solchen Situation würde ich auf die Probleme, die Herr Dittli erwähnt hat, nicht mit einem Verbot reagieren, sondern nach dem üblichen Schweizer System vorgehen. Das heisst: Genehmigung unter klaren Voraussetzungen und Kontrolle – wie es sich gehört.
Es wurde klar gesagt, dass diese Organisation einzig und allein Tickets von Swisslos und der Loterie Romande kauft und verkauft – nichts anderes. Sie beteiligt sich, indem sie Tickets von Swisslos kauft und weiterverkauft, an den gemeinnützigen Zielen von Swisslos, inklusive der Suchtprävention – Herr Dittli hat diese Praxis als Gegenargument benutzt, aber ich finde es im Gegenteil richtig. Was zu Swisslos geht, kommt in den gleichen Topf, egal woher es kommt.
Der Antrag Föhn ist in dem Sinn interessant, als er uns grundsätzlich drei Kontrollmöglichkeiten für eine Tätigkeit gibt, die jetzt ohne Kontrolle ausgeübt wird:
Die erste Kontrolle ist, dass eine solche Organisation eine Ermächtigung von den Veranstaltern benötigt. Ich gehe davon aus, dass man beim Erteilen von Ermächtigungen Bedingungen stellen kann. Das ist das, was ich von Swisslos erwarten würde, dass sie also nicht ihr Monopol stützt, sondern klar sagt: Okay, im Rahmen des Gesetzes dürft ihr dieses und jenes machen, das andere aber nicht – und an diese Bedingungen müsste sich die Organisation halten. Sonst sollte man auch dem Kiosk verbieten, Spielkarten zu verkaufen, denn der Gewinn von 8 Prozent, den der Kiosk mit dem Verkauf der Spielkarten erzielt, geht nicht in den Topf für gemeinnützige Zwecke, sondern fliesst in die Tasche der Kioskbetreiber. Das ist verständlich, haben diese doch Unkosten, die sie decken müssen. Man kann also nicht pauschal nur die Prinzipien erwähnen, wonach alles gemeinnützig sein soll. Oder sollte man bei den Swisslos-Angestellten sagen, die Tätigkeit sei gemeinnützig, daher seien ihre Löhne auch gemeinnützig? Sie werden verstehen, dass man alles ein bisschen interpretieren kann! Also deckt jeder seine Kosten, und was übrig bleibt, geht in den Bereich der Gemeinnützigkeit. Das ist auch das Prinzip der etablierten Lotterien und Spielbanken – diese decken auch ihre Kosten.
Die erste Möglichkeit der Kontrolle bietet der Antrag Föhn also bei der Erteilung einer Ermächtigung, die eben nur von Swisslos und der Loterie Romande kommen könnte. Diese Kontrolle ist ex ante.
Die zweite Kontrolle ist ex post. Diese Kontrolle wird im letzten Satz des Antrages Föhn angeboten, in dem eben die Aufsicht und Kontrolle der interkantonalen Behörde vorgesehen werden. Das ist klar.
Die dritte Kontrolle ist für mich auch wichtig: Diese Firma soll ihren Sitz in der Schweiz haben. Das ist eben der Vorteil gegenüber solchen Anbietern, die im Ausland agieren und die weiterhin dort agieren würden. Die Firma muss in der Schweiz agieren, sie muss natürlich den Steuerbehörden der Schweiz unterstehen. Sie muss

ihre Steuern bezahlen. Sie muss ihre Gewinne ausweisen. Diese Transparenz verlangt die Steuerbehörde von jedem Steuerzahlenden und auch von einer solchen Firma.
Ich glaube, diese drei Möglichkeiten der Kontrolle sind gegeben.
Ich habe auch keine Zweifel, dass bei der Verordnung bzw. bei der Definition der Bedingungen für die Ermächtigung diese Limiten klar festgelegt werden müssen. Wie hoch darf die Kommission sein, die eine solche Firma kassieren darf? Welche Kosten dürfen angerechnet werden, welche nicht?
In dem Sinne halte ich den Antrag Föhn nicht für einen Blankocheck zugunsten einer Firma, die vielleicht in der Vergangenheit ein paarmal übertrieben hat. Vielmehr bietet er die Möglichkeit, dass sie weiterhin agiert, dass sie ihre Arbeitsstellen rettet, ihre Steuern bezahlt, aber nur unter einer strikten Kontrolle im Sinne des Gesetzes arbeiten darf.
Ich möchte deswegen den Antrag Föhn unterstützen.

Föhn Peter (V, SZ): Auf das Votum von Herrn Dittli muss ich schon zwei, drei Sachen entgegnen. In der Privatwirtschaft heisst es immer, dass Konkurrenz das Geschäft belebe. Hier wurde eben gerade Swisslos aktiv – Sie haben ja gesagt, Swisslos distanziere sich von diesem Unternehmen –, man hat Angst. Aber ich bin absolut vom Gegenteil dessen überzeugt, was gesagt wurde: Es ist ein Leichtes, diese Angebote ins Ausland zu verlagern, und dann haben wir gar nichts, weder Arbeitsplätze noch irgendetwas an Geldern für gemeinnützige Zwecke usw., Gelder, die wir eben regenerieren können. Deshalb habe ich in meinem Antrag den Nachsatz angefügt, dass die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen unter Aufsicht und Kontrolle zu stellen sei. Das ist entscheidend, das wurde bis jetzt nicht gemacht.
Diese Gesellschaft wurde jetzt von oben natürlich ein bisschen in die Zange genommen, weil man sie als Konkurrenz betrachtete. Der "Beobachter" hat dann das Thema der Abschöpfung aufgegriffen; da kann man sagen, dass das kontrolliert werden soll. Ich habe hier ein Schreiben von der Comlot, das ist die interkantonale Lotterie- und Wettkommission. Sie hat da ganz klar geschrieben: "Wir haben die Geschäftsidee anhand der uns zur Verfügung stehenden Information geprüft. Aus lotterierechtlicher Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen die Bildung von Tippgemeinschaften." Dann kommt der Nachsatz: "Beim Angebot scheinen uns aber Leistung und Gegenleistung in einem offenbaren Missverhältnis zu stehen." Das steht wörtlich in diesem Schreiben.
Jetzt ist die Frage, ob wir dieses Angebot ins Ausland verlagern wollen. Im EU-Raum hat es sehr viele solcher Anbieter, die Eurolotto-Anbieter; es hat sehr viele. Diese leben auf sehr gutem Fuss. Ich möchte diese Geschäfte in der Schweiz haben und das Geld in der Schweiz behalten und letztendlich auch die Arbeitsplätze in der Schweiz behalten. Ich glaube, das ist entscheidend. Da müssen wir – ich sage es noch einmal – eine Differenz schaffen. Vielleicht kann dann der Nationalrat mit dem Bundesrat und der Verwaltung noch eine bessere Formulierung ausarbeiten, und dann, glaube ich, haben wir für alle etwas. Vor allem werden wir nicht harte Schweizerfranken ins Ausland abgeben.
Ich bitte Sie um Unterstützung, um zumindest eine Differenz zu schaffen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte zwei Dinge vorausschicken:
1. Spielgemeinschaften sind auch mit diesem Gesetz möglich. Wir sprechen hier ausschliesslich von einem Verbot von gewerblich organisierten Spielgemeinschaften – einfach damit das geklärt ist.
2. Wenn Sie sich an den Monopolstrukturen stören, Herr Ständerat Föhn, dann ändern Sie natürlich nichts daran, wenn Sie gewerblich organisierte Spielgemeinschaften zulassen. Denn diese machen das Geschäft einfach mit den Lotteriegesellschaften. Da müssten Sie schon andere Instrumente verlangen.
Es wurde jetzt einiges gesagt, und es ist tatsächlich die Frage, warum wir die gewerblich organisierten Spielgemeinschaften nicht zulassen, wenn sie doch genau der gleichen Aufsicht und Kontrolle unterstellt sind wie die Lotteriegesellschaften. Ich denke, man kann sich das durchaus anschauen. Ich würde das dann mit den Kantonen besprechen, bin mir aber einfach nicht sicher, ob das Geschäftsmodell dann noch attraktiv ist. Denn es geht da nicht nur darum, dass die Gewinne für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden müssen – die Löhne können schon noch bezahlt werden, aber der Rest geht dann weg –, es geht da auch um die ganze Frage des Spielerschutzes und der Prävention. Diese Aufgaben können dann auch nicht an die Lotteriegesellschaften delegiert werden. Man kann ja auch durch die Teilnahme an Spielgemeinschaften spielsüchtig werden. Das heisst, diese gewerblich organisierten Spielgemeinschaften müssten dann eigene Spielerschutzmassnahmen ergreifen. Ich bin mir noch nicht sicher, ob sie wirklich

dafür geeignet und darauf vorbereitet sind. Im Weiteren stellen sich eben all die Fragen der Aufsicht, der Kontrolle.

Was richtig ist bei diesem Geschäft – ich habe die Frage eingangs auch gestellt -: Statt dass das Geld einfach ins Ausland abfliesst, haben wir es lieber in der Schweiz, wobei mit dem Gesetz ja auch ausländische gewerblich organisierte Spielgemeinschaften verboten wären. Es ist also nicht so, dass aus dem Ausland einfach das Geld abgegraben werden kann, während gewerblich organisierte Spielgemeinschaften in der Schweiz verboten sind und keine Geschäftsmöglichkeiten haben.
Ich muss den Entscheid Ihnen überlassen. Wie gesagt, ich würde mit den Kantonen, mit den kantonalen Aufsichtsbehörden besprechen, was es bedeuten würde, wenn solche gewerblich organisierten Spielgemeinschaften nicht verboten wären. Aber ich bin mir ziemlich sicher und sage Ihnen voraus, dass das Geschäftsmodell nachher nicht mehr von Interesse ist. Denn die Auflagen an die Lotteriegesellschaften betreffend die ganze Prävention sind beträchtlich, und wir verschärfen sie mit diesem Gesetz noch. Da würde ich mir jetzt zumindest mal nicht falsche bzw. zu grosse Hoffnungen machen.
Der Bundesrat ist skeptisch. Er empfiehlt Ihnen, den Einzelantrag Föhn abzulehnen. Wenn Sie ihn aber annehmen, dann werden wir die Frage mit den Kantonen besprechen.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Bei Absatz 3 haben wir neben dem Antrag der Kommission auch einen Antrag Kuprecht. Ich werde jetzt über beide Anträge sprechen.
Hier hat die Kommission ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung einen neuen Absatz 3 eingefügt. Es geht um die Möglichkeit, Grossspiele auch in Spielbanken anzubieten. Folgende Präzisierungen sind wichtig: Zunächst geht es nur um die Spielbanken als physischen Standort. Online-Spiele sind dem neuen Absatz 3 fremd. Dann geht es nicht um die Frage, ob Spielbanken selbst Grossspiele durchführen können, sondern darum, ob in Spielbanken andere Spiele angeboten werden dürfen. Durch die Formulierung der Kommission wird somit diese Möglichkeit gewährt, aber ohne Vermischung des Angebotes von Spielbankenspielen und Grossspielen. Deswegen sind Probleme in Bezug auf die Verantwortlichkeiten, die Aufsichtszuständigkeiten sowie die Trennung der Geldflüsse ausgeschlossen.
Wir haben auch eine Formulierung von Kollege Kuprecht. Diese Formulierung war eine Variante für diesen neuen Absatz 3, die von der Kommission geprüft wurde. Wir prüften verschiedene Varianten, und die Variante, die Herr Kuprecht jetzt beantragt, wurde ausgeschlossen, weil sie leider eine Vermischung des Angebotes von Spielbankenspielen und Grossspielen ermöglicht. Es entsteht ein Problem mit der Verfassungsmässigkeit. Je stärker diese beiden Angebotskategorien vermischt werden, desto grössere Probleme stellen sich in Bezug auf die Verantwortlichkeiten, die bereits erwähnten Aufsichtszuständigkeiten sowie die Trennung der Geldflüsse.
Deswegen bitte ich Sie, die Fassung der Kommission zu bestätigen und den Antrag Kuprecht abzulehnen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Die in Artikel 61 Absatz 3 durch die Kommission vorgeschlagene Regelung zum Verkauf von Sportwetten und Lotterien von Swisslos und der Loterie Romande in Schweizer Casinos ist meines Erachtens weder praktikabel noch zweckmässig. Sie führt dazu, dass Gäste, die Lotterielose kaufen möchten oder an Sportwetten interessiert sind, draussen vor der Türe – also vor dem Bereich, für den es eine Bewilligung braucht, wo man sich entsprechend anmelden und wo man seine Identitätskarte zeigen muss – spielen müssen. Die Besuchergruppen werden damit getrennt, und die Angebotsattraktivität in den stark beaufsichtigten und regulierten Spielbanken wird reduziert.
Was also jeder Kiosk anbieten kann, würde den Spielbanken künftig verwehrt bleiben. Ein attraktives Angebot der Spielbanken fördert aber das legale Spiel und drängt so den illegalen Markt zurück. Die Spielbanken müssen künftig neben Lotterien neu auch Sportwetten in ihren Räumlichkeiten anbieten dürfen. Sie erhalten hierfür von den Veranstaltern Swisslos und Loterie Romande eine handelsübliche Entschädigung. Der Reingewinn aus den Sportwetten und Lotterien kommt weiterhin zu 100 Prozent der Gemeinnützigkeit zugute, wie es in Artikel 106 der Bundesverfassung ja auch vorgesehen ist.
Die Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande unterstützen den neuformulierten Absatz. Ich möchte Sie bitten, diesen Absatz ebenfalls zu unterstützen, zugunsten einer Vereinheitlichung, damit die entsprechenden Spielerkreise nicht getrennt werden.

Dittli Josef (RL, UR): Ich kann Ihnen mitteilen, dass auf der einen Seite die Lotteriegesellschaften, auf der anderen Seite auch die Kantone den Antrag Kuprecht unterstützen, aus der Überlegung heraus, dass es nicht gut ist, wenn solche Spiele quasi vor der Türe stattfinden sollen. Vielmehr ist es durchaus in unserem Sinne, dass diese Spiele innerhalb der Casinos angeboten werden können.
In diesem Sinne empfehle ich Ihnen ebenfalls die Unterstützung des Antrages Kuprecht.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat unterstützt den Antrag Ihrer Kommission, weil er den Spielbanken gewisse Handlungsspielräume öffnet, ohne aber gleichzeitig zu einer übermässigen Vermischung

von Spielbankenspielen und Grossspielen zu führen. Er bleibt auch nahe an der Lösung des Bundesrates. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.
Beim Antrag Kuprecht sehen wir einfach ein paar ganz praktische Probleme. Es gibt zwar schon auch die Frage, die nachvollziehbar ist, warum diese Grossspiele eben sozusagen vor der Tür stattfinden sollen bzw. nicht im eigentlichen Spielbereich von Spielbanken. Es gibt aber natürlich ein Spannungsverhältnis zu Artikel 106 der Bundesverfassung.
Ich möchte vor allem die praktischen Probleme ins Feld führen, die entstehen, wenn diese Angebote von Spielbankenspielen und Grossspielen sich vermischen. Sie wissen, dass wir hier unterschiedliche Aufsichtszuständigkeiten haben. Wer ist dann zuständig? Wer ist zuständig, wenn bei einer Abwicklung eines Grossspiels in der Spielbank schwerwiegende Fehler vorkommen? Wer ist verantwortlich, wenn die Spielbank die Geldwäschereibestimmungen nicht einhält? Wer ist dann verantwortlich? Wer kontrolliert dort überhaupt? Das ist nicht geklärt, das muss ich Ihnen schon sagen. Dass sich die Kantone jetzt auch noch gerne in den Casinos ausbreiten, kann ich schon nachvollziehen. Aber ich glaube, da müssten wir dann noch ein paar praktische Fragen regeln. Bis jetzt hat man so darauf geachtet und gepocht, dass die Aufsichten und die Kontrollen und die Zuständigkeiten ganz klar geregelt und ganz klar abgegrenzt sind. Jetzt nehmen Sie alles in den gleichen Raum und sagen aber nicht, wie Sie dann diese bis jetzt sehr säuberlich abgetrennten Aufgaben und Zuständigkeiten plötzlich handhaben wollen.
Der Antrag kam jetzt auch überraschend, das muss ich Ihnen ehrlich sagen. Er wurde meines Wissens bei allen unseren Gesprächen mit den Akteuren – Kantonen, Schweizer Casino-Verband – nicht besprochen. Wenn Sie ihn annehmen, dann werden wir sicher abklären, wie diese ganzen Fragen der Aufsicht, Kontrolle, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten geregelt werden können. Aber noch einmal: Wir haben noch die Bundesverfassung. Wir können hier nicht sagen: Beim Casino ist jetzt alles unter einem Hut, und da sind jetzt die Grossspiele gleich noch bei der Spielbankenkommission. Nein, wir haben in der Bundesverfassung diese Trennung. Ich glaube, wenn Sie das jetzt räumlich alles unter ein Dach nehmen, dann müssen schon noch ein paar Fragen geklärt werden.

Dittli Josef (RL, UR): Ich weiss, es ist eigentlich unhöflich, nach der Frau Bundesrätin zu sprechen, aber ich muss noch etwas präzisieren, was ich gesagt habe; offenbar ist das etwas missverständlich herübergekommen. Also, die Lotteriegesellschaften und der Schweizer Casino-Verband

AB 2016 S 389 / BO 2016 E 389

unterstützen diese Massnahme gemäss Antrag Kuprecht. Weil dahinter die Kantone stehen, habe ich von den Kantonen gesprochen. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz hat sich diesbezüglich aber nicht geäussert – nicht, dass da der Verdacht aufkommt, dass sich die Fachdirektorenkonferenz jetzt plötzlich gegen den Bundesrat stelle. Ich möchte das so präzisiert haben.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 34 Stimmen
Für den Antrag Föhn ... 5 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 21 Stimmen
Für den Antrag Kuprecht ... 20 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 16
Antrag der Kommission
Abs. 1–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5
Ist die Standortregion einer Spielbank mit Konzession B wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, kann diese ausserhalb der touristischen Saison an maximal 270 Tagen auf den Betrieb des Tischspielbereiches verzichten.

Antrag Kuprecht
Abs. 1
Für jedes Spielbankenspiel, das die Konzessionärin durchführt, und für jedes Grossspiel, das sie anbietet, braucht sie eine Bewilligung der Eidgenössischen Spielbankenkommission.
Abs. 3
Die Eidgenössische Spielbankenkommission kann der Konzessionärin auch die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen und von kleinen Pokerturnieren erlauben.

Art. 16
Proposition de la commission
Al. 1–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 5
Si la maison de jeu titulaire d'une concession B est implantée dans une région dépendant d'une activité touristique saisonnière, elle peut renoncer à exploiter le domaine des jeux de table en dehors de la saison touristique pendant 270 jours au maximum.

Proposition Kuprecht
Al. 1
Le titulaire de la concession doit obtenir une autorisation de la Commission fédérale des maisons de jeu pour chacun des jeux de casino qu'il entend exploiter et pour chacun des jeux de grande envergure qu'il propose.
Al. 3
La Commission fédérale des maisons de jeu peut autoriser également le titulaire de la concession à organiser des jeux d'adresse et des petits tournois de poker.

Kuprecht Alex (V, SZ): Gestatten Sie mir zuerst eine Bemerkung zur Frage der Verfassungsmässigkeit: Die Bewilligung, wie sie in Artikel 106 der Bundesverfassung vorgesehen ist, wird natürlich nach wie vor durch die Kantone zu erteilen sein. In Bezug auf die Zulassung durch die Eidgenössische Spielbankenkommission scheint es mir sinnvoll zu sein, im Kapitel "Spielbanken" festzuhalten, dass die Aufsicht in der Spielbank selbst durch die Spielbankenkommission vorgenommen wird. Sie muss wissen, was in einem Casino, für das sie zuständig ist, passiert. Darum wäre es logisch, dass sie auch die Aufsicht übernähme. Sie hat auch zu prüfen, ob die Vorgaben zur Zuführung allfälliger Spielsüchtiger zu den Sozialkonzepten eingehalten werden. Schlussendlich ist es auch eine Frage der Aufsichtsverantwortung, und diese liegt ganz eindeutig bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission.
Gemäss dem Gesetzentwurf dürfen alle, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, Geschicklichkeitsspiele durchführen, aber ausgerechnet die Schweizer Spielbanken dürfen es nicht. Zu diesen Spielen gehören das Online-Jassen und neuartige, im Internet angebotene Spiele, die immer stärker nachgefragt werden. Es ist meines Erachtens kein Grund ersichtlich, warum nicht auch die Spielbanken Geschicklichkeitsspiele durchführen dürfen. Es wäre eine Rechtsungleichheit, wenn sie es nicht tun dürften. Bereits heute dürfen Casinos Geschicklichkeitsspiele anbieten, wenn der Standortkanton diese Spiele auf seinem Gebiet zulässt. Geschicklichkeitsspiele tragen zur Differenzierung des Spielangebotes und somit zur Attraktivität der Schweizer Casinos bei. Das geltende System hat sich bewährt. Es besteht kein Grund für eine entsprechende Änderung.
Zudem nähern sich die Geschicklichkeits- und die Spielbankenspiele immer stärker an Schweizer Casinos an; man sollte diese nicht von diesem zukunftsträchtigen Wachstumsmarkt ausschliessen. Ein Ausschluss würde zu einem grossen Wettbewerbsnachteil führen und wäre für die Spielbanken äusserst negativ, vergleichbar mit dem Online-Verbot im geltenden Spielbankengesetz. Die Schweizer Spielbanken haben in den letzten Jahren ein Drittel der Umsätze an illegale Angebote im Internet und in Spielclubs sowie an ausländische Anbieter verloren. Diese Einbussen hatten erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der geleisteten Spielbankenabgaben an die AHV. Vor diesem Hintergrund sind Regulierungen, welche die Attraktivität der Casinos ohne Grund herabsetzen, zu vermeiden. Vielmehr soll das neue Spielbankengesetz den Schweizer Spielbanken ein wettbewerbsfähiges und attraktives Angebot ermöglichen. In ihren Räumlichkeiten gewährleisten die Schweizer

Casinos die Prävention von Spielsucht und stellen durch ihre Zutrittskontrollen sicher, dass keine Minderjährigen und keine gesperrten Personen an den Spielen teilnehmen.
Die Zulassung von Grossspielen in Casinos wird von den Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande unterstützt. Ein entsprechendes Schreiben haben Sie ebenfalls erhalten.
Ich möchte Sie bitten, meinen Antrag zu unterstützen.

Schmid Martin (RL, GR): Ich möchte nur noch ganz speziell auf eine Bemerkung von Ratskollege Kuprecht eingehen, in der er davon gesprochen hat, dass das Internet in Bezug auf die konzessionierten Casinos heute nicht zugelassen ist. Wir haben diese Frage ganz spezifisch in der Kommission diskutiert. Es gibt eine Aktennotiz, auf die ich Sie wirklich hinweisen möchte, auch wenn Sie sie nicht haben. Sie stammt aus der Kommissionssitzung vom 21. April 2016. Es steht dort explizit geschrieben, dass in Bezug auf das Internet, auf den Online-Bereich und auf all diese Spiele innerhalb des Casinos kein Verbot statuiert worden ist, dass eine Fortentwicklung des Rechts möglich ist und dass auch innerhalb der Casinos dann solche Angebote realisiert werden können.
Dieser Hinweis ist mir noch sehr wichtig, damit jetzt nicht aufgrund der Materialien der Eindruck entsteht, der Gesetzgeber habe hier den Entscheid gefällt, dass das Internet in den Casinos nicht zulässig sei. Ich möchte hier also auf die Aktennotiz verweisen und daraus zitieren. Zwar verbietet Artikel 62 Absatz 2 die Durchführung oder den Vertrieb von Grossspielen in landbasierten Spielbanken. Daneben enthält der Gesetzentwurf aber keine weitere Bestimmung, durch die die Durchführung oder der Vertrieb von Grossspielen durch Spielbanken, insbesondere im Internet, explizit

AB 2016 S 390 / BO 2016 E 390

verboten oder erlaubt wird. Ich weiss das so genau, weil ich einen ähnlichen Antrag, wie ihn jetzt Herr Kuprecht eingereicht hat, auch schon in die Kommission getragen habe. Wir haben uns in der Kommission letztlich entschieden – das wurde auch mit der vorherigen Abstimmung zum Ausdruck gebracht –, eben auch aus verfassungsrechtlichen Gründen hier nicht weiter zu gehen.
Ich würde einfach beliebt machen, dass man diese Frage mindestens im Zweitrat nochmals genau anschaut, wenn die Mehrheit des Rates jetzt dem Antrag Kuprecht folgen sollte. Wir hatten eben verfassungsrechtliche Bedenken in der Kommission. Frau Bundesrätin Sommaruga hat diese Problematik schon bei der vorhin beratenen Bestimmung ausgeführt. Aus meiner Sicht gehört das zusammen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wenn ich den Einzelantrag Kuprecht richtig verstehe, dann scheint mir, dass der Teil des Antrages, der Absatz 1 anbelangt, eigentlich mit Ihrer vorhergehenden Abstimmung entschieden worden ist. Was Herr Schmid soeben zuhanden der Materialien gesagt hat, das gilt meines Erachtens auch. Aber auch wenn Sie diesen Absatz 1 ablehnen, ist deshalb die Frage in Bezug auf die Online-Spiele geklärt.
Was Absatz 3 betrifft, so scheint mir das eigentlich auch bereits durch die vorhergehende Abstimmung abgelehnt worden zu sein. Zu Absatz 3 lese ich Ihnen jetzt nochmals die Verfassung vor: "Die Kantone sind zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung ... der Geschicklichkeitsspiele." Jetzt wollen Sie ins Gesetz schreiben, dass die Spielbankenkommission der Konzessionärin auch die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen erlauben kann. Das ist einfach verfassungswidrig.
Wie ich Ihnen vorhin schon gesagt habe, war das wirklich eine lange Diskussion. Ich darf Ihnen sagen, dass die Kantone für die Geschicklichkeitsspiele zuständig sind, für deren Kontrolle, deren Aufsicht; darauf haben sie auch gepocht. Jetzt nehmen Sie diese Spiele einfach ins Casino und sagen, dass dafür die Spielbankenkommission zuständig sei. Das geht einfach nicht, das geht nicht zusammen.
Ich habe Verständnis dafür, dass sich die Verantwortlichen der Casinos überlegen, wie die Casinos attraktiver werden und zusätzliche Spiele anbieten können. Sie können jetzt aber nicht einfach diese Spiele nehmen und dann die Aufsicht und die Kontrolle auswechseln. Das sind Kompetenzen und technische und andere Fähigkeiten, die man aufbaut, und diese können Sie jetzt nicht einfach tel quel der Spielbankenkommission übertragen.
Wenn Sie tatsächlich der Meinung sind, dass man Geschicklichkeitsspiele auch im Casino anbieten können soll, dass das möglich sein soll, um die Attraktivität der Casinos zu steigern, dann müsste man sich wieder überlegen – im Sinne der Diskussion, wie Sie gemäss Antrag der Kommission bei Artikel 61 eingeflossen ist –, ob nicht die Aufsichts- und die Kontrollzuständigkeiten die gleichen bleiben sollen. Dabei müsste man halt auch gewisse Voraussetzungen einhalten. Wenn man alles im gleichen Raum hat und die Erträge überall zusammenfliessen, am Schluss aber unterschiedliche Kontrollen bestehen, dann schafft man das wahrscheinlich nicht mehr.

Diese Trennung ist etwas ein Schwachpunkt, wie Sie schon richtig festgestellt haben. Es hat in unserem Land halt historische Gründe, dass man je nach Spiel ganz klare Zuständigkeiten hat, das heisst, es ist klar geregelt, wer wofür zuständig ist. Wenn man eine Aufsicht und eine Kontrolle hätte, dann könnten Sie das alles zusammennehmen. Wir haben diese aber nicht.
Absatz 3 in der Fassung des Antrages Kuprecht ist wirklich verfassungswidrig. Wenn Sie ihn annehmen, müssten Sie bei der Kontrolle und der Aufsicht klären, wie diese tatsächlich in der kantonalen Zuständigkeit bleiben, obwohl es dann das Angebot in einem Casino gibt.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Noch kurz zu Absatz 5: Die Kommission hat einstimmig beschlossen, einen neuen Absatz 5 aufzunehmen. Spielbanken mit einer B-Konzession in einer Standortregion, die wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist, können an maximal 270 Tagen ausserhalb der touristischen Saison auf den Betrieb des Tischspielbereiches verzichten. Es geht um das Aussenden eines Signals, um eine bedeutsame Massnahme zugunsten der Spielbanken an Standorten, die bekanntlich mit einer schwierigen wirtschaftlichen Situation konfrontiert sind.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte kurz etwas dazu sagen. Wir werden uns dem nicht grundlegend widersetzen. Sie müssen aber schon sehen: Wir sind den Bergcasinos in der letzten Zeit doch beträchtlich entgegengekommen. Wir wissen, dass einige Bergcasinos wirtschaftliche Probleme haben. Es gilt also nicht "Bergcasino gleich wirtschaftliche Probleme". Bereits 2007 hat man den Bergcasinos Erleichterungen gewährt. Wir sind daran, eine Verordnung zu ändern, auch auf Begehren der Bergcasinos, indem wir sagen, dass die Schliessung der Tischspiele auf 270 Tage ausgedehnt werden kann. Jetzt kommt noch einmal eine Erleichterung. Ich muss Ihnen einfach sagen: Erleichterungen für alle Bergcasinos entsprechen nicht unbedingt dem geltenden Recht. Es werden damit auch denjenigen Erleichterungen gewährt, die gar keine wirtschaftlichen Probleme haben.
Wenn wir den Bergcasinos Erleichterungen gewähren – es gibt noch einen weiteren Antrag aus der Kommission –, dann sage ich Ihnen voraus: Das nächste Nicht-Bergcasino, das wirtschaftliche Probleme hat, wird dann vielleicht auch bei Ihnen auf der Matte stehen und möchte gerne Erleichterungen haben. Ich meine, es ist ein Business. Entweder funktioniert das Geschäft, oder es funktioniert nicht. Ich möchte hier einfach ein bisschen den Warnfinger heben. Wenn Sie den Bergcasinos immer mehr entgegenkommen, werden Sie irgendwann auch die Folgen zu spüren bekommen. Andere werden sagen, sie möchten jetzt auch Ausnahmen und Erleichterungen haben. Ich glaube, das ist nicht Sinn und Zweck dieser Vorlage.
Von daher gesehen ist der Bundesrat hier skeptisch, aber er opponiert nicht, weil er ohnehin keine Chance hat.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 31 Stimmen
Für den Antrag Kuprecht ... 11 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Le président (Comte Raphaël, président): Lorsque l'objet sera réinscrit à l'ordre du jour de la présente session, nous reprendrons nos travaux à l'article 62.
Nous remercions Madame la conseillère fédérale Simonetta Sommaruga de sa participation à nos travaux et lui souhaitons une excellente journée!

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

AB 2016 S 391 / BO 2016 E 391

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Sommersession 2016 • Achte Sitzung • 13.06.16 • 15h15 • 15.069
Conseil des Etats • Session d'été 2016 • Huitième séance • 13.06.16 • 15h15 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Art. 62–69
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 70
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2016 S 454 / BO 2016 E 454

Antrag der Minderheit
(Janiak, Cramer, Jositsch, Zanetti Roberto)
Abs. 2bis
Spiele, die via Automaten oder in elektronischer Form zugänglich sind, müssen eine Zugangskontrolle aufweisen.

Art. 70
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Janiak, Cramer, Jositsch, Zanetti Roberto)

Al. 2bis
Les jeux distribués par des automates ou de manière électronique doivent disposer d'un contrôle d'accès.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier beantragt die Minderheit einen neuen Absatz 2bis. Damit wird vorgeschlagen, dass Spiele, die via Automaten oder in elektronischer Form zugänglich sind, eine Zugangskontrolle aufweisen müssen.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Die Kommission hat mit 5 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem Entwurf des Bundesrates ohne diesen Absatz zugestimmt. Die von der Minderheit vorgeschlagene Massnahme ist im Prinzip nicht falsch. Der Schutz der Spieler ist ein Anliegen, das von der Mehrheit auch unterstützt wird, aber die Umsetzung dieser Massnahme wäre mit besonderen technischen und finanziellen Aufwänden verbunden. Ich erinnere daran: Jedes Spiel wird bereits von der Bewilligungsinstanz intensiv auf das Gefährdungspotenzial geprüft. Und ich erinnere daran, dass dieses Gesetz einem Kompromiss entspricht und die Fassung des Bundesrates es erlaubt, das geteilte Ziel zu erreichen. Die Mehrheit stimmt der Kompromisslösung zu.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Janiak Claude (S, BL): Bei diesem Absatz 2bis geht es eigentlich um den Jugendschutz; der Kommissionssprecher hat das schon gesagt. Gemäss Gesetzentwurf ist das Geldspiel für Minderjährige sowie für vom Spielbetrieb ausgesperrte Personen verboten, mit Ausnahme von bestimmten Spielen, bei denen das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt wurde. Heute gibt es aber noch kein Mittel, das garantieren würde, dass diese Zielgruppen tatsächlich keinen Zugang zum Geldspiel haben. Für sie ist es heute relativ leicht, sich zu Lotterie- und Wettspielen an Automaten Zugang zu verschaffen, solange ihr Profil den Anbietern nicht bekannt ist. Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Minderheit, dass an Automaten eine obligatorische Alterskontrolle vorgenommen werden muss.
Eine entsprechende technische Lösung müsste nicht neu erfunden werden, da sie beispielsweise bei der Alterskontrolle an Zigarettenautomaten bereits Anwendung findet. Sie basiert auf der Kontrolle der Identitätskarte oder des Fahrausweises, wobei Personen Zugang zum Angebot gewährt wird, deren Alter über der erforderlichen Limite liegt. Mit dieser Massnahme würde das legale Spiel für eine bestimmte Zielgruppe zwar eingeschränkt, würde aber allen anderen weiterhin offenstehen.
Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Schutz der Spielerinnen und Spieler, insbesondere auch der minderjährigen, vor den Gefahren des Geldspiels ist dem Bundesrat ein grosses Anliegen. Der Minderheitsantrag verlangt jetzt, dass Spiele, die via Automaten oder in elektronischer Form zugänglich sind, eine Zugangskontrolle aufweisen müssen. Eine solche Zugangskontrolle ist technisch machbar, man denke an die Zigarettenautomaten: In einigen Kantonen wird heute schon bei Zigarettenautomaten eine Identitätskontrolle vorgenommen. Es ist durchaus denkbar, dass man das auch bei den Geldspielautomaten macht, um den Minderjährigenschutz zu verbessern. Allerdings muss man ehrlicherweise sagen: Das ist ein ziemlicher Aufwand. Der Bundesrat ist zum Schluss gekommen, dass Aufwand und Ertrag nicht in einem guten Verhältnis zueinander stünden.
Das sind die Gründe, aus denen Ihnen der Bundesrat empfiehlt, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Noch einmal: Machbar ist es. Ich denke, es ist am Schluss ein Abwägen, was man damit gewinnt und ob der Aufwand dafür gerechtfertigt ist.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 71–83
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

4. Abschnitt Titel

Antrag der Minderheit
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Eidgenössische Kommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel

Section 4 titre
Proposition de la minorité
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Commission fédérale pour les questions liées au jeu excessif

Art. 83a
Antrag der Minderheit
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Titel
Errichtung
Text
Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine eidgenössische Kommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel (Kommission) ein.

Art. 83a
Proposition de la minorité
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Titre
Institution
Texte
Le Conseil fédéral institue une Commission fédérale pour les questions liées au jeu excessif (commission) en accord avec les cantons.

Art. 83b
Antrag der Minderheit
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Titel
Zusammensetzung und Ernennung
Abs. 1
Der Kommission gehören sechs bis zwölf Mitglieder an.
Abs. 2
Die Kommission setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.
Abs. 3
Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.

Art. 83b
Proposition de la minorité
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Titre
Composition et nomination des membres

AB 2016 S 455 / BO 2016 E 455

Al. 1
La commission se compose de six à douze membres.
Al. 2
Elle se compose de spécialistes disposant des compétences et connaissances professionnelles et humaines nécessaires en matière de prévention du jeu excessif et de traitement des personnes concernées.
Al. 3

Le Conseil fédéral nomme les membres de la commission. La moitié d'entre eux sont nommés sur proposition des cantons.

Art. 83c
Antrag der Minderheit
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Titel
Aufgaben und Befugnisse
Abs. 1
Die Kommission hat folgende Aufgaben:
a. Sie berät die Vollzugsbehörden dieses Gesetzes sowie die Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.
b. Sie erstattet dem Bundesrat und den Kantonen jährlich Bericht und veröffentlicht den Bericht.
Abs. 2
Die Vollzugsbehörden dieses Gesetzes stellen der Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 83c
Proposition de la minorité
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Titre
Tâches et compétences
Al. 1
La commission a pour tâches:
a. de conseiller les autorités chargées de l'exécution de la présente loi et les autorités sanitaires de la Confédération et des cantons en matière de prévention, de repérage précoce et de traitement du jeu excessif;
b. de rendre compte tous les ans de ses activités au Conseil fédéral et aux cantons et de publier un rapport.
Al. 2
Les autorités chargées d'exécuter la présente loi mettent à la disposition de la commission les documents nécessaires à l'accomplissement de ses tâches.

Art. 83d
Antrag der Minderheit
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Titel
Organisation und Arbeitsweise
Abs. 1
Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.
Abs. 2
Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.
Abs. 3
Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.

Art. 83d
Proposition de la minorité
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Titre
Organisation et fonctionnement
Al. 1
La commission remplit ses tâches en toute indépendance. Elle est rattachée administrativement au DFJP.
Al. 2
Elle définit son organisation et son fonctionnement dans un règlement.
Al. 3
Elle peut recourir à des experts dans les limites de son budget.

Art. 83e

Antrag der Minderheit
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Titel
Kostentragung
Text
Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.

Art. 83e
Proposition de la minorité
(Cramer, Janiak, Zanetti Roberto)
Titre
Coûts
Texte
Les coûts de la commission sont répartis pour moitié entre la Confédération et les cantons.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier wird von der Minderheit ein neuer 4. Abschnitt beantragt, in dem eine eidgenössische Kommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel vorgeschlagen wird. Es geht um fünf neue Artikel. Die Kommission beantragt mehrheitlich, mit 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diesen neuen Abschnitt nicht ins Gesetz aufzunehmen.
Im Vernehmlassungsentwurf war eine eidgenössische Kommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel vorgesehen. Es ging um eine Konsultativkommission. Das Vernehmlassungsergebnis dazu war aber nicht positiv. Diese Kommission wurde kritisiert, weil sie Doppelspurigkeiten schaffe. Deswegen ist sie gestrichen worden. Es ist trotzdem garantiert, dass die vorgesehenen Aufgaben erfüllt werden. In Artikel 91 Absatz 3 wird die Zusammensetzung der Eidgenössischen Spielbankenkommission bestimmt. Der Absatz lautet: "Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen." Und gemäss Artikel 103 Absatz 3 müssen die Kantone sicherstellen, dass in der interkantonalen Behörde besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention vorhanden sind. Insofern ist dieses Anliegen im Entwurf bereits angemessen berücksichtigt worden.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Cramer Robert (G, GE): Tout d'abord, je dois vous dire très humblement que ce n'est pas moi qui ai rédigé la proposition. Elle a été rédigée par le lobbyiste le plus puissant et le plus efficace que l'on connaisse à l'Assemblée fédérale: le Conseil fédéral. C'est le Conseil fédéral lui-même qui a rédigé le texte, qui est celui ayant été soumis à la procédure de consultation.
Dès lors que ce texte a été soumis à la procédure de consultation, cela signifie que l'on connaît l'opinion de celles et ceux qui ont pu se prononcer. On peut par exemple dire que ce texte a reçu un large soutien institutionnel, puisque seuls cinq cantons suisses ont proposé de le rejeter, les autres y étant favorables, en tout ou partie. A cela s'ajoute le fait que l'Union des villes suisses soutenait également le texte.
Ce texte a également obtenu un large soutien de la part des partis politiques, puisque seuls deux partis ont proposé de le rejeter: le Parti libéral-radical et le Parti bourgeois-démocratique. Il a aussi obtenu un soutien d'un bon nombre de milieux divers et variés. Cela ne vous étonnera pas, bien sûr, que les milieux de prévention du jeu l'aient soutenu. De façon peut-être plus étonnante, la Fédération des entreprises romandes, qui est la branche romande d'Economiesuisse, a soutenu le texte, relevant même, dans sa prise de position, que sa mise en oeuvre n'impliquerait qu'un investissement assez modeste – 150 000 francs par an –, ce qui n'est pas grand-chose si l'on considère les montants dont on parle en matière de jeu.

AB 2016 S 456 / BO 2016 E 456

Enfin – et je crois que c'est intéressant de le relever –, la Commission des loteries et paris a estimé elle aussi que le texte était bienvenu. C'est donc dire que nous ne sommes pas du tout dans une situation de doublons, puisque les commissions spécialisées considèrent elles-mêmes que le texte a du sens.
Outre l'énumération de ceux qui étaient favorables au texte – ce qui, du reste, d'un point de vue formel, montre aussi que le Conseil fédéral aurait parfaitement pu maintenir sa position originelle sans qu'on lui reproche de ne pas avoir écouté ceux qui se sont prononcés lors de la procédure de consultation –, il faut relever que ce texte présente bon nombre d'avantages.
Le premier élément, c'est que, pour ce qui concerne le jeu, on est dans un domaine où les choses sont peu prévisibles. L'être humain est extrêmement imaginatif, et l'on voit sans arrêt de nouveaux jeux apparaître,

notamment sur Internet ou comme cela sera certainement bientôt le cas sur les téléphones mobiles. La loi que nous examinons aujourd'hui est une loi-cadre, mais elle ne peut pas énumérer tous les jeux qui existent, parce qu'il en existe beaucoup et qu'il en existera bientôt encore beaucoup d'autres. En ce sens, une commission est extrêmement utile pour pouvoir répondre aux autorités et les avertir qu'un jeu risque de présenter tel ou tel problème de dépendance. Il y a donc besoin d'une expertise suffisante pour se prononcer dans le domaine du jeu.
Dans le même temps, cette expertise doit tenir compte de la problématique du conflit d'intérêts. Tout au long de nos débats, depuis que nous avons commencé à examiner cette loi, nous avons vu que le domaine du jeu constitue un champ de tensions. Il y a les nécessités liées à la prévention, la volonté de permettre aux citoyennes et aux citoyens d'avoir accès au jeu, les intérêts économiques extrêmement importants liés au jeu, enfin du point de vue de l'Etat un intérêt fiscal. De façon à pouvoir faire une pesée des intérêts, il faut que l'intérêt de ceux qui défendent la prévention puisse s'exprimer, aussi bien que l'intérêt de ceux qui veulent voir de nouveaux jeux se développer.
Pour ce qui concerne les dispositions que ma minorité vous propose, il faut insister sur le fait qu'il s'agit d'instituer une commission consultative! Cette commission ne va pas prescrire ce qu'il en est dans le domaine du jeu, mais elle est un outil supplémentaire dans la boîte à outils des autorités, lorsqu'il s'agit de dire si oui ou non un nouveau jeu peut être autorisé, quels genres de problèmes il pose et quelles sont les mesures que l'on peut prendre.
Dès l'instant où la commission précitée présente tous ces avantages et qu'elle est fortement sollicitée, recommandée par les milieux de la prévention, quelles objections peut-on trouver à instituer une telle commission, bon marché, efficace, consultative? La seule objection serait de dire qu'une telle commission ferait double usage et que ce qui est proposé par l'institution de cette commission existe déjà. Je dois dire que cet argument est factuellement inexact. Il n'existe aucune commission qui joue ce rôle! Il n'existe aucune commission qui soit composée exclusivement d'experts en matière de jeu. Une telle commission n'existe pas! Il y a certainement des commissions qui s'occupent d'addictions, on trouve dans celles-ci des spécialistes en matière d'alcoolisme, en matière de toxicomanies, etc., mais aucune commission n'existe qui soit composée exclusivement d'experts en matière de jeu.
De la même façon, il est exact qu'il y a un ou deux experts, ici ou là, qui sont noyés dans d'autres commissions officielles, ils expriment bien sûr leurs opinions au sein de ces commissions; mais ce qui manque c'est vraiment l'outil de la pesée des intérêts, l'outil qui permet au Conseil fédéral et aux autorités de mettre de façon générale en balance les arguments en faveur de la prévention et les autres arguments développés lorsqu'un nouveau jeu est proposé.
C'est la raison pour laquelle je vous recommande vivement de suivre la minorité de la commission. Répétons qu'il s'agit d'une commission consultative et que les milieux de la prévention la considèrent comme indispensable.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann bestätigen, dass der Text dieses 4. Abschnittes, den Ihnen die Minderheit vorschlägt, wirklich gut ist. *(Heiterkeit)* Nur wurde er in der Vernehmlassung halt schon nicht ganz so warm begrüsst, wie das Herr Ständerat Cramer beschrieben hat. Es gab doch mehrheitlich eine Ablehnung dieses Vorschlages des Bundesrates. Und der Bundesrat hat dann entschieden, dass er ihn nicht mehr in die Vorlage aufnimmt. Aber er hat das Feld jetzt nicht einfach geräumt. Denn der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Frage der Suchtprävention bei den Geldspielen eine sehr wichtige Frage ist.
Herr Ständerat Cramer hat das richtig gesagt: Es braucht spezifische Fachkenntnisse. Eine Suchtexpertin oder ein Suchtexperte ist nicht einfach per se auch schon ein Experte oder eine Expertin in Geldspielfragen. Deshalb hat der Bundesrat in dieses Gesetz – sozusagen als Ersatz für diese Konsultativkommission – ebenfalls aufgenommen, dass erstens mindestens ein Mitglied der Aufsichtsbehörden, und zwar sowohl bei der Aufsichtsbehörde des Bundes wie auch bei der Aufsichtsbehörde der Kantone, über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen muss. Zweitens – und das haben wir mit der Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen explizit abgeklärt – wird sich diese Fachkommission in Zukunft auch mit den Problemen im Zusammenhang mit den Geldspielen befassen. Ich gehe natürlich davon aus, dass es dann auch eine entsprechende Expertin in dieser Kommission für Suchtfragen braucht, die auch bereits über ganz spezielle Kenntnisse im Zusammenhang mit Sucht und Geldspielen verfügt. Das sind die Überlegungen des Bundesrates zu dieser Konsultativkommission – es wäre also eine beratende Kommission.
Jetzt kann man sagen: Was ist, wenn nichts Schlimmes passiert? Dann berät sie Bund und Kantone eben auch bei den Präventionsfragen. Umgekehrt kann man sagen: Ja, sie kann beraten – aber Vorschriften kann sie dann ohnehin wieder nicht machen. Das war auch die Überlegung: Wenn man wirklich ein Mitglied mit spe-

zifischen Suchtpräventionskenntnissen in den entsprechenden Aufsichtsbehörden hat, sollte das auch einen direkteren Impact auf die Fragen der Suchtprävention geben. Aber das ist ein Abwägen.
Der Bundesrat schlägt Ihnen jetzt vor, die Mehrheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit ... 10 Stimmen
Dagegen ... 28 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 84
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3–5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
... der Zugang zu Spielen, deren Veranstalterinnen ihren Sitz ...

Art. 84
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 85
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Veranstalterinnen können bei der verfügenden Behörde ... wenn die Veranstalterin das betroffene ...

AB 2016 S 457 / BO 2016 E 457

Art. 85
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 86–104
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 105
Antrag der Kommission
Abs. 1
...
h. ...
1. ... auf Kosten der Veranstalterin von Grossspielen ...
2. ... dass sich die Veranstalterin von Grossspielen ...
...
Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 105
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 106–117
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 118
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
... reduzieren. Wenn der Bruttospielertrag solcher Spielbanken weniger als 5 Millionen Franken pro Jahr beträgt, kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um drei Viertel reduzieren.
Abs. 3
... um die Hälfte, in den Fällen von Absatz 2 Satz 2 um höchstens drei Viertel reduzieren.
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 118
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
... saisonnière. Il peut le réduire de trois quarts au plus si le produit brut des jeux réalisé annuellement par une telle maison de jeu est inférieur à cinq millions de francs.
Al. 3
... au plus, et de trois quarts au plus dans les cas visés à l'alinéa 2 phrase 2.
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier hat die Kommission eine Anpassung der geltenden Norm an die heutige wirtschaftliche Situation beschlossen, und zwar eine zusätzliche Reduktion der Spielbankenabgabe. Betroffen sind die Spielbanken mit einer Konzession B. Die neue Formulierung der Absätze 2 und 3 von Artikel 118 erreicht dieses Ziel und schliesst die Gefahr aus, dass durch falsche Anreize der Bruttospielertrag nicht mehr erhöht wird. So kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um drei Viertel reduzieren, wenn der jährliche Bruttospielertrag weniger als 5 Millionen Franken beträgt. Übersteigt dieser Bruttospielertrag diese 5-Millionen-Grenze, kommt weiterhin die Normalabgabe gemäss erstem Satz von Absatz 2 zur Anwendung, nämlich ein Drittel.
Mit Absatz 3 wird, bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe, konsequenterweise die Reduktion auf höchstens drei Viertel erhöht, falls die bereits erwähnten 5 Millionen Franken nie erreicht werden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat möchte hier an seiner ursprünglichen Fassung festhalten und bittet Sie, das auch zu tun.

Ich muss hier vielleicht etwas ausholen, weil es bei den Artikeln 118 und 119 ja um Möglichkeiten zur Reduktion der Spielbankenabgabe geht. Die Ermässigungen können aber ausschliesslich Spielbanken mit einer Konzession B zugutekommen.
Es gibt drei Möglichkeiten der Ermässigung der Abgabe; sie wurden aus dem geltenden Recht übernommen. Die zwei ersten sind in Artikel 118 vorgesehen. Absatz 1: Reduktion um höchstens einen Viertel, wenn die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung von kulturellen Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Absatz 2: Hier besteht die Möglichkeit der Reduktion um höchstens einen Drittel, wenn die Spielbank ihren Standort in einer Region hat, die von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist, also mit anderen Worten in einer Bergregion. Diese beiden Reduktionsgründe können auch noch kumuliert werden. Bei einer Kumulation kann der Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduziert werden.
In Artikel 119 ist der dritte Grund für eine Reduktion festgehalten: Wenn der Standortkanton der Spielbank auf den Bruttospielertrag eine kantonale Abgabe erhebt, wird die Abgabe für den Bund um diesen entsprechenden Betrag reduziert. Die Reduktion darf aber nicht mehr als 40 Prozent ausmachen.
Drei Spielbanken befinden sich in Regionen, die ausgeprägt von saisonalem Tourismus abhängig sind; es sind das die Bergcasinos von Davos, St. Moritz und Crans-Montana. Zwei davon, nämlich die Casinos in Davos und St. Moritz, haben seit Beginn ihres Bestehens mehrheitlich Verluste geschrieben.
Nun stellt Ihre vorberatende Kommission den Antrag, dass der Bundesrat den Abgabesatz für Bergcasinos mit einem sehr tiefen jährlichen Bruttospielertrag von unter 5 Millionen Franken sogar um höchstens drei Viertel reduzieren kann. Wenn der jährliche Bruttospielertrag die Grenze von 5 Millionen Franken übersteigt, soll aber weiterhin die normale Abgabeermässigung zum Zuge kommen. Sodann soll der Bundesrat bei Kumulation der Reduktionsgründe die Abgabe um höchstens drei Viertel ermässigen können.
Der Bundesrat unterstützt das Anliegen, dass man den Besonderheiten der Bergcasinos Rechnung tragen soll. Sie erinnern sich: Sie haben schon anlässlich der letzten Sitzung, als Sie mit der Beratung begonnen haben, Besonderheiten für die Bergcasinos vorgesehen. Hier würden Sie jetzt einfach den Abgabesatz für Bergcasinos noch einmal erheblich verringern. Das bedeutet Einbussen bei der AHV und bei der IV. Alle Versuche, der AHV und der IV zusätzliche Mittel zu entziehen, lehnt der Bundesrat mit Nachdruck ab.
Der Bundesrat ist sehr wohl der Ansicht, dass nur diejenigen Spielbanken eine Konzession erhalten sollen, die tatsächlich wirtschaftlich überlebensfähig sind und effektiv auch Mittel für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung generieren. Dieser Grundsatz wird mit dieser zusätzlichen Möglichkeit einer Abgabeermässigung zusätzlich ausgehöhlt. Es gibt keinen Zwang, ein Casino zu betreiben.
Ich denke, irgendwo gibt es eine Grenze. Wir haben das letzte Mal gesagt, dass die Casinos ihren Tischspielbereich

AB 2016 S 458 / BO 2016 E 458

nicht die ganze Zeit offen haben müssen; dann können sie beim Personal sparen. Es sind jetzt schon Abgabeermässigungen vorgesehen. Wenn Sie diesbezüglich jetzt aber noch einmal einen Schritt machen, dann muss man am Schluss einfach sagen: Ein Casino ist kein Hilfswerk – es ist ein Unternehmen, das normal geführt wird. Schauen Sie, es besteht, wenn Sie hier dauernd die Schraube lockern und Ausnahmebestimmungen machen, folgende Befürchtung: Irgendeinmal hat vielleicht ein anderes Casino auch ein Problem. Die Verantwortlichen werden nachher kommen und sagen: "Die anderen haben Ausnahmen und eine Abgabeermässigung, uns geht es jetzt auch schlecht" – auch wenn es vielleicht andere Gründe sind.
Sie haben schon sehr viel für die Bergcasinos gemacht, zusätzlich zu dem, was der Bundesrat vorschlägt. Aber irgendeinmal müssen Sie dann halt auch sagen: Es hat seine Grenzen.
Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Grenzen hier erreicht werden. Das ist der Grund, aus dem er Ihnen beantragt, hier bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben.

Le président (Comte Raphaël, président): Le Conseil fédéral maintient sa position aux alinéas 2 et 3.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 28 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates ... 11 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 119–121
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 122
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Janiak Claude (S, BL): Ich melde mich hier, weil ich in der Kommission einen Antrag zu Artikel 122 Absatz 1 gestellt und ihn dann zurückgezogen habe, da mir versichert wurde, dass er unnötig sei. Ich habe beantragt, dass die Definition der "gemeinnützigen Zwecke" ergänzt wird. Es sollte heissen: "... für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Demokratiebildung, Soziales und Sport." "Demokratiebildung" war der von mir ergänzte Begriff. Es ging darum, dass auch Tätigkeiten im Bereich der politischen Bildung und Partizipation wie beispielsweise Jugendparlamente oder das Projekt "Jugend debattiert" eben über Lotteriegelder teilweise finanziert werden können. Aber es ist nicht sichergestellt, dass das so ist. Es wurde mir dann versichert, dass dieser Bereich unter das Gesetz fällt, und ich habe deshalb darum gebeten, dass man das zuhanden der Materialien festhält. Ich bitte Sie, Frau Bundesrätin, dass Sie das, was Sie der Kommission zugesichert haben, vielleicht nochmals im Rat zuhanden der Materialien bestätigen können.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich mache das sehr gerne. Ich habe das zwar schon beim Eintreten zuhanden der Materialien festgehalten, aber ich bestätige es gerne noch einmal.

Angenommen – Adopté

Art. 123
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 124
Antrag der Kommission
Abs. 1
...
a. ... zuständigen unabhängigen Stellen;
...
Abs. 2–5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Dittli
Abs. 1 Bst. a
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 124
Proposition de la commission
Al. 1
...
a. ... et les organes indépendants chargés ...
...
Al. 2–5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Dittli
Al. 1 let. a
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier geht es nicht um eine redaktionelle Änderung, sondern um etwas Materielles. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat eine Beurteilung der Aufsichtssituation über die Verwendung der Erträge aus Lotterien und Wetten vorgenommen. Grund dafür waren mehrere Presseartikel, die sich kritisch mit der Verwendung der Lotterieerträge in den Kantonen auseinandergesetzt haben. Immer wieder wurde angeprangert, dass die Kantone Gelder der Lotteriefonds für öffentlich-rechtliche gesetzliche Aufgaben verwenden oder damit Projekte, die nicht als gemeinnützig gelten, finanzieren und damit gegen das Lotteriegesetz verstossen. Trotz einer anerkannten Verbesserung durch den Gesetzentwurf hat die Eidgenössische Finanzkontrolle ihn im Hinblick auf die gemachten Feststellungen im Bereich der Mittelverwendung und der Aufsicht kritisch gewürdigt. Die Eidgenössische Finanzkontrolle meinte, dass noch nicht alle Schwachstellen und Lücken behoben worden seien. Ich zitiere: "Insbesondere wird auch in Zukunft keine Stelle mit einer zentralen Aufsichtsfunktion über die gesetzeskonforme Ermittlung und Verwendung des Reingewinns für gemeinnützige Zwecke betraut."
Die Finanzdelegation hat uns mit einem Brief vom letzten Dezember die Bestimmung einer unabhängigen Stelle empfohlen, die mit der Aufsicht betraut wird. So hat die Kommission einstimmig Artikel 124 Absatz 1 Litera a angepasst.
Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Dittli Josef (RL, UR): Wie bereits beim Eintreten erwähnt, war und bin ich überrascht, dass durch den Antrag der Kommission bezüglich der Gewährung von Beiträgen, also der Gewinnverteilung in den Kantonen durch die zuständige Stelle, das Wort "unabhängig" ergänzt wurde. Die Kantone sollen also die für die Verteilung der Mittel zuständigen unabhängigen Stellen regeln. Diese ergänzte Formulierung wird zumindest bei den zwanzig Swisslos-Kantonen, bei denen die Gewinnverteilung über die Kantone geschieht, als Eingriff in die Kantonsautonomie empfunden.
Die Aufnahme des Wortes "unabhängig" schafft keinen Mehrwert, sondern generiert vor allem Unklarheit. Von wem oder wovon sollen die zuständigen Stellen unabhängig sein? Oder zielt diese Formulierung gar in die Richtung, dass beispielsweise die Regierungsräte der Swisslos-Kantone nicht mehr selber Beiträge sprechen können, da sie ja auch in der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz

sowie im Genossenschaftsrat von Swisslos vertreten sind? Heute sind es in den Swisslos-Kantonen in der Regel die Kantonsregierungen, die die Gewährung von Beiträgen vornehmen; in einigen Kantonen ist es ab einem bestimmten Betrag auch das Kantonsparlament. Und selbstverständlich obliegt der Vollzug der Mittelgewährung der ordentlichen Aufsicht gemäss den kantonalen Bestimmungen durch Parlamente und Finanzkontrollen. Dieses zusätzliche Wort "unabhängig" verunsichert. Für die Kantone ist es wichtig, dass sie mit dem vorliegenden Gesetz die Aufgabe erhalten, in einer rechtsetzenden kantonalen Vorlage die Verteilung der Mittelverwendung zu regeln. Alle weiteren Vorgaben sind ein Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Organisationsautonomie der Kantone.
Ich bitte Sie deshalb, der bundesrätlichen Fassung zu folgen.

Janiak Claude (S, BL): Ich möchte sagen, dass wir in der Kommission – ich habe das Protokoll angeschaut – einfach festgestellt haben, dass dieses Schreiben vorlag. Aber es hat sich gar niemand zu Wort gemeldet. Wir haben es nicht diskutiert. Ich persönlich schliesse mich den Ausführungen meines Kollegen an und stimme da anders als in der Kommission. Das heisst, wir haben gar keine Abstimmung dazu gemacht, wir haben es einfach zur Kenntnis genommen.

Eberle Roland (V, TG): Ich bitte Sie auch dringend, den Antrag Dittli zu unterstützen. In Artikel 124 heisst es: "Die Kantone regeln in rechtsetzender Form", was zu tun ist. Es kann nicht angehen, dass man hier noch weiter geht und plötzlich vom Bund her die Finanzkontrolle heranzieht. Okay, ich habe nichts Grundsätzliches gegen die Finanzkontrolle, aber in der Gesetzgebung hat sie sich nach meinem Dafürhalten eher in Zurückhaltung zu üben. Es ist zudem eine eindeutige Angelegenheit der Kantone. Die Kantone müssen ein Gesetz formulieren. Wir gehen sogar so weit, dass wir in den Absätzen 2, 3 und 4 noch einige Details regeln. Auch das geht für meinen Begriff eigentlich zu weit. Ich habe aber darauf verzichtet, einen Streichungsantrag zu stellen – man kann mit diesen Kautelen leben. Dass hier aber eine unabhängige Stelle zuständig sein soll, das kann es nicht

sein!
Ich bitte Sie sehr, den Antrag Dittli zu unterstützen und das Wort "unabhängigen" in Bezug auf die zuständigen Stellen zu streichen.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich möchte es zuhanden der Materialien festhalten: Offenbar will man die Kantonsregierungen hinausmobben. Ich sage Ihnen einfach, dass diese Formulierung hier einen Pleonasmus, einen "weissen Schimmel" darstellt. Ich kann mir nichts Unabhängigeres vorstellen als eine Regierung, sei es auf Bundesebene oder auf kantonaler Ebene. Deshalb: Unabhängig davon, wie das Ergebnis sein wird – für mich sind die Regierungen ausdrücklich mitgemeint. Deswegen stimme ich mit Herrn Dittli.
Dass im Übrigen die Empfehlungen der Finanzkontrolle nicht immer lebenspraktisch sind, hat sich in der Vergangenheit gezeigt. Sie war ja auch dafür, die Viehschauen aufzuheben. Glücklicherweise hat sich dieser Rat gegen diese eher unpraktische Empfehlung der Finanzkontrolle gewehrt.

Fetz Anita (S, BS): Kollege Zanetti, jetzt muss ich mich als Präsidentin der Finanzdelegation doch noch melden. Es ist nicht so, dass in diesem Fall die Regierungen auf jeden Fall immer unabhängig sind. Ich muss es so sagen: Hin und wieder werden die Gelder auch in grenzwertigen Situationen benutzt. Basel zum Beispiel hat diese Gelder auch schon benutzt, um nicht nur Soziales, Gemeinnütziges und Kulturelles zu unterstützen, sondern um einfach mal Standortmarketing-Projekte zu unterstützen. Was hier gemeint ist, was also das Anliegen der Finanzdelegation ist, ist, dass die Mittel nicht zur Selbstbedienungskasse für Regierungen werden, sondern dass die Verwendung sehr sauber angeschaut wird. Wie sie das organisieren, ist dann eine andere Frage, aber die Unabhängigkeit muss gegeben sein, wenn man relativ leicht über diese Kassen verfügt.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Nur kurz. Ich verstehe, dass diese Ergänzung ehemalige Mitglieder von kantonalen Regierungen stört. Ich möchte aber präzisieren, dass die Kommission nicht die Aufgabe hat, Untersuchungen zu führen, und noch weniger, die Arbeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu kritisieren. Das gehört nicht zu unseren Aufgaben. Wir haben diesen Punkt aufgenommen, und zwar aufgrund eines Briefes der Finanzdelegation. Wir haben nur unsere Aufgabe gemacht und dieses Anliegen umgesetzt. Wir hatten aber nicht materiell die Aufgabe, diese Situationen zu untersuchen, und noch weniger, sie zu kritisieren.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Dann sage ich Ihnen jetzt gerne von unabhängiger Seite noch, was wir von diesem Antrag Ihrer Kommission halten. Wir bitten Sie auch, der ursprünglichen Fassung des Bundesrates zuzustimmen.
Es gab letzten November in einer Zeitung einen Artikel, in dem stand, dass Politiker Weihnachtsmann spielen. Der Lotteriefonds eines Kantons wurde als "Selbstbedienungsladen" bezeichnet. Das ist meines Erachtens nicht die richtige Art, diese Sachen anzuschauen.
Es ist ja auch nicht so, dass diese Frage im Gesetz hier nicht auch geregelt wäre. Im 2. Abschnitt des 9. Kapitels sind Mindestvorgaben für die Kantone vorgegeben, die sie im Verfahren zur Verteilung der Reingewinne aus den Lotterien und Wetten einhalten müssen. Wenn Sie hier jetzt also nicht Ihrer Kommission folgen, dann sind die Kantone nicht völlig im luftleeren oder rechtsfreien Raum. Man lässt den Kantonen aber, das ist auch das Anliegen des Bundesrates, genügend Spielraum, um auch lokalen Besonderheiten und künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Kantone können die Stellen für die Verteilung der Mittel frei bestimmen; das sollen sie aus Sicht des Bundesrates weiterhin tun können.
Es ist gegenwärtig schon so, dass sich die kantonalen Regeln in diesem Punkt erheblich unterscheiden. Es gibt grosse Unterschiede, insbesondere auch zwischen der Deutschschweiz und der Westschweiz. Ich denke, dass diese Unterschiede auch in Zukunft bestehen bleiben, was auch richtig ist. Es kann sich um politische Instanzen – das sind die Kantonsregierungen oder in einigen Kantonen auch die Kantonsparlamente –, um Stellen der Zentralverwaltung oder um unabhängige Instanzen handeln. Auf jeden Fall müssen die Kantone aber gewährleisten, dass die Verteilinstanz von den Lotterieveranstalterinnen unabhängig ist. Das ist der zentrale Punkt, da darf es keine Vermischungen geben.
Ihre vorberatende Kommission sieht jetzt vor, dass die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen unabhängig sein müssen. Es wurde gesagt, dass dieser Anstoss von der Finanzkontrolle gegeben wurde. Die Finanzkontrolle hat da eben die Einrichtung von unabhängigen Verteilinstanzen gefordert. Auch der Bundesrat hatte in seinem Vorentwurf noch vorgesehen, dass die für die Verteilung zuständigen Stellen unabhängig sein müssten. Das war also auch einmal eine Überlegung des Bundesrates. Wir haben diese Anforderung dann aber aufgrund der Kritik der Kantone, hauptsächlich der Deutschschweizer Kantone, gestrichen. Sie haben geltend gemacht, dass dadurch ihre Organisationsautonomie verletzt würde.
Der Kommissionsantrag würde in der Praxis dazu führen, dass zahlreiche Kantone der Deutschschweiz die

Organisation der Mittelverteilung neu konzipieren müssten. Aber noch einmal: Das heisst jetzt nicht, dass man bei der Mittelverteilung völlig frei ist, vielmehr gibt es rechtliche Vorgaben. Zentral für eine korrekte Mittelvergabe ist, dass die Verfahren transparent sind; das ist ein ganz wichtiges Anliegen. Da wird wahrscheinlich auch niemand in diesem Saal widersprechen. Lotteriegelder dürfen nicht wie bei einem Geschenkbasar oder eben wie in einem Selbstbedienungsladen verteilt werden. Zur Mittelvergabe gehört eine angemessene Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen. Eine bundesrechtliche Pflicht zur Einführung unabhängiger Verteilinstanzen ist hingegen nicht zwingend nötig. Wir sind wie gesagt der Meinung: Wenn die Aufsicht

funktioniert und die Transparenz gegeben ist, braucht es keine zusätzlichen Auflagen.
Der Bundesrat bittet Sie deshalb, dem Antrag Dittli bzw. seinem Entwurf zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Dittli ... 28 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 11 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 125, 126
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 127
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
... bis zu fünf Jahren oder ...
Abs. 3
Streichen
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 127
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(La modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 3
Biffer
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier geht es um eine strafrechtliche Bestimmung, und diese Änderung gilt auch für Artikel 128 Absatz 2 und für Artikel 129 Absatz 2. Im Entwurf des Bundesrates ist in diesem Artikel 127 in Absatz 3 eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bei einer fahrlässigen Handlung vorgesehen. Die Kommission hat mit 10 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die Strafe für fahrlässige Handlungen zu streichen. Es ist schwierig, sich vorzustellen, wie in der Praxis diese Norm anwendbar wäre: Exorbitante Bussenbeträge für ein Versehen sind unverhältnismässig und systemwidrig.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es geht hier um die Straftaten im Bereich der Geldspiele. Nach diesen Artikeln wird eben auch bestraft, wer eine Tat fahrlässig begeht. Die Strafe ist dann natürlich weniger schwer als bei einer vorsätzlichen Tatbegehung. Der Entwurf übernimmt übrigens im Wesentlichen das geltende Recht. Bereits heute macht man sich nämlich strafbar, wenn man fahrlässig gegen das Spielbankengesetz verstösst. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt.
Der Antrag Ihrer Kommission verlangt, die fahrlässige Tatbegehung von der Strafbarkeit auszunehmen. Einerseits ist es zwar so, dass sich einige Straftaten naturgemäss kaum fahrlässig begehen lassen. Andererseits wäre eine solche Änderung mit einem gewissen Risiko verbunden. Man muss sich vergegenwärtigen, dass Verantwortungsketten häufig komplex sind und es deshalb wichtig ist, sämtliche Formen der Tatbegehung unter Strafe zu stellen. So könnte zum Beispiel ein Spielautomat, den die Eidgenössische Spielbankenkommission als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifiziert hat, vom Betreiber leicht abgeändert und dadurch zu einem Glücksspielautomaten werden. Der Betreiber hat diese Änderung zu einem Glücksspielautomaten nicht bewusst herbeigeführt, hat aber auch nicht nachgeprüft, ob der Automat weiterhin als Geschicklichkeitsspielautomat zu qualifizieren ist. Nun könnte der Betreiber einfach sagen, er habe das nicht gewusst oder nicht daran gedacht, er habe es auch nicht überprüft. Er wäre gemäss Fassung der Mehrheit damit strafrechtlich nicht verfolgbar.
Wir dürfen die Gefahren, die mit den Geldspielen verbunden sind, nicht bagatellisieren. Der Verzicht auf die Strafbarkeit der fahrlässigen Tatbegehung würde ein absolut falsches Signal aussenden. Es ist zu verhindern, dass ein Teil der Abschreckungswirkung der Strafbestimmungen verlorengeht. Es ist ganz wichtig: Der Gesetzentwurf soll im Interesse der Bekämpfung von illegalen Geldspielen vielmehr das Strafrecht stärken. Das ist umso wichtiger, als wir – vergessen Sie das nicht – mit dem neuen Gesetz für die Schweizer Spielbanken ja einen ganz neuen Markt öffnen, nämlich den Online-Geldspielmarkt. Was die fahrlässige Hinterziehung der Spielbankenabgabe angeht, so ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die fahrlässige Steuerhinterziehung auch im Steuerrecht bestraft wird. Auch in diesem Punkt schlägt der Entwurf keine unübliche Regelung vor.
Erlauben Sie mir abschliessend noch die folgende Bemerkung: Gemäss Artikel 333 Absatz 7 StGB sind die in anderen Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist; das steht in Artikel 333 StGB. Im Klartext heisst das: Auch wenn Sie dem Antrag Ihrer Kommission folgen, bleibt die fahrlässige Tatbegehung im Falle von Übertretungen unter Umständen strafbar, nur kommt dann die zitierte Bestimmung des Strafgesetzbuches zur Anwendung, die es dem Richter überlässt zu erwägen, wann eine fahrlässige Übertretung des Nebenstrafrechts bestraft werden soll. Die Anwendung dieser Bestimmung ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden: Sie haben dann unter Umständen im Strafgesetzbuch und jetzt hier im Geldspielgesetz Regeln, die sich widersprechen. Sie wissen ja alle, dass ein Richter Fahrlässigkeit anders bestraft als Vorsatz. Von daher, glaube ich, ist diese Differenzierung ja im Gesetz inhärent.
Ich bitte Sie, hier Ihrer Kommission nicht zu folgen und die ursprüngliche Fassung des Bundesrates zu unterstützen.

Le président (Comte Raphaël, président): Le Conseil fédéral maintient sa proposition à l'alinéa 3.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 36 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates ... 6 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 128
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Streichen

Art. 128
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 129
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2016 S 461 / BO 2016 E 461

Abs. 2
Streichen

Art. 129
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 130–142
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Abrogation et modification d'autres actes

Ziff. I; Ziff. II Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I; ch. II introduction
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Engler, Hefti, Rieder)
Streichen

Ch. II ch. 1
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Engler, Hefti, Rieder)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. II Ziff. 2
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Engler, Hefti, Rieder)
Art. 32 Abs. 1 Bst. h
Unverändert
Art. 33 Bst. b Ziff. 7
Streichen

Ch. 2 ch. 2
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Engler, Hefti, Rieder)
Art. 32 al. 1 let. h
Inchangé
Art. 33 let. b ch. 7
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. II Ziff. 3–6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II ch. 3–6
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 7
Antrag der Mehrheit
Art. 23 Bst. e
Aufheben
Art. 24 Bst. i
i. die Gewinne, die mit Spielbankenspielen erzielt werden ...
Art. 24 Bst. ibis
ibis. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;
Art. 24 Bst. iter
iter. die einzelnen Gewinne aus Kleinspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;
Art. 24 Bst. j
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 33 Abs. 4
Von den einzelnen Gewinnen aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstaben i-j steuerfrei sind, werden 5 Prozent ...

Antrag der Minderheit
(Cramer, Jositsch, Zanetti Roberto)
Art. 23 Bst. e
Aufheben
Art. 24 Bst. i
i. die Gewinne, die mit Spielbankenspielen erzielt werden ...
Art. 24 Bst. ibis
ibis. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus Gross- und aus Kleinspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom ...
Art. 24 Bst. iter
Streichen

Antrag Dittli
Art. 24 Bst. i
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Rieder
Gemäss Antrag der Mehrheit, aber:
Art. 24 Bst. ibis
ibis. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;
Art. 24 Bst. j
j. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

Ch. II ch. 7
Proposition de la majorité
Art. 23 let. e
Abroger
Art. 24 let. i
i. les gains provenant des jeux de casino autorisés par la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr), pour autant ...

AB 2016 S 462 / BO 2016 E 462

Art. 24 let. ibis
ibis. les gains jusqu'à concurrence d'un million de francs provenant d'un jeu de grande envergure autorisé par la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr);
Art. 24 let. iter
iter. les gains provenant d'un jeu de petite envergure autorisé par la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr);
Art. 24 let. j
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 33 al. 4
Sont déduits des gains provenant des jeux d'argent non exonérés d'impôt selon l'article 24 lettre i à j 5 pour cent à titre ...

Proposition de la minorité
(Cramer, Jositsch, Zanetti Roberto)
Art. 23 let. e
Abroger
Art. 24 let. i
i. les gains provenant des jeux de casino autorisés par la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr), pour autant ...
Art. 24 let. ibis

ibis. les gains jusqu'à concurrence de 1000 francs provenant d'un jeu de grande ou de petite envergure au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr);
Art. 24 let. iter
Biffer

Proposition Dittli
Art. 24 let. i
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Rieder
Selon la proposition de la majorité, mais:
Art. 24 let. ibis
ibis. les gains jusqu'à concurrence d'un montant d'un million de francs provenant d'un jeu de grande envergure autorisé par la LJAr;
Art. 24 let. j
j. les gains jusqu'à un seuil de 1000 francs provenant d'une loterie ou d'un jeu d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'article 1 alinéa 2 lettre d de cette loi.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier sind wir bei den steuerlichen Besonderheiten des Gesetzes. Wir haben den Entwurf des Bundesrates vorliegen, und zwar haben wir dort die in der Eintretensdebatte bereits erwähnte Ungleichbehandlung bei der Steuerbefreiung der Gewinne – je nachdem, ob diese aus Lotterien und Sportwetten oder aus Spielbanken stammen – zu beseitigen.
Kollege Dittli beantragt mit seinem Einzelantrag, dem Bundesrat zu folgen. Die Mehrheit der Kommission hat beschlossen, den Steuerfreibetrag auf eine Million Franken festzusetzen. Mit dieser Kompromisslösung wäre die Gleichbehandlung trotzdem garantiert, und der Sorge der Kantone, die Steuerausfälle nicht bremsen zu können, wäre angepasst Rechnung getragen. Mit der Steuerbefreiung gemäss Entwurf des Bundesrates haben wir jährlich Ausfälle von etwa 104 Millionen Franken, 35 Millionen Franken beim Bund und 69 Millionen Franken bei den Kantonen. Die Grenze von einer Million Franken, wie sie von der Mehrheit bestimmt wurde, erlaubt es, diese Ausfälle zu halbieren. Der Grundsatzentscheid der Mehrheit ist aber noch überprüft und jetzt durch eine neuformulierte Version gemäss Antrag Rieder korrigiert worden.
Deshalb wird der Antrag der Mehrheit nun durch den Antrag Rieder ersetzt – Herr Rieder wird ihn begründen. Es geht um eine Umformulierung der anfänglichen Version der Mehrheit. Schliesslich haben wir noch das Konzept der Minderheit, das von Kollege Cramer begründet wird.

Cramer Robert (G, GE): Je propose tout simplement qu'on en reste au droit actuel en ce qui concerne la fiscalisation des gains de jeu, en d'autres termes que les revenus tirés du jeu soient imposables à partir d'un montant de 1000 francs. Je n'ignore pas que, au moment même où je vous présente cette proposition, la majorité des cantons y est défavorable et qu'elle est donc favorable au projet du Conseil fédéral. Mais s'il y a une majorité, il y a aussi une minorité. Et celle-ci est représentée par la Conférence latine des directeurs cantonaux des finances, qui réunit quand même les cantons de Berne, de Fribourg, du Tessin, de Vaud, de Neuchâtel, du Valais, de Genève et du Jura. Il y a donc quelques cantons en Suisse qui considèrent qu'il faut en rester au droit actuel, en tout cas à cause de plusieurs arguments qui ne sont pas négligeables.
Le premier est d'ordre systématique. Notre système fiscal veut que les revenus soient fiscalisés. On ne comprend pas très bien pourquoi on ferait une exception à cette règle générale pour les gains de jeu.
Un autre argument est celui qui se rapporte aux ressources de l'Etat. D'après les calculs qui ont été faits, si on devait accepter le projet du Conseil fédéral, cela signifierait très concrètement entre 69 et 80 millions de francs de moins pour les cantons et entre 35 et 40 millions de francs de moins de ressources financières pour la Confédération. Ces sommes ne sont pas négligeables, d'autant plus dans une période où l'on nous parle de la nécessité de contenir les dépenses de la Confédération – il y a une crise des recettes – et où nous savons qu'il y a un certain nombre de réformes qui vont intervenir et entraîner de très importantes diminutions des recettes pour la caisse fédérale.
A mes yeux, l'argument le plus important est cependant l'argument éthique. Il est tout simplement incompréhensible que l'on puisse dire que celui qui travaille doit payer des impôts, mais que celui qui gagne de l'argent au casino ne doit pas en payer. C'est tout simplement incompréhensible, et s'il y avait un seul contribuable dont on devrait diminuer la charge fiscale, c'est bien le travailleur plutôt que le joueur qui a la chance de gagner sur le tapis vert ou de gagner en achetant un billet de loterie.

Mon raisonnement n'est pas tiré par les cheveux: on a voté très récemment, en Suisse, sur un objet dans le cadre duquel la question de savoir quelle valeur nous attribuons au travail a été largement discutée, et une large majorité de la population – et l'unanimité des cantons du reste – a indiqué que le travail a une valeur dans notre pays. Alors peut-être s'agit-il de la réminiscence d'une valeur biblique, peut-être cela repose-t-il sur d'autres valeurs, mais dans tous les cas je vous demande instamment de ne pas inverser le système des valeurs de notre pays, en disant que finalement le travail mérite d'être pénalisé alors que le jeu doit être promu.

Dittli Josef (RL, UR): Es stehen jetzt eigentlich drei Varianten zur Diskussion. Das ist einmal der Status quo, gemäss dem die Lotteriegewinne besteuert werden und die Casinogewinne nicht. Es liegt uns der Antrag der Mehrheit vor, der durch den Antrag Rieder optimiert wird. Er sieht eine teilweise Besteuerung vor, mit der Abzugsmöglichkeit von einer Million Franken. Die bundesrätliche Variante schliesslich sieht vor, dass auch die Lotteriegewinne in Zukunft steuerfrei sein sollen. Ich versuche Ihnen meinen Antrag, es sei dem Bundesrat zu folgen, kurz zu begründen.
Heute werden sie irgendwie als unterschiedlich wahrgenommen und noch verstanden: Die Casinos sind eine eigene Welt, und die Lotterien und Sportwetten sind eine andere Welt. So ist es eigentlich bis jetzt gegangen, und das hat man gut erklären können. Mit diesem Gesetz wollen wir aber die Möglichkeit schaffen, dass die Casinos online gehen können. Die Lotterien sind mit ihren Spielen bereits heute online. Jetzt ist es tatsächlich dann so, dass man im Internet, also am Bildschirm, über die Website des Casino-Verbandes irgendein Casino aufrufen und dort Blackjack, Roulette oder sonst ein Spiel spielen kann. Wenn man dort 2 Millionen Franken gewinnt, ist das wie bis anhin steuerfrei. Wenn Sie am gleichen PC auf die Website von Swisslos switchen, dort Lotto spielen und auch 2 Millionen Franken gewinnen, wird dieser Gewinn aber besteuert – egal, nach welchem Regime, ob mit dem Antrag der Minderheit oder mit dem Antrag der Mehrheit. Selbstverständlich würde uns der Antrag der

AB 2016 S 463 / BO 2016 E 463

Mehrheit mit der teilweisen Steuerbefreiung schon besser passen. Aber eben: Die Lotterien stehen in direkter Konkurrenz zu den Casinos.
Die Lotteriegesellschaften müssen gar mit ungleich langen Spiessen arbeiten. Das empfinden die Kantone und die Lotteriegesellschaften als ungerecht, weil so die Wettbewerbsgleichheit nicht gegeben ist. Natürlich entfallen Steuereinnahmen. Wie wir gehört haben, sind es bei einer Steuerbefreiung rund 100 Millionen Franken. Wir müssen aber auch wissen, dass mit dem neuen Regime vom illegalen Teil, vor allem im Casinobereich, aber auch im Lotteriebereich, Spieleinnahmen zurückgeholt werden können. Heute wird ein Potenzial von rund 400 Millionen Franken entweder illegal vom Ausland her oder illegal im Inland oder von den Schweizern im grenznahen Ausland verspielt. Von dem bleibt dann in der Regel nichts hängen, und das wollen wir zurückholen. Das gibt dann mehr Spielumsätze und folglich mehr Einnahmen, die für die Allgemeinheit oder für die Gemeinnützigkeit eingesetzt werden können. Unter "Allgemeinheit" verstehe ich die AHV, die IV, die Spielbankenabgabe. Vor diesem Hintergrund kann man sehr wohl davon ausgehen, dass diese Steuereinnahmen mittelfristig durch höhere Gewinnausschüttungen kompensiert werden, entweder bei den Lotteriegesellschaften oder in die AHV und die IV, was die Casinos betrifft.
Vor diesem Hintergrund muss man feststellen, dass zwar die Mittel für die allgemeine Staatskasse – Steuereinnahmen fliessen in die Staatskasse – abnehmen, dass dafür aber mehr Mittel für die Allgemeinheit und für das Soziale verteilt werden können. Das dürfte sich mittelfristig in etwa aufheben.
Wir von den Kantonen wären wirklich froh, wenn diese heutige Ungleichheit, nicht zuletzt vor dem Online-Gehen der Casinomöglichkeiten – das ist grundsätzlich gut –, aufgehoben würde und wir mit gleich langen Spiessen ausgerüstet würden.
Ja, die Finanzdirektorenkonferenz hat zu diesem Thema zweimal getagt. Im Jahr 2013 waren es die Westschweizer Kantone und der Kanton Zug, die sich dagegen ausgesprochen haben. Ich frage jetzt nicht, warum der Kanton Zug das getan hat. Aber die Finanzdirektorenkonferenz hat sich wirklich zweimal mit einer deutlichen Mehrheit dafür ausgesprochen, dass sie mit dieser Steuerbefreiung einverstanden ist. Auch die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz, die nicht direkt an die Finanzdirektoren gebunden ist, also die Lotterieverantwortlichen in den Kantonsregierungen, stützt diese Haltung. Deshalb wären die Kantone schon froh, wenn man der bundesrätlichen Fassung folgen würde.
In dem Sinne empfehle ich Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen und dem Bundesrat zu folgen.

Rieder Beat (C, VS): Wie Sie bereits gehört haben, schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission eine Kompromissvariante vor. Diese liegt zwischen der totalen Steuerbefreiung, wie sie der Bundesrat vorsieht, und

der totalen Besteuerung, wie sie die Minderheit Cramer vorsieht. Dieser Kompromiss, welcher in der Kommission als Steuerfreigrenze konzipiert war, hat in der bisherigen Fassung der Mehrheit den Nachteil, dass es bei Gewinnen aus Glücksspielen zu einer Steuerungerechtigkeit kommt, da eine Steuerfreigrenze alle Beträge unter einer Million von der Steuer befreit und alle Gewinne über einer Million voll besteuert. Daher dieser Einzelantrag, der einzig dazu dient, die Variante der Kommission zu präzisieren und zu verbessern.
Die verbesserte Kompromisslösung ist nun neu anhand eines Steuerfreibetrags konzipiert. Das heisst, alle glücklichen Gewinner können diesen Freibetrag bis zu einer Million Schweizerfranken beanspruchen, unabhängig davon, ob sie nun einen Betrag unter einer Million oder über einer Million gewonnen haben. Ich erläutere das am Beispiel des Lottogewinners vor zwei Wochen: Dieser Lottogewinner hat genau eine Million Schweizerfranken gewonnen. Nach der Variante der Kommissionsmehrheit ist dies nun steuerfrei. Hätte der Betroffene unglücklicherweise eine Million und einen Franken gewonnen – wobei "unglücklicherweise" bei einem Lottogewinner ein wenig übertrieben scheint –, hätte er den vollen Betrag versteuern müssen. Diesen Pferdefuss der steuerrechtlichen Freigrenze haben wir nun mit diesem Einzelantrag beseitigt. Sie haben also jetzt die Möglichkeit, unabhängig davon, ob Sie einen Gewinn über oder unter der Schwelle realisieren, den vollen Steuerfreibetrag anzuwenden.
Wieso ist die Kompromissvariante die beste? Man könnte sagen: Typisch schweizerisch – Kompromisse sind zielführend und erreichen sehr viel. Aber es gibt auch noch bessere Argumente, und dazu äussere ich mich wie folgt: Die Konkurrenzfähigkeit der staatlichen Lotterien wurde gestärkt, und zwar zur Genüge, im gesamten Gesetz. Sie wird durch den Steuerfreibetrag von einer Million Franken erheblich verbessert; das gibt wahrscheinlich auch Herr Kollege Dittli zu. Wir erreichen auch eine Gleichbehandlung mit den Casinos. Ich gebe zu: Bei einem Gewinn von über einer Million Franken in den Casinos bleibt nach wie vor eine Ungleichheit, aber es ist eine theoretische Ungleichheit. Wieso hören Sie nur etwas von den Lottogewinnern und nichts von diesen Jackpot-Gewinnern in den Casinos? Weil es sie sehr, sehr spärlich gibt: Meistens geht man mit viel Geld ins Casino und kommt mit weniger Geld aus dem Casino raus – das ist die Realität! Daher ist diese theoretische Ungleichbehandlung bei Gewinnen von über einer Million durchaus verkraftbar.
Was nicht verkraftbar ist, das ist der Steuerausfall bei einer völligen Steuerbefreiung. Hier reduziert die Kompromissvariante der Kommissionsmehrheit die Verluste um fast die Hälfte. Im heutigen politischen Umfeld ist das doch schon ein bemerkenswerter Vorteil.
Die Haltung der Kantone ist alles andere als einheitlich. Wie Kollege Cramer bereits erwähnt hat, haben mehrere Kantone schwere Probleme mit der vollständigen Steuerbefreiung. Es kommen schon andere Lasten von Steuerpaketen auf uns zu. Wenn sogar der Kanton Zug dagegen war, müssen wir uns überlegen, ob wir bei den Lotterien alles von der Steuer befreien wollen. Die Westschweizer Kantone jedenfalls lehnen die Steuerbefreiung grösstenteils ab. Ich spreche für den Kanton Wallis: Wir sind nicht froh, wenn den bisherigen Steuerpaketen ein weiteres Steuerpaket hinzugefügt wird. Wir haben in dieser Session ja bereits ein oder zwei Pakete geschnürt.
Es wäre daher angebracht, der Variante der Kommissionsmehrheit mit dem erwähnten Kompromiss zu folgen. Eine teilweise Steuerbefreiung gewährleistet eine stärker ausbalancierte Vorlage. Damit entgehen Sie dem Argumentationsnotstand zur Tatsache, dass selbst ein mehrfacher Lottomillionär für diesen Gewinn in der Schweiz keine Einkommenssteuer bezahlen muss, und das ist wirklich ein Killerargument. Erklären Sie mal einem einfachen Arbeiter, dass er seinen Lohn voll dem Einkommen anrechnen muss, und dann kommt einer und gewinnt glücklicherweise steuerfrei mehrere Millionen Franken! Das ist argumentativ schlichtweg nicht aufrechtzuerhalten.
Ich wäre daher froh, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit bzw. meinem präziseren Einzelantrag Folge leisten könnten.

Hegglin Peter (C, ZG): Ich kann das bestätigen: Der Kanton Zug war bei diesem Geschäft immer gegen die Steuerbefreiung. Ich kann Ihnen auch sagen weshalb, Kollege Dittli: weil wir natürlich immer aus diesem Bereich Steuererträge hatten, diese dann aber meistens fast vollumfänglich in den neuen Finanzausgleich weitergegeben haben. Wenn wir jetzt hingehen und all diese Gewinne einfach steuerfrei machen, fallen doch – das haben wir heute auch schon gehört – substanzielle Steuererträge weg. Also, wie gesagt, ich unterstütze demzufolge die Minderheit Cramer.
Ich möchte dies mit drei Argumenten begründen: erstens sind es steuersystematische Gründe; zweitens zweifle ich an der Kompensation durch Mehreinnahmen; und drittens müssten wir doch aufgrund der vielen Steuerprojekte eine Gewichtung vornehmen und uns fragen, wo wir dann die

Mittel einsetzen sollten. Zudem sind die finanziellen Aussichten ja auch nicht so, dass man einfach tiefere Steuererträge im Umfang grosser zweistelliger Millionenbeträge hinnehmen kann.
Es ist so, dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage eine steuerliche Ungleichbehandlung von Gewinnen aus Lotterien und Sportwetten auf der einen Seite und von in Spielbanken erzielten Gewinnen auf der anderen Seite besteht. Während die erstgenannten Gewinne zu versteuern sind, handelt es sich bei Spielbankengewinnen – aber nur bei Spielbankengewinnen in der Schweiz – um steuerfreies Einkommen. Im Prinzip sollten gemäss dem Grundsatz der Gesamteinkommensbetrachtung sämtliche Einnahmen und deshalb auch die Spielgewinne einbezogen werden. Diese Ungleichbehandlung wird in der juristischen Lehre und Praxis denn auch als problematisch betrachtet, verletzt sie doch die Rechtsgleichheit und wirkt wettbewerbsverzerrend. Deshalb wäre eine Gleichbehandlung zu begrüssen, aber eben: Ich zweifle daran, dass es der richtige Weg ist, wenn wir in diese Richtung gehen. Wenn schon, müsste es in die umgekehrte Richtung gehen, denn entgegen anderslautenden Aussagen müssen in der Schweiz ja auch ausländische Lotteriegewinne oder auch im Ausland in Spielbanken erzielte Gewinne deklariert und versteuert werden. Sie unterstehen ja nicht unserer entsprechenden Gesetzgebung, sie sind also quasi in der Gesamteinkommensbetrachtung zu deklarieren.
Auch die laufend verschärften Transparenzvorschriften unterstützen ja eigentlich die Bemühungen darum, dass diese Gewinne korrekt deklariert werden. Von daher meine ich auch, dass eine generelle Steuerbefreiung von Gewinnen aus allen Geldspielen aus steuersystematischer Sicht einfach ein Schritt in die falsche Richtung ist. Es ist vorhin ja auch gesagt worden: In dem Moment, in dem ich einen grossen Gewinn erziele, fällt es mir auch leichter, etwas an Steuern zu bezahlen, als wenn ich für den Betrag ganz hart gearbeitet habe. Ich glaube, auch dies sollte mitberücksichtigt werden.
Wie gesagt, Steuerausfälle von über 100 Millionen Franken sind schon beträchtlich. In der Botschaft kann man lesen, dass mit einer generellen Steuerbefreiung eine Abwanderungsbewegung ins Ausland oder in die Illegalität verhindert werden könne. Ich zweifle daran, dass dem wirklich so ist. Wenn es doch so wäre, flössen die Mehrerträge den Kantonen eben über ihren Anteil an Swisslos zu, und dieser Anteil darf ja nicht für gesetzliche Aufgaben verwendet werden. Das ist explizit ausgeschlossen. Stattdessen könnten die Kantone viel mehr Mittel für nichtgesetzliche Aufgaben verwenden. Ich glaube, wir müssen uns doch eher dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Aufgaben finanziert werden können.
Zum Argument betreffend die grossen Steuerprojekte: Für mich ist die Unternehmenssteuerreform III das gewichtigste Projekt, und ich glaube, wir müssen unsere Mittel eher dort als in diesem Bereich einsetzen. Dieser Bereich ist auch wichtig, aber für die Zukunft der Schweiz doch nicht so substanziell. Wenn ich die Finanzlage des Bundes betrachte, komme ich auch zum Schluss, dass sie weitere Steuerausfälle in dieser Grössenordnung einfach nicht zulässt.
In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, der Minderheit zu folgen und am bisherigen Konzept festzuhalten, wonach diese Gewinne eben steuerbar sind.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Was jetzt alle von Ihnen festgestellt haben, ist die heutige Ungleichbehandlung bei einem Gewinn aus Spielbankenspielen oder einem Gewinn aus Lotterien und Sportwetten, wobei heute Gewinne aus Lotterien und Sportwetten über 1000 Franken versteuert werden müssen, während Spielbankengewinne nicht versteuert werden müssen. Das ist eine Ungleichbehandlung; wahrscheinlich ist das historisch, und man hat das einfach so akzeptiert. Ich habe es auch von einigen von Ihnen gehört, dass das schwierig zu begründen ist. Herr Ständerat Dittli hat es gesagt: Vor allem wenn die Online-Spiele dazukommen, wissen Sie irgendwann wirklich nicht mehr, warum Sie beim einen Gewinn nachher besteuert werden und beim anderen nicht. Es sind ja noch happige Erträge; es geht dann schon ein bisschen etwas weg von diesem Gewinn.
Der Bundesrat hatte zwei Möglichkeiten, wenn Sie so wollen: Entweder Sie besteuern beide Gewinne – das wäre ja auch noch attraktiv –, oder Sie sehen eine Steuerbefreiung bei beiden Spielmöglichkeiten vor. Der Bundesrat hat sich für Letzteres entschieden, übrigens auch in enger Absprache mit den Kantonen. Es ist also auch im Sinne der Kantone, dass wir diese Steuerbefreiung für die Lotterien und Sportwetten vornehmen. Warum? Der Konkurrenzkampf findet heute einfach mit dem Ausland statt, vergessen Sie das nicht! Zug ist jetzt vielleicht nicht gerade ein Grenzkanton, aber sobald Sie Möglichkeiten haben auszuweichen, können Sie die Steuer in der Schweiz umgehen. Und es ist halt so, dass Spielgewinne im nahen Ausland vorwiegend steuerfrei sind. Es stimmt zwar, dass Sie sie deklarieren müssen – aber haben Sie schon mal jemanden gesehen, der sie deklariert? Ja, da muss man auch ein bisschen realistisch sein!
Auf der einen Seite ist die Gesetzgebung im Ausland also eben vorteilhafter, und auf der anderen Seite habe ich jetzt bei uns auch noch niemanden getroffen, der seinen Spielbanken- oder Lotteriegewinn im Ausland an der Grenze noch speziell deklariert hätte – das ist ja auch noch schwierig nachzuweisen. Das sind die Grün-

de für den Antrag des Bundesrates. Der Bundesrat will sicher nicht den Kantonen irgendwie Steuersubstrat entziehen – weiss Gott nicht! Aber das waren die Überlegungen. Der Konkurrenzkampf findet eben nicht im Inland statt, sondern mit dem Ausland. Der Bundesrat war der Meinung – zusammen mit den Kantonen, ich sage es noch einmal –, dass wir diese Steuerbefreiung vornehmen sollten, in der Annahme, dass, wenn das inländische Spielangebot attraktiv ist, die Leute, wenn sie schon spielen, dann eher im Inland spielen.
Es bestehen bei dieser ganzen Gesetzgebung – ich habe es am Anfang gesagt – absolute Interessenkonflikte. Am liebsten hätten wir ja, wenn die Leute nicht spielten. Aber wenn sie spielen, dann wollen wir eben wenigstens das Geld hier behalten. Das ist die Überlegung, die zu dieser Steuerbefreiungsidee geführt hat.
Es ist aber richtig, auch die Finanzdirektorenkonferenz hat sich da irgendwann eingemischt, und dies mit unterschiedlichen Positionen. Ich verstehe das auch absolut. Die Finanzdirektoren rechnen dann, wenn ihnen gesagt wird, dass das Geld eher in der Schweiz bleibt, wenn das inländische Spielangebot attraktiv bleibt, und dass es irgendwann auch wieder mehr Erträge gibt, wenn gespielt wird. Das Schlechteste für alle – für die Finanzdirektoren und für die Kantone, für den Bund und für die AHV – ist es, wenn die Leute ins Ausland gehen und dort spielen. Das ist von allen Varianten die schlechteste, weil wir dann die Spielsüchtigen und die sozialen Folgen trotzdem im Land haben, aber das Geld nicht. Das zu vermeiden müsste, wie ich glaube, das gemeinsame Ziel sein.
Ist das, was Ihnen der Bundesrat beantragt, schon das Gelbe vom Ei? Ich glaube, niemand von uns kann wirklich sagen, welches die beste Lösung ist. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt eine Fassung, wonach Spielgewinne von über einer Million Franken trotzdem besteuert würden. Das würde dazu führen – wir haben das ausgerechnet, Sie haben es gehört –, dass die Steuerausfälle um etwa die Hälfte zurückgingen. Ja, das ist eine Möglichkeit. Ich muss Ihnen sagen: Das Ziel ist nur, dass das Geld, wenn schon gespielt wird, im Inland bleibt, also dass im Inland gespielt wird, wenn schon gespielt wird. Das ist eigentlich das Ziel, welches der Bundesrat hier zusammen mit den Kantonen verfolgt.
Der Einzelantrag Rieder ist aus Sicht des Bundesrates eine technische Verbesserung des Mehrheitsantrages, weil dieser bei der Besteuerung im Einzelfall unter Umständen auch ein paar fragwürdige Ergebnisse zur Folge hätte. Wenn Sie im Sinne der Kommissionsmehrheit entscheiden wollen, würden wir Ihnen empfehlen, wenn schon, den Einzelantrag Rieder zu unterstützen. Ich gehe jetzt nicht ins Detail. Aber das wäre, wenn schon, sicher die bessere Variante.

AB 2016 S 465 / BO 2016 E 465

Der Minderheitsantrag ist aus Sicht des Bundesrates, wie gesagt, einfach deshalb nicht zu unterstützen, weil eben im Inland gespielt werden soll, wenn schon gespielt wird. Gerade aufgrund der zusätzlichen Möglichkeiten der Online-Spiele, wie sie jetzt für die Casinos vorgesehen sind, befürchten wir einfach, dass die Leute irgendwann nicht mehr hier spielen und dann gar nicht mehr verstehen, warum sie beim einen Online-Spiel besteuert werden und beim anderen nicht. Da sähen dann natürlich wieder die Kantone ein bisschen alt aus, wenn ich das so sagen darf. Wenn dann die Online-Lotteriespiele bei den Kantonen besteuert werden und bei den Spielbanken nicht, dann ist das Online-Spiel hier natürlich plötzlich im Konkurrenzkampf schon nicht mehr so attraktiv, wenn Sie dann eben Wetten und Sportwetten online abschliessen.
Ich beantrage Ihnen namens des Bundesrates, den Einzelantrag Dittli zu unterstützen. Etwas möchte ich aber noch sagen: Steuerbar bleiben – einfach damit Sie nicht das Gefühl haben, der Bundesrat hätte hier auf die Besteuerung sämtlicher Gewinne verzichtet – nach dem Entwurf des Bundesrates Geldspiele, die in der Schweiz nicht zugelassen sind; einfach damit das zuhanden der Materialien klar gesagt ist. Es geht hier also nur um die Steuerbefreiung von in der Schweiz zugelassenen Geldspielen; so viel zu den Materialien.
Ich bitte Sie, den Einzelantrag Dittli bzw. den Entwurf des Bundesrates zu unterstützen und sonst, wenn schon, den Einzelantrag Rieder anstelle des Antrages der Kommissionsmehrheit.

Le président (Comte Raphaël, président): Le rapporteur a dit tout le bien qu'il pensait de la proposition Rieder aux chiffres 7 et 8, qui est la proposition de la majorité de la commission à laquelle ont été portées quelques améliorations, si tant est qu'on puisse améliorer la proposition de la commission. La proposition de la majorité de la commission est donc caduque, et c'est par conséquent la proposition Rieder qui est soumise au vote.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 15.069/1448)
Für den Antrag Rieder ... 32 Stimmen
Für den Antrag Dittli ... 10 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 15.069/1449)
Für den Antrag Rieder ... 29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 8
Antrag der Mehrheit
Art. 7 Abs. 4 Bst. l
l. die Gewinne, die mit Spielbankenspielen erzielt werden ...
Art. 7 Abs. 4 Bst. lbis
lbis. die einzelnen Gewinne aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag;
Art. 7 Abs. 4 Bst. lter
lter. die einzelnen Gewinne aus Kleinspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;
Art. 7 Abs. 4 Bst. m
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 9 Abs. 2 Bst. n
n. ... Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstaben i-j steuerfrei sind; die Kantone ...
Art. 72t Abs. 1, 2
Unverändert
Art. 72u Abs. 1
Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... dem geänderten Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l-m an.
Art. 72u Abs. 2
Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l-m direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 24 Buchstaben ibis und j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

Antrag der Minderheit
(Cramer, Jositsch, Zanetti Roberto)
Art. 7 Abs. 4 Bst. l
l. die Gewinne, die mit Spielbankenspielen erzielt werden ...
Art. 7 Abs. 4 Bst. lbis
lbis. die einzelnen Gewinne aus Gross- und aus Kleinspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom ... bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag;
Art. 7 Abs. 4 Bst. lter
Streichen
Art. 72u
Gemäss Antrag der Mehrheit

Antrag Dittli
Art. 7 Abs. 4 Bst. l
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Rieder
Gemäss Antrag der Mehrheit, aber:
Art. 7 Abs. 4 Bst. lbis
lbis. die einzelnen Gewinne aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, bis zum Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag;
Art. 7 Abs. 4 Bst. m
m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, sofern die nach kantonalem Recht bestimmte Grenze nicht überschritten wird;

Ch. II ch. 8

Proposition de la majorité
Art. 7 al. 4 let. l
l. les gains provenant des jeux de casino autorisés par la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr), pour autant ...
Art. 7 al. 4 let. lbis
lbis. les gains jusqu'à concurrence d'un million de francs ou du montant supérieur fixé dans le droit cantonal provenant d'un jeu de grande envergure autorisé par la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr);
Art. 7 al. 4 let. lter
lter. les gains provenant d'un jeu de petite envergure autorisé par la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr);
Art. 7 al. 4 let. m
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 9 al. 2 let. n
n. ... pour les gains provenant des jeux d'argent non exonérés d'impôt selon l'article 24 lettre i à j de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct; les cantons peuvent fixer le montant maximal de la déduction;
Art. 72t al. 1, 2
Inchangé
Art. 72u al. 1
Les cantons adaptent leur législation à l'article 7 alinéa 4 lettre l à m, avec effet à la date de l'entrée en vigueur de la modification du ...
Art. 72u al. 2
A compter de cette date, l'article 7 alinéa 4 lettre l à m, est directement applicable si le droit fiscal cantonal contient des dispositions divergentes. Les montants prévus à l'article 24 lettre ibis et j, de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct sont applicables.

AB 2016 S 466 / BO 2016 E 466

Proposition de la minorité
(Cramer, Jositsch, Zanetti Roberto)
Art. 7 al. 4 let. l
l. les gains provenant des jeux de casino autorisés par la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr), pour autant ...
Art. 7 al. 4 let. lbis
lbis. les gains jusqu'à concurrence du montant fixé dans le droit cantonal provenant d'un jeu de grande ou de petite envergure au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr);
Art. 7 al. 4 let. lter
Biffer
Art. 72u
Selon la proposition de la majorité

Proposition Dittli
Art. 7 al. 4 let. l
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Rieder
Selon la proposition de la majorité, mais:
Art. 7 al. 4 let. lbis
lbis. les gains jusqu'à concurrence d'un montant d'un million de francs ou du montant supérieur fixé dans le droit cantonal provenant d'un jeu de grande envergure autorisé par la LJAr;
Art. 7 al. 4 let. m
m. les gains jusqu'au seuil fixé dans le droit cantonal provenant d'une loterie ou d'un jeu d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'article 1 alinéa 2 lettre d de cette loi;

Angenommen gemäss Antrag Rieder

Adopté selon la proposition Rieder

Ziff. II Ziff. 9
Antrag der Mehrheit
Art. 1 Abs. 1
... auf Gewinnen aus Geldspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom ... auf Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.
Art. 6 Titel
Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung
Art. 6 Abs. 1
... auf Gewinnen aus Geldspielen sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i-iter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind.
Art. 6 Abs. 2
Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind.
Art. 12 Abs. 1
Bei Kapitalerträgen, bei Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i-iter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, und bei Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird ...
Art. 13 Abs. 1 Bst. a
a. ... aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i-iter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: 35 Prozent der steuerbaren Leistung;
Art. 16 Abs. 1 Bst. c
c. ... und Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i-iter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);
Art. 21 Titel
A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitalerträgen und Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung
Art. 21 Abs. 1 Bst. b
b. auf Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i-iter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, und aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses oder gewinnberechtigter Teilnehmer war.
Art. 21 Abs. 1 Bst. c
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Cramer, Jositsch, Zanetti Roberto)
Art. 1 Abs. 1
... auf Gewinnen aus Gross- und aus Kleinspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom ... auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.
Art. 6 Titel
Gewinne aus Gross- und aus Kleinspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

Art. 6 Abs. 1
... auf Gewinnen aus Gross- und aus Kleinspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom ... sind ausgerichtete einzelne Gewinne von über 1000 Franken.
Art. 6 Abs. 2
Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, sind ausgerichtete einzelne Gewinne mit einem Wert von über 1000 Franken.
Art. 12 Abs. 1
Bei Kapitalerträgen, bei Gewinnen aus Gross- und aus Kleinspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom ... sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird ...
Art. 13 Abs. 1 Bst. a
a. ... aus Gross- und aus Kleinspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom ... sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen: 35 Prozent der steuerbaren Leistung;
Art. 16 Abs. 1 Bst. c
c. ... und Gewinnen aus Gross- und aus Kleinspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom ... sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);
Art. 21 Titel
A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitalerträgen und Gewinnen aus Gross- und aus Kleinspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

AB 2016 S 467 / BO 2016 E 467

Art. 21 Abs. 1 Bst. b
b. auf Gewinnen aus Gross- und aus Kleinspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom ... sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses oder gewinnberechtigter Teilnehmer war.

Antrag Dittli
Art. 6 Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Rieder
Gemäss Antrag der Mehrheit

Ch. II ch. 9
Proposition de la majorité
Art. 1 al. 1
... provenant de jeux d'argent au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr), sur les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'article 1 alinéa 2 lettre d de cette loi, ainsi que sur les prestations d'assurances; dans les cas prévus par la loi, la déclaration de la prestation imposable remplace le paiement de l'impôt.
Art. 6 titre
Gains provenant de jeux d'argent et gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes
Art. 6 al. 1
... provenant d'un jeu d'argent a pour objet les gains effectivement versés qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'article 24 lettre i à iter de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct.
Art. 6 al. 2
L'impôt anticipé sur les gains provenant d'une loterie ou d'un jeu d'adresse destinés à promouvoir les ventes a pour objet les gains effectivement versés qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'article 24 lettre j de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct.
Art. 12 al. 1

Pour les revenus de capitaux mobiliers, pour les gains provenant de jeux d'argent qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'article 24 lettre i à iter de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct et pour les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'article 24 lettre j de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct, la créance fiscale ...
Art. 13 al. 1 let. a
a. pour les revenus de capitaux mobiliers, les gains provenant de jeux d'argent qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'article 24 lettre i à iter, de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct et les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'article 24 lettre j de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct: à 35 pour cent de la prestation imposable;
Art. 16 al. 1 let. c
c. ... sur les autres revenus de capitaux mobiliers, sur les gains provenant de jeux d'argent qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'article 24 lettre i à iter de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct et sur les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'article 24 lettre j de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct: trente jours ...
Art. 21 titre
A. Remboursement de l'impôt sur les revenus de capitaux mobiliers, les gains provenant de jeux d'argent et les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes
Art. 21 al. 1 let. b
b. pour les gains provenant de jeux d'argent qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'article 24 lettre i à iter de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct et les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'article 24 lettre j de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct: s'il était propriétaire du billet de loterie au moment du tirage ou s'il est le participant en droit de percevoir le gain.
Art. 21 al. 1 let. c
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Cramer, Jositsch, Zanetti Roberto)
Art. 1 al. 1
... provenant de jeux de grande ou de petite envergure au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr), sur les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'article 1 alinéa 2 lettre d de cette loi, ainsi que sur les prestations d'assurances; dans les cas prévus par la loi, la déclaration de la prestation imposable remplace le paiement de l'impôt.
Art. 6 titre
Gains provenant de jeux de grande ou de petite envergure et gains provenant de loteries et de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes
Art. 6 al. 1
... provenant d'un jeu de grande ou de petite envergure au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr) a pour objet les gains effectivement versés d'un montant supérieur à 1000 francs.
Art. 6 al. 2
L'impôt anticipé sur les gains provenant d'une loterie ou d'un jeu d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr) selon l'article 1 alinéa 2 lettre d de cette loi a pour objet les gains effectivement versés d'un montant supérieur à 1000 francs.
Art. 12 al. 1
Pour les revenus de capitaux mobiliers, pour les gains provenant de jeux de grande ou de petite envergure au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr) et pour les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'article 1 ...
Art. 13 al. 1 let. a
a. pour les revenus de capitaux mobiliers, les gains provenant de jeux de grande ou de petite envergure au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr) et les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'article 1 alinéa 2 lettre d de cette loi: à 35 pour cent de la prestation imposable;
Art. 16 al. 1 let. c

c. ... sur les autres revenus de capitaux mobiliers, sur les gains provenant de jeux de grande ou de petite envergure au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr) et sur les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'article 1 alinéa 2 lettre d ...
Art. 21 titre
A. Remboursement de l'impôt sur les revenus de capitaux mobiliers, les gains provenant de jeux de grande ou de petite envergure au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr) et les gains provenant de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes
Art. 21 al. 1 let. b
b. pour les gains provenant de jeux de grande ou de petite envergure au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent (LJAr) et de loteries ou de jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'article 1 alinéa 2 lettre d de cette loi: s'il était propriétaire du billet de loterie au moment du tirage ou s'il est le participant en droit de percevoir le gain.

AB 2016 S 468 / BO 2016 E 468

Proposition Dittli
Art. 6 al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Rieder
Selon la proposition de la majorité

Angenommen gemäss Antrag Rieder
Adopté selon la proposition Rieder

Ziff. II Ziff. 10
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II ch. 10
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 15.069/1450)
Für Annahme des Entwurfes ... 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Frühjahrssession 2017 • Dritte Sitzung • 01.03.17 • 08h00 • 15.069
Conseil national • Session de printemps 2017 • Troisième séance • 01.03.17 • 08h00 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Minderheit I
(Reimann Lukas, Arslan, Geissbühler, Mazzone, Nantermod, Nidegger, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Vogt, Zanetti Claudio)
Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat
mit folgendem Auftrag:
Das Gesetz ist so zu überarbeiten, dass die Interessen des Volkes höher gewichtet werden als die der "wesentlichen" Akteure. Dies betrifft gleichermassen den Spielerschutz und die Angebotsvielfalt.

AB 2017 N 80 / BO 2017 N 80

Antrag der Minderheit II
(Arslan, Geissbühler, Mazzone, Nantermod, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Vogt, Zanetti Claudio)
Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat
mit dem Auftrag, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Lizenzierung von in- und ausländischen Online-Spielbankenspielen unter strengen Auflagen ermöglicht. Die Auflagen sollen insbesondere Schutz vor Betrug, Geldwäscherei und Spielsucht umfassen; ein angemessener Teil der Gewinne muss steuerlich abgeführt werden. Auf Internetsperren bei nichtlizenzierten Angeboten ist zu verzichten, dafür soll der Zugang zu diesen Angeboten via Suchmaschinen erschwert werden (Entfernung aus den Suchresultaten, sogenanntes Delisting, und Online-Werbeverbot auch auf Suchmaschinen).

Proposition de la minorité I
(Reimann Lukas, Arslan, Geissbühler, Mazzone, Nantermod, Nidegger, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Vogt, Zanetti Claudio)
Renvoyer le projet au Conseil fédéral
avec le mandat suivant:
La loi est remaniée de sorte que les intérêts du peuple priment sur ceux des "principaux" acteurs de la branche, aussi bien en ce qui concerne la protection des joueurs que la diversité de l'offre.

Proposition de la minorité II
(Arslan, Geissbühler, Mazzone, Nantermod, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Vogt, Zanetti Claudio)
Renvoyer le projet au Conseil fédéral
avec mandat d'élaborer un projet de loi autorisant l'octroi, à des conditions strictes, de licences à des exploitants de jeux de casino en ligne ayant leur siège en Suisse ou à l'étranger. Il s'agira en particulier de prévenir les fraudes, le blanchiment d'argent et la dépendance au jeu; une part équitable des gains devra par ailleurs être soumise à l'impôt. En outre, l'accès aux jeux de casino en ligne proposés par des exploitants ne possédant pas de licence ne devra plus être bloqué, mais rendu plus difficile via les moteurs de recherche (en ne les référençant plus "delisting" et en interdisant la publicité).

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Ständerat hat das Geschäft in der Sommersession 2016 beraten. Im Rahmen der Eintretensdebatte behandeln wir auch die beiden Anträge auf Rückweisung. Werden die Rückweisungsanträge abgelehnt, führen wir die Detailberatung in vier Blöcken durch. Zum Inhalt und zur Aufteilung der Blöcke wurde Ihnen eine Übersicht ausgeteilt.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Zur Ausgangslage: Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative "für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls" mit einem Jastimmenanteil von fast 90 Prozent angenommen. Das Bundesgesetz über Geldspiele setzt den neuen Bundesverfassungsartikel 106 um. Das Spielbanken- und das Lotteriegesetz werden in ein Bundesgesetz überführt, das alle Spiele regelt, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Gewinn in Aussicht steht – im Volksmund "Geldspiele" genannt. Das Bundesgesetz bezweckt einerseits, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von den Geldspielen ausgehen, vor allem vor Spielsucht, Betrug und Geldwäscherei. Andererseits sollen Erträge aus den Geldspielen zugunsten der AHV, der IV sowie zugunsten von gemeinnützigen Zwecken inklusive Sport verwendet werden.
Gemäss einer vom Bund mandatierten und von der Universität Bern erarbeiteten Studie werden auf dem Schweizer Geldspielmarkt zurzeit jährlich knapp 2,2 Milliarden Franken Bruttospielertrag erzielt. Davon entfallen rund 30 Prozent auf die 21 Spielbanken und zirka 40 Prozent auf die beiden Lotteriegesellschaften. Gut einen Viertel, 600 Millionen Franken, erwirtschaften illegale landbasierte und illegale Online-Geldspielanbieter sowie Spielstätten unmittelbar hinter der Schweizer Grenze. Der Rest entfällt auf Kleinlotterien, Geschicklichkeitsspielautomaten, Tombolas, Wetten und Pferderennbahnen. Der Gesamtmarkt wächst, wobei das illegale Angebot überdurchschnittlich zulegt, was darauf zurückzuführen ist, dass geeignete Gesetzesgrundlagen für dessen Bekämpfung bislang fehlen.
2015 flossen aus den Spielbanken und Spielbankenabgaben 273 Millionen Franken an die AHV/IV sowie 47 Millionen Franken an die Standortkantone der 13 Casinos mit Konzessionstyp B. Die Lotteriegesellschaften überwiesen ihren gesamten Gewinn von 548 Millionen Franken an die Kantone und an den nationalen Sport, insbesondere an Swiss Olympic. Die Kantone unterstützen mit den Lotteriegeldern gemeinnützige Projekte im Bereich Kultur, zum Beispiel das Filmfestival Locarno, im Bereich Soziales, zum Beispiel Procap, sowie den Nationalpark und den Breitensport.
Geldspiele sind aufgrund der damit verbundenen Gefahren weltweit reguliert. Mit den Beschränkungen beziehungsweise mit der Konzessionierung erfolgen eine Verknappung und Verteuerung des Spielangebots und eine Vermeidung aggressiver Konkurrenzsituationen. Beides trägt entscheidend zum Schutz vor Spielsucht bei. Auf der Anbieterseite fallen aufgrund der Regulierung hohe Gewinne an, die ganz oder teilweise zugunsten der Allgemeinheit abgeschöpft werden.
Der Entwurf, über den wir heute beraten, stimmt zu grossen Teilen mit der heutigen, bewährten Regelung und Vollzugspraxis überein. Spielbanken benötigen weiterhin eine Konzession des Bundes, werden vom Bund beaufsichtigt und leisten unverändert eine Spielbankenabgabe, die primär für die AHV/IV bestimmt ist. Die Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele bedürfen weiterhin einer kantonalen Bewilligung. Sie unterstehen der Aufsicht durch die Kantone, und die Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten müssen wie heute vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, wie erwähnt namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden. Im privaten Kreis kann weiterhin ohne Bewilligung um Geld gespielt werden.
Es gab bei der Beratung in der Kommission unbestrittene Aktualisierungen, die sich aufzwingen. Die Definitionen und Bewilligungsvoraussetzungen der unverändert übernommenen Spielkategorien – Lotterien, Sportwetten, Spielbankenspiele und Geschicklichkeitsspiele – werden teilweise modifiziert. Damit wird einerseits den gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung getragen, andererseits werden Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen minimiert. Neu können auch Spielbankenspiele online durchgeführt

werden. Pokerturniere werden unter engen Voraussetzungen auch ausserhalb der Spielbanken erlaubt. Weiter wird den Lotteriegesellschaften ein attraktives Sportwettenangebot ermöglicht.
Vor dem Hintergrund dieser Anpassungen des zulässigen Spielangebotes sieht der Gesetzentwurf ein umfassendes Paket von aufeinander abgestimmten Schutzmassnahmen zur Erhöhung des Schutzes der Spielenden vor exzessivem Geldspiel vor. Geldspielanbieterinnen haben in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial und vom Vertriebskanal der jeweiligen Spiele angemessene Schutzmassnahmen zu treffen. Als schärfste Massnahme müssen sie überforderte Spielende mit einer Spielsperre belegen und dadurch vom Spiel ausschliessen. Punkto Spielsuchtprävention wird die Schweizer Gesetzgebung zu den strengsten in Europa gezählt. Zudem werden auch die Kantone verpflichtet, Präventionsmassnahmen zu ergreifen sowie Beratungen und Behandlungen anzubieten.
Auch den weiteren vom Geldspiel ausgehenden Gefahren wird Rechnung getragen. So sind zahlreiche Bestimmungen für einen sicheren und transparenten Spielbetrieb, Massnahmen gegen Sportwettkampf-Manipulationen sowie die Unterstellung der Spielbanken und der Lotteriegesellschaften unter das Geldwäschereigesetz vorgesehen. Während die heutigen Bestimmungen zur Spielbankenabgabe unverändert übernommen werden, macht der Entwurf den Kantonen neu weiter gehende Vorgaben für die gemeinnützige Verwendung der Erträge aus den Lotterien und Sportwetten.
Es gab aber auch umstrittene wichtige Bestimmungen: Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, Gewinnspiele zur Verkaufsförderung sollen gemäss Bundesrat unter der Voraussetzung

AB 2017 N 81 / BO 2017 N 81

zulässig bleiben, dass an ihnen auch gratis teilgenommen werden kann. Der Ständerat hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass solche Spiele nur dann zulässig sein sollen, wenn die Veranstalter damit keine Gewinne erwirtschaften. Die Teilnahmegebühr dürfte demnach in jedem Fall nur die Kosten für die Übermittlung der Teilnahme decken. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates sprach sich für die Variante des Bundesrates aus und will es damit insbesondere der Presse und dem Fernsehen ermöglichen, mit solchen Spielen weiterhin Gewinne zu erzielen.
Sowohl der Ständerat als auch eine knappe Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates – es gab einen Stichentscheid des Präsidenten – stimmten dem Entwurf des Bundesrates zu, wonach die Spielbanken neu um eine Erweiterung ihrer Konzession für ein Online-Angebot von Spielbankenspielen ersuchen können. Die Kommissionsminderheit votierte für die Ausschreibung einer separaten Online-Spielbankenkonzession. Ausländische Online-Anbieter, die in der Schweiz bereits seit Jahren aktiv sind, seien zur Erfüllung von Sozialschutzauflagen einzubinden und zur Spielbankenabgabe zu verpflichten. Die Kommissionsmehrheit zweifelt wie der Bundesrat und der Ständerat daran, dass diese vornehmlich an Offshore-Standorten domizilierten Online-Anbieter, die sich in den letzten fünfzehn Jahren über die geltenden Verbote im Spielbanken- und im Lotteriegesetz hinweggesetzt haben, Garanten für einen verlässlichen, sozialverträglichen Online-Spielbankenbetrieb sind und bereit wären, die im internationalen Vergleich hohen Schweizer Spielbankenabgaben zu bezahlen.
Um das illegale Online-Geldspielangebot einzudämmen, sieht die Vorlage vor, den Zugang zu Websites zu sperren, welche Schweizer Spielende vom Ausland aus bedienen und deren Betreiber trotz entsprechender Aufforderungen der Schweizer Aufsichtsbehörde nicht davon absehen wollen. Im Ständerat gab diese Bestimmung keinen Anlass zu Diskussionen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates sprach sich mit einer Stimme Differenz dagegen aus und will die Online-Sperren – so werden sie genannt – nicht aufrechterhalten. Das war die umstrittenste Bestimmung; sie wird auch heute sehr wahrscheinlich zu regen Diskussionen Anlass geben.
Eine Mehrheit der Kommission empfiehlt dem Nationalrat, auf das Geldspielgesetz einzutreten und die Detailberatung heute vorzunehmen.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Je l'avoue tout de suite: j'ai peut-être eu un lien d'intérêt, et ce il y a quelques années. La société du casino de Neuchâtel a en effet été domiciliée à mon étude avant l'ouverture du casino. Cela n'est plus le cas aujourd'hui et je me sens dès lors parfaitement libre.
Il s'agit de replacer le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent qui nous est aujourd'hui soumis dans son contexte, à savoir que, partout dans le monde, sous réserve de quelques petites exceptions, les jeux d'argent sont régulés. Ce n'est donc pas une activité soumise à un libéralisme absolu.
Il convient aussi de rappeler qu'aujourd'hui nous avons deux lois en concours: une loi fédérale de 1923 sur les loteries et les paris professionnels et une loi de 1998 sur les maisons de jeu.
Il convient de noter aussi que, actuellement, le jeu "online" est interdit, mais que les instruments pour vérita-

blement le combattre font défaut – vous avez d'ailleurs vu les publicités que nous recevons régulièrement.
Je souhaite aussi rappeler que, le 11 mars 2012, le peuple et les cantons ont accepté massivement, à plus de 85 pour cent, le nouvel article 106 de la Constitution, qui règle de manière relativement stricte les jeux d'argent. Tout d'abord, cet article 106 prévoit que le jeu est une activité concédée par l'autorité. Il ne s'agit dès lors pas d'une activité libre mais d'une activité soumise à autorisation administrative. Il n'y a dès lors pas de place pour le libéralisme économique prévu à l'article 27 de la Constitution. Il convient encore de rappeler que l'affectation des bénéfices est expressément réglée par l'article constitutionnel. Ainsi, 80 pour cent des bénéfices des maisons de jeu – ce qui représente à peu près 300 millions de francs – sont affectés de par la Constitution à l'AVS et à l'AI, et tout le monde bénéficie de cette manne. En témoigne le débat que nous avons tenu hier.
Les bénéfices des loteries doivent par contre être affectés de manière impérative à des tâches d'utilité publique – sportives, culturelles, associatives –, que ce soit pour de grandes associations comme Swiss Olympic ou pour de plus petites associations aux buts plus modestes, plus régionaux. Je crois que, parmi nous, chacun bénéficie de cette manne.
Pour mémoire, les loteries redistribuent environ 550 millions de francs par année et, à mon sens, on n'est pas loin d'un nouveau mécénat, tel qu'il a été pratiqué à la Renaissance par certaines grandes familles.
Le projet que nous traitons aujourd'hui vise à réunir deux lois en une, tant, finalement, à l'heure de l'économie numérique, les deux types de jeu présentent des similitudes. Nous ne pouvons plus simplement opposer les tables de jeu aux billets de loterie. Ce projet vise à créer une législation cohérente, moderne, adaptée aux réalités du XXIe siècle, c'est-à-dire à la lutte contre une certaine criminalité économique, à la lutte contre le blanchiment, et ces buts, nous devons chercher à les atteindre et nous voulons les atteindre.
Cette loi vise aussi à protéger la population des dangers inhérents aux jeux d'argent, que ce soit l'addiction ou l'endettement. Elle vise à assurer une exploitation sûre et transparente des jeux d'argent, que ce soit dans les casinos ou maisons de jeu et les loteries. Elle vise aussi à ouvrir le marché suisse au jeu en ligne, qui est devenu une réalité.
Enfin, cette loi a aussi pour finalité de garantir au maximum que les bénéfices des jeux, des montants importants, pas loin d'un milliard de francs, soient utilisés conformément à la Constitution, c'est-à-dire, et je le répète, qu'ils aillent à l'AVS, à l'AI et à des buts d'utilité publique et ne tombent pas finalement aux mains de sociétés étrangères, qui ne paieront pas d'impôts en Suisse et qui ne satisferont pas les buts constitutionnels imposés aux jeux d'argent.
Le projet, dans les grandes lignes, reprend le droit en vigueur ainsi que ses dispositions d'exécution. Il vise aussi à codifier les pratiques actuelles qui ont fait leurs preuves.
Il résulte d'un compromis entre la plupart des acteurs importants du marché, c'est-à-dire la Confédération, les cantons, les grandes loteries et les casinos. Ce projet vise: à clarifier les types de jeu et les compétences entre la Confédération et les cantons; à laisser aux jeux privés le maximum de place; à protéger, avec des mesures qui peuvent aller jusqu'à l'interdiction des jeux, les personnes souffrant d'addiction; à lutter contre les paris sportifs truqués; à permettre – puisque c'est une demande – l'exercice des tournois de poker hors des maisons de jeu. Notre législation serait enfin l'une des législations les plus sévères en Europe et dans le monde.
En ce qui concerne le travail de la commission, c'est peu dire qu'elle a consacré énormément de temps à l'examen du projet. Même si elle n'était pas celle du premier conseil, elle a en effet procédé à plusieurs auditions, que ce soit des cantons, des personnes actives dans les milieux de la prévention, des loteries, des casinos ou du tourisme. Elle a reçu, comme vous tous, passablement de lettres de tous les acteurs du milieu. Elle a discuté plus de 80 propositions de minorité et, encore aujourd'hui, des propositions ont été déposées sur vos pupitres.
Elle a chargé l'administration de passablement de mandats afin de, notamment, clarifier de nombreuses questions fondamentales, à savoir celles de la nature des concessions, du "IP blocking" – pour parler franglais – et de la situation des pays qui nous entourent. Elle a consacré six séances à l'étude du projet et, finalement, s'est pour l'essentiel ralliée au projet du Conseil fédéral.
Restent toutefois deux grandes divergences, sur lesquelles j'aurai l'occasion de revenir lors de la discussion par article. La première concerne le nombre et le type de concessions: la voix prépondérante du président a fait pencher la balance en faveur du système de deux concessions. La seconde concerne le blocage de l'Internet: la commission a décidé de ne pas suivre la solution du Conseil fédéral, par 13 voix contre 12.

AB 2017 N 82 / BO 2017 N 82

La commission est entrée en matière, à l'unanimité, sur le projet qui lui est soumis et elle vous demande d'en

faire de même. La commission a enfin adopté un texte qui ressemble beaucoup à celui que le Conseil des Etats a accepté le 13 juin 2016, par 41 voix contre 0 et 1 abstention.
Après être entrée en matière, notre commission a été saisie de deux propositions de renvoi. Elle vous propose de les rejeter. Il s'agit de la proposition de la minorité I (Reimann Lukas) et de la proposition de la minorité II (Arslan). Les deux propositions de minorités visent à ouvrir plus largement le jeu "online" en refusant le principe du blocage de l'Internet. Si la proposition de la minorité I est rédigée en termes très généraux – il est en effet question de l'intérêt du peuple contre les intérêts des acteurs économiques –, la proposition de la minorité II est plus complète mais vise toutefois le même but.
La commission vous propose dès lors de rejeter ces deux propositions de renvoi au motif qu'après être entrés en matière vous aurez l'occasion de débattre, dans la discussion par article, des deux grandes questions qui se posent, à savoir celle des concessions et celle du blocage de l'Internet.

Reimann Lukas (V, SG): Die Vorlage basiert auf einem grossen Kompromiss. Nur ist dieser Kompromiss zwischen zwei bereits jetzt sehr starken Anbietern entstanden, die das Gesetz faktisch geschrieben haben, die den Gesetzgebungsprozess dominiert haben und die sich überall durchgesetzt haben. Das hat Frau Bundesrätin Sommaruga in der Debatte des Ständerates absolut richtig gesagt mit dem Satz: "Die Casinos haben sich hier durchgesetzt." (AB 2016 S 375).
Stellen Sie sich vor, wir machen ein Tabakproduktegesetz, eine Arbeitsgruppe aus den zwei grössten Tabakmultis schreibt das Gesetz, und die Verwaltung lässt sich da übertölpeln: Es gäbe in diesem Saal einen riesigen Aufstand. Das gälte bei fast jeder Branche. Aber bei den Casinos und Lotterien gibt es diesen Aufstand nicht, da werden alle anderen unwesentlichen Akteure, wie man sie nennt – alle zusammen sind dann vielleicht doch wesentlich –, nicht gehört.
Ich möchte ein Beispiel dafür geben, wie diese Arbeitsgruppe, die das Gesetz ausgearbeitet hat, vorging. Da hat zum Beispiel das Bundesamt für Justiz darauf hingewiesen, dass es verfassungswidrig sei, die Kantone zu zwingen, auf dem Geldspielgebiet bei einer interkantonalen Behörde, der Comlot, mitzumachen, das sei ein Verstoss gegen den Föderalismus. Wir werden heute nie über dieses Thema reden, es ist auch kein Antrag dazu gestellt. Warum? Gemäss Protokoll der Arbeitsgruppe sagte dann der Lotterie-Vertreter einfach: Wir möchten jetzt so kurz vor Schluss keine gewichtigen materiellen Änderungen mehr vornehmen. Dann war das gegessen. Man sieht also, wer in dieser Arbeitsgruppe den Ton angegeben hat.
Die Mängelliste in Bezug auf dieses Geldspielgesetz ist äusserst lang. Die mit dem Monopol ausgestatteten Anbieter, Swisslos, Loterie Romande und die konzessionierten Spielbanken, dominieren hier über die Interessen der direkt betroffenen Spieler und Bürger, der Suchtprävention und aller anderen Anbieter wie der kleinen Pokerclubs, der Geschicklichkeitsspielbranche, der Tippgemeinschaften, der lokalen Sportvereine; das alles wurde im Gesetzgebungsprozess konsequent nicht mit einbezogen.
Die über hundertjährige Entwicklung des Zusammenspiels zwischen Lotterieveranstaltern, Leistungsverteilern und Leistungsempfängern hat zu einem System geführt, das heute Strukturen hat, die mit denen der Fifa von 2015 vergleichbar sind. Die Konsequenzen daraus haben das Gemeinwohl und das Volk zu tragen. Man verzichtet auf über 500 Millionen Franken für das Gemeinwohl, weil auf die Abschöpfung der Abgaben von nichtregulierten Anbietern verzichtet wird. Es gibt eine Aufteilung von eigentlich nicht aufteilbaren Kompetenzen, sprich: Es gibt die Spielbankenkommission und die Comlot, was dazu führt, dass bei der Verfolgung von Betreibern illegaler Automaten und von Kriminellen mit diesem Gesetz neue Schlupflöcher entstehen. Es ist eine Bevormundung der Bürger durch IP-Blockaden und Zensur, wie man sie in Nordkorea und in Iran kennt. Ich sage Ihnen, in Iran hat jeder Jugendliche Facebook und all diese gesperrten Seiten, denn auch da weiss man inzwischen, wie leicht man das Verbot umgehen kann.
Man hat neu Glücksgeldspielautomaten in jedem Schweizer Lokal. Sie werden zwar nicht mehr von privaten Schweizer Firmen angeboten, sondern von einer Schweizer Lotterie. Aber es ist einfach eine Umverteilung. Der Bundesrat hat in den letzten zwanzig Jahren mindestens sechzig Mal kommuniziert, dass er solche Automaten eigentlich nicht mehr möchte. Sie werden heute auch darüber nicht abstimmen, weil auch das gar kein Gegenstand der Debatte ist. Es ist schlussendlich ein grosser, wirkungsloser und sinnloser Mehraufwand für die ganze IT-Branche und die Telekomanbieter.
Ich möchte zum Antrag auf Rückweisung meiner Minderheit I noch sagen, dass wir nachher in der Debatte auch gar nicht über die einzelnen Artikel debattieren können. Wenn Sie fünf Minuten über sehr gewichtige Anliegen sprechen und gar keine Debatte führen können, dann ist das ungeschickt. Ich glaube, weil die Interessen bei diesem Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, so einseitig verteilt sind, ist es doch besser, man weist das Geschäft zurück, überarbeitet es und besetzt die Arbeitsgruppe, die das Gesetz ausarbeitet, breiter und lässt auch andere Akteure mitreden.

Im Sinne einer Effizienzsteigerung ziehe ich den Antrag der Minderheit I auf Rückweisung zugunsten desjenigen der Minderheit II (Arslan) zurück. Ich möchte aber betonen: Ich verstehe Lizenzen im Sinne von Konzessionen, also Licensing. Ich habe Mühe mit dem letzten Teil, wonach man Suchmaschinen einschränken will. Aber es macht keinen Sinn, wenn man sich gegenseitig bekriegt. Die Hauptsache ist, man kann dann nochmals über die Bücher gehen.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Herr Lukas Reimann zieht den Rückweisungsantrag seiner Minderheit I zugunsten der Minderheit II zurück.

Arslan Sibel (G, BS): Die Grünen sind keine Fans von Geldspielen. Aber noch weniger begeistert sind sie von dieser Vorlage. Am 11. März 2012 haben Volk und Stände den neuen Artikel 106 der Bundesverfassung angenommen. Gemäss Absatz 1 dieser Verfassungsbestimmung erlässt der Bund Vorschriften über die Geldspiele, und er trägt dabei den Interessen der Kantone Rechnung. Der vorliegende Entwurf zum neuen Geldspielgesetz setzt diese Verfassungsbestimmung um. Es ist erfreulich, dass das geltende Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz durch ein neues Gesetz ersetzt werden.
Worum geht es in dieser Vorlage? Zuerst zu den positiven Aspekten: Es heisst, es gehe um den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Das begrüssen die Grünen sehr. Denn Spielsucht richtet viel Schaden an, sowohl im privaten als auch im sozialen Umfeld. Neu soll per Bundesgesetz geregelt werden, dass die Kantone mit ihren Lotteriegesellschaften Präventions- und Schutzmassnahmen treffen müssen. Zudem werden die beiden Aufsichtsbehörden für Geldspiele, also die Spielbankenkommission und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde, gesetzlich verpflichtet, je eine Spezialistin oder einen Spezialisten für Suchtprävention zu beschäftigen.
Neu soll es auch zusätzliche Bestimmungen bezüglich Geldwäscherei geben. Die Veranstalterinnen der sogenannten Grossspiele sollen dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden. Zukünftig sollen diese von Sorgfalts- und Meldepflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei betroffen sein.
Nun zu den kritischen Aspekten: Leider wurde die Chance verpasst, die Casinos mehr in die Pflicht zu nehmen. Das heutige Verbot, Spielbankenspiele online durchzuführen, wird hingegen aufgehoben. Den Spielbanken soll erlaubt werden, über Internet oder andere telekommunikationsgestützte Netze Spiele anzubieten. Nur Spielbanken, die bereits physisch bestehen, dürfen ein Online-Spielangebot entwickeln und erhalten eine Konzession – die Konzession, von der wir immer wieder gesprochen haben, wir kommen später darauf zurück. Ausländische Online-Anbieter werden gesperrt. Dies wird damit begründet, dass 2014 aus den Spielbanken rund 340 Millionen Franken in die AHV und an die Kantone geflossen sind

AB 2017 N 83 / BO 2017 N 83

und rund 600 Millionen Franken aus Lotterien und Wetten für Kultur, Soziales und Sport eingesetzt worden sind.
Die Befürworter der Sperrung argumentieren, dass von dem Geld, mit dem auf den ausländischen Online-Portalen gespielt wird, nichts in die AHV fliesse und es auch nicht für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden könne. Deshalb bestehe ein starkes öffentliches Interesse daran, dass Spieler in unserem Land nur schweizerische Angebote nutzen dürfen.
Das allein ist aber noch kein Grund, Internetsperren einzurichten. Netzsperren sind bislang in der Schweiz gesetzlich nicht vorgesehen. Das einzige koordinierte System von Netzsperren findet sich im Bereich der Kinderpornografie und dort auch nur auf freiwilliger Basis. Wir würden hier einen Präzedenzfall schaffen und Anbieter aus anderen Bereichen einladen, Internetsperren zum Schutz vor internationalen Konkurrenten zu fordern.
Ich beantrage Ihnen die Rückweisung dieser unausgewogenen Vorlage an den Bundesrat, mit dem Auftrag, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der tatsächliche Präventionsmassnahmen implementiert und die Konzessionierung – geschrieben steht Lizenzierung, aber ich habe in der Kommission richtiggestellt, dass es um Konzessionierung geht – von in- und ausländischen Online-Spielbanken unter strengen Auflagen ermöglicht. Die Auflagen sollen insbesondere Schutz vor Betrug, Geldwäscherei und Spielsucht umfassen. Ein angemessener Teil der Gewinne muss steuerlich abgeführt werden.
Auf Internetsperren bei nichtbewilligten Angeboten ist zu verzichten. Dafür soll der Zugang zu diesen Angeboten via Suchmaschinen erschwert werden, durch die Entfernung aus den Suchresultaten, sogenanntes Delisting, und durch ein Online-Werbeverbot auch auf Suchmaschinen. Alle eingesetzten Formen von Internetsperren sind technisch leicht zu umgehen. Für ungeübte Nutzer gibt es auch Programme, welche dies automatisch erledigen. Entsprechend ist der Versuch, einen geschützten inländischen Markt von Online-Spielbanken zu

schaffen, der mit Internetsperren vor Konkurrenz geschützt wird, zum Scheitern verurteilt. Eine staatliche Regulierung ermöglicht es hingegen, einen legalen Markt mit gleichen Regeln für alle Anbieter zum Schutz der Spielsüchtigen und zur Verhinderung von Betrug und Geldwäscherei zu schaffen.
Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag meiner Minderheit II, welcher in der Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten nicht angenommen wurde, zu unterstützen.

Burkart Thierry (RL, AG): Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt mehrheitlich weitestgehend den Entwurf des Bundesrates, der in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet wurde. Daher hat die Fraktion einstimmig Eintreten beschlossen und den Rückweisungsantrag fast einstimmig abgelehnt. Für die FDP werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die folgenden sechs wesentlichen Eckpunkte erreicht:
1. Der Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel behält eine vorrangige Bedeutung.
2. Spielbankenspiele dürfen neu auch online durchgeführt werden.
3. Kleine Pokerturniere dürfen auch ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden.
4. Es werden Massnahmen gegen die Manipulation von Sportwettkämpfen und gegen illegale Anbieter im Internet festgelegt.
5. Gewinne aus Lotterien und Sportwetten werden wie jene in Casinos und im Ausland nicht besteuert.
6. Die Kantone bleiben für den Vollzug des Lotteriewesens zuständig.
Da die FDP den Entwurf des Bundesrates und den Beschluss des Ständerates weitestgehend unterstützt, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass der Nationalrat die folgenden Bestimmungen gemäss dem vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurf verabschiedet:
1. Keine Zulassung gewerblicher Spielgemeinschaften;
2. Steuerbefreiung aller Geldspielgewinne;
3. Beschränkung des Online-Spielbankenangebots auf die bestehenden Schweizer Spielbanken, d. h. keine Zulassung von Offshore-Online-Anbietern, wobei hier die FDP-Fraktion nicht einheitlich stimmte, dies aber mit einer deutlichen Mehrheit unterstützt hat;
4. Sperrung des Zugangs zu illegalen Online-Geldspielen, wobei allerdings dieser Punkt in der FDP-Fraktion umstritten war, weshalb ihm eine Mehrheit zustimmt, eine starke Minderheit ihn aber ablehnt.
Artikel 106 der Bundesverfassung, der im Übrigen im Jahr 2012 von 87 Prozent des Schweizer Stimmvolks angenommen wurde, verlangt, dass der Bund und die Kantone den Gefahren des Geldspiels Rechnung tragen und dass die Erträge aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Gewollt ist somit ein sozialverträgliches, aber attraktives Spielangebot in der Schweiz, welches das illegale Geldspiel zurückdrängt. Das soll nun das neue Geldspielgesetz umsetzen. Das heisst, dass der Verfassunggeber – das Volk – das Geldspielwesen dem liberalen Markt entzogen hat. Strenge Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Bund Konzessionen vergibt, die zum Angebot von Glücksspielen berechtigen. Man kann daher von vornherein bei der Umsetzung der Verfassung im neuen Gesetz nicht mit dem Kriterium eines liberalen Marktes agieren. Wenn wir einen liberalen Markt im Bereich des Geldspielwesens wollten, müssten wir die Bundesverfassung anpassen. Dabei ist aber zur Kenntnis zu nehmen, dass das Geldspielwesen in praktisch keinem europäischen Land liberal ausgestaltet ist. Stets stehen Präventions- und Schutzvorschriften im Vordergrund.
Lassen Sie mich gerade an diese Bemerkungen anschliessen und ein paar Punkte zur Verknüpfung der Online-Konzessionen mit den terrestrischen Spielbankenkonzessionen ausführen: Das geltende Spielbankengesetz verbietet die telekommunikationsgestützte Durchführung von Glücksspielen. Die Schweizer Casinos halten sich an dieses Verbot, sonst würden sie ihre Konzessionen verlieren. Zwischen den Schweizer Vorschriften und dem heutigen Glücksspielangebot in der Schweiz klafft aber eine riesige Lücke. Obwohl nach dem Willen des Gesetzgebers verboten, werden heute sämtliche Online-Casinospiele und Online-Sportwetten jederzeit und unbeschränkt in der Schweiz angeboten und beworben. Täglich spielen Tausende Schweizerinnen und Schweizer auf Online-Kanälen. Aus Offshore-Standorten wie Malta, Gibraltar oder Antigua, wo sich eine überdimensionierte Online-Glücksspielindustrie angesiedelt hat, dringen Online-Glücksspielanbieter aggressiv in ausländische Märkte ein, egal, ob deren Gesetzgebung das zulässt oder nicht, so auch in die Schweiz.
Diese Anbieter unterlaufen seit Jahren die Verbote im Spielbanken- und im Lotteriegesetz. Deshalb fliessen jährlich rund 250 Millionen Franken Bruttospielertrag aus Online-Casinospielen und Online-Sportwetten ins Ausland ab. Die Schweizer Altersvorsorge, der Sport und die Lotteriefonds gehen leer aus. Das ist nicht im Interesse der Schweiz. Zudem entrichten diese Anbieter in der Schweiz keine Abgaben, beschäftigen keine Mitarbeiter, zahlen keine Steuern und entziehen sich der mit Geldspielen verbundenen besonderen sozialen Verantwortung und Überwachung. Den kantonalen Lotteriegesellschaften entgehen im Sportwettenbereich jährlich rund 70 Millionen Franken Reingewinn. Diese Mittel fehlen für die mannigfaltigen Unterstützungen in

den Bereichen Sport und Kultur.
Benachteiligt werden auch die konzessionierten Schweizer Spielbanken. Sie halten sich an das Schweizer Gesetz, respektieren das Verbot von Online-Casinospielen, stellen einen wirksamen Schutz vor Spielsucht sicher, entrichten jährliche Sonderabgaben – eben diese Spielbankenabgaben – von weit über 300 Millionen Franken an die Schweizer Altersvorsorge und die Kantone, beschäftigen über 2000 Mitarbeitende und zahlen hierzulande auch Ertrags- und Kapitalsteuern. Die Schweizer Casinos haben seit 2003 weit über 5 Milliarden Franken an unsere Altersvorsorge bezahlt. Diese Abgaben gehen aber als direkte Folge der Aktivitäten der Offshore-Geldspielanbieter zurück.
Eine separate Ausschreibung von Online-Spielbankenkonzessionen wäre sehr problematisch. Mögliche Bewerber wären neben den Schweizer

AB 2017 N 84 / BO 2017 N 84

Spielbanken genau diejenigen Firmen, die heute illegal aus Offshore-Standorten heraus operieren. Diese Anbieter setzen sich seit Jahren bewusst über das Schweizer Gesetz hinweg. Sie verfügen über einen illegal erworbenen Kundenstamm, während den Schweizer Spielbanken der Aufbau des Online-Absatzkanals verwehrt war. Die völlig ungleichen Startvoraussetzungen würden eine massive Wettbewerbsverzerrung darstellen. Es ist naiv anzunehmen, dass sich illegal operierende Offshore-Anbieter in Zukunft an Schweizer Gesetze halten und die vergleichsweise hohen Abgaben in der Schweiz leisten würden. Der in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehene Weg der Konzessionserweiterung für bereits konzessionierte Schweizer Spielbanken ist hingegen konsistent und verhindert Missbrauch.
Folgende Bemerkungen noch zur Sperrung des Zugangs zu den illegalen Online-Geldspielen: Neben der Konzessionserweiterung für die Schweizer Spielbanken und der Attraktivierung des Sportwettenangebots der Lotteriegesellschaften braucht es die Sperrung des Zugangs zu illegalen Online-Geldspielen. Sonst geht alles weiter wie bisher. Der Grossteil der Erträge würde weiterhin über die nichtkonzessionierten, nichtkontrollierten und keinen Abgaben unterliegenden Angebote erzielt und direkt im Ausland landen. Der Schweizer Altersvorsorge und den Kantonen würden auf diese Weise weiterhin jedes Jahr Millionenbeträge entgehen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.
Die Gegner der Sperren argumentieren mit fehlender Wirksamkeit. Demgegenüber zeigen Erfahrungen aus Frankreich, Italien, Belgien oder Dänemark, dass Sperren durchaus Wirkung entfalten, selbst wenn sie von versierten Benutzern umgangen werden können. Immerhin muss sich jemand bewusst darüber hinwegsetzen und Umwege in Kauf nehmen. Der Grossteil der Spieler möchte aber legal spielen und ist sich der Illegalität der Online-Spiele gar nicht bewusst. Dem kann mit den Sperren Abhilfe geschaffen werden.
Die Gegner warnen auch vor einer präjudiziellen Wirkung auf andere Bereiche. Eine solche ist meines Erachtens nicht zu erwarten. Online-Sperren im Geldspielbereich sind notwendig, weil das Geldspiel ganz besonderen Gefahren wie Geldwäscherei, Betrug und Spielsucht ausgesetzt ist. Das Geldspiel ist deshalb anders als andere Bereiche sehr stark reguliert.
Im Übrigen ist es auch nicht so, dass bei einer Vergabe von Online-Konzessionen an Offshore-Anbieter auf die Zugangssperren verzichtet werden könnte. Einerseits würden Hunderte anderer solcher Anbieter wie bisher ohne Zulassung und damit ohne Sozialschutz und ohne Abgaben in der Schweiz aktiv bleiben. Andererseits wären die Konzessionen wertlos, wenn sie nicht geschützt würden. Deshalb verwenden selbst Länder wie Dänemark, welche Online-Konzessionen an Anbieter aus Malta oder Gibraltar vergeben, Zugangssperren.
Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat beschlossen, die vom Ständerat vorgesehenen Online-Zugangssperren zu streichen und durch einen zahnlosen Beobachtungsartikel zu ersetzen. Demnach sollen die Aufsichtsbehörden die Entwicklung des Online-Marktes evaluieren und dem Bundesrat Bericht erstatten. Ferner sollen die Aufsichtsbehörden das Schweizer Recht auch im Ausland durchsetzen. Schliesslich soll der Bundesrat nach fünf Jahren prüfen, ob weiter gehende Massnahmen erforderlich sind, und diese allenfalls beschliessen.
Diese Bestimmungen sind unwirksam und würden gegenüber der heutigen Situation gar nichts ändern. Die Schweiz kann ihr geltendes Online-Spielverbot schon heute in Malta, Gibraltar usw. nicht durchsetzen. Die Erträge werden weiter abgabefrei ins Ausland fliessen, und die Spielsuchtprävention wird weiterhin unterlaufen. Das dient den undurchsichtigen Geschäften illegaler Online-Geldspielanbieter, liegt aber eindeutig nicht im Interesse der Schweiz.
Ich bitte Sie daher, den zahnlosen Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zu verwerfen und der Version des Ständerates zuzustimmen.
Namens der FDP-Liberalen Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Werter Kollege Burkart, einige Textpassagen habe ich irgendwie schon in Lobbybriefen gelesen. Wenn nun gemäss Konzept mit den separaten Online-Casinos diese Anbieter *(Zwischenruf des Präsidenten: Ihre Frage bitte!)* mit einer Niederlassung in der Schweiz eine Schweizer Aktiengesellschaft gründen müssen, müssen sie dann in der Schweiz die Spielbankenabgabe leisten wie eine Schweizer Spielbank auch und in der Schweiz Steuern zahlen?

Burkart Thierry (RL, AG): Das ist sehr fraglich, zumal auch ein Antrag Tuena vorliegt – offenbar soll er aber zurückgezogen werden –, der genau verlangt, dass diese Anbieter keinen Sitz in der Schweiz haben müssen.

Reimann Lukas (V, SG): Mit einer Ausnahme haben alle ausländischen Casinobesitzer mit einer Konzession in der Schweiz auch ein Online-Angebot in der Schweiz und werben gezielt um Kunden. Die Gleichen, die also einmal die Sauberen sind, sind dann wiederum die Unsauberen. Müsste man diesen die Konzession entziehen?

Burkart Thierry (RL, AG): Gegen diejenigen, die die Konzessionsvoraussetzungen nicht erfüllen, ist entsprechend vorzugehen. Bei Verstössen ist die Konzession zu entziehen, das ist im Gesetz so vorgesehen.

Arslan Sibel (G, BS): Geschätzter Kollege Burkart, ich habe vorhin nicht ganz genau verstanden, was Sie geantwortet haben. Die Frage war, ob die inländischen oder ausländischen Anbieter mit Sitz in der Schweiz hier in der Schweiz Steuern zahlen müssen oder nicht. Sie haben gesagt, das sei nicht sicher. Können Sie das präzisieren?

Burkart Thierry (RL, AG): Ich habe einerseits gesagt, dass gerade der Antrag Tuena festhalten möchte, dass die Online-Anbieter keinen Sitz in der Schweiz haben müssen. Entsprechend könnten Verstösse nicht geahndet werden, und die Steuern einzutreiben wäre sehr schwierig. Auf der anderen Seite – um auf das, was Sie wahrscheinlich meinen, eine Antwort zu geben – ist es so, dass dieses Konzept im Gesetz nicht ausgedeutscht ist; das müsste man dann entsprechend noch tun. Allerdings ist die Erfahrung jetzt so, dass es sehr schwierig ist, dieser Anbieter habhaft zu werden.

Mazzone Lisa (G, GE): Avant d'entrer dans le vif du sujet, je tiens à faire toute la lumière sur mes liens d'intérêts. Je n'ai jamais mis les pieds dans une maison de jeu et ne représente pas les casinos suisses. Je n'ai pas non plus de liens avec des exploitants officiant à l'étranger. Je n'ai gratté des tickets de loterie que lorsque l'on m'en a offert, comme encore dernièrement avec le dossier explicatif que nous a transmis la Loterie romande sur cette loi – un billet de Tribolo qui n'était pas gagnant, je vous rassure. J'ai enfin, en bonne militante, soumis une ou deux demandes de soutien financier pour un projet associatif à la Loterie romande. Bref, j'ai beau gratter, je ne découvre aucun lien d'intérêt avec cette loi. C'est ce regard que le groupe des Verts dans son entier a souhaité poser sur ce projet du Conseil fédéral. A ce titre, je profiterai des prises de parole qui suivront pour transmettre une réponse à tous les courriels et lettres que j'ai reçus depuis plusieurs mois, ceci afin de gagner du temps.
Le but de cette nouvelle loi est de permettre aux personnes qui le souhaitent de jouer de l'argent dans un cadre régulé par l'Etat, tant que ce n'est ni à leurs dépens ni à ceux de la collectivité. En 2009, l'initiative populaire "pour des jeux d'argent au service du bien commun" a récolté 170 000 signatures pour défendre les loteries. Après l'acceptation du contre-projet par les citoyens à plus de 85 pour cent, il est temps de mettre en oeuvre l'article 106 de la Constitution en fusionnant les deux lois traitant respectivement des loteries et paris sportifs et des maisons de jeu.
Autrement dit, l'objectif de cette loi ne doit pas être d'interdire le jeu, au risque de voir émerger un marché clandestin, mais d'éviter qu'il ne se transforme en souffrance ou en servitude. Il faut donc lutter résolument contre les comportements

problématiques ou pathologiques qui sont reconnus par l'OMS et qui toucheraient, selon l'enquête suisse sur la santé 2012, quelque 76 000 personnes dans notre pays. Derrière ces addictions se cachent des souffrances, des conséquences sur les vies professionnelle, sociale, familiale, sur la santé, et la dépendance aux jeux d'argent entraîne parfois même des conséquences pénales. En vertu de cette loi, les cantons seront tenus de prendre des mesures de prévention ainsi que de conseil et de traitement. Des mesures devront aussi être prises par les exploitants, allant jusqu'à l'exclusion des joueurs dans les cas les plus préoccupants et les plus problématiques. Pour agir de manière ciblée, les autorités de surveillance devront compter au moins un membre apportant une expertise relative à la dépendance.

Toutefois, nous considérons que les moyens alloués à la lutte contre la dépendance et les addictions sont insuffisants et que plusieurs adaptations doivent être intégrées. En outre, il s'agit de lutter avec la même vigueur contre les mafias de toutes sortes qui escroquent des joueurs ou utilisent les développements du numérique pour blanchir de l'argent. Ainsi, ce ne sont plus uniquement les maisons de jeu qui seront soumises à la loi sur le blanchiment d'argent, mais également les exploitants de jeux de grande envergure.
Enfin, il faut s'assurer que les produits des jeux sont imposés et profitent à la société mais, pour les Verts, ce serait une dérive si la finalité de cette législation était d'obtenir des recettes fiscales. Pour nous, la protection des joueurs doit primer sur les revenus que l'Etat dégagera de leurs activités.
Cette loi apporte donc un encadrement que nous estimons essentiel, passant par l'octroi de concessions, tel que cela est inscrit dans la Constitution, ce dont les Verts se réjouissent. Nous soutenons ainsi les objectifs poursuivis par le Conseil fédéral visant à réglementer l'offre, à la limiter et à lui imposer des critères stricts, en particulier une imposition. Actuellement, les maisons de jeu rapportent quelque 286 millions de francs à l'AVS et 50 millions de francs aux cantons, tandis que les loteries représentent 600 millions de francs réservés aux fonds cantonaux et aux associations sportives. En revanche, alors qu'aujourd'hui les gains des loteries sont imposés, ce sont plus de 100 millions de francs qui seraient perdus avec la proposition inscrite dans le projet du Conseil fédéral, que nous ne souhaitons pas suivre sur ce point.
La pomme de discorde de ce projet concerne les offres de jeux en ligne, et en particulier le fait que, aujourd'hui, les offres de jeux de casino en ligne sont interdites selon notre droit. L'enjeu de cette loi est de permettre aux casinos suisses d'exploiter un nouveau terrain lucratif. Dans ce débat, il faut préciser que, aujourd'hui, les offres étrangères étant interdites mais accessibles sur Internet, les exploitants d'offres à l'étranger ne se gênent pas d'user d'arguments de vente fallacieux. La question que nous devons nous poser est la suivante: quelles sont les mesures d'accompagnement de l'exploitation par des casinos titulaires d'une concession suisse pour les jeux d'argent en ligne et quelle régulation est mise en place? Pour choisir l'outil adéquat, on doit se poser à la fois la question de son efficacité et celle des conséquences relatives à cet outil. La majorité du groupe des Verts considère, après cet examen, que l'outil proposé – à savoir l'introduction d'un blocage d'Internet – est insatisfaisant et que de nouvelles solutions doivent être trouvées; c'est le sens de notre proposition de renvoi qui a été développée par Madame Arslan et qui sera développée à nouveau par Monsieur Glättli.

Glättli Balthasar (G, ZH): Die Fragen nach Sünden, Lastern und dem gesellschaftlichen Umgang damit sind Fragen, die die Politik vermutlich seit dem Anfang der Geschichte umgetrieben haben. Bis jetzt hat niemand die endgültigen Antworten auf die Fragen gefunden, wie man mit Drogen, mit Prostitution und mit dem Geldspiel umgehen soll. Eines ist klar: Nicht jede und jeder, die da mitmachen, tun dies – zumindest mit der Zeit – wirklich noch aus freiem Willen. Sucht und Abhängigkeit sind die Stichworte. Es geht da auch überall um viel Geld, um so viel Geld, dass jene, die heute von den Gewinnen profitieren – das betrifft durchaus auch hehre gemeinnützige Zwecke wie die Kultur- und Sportförderung oder die AHV –, gewissermassen zu Co-Spielsüchtigen geworden sind.
Kommen wir in dieser schwierigen Situation mit der Moral weiter, die bei diesen Fragen offenbar eine Rolle spielt? Es geht da um die Moralvorstellungen, dass Drogenkonsum eine Sünde gegen den Glauben an die Rationalität ist, dass Prostitution eine Sünde gegen den Glauben an die Heiligkeit der Ehe ist und dass Geldspiel – so könnte man vielleicht sagen – eine Sünde gegen die protestantische Ethik des Kapitalismus ist, gegen die Idee, dass der Tüchtige und Bescheidene in der göttlich geordneten Welt mit Gewinn bedacht wird. Das Geldspiel ist eine Sünde gegen die protestantische Ethik des Kapitalismus, weil es eben gerade ein Abbild des real existierenden Kapitalismus ist: Es ist nicht Wissen, nicht Können, sondern reines Glück, was dazu führt, dass jemand auf Kosten von ganz vielen anderen ganz reich wird.
Was tun wir? Wir Grünen gehen davon aus: Genauso wie es bei den Drogen heute falsch ist, wäre es auch beim Geldspiel falsch, dem ersten spontanen Reflex zu folgen und zu sagen, das Böse müsse man verbieten. Denn gerade wer an Sucht leidet, wird durch die Illegalisierung nicht geschützt, sondern erhält zusätzliche Probleme. Auch die Kontrolle der Anbieter ist gerade nur im Rahmen von legalen Konzessionen möglich. Deshalb sind unsere Grundsätze: Es braucht eine klar beschränkte Anzahl konzessionierter Angebote, und diese Angebote müssen griffige Massnahmen zum Schutz der Spielsüchtigen vorsehen. Die Gewinne der Anbieter sind in einem hohen Masse abzuführen, und die Gewinne der Spielerinnen und Spieler sind ab einer bestimmten Schwelle zu besteuern.
Ein grosser Teil der Debatte betraf die Netzsperren. Wenn es ums Internet geht, gilt offenbar in Abwandlung des Liedes von Reinhard Mey neu das Motto: Der Mörder ist immer der Pöstler. Denn derjenige, der die Informationen überbringt, soll schuldig sein und nicht derjenige, der das illegale Angebot aufbaut. Aus grüner Sicht ist es falsch, eine veritable Blockadeinfrastruktur einzuführen – nicht nur, weil sie leicht umgangen werden

kann, aber auch deshalb; nicht nur, weil es bessere Möglichkeiten gibt, den spontanen Zugriff zu unterbinden, aber auch deshalb; nicht nur, weil der Hunger nach neuen Netzsperren mit dem Essen kommt, aber auch deshalb.
Wir möchten Sie schlicht und einfach auch darauf hinweisen, dass die Schweiz mit der Stärkung der Sicherheit im Internet vorwärtsmachen muss. Die Technik gegen die Verfälschung von Domain-Namen-Abfragen – DNSSEC – existiert, aber sie ist mit diesem Modell der Warnseiten, das nun eingeführt werden soll, eben gerade technisch nicht kompatibel. Also auch aus der Sicht der Bekämpfung von Cyberkriminalität sind Netzsperren die falsche Antwort.
Das Lobbying von allen Seiten war enorm intensiv. Mich hat es an ein Pokerspiel erinnert, denn kaum jemand hat die Karten offen auf den Tisch gelegt. Man hat angeblich für die Freiheit und gegen Netzsperren gekämpft, aber de facto an den eigenen Gewinn gedacht. Man hat von den Casinos aus mit Heimatschutz und Spielerschutz argumentiert, aber man wollte sich einfach einen geschützten Markt organisieren. Man hat mit dem Schutz der Spieler argumentiert; das taten jene, von denen man wusste, dass sie vor allem die Einnahmen für Sport und Kultur sichern wollen.
Was mich betrübt, ist, dass die Einzigen, die in wichtigen Fragen wirklich verloren haben, diejenigen Kreise sind, welche die Interessen der Spielsüchtigen vertreten und welche die Prävention und den Schutz der Menschen vor der Spielsucht möchten. Auch da gäbe eine Rückweisung Gelegenheit zu notwendigen Verbesserungen.

Keller Peter (V, NW): Geschätzter Kollege Glättli, Sie haben jetzt eindrücklich auf die protestantische Theologie oder Ethik verwiesen. Könnten Sie das Geschäft auch noch für uns Katholiken theologisch einordnen? Wir haben ja andere Konzepte – mit Vergebung der Sünden, Ablasshandel und dergleichen.

Glättli Balthasar (G, ZH): Ja, ich glaube, das könnte man sehr gut tun, Herr Keller. Das Konzept dieses Gesetzes ist ja

AB 2017 N 86 / BO 2017 N 86

eigentlich, dass man sagt, es gebe eine sündige, böse Betätigung, aber indem man Ablass zahlt, indem die Konzessionsgelder dann guten Zwecken zugeführt werden – hier halt nicht Ihrer einigen, heiligen Kirche, sondern den Angeboten aus Kultur und Sport oder auch der AHV –, kann man dieses Geschäft gewissermassen in einen moralisch vertretbaren Rahmen bringen.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Balthasar Glättli, wir drücken Infrastrukturbetreibern in ganz vielen Bereichen bestimmte Auflagen auf. Ein Hallenbadbetreiber muss einen Aufpasser haben, den Taxifahrern sagen wir, sie müssten Sitze für zwölfjährige Jugendliche bereitstellen – so abstruse Blüten werden da getrieben. Wieso sagen Sie ausgerechnet beim Netz: "Anything goes"? Wieso ist es da nicht möglich, Auflagen zu machen?

Glättli Balthasar (G, ZH): Sie haben den Antrag schlecht gelesen. Dann haben Sie logischerweise nicht die gleichen kritischen Mails erhalten wie ich, aus den Kreisen derjenigen, die eine absolute Internetfreiheit vertreten. Wir wurden von diesen Kreisen kritisiert, weil wir auch auf der Ebene der Infrastruktur eingreifen wollen. Wenn wir einer Suchmaschine sagen, dass sie bestimmte Resultate nicht anzeigen soll, ist das genau ein solcher Eingriff auf der infrastrukturellen Ebene. Ich habe aber auch ausgeführt, dass es im Sinne der Bekämpfung der Cyberkriminalität eine falsche Massnahme wäre, hier Netzsperren in einer Art und Weise vorzusehen, welche dazu führt, dass eine dringend notwendige stärkere Sicherung des Netzes verhindert wird – nämlich eben jene über DNSSEC, die Verschlüsselung der Domain-Namen, die damit nicht kompatibel ist. Das heisst, wenn es um zwei verbotene Sachen geht, gewichte ich den Schutz vor Cybercrime höher. Diese Infrastruktur muss gewissen Regeln gehorchen, und zwar will ich Regeln, die dazu führen, dass es eine der heute häufigsten Arten von Cyberkriminalität etwas schwerer hat.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Frühjahrssession 2017 • Dritte Sitzung • 01.03.17 • 08h00 • 15.069
Conseil national • Session de printemps 2017 • Troisième séance • 01.03.17 • 08h00 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Flach Beat (GL, AG): Wir setzen heute, im Jahr 2017, einen Verfassungsauftrag aus dem Jahr 2012 um, dessen Wurzeln noch ein paar Jahre weiter zurückreichen. Woran wir uns jetzt hier reiben, ist eigentlich genau der Punkt, der im letzten oder zweitletzten Satz meines Vorredners, Herrn Glättli, zum Ausdruck kam. Er hat auf die Frage von Kollegin Badran hin ausgeführt, was die Probleme im Internet mit der DNS-Verschlüsselung und ähnlichen Dingen seien. Ich glaube, der grösste Teil des Saals hat gar nicht verstanden, was Kollege Glättli gesagt hat. Ich verzeihe Ihnen das, ich habe es auch nicht ganz verstanden. Aber das ist genau der Punkt.
Es geht nämlich darum, dass wir von 2010 bis 2017 eine enorme Entwicklung im Bereich des Internets, der Digitalisierung der Welt, der Digitalisierung der globalisierten Welt durchgemacht haben. Die Grundlage des Geldspielgesetzes wurde gelegt, als noch keine Apps in der heutigen Art und Weise vorhanden waren. Für uns Grünliberale ist es wichtig, dass wir Gesetze erlassen, die auch in Zukunft noch Wirkung haben, dass wir nicht Gesetze erlassen aufgrund von Vorstellungen, die bereits Vergangenheit sind. Wir sollten Gesetze erlassen aufgrund der zukünftigen Bedürfnisse der Gesellschaft und zum Nutzen und für die Sicherheit der Spielenden in diesem Bereich, ebenso aber auch zum Nutzen des Standortes Schweiz.
Die Kommission hat denn auch einige Mängel, die ganz verheerend waren, behoben. Wir werden noch darüber sprechen, es geht um die sogenannten Netzsperren. Die Kommission hat dort mit einem sehr knappen Entscheid eine Lösung gefunden, die diese rasante Entwicklung im Bereich des digitalen Gamings, der digitalen Spielmöglichkeiten aufnimmt und dort ein Quasi-Moratorium schafft, das eben mit dem Mittel des Protektionismus zurückhaltend ist. Damit geht man jetzt nicht quasi gleich mit dem Messer an die Leitungen und will Netzsperren einführen.
Es ist übrigens auch nicht richtig wie bereits gesagt wurde, dass dies keinen Einfluss auf zukünftige Entwicklungen im Bereich gewünschter Netzsperren hätte. Es ist nämlich nicht so, dass der Bereich des Geldspieles das Einzige ist, was in der Pipeline wäre, sondern beim Urheberrecht schwirren schon ähnliche Gedanken herum: Da soll ebenfalls mit Netzsperren weitergearbeitet werden. Diese Wünsche werden immer stärker und stärker, je näher die Menschen weltweit digital zusammenrücken.
Die Kommission hat noch andere Dinge beraten, bei denen Nachbesserungsbedarf gegeben ist. Im Bereich der Konzessionierungen ist es einfach nicht statthaft, uns auf die sehr, sehr kleine Zahl der heutigen terrestrisch vorherrschenden, bereits in Casinos tätigen Unternehmen zu beschränken und

nicht die Tür zu öffnen, um einen vernünftigen Markt zu ermöglichen. Die Besteuerung ist ein weiterer Punkt,

den wir bei dieser Vorlage behandeln werden. Es stellt sich schon die Frage, ob es wirklich statthaft ist, dass wir einerseits sagen: "Wir haben eine Verfassungsgrundlage für Geldspiele, und wir müssen alles tun, um diesen Markt zu schützen und das Geld in der Schweiz zu behalten", und dass wir auf der anderen Seite den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einfach über Bord werfen, weil es schwierig ist und weil einige grosse Player sagen, sie möchten eigentlich gar nicht mehr, dass bei diesen Spielen besteuert wird.
Zu den Spielgemeinschaften, die in der Kommissionsfassung immer noch verboten sind: Es ist wirklich eine Frage, weshalb man ein Geschäftsmodell verbieten will, das nicht nur lukrativ ist und Arbeitsplätze schafft, sondern halt eben auch einen Mehrwert für die Spieler bildet. Ein liberales Gesetz ist notwendig, und ein liberales Gesetz ist auch auf Grundlage des Verfassungsartikels machbar. Protektionismus schafft keinerlei Mehrwert. Ob wir Grünliberalen am Schluss dieser Vorlage zustimmen, hängt in weiten Teilen davon ab, wie sich diese Beratung nun weiterentwickelt. Bertolt Brecht hat einmal gesagt: "Das Fressen kommt vor der Moral." Diesen Vorwurf sollten wir vor Augen haben, wenn wir dieses Gesetz beraten, das vor allem von denen geschrieben oder gestaltet worden ist, die daran verdienen. Diejenigen, die daran verdienen, sagen sich: lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Sie wollen lieber den Markt nun unter sich aufteilen und gegen aussen abschotten als mit anderen, mit Konkurrenten, den Markt eben auch weiterentwickeln und sich dabei auch den Herausforderungen stellen, die ein globaler Markt allenfalls halt eben auch bietet.
Auf der anderen Seite ist ein liberales Gesetz eben auch für die Spieler ein grosser Vorteil, weil der Markt das Geschäft auch belebt, Innovation und letztlich wahrscheinlich auch den Spielspass fördert. Unter den Akteuren, die seit Monaten, bald seit Jahren im Auftrag der Kantone bei uns lobbyiert haben, sind die beiden grossen Staatslotterien. Herr Reimann hat schon beim Eintreten gesagt, dass eine dieser grossen Lotteriegesellschaften in Restaurants Automaten aufstellt, die keinerlei Unterschiede gegenüber den eigentlich verpönten Geldautomaten aufweisen – jedenfalls nicht für mich als Laien. Die von mir in der Kommission gestellte Frage, wie dem eigentlich sei, wurde nicht klar beantwortet. Wir werden über diese Frage im Rahmen dieser Gesetzgebung auch nicht diskutieren, aber es ist ein Zeichen dafür, dass hier mit verschiedenen Ellen gemessen wird.
Die Kantone bekommen über die Lotteriefonds ein Füllhorn, mit dem sie fraglos Hervorragendes leisten können, fraglos Gutes tun können für die Kultur, für den Sport, für die Gesellschaft. Die AHV bekommt aus den Lotteriefonds und den Erträgen der Casinos einen erheblichen Zustupf an Geldmitteln. Das ist richtig, das ist auch sinnvoll. Das ist auch vor dem Hintergrund des Artikels in der Verfassung richtig und so gewollt, weil wir ja aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bedürfnisse das Geldspiel nicht verbieten können; wir wollen es in vernünftige Bahnen lenken, wir wollen auch den Spielerschutz berücksichtigen. Wenn schon Geld gemacht wird, in anständiger Art und Weise, dann soll doch bitte sehr auch dem Staat davon etwas zur Verfügung stehen, damit er eben wieder Gutes damit machen kann. Darum sollen die Konzessionen eben an Gesellschaften gehen, die in der Schweiz ansässig sind, die dann selbstverständlich auch in der Schweiz Steuern zahlen müssen – es gibt auch entsprechende Signale, dass sie das tun wollen.
Die Casinos machen ebenfalls mit bei diesem Reigen der Befürworter von Netzsperren und von ähnlichen protektionistischen Massnahmen wie der Einschränkung der Konzessionierung. Das ist verständlich; ich habe gar nichts dagegen. Ich bin ein Grünliberaler, ich finde, es ist richtig, wenn jemand ein Geschäft macht und Geld verdient damit, ein Gewerbe betreibt und Angestellte hat und Steuern zahlt; das ist gut für uns, das ist richtig. Aber ich bin dagegen, dass man sich gegen den Markt abschottet.
Die Suchtpräventionsinstitute und -organisationen sind eben auch ein bisschen dabei. Sie profitieren auch davon, dass dieser Geldsegen hier in der Schweiz ihnen eben auch zugutekommt. Das ist auch richtig. Im Bereich der Glücksspielprävention müssten wir wahrscheinlich noch viel mehr tun, wir müssten auch die Jugend viel mehr mit einbeziehen und viel früher anfangen, Prävention zu betreiben, weil vor allen Dingen im Bereich der digitalen Welt die Möglichkeiten halt immer grösser werden. Wir sprechen hier jetzt vom Internet. Wir werden aber in Kürze nur noch von Apps sprechen, und es werden sich ganz andere Möglichkeiten auftun. Die Schweiz kann das World Wide Web nicht verändern. Wir können es nicht umgestalten.
Die Zahlen, die herumgereicht werden zur Frage, wie viele Leute im Ausland spielen und welche Auswirkungen die Netzsperren in anderen Ländern haben, sind alle mit äusserster Vorsicht zu geniessen. Zum Teil beruhen sie auf nichts anderem als Schätzungen von einzelnen Instituten, die dann interpoliert wurden. Wir von der grünliberalen Fraktion stehen dazu, dass wir den Verfassungsartikel umsetzen wollen, aber in einer liberalen Art und Weise. Wir wollen das Spielen in vernünftigen Bahnen ermöglichen. Wir wollen aber auch einen Markt schaffen, der den Namen "Markt" auch wirklich verdient. Der Spielerschutz ist in unseren Augen zu verstärken. Wir sind der Meinung, dass wir jetzt in der Lage sind, dieses Gesetz zu beraten, und werden den Rückweisungsantrag der Minderheit Arslan ablehnen, vor allen Dingen deshalb, weil wir glauben, dass auch die

protektionistische Massnahme eines sogenannten Delistings – das heisst eines Nichtaufzeigens von solchen Anbietern durch Suchmaschinen – der falsche Weg ist, genauso leicht umgangen werden kann und letztlich nichts anderes als den Schwarzmarkt fördert. Das wollen wir nicht. Wir wollen faire und anerkannte Regeln. Wir wollen deshalb eintreten, das Gesetz beraten und es verbessern.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE): Concernant la déclaration des liens d'intérêts, je suis proche d'une association qui s'occupe de prévention relative au jeu excessif à Genève.
Je souhaite rappeler en préambule qu'une étude réalisée par l'Université de Berne a montré que le marché suisse des jeux représentait environ 2,2 milliards de francs par an. En 2015, les bénéfices générés par l'impôt sur les maisons de jeu ont permis de reverser 273 millions de francs à l'AVS et à l'AI et 47 millions aux cantons de domicile des treize casinos ayant une concession de type B. Les sociétés de loterie ont versé l'entier de leurs bénéfices aux cantons et au sport sur le plan national, un montant qui s'élevait à 548 millions de francs.
La nouvelle loi dont nous discutons aujourd'hui a deux objectifs principaux: d'une part, protéger la population contre les risques liés aux jeux d'argent, en particulier la dépendance au jeu mais aussi la fraude et le blanchiment d'argent; d'autre part, assurer que les recettes provenant des jeux d'argent soient utilisées en faveur de l'AVS et affectées à des projets d'utilité publique.
Bien que le projet de loi représente une avancée importante en reconnaissant la problématique du jeu excessif, il présente à nos yeux deux faiblesses. Il impose de nouvelles obligations aux cantons en termes de mesures thérapeutiques, mais ne prévoit pas de moyens supplémentaires. Or, avec l'autorisation des jeux en ligne, on doit s'attendre à une augmentation très élevée du nombre de personnes dépendantes: certaines études estiment même que leur nombre sera multiplié par sept!
La deuxième déception est due au fait que, dans l'avant-projet, il était question d'instituer une commission indépendante, mais que cette proposition a été retirée sous la pression des milieux économiques. Une telle commission aurait eu pour mission d'apporter une expertise indispensable dans une thématique qui évolue rapidement. De plus, cela aurait permis d'éviter des conflits d'intérêts et de garantir une meilleure protection des joueurs dans un domaine où les enjeux économiques sont extrêmement importants.
Toutefois, parmi les aspects positifs, il faut souligner que cette loi autorisera les jeux en ligne sur la base de concessions délivrées par la Confédération. Mais il s'agit d'une libéralisation qui doit être strictement encadrée.

AB 2017 N 88 / BO 2017 N 88

Cette réglementation est nécessaire car, je le répète, les jeux en ligne ont un très grand potentiel addictif, qui touche particulièrement les jeunes. Actuellement, la Suisse compte, selon diverses estimations, entre 75 000 et 120 000 joueurs dépendants. Des études réalisées auprès de 10 000 jeunes entre 15 et 19 ans, dans plusieurs cantons suisses, montrent qu'un tiers de ces jeunes avait déjà joué dans les douze mois précédant l'enquête et que 6 pour cent des jeunes peuvent être considérés comme dépendants – c'est deux fois plus que les adultes.
Le coût social du jeu excessif a été évalué à environ 600 millions de francs. Cette somme recouvre des conséquences professionnelles, financières – telles que l'endettement –, familiales – avec des conflits et parfois de la violence –, sociales – avec l'isolement et la précarisation –, et judiciaires. Pour contrer ce risque, seuls les casinos qui assurent une offre réelle en Suisse auront une concession qui leur permettra d'exploiter des jeux en ligne. Les sites étrangers seront bloqués. Il est vrai qu'il y a des possibilités de contourner ces blocages pour accéder à des sites non autorisés. Néanmoins, plusieurs pays européens qui pratiquent ce qu'on appelle l'"IP blocking" sont satisfaits de ce système et relèvent que cela a un effet dissuasif, en particulier sur les opérateurs de jeux, ces derniers ne voulant pas figurer sur des listes noires.
Les joueurs qui contreviendraient à l'interdiction ne seraient toutefois pas poursuivis. Par ailleurs, la majorité des joueurs hésiteront à poursuivre la procédure de jeu si on leur signale qu'ils s'aventurent sur des sites interdits. Un représentant danois de la société de loterie a constaté que le procédé de contournement demandait un certain nombre de compétences et prenait trop de temps pour la majorité des Danois. Il n'y a donc pas de raison que ce qui se vérifie dans plusieurs pays européens, dont aussi la France, la Belgique, l'Italie, etc., ne s'applique pas à la Suisse.
Enfin, il est légitime que les bénéfices liés aux jeux en ligne viennent alimenter l'AVS et les cantons avec des objectifs d'utilité publique, et non remplir les caisses de casinos opérant depuis Gibraltar ou Malte. Il faut rappeler que le droit suisse ne pourra être appliqué aux sites étrangers.
Il est donc totalement exagéré de comparer le blocage des sites avec de la censure ou une quelconque atteinte à la liberté d'expression. De plus, quand il s'agit d'un problème de santé publique et de la protection de la population, en particulier des personnes les plus vulnérables, il s'agit de faire une pesée d'intérêts et, à

mon sens, la balance doit clairement pencher en faveur d'une mesure efficace et raisonnable.
La liberté économique peut souffrir d'une petite restriction quand un intérêt public est en jeu. Des jeux oui, mais pas sur le dos des personnes les plus vulnérables, sinon rien ne va plus!
Sur la base de ces constatations, je ne comprends pas que ce sujet soit à ce point controversé dans notre conseil et que certains de nos collègues, notamment du groupe des Verts, s'obstinent dans la voie d'une ouverture de tous les sites de jeux en ligne, qui peut s'avérer très dangereuse.
En conclusion, malgré les réserves évoquées et avec le principe du blocage des sites Internet, le projet est un bon compromis et le groupe socialiste vous engage à entrer en matière.
En conséquence, nous vous demandons de rejeter les deux propositions de minorité voulant renvoyer au Conseil fédéral le projet de loi. L'argument invoqué pour ce renvoi est la protection des joueurs et la diversité de l'offre. Or, selon le groupe socialiste, c'est précisément en acceptant ce projet qui prévoit de libéraliser l'offre de jeux en ligne à des conditions strictes, à savoir en autorisant des opérateurs que l'on peut contrôler, car ils seront en Suisse, que les joueurs seront le mieux protégés. Le fait de rendre certains sites difficiles d'accès en supprimant simplement leurs références des moteurs de recherche est parfaitement illusoire.
Le peuple a accepté le contre-projet direct à l'initiative populaire "pour des jeux d'argent au service du bien commun" à 87 pour cent. Il ne s'agit plus de tergiverser et de perdre du temps en renvoyant ce projet au Conseil fédéral.
Je vous propose donc d'entrer en matière sur ce projet.

Allemann Evi (S, BE): Mit der Zustimmung zum neuen Verfassungsartikel 106 im März 2012 hat die Bevölkerung entschieden, Geldspiele weiterhin zu ermöglichen, aber mit klaren Regeln, unter klaren Vorgaben, und zwar nicht nach den Regeln des liberalen Marktes, sondern nach den Regeln eines konzessionierten Marktes. Wir befinden uns also nicht auf dem freien Felde, wir sind an die Leitplanken der Verfassung gebunden.
In diesem Geiste entstand auch das neue Gesetz. Der vorliegende Entwurf schafft eine zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz und nimmt den Gedanken des Spielerschutzes auf. Man könnte da durchaus noch weiter gehen; dazu liegen für die Detailberatung Minderheitsanträge vor.
Dass Geldspiele nicht auf dem liberalen Markt stattfinden, sondern reguliert werden, ist kein Schweizer Unikum. Das wird weltweit so gehandhabt und hat seine guten Gründe. Die mit dem Geldspiel verbundenen Gefahren sind nicht zu unterschätzen. Im Vordergrund steht die Gefahr der Spielsucht. Schätzungen gehen davon aus, dass in der Schweiz 75 000 Personen oder sogar noch mehr ein problematisches oder gar pathologisches Spielverhalten aufweisen. Das Online-Spielverhalten ist erst wenig untersucht, aber man muss davon ausgehen – vieles deutet darauf hin –, dass Online-Spielende tendenziell ein problematischeres Spielverhalten aufweisen. Zudem sind Online-Spiele ein zunehmendes Phänomen, sodass es sich geradezu aufdrängt, diese ebenso zu regulieren.
Wenn wir regulieren und konzessionieren, haben wir auch ein Interesse daran, dass die Konzessionen umgesetzt und gewissermassen geschützt werden. Deshalb ist es nichts als richtig, Internetsperren einzurichten. Die SP-Fraktion steht dahinter. Wir werden uns in Block 3 konkreter dazu äussern.
Wir sind parat für die Detailberatung, wir müssen das Geschäft nicht zurückweisen. Wir können über die offenen Fragen und die offenen Diskussionspunkte in der Detailberatung heute entscheiden, wir können sie heute regeln.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, auf das Geschäft einzutreten und es nicht zurückzuweisen.

Vogler Karl (C, OW): Vorab: Die CVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und den Rückweisungsantrag deutlich ablehnen.
Bevor ich vertieft auf die Vorlage eingehe, erlauben Sie mir ein paar kurze Hinweise zur verfassungsmässigen Grundlage des Geldspielgesetzes, zu Artikel 106 der Bundesverfassung; dies nicht zuletzt darum, weil verschiedene Akteure und Einflüsterer nicht verstehen oder nicht verstehen wollen, dass das Geldspielgesetz nicht ein Feld des freien Marktes ist, sondern dass für Geldspiele in der Schweiz klare verfassungsmässige Vorgaben gelten, welche die Wirtschaftsfreiheit einschränken.
Werfen wir einen Blick zurück: Am 11. März 2012 stimmten 87,1 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für den neuen Artikel 106 der Bundesverfassung. Mit dieser überdeutlichen Zustimmung sagte die Bevölkerung im Grundsatz Ja zu Geldspielen. Das Ja beinhaltete aber klare Bedingungen und Einschränkungen der Regeln des freien Marktes. Die Verfassung sieht nämlich ein Konzessionssystem für die Spielbanken und ein Bewilligungssystem für Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele vor und bestimmt, dass die Erträge beziehungsweise Gewinne aus Geldspielen dem Gemeinwohl dienen müssen, sprich der AHV, der IV und gemeinnützigen Zwecken. Nicht zuletzt sieht Artikel 106 vor, dass auch den Gefahren der Geldspiele Rechnung

zu tragen ist, nämlich insbesondere der Spielsucht, der Problematik der Geldwäscherei, des Betrugs oder der Bestechung. Diese verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen gilt es bei der Umsetzung von Artikel 106 zu beachten. Wir stehen bei der Regulierung der Geldspiele also nicht einfach auf der grünen Wiese, im freien Markt, und können nicht legiferieren, wie es uns beliebt. Das geht bei den Diskussionen zu diesem Gesetz immer wieder vergessen beziehungsweise wird von verschiedenen Seiten bewusst auf die Seite geschoben.
Bereits die Überschrift dieser Vorlage – Geldspielgesetz – verrät es: Hier geht es nicht um harmlose Kinder- und

AB 2017 N 89 / BO 2017 N 89

Familienspiele, hier geht es um Geldspiele, um Spiele also, bei denen gegen geldwerten Einsatz ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht.
Jedes Jahr werden mit Geldspielen in der Schweiz mehrere Hundert Millionen Franken umgesetzt, und die Branche bietet mehreren Tausend Menschen Arbeit. Im Jahr 2015, es wurde gesagt, flossen aus der Spielbankenabgabe 273 Millionen Franken in die AHV/IV und 47 Millionen Franken an die Kantone, während rund 560 Millionen Franken aus Lotterien und Wetten für Kultur, Soziales und Sport eingesetzt wurden – Gelder, die für unsere Sozialversicherungswerke, aber auch für unsere Kultur und für den Sport unverzichtbar sind. Trotzdem – das zeigt das Spannungsfeld, in welchem sich der Gesetzgeber bei dieser Vorlage befindet – darf nicht übersehen werden, dass Geldspiele mit Gefahren verbunden sind. Stichworte dazu, ich habe sie erwähnt, sind Spielsucht, Geldwäscherei und Bestechung. Artikel 106 der Bundesverfassung verpflichtet daher Bund und Kantone, einen angemessenen Schutz sicherzustellen. Es geht erstens um den Schutz der Spielenden vor exzessivem Geldspiel. Spielsüchtige Menschen können sich und ihrem privaten und sozialen Umfeld erhebliches Leid zufügen. Neu hält das Gesetz fest, dass die Kantone mit ihren Lotteriegesellschaften Präventions- und Schutzmassnahmen treffen müssen; Spielbanken und Lotteriegesellschaften müssen Personen vom Spielbetrieb ausschliessen, die als spielsüchtig gelten. Zweitens sind im Gesetzentwurf neue Bestimmungen gegen die Geldwäscherei vorgesehen. Neu werden, neben den Spielbanken, auch die Veranstalter der Grossspiele dem Geldwäschereigesetz unterstellt. Drittens enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen gegen Wettkampfmanipulationen.
Neben diesen Neuerungen beinhaltet die Vorlage grundlegende Änderungen auch in weiteren Bereichen. Ich greife zwei heraus, die besonders umstritten sind: Es sind das die Aufhebung des Verbots der Online-Glücksspiele und die damit verbundene Frage der Vergabe künftiger Online-Konzessionen sowie die Frage der Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten, besser bekannt unter dem Stichwort Netzsperren.
Zu den Online-Konzessionen: Online-Glücksspiele sind heute – ich habe es gesagt – in der Schweiz verboten. Trotzdem bieten verschiedenste Offshore-Gesellschaften solche Spiele aber unbeschränkt an, verbunden mit dem Abfluss von dreistelligen Millionenbeträgen aus der Schweiz in Offshore-Geldspielstandorte wie Malta oder Gibraltar, mit den bekannten Folgen: In der Schweiz werden weder Steuern noch Abgaben bezahlt, noch besteht für die Spielenden ein angemessener Schutz, noch kann etwa der Geldwäscherei ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden.
Dass Online-Geldspiele einem Bedürfnis entsprechen, ist offensichtlich. Es ist daher richtig, das Verbot aufzuheben und gemäss Entwurf des Bundesrates den in der Schweiz konzessionierten Spielbanken die Möglichkeit einzuräumen, künftig eine solche Konzession zu erwerben. Dem unerwünschten Geldabfluss kann damit Einhalt geboten und gleichzeitig dem Sozialschutz der Spielenden Rechnung getragen werden. Artikel 106 der Bundesverfassung wird damit Genüge getan.
Diesen Ansprüchen genügt eine separate Ausschreibung von Online-Spielbankenkonzessionen nicht, denn es muss davon ausgegangen werden, dass genau die Anbieter, die seit Jahren illegal aus Offshore-Standorten in den Schweizer Markt eindringen, sich um solche Konzessionen bewerben werden. Diese hätten, weil sie sich illegal einen grossen Kundenstamm aufgebaut haben, gegenüber den Schweizer Spielbanken einen massiven Wettbewerbsvorteil. Kurzum: Nur eine terrestrische Unternehmung, sprich eine konzessionierte Spielbank, bietet Gewähr, dass die Vorgaben von Artikel 106 der Bundesverfassung eingehalten werden.
Entsprechend wird der Grossteil unserer Fraktion dem Antrag der Mehrheit folgen und den Antrag der Minderheit Guhl ablehnen.
Unterstützen wird die Mehrheit unserer Fraktion ebenfalls die Netzsperren. Ziel dieser Sperren ist es, das illegale Online-Geldspielangebot einzudämmen. Im Ständerat gab diese Bestimmung zu keinerlei Diskussionen Anlass. Die RK-NR sprach sich dann mehrheitlich, mit einer Stimme Differenz, gegen solche Sperren aus. Die Gegner der Sperren stellen deren Wirksamkeit infrage; sie befürchten ein Präjudiz für andere Bereiche und sehen, neben der Gefahr des Overblockings, die Freiheit der Internetzugangsprovider und der Internetnutzer

eingeschränkt. Diese Bedenken teilt die klare Mehrheit unserer Fraktion ebenfalls nicht. Will man die Vorgaben von Artikel 106 der Bundesverfassung tatsächlich einhalten und umsetzen und will man vermeiden, dass die Anbieter von Online-Geldspielen weiterhin von Offshore-Standorten wie Malta oder Gibraltar aus operieren, gibt es dazu keine wirkungsvollere Alternative.
Erfahrungen in Frankreich, Italien, Belgien oder Dänemark zeigen, dass solche Sperren durchaus Wirkung zeigen, obwohl sie umgangen werden können. Damit schafft man auch kein Präjudiz, weil das illegale Geldspiel mit ganz erheblichen externen Kosten verbunden ist. Hier eine Grundsatzdiskussion über das Recht des freien Zugangs zum Internet zu führen ist völlig verfehlt.
Abschliessend eine ganz kurze Bemerkung zum Rückweisungsantrag der Minderheit II (Arslan): Dieser ist schon deshalb abzulehnen, weil die Rückweisung einzig Fragen aufgreift, die Gegenstand der Detailberatung sind.
Zusammengefasst ersuche ich Sie namens der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Walliser Bruno (V, ZH): Bei diesem Gesetz setzen Sie sich vehement für Netzsperren ein. Schweizerinnen und Schweizer kaufen beim Online-Shopping im Ausland jährlich für 1,3 Milliarden Franken ein. Setzen Sie sich auch für Netzsperren in diesem Bereich ein, damit wir den einheimischen Markt schützen können?

Vogler Karl (C, OW): Nein, Herr Kollege, selbstverständlich nicht. Das ist etwas ganz anderes. Diese Leute sollen selbstverständlich weiterhin im Internet Bestellungen aufgeben können; aber hier geht es um eine ganz andere Sache. Es geht letztendlich natürlich um den Schutz der Spielenden und darum, dass dieses Geld nicht weiterhin einfach ins Ausland abfliesst.

Reimann Lukas (V, SG): Ich nehme das Wichtigste vorweg: Die SVP-Fraktion hat mit 35 zu 14 Stimmen entschieden, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen, also das Geschäft zurückzuweisen. Auch ich möchte meine Interessen offenlegen: Ich habe nie auch nur einen Rappen kassiert, ich bin lediglich Ehrenmitglied des Ostschweizer Pokersportverbandes, den es inzwischen nur noch ganz begrenzt gibt.
Wir haben das Ganze schon einmal durchgespielt: bei einem Prozent des Geldspielmarktes. Was passiert, wenn Sie etwas verbieten? Als das Pokern 2010 verboten worden ist, hat man auch mit Spielerschutz argumentiert. Die Folge ist, dass die Spieler online abgewandert sind. Sie sind ins Ausland abgewandert – Bregenz hat in die Hände geklatscht, weil viele Schweizer dahin gefahren sind – oder in die illegalen Hinterzimmer, wo dann auch Drogengeschäfte oder andere illegale Sachen zusammenlaufen. Dort gingen diese Leute hin, und die unbescholtenen Spieler, die Steuern zahlten und Leute anstellten, waren am Schluss die Dummen.
Diese Vorlage will man jetzt auf den ganzen Online-Bereich ausdehnen. Es wird einerseits so sein, dass man das auch da leicht umgehen kann, und andererseits treibt man da natürlich Leute in Bereiche hinein, die eben illegal und kriminell sind. Viel besser wäre es, statt das Internet zu sperren und die Schweiz abzukapseln, ein Angebot zu schaffen, mit dem man diese ausländischen Anbieter auch fassen und besteuern und bei ihnen die Gelder in der Schweiz eintreiben kann. Das wollen wir nicht an Offshore-Standorten in Gibraltar oder in Malta, das wollen wir hier in der Schweiz. Die Vorlage sieht auch vor, dass jeder hier eine AG gründen muss und hier haftbar wird, wenn er hier etwas anbieten möchte.
Die Einnahmen würden steigen. Nicht nur die Steuereinnahmen würden zunehmen, sondern auch die Gelder, die sie für Werbung in der Schweiz ausgeben dürften. Auch da: Sie

machen diese Werbung schon heute, aber auf ausländischen Websites, die von Schweizern besucht werden. Das Geld fliesst einfach ab und geht weg. Wenn Sie das Internet hier sperren wollen, frage ich einfach nach der Verhältnismässigkeit. Wieso ausgerechnet hier? Nehmen wir demgegenüber zum Beispiel die Dschihadisten: Diese dürfen nach wie vor hier in der Schweiz auch deutschsprachig Leute rekrutieren, die kämpfen wollen. Der Kommissionssprecher fordert, man solle das Internet von 19 Uhr bis 7 Uhr morgens gleich ganz abstellen. Ist es das, was Sie am Schluss wollen? Einen Staat, in dem man im Internet nur noch auf wenigen Websites zu einer bestimmten Uhrzeit surfen darf?
Ich warne hier davor, damit anzufangen. Es gibt ganz viele Bereiche, in denen man das Internet noch viel mehr und viel dringender sperren müsste, und diese Forderungen liegen auch schon vor. Die Internetzensur beginnt also heute. Das wäre ein Dammbruch und würde weit über das Ziel hinausschiessen. Sie kapseln die Schweizer Wirtschaft ab, wenn Sie das Internet sperren.
Ich sehe in anderen Staaten die sehr vitale Gaming-Branche – Frau Allemann hat das Gaming angesprochen, auch Nichtgeldspiele, also andere Games. Da entstehen neue Firmen, Start-ups, Arbeitsplätze, da ist man

innovativ und geht bei den technologischen Entwicklungen mit. Sie können doch für die Schweiz nicht alle Kabel an der Grenze durchschneiden. Diesen Herausforderungen der technologischen Entwicklung muss man sich stellen. Man stellt sich ihnen, indem man ein legales Angebot zulässt, unter gleichen, gleich scharfen, gleich harten Bedingungen, wie sie die Schweizer Anbieter auch haben.
Es ist generell eine Vorlage, mit der Private aus dem Markt gedrängt werden und schlussendlich staatliche Anbieter diesen Bereich übernehmen. Die Schweizer Automatenindustrie war einmal sehr vital. Man hat dann entschieden, dass man diese Automaten nicht mehr möchte. Wenn man diesen Entscheid fällt, dann ist das das Recht. Man kann dann aber nicht einfach mit staatlichen Anbietern zurückkommen und das ganze Spiel wieder anbieten.
Das Gleiche gilt für Tippgemeinschaften. Auch da stellt sich die Frage, ob wir diese Firmen, die Arbeitsplätze und die Steuern hier in der Schweiz haben wollen oder ob die Schweizer Kunden einfach vom grenznahen Ausland aus bearbeitet werden. Ich bekam noch nie einen Telefonanruf von einem Schweizer Tippanbieter, aber ich bekomme viele von der Norddeutschen Klassenlotterie, die mir irgendetwas verkaufen will. Diese sitzt nicht in der Schweiz und bezahlt hier in der Schweiz auch keine Steuern.
Viele haben gesagt, dass der Suchtschutz berechtigt und wichtig ist, das finde ich auch. In den Anhörungen haben die Experten vom Suchtschutz gesagt, man könne das Internet nur dann kontrollieren, wenn man die Anbieter in einem Rahmen zulasse, wobei für diese natürlich aber auch die Suchtpräventionsprogramme und die Abgaben obligatorisch würden, auch die Spielersperren und die Kontrollen. Wenn Sie das Angebot wegsperren, dann werden die Spielsüchtigen ganz sicher wissen, wie sie diese Internetsperren mit einem Klick umgehen können. Da wird weiterhin auch Geld abfliessen. In einer der neueren Ausgaben von "Psychoscope", dem Magazin für Psychologie der Schweizer Psychologen, steht, dass Politikerinnen und Politiker meinen, man könne damit mehr Steuereinnahmen generieren und somit Kulturprojekte finanzieren. Für den Suchtschutz machen Sie mit Netzsperren aber nichts. Das ist eine Tatsache. Den Suchtschutz müssen Sie stärken, indem Sie all diese Anbieter in die Pflicht nehmen. Es gibt Anbieter, die in weit über hundert Staaten oder Bezirken – in gewissen Ländern ist das ja noch lokal geregelt – staatliche Lizenzen haben. Sie unterwerfen sich da den staatlichen Regulierungen und befolgen auch, was ihnen der Staat vorgibt.
Gibt es sinnvolle Alternativen zu Netzsperren? Wir möchten da, dass das Ganze evaluiert wird und dass man fünf Jahre lang den Markt auch ganz genau beobachtet. Wir würden ja dem Bundesrat dann auch die Möglichkeit geben zu intervenieren, wenn sich das als falsch herausstellen sollte. Es ist durchaus auch ein Ultimatum an die Online-Anbieter: Ihr habt in diesen fünf Jahren die Möglichkeit, euch den Schweizer Regulierungen zu unterwerfen, hier Steuern zu zahlen, hier Arbeitsplätze zu schaffen. Wenn sie das nicht machen, haben Sie dann nachher auch griffige Mittel in der Hand. Der Entscheid fiel in der Kommission sehr knapp, mit Stichentscheid des Präsidenten. Die SVP begrüsst ein Modell, das separate Konzessionen für Online-Angebote erlaubt. Das Angebot würde so offenstehen.
Noch ganz kurz zum Verfassungsartikel: Es ist mir sehr wichtig, dass der Volkswille respektiert wird und der Volksentscheid ernst genommen wird. Dieser Artikel steht so in der Verfassung. Es verlangt hier niemand, gar niemand, dass plötzlich Online-Sportwetten zugelassen würden. Diese sind gemäss der Bundesverfassung nicht zugelassen. Es geht rein um die Online-Casinobetreiber. Das Volk wurde bei dieser Abstimmung nicht gefragt: Seid ihr einverstanden mit Internetsperren – ja oder nein? Es wurde nicht gefragt: Seid ihr einverstanden mit einer Beschränkung eurer Auswahl auf zwei bis drei lokale Online-Casinoplattformen? Es wurde nicht gefragt: Seid ihr plötzlich für protektionistische Wirtschaftslösungen? Sondern es wurde gefragt: Wollt ihr das Bestehende so erhalten, dass der grosse Teil des Geldes dem Gemeinwohl zukommt? Dem habe auch ich damals zugestimmt und das unterstützt. Aber das können Sie jetzt nicht uminterpretieren in eine Vorlage, die viel, viel weiter geht als die damalige Frage.
Die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft müssen berücksichtigt werden und die Interessen der Schweizer Spielerinnen und Spieler ebenfalls. Die Interessen der Spielerinnen und Spieler umfassen einerseits ein breites Angebot. Neu ist es so: Wenn sie nur noch in der Schweiz spielen können, dann können sie an keiner Pokerweltmeisterschaft mehr teilnehmen, an keinen internationalen Turnieren, wo sie sich international mit den Besten der Welt messen. Sie können sich dann noch mit den Besten aus ihrer Region oder bestenfalls aus ihrem Land messen. Man hat es in anderen Ländern gesehen, da fehlt die Spielerliquidität, da gibt es dann noch zwei Turniere pro Tag, und damit ist das Angebot derart unattraktiv, dass Sie auch den Anbietern hier in der Schweiz Fesseln anlegen.
Oft wird gesagt, die ganz Bösen im Online-Bereich seien im Ausland und die Lieben hier in der Schweiz. Aber die ausländischen Casinobesitzer, die in der Schweiz Konzessionen besitzen, haben fast alle auch Online-Angebote und bewerben auch den Schweizer Markt, einfach mit anderen Namen. Aber es sind die gleichen Besitzer und die gleichen Mehrheitsverhältnisse. Das muss man dann auch berücksichtigen, wenn man jetzt

so tut, als wären die einen die Guten und die anderen die Bösen.
In diesem Sinn empfehlen wir Rückweisung des Geschäftes. Man sollte es nochmals überarbeiten und verbessern.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wie auch immer Sie persönlich, politisch oder moralisch zu Geldspielen stehen – Sie legiferieren hier nicht im rechtsfreien Raum, auch nicht auf der grünen Wiese, sondern wir haben für das Gesetz, das Sie heute beraten, eine gemeinsame Grundlage, und das ist Artikel 106 der Bundesverfassung, der am 11. März 2012 mit grosser Mehrheit, nämlich von 87 Prozent der Bevölkerung, und von sämtlichen Kantonen angenommen wurde. Dieser Verfassungsartikel ist sehr klar. Er sagt, dass wir für Geldspiele keinen freien Markt wollen, dass Geldspiele, wenn es um Spielbanken geht, in Form einer Konzession des Bundes erlaubt werden müssen. Er sagt: Wenn es um Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele geht, müssen diese von den Kantonen bewilligt und beaufsichtigt werden. Das hat mit freiem Wettbewerb und freiem Markt überhaupt nichts zu tun. Das hat die Bevölkerung aus guten Gründen so gewollt. Ich bitte Sie, dies bei der Beratung dieses Gesetzes ein wenig im Auge zu behalten.
Herr Reimann hat soeben gesagt, die Bevölkerung sei nicht gefragt worden, ob sie Internetsperren wolle. Das stimmt. Aber die Bevölkerung verlangt von uns, dass wir das, was in diesem Verfassungsartikel steht, durchsetzen. Und dafür müssen gewisse Bedingungen erfüllt sein; wir kommen nachher sicher noch darauf zu sprechen. Sie alle wissen, dass wir der Bevölkerung nicht versprechen können, dass wir bei

AB 2017 N 91 / BO 2017 N 91

einer Online-Firma in Antigua die Steuern eintreiben. Das können wir der Bevölkerung nicht versprechen, weil das nicht geht. Deshalb müssen wir das, was die Bevölkerung in Auftrag gegeben hat, mit diesem Gesetz umsetzen. Und das heisst: Es wird keinen freien Markt geben, sondern es gibt eben ein Konzessionssystem. Das hat mit freiem Markt überhaupt nichts zu tun. Es gibt ein Bewilligungssystem, es gibt klare Vorgaben, wohin die Abgaben fliessen müssen, nämlich auf der einen Seite in die AHV, auf der anderen Seite in gemeinnützige Zwecke.
Es ist auch mit einem Konzessionssystem nicht so, dass jeder, der in die Schweiz kommt und hier im Bereich der Geldspiele etwas anbieten möchte, dies einfach tun kann. Das sieht die Verfassung nicht vor. Das hat die Bevölkerung nicht gewollt. Selbst wenn jemand die Bedingungen erfüllt, hat er kein Anrecht auf eine Bewilligung. Das wäre ein Lizenzierungssystem. Die Bevölkerung hat aber gesagt, sie wolle ein Konzessionierungssystem, und das ist etwas anderes.
Abschliessend noch etwas zu diesem Verfassungsartikel: Die grosse Mehrheit der Bevölkerung hat gesagt, sie wolle dieses Konzessionierungs- und Bewilligungssystem sowohl für die terrestrischen Spielangebote wie auch für die Online-Angebote. Sie will keinen Unterschied machen. Lesen Sie noch einmal Artikel 106 der Bundesverfassung! Dort steht in Absatz 4, dass die Bestimmungen im Bereich Konzessionierung und im Bereich Bewilligung sowohl für terrestrische wie auch für Online-Angebote gelten. Daran müssen wir uns alle halten.
Das Gesetz, das Ihnen heute vorliegt, ist ein Gemeinschaftswerk. Wir haben dieses Gesetz in sehr enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet. Es ist klar, und Sie haben das alle auch gemerkt: Es geht bei den Geldspielen um sehr viel Geld. In der Schweiz werden jedes Jahr Hunderte von Millionen Franken umgesetzt. Die Geldspielbranche bietet Tausenden von Menschen einen Arbeitsplatz, das heisst, diese Branche hat eine beträchtliche volkswirtschaftliche Bedeutung. 320 Millionen Franken sind im Jahr 2015 aus der Spielbankenabgabe in die AHV geflossen, und die Kantone haben gut 560 Millionen Franken aus Lotterien und Wetten für die Kultur, für Soziales und für den Sport einsetzen können. Das sind die Dimensionen. Es gibt also hier unterschiedlichste Interessen, es geht um sehr viel Geld, und deshalb, habe ich gehört, hat man auch bei Ihnen ein sehr starkes Lobbying betrieben – wir werden sehen, mit welchem Erfolg.
Ich kann Ihnen garantieren, dass es sich hier um eine ausgewogene Vorlage handelt. Wir haben das auch in der Vernehmlassung gesehen: Diese Vorlage wurde sehr positiv aufgenommen. Es ist auch im Ständerat weitgehend gemäss dem Entwurf des Bundesrates und damit auch der Kantone entschieden worden. Ich bitte Sie, sich auch daran zu orientieren, dann können Sie sicher sein, dass Sie hier nicht einer einzigen Lobby ausgeliefert sind.
Wir dürfen im Geldspielbereich und bei dieser Branche nicht übersehen, dass es hier auch beträchtliche Gefahren gibt. Die Spielsucht wurde erwähnt, die Geldwäscherei wurde erwähnt, die Bestechung wurde erwähnt. Unsere Verfassung trägt diesen Bedenken Rechnung, indem sie eben Bund und Kantone verpflichtet, einen angemessenen Schutz sicherzustellen. Der Gesetzentwurf sieht hier auch wichtige Neuerungen vor. Ich möchte drei Punkte erwähnen:
1. Betreffend den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel hält das Bundesgesetz neu

fest, dass auch die Kantone mit ihren Lotteriegesellschaften Präventionsmassnahmen treffen müssen; die Spielbanken und die Lotteriegesellschaften müssen Personen vom Spielbetrieb ausschliessen, die von einer Fachstelle oder von einer Sozialbehörde als spielsüchtig gemeldet werden. Der Gesetzentwurf verfolgt konsequent den Grundsatz, dass Kranke nicht spielen dürfen.
2. Zu nennen sind auch die neuen Bestimmungen gegen die Geldwäscherei. Der Gesetzentwurf unterstellt nämlich nicht nur wie bisher die Spielbanken, sondern neu auch die Veranstalter sogenannter Grossspiele dem Geldwäschereigesetz. Damit treffen in Zukunft auch diese Anbieter Sorgfalts- und Meldepflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei.
3. Der Gesetzentwurf enthält auch Bestimmungen gegen Wettkampfmanipulationen. Da gibt es heute noch Lücken. Solche Manipulationen werden künftig als Bestechung unter Strafe gestellt, und Verdachtsfälle müssen den Behörden gemeldet werden.
Zudem, und das wird dann auch noch zu Diskussionen Anlass geben, sieht dieser Gesetzentwurf vor, dass das Spielangebot erweitert wird. Das Gesetz erlaubt den Spielbanken, über Internet oder andere telekommunikationsgestützte Netze Spiele anzubieten. Das ist den Spielbanken ja nach geltendem Recht verboten. Dieses neue Online-Spielangebot wird aber gleichzeitig von strengen Regeln zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor den Gefahren des Geldspiels begleitet. Schliesslich – auch das ist eine Erweiterung – sollen Pokerturniere mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten ausserhalb von Spielbanken künftig wieder erlaubt sein.
Ich komme noch kurz auf die Online-Geldspielangebote zu sprechen, obwohl wir sicher dann in Block 3 noch näher darauf eingehen wollen; ich möchte Ihnen einfach Folgendes zu bedenken geben: Wenn man Online-Spielangebote bewilligt, unter gewissen Voraussetzungen eine Konzession erteilt, dann muss man ja auch sagen, was man gegen die Spiele tut, die nicht bewilligt sind, die illegal sind. Man kann ja nicht sagen, dass jemand eine Konzession erhält und alle anderen, die auch solche Spiele anbieten, das einfach auch tun können. Deshalb werden wir darüber reden müssen, wie man gegen illegale Online-Spielangebote vorgeht, was hier zu tun ist, damit diejenigen Akteure, die bewilligt sind, ihre Angebote unter diesen strengen Voraussetzungen machen und die Spiele der anderen, die nicht bewilligt, nicht konzessioniert sind, verhindert werden können. Darüber werden wir uns unterhalten, aber ich möchte einfach nochmals darauf hinweisen, dass die Verfassung das von uns verlangt. Das hat mit freiem Markt überhaupt nichts zu tun, das ist eben die Konzessionierung. Das ist nicht freier Markt, es ist staatlich vorgegeben, wer etwas anbieten darf und wer etwas nicht anbieten darf.
Ich komme noch kurz auf ein anderes Thema zu sprechen, auf die Besteuerung der Gewinne der Spielerinnen und Spieler. Hier sieht der Gesetzentwurf ebenfalls eine Änderung vor. Heute werden ja nur die Gewinne von über 1000 Franken aus Lotterien und Sportwetten besteuert, die Gewinne aus Spielbankspielen sind steuerfrei. Der Bundesrat schlägt vor, die Gewinne aus sämtlichen Geldspielen von der Steuer zu befreien. Der Ständerat hat sich für ein anderes Modell entschieden; er will für Gewinne aus Grossspielen einen Steuerfreibetrag von 1 Million Franken vorsehen.
Obwohl die Interessen im Geldspielbereich weit auseinandergehen – es gibt sich widersprechende, divergierende Interessen –, ist es dank gemeinsamer Anstrengungen gelungen, hier Kompromisse zu finden, die, ich sage es noch einmal, breit abgestützt sind. Der Ständerat hat nämlich im Wesentlichen den Entwurf des Bundesrates übernommen. Das ist nebst der positiven Aufnahme in der Vernehmlassung, so denke ich, ein Zeichen dafür, dass die Vorlage ausgewogen ist. Wir brauchen für den Schweizer Geldspielmarkt gute Rahmenbedingungen; wir wollen ein zeitgemässes, ein international wettbewerbsfähiges Angebot; gleichzeitig wollen wir auch den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel stärken und den weiteren Gefahren des Geldspiels Rechnung tragen.
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Ich bitte Sie auch, den Rückweisungsantrag der Minderheit II (Arslan) abzulehnen. Die in diesem Rückweisungsantrag aufgeworfenen Fragen sind, denke ich, gleichzeitig auch der Inhalt des Minderheitsantrages III zum entsprechenden Gesetzesartikel 84. Sie können das dort im Rahmen der verschiedenen Minderheitsanträge diskutieren. Dazu müssen Sie also nicht die gesamte Vorlage zurückweisen. In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag Arslan auf Rückweisung abzulehnen.

Zanetti Claudio (V, ZH): Frau Bundesrätin, Sie haben gewiss Recht, wenn Sie sagen, dass es für die Schweiz nicht einfach ist, im Ausland Steuern einzutreiben. Dann muss ich Sie aber

AB 2017 N 92 / BO 2017 N 92

fragen, warum es umgekehrt für das Ausland so leicht ist, in der Schweiz Steuern einzutreiben. Da reicht ja offensichtlich eine graue oder eine schwarze Liste, und schon liefern Sie.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Mit dem automatischen Informationsaustausch haben wir dieses Problem ja jetzt nicht mehr.

Grüter Franz (V, LU): Frau Bundesrätin, Sie sprechen von illegalen Angeboten aus dem Ausland. Aber es gibt ja viele Angebote in Deutschland und Frankreich, die in diesen Ländern legal sind. Was, wenn man die lizenzieren würde? Die Netzsperre greift ja dann bei allen ausländischen Angeboten. Gibt es denn da nicht eine Differenzierungsmöglichkeit, sodass die legalen Angebote, sofern sie zertifiziert sind, von diesen Sperren, wenn sie denn angenommen werden sollten, ausgenommen sind?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Schauen Sie, die Bundesverfassung spricht eben nicht von einer Lizenzierung, sondern von einer Konzessionierung. Das bedeutet, dass Sie eine bestimmte Anzahl von Bewilligungen erteilen. Die Schweiz entscheidet, wie viele solche Konzessionen sie erteilt. Diejenigen, die eine solche Konzession erhalten, dürfen Spiele anbieten, und die anderen sind illegal. Ich sage nicht, dass das Spiel per se illegal ist, aber die Bevölkerung hat mit diesem Verfassungsartikel gesagt, dass sie eine begrenzte Anzahl von Anbietern in diesem Bereich will. Und alle anderen Spiele sind in diesem Sinne dann illegal, weil ihre Anbieter eben keine Konzession haben.

Estermann Yvette (V, LU): Geschätzte Frau Bundesrätin, am Montag konnten wir in der "Luzerner Zeitung" in einem Bericht von Roger Braun mit dem Titel "Netzsperren sind unverhältnismässig" lesen, dass es auch eine Chance sein kann, wenn wir sagen, dass wir jetzt für die illegalen Anbieter aus dem Ausland eine Legalisierung schaffen. Sie wissen das besser als ich, pro Jahr werden 250 Millionen Franken in Online-Spielen verspielt. Ist es nicht eine Chance, wenn wir diese Firmen dazu bringen, hier in der Schweiz einen Sitz einzurichten und sich an unsere Regeln zu halten? Der Bundesrat ist sonst immer so offen, wenn es um das Ausland geht. Warum hier eine totale Sperre und ein totales Nein?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Frau Estermann, das ist ein Missverständnis. Wir können gerne jetzt darüber sprechen, aber wir können dann auch im Rahmen der Diskussion über die Netzsperre darüber sprechen. Die Frage ist nicht "Inland oder Ausland". Heute sind über 40 Prozent der in der Schweiz konzessionierten Spielbanken zu 50 Prozent oder mehr von ausländischen Investoren beherrscht – aber diese haben eine Konzession in der Schweiz, das ist die Frage!
Lesen Sie noch einmal den Verfassungsartikel: Die Bevölkerung hat gesagt, sie wolle für diese Spielbankenangebote, ob sie nun online oder terrestrisch, also in einem Haus, gemacht werden, ein Konzessionierungssystem, sie wolle also eine beschränkte Anzahl von Unternehmen, die das anbieten dürfen. Die Frage ist nicht, ob die Angebote im Inland oder im Ausland gemacht werden, entscheidend ist, dass all diese Unternehmen einen Sitz in der Schweiz haben müssen – sie können aber ausländisch beherrscht sein. Sie müssen einen Sitz in der Schweiz haben, damit wir das, was wir von ihnen an Rechtsdurchsetzung verlangen müssen, auch durchsetzen können: Wir müssen den Spielerschutz durchsetzen können, und wir müssen durchsetzen können, dass die Abgaben zuhanden der AHV eingetrieben werden. Und weil wir Schweizer Recht nicht im Ausland durchsetzen können, müssen sie einen Sitz in der Schweiz haben – aber sie können ausländisch beherrscht sein. Sie müssen eine Konzession haben – das ist halt nur für eine beschränkte Anzahl von Anbietern möglich, das hat die Bevölkerung so gewollt –, und sie müssen einen Sitz in der Schweiz haben; das sind die Voraussetzungen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Frau Bundesrätin, ich meine, es gibt da ein Problem. Ob Sie dem jetzt Lizenzsystem oder Konzessionierungssystem sagen, ist insofern nicht von Bedeutung, als es um den Missbrauch geht, dort liegt ja die Problematik. Den Missbrauch wollen Sie mit der Netzsperre bekämpfen. Meine Frage ist dann: Was wollen Sie denn tun, wenn jetzt jemand diese Netzsperren umgeht und dann vielleicht zu anderen Angeboten kommt? Was macht man dann mit einer solchen Person?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Was ich Ihnen ganz klar sagen kann, ist: Diese Person wird nicht kriminalisiert. "Netzsperre" ist vielleicht ein Wort, das bei einigen von Ihnen starke Emotionen oder Widerstände auslöst. Eigentlich sollten wir von einem Warnhinweis sprechen. Ich kann Ihnen gerne sagen, wie das ganz konkret aussieht.
Nehmen wir an, Sie spielen und kommen auf eine Seite eines Anbieters, der eben keine Konzession hat. Dann steht da, dass dieses Spiel illegal ist. Vielleicht sind Sie dann sehr geübt, umgehen den Hinweis problemlos und spielen weiter. Dann werden Sie nicht kriminalisiert. Sie wissen allerdings nicht, ob die Firma, bei der Sie Ihr Spiel machen und Ihr Geld einsetzen, von jemandem kontrolliert ist, ob sie illegal ist, ob Sie den Gewinn jemals bekommen werden. Auf jeden Fall wissen Sie, dass diese Firma keinen Teil ihres Gewinns an die AHV

abliefert. Das ist Ihnen vielleicht egal.
Vielleicht sind Sie eine Person, die sich das Spielen eher nicht gewohnt ist. Sie bekommen nun diesen Warnhinweis, und dann denken Sie: "Achtung, illegal! Ich suche mir ein Spiel, das legal ist!" Es gibt ja Angebote in der Schweiz. Dann spielen Sie dort und setzen das Geld dort ein, wo Sie wissen, dass es überwacht und kontrolliert wird, dass es keine Bestechung gibt und das Geld in die AHV fliesst.
Es ist ein Warnhinweis. Es ist nichts, wodurch Sie als Spieler in irgendeiner Form kriminalisiert werden.
Herr Nationalrat Vogler hat bereits darauf hingewiesen: In vielen anderen Staaten, die diese Regelung bereits eingeführt haben, hat man die Erfahrung gemacht, dass ein grosser Teil der Spielerinnen und Spieler nicht mehr weiterspielt bzw. auf eine legale Website geht, wenn sie sehen, dass sie auf einer illegalen sind. Es gibt aber einen Teil – und das ist auch bei der Kinderpornografie so –, der macht einfach weiter. Solche Spielerinnen und Spieler wollen wir nicht kriminalisieren.
Es kommt noch etwas hinzu: Es ist vorgesehen, dass eine Liste von illegalen Angeboten geführt wird. Wir gehen davon aus, und das wissen wir auch von anderen Staaten, dass gerade seriöse Online-Anbieter kein Interesse haben, auf eine solche schwarze Liste zu gelangen. Das heisst, sie werden ihre Spiele in der Schweiz nicht mehr anbieten.

Rickli Natalie (V, ZH): Frau Bundesrätin, Sie haben nun mehrmals die Verfassung und den Willen der Bevölkerung angesprochen. Ich wäre froh gewesen, wenn Sie das bei Artikel 121a der Bundesverfassung, bei der Masseneinwanderungs-Initiative, auch getan hätten. Aber abgesehen davon sagen Sie, die Rückweisung sei nicht zulässig und widerspreche Artikel 106 der Bundesverfassung. Können Sie mir sagen, wo in Artikel 106 steht, dass ausländische Anbieter verboten sind? Unser Antrag geht ja dahin, dass sie sich in der Schweiz lizenzieren lassen können – oder eben konzessionieren, wie Frau Arslan gesagt hat. Aber das ist Wortklauberei. Wichtig ist, dass sie in der Schweiz eine AG gründen, dass sie hier Steuern zahlen und AHV-Beiträge leisten.
Können Sie bestätigen, dass in Artikel 106 nicht verboten wird, dass ausländische Anbieter in der Schweiz tätig werden; können Sie bestätigen, dass ein solches Verbot nicht enthalten ist?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wenn Sie mir vorhin zugehört haben, dann haben Sie gehört, dass ich gesagt habe: Die Frage ist nicht, ob ausländisch oder schweizerisch, sondern die Firma muss in der Schweiz ihren Sitz haben. Das ist das Entscheidende.
Noch einmal: Die Bundesverfassung sieht vor, dass für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken eine Konzession des Bundes erforderlich ist. Ich spreche jetzt mal noch vom terrestrischen Bereich, weil Sie sagen, ob Lizenzierung

AB 2017 N 93 / BO 2017 N 93

oder Konzessionierung, das sei Wortklauberei. Wir haben in der Schweiz soundso viele Spielbanken. Es kann nicht jemand kommen – auch nicht in den letzten Jahren – und sagen: "Ich möchte jetzt auch eine Spielbank eröffnen; ich habe alle Bedingungen erfüllt, die Geräte sind angeschafft, die Türen sind gesichert, ich habe eine Loge, und ich will jetzt mit dieser Spielbank auf den Markt kommen." Das kann er nicht. Eine Konzession ist eine beschränkte, begrenzte Abgabe von Lizenzen, so könnte man sagen. Ein Lizenzensystem würde bedeuten: Jeder, der die Bedingungen erfüllt – und sagt: "Ich habe ein Haus, ich habe die Geräte, ich habe das entsprechende Personal, und jetzt will ich auf den Markt", kann eine Lizenz lösen. Aber die Konzessionierung ist eine von der Bevölkerung gewollte begrenzte Anzahl von Lizenzen, die wir vergeben. Das ist das Konzessionierungssystem.
Von daher gesehen, Frau Rickli: Es geht nicht um die Frage, ob ausländisch oder schweizerisch, sondern die Firmen müssen einen Sitz in der Schweiz haben. Ich habe Ihnen ja gesagt: 40 Prozent der konzessionierten Spielbanken in der Schweiz sind ausländisch beherrscht. Das ist nicht das Problem. Aber es kann nicht jeder kommen und sagen, er wolle jetzt einfach auch Geldspiele anbieten. Denn das hat die Bevölkerung nicht gewollt.

Borloz Frédéric (RL, VD): J'ai bien lu le projet de loi et j'estime que le Conseil fédéral présente un projet avec des dispositions pragmatiques qui répondent à la problématique que l'on connaît, sauf sur un point que je ne comprends pas, Madame la conseillère fédérale.
Pourquoi le Conseil fédéral abandonne-t-il aussi facilement la fiscalisation des gains? Bien entendu, j'ai saisi la différence de traitement entre les gains des casinos, qui ne sont pas imposés, et les autres, mais c'est quand même un revenu, c'est de l'argent que les gens gagnent. N'importe quel revenu en suisse est fiscalisé. Alors, pourquoi le gain du jeu ne l'est-il pas? Pourquoi le Conseil fédéral ne défend-il pas cette idée? Pourquoi

ne propose-t-il pas de fiscaliser les revenus du jeu et de créer un système de taxation intermédiaire pour ces gains, de manière à éviter l'évasion fiscale? Cela permettrait de taxer les gens de manière obligatoire au moment où le tirage a lieu, où le gain est réalisé, au lieu de domicile du bénéficiaire. Ensuite, si ce dernier veut quitter le pays, libre à lui.
Pourquoi le Conseil fédéral ne défend-il pas la fiscalisation des gains du jeu en Suisse?

Sommaruga Simonetta, conseillère fédérale: Comme vous l'avez justement dit, Monsieur Borloz, la raison est l'inégalité de traitement. On impose les gains soit de tout le monde, soit de personne. Par conséquent, le Conseil fédéral a décidé de ne pas imposer les gains de tout le monde. Certes, il aurait pu choisir l'autre voie, mais, comme il y a déjà de l'argent versé à l'AVS et aux cantons, pour le sport ou la culture, il a estimé qu'il était déjà bien d'avoir ces recettes.
Comme je vous l'ai dit, le Conseil des Etats a pris une décision qui va dans un autre sens. Je vous propose donc de débattre de cette question dans le cadre de la discussion par article, et nous verrons ce qu'il en ressortira! Cette question n'est pas au coeur de la loi, mais elle est intéressante.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Ich möchte als Ergänzung zum Eintretensvotum, das ich für die Kommission gehalten habe, doch noch zwei, drei Dinge präzisieren, die nun in der Eintretensdebatte diskutiert worden sind. Ich kann Ihnen allen versichern, dass sich die Kommissionsmehrheit bei der Beratung des Geschäftes weder durch die protestantische oder die katholische Moral leiten liess, wie dies Kollege Glättli insinuiert hat, noch waren die Sirenengesänge von Kollege Lukas Reimann von mehr Steuereinnahmen und AHV-Beiträgen Leitlinie, noch hat die Dreigroschenoper, die von Herrn Flach bemüht wurde, zwingend einen Einfluss auf die Beschlussfassung der Kommission gehabt.
Die Mehrheit der Kommission nahm bei der Beratung zwei, drei klare Rahmenbedingungen als Grundsatz. Zum einen war es die Bundesverfassung – der vielzitierte Artikel, der 2012 von der Bevölkerung mit knapp 90 Prozent akzeptiert worden ist –, zum andern waren zahlreiche Expertinnen- und Expertenberichte Grundlage für unsere Beratung und nicht zuletzt die Vernehmlassung, die uns zugänglich war. Dies war das Umfeld, in dem wir die Beratungen in der Kommission vorgenommen haben.
Uns war klar, dass wir uns eben nicht in einem freien Markt bewegen, dass eben nicht die Logik der freien Marktwirtschaft spielt, sondern dass wir und eben auch 90 Prozent der Bevölkerung einen stark eingegrenzten Markt wollen. Dieser stark regulierte Markt soll vornehmlich die Gefahren bannen, die das Geldspiel birgt, oder sie zumindest mindern. Diese sind, wie gesagt, Spielsucht, Betrug, Wettkampfmanipulationen und vor allem auch Geldwäscherei.
Die Vorlage, die wir beraten, berücksichtigt zudem – darum hat in der Kommission auch eine Mehrheit für Eintreten votiert – die technologischen Entwicklungen. Wir haben es heute gehört: Diese müssen vom Gesetz zwingend berücksichtigt werden. Zudem soll das Gesetz auch die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen besser regeln und die Grauzonen zwischen Bund und Kantonen minimieren. Der letzte Punkt, der in diesem Gesetz aufgenommen wird, ist grundsätzlich die wachsende Anzahl illegaler Geldspielangebote. Wir haben dort eine exponentielle Entwicklung, auch das müssen wir einbeziehen.
Das vorliegende Gesetz bietet die Möglichkeit, all diese Aspekte zu regeln. Die Kommission empfiehlt Ihnen – ich wiederhole das –, einzutreten und den Rückweisungsantrag der Minderheit II (Arslan) abzulehnen.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: C'était intéressant de vous entendre, puisque, finalement, dans le débat d'entrée en matière, nous traitons déjà complètement du fond, à savoir des trois problèmes qui se posent véritablement: celui des concessions, celui du blocage de l'accès des jeux en ligne, et celui d'une éventuelle extension des dispositions de prévention.
Je ne vais pas répéter tout ce que je vous ai dit tout à l'heure parce que cela signifierait que je l'ai mal dit. Néanmoins, vous me permettrez de revenir très rapidement sur quelques-uns des propos entendus.
Si je comprends parfaitement la proposition de renvoi de la minorité I (Reimann Lukas), puisque, globalement, ce dernier a déposé en commission des propositions d'amendement sur à peu près tous les articles, et qu'en soi la loi ne correspond pas à sa vision des jeux d'argent, j'ai plus de peine avec la proposition de renvoi de la minorité II, défendue par Madame Arslan. En effet, après que cette dernière nous a dit que son groupe était plutôt opposé sur le principe aux jeux d'argent et donc plutôt restrictif sur ce sujet; que le projet était intéressant puisqu'il était accepté par la Confédération et les cantons; que le projet était intéressant au niveau des avancées sociales qu'il apportait; qu'en conséquence son groupe en avait une vision plutôt positive, elle nous propose ensuite de renvoyer le "bébé" au Conseil fédéral. C'est étonnant, parce qu'il ne reste que trois points en discussion, Madame la conseillère fédérale Sommaruga l'a dit.
A propos de la question des concessions: vous avez le projet et vous avez une proposition de minorité qui le

modifie. Vous pourrez dès lors vous déterminer, cet après-midi vraisemblablement, en toute connaissance de cause.
A propos du blocage de l'accès des jeux en ligne: le projet le prévoyait. Aujourd'hui, il ne le prévoit plus. Là aussi, il y a une minorité qui vous propose de revenir au blocage. Vous aurez dès lors l'occasion de vous prononcer sur cette question en toute connaissance de cause.
Enfin se pose la question d'une éventuelle augmentation des montants mis à la disposition de la prévention et du traitement des addictions. Là aussi, vous avez un projet et des propositions de minorité. Vous pourrez dès lors vous prononcer en toute connaissance de cause.
C'est pour cette raison que je ne peux que vous recommander de rejeter la proposition de renvoi du projet.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

AB 2017 N 94 / BO 2017 N 94

Le président (de Buman Dominique, premier vice-président): La proposition de renvoi de la minorité I (Reimann Lukas) a été retirée au profit de la proposition de renvoi de la minorité II (Arslan). Nous votons maintenant sur la proposition de renvoi de la minorité II (Arslan).

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14640)
Für den Antrag der Minderheit II ... 48 Stimmen
Dagegen ... 132 Stimmen
(13 Enthaltungen)

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Auftrag an die Redaktionskommission
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, mandat à la Commission de rédaction
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Block 1 – Bloc 1
Allgemeine Bestimmungen, Spielbanken, Grossspiele, Kleinspiele
Dispositions générales, maisons de jeu, jeux de grande envergure, jeux de petite envergure

Le président (de Buman Dominique, premier vice-président): Dans le bloc 1, trois propositions individuelles Reimann Lukas et une proposition individuelle Frehner ont été déposées. La proposition individuelle Tuena a été retirée.

Reimann Lukas (V, SG): Ich habe es vorhin angetönt, es ist schwierig, in so kurzer Zeit so viele Einzelanträge seriös zu debattieren und zu diskutieren. Wir haben zum Teil auch äusserst lange mit Experten, mit Fachleuten gesprochen.
Ich fange an bei meinem ersten Antrag bezüglich Poker. Poker war bis 2010 zulässig in der Schweiz. Dann hat auf Antrag des Schweizer Casinoverbandes das Bundesgericht gesagt, die Eidgenössische Spielbankenkommission sei nicht kompetent zu sagen, ob Poker ein Glücks- oder ein Geschicklichkeitsspiel ist, und damit zu

beurteilen, ob es Gegenstand des entsprechenden Gesetzes ist oder eben nicht. Die Folgen waren, dass alle seriösen Anbieter verschwunden sind und eben die illegalen sich die Hände gerieben haben. Das möchte ich hier mit diesem Einzelantrag wieder korrigieren.
Bei der Definition, für wen dieses Gesetz gilt, ist festgelegt, dass Geldspiele im privaten Kreis nicht diesem Gesetz unterstehen. Was sind Spiele im privaten Kreis? Ich bin der Meinung, dieses Problem sollte gelöst werden. Es gab zahlreiche Anfragen, in der Jugendsession und von verschiedenen Organisationen, wann es sich um einen privaten und wann es sich um einen öffentlichen Kreis handelt. Ein Gerichtsentscheid sagt, es sei privat, wenn man das Alter, die Anzahl Kinder und den Beruf der Teilnehmer kenne. Jemand anderer hat darauf gesagt, dass man dann alle Facebook-Freunde dazuzählen könne. Also ist das völlig schwammig und sehr schwierig. Wir überlassen dann die Entscheidfindung wieder den Gerichten.
Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert noch interkantonal, noch online durchgeführt werden, unterstehen nicht diesem Gesetz. Da müssen Sie sich bewusst sein, dass eine Jassmeisterschaft – Jassen ist Geschicklichkeit, sagt man –, die interkantonal durchgeführt wird, also zum Beispiel eine Schweizer Meisterschaft, dann ein Problem hätte. Es stellt sich da schon die Frage, was dazuzählt und was nicht.
Später, bei Artikel 3, kommt die Frage, was eine Lotterie sei. Mit der neuen Definition, die Sie hier schaffen – das sage ich gerade auch an die Adresse all jener, die immer von Suchtprävention sprechen –, ist natürlich alles zugelassen. Da sind die Lotterien dann auch Casinos. Sie sind es im Online-Bereich eigentlich heute schon. Da bieten sie Bingo an, Jassen und so weiter. Mit diesem Artikel würde das natürlich dann noch zunehmen.
Bei Artikel 3 Buchstabe f möchte ich Lotterien, lokale Sportwetten und Pokerturniere mit kleinem Einsatz, die weder automatisiert noch online durchgeführt werden, eben auch anders behandeln. Bei Artikel 4 – Sie sehen, ich bin beim vierten von etwa fünfzig Artikeln, man kann das so nicht seriös debattieren. Der Grundsatz ist, dass ich hier einfach ein bisschen gesunden Menschenverstand hineinbringen möchte. Es gibt über hundert Bundesgerichtsentscheide nur schon zur Frage, was ein Geschicklichkeitsautomat ist und was nicht. Wir überlassen das leider auch weiterhin dem Bundesgericht, wir möchten hier nicht die Verantwortung übernehmen für klare Definitionen. Artikel 4 finde ich besonders gravierend. Wir ärgern uns darüber, dass Schweizer Spieler irgendwo im Ausland spielen, verbieten aber gleichzeitig den Schweizer Anbietern, ausländische Spieler in der Schweiz zuzulassen. Die Schweiz wäre prädestiniert mit einer guten Kontrolle durch die Behörden, die Spieler wüssten auf der ganzen Welt, dass man als Spieler in der Schweiz nicht betrogen wird und dass eine hohe Auszahlungsquote vorgeschrieben ist. Man könnte Gelder aus der ganzen Welt in die Schweiz holen, wenn man das zulassen würde, Gelder für den Sport, für die Kultur. Darum möchte ich bei Artikel 4, dass eine Konzession nicht nur in der Schweiz gilt, dass man auch ausländische Spieler zulassen kann.
Ich kann nicht auf alle einzelnen Artikel eingehen. Ich bin 2007 als jüngster Nationalrat, völlig feucht hinter den Ohren, hier im Saal zu 200 Leuten gegangen und habe Unterschriften dafür gesammelt, dass man die kleinen Pokerclubs wieder zulässt. Ich weiss heute, dass da andere Interessen spielen. Wie viele haben damals schon nicht unterschrieben und haben mir gesagt: "Weisst du, ich habe 20 000 Franken vom Casino in meinem Kanton bekommen"! Ein Junger hat nicht unterschrieben und gesagt, das sei gegen die katholische Soziallehre; er wurde zwei Wochen später Präsident des Casinoverbandes. Ich bin nicht sicher, was da der ausschlaggebende Grund war, aber unter dem Strich muss ich einfach sagen, dass es nicht immer die wirklich besten Interessen sind, die gewinnen.

Allemann Evi (S, BE): Die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung sind im gesamten Kontext dieser Vorlage eigentlich ein Nebenschauplatz. Für die Medienhäuser und die Detailhändler geht es aber um einiges. Deshalb wurde auch entsprechend lobbyiert. Im Ständerat hat das zu einer sehr unbefriedigenden Lösung geführt, welche es den Medienhäusern künftig nicht mehr erlauben würde, solche Gewinnspiele anzubieten. Die Gewinne, welche die Medienhäuser mit solchen Gewinnspielen einfahren, sind teils beträchtlich. Das kann man als stossend empfinden. Man kann aber auch sagen, es sei eine Form der indirekten Medienförderung, auf die man nicht verzichten wolle.
Ich persönlich kann die Skepsis durchaus verstehen und habe deshalb versucht, den Geist der Gemeinnützigkeit auch bei dieser Art von Gewinnspielen einfliessen zu lassen. Als Grundlage habe ich die bundesrätliche Version genommen. Ich schlage nun vor, dass solche Gewinnspiele weiterhin erlaubt sein sollen, jedoch unter der Bedingung, dass die Medienhäuser eine Abgabe leisten, die für die politische Bildung zweckgebunden wird. Der Antrag meiner Minderheit würde für den Detailhandel nichts ändern, weil hier ja mit den Spielen zur Verkaufsförderung keine Gewinne erwirtschaftet werden. Weshalb ausgerechnet die politische Bildung? Das kann man kritisieren. Man könnte auch einen anderen Fokus bei der Gemeinnützigkeit setzen. Wir fokussieren auf die politische Bildung deshalb, weil sie für das Funktionieren unserer Demokratie essenziell ist und die

Medien hier eine relevante Rolle wahrnehmen. Durch die Medienkonzentration droht

die politische Bildung Schaden zu nehmen. Deshalb habe ich mich entschieden, diesen Fokus zu setzen. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Bei Diskussionen an den ersten beiden Sessionstagen hat sich mir gezeigt, dass leider viele Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei dieser Vorlage nicht unterscheiden zwischen Lotterien, Sportwetten und Spielbankenspielen.
Wir sind bei meinem Minderheitsantrag zu Artikel 5 im 2. Kapitel, bei den Spielbanken. Sprich: Es geht hier nicht um Lotto oder Toto. Es geht nicht darum, wie viel Geld an Kultur und Sport abgeliefert wird. Ich bin erschüttert darüber, wie viele Nationalrätinnen und Nationalräte mir sagten, dass sie meinen Minderheitsantrag zu Artikel 5 ablehnen würden, weil sie nicht wollten, dass weniger Geld in die Kultur oder in den Sport gehe. Das hat nichts miteinander zu tun. Darum ist es wichtig, dass Sie gut zuhören. Nochmals: Wir sind hier im Bereich der Spielbanken. Die Spielbanken sind Sache des Bundes. Die Spielbankenabgabe geht an die AHV. Und so geht auch die Abgabe von Online-Spielen an die AHV, wenn die Konzessionen vergeben sind, nachdem diese Vorlage verabschiedet ist.
Als ich die Vorlage las, fragte ich mich, warum nur bestehende schweizerische, terrestrische Casinos Online-Spielbankenspiele durchführen können sollen. Warum darf nicht ein bestehender internationaler Anbieter oder eine andere Schweizer Unternehmung, eine IT-Unternehmung eine Online-Konzession erwerben? Frau Bundesrätin Sommaruga hat im Ständerat auf eine entsprechende Frage wie folgt geantwortet: "Ich sage es ganz direkt: Die Casinos haben sich hier durchgesetzt." (AB 2016 S 375). Die Casinos haben also erreicht, dass eine protektionistische Lösung geschaffen wurde, welche nur den bestehenden 21 Spielbanken einen Anspruch auf die Erteilung einer Online-Konzession gibt.
Nein, man will keine Konkurrenz, keinen Wettbewerb. Bei der Ausschreibung, Frau Bundesrätin Sommaruga, gibt es wirklich einen Wettbewerb unter den Anbietern, die eine Konzession erwerben wollen. Also ein gewisser Wettbewerb ist hier zugelassen.
In der Vernehmlassung zur Vorlage hat die Eidgenössische Spielbankenkommission das Modell mit einer separaten Online-Konzession unterstützt. Heute fliessen rund 150 Millionen Franken via Online-Spielbankenspiele aus der Schweiz ab. Wenn man diesen Anbietern die Möglichkeit gibt, sich um eine Online-Konzession zu bewerben und in der Schweiz eine Niederlassung zu gründen, dann werden auch diese Gelder in der Schweiz über die Spielbankenabgabe und über die Gewinne, die dann in der Schweiz versteuert werden, in die AHV fliessen.
Meine liberale Grundhaltung und das Wissen darüber, dass man bei der Digitalisierung nicht künstliche Grenzen schaffen kann, sagen mir, dass es die bessere Lösung ist, hier allen die Möglichkeit zu geben, eine Online-Konzession zu erwerben. Die internationalen Anbieter sind auch daran interessiert, eine solche zu erwerben. Es ist logisch, dass diese Unternehmen dann auch die Spielbankenabgabe in der Schweiz abliefern werden, womit sie mithelfen, die AHV zu finanzieren.
Ich habe in der Kommission die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für ein liberales Konzessionierungsmodell auszuarbeiten. Dieses Konzept habe ich übernommen; es entspricht meinem Minderheitsantrag. Die Unternehmen, die sich für eine solche Konzession bewerben, müssen sehr strenge Bedingungen erfüllen: Die Gesuchstellerin muss eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht sein, muss also in der Schweiz Steuern abliefern; sie muss ein Sicherheits- und Sozialkonzept haben; sie muss darlegen, wie sie Spielbankenabgaben veranlagt; sie muss einen guten Ruf haben und eine saubere Geschäftsführung gewährleisten; und sie muss gegenüber der Spielbankenkommission auf Verlangen Auskünfte erteilen.
Die terrestrischen, also bestehenden Schweizer Casinos – Sie haben ja sicher auch diese Hochglanzbroschüren erhalten – müssen keine Angst vor der Marktöffnung haben. Sie können sich wie alle anderen Anbieter auch um eine solche Konzession bewerben. Es gelten für alle die gleichen Bedingungen. Im Lobby-Mail schreiben die Casinos, man müsse meinen Minderheitsantrag ablehnen, da es naiv wäre zu glauben, die internationalen Anbieter würden sich an die Gesetze halten. Nun, das ist eine sehr schwache Argumentation. Wäre das nämlich tatsächlich der Fall, wäre es sinnlos, irgendwo eine Tempo-30-Tafel aufzustellen – es würde sich ja eh niemand an die Vorgabe halten. Wenn wir dieser Argumentation folgen würden, könnten wir nach Hause gehen und aufhören, hier gesetzgeberisch tätig zu sein.
Es geht also bei diesem Minderheitsantrag nur um die Frage, ob wir terrestrischen Casinos oder auch zum Beispiel normalen Schweizer Unternehmen die Möglichkeit geben wollen, eine Online-Konzession zu erwerben. Die Kommission stimmte über diese Frage mit dem Resultat von 12 zu 12 Stimmen ab; mit Stichentscheid

des Präsidenten unterlag dieser Antrag dann leider, weshalb ich diesen Minderheitsantrag gestellt habe.
Nochmals: Bei der Frage, ob man für Online-Casinos eine separate Konzession vergeben soll, geht es nicht um die Beiträge an Kultur und Sport. Wer eine liberale Grundhaltung hat, stimmt hier meinem Minderheitsantrag zu und ermöglicht damit einen fairen Wettbewerb unter den verschiedenen Anbietern.
Noch ganz kurz zu meinem Minderheitsantrag bei Artikel 36: Ich bitte Sie, dort dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Le président (de Buman Dominique, premier vice-président): Monsieur Vogt renonce à prendre la parole pour présenter la proposition de sa minorité à l'article 5 alinéa 3.

Burkart Thierry (RL, AG): Ich erlaube mir, die Minderheitsanträge Bauer und Burkart zu Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben i und j zu vertreten. Dabei geht es um die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Bewilligung zur Durchführung von Grossspielveranstaltungen zu erlangen. Hier hat Kollege Lukas Reimann in der Kommission den Antrag gestellt – er wurde dann von der Mehrheit entsprechend unterstützt –, dass die Löhne der Veranstalter von Grossspielen, das heisst von Lotterien und Casinospielen, einerseits transparent gemacht und andererseits im Maximum auf die Höhe der Entschädigung eines Bundesrates begrenzt werden sollen.
Dabei gilt es meines Erachtens zur Kenntnis zu nehmen, dass es sich bei den Lotteriegesellschaften nicht um Bundesunternehmen, sondern um Unternehmen der Kantone handelt. Der Bund hat keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz; es würde sich um einen Eingriff in die kantonale Organisationskompetenz handeln. Man nehme bitte auch zur Kenntnis, dass es sich bei den Casinos um private Unternehmen handelt. Eine Lohnobergrenze ginge da sogar weiter, als es die Minder-Initiative verlangte, und wäre ein massiver staatlicher Eingriff in die Privatwirtschaft. Dieser Eingriff wird jetzt unter anderem gerade von denjenigen gefordert, die bei der Konzessionierung der Online-Anbieter und bei den Internetsperren den liberalen Markt anrufen. Das ist gelinde gesagt widersprüchlich.
Namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, die Lohnoffenlegungspflichten und Lohnobergrenzen zulasten der Lotterien und Casinos abzulehnen und den beiden Minderheiten zu folgen.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE): Pour être assez brève, il est question, à l'article 33, de savoir qui peut obtenir l'autorisation d'organiser des jeux de petite envergure. A la suite du dépôt de la proposition de la minorité Reimann Lukas, la commission s'est beaucoup attardée sur la différence entre personne physique, personne naturelle, personne morale ou "Personengesellschaft". C'était un peu surréaliste et revenait à discuter du sexe des anges. En fin de compte, la commission a décidé d'adopter la proposition de la minorité Reimann Lukas et d'accorder l'autorisation d'organiser des jeux de petite envergure tant aux personnes physiques domiciliées en Suisse qu'aux personnes morales.

AB 2017 N 96 / BO 2017 N 96

Les cosignataires de la proposition de la minorité Pardini préfèrent en rester à la restriction qui est prévue tant dans le projet du Conseil fédéral que dans la décision du Conseil des Etats, à savoir à limiter ces autorisations aux personnes morales. Je pense qu'il faut aussi rappeler l'esprit de cette loi, qui est d'encadrer les jeux. Dans ce sens, une personne morale donne plus de garanties de sérieux, peut être mieux contrôlée qu'une personne physique et peut, ainsi, être mieux localisée.
Nous préférons donc une définition un peu plus restrictive et vous demandons de soutenir la proposition de la minorité Pardini.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): La minorité la plus importante de ce bloc, sur laquelle je vais concentrer mon argumentation, est la minorité Guhl, à l'article 5. Elle souhaite ouvrir le marché des jeux en ligne en autorisant n'importe quel prestataire, y compris étranger, à solliciter une concession. Cette ouverture serait, de l'avis du groupe socialiste, un désastre.
Ce serait un désastre pour le respect du mandat du peuple et des cantons consistant à affecter le bénéfice des jeux d'argent au bien commun, en particulier à l'AVS. Comment attendre d'un opérateur basé à Malte ou à Gibraltar qu'il contribue à la solidité de notre AVS ou au bon fonctionnement de nos associations sportives, culturelles et sociales?
Ce serait un désastre pour la prévention. Comment attendre d'un opérateur, basé à Malte et financé par des capitaux russes, qu'il se préoccupe des risques de jeu pathologique, de ruine financière, de marginalisation et de misère sociale des joueurs à risque suisses? Comment attendre qu'il coopère avec les milieux de la prévention dans notre pays? Comment attendre de lui qu'il se soucie autrement que comme d'une guigne des dégâts

que le jeu pathologique peut causer aux finances publiques, notamment des cantons et des communes?
Ce serait un désastre pour le respect d'autres lois, notamment en matière de lutte contre le blanchiment d'argent et le crime organisé. Il est en effet naïf de penser que des opérateurs basés offshore offriraient les mêmes garanties que les acteurs helvétiques.
L'ouverture du marché que souhaite la minorité serait anticonstitutionnelle. La Constitution parle en effet clairement de la redistribution des gains réalisés en Suisse. Ouvrir le marché à des acteurs étrangers difficiles, voire impossibles à contrôler, empêcherait de respecter le mandat constitutionnel.
Et même si la concession voulue par la minorité prévoit l'obligation de redistribuer pour le bien commun les gains réalisés en Suisse, rien n'empêche les acteurs étrangers d'user de toutes les astuces légales à leur disposition pour diminuer leur bénéfice et donc ne rien verser à l'AVS. Ainsi, il suffirait que la maison-mère basée à Gibraltar facture des frais de licences démesurés à sa filiale suisse ou lui prête de l'argent à un taux prohibitif pour que ladite filiale ne fasse pas de bénéfice et donc ne reverse pas un kopeck à l'AVS.
N'oublions pas que nous parlons d'un marché que le peuple et les cantons ont sciemment voulu réguler. Ils ont admis une concurrence, certes, mais une concurrence limitée, encadrée, et ceci dans un but bien précis: que le bénéfice des jeux d'argent aille au bien commun.
Or, les expériences d'autres pays, qui ont ouvert le marché des jeux en ligne, même couplées à un régime de concessions, montrent que la concurrence y devient plus agressive. Dans notre contexte, dans notre pays, cela ferait quatre victimes: les finances de l'AVS, le soutien au sport, à la culture et aux oeuvres sociales, les quelque 2000 employés des casinos suisses et, ne les oublions pas, les joueurs qui souffrent de jeu pathologique et leurs proches.
Un récent reportage de la RTS a montré avec quelle agressivité les casinos en ligne tentaient d'attirer les joueurs dans leurs filets, en particulier les jeunes joueurs: à peine s'est-on inscrit que l'on reçoit de nombreux rappels par divers canaux réels et électroniques, afin que l'on joue, rejoue et joue encore. Et surtout perde, reperde et perde encore. Encourager l'arrivée de ces acteurs, c'est augmenter ces risques.
Par ailleurs, le groupe socialiste refuse la proposition de la minorité Vogt, qui vise à supprimer la limite du nombre de concessions. Augmenter le nombre de concessions, c'est augmenter l'offre, donc la concurrence, donc l'agressivité du marché, donc le risque de jeu pathologique, sans pour autant augmenter les fonds qui seraient redistribués à l'AVS. C'est aussi diminuer la viabilité des casinos existants, au risque de menacer des emplois.
J'aimerais dire encore quelques mots sur d'autres points contenus dans ce bloc. Nous soutenons la majorité sur la quasi-totalité des points, en particulier lorsqu'il s'agit de limiter les salaires de la direction des exploitants de jeux de grande envergure et d'instaurer la transparence des salaires et des dépenses publicitaires. En effet, ce sont des organisations publiques, qui défendent l'intérêt public, et il est donc légitime qu'elles évitent les salaires abusifs. Eviter les salaires abusifs dans les loteries est aussi un moyen de respecter le mandat constitutionnel en évitant qu'il s'agisse d'une distribution de bénéfices déguisée sous la forme de très hauts salaires.
Nous nous opposons également au fait de supprimer la limitation du nombre et du type de jeux mis à la disposition des casinos B. La distinction entre casinos A et B a fait ses preuves; il n'y a pas lieu d'y toucher.
D'une manière générale, le groupe socialiste se rallie au compromis du Conseil des Etats et vous recommande d'en faire autant.

Flach Beat (GL, AG): Ich spreche jetzt für die Grünliberalen zu Block 1. Ich muss sagen, es ist eigentlich nicht möglich, seriös zu allen Anträgen Stellung zu nehmen. Insbesondere die Anträge der Minderheit Reimann Lukas sind sehr zahlreich und teilweise sehr technisch. Und sie würden uns wahrscheinlich, auch wenn wir sie wirklich einzeln beraten könnten, etwas überfordern, weil sie zum Teil halt wirklich in die Spezialität von einzelnen Glücksspielen hineingehen, beispielsweise in den Bereich der Pokerturniere und ähnlicher Dinge. Ich bin überzeugt davon, dass einige dieser Minderheitsanträge berechtigt sind, und einige dieser Minderheitsanträge kann man dann wahrscheinlich noch in der Verordnung aufnehmen, oder man kann dort mindestens diskutieren, was noch verbesserungswürdig ist.
Ich möchte nun auf die anderen Minderheitsanträge eingehen. Die Minderheit Allemann bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d möchte eigentlich, dass Gewinnspiele, die von Zeitungen oder ähnlichen Einheiten durchgeführt werden, keinen Gewinn abwerfen dürfen. Das ist zwar vornehm, aber eigentlich unsinnig. In einem liberalen Staat sollte es auch möglich sein, solche Spiele durchzuführen, die ja mit engen Regeln stattfinden müssen und auch kostenlos möglich sein müssen usw.
Der Antrag der Minderheit Guhl zu Artikel 5 Absatz 2 betrifft in meinen Augen und auch aus Sicht der Grünliberalen den wichtigsten Punkt in Block 1. Wir bitten Sie, ihm unbedingt zuzustimmen. Herr Guhl hat es gut

ausgeführt: Es geht nicht um eine komplette Öffnung, und es geht nicht darum, dass irgendwelche Spielbanken auf was weiss ich für Inseln irgendwo in der Südsee hier Konzessionen erlangen dürfen. Sondern es geht einzig und alleine darum, dass wir uns dafür entscheiden, Konzessionen nicht einzig denen zuzusprechen – "zuzuschanzen" hätte ich jetzt fast gesagt –, die bereits terrestrische Casinos betreiben. Wir haben in diesem Land eine grosse Tradition an Innovation. In jeder 1.-August-Rede kommt vor, dass Innovation so wichtig ist für uns, weil das – unser Brain vor allem – der Markt ist, den wir brauchen, den wir machen müssen, den wir unterstützen müssen. Darum macht es keinen Sinn, dass wir hier derartig protektionistisch sind. Der Bundesrat ist, wenn Sie dem Minderheitsantrag Guhl zustimmen, nach wie vor in der Pflicht, bei der Vergabe dieser Konzessionen darauf zu achten, was in der Bundesverfassung steht, nämlich dass die Bedürfnisse der Wirtschaft zu berücksichtigen sind, aber auch die Bedürfnisse der Kantone.
Wir machen hier einfach die Türe etwas auf für innovative Entwicklungen in diesem Bereich. Die Entwicklung in diesem Bereich wird ohnehin stattfinden. Es wird einen Markt geben.

AB 2017 N 97 / BO 2017 N 97

Wir sprechen heute immer noch alle über das Internet. Das wird sich verlagern auf Apps usw., die Sie dann benutzen können. Darum ist es wichtig, dass wir Innovation zulassen und halt eben vielleicht auch einer IT-Firma, einem Start-up die Möglichkeit geben, hier in diesem Markt in der Schweiz ein anständiges Angebot für Schweizer Spieler aufzubauen.
Ich nehme nur noch Stellung für die Minderheit Burkart bei Artikel 22 Absatz 1. Herr Kollege Burkart hat richtig ausgeführt, dass es eigentlich für einen Liberalen undenkbar ist, hier solche Lohnleitlinien ins Geldspielgesetz hineinzuschreiben. Da hat er vollkommen Recht.
Ich bitte Sie namens der grünliberalen Fraktion, bei Artikel 22 der Minderheit Burkart zuzustimmen und vor allen Dingen halt eben bei Artikel 5 Absatz 2 unbedingt der Minderheit Guhl zuzustimmen, weil wir hier keinen Protektionismus betreiben, sondern klar auf die Zukunft setzen sollten. Machen wir nicht ein Gesetz für die Vergangenheit, machen wir ein Gesetz für die Zukunft.

Arslan Sibel (G, BS): Wer hat, dem wird gegeben. Genau darum geht es unseres Erachtens in diesem Block. Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfes besagt, dass nur die, die eine Casino-Konzession haben, auch eine Konzession für Online-Spiele erhalten sollen. Wir haben auch in der Eintretensdebatte gesagt, dass wir das keine kohärente Lösung finden. Wir möchten, dass alle Anbieter, die eine Konzession erhalten, kontrolliert werden und Steuern bezahlen – auch die ausländischen, die einen Sitz in der Schweiz haben – und dass gewisse Schutzmassnahmen, beispielsweise gegen Betrug und Geldwäscherei, gewährleistet sind. Man versucht, diesen Markt relativ klein zu halten. Diese enge Regelung begrüssen wir auch. Wir sind nicht für eine Mengenausweitung. Aber wir sind dafür, dass diejenigen, welche die Bedingungen gut bis sehr gut erfüllen, auch zugelassen werden und eine Konzession erhalten und nicht nur die zehn Besten, die sich in diesem Bereich bewerben werden.
Es gibt Alternativen, die erwähnt worden sind: schwarze oder graue Listen. Sehr viele Anbieter wünschen sich, gar nicht auf diese Listen zu kommen. Insofern wäre der Minderheitsantrag Guhl eine Kompromisslösung, indem wir die Möglichkeit packen, die ausländischen Anbieter, welche in der Schweiz Geldspiele anbieten, nicht auszuschliessen. Vielmehr möchten wir, dass sie die gemeinnützige Arbeit eben auch unterstützen oder in die AHV und IV einbezahlen.
Zudem möchte ich sagen, dass wir als Grüne die Minderheitsanträge Allemann und Pardini und den Einzelantrag Frehner unterstützen werden.
Als Vertreterin des Kantons Basel-Stadt möchte ich sagen: Um den gut funktionierenden Status quo beizubehalten, wonach die Kantone den Umgang mit den Kleinlotterien im Konkordat selber regeln, ist der im Ständerat erfolgten Streichung der maximalen Summen aller Einsätze zuzustimmen und Artikel 34 Absatz 3 Litera b ersatzlos zu streichen. Jeder Kanton verfügt bisher über ein Kontingent, das sich nach seiner Einwohnerzahl bemisst, um auf dem Kantonsgebiet Kleinlotterien zu bewilligen. Das heisst, kleinere Kantone verfügen über kleinere Plansummen als grössere Kantone. 2015 wurden beispielsweise im Kanton Basel-Stadt Kleinlotterien mit einer Plansumme von 290 000 Franken bewilligt. In den Kantonen werden regelmässig Kleinlotterien von über 100 000 Franken durchgeführt. Gemäss bisheriger Praxis treten die Kantone Gelder von ihren Kontingenten an Veranstalter von Kleinlotterien in anderen Kantonen ab. Nur so können auch grössere Veranstaltungen von regionaler Bedeutung eine angemessene Finanzierung finden und auf Unterstützung zählen. Beispiele sind das Kantonalschützenfest beider Basel 2015, Plansumme 190 000 Franken; Welt-Jugendmusik-Festival Zürich 2012, Plansumme 500 000 Franken; 100 Jahre Schweizerischer Nationalpark, Plansumme 328 000 Franken. Zudem wird es dank der Kontingentabtretung auch kleinen Kantonen ermöglicht, grössere Kleinlot-

terien zu veranstalten. Diese Praxis hat sich bisher bestens bewährt. Für eine Beschränkung besteht deshalb absolut keine Notwendigkeit.
Deshalb empfehlen wir, den Einzelantrag Frehner zu unterstützen.

Mazzone Lisa (G, GE): Dans les trente secondes encore à ma disposition, j'aimerais simplement rappeler que le groupe des Verts est favorable à un système de concessions et que, pour eux, il est important de fixer des critères qui soient stricts et que le nombre de concessions soit limité. C'est-à-dire que nous ne voulons pas intégrer la proposition de la minorité Vogt à l'article 5 alinéa 3.
En deux mots, je souhaite simplement vous rendre attentifs au fait que la proposition de la minorité Guhl peut tout à fait être interprétée de façon à respecter les critères énoncés à l'article 8, à savoir que, pour obtenir une concession, il faut être une société anonyme de droit suisse. Aussi, je suis parfois surprise par un certain nombre de considérations que nous avons entendues, et je vous invite à ne pas les écouter mais à lire vraiment le texte qui vous est proposé.

Reimann Lukas (V, SG): Ich fahre fort bei Artikel 5 – ich habe vorhin bis zu Artikel 4 machen können.
Bei Artikel 5 Absatz 3 zur zahlenmässigen Beschränkung gibt es den Antrag der Minderheit Vogt. Herr Vogt begründet ihn wie folgt: Bei den Casinos gibt es auch keine beschränkte Anzahl Konzessionen, sondern man hat eine Öffnung vorgenommen, als man dachte, die Zeit sei jetzt reif für zwei zusätzliche Casinos – in Neuenburg und Zürich. Es gibt keinen Grund, wieso man es dann im Online-Bereich beschränken sollte.
Bei Artikel 6 Absatz 2 gibt es keinen Grund, warum man in A- und B-Konzessionen unterteilen sollte – gewisse Casinos dürften nur das, andere nur jenes anbieten.
Bei Artikel 16 Absätze 3 und 4 geht es um die kleinen Pokerturniere. Fast die Hälfte hier drin hat sich von den über 200 000 Pokerspielern in diesem Land zur Wahl empfehlen lassen. Es wird mit diesem Gesetz so nicht möglich sein, Pokerturniere rentabel durchzuführen. Es wäre sehr enttäuschend, wenn Sie da wieder die ganz Kleinen aussperren würden.
Bei der technischen Überprüfung von automatisierten Spielen, bei Artikel 20 Absatz 1bis, geht es um eine Anti-Bürokratie-Massnahme: Wenn jemand einen Automaten hat, der die Konformitätsbestimmungen erfüllt hat, muss man nicht 400-mal ein riesiges Verfahren machen, sondern kann dann denselben Automaten auch 400-mal zulassen.
Bei Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben i und j sind wir der Meinung, dass vielerorts geregelt ist, dass diese Gelder für das Gemeinwohl bestimmt sind. Diese Gelder sind bestimmt für den Sport, für gute Zwecke. Es wäre eine absolute Frechheit, wenn da Einzelpersonen Löhne von über 1 Million Franken beziehen würden. Man kriegt ja heute nicht einmal Transparenz darüber, wie hoch diese Löhne sind, obwohl das ein klarer Verstoss gegen die Vorschriften über Transparenz bei den Löhnen von gemeinnützigen Organisationen ist. Diese Gelder sind bestimmt für die Öffentlichkeit und sind nicht dazu gedacht, dass sich da Leute mit unglaublichen Summen bereichern können, wenn wir schon keinen freien Markt wollen. Aber genau die Leute, die ihn nicht wollen, wollen dann die hohen Löhne.
Bei Artikel 27 Absatz 1 geht es darum, dass das ganze Know-how der Eidgenössischen Spielbankenkommission nicht verlorengeht. Heute sind da fähige Leute, die sich über Jahrzehnte mit der Thematik befasst haben. Diese sollen zumindest konsultiert werden.
Bei Artikel 30 geht es um die Übertragbarkeit der Veranstalterbewilligungen, auch mit der Konformitätserklärung. Wenn man diese Erklärung vom Bund einmal hat und die Konformität erfüllt, ist es völlig unsinnig, wenn man sie nachher wieder und wieder nachweisen muss. Da müssen Sie nachher nicht mehr Anti-Bürokratie-Vorstösse machen, wenn Sie hier dem Gewerbe eine solche Bürokratie auferlegen.
Bezüglich Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, Erteilung von Bewilligungen an natürliche Personen, habe ich in der Kommission einige Beispiele gebracht. Ein Beispiel war die Kindertagesstätte Wil: Eine Einzelperson hat 200 Lose zu 250 Franken verkauft. Ich habe auch eines gekauft, um die Kindertagesstätte zu finanzieren. Ein zweites Beispiel war der Fanklub des FC Lausanne-Sports, der nicht als Verein organisiert ist, der mitgeholfen hat, den Verein vor dem

Konkurs zu retten. Natürlich können Sie dann schnell einen Verein gründen und sagen, Sie seien jetzt auch eine juristische Person. Aber es ist weniger transparent, es haftet auch niemand, weil Sie dann einen Haftungsausschluss in die Statuten hineinschreiben. Wenn es demgegenüber eine Privatperson ist, wissen Sie, wer es ist und wer haftet. Mir ist das lieber als irgendwelche dubiosen Vereine. Man kann heute auch als Personengesellschaft eine Einzelfirma haben.

Zu Artikel 36, zu den kleinen Pokerturnieren: Da geht es nochmals darum, dass auch die kleinen Pokerspieler wieder eine Chance haben. Wir sprechen hier von kleinen Beträgen.
Was ich vorhin noch vergessen habe, ist Artikel 1 Absatz 2 ganz am Anfang, ein Antrag, der von der FDP-Liberalen Fraktion eingebracht worden ist, nämlich dass bis 100 Franken keine staatlichen Auflagen gemacht werden. Ich bin auch dieser Meinung: Bei tiefen Beträgen, wo sich niemand ruinieren und sein ganzes Vermögen rauswerfen kann, muss der Staat auch nicht alles durchregulieren.
Noch ein letztes Wort zu den Beratungen: Man hat gesagt, es laufe alles auf der Grundlage der Vernehmlassung. Es ist ein Tiefpunkt der schweizerischen Demokratie, denn bei dieser Vernehmlassung wurde gemogelt, es wurden gefälschte Antworten eingereicht. Ich möchte jetzt gerne noch wissen, wie es um diese Strafverfahren steht und ob man herausgefunden hat, wer diese Unterlagen eingereicht hat, oder ob alles weiterhin einfach vertuscht wird.

Vogler Karl (C, OW): Wir haben in diesem Block über 18 Minderheitsanträge zu befinden. Auf all diese 18 Minderheitsanträge vertieft einzugehen ist ein Ding der Unmöglichkeit. Entsprechend beschränke ich meine Ausführungen auf Artikel 5 Absatz 2 und halte fest, dass die CVP-Fraktion in diesem Block der jeweiligen Mehrheit folgen wird. Ausnahmen bilden einzig Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben i und j: Hier wird unsere Fraktion die beiden Minderheiten unterstützen; ich verweise auf die entsprechenden Begründungen von Kollege Burkart.
Ich komme damit zur Pièce de Résistance in diesem Block, zum Konzessionsmodell. Ich habe es gesagt: Online-Geldspiele sind heute in der Schweiz verboten. Trotzdem bieten verschiedenste Offshore-Gesellschaften solche Spiele seit Jahren unbeschränkt an, verbunden mit dem Abfluss von jährlich zirka 250 Millionen Franken in die betreffenden Staaten. Gemäss Bundesrat, Ständerat und Kommissionsmehrheit soll die Online-Durchführung von Spielbankenspielen neu erlaubt sein, aber den Betreibern von Spielbanken vorbehalten werden. Der sogenannte landbasierte Bereich und der Online-Bereich der Spielbanken bilden demnach eine Einheit. Es kommt ein Gesamtpaket zur Ausschreibung, welches das Recht umfasst, landbasierte Spiele zu veranstalten, und das, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, den Zugang zu Online-Spielen eröffnet. In diesem Einheitskonzessionssystem ist, im Unterschied zum Modell der getrennten Systeme, eine Übergangsfrist von sechs Jahren vorgesehen. In dieser Zeit können sich die Spielbankenkonzessionäre um eine Online-Konzession bewerben und die notwendigen Erfahrungen mit Online-Spielen sammeln.
Die Minderheit Guhl will getrennte Konzessionen ermöglichen. Neben den terrestrischen Spielbanken gäbe es also eigenständig konzessionierte Online-Spielbanken. Warum ist dieses Konzessionssystem abzulehnen? Ich habe es gesagt: Gemäss einer Studie der Universität Bern ziehen von Offshore-Standorten wie Gibraltar, Barbuda, Antigua und Malta aus operierende Gesellschaften heute pro Jahr rund 250 Millionen Franken aus dem schweizerischen Spielmarkt ab. Seit Jahren setzen sich diese Gesellschaften bewusst über das heutige Online-Geldspielverbot hinweg, mit den bekannten Folgen: In der Schweiz werden weder Steuern noch Abgaben bezahlt, noch besteht für die Spielenden ein angemessener Schutz, noch kann der Geldwäscherei ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden. Gleichzeitig bereichern sich diese Gesellschaften und deren Hintermänner schamlos. Diese versuchen nun im Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag, sich geläutert zu geben, und versprechen, sich künftig der schweizerischen Gesetzgebung zu unterstellen.
Solchem Verlangen stattzugeben hiesse, das klar rechtswidrige Verhalten dieser Gesellschaften im Nachhinein zu billigen und sie darüber hinaus zu belohnen! Denn diese Gesellschaften verfügen heute, weil sie sich seit Jahren über das Verbot hinwegsetzen, über das entsprechende Spiel-Know-how und einen grossen Kundenstamm. Die konzessionierten Spielbanken hätten das Nachsehen und könnten sich auf dem Online-Markt gar nicht etablieren.
In der Vernehmlassung haben sich denn, ich betone das, von den über tausend Vernehmlassungsteilnehmern gerade einmal zwei für das System mit getrennten Konzessionen ausgesprochen. Sämtliche Kantone haben das Einheitssystem unterstützt. Entsprechend wird der Grossteil unserer Fraktion dem Antrag der Mehrheit folgen und den Antrag der Minderheit Guhl ablehnen.
Zusammengefasst bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, mit Ausnahme der beiden Minderheiten bei Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben i und j überall der Mehrheit zu folgen. Die Einzelanträge lehnen wir ab.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50

AB 2017 N 99 / BO 2017 N 99

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 01.03.17 • 15h00 • 15.069
Conseil national • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 01.03.17 • 15h00 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich werde innerhalb von Block 1 zu den Anträgen von vier Minderheiten Stellung nehmen und Ihnen nachher noch die Position zu den anderen offenen Fragen beziehungsweise Minderheitsanträgen einfach darlegen, ohne auf sie im Detail einzugehen.
Ich äussere mich zuerst zur Frage des Konzessionierungsmodells. Das ist der Minderheitsantrag Guhl zu Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 und folgende. Nach geltendem Recht ist es verboten, in der Schweiz Online-Spielbankenspiele durchzuführen, und trotzdem – das haben wir heute schon gehört – spielen viele Schweizerinnen und Schweizer online, und zwar auf ausländischen Angeboten. Eine Studie der Universität Bern hat für das Jahr 2017 einen Bruttospielertrag von über 250 Millionen Franken prognostiziert, der mit den in der Schweiz nicht bewilligten Angeboten realisiert wird. Das ist dann am Schluss natürlich Geld, das eben nicht in die AHV fliesst, Geld, das für die AHV verloren ist.
Mit dem neuen Geldspielgesetz wollen wir das Verbot von Online-Spielbankenspielen aufheben. Die Bundesverfassung sieht vor, dass für die Durchführung von Online-Geldspielen eine Konzession des Bundes nötig ist. Sie sieht für den Bereich der Online-Spielbanken – das habe ich heute Morgen schon gesagt – keinen freien Markt vor. Ein System mit blossen Polizeibewilligungen – einige nennen es ein Lizenzierungssystem – wäre mit der Bundesverfassung nicht vereinbar. Anders als bei der Konzession wird mit der Polizeibewilligung nur bestätigt, dass eine beabsichtigte Tätigkeit mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht, und wer die Voraussetzungen erfüllt, hat dann in der Regel Anspruch auf eine solche Bewilligung.
Zur Konzessionierung von Spielbanken sind zwei Modelle denkbar: eine Einheitskonzession oder getrennte Konzessionen. Eine Einheitskonzession wäre eine einzige Konzession für die terrestrischen, also die landbasierten, und die kommunikationsgestützten Spielbanken. Oder man gibt die terrestrischen und die Online-Spielbankenkonzessionen in zwei getrennten Konzessionen ab.
Der Bundesrat hat in seiner Botschaft das Konzessionierungsmodell mit Einheitskonzession vorgeschlagen. Der Ständerat hat dieses Modell diskussionslos übernommen. Gemäss diesem Modell bilden der landbasierte und der Online-Bereich eine Einheit. Für die Durchführung von Spielbankenspielen ist unabhängig davon, ob physisch in einer Spielbank oder online gespielt wird, grundsätzlich nur eine Konzession erforderlich. Das basiert auf der Vertriebskanallogik. Die landbasierte Spielbank und das Online-Angebot werden nicht als grundsätzlich verschiedene Spielangebote, sondern als verschiedene Vertriebskanäle angeschaut, die aber von gleichen oder zumindest ähnlichen Spielbankenspielen ausgehen. Wir haben also einen Akteur, d. h. einen Konzessionär, der seine Produkte über zwei Kanäle anbietet. Im Rahmen der Konzessionierung kommt dann jeweils ein Gesamtpaket zur Ausschreibung. Wer sich dort um eine Konzession bewirbt, bewirbt sich sowohl

um die Spielbankenkonzession, die terrestrische Konzession, als auch um das Online-Spiel. Dieses Modell führt somit nicht zu einer Marktabschottung, es schafft vielmehr Raum im Rahmen der Ausschreibung. Aber der Wettbewerb betrifft dann die Gesamtpakete; das sind das landbasierte und das Online-Angebot.
Der folgende Hinweis ist mir wichtig, weil das heute Morgen auch immer wieder erwähnt worden ist: Dieses System benachteiligt ausländische Investorinnen und Investoren in keiner Art und Weise. Bei der Ausschreibung eines Gesamtpaketes können sich schweizerisch und international beherrschte Gesellschaften absolut gleichberechtigt beteiligen. Es besteht kein schweizerischer Vorrang; die Feststellung, dass ausländische Investoren hier ausgeschlossen wären, ist falsch. Es braucht zwar eine Gesellschaft nach schweizerischem Recht, das habe ich heute gesagt. Es braucht einen Sitz in der Schweiz, also einen rechtlichen Anknüpfungspunkt. Aber das Unternehmen kann durchaus ausländisch beherrscht sein. Noch einmal zur Erinnerung: Schon heute sind über 40 Prozent der in der Schweiz konzessionierten Spielbanken zu 50 oder mehr Prozent von ausländischen Investoren beherrscht.
Zum Konzept der getrennten Konzessionen, das von der Minderheit Guhl beantragt wird: Beim Modell mit getrennten Konzessionen kann sich jede Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens um den Erhalt einer Konzession für die Durchführung von Online-Spielbankenspielen bewerben. Man muss also nicht bereits eine Konzession für eine landbasierte Spielbank haben. Das Modell hätte zur Folge, dass neben die 21 landbasierten Spielbanken eigenständige konzessionierte Online-Spielbanken treten würden. Die maximale Anzahl von solchen Online-Konzessionen würde dann in der Verordnung beschränkt. So, wie heute die landbasierten Spielbanken in der Anzahl beschränkt sind, wären dann auch die Online-Spielbanken beschränkt. Wenn man z. B. von 7 Konzessionen ausgeht, hätte man 21 Spielbanken und dann noch 7 Konzessionen für die Online-Angebote. Dann wären das insgesamt 28 Spielbanken. Ich möchte in aller Klarheit sagen: Auch dieses Modell ist verfassungsmässig. Das ist die Ausgangslage.
Sie sehen, dass beide Modelle mit der Verfassung vereinbar sind. Der Bundesrat, die Kommissionsmehrheit und auch der Ständerat haben sich jetzt für die Einheitskonzession entschieden. Sie hat aus unserer Sicht gewisse Vorteile. Sie hat den Vorteil, dass man die Online-Konzessionen an Spielbanken gibt, die sich bereits bewährt haben, die in der Schweiz bereits etabliert sind. Aber wenn deren Konzession abläuft – die Konzession ist ja immer befristet –, dann ist das wieder offen, dann kann man sich wieder um die Konzession bewerben.
Ich kann Ihnen heute nur so viel sagen: Es ist mit den Kantonen abgesprochen, dass man so vorgeht. Ich habe im Ständerat gesagt, dass sich hier die Casinos durchgesetzt haben. Es besteht in diesem Gesetz tatsächlich ein labiles Gleichgewicht. Man ist zum Teil den Lotterien, den Kantonen mehr entgegengekommen. Ich sage, es war ein Entgegenkommen gegenüber den Casinos, das sich aber durchaus vertreten lässt. Ich denke nicht, dass hier der Wettbewerb grundsätzlich eingeschränkt wird. Aber die Ausgangslage ist so, dass beide Modelle mit der Verfassung vereinbar sind.
Ich komme zum nächsten Punkt, zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d betreffend die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung: Der Ständerat hat hier in Abweichung vom Entwurf des Bundesrates eine Fassung beschlossen, die zu einer Liberalisierung der Spiele des Detailhandels führt und gleichzeitig zu einem Verbot von Spielen, die durch Medienunternehmen

AB 2017 N 100 / BO 2017 N 100

durchgeführt werden. Sie kennen diese Spiele: SRF bietet sie an, der "Blick" bietet sie an, "Le Matin" bietet sie an. Gemäss Ständerat sollen dies demnach allein Gewinnspiele zur Förderung des Absatzes der eigenen Produkte sein, bei welchen den Spielenden neben den Kosten für das Produkt maximal die Kommunikationskosten der Teilnahme am Spiel auferlegt werden. Die heute bestehende Pflicht für den Detailhandel, Gratisteilnahmemöglichkeiten vorzusehen, würde gemäss der ständerätlichen Lösung aufgehoben.
Wir sind von dieser Lösung des Ständerates nicht überzeugt. Diese Lösung führt insbesondere zu einer Ungleichbehandlung von Detailhandel und Medienunternehmen; das ist eigentlich nicht nachvollziehbar. Der Detailhandel könnte völlig frei Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung durchführen, anders als heute auch ohne die Pflicht, eine Gratisteilnahmemöglichkeit zu gewährleisten.
Die mit dem Mehrheitsantrag beantragte Lösung des Bundesrates beseitigt hingegen die heute in der Praxis bestehenden Probleme. Es müssten nämlich künftig Möglichkeiten zur Gratisteilnahme angeboten werden, die in Bezug auf Aufwand und Gewinnchancen äquivalent sind. Damit verhindert man automatisch, dass das Ganze überbordet. Aber noch einmal: Wir sind der Meinung, man solle hier den Detailhandel und die Medienunternehmen gleich behandeln. Es gibt keinen Grund, den Detailhandel zu bevorzugen. Es ist eine praktikable Lösung.
Wir bitten Sie, die Mehrheit Ihrer Kommission und damit den Bundesrat zu unterstützen.
Ich komme nun noch zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1; es geht um die Frage, ob auch natürliche

Personen als Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen auftreten dürfen. Heute dürfen Bewilligungen für Kleinlotterien nur juristischen Personen erteilt werden. Hinsichtlich der sogenannten Tombolas, die ausschliesslich kantonalem Recht unterstehen, gilt dieser Grundsatz insofern ebenfalls, als nach der Mehrzahl der einschlägigen kantonalen Regelungen nur juristischen Personen eine Bewilligung erteilt werden kann. Allerdings verzichten gewisse Kantone im Falle der Tombolas respektive beim Lotto grundsätzlich oder bis zu einem gewissen Gesamtwert der Lose auf eine Bewilligungspflicht.
Mit dem Mehrheitsantrag soll der Kreis der Personen, die Kleinspiele durchführen dürfen, gegenüber der heutigen Rechtslage ganz erheblich ausgeweitet werden. Demnach soll auch einer natürlichen Person mit Wohnsitz in der Schweiz die Bewilligung als Veranstalterin eines Kleinspiels erteilt werden können. Die Zulassung von natürlichen Personen als Veranstalterinnen von Kleinspielen bedingt eine Anpassung von Artikel 126. Dieser regelt im Sinne eines Vorbehalts zu Artikel 34 Absatz 2 die Fälle, in denen die Veranstalterinnen von Kleinlotterien die Reingewinne aus diesen Spielen ausnahmsweise für ihre eigenen Zwecke behalten können.
Gegen die Zulassung natürlicher Personen als Veranstalterinnen von Kleinspielen spricht aber eine ganze Reihe von Argumenten. Bei der Zulassung von natürlichen Personen ist es schwieriger zu kontrollieren, wohin die Reingewinne dann gehen. Es gibt ein grösseres Missbrauchspotenzial. Darüber hinaus hat sich die heutige Regelung, wonach eben nicht einfach jedermann nach Belieben eine Lotterie durchführen kann, eigentlich bewährt. Im Übrigen ist es ein Leichtes, eine juristische Person, namentlich einen Verein, zur Durchführung eines Kleinspiels zu begründen.
Ich bitte Sie, hier die Minderheit Pardini zu unterstützen.
Ich komme jetzt noch zu den Pokerturnieren ausserhalb von Spielbanken. Das betrifft Artikel 36. Die Minderheit I (Reimann Lukas) will auf die meisten Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Pokerturniere verzichten, jedenfalls im Gesetz. Im Gesetz soll nur noch vorgesehen werden, dass der Bundesrat die Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken über die Einsatzhöhe und den durchschnittlichen Einsatz eines Veranstalters begrenzt. Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte die Bestimmung über die begrenzte Teilnehmerzahl streichen. Das führt im Ergebnis zu einer kleinen Änderung gegenüber der Fassung des Ständerates. Auch die neu vorgeschlagene Fassung sieht aber vor, dass der Bundesrat sowohl das maximale Startgeld wie auch die maximale Summe der Startgelder festlegt. Damit wird natürlich auch automatisch die Teilnehmerzahl begrenzt.
Ich bitte Sie hier bei Artikel 36, in erster Priorität die Minderheit II (Guhl), in zweiter Priorität die Mehrheit zu unterstützen und den Antrag der Minderheit I (Reimann Lukas) abzulehnen.
Ich äussere mich noch kurz zu den übrigen zur Diskussion stehenden Minderheitsanträgen in diesem ersten Block.
Bei den Gewinnspielen zur Verkaufsförderung – Artikel 1 Absatz 2 – bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.
Beim Konzessionierungsmodell – Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6ff. – bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Guhl abzulehnen.
Weiter bitte ich Sie, bei Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 die Minderheit Pardini und bei Artikel 36 die Minderheit II (Guhl) zu unterstützen.
Bei den zahlreichen weiteren Kommissionsanträgen bitte ich Sie, überall der Mehrheit zu folgen, ausser bei der Werbe- und Lohnbeschränkung in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben i und j. Im Übrigen bitte ich Sie, sämtliche Einzelanträge zum ersten Block abzulehnen.
Herr Reimann Lukas hat noch wegen jener Stellungnahmen gefragt, die in der Vernehmlassung eingegangen sind. Es ist so, dass bei der Vernehmlassung zum Geldspielgesetz ungewöhnlich viele Serienstellungnahmen, also Serienausdruck-Stellungnahmen, eingegangen sind. Das Bundesamt für Justiz verdankt ja jede im Rahmen der Vernehmlassung eingegangene Stellungnahme. Es hat sich dann in einem Fall gezeigt, dass die betreffende Person die Stellungnahme gar nicht abgegeben haben wollte. Die Firma, bei der diese Person angestellt war, hat dann eine Strafanzeige eingereicht. Ich kann Ihnen über den Stand der Dinge bei dieser Strafanzeige nichts sagen, weil ich es nicht weiss. Das ist der einzige Fall, der uns bekannt ist; ob es weitere Fälle gibt, weiss ich nicht. Aber ich kann Ihnen sagen, dass inhaltlich alle dieser ungewöhnlich grossen Anzahl von Serienstellungnahmen gegen das Gesetz waren. Ich würde einmal sagen, die Tatsache, dass wir jetzt doch ein Gesetz unterbreitet haben, spricht nicht dafür, dass wir diesen Serienstellungnahmen auf den Leim gegangen wären.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Auch ich werde mich als Kommissionssprecher aus Zeitgründen auf die wesentlichen Artikel beschränken und beginne mit dem Einzelantrag Reimann Lukas, der heute Morgen verteilt worden ist. Er lag der Kommission so nicht vor.
Der Antrag will explizit Turnierpoker Texas Hold'em aus dem Geltungsbereich streichen. Die Mehrheit der

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates war in der Debatte rund um den Geltungsbereich grundsätzlich der Ansicht, dass ein möglichst umfassender Geltungsbereich zu definieren sei, der eben auch neue Spiele, neue Entwicklungen berücksichtigt; dies umso mehr, als das Bundesgericht am 20. Mai 2010 Texas Hold'em – den Bereich, den Herr Reimann aus dem Geltungsbereich nehmen will – als Geschicklichkeitsspiel definiert hat, weil es zum Schluss gekommen ist, dass bei dieser Spielart die Geschicklichkeit mit über 50 Prozent überwiege und das Spiel deshalb als Geschicklichkeitsspiel zu betrachten sei. Aus dieser Überlegung ziehe ich die Schlussfolgerung, dass die Kommission für Rechtsfragen diesem Antrag mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht Folge gegeben hätte, und empfehle Ihnen dementsprechend die Ablehnung.
Zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a: Da empfiehlt die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen, den Minderheitsantrag abzulehnen. In der Botschaft ist dem Begriff "Geldspiel im privaten Kreis" ein ganzer Abschnitt gewidmet. Neben der Gewerbsmässigkeit und der Einsatzhöhe sind weitere Kriterien zu beachten. Es muss insbesondere möglich sein, die in der Praxis zahlreichen von Kriminellen organisierten Geldspielrunden in privaten Lokalitäten strafrechtlich verfolgen zu können. Der Minderheitsantrag, wie er vorliegt, ist vor diesem Hintergrund zu rigide und erschwert den Aufsichtsbehörden die Bekämpfung des illegalen Geldspiels. Dementsprechend empfehlen wir Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.
Bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission, dem bundesrätlichen Entwurf

zuzustimmen. Der Antrag der Minderheit Allemann möchte, dass Beiträge neu auch an gemeinnützige Institutionen zur Förderung des demokratischen Staatswesens und der allgemeinen politischen Bildung in der Schweiz geleistet werden können.
Die Kommissionsmehrheit verlangt, die Bestimmung von Artikel 1 Absatz 3 zu streichen. Es existieren Mischformen von den dort aufgeführten Systemen und Geldspielen; das war die Überlegung der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen. Weiters sind solche Systeme im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb als Antragsdelikte geregelt, was störend ist. Eine Streichung von Absatz 3 würde dazu führen, dass die Eidgenössische Spielbankenkommission oder die Comlot in den gemischten Fällen aktiv werden könnte.
Bei Artikel 3 empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen, gemäss Bundesrat und Ständerat zu beschliessen und somit die Anträge der Minderheit Reimann Lukas abzulehnen. Die alte Begriffsdefinition für "Lotterie" gemäss Buchstabe b verursachte zahlreiche Abgrenzungsprobleme. Zudem sind die wesentlichen Elemente der neuen Definition bereits durch Artikel 106 Absatz 3 Buchstabe a der Bundesverfassung vorgegeben. Der Gesetzgeber hat keinen entsprechenden Spielraum.
Die Minderheit Reimann Lukas will bei Artikel 3 Buchstabe f grundsätzlich die Aufhebung der Begrenzung auf einen Kanton erreichen. Das erscheint der Kommissionsmehrheit als unnötig; das würde nämlich zu Problemen führen. Bei den lokalen Sportwetten handelt es sich um Wetten, die vor Ort im Rahmen eines Sportwettkampfes veranstaltet werden. Bei den Pokerturnieren kann eine Schweizer Meisterschaft durch eine Serie miteinander verknüpfter lokal durchgeführter Turniere veranstaltet werden. Bei Kleinlotterien gibt es zwei Probleme mit einer Aufhebung der Begrenzung auf einen Kanton: Es handelt sich um ein Abgrenzungskriterium gegenüber den Grosslotterien; andererseits limitieren die Kantone die Planungssummenkontingente, welche die einzelnen Kantone mittels Konkordat und in Relation zur Bevölkerungszahl bewilligen dürfen. Auch hier empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen, weil man eine klare Trennung ermöglichen möchte.
Bei Artikel 5, das ist ein Kernartikel dieses ersten Blockes, macht Ihnen die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission zwar mit einem sehr knappen Resultat – es waren 12 zu 12 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten – beliebt, den Antrag der Minderheit Guhl abzulehnen. Eine separate Ausschreibung von Online-Spielbankenkonzessionen wäre problematisch, so die Überlegung der Mehrheit der Kommission. Mögliche Bewerber wären neben den schweizerischen Spielbanken lediglich Firmen, die von Offshore-Standorten wie Gibraltar, Malta usw. aus operieren. Diese Firmen akquirieren seit Jahren Schweizer Kunden und setzen sich damit bewusst über das schweizerische Gesetz hinweg. Es wäre naiv anzunehmen, so die Mehrheit der Kommission, dass sich diese Gesellschaften in Zukunft an die Schweizer Gesetze halten würden. Die Schweizer Spielbanken haben mit ihren etwa 2000 Mitarbeitenden einen engen Bezug zur Schweiz und sind an einer langfristigen, nachhaltigen Geschäftsentwicklung in der Schweiz interessiert. Die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass eine Konzessionierung der Offshore-Online-Anbieter zu einem aggressiv geführten Konkurrenzkampf um Marktanteile und zu einer massiven Ausweitung des Marktvolumens führen würde. Es ist fraglich, ob dies mit dem in der Bundesverfassung festgeschriebenen Auftrag, die Bevölkerung vor Spielsucht zu schützen und Geldwäscherei zu bekämpfen, vereinbar ist.
In Artikel 5 verlangt im Weiteren eine Minderheit Vogt das Streichen von Absatz 3. Die Mehrheit lehnt dies

ab. Die Schweiz verfügt mit 21 Spielbanken über die höchste Spielbankendichte in Europa. Wird die Zahl der Spielbanken nicht limitiert, ist mit der Eröffnung weiterer Spielbanken und einem daraus resultierenden Verdrängungswettbewerb zu rechnen. Damit kann das Ziel aus der Bundesverfassung, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren des Geldspiels zu schützen, nicht mehr erreicht werden. Auch aus Sicht der Einnahmengenerierung für die AHV ist aufgrund der Progression der Spielbankenabgaben mit zunehmendem Spielertrag mit negativen Konsequenzen zu rechnen. Das war die Überlegung, warum sich die Kommission gegen die Minderheit, die diesen Absatz streichen will, entschieden hat.
Ich komme zu einem weiteren Punkt, zu Artikel 22. Bei Artikel 22 hat in der Kommission eine Mehrheit insbesondere die Löhne als massgebenden Faktor betrachtet. Die Mehrheit findet, dass in einem parastaatlichen Markt, der nicht frei, sondern konzessioniert und stark begrenzt ist, auch die Löhne entsprechend in einem Verhältnis stehen müssen. Sie hat als Limite die Bundesratsentschädigung gesetzt.
Weiter liegt bei Artikel 34 ein Einzelantrag Frehner vor. Er verlangt die Streichung von Absatz 3 Buchstabe b. Die Kommission für Rechtsfragen ist gegen eine Streichung dieses Buchstabens. Die Streichung der Bestimmung betreffend die maximale Summe aller Einsätze, der sogenannten Plansumme, erfolgte im Ständerat, weil für die Finanzierung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung gemäss bestehender Praxis vereinzelt Kleinlotterien mit höheren Plansummen veranstaltet werden. Fehlt eine Beschränkung der Plansumme, entfällt das bedeutendste Kriterium zur Abgrenzung zwischen Klein- und Grosslotterien. Diese Begrenzung ist entscheidend und zieht sich wie ein roter Faden durch dieses Gesetz. Was Absatz 3 betrifft, würde die Summe gemäss Botschaft bei 100 000 Franken liegen. Was den neu einzufügenden Absatz 4 betrifft, wäre die Summe noch im Rahmen der Verordnung festzulegen und sollte ein Vielfaches betragen, um die Praxis der Finanzierung grösserer Anlässe durch Kleinlotterien aufrechterhalten zu können.
Absatz 4 ermöglicht auch den Verkauf in anderen Kantonen. Die interkantonale Aufsichtsbehörde würde gemäss Absatz 6 die Einhaltung der Voraussetzungen aufgrund der Vorgaben in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 34 Absatz 4 sowie allfälliger interkantonaler Vorgaben prüfen und sicherstellen. Absatz 7 erlaubt es den Kantonen explizit, sich gegenseitig zu einer Beschränkung der Kleinlotteriebewilligungen zu verpflichten.
Das sind die Überlegungen der Mehrheit der Kommission.
Ansonsten bittet Sie die Mehrheit der Kommission, den Anträgen der Mehrheit zu folgen und die Anträge der Minderheiten abzulehnen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Pardini, es ist eine echte Frage: Wie hoch setzen Sie die Bundesratsentschädigung an, mit Alterslohnfortzahlung oder ohne? Das macht einen riesigen Unterschied.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: In der Kommission wurde das meines Wissens nicht detailliert betrachtet. Wir haben die Grössenordnung Bundesratslohn angeschaut. Ich gehe davon aus, dass man von der tatsächlichen Entschädigung des Bundesrates ausgeht, inklusive der von Ihnen erwähnten Zulagen.

Reimann Lukas (V, SG): Herr Kollege, Sie haben mir mit der Aussage, dass das Turnierpoker Texas Hold'em ein Geschicklichkeitsspiel ist, aus dem Herzen gesprochen. Welche Schlüsse ziehen Sie daraus für dieses Gesetz?

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Ihr Antrag lag der Kommission nicht vor, obschon Sie Mitglied der Kommission sind. Ich habe es vor der Beratung kurz mit Ihnen besprochen. Der Fairness halber: Weil Sie an der Sitzung fehlten, habe ich mich dazu geäussert. Ich muss sagen, dass die Kommission Ihren Antrag so nicht beraten hat. Ich versuchte aus der Logik des Geltungsbereiches und der Diskussion in der Kommission eine logische Schlussfolgerung für die Kommission zu ziehen. Meine persönliche Meinung hierzu ist nicht gefragt. Ich vertrete hier einzig die Kommission.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Je comprends parfaitement la frustration de certains orateurs de ce matin: en effet, le fait de discuter en cinq minutes de quinze propositions suscite certaines questions quant au fonctionnement du Parlement. Il ne faut toutefois pas oublier que ce sont des sujets qui ont déjà été très largement débattus, que ce soit en commission ou dans les médias; que la commission – je

le répète – y a consacré six séances et une bonne quinzaine d'heures, qu'elle a demandé des précisions à l'administration sur tous les points importants et qu'elle a reçu une dizaine de rapports complémentaires de l'administration. Je ne reprendrai dès lors en général pas les arguments des auteurs de propositions de minorités. Ils se sont exprimés ce matin, vous les avez entendus.

Je reprendrai essentiellement l'avis de la majorité de la commission. Je ne discuterai enfin même pas de certaines propositions de minorité, vous laissant le soin de suivre la majorité de la commission.
Les premières questions qui se posent concernent l'article 1 alinéa 2 lettre a. Faut-il modifier les définitions proposées? Les propositions de la minorité Reimann Lukas que nous traiterons aujourd'hui – et on le verra encore dans d'autres cas – exigent souvent certaines précisions tout en introduisant un certain nombre de modifications. Si le fait de limiter la mise à 100 francs pourrait être envisageable, l'introduction d'une distinction entre ce qui est professionnel et ce qui est privé, doit, par contre, de l'avis de la majorité de la commission, vous conduire à rejeter cette proposition de minorité.
Je précise une fois de plus – je l'ai déjà dit ce matin – que la question des tournois, des loteries, de tous les jeux entre collègues à l'occasion d'une coupe du monde de football, par exemple, n'est absolument pas visée par une interdiction quelconque dans cet article.
La problématique du poker Texas Hold'em fait l'objet d'une deuxième proposition de la minorité Reimann Lukas, relative à l'article 1 alinéa 2 lettre b, qui vient d'être déposée. Monsieur Pardini l'a dit: selon le Tribunal fédéral, le poker Texas Hold'em est plutôt un jeu d'adresse. Il n'en reste pas moins que, même s'il s'agit d'un jeu d'adresse, on est très proche du thème de la loi. Et, sans en avoir discuté au sein de la commission, il m'apparaît que, si celle-ci avait dû se prononcer, elle aurait conclu au rejet de cette proposition.
La proposition de la minorité Allemann, à l'article 1 alinéa 2 lettre d, même si elle a recueilli une certaine sympathie en commission, a été jugée trop restrictive, comme d'ailleurs la formulation du Conseil des Etats. La commission a dès lors décidé de privilégier un certain libéralisme.
A l'article 1 alinéa 3, il s'agissait de trouver quelle autorité serait compétente pour discuter d'autres jeux. Il a paru inadéquat à la commission de passer par l'intermédiaire de la loi contre la concurrence déloyale, ce d'autant plus dans le cadre de la loi sur les jeux d'argent.
On en arrive maintenant aux propositions en lien avec l'article 3 et plus particulièrement à celles portant sur les lettres b et f. A cet article aussi, les propositions qui sont faites ont déjà été discutées longuement en commission et visent à rapprocher, notamment celle relative à la lettre f, les jeux de petite envergure de ceux de grande envergure, en faisant sauter la barrière intercantonale. La majorité de la commission ne le veut pas.
La proposition de la minorité Reimann Lukas, en lien avec l'article 4. concerne une question plus rédactionnelle qu'autre chose: il s'agit de préciser dans la loi qu'elle ne s'applique qu'aux jeux qui sont organisés en Suisse et non à ceux qui viennent d'autres pays.
Les questions abordées à l'article 5 sont vraisemblablement celles qui sont les plus importantes dans le cadre du débat sur le bloc 1. Nous sommes au coeur du problème, et cela n'a rien à voir directement avec le blocage de l'Internet. Ce dernier peut être discuté, dans les deux cas, que la proposition soit acceptée ou non. La question qui se pose aujourd'hui est de savoir quelles concessions nous voulons prévoir et ce que peut faire la personne qui reçoit une telle concession.
Je vous rappelle que le projet qui vous est soumis vise à faire coïncider les jeux de table et les jeux de machine dans les casinos avec les personnes autorisées dans le cadre du jeu en ligne.
A ce sujet, l'argumentation de la commission consiste à mettre tous les acteurs sur un pied d'égalité, à savoir de permettre à celui qui exploite un établissement, une maison de jeu, d'exploiter aussi le jeu en ligne. Ce n'est pas une manière d'éviter que de nouvelles personnes ou des sociétés étrangères viennent sur le marché. Non, c'est simplement une manière de considérer qu'il y a un intérêt à ce que les deux activités soient exercées par les mêmes personnes.
Cet intérêt repose sur plusieurs considérations. Tout d'abord – vous me permettrez une comparaison un tout petit peu osée –, on est dans une démarche qui pourrait se rapprocher de l'extension du champ d'application de certaines conventions collectives, par le biais de laquelle, finalement, on veut donner des conditions à peu près égales à l'ensemble des entreprises. Là aussi, on veut donner des conditions à peu près égales à l'ensemble des acteurs du jeu. Aujourd'hui, les casinos ou les maisons de jeu ont déjà l'habitude de régler un certain nombre de problèmes, en particulier celui du jeu addictif. Les casinos ont déjà introduit un certain nombre de règles, ou ont mis sur pied, par exemple, des fondations contre le jeu addictif. Il y a déjà un certain nombre de structures de contrôle. Est-ce que ce contrôle sera possible avec le jeu en ligne? La commission veut le croire. Et finalement, le fait d'avoir un seul cadre économique pour le jeu qui a lieu dans des locaux physiques et pour le jeu en ligne devrait permettre d'éviter le blanchiment d'argent, une certaine criminalité économique qui pourrait tourner autour des jeux d'argent en ligne uniquement.
Encore une fois, le fait de ne pas séparer les deux choses ne pénalise personne. Celui qui veut demander une concession l'obtiendra peut-être et, comme les autres, pourra aussi bien offrir des jeux dans son établissement que des jeux en ligne.
En ce qui concerne l'article 5 alinéa 3, je vous renvoie simplement à la définition de la concession. Il est normal,

par rapport aux autres autorisations administratives, que le nombre de concessions soit fixé dans la loi. C'est le corollaire du système que nous avons voulu.
Les propositions relatives aux articles 16 et 20 n'apportent pas de grands compléments. A l'article 22, et cela a été dit, la majorité de la commission, même si les choses devront être précisées, estime qu'il est important que la loi stipule que certains frais d'exploitation d'un certain nombre d'établissements puissent ne pas être trop élevés, de manière à assurer le respect du mandat constitutionnel qui a déjà été rappelé à plusieurs reprises aujourd'hui et qui vise à affecter à l'AVS, à l'AI ou à des buts d'utilité publique le produit des jeux d'argent.
Pour ce qui concerne les autres dispositions, mon temps de parole étant quasiment épuisé, je vous invite à suivre la majorité de la commission.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Ich bitte Sie, wir beraten das Geldspielgesetz. Es ist zwar nicht am Präsidenten, Wetten abzuschliessen, aber ich wette jetzt mal, dass Sie zu laut sind. *(Heiterkeit)* Wir haben noch drei Blöcke zu beraten, und es geht nicht schneller, wenn Sie den Lärmpegel nach oben schnellen lassen und die Arbeit damit stören.

Mazzone Lisa (G, GE): Monsieur Bauer, vous avez parlé de conditions égales pour les différents exploitants de jeux, qu'il s'agisse de jeux en ligne ou dans des casinos, qui existent de manière physique. L'article 8 précise les conditions permettant d'octroyer une concession. On peut fixer un nombre limité de concessions, qui sont octroyées selon certains critères; et c'est ce que l'on souhaite.
Je n'arrive pas à comprendre pourquoi il faut que les casinos existent déjà de manière physique pour pouvoir développer une offre de jeux en ligne.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Madame Mazzone, vous êtes en plein dans un problème qui vous est cher, à savoir le commerce en ligne opposé au commerce de proximité ou au commerce dans les magasins. Bien évidemment, l'exploitation d'un jeu d'argent en ligne n'engendre pas les mêmes coûts que celle d'un jeu d'argent dans un casino. Donc, si l'on veut permettre l'exploitation d'un jeu d'un type et d'un jeu d'un autre type à des conditions égales, on doit prévoir les mêmes règles, que ce soit pour les jeux d'argent dans les établissements ou pour les jeux d'argent en ligne.

Reimann Lukas (V, SG): Eine Frage zu Artikel 28: Wo liegt die Logik, wenn man die gefährlicheren Spiele wie Lotto, Casino-Grossspiele nicht soll verbieten können, aber

AB 2017 N 103 / BO 2017 N 103

gleichzeitig die viel weniger gefährlichen Geschicklichkeitsspiele soll verbieten können?

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: A l'article 28, la question qui se pose est celle de savoir si l'on veut laisser certaines compétences aux cantons dans ce domaine. La majorité de la commission est d'avis qu'il convient d'aller dans ce sens.

Auftrag an die Redaktionskommission
Antrag Reimann Lukas
Im ganzen Entwurf ist der Begriff "kleine Pokerturniere" durch "Pokerturniere mit kleinem Einsatz" zu ersetzen.
Schriftliche Begründung
Es waren die Spielbanken, welche einen Bundesgerichtsentscheid provoziert haben, um angeblich eine Parallelbranche zu verhindern. Der Einsatz soll limitiert sein, die Teilnehmerzahl jedoch offen und auch die Preissumme, welche sich aus der Teilnehmerzahl ergibt. Es ist ein Bedürfnis eines jeden Pokerspielers, sich mit möglichst vielen anderen Spielern zu messen. Eine Limitierung ist weder aus suchtpräventiven noch aus anderen Gründen angezeigt. Die Motion 12.3001 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, welche mit 165 zu 2 Stimmen angenommen wurde, würde damit nicht im Sinne vom Parlament umgesetzt.

Mandat à la Commission de rédaction
Proposition Reimann Lukas
Dans tout le projet, l'expression "petits tournois de poker" est remplacée par "tournois de poker à faible mise".

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14641)
Für den Antrag Reimann Lukas ... 65 Stimmen
Dagegen ... 117 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Art. 1
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
...
d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
...
Abs. 3
Streichen

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Geissbühler, Gössi, Nidegger, Portmann, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 2 Bst. a
a. Geldspiele, welche nicht gewerbsmässig durchgeführt werden und an welchen nur einmalige Einsätze von maximal 100 Franken pro Person geleistet werden können;

Antrag der Minderheit
(Allemann, Arslan, Fehlmann Rielle, Mazzone, Pardini, Ruiz Rebecca)
Abs. 2 Bst. d
d. Gewinnspiele zur Verkaufsförderung, an denen zu den gleichen Bedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann, sofern die Veranstalterin einen Beitrag gemäss Artikel 122 Absatz 5 an gemeinnützige Institutionen zur Förderung des demokratischen Staatswesens und der allgemeinen politischen Bildung in der Schweiz leistet;

Antrag Reimann Lukas
Abs. 2 Bst. b
b. Geschicklichkeitsspiele und Turnierpoker Texas Hold'em, die weder automatisiert noch interkantonal, noch online durchgeführt werden;
Schriftliche Begründung
Die Eidgenössische Spielbankenkommission vertrat die Auffassung, Pokerturniere der Variante Texas Hold'em könnten unter bestimmten Voraussetzungen Geschicklichkeitsspiele darstellen. Die Organisation solcher Pokerturniere war so zulässig. Mit Urteil vom 20. Mai 2010 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Spielbankenkommission nicht kompetent genug sei, zu entscheiden, ob Texas Hold'em einen Geschicklichkeitsanteil von über 50 Prozent habe. Die Wirkung: Spieler wandern ins Internet und ins Ausland sowie zu illegalen Clubs ab. Schweizer Pokersportvereine sind zumeist tot. Darum verlangte das Parlament eine Revision, im Nationalrat mit 162 zu 2 Stimmen. Zahlreiche Studien zeigen, dass die Spielbankenkommission damals richtig lag: Poker in der Turniervariante ist kein Glücksspiel, sondern Geschicklichkeits- und Strategieelemente dominieren. Das lässt sich auch mathematisch belegen: Es werden nämlich rund 75 Prozent der Hände ohne Showdown gewonnen. Bei 103 000 000 untersuchten Händen hat das auch schon einige Aussagekraft. Damit wird nämlich belegt, dass ein Spieler durch sein Setzverhalten das Spiel beeinflusst und nicht die Karten. Oft wird argumentiert, dass zwar Geschick notwendig ist, aber das Spiel überwiegend durch das Kartenglück gelenkt wird. Diese Studie besagt nun genau das Gegenteil. Denn ob man nun Asse oder 7–2 hält, ist nebensächlich. Es geht darum, durch eine geschickte Strategie die Hand zu gewinnen. Ein weiterer interessanter Aspekt der Studie ist, dass nur rund die Hälfte der Showdowns von der besten Hand aller anfänglich im Spiel befindlichen gewonnen wird. Oder anders gesagt, nur 50 Prozent der Starthände, die am River die beste Hand wären, werden überhaupt bis zum River gespielt. Oft ist es so, dass die Hand sogar schon preflop gefoldet wurde. Bei 7–2 und einem Flop von 7–7–2 nicht verwunderlich. Aber wie oft hat man schon erlebt, dass jemand tatsächlich mit der besseren Hand aus einem Pot geblufft wurde. Wiederum ist damit bewiesen, dass

ein Spieler durch Setzverhalten und Strategie die Hand gewinnen kann und die Karten nicht ausschlaggebend sind.

Art. 1
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
...
d. Adhérer au projet du Conseil fédéral
...
Al. 3
Biffer

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Geissbühler, Gössi, Nidegger, Portmann, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 2 let. a
a. aux jeux d'argent qui ne sont pas exploités professionnellement et pour lesquels seules des mises uniques d'au maximum 100 francs par personne peuvent être engagées;

Proposition de la minorité
(Allemann, Arslan, Fehlmann Rielle, Mazzone, Pardini, Ruiz Rebecca)
Al. 2 let. d
d. aux jeux concours destinés à promouvoir les ventes auxquels il est possible de participer gratuitement aux mêmes conditions que si une mise d'argent avait été engagée ou un acte juridique conclu, pour autant que l'exploitant verse une contribution à des institutions d'utilité publique au sens de l'article 122 alinéa 5 pour la promotion de la démocratie et de la formation politique générale en Suisse;

Proposition Reimann Lukas
Al. 2 let. b
b. aux jeux d'adresse et aux tournois de poker Texas Hold'em qui ne sont exploités ni de manière automatisée, ni au niveau intercantonal, ni en ligne;

AB 2017 N 104 / BO 2017 N 104

Abs. 2 Bst. a – Al. 2 let. a

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14642)
Für den Antrag der Mehrheit ... 138 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 48 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14663)
Für den Antrag der Mehrheit ... 145 Stimmen
Für den Antrag Reimann Lukas ... 46 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 2 Bst. d – Al. 2 let. d

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 122 Absatz 5.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14643)
Für den Antrag der Mehrheit ... 138 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 52 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Bst. b
b. als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird;
Bst. f
f. Kleinspiele: Lotterien, lokale Sportwetten und Pokerturniere mit kleinem Einsatz, die weder automatisiert noch online durchgeführt werden;

Art. 3
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Let. b
b. est réputée loterie toute opération qui offre, en échange d'un versement ou lors de la conclusion d'un contrat, la chance de réaliser un avantage matériel consistant en un lot, l'acquisition, l'importance ou la nature de ce lot étant subordonnées, d'après un plan, au hasard d'un tirage de titres ou de numéros ou de quelque procédé analogue;
Let. f
f. jeux de petite envergure: les loteries, paris sportifs locaux et tournois de poker à faible mise qui ne sont exploités ni de manière automatisée, ni en ligne;

Bst. b – Let. b

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14644)
Für den Antrag der Mehrheit ... 153 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 39 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Bst. f – Let. f

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14645)
Für den Antrag der Mehrheit ... 146 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 45 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 4
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
... eine Bewilligung oder eine Konzession. (Rest streichen)

Art. 4
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
... une autorisation ou une concession. (Biffer le reste)

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14646)
Für den Antrag der Mehrheit ... 148 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 41 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Art. 5
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 2
Streichen

Antrag der Minderheit
(Vogt, Geissbühler, Reimann Lukas, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 3
Streichen

Art. 5
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 2
Biffer

Proposition de la minorité
(Vogt, Geissbühler, Reimann Lukas, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 3
Biffer

AB 2017 N 105 / BO 2017 N 105

Art. 6
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 1 Bst. c
c. Konzession für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen ("Online-Konzession").
Abs. 2, 3
Streichen

Antrag der Minderheit II
(Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 2
Streichen

Art. 6
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 1 let. c
c. concession pour l'exploitation en ligne de jeux de casinos (concession de jeux en ligne).
Al. 2, 3
Biffer

Proposition de la minorité II
(Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 2
Biffer

Art. 16
Antrag der Mehrheit
Abs. 1–4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 5
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 3
Die Eidgenössische Spielbankenkommission kann Inhaberinnen von Konzessionen A oder B auch die Durchführung von ...

Antrag der Minderheit II
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 3
Die Konzessionärin ist auch zur Durchführung von Pokerturnieren mit kleinem Einsatz, Klein- und Grossspielen berechtigt, sofern sie die dazu notwendigen Auflagen erfüllt.

Antrag der Minderheit III
(Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 4
... von Spielbankenspielen zusammenarbeiten. Er orientiert sich dabei am internationalen Angebot und lässt insbesondere die internationale Spielerliquidität bei Spielen ohne Bankhalter zu.

Art. 16
Proposition de la majorité
Al. 1–4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 5
Biffer

Proposition de la minorité I
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 3
La Commission fédérale des maisons de jeu peut autoriser également le titulaire d'une concession A ou B à organiser ...

Proposition de la minorité II
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 3
Le titulaire de la concession est autorisé à organiser des petits tournois de poker et des jeux de petite et de grande envergure, pour autant qu'il remplisse les conditions nécessaires.

Proposition de la minorité III
(Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 4
... en Suisse et à l'étranger. Pour ce faire, il se fonde sur l'offre internationale et autorise notamment les liquidités joueurs internationales pour les jeux de cercle.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Antrag der Minderheit Guhl zu Artikel 5 Absatz 2 ist Teil eines Konzepts, das zahlreiche weitere Bestimmungen umfasst. Dazu gibt es zwei weitere Minderheitsanträge, welche einige dieser Artikel betreffen. Wir stimmen daher zuerst über Artikel 6 Absatz 2 ab, anschliessend über Artikel 5 Absatz 2 mit der Konzeptfrage und zuletzt über Artikel 16, wo sich der Antrag der Minderheit II (Reimann Lukas) sowohl mit dem Antrag der Mehrheit als auch mit dem Antrag der Minderheit I (Guhl) kombinieren lässt.

Art. 6 Abs. 2 – Art. 6 al. 2

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14647)
Für den Antrag der Mehrheit ... 150 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 41 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 5 Abs. 2 – Art. 5 al. 2

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für die Anträge der Minderheit Guhl zu Artikel 6

Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 6a, Artikel 6b, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5, Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c, d und e, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 96 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 117 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 118 Absatz 4, Artikel 119 Absatz 3 und Artikel 137 Absatz 1.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14648)
Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Art. 16 Abs. 3 – Art. 16 al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14649)
Für den Antrag der Mehrheit ... 144 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 49 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 5 Abs. 3 – Art. 5 al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14650)
Für den Antrag der Mehrheit ... 146 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 47 Stimmen
(0 Enthaltungen)

AB 2017 N 106 / BO 2017 N 106

Art. 16 Abs. 4 – Art. 16 al. 4

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14651)
Für den Antrag der Mehrheit ... 153 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III ... 38 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Les autres dispositions sont adoptées selon la proposition de la majorité

Art. 6a
Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titel
Konzessionen A und B
Abs. 1
Die Konzessionen A und B erlauben, Spielbankenspiele innerhalb der Spielbank durchzuführen.
Abs. 2
Der Bundesrat kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Anzahl und die Arten der angebotenen Spiele sowie die Höhe der Einsätze und Gewinne beschränken und besondere Voraussetzungen für den Betrieb von Jackpotsystemen festlegen.
Abs. 3
Nur Spielbanken mit einer Konzession A dürfen sich als "Grand Casino" bezeichnen.

Art. 6a
Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titre
Concessions A et B
Al. 1
Les concessions A et B permettent l'exploitation de jeux de casino dans la maison de jeu considérée.
Al. 2
Le Conseil fédéral peut limiter le nombre et les types de jeux proposés dans les maisons de jeu bénéficiant d'une concession B, ainsi que le montant des mises et des gains, et fixer des conditions d'exploitation particulières pour les systèmes de jackpot.
Al. 3
Seuls les titulaires d'une concession A peuvent utiliser le terme "Grand Casino".

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Antrag der Minderheit entfällt aufgrund der Abstimmung zu Artikel 5 Absatz 2.

Art. 6b
Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titel
Online-Konzession
Abs. 1
Die Online-Konzession erlaubt, einzelne oder alle Spielbankenspiele online durchzuführen.
Abs. 2
Der Bundesrat achtet im Rahmen der Konzessionierung auf die Versorgung aller Sprachregionen mit Online-Spielbankenspielen.

Art. 6b
Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titre
Concession de jeux en ligne
Al. 1
La concession de jeux en ligne permet l'exploitation en ligne d'un jeu de casino ou de tous les jeux de casino.
Al. 2
Lorsqu'il attribue les concessions, le Conseil fédéral veille à ce que toutes les régions linguistiques puissent avoir accès à des jeux de casino en ligne.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Antrag der Minderheit entfällt aufgrund der Abstimmung zu Artikel 5 Absatz 2.

Art. 7
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titel
Standorte von Spielbanken mit Konzessionen A und B

Art. 7
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titre
Lieux d'implantation des maisons de jeu titulaires d'une concession A ou B

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 8
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 1 Bst. a Ziff. 5, Bst. e
Streichen
Abs. 1 Bst. c
... stehenden Geldmittel nachweisen; und
Abs. 1 Bst. d
... der Geschäfte der Spielbank bieten.

Antrag Tuena
Abs. 1 Bst. a Ziff. 1
Streichen
Schriftliche Begründung
Die Voraussetzung einer Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, d. h. einer Niederlassung in der Schweiz, macht im Online-Business keinen Sinn. Die global tätigen Online-Unternehmen können nicht in rund 200 Ländern Niederlassungen aufbauen (vgl. Yahoo usw.). Für die Verrichtung der Spielbankenabgabe sowie Compliance mit Schweizer Recht und Konzessionsauflagen ist eine Niederlassung nicht notwendig, wie die Erfahrungen in zahlreichen europäischen Ländern zeigen: Seit vielen Jahren liefern die regulierten Online-Konzessionäre ihre Spielbankenabgaben in allen Ländern ab, in denen sie konzessioniert sind. Als regelmässig in Europa börsenkotierte Unternehmen unterstehen sie strengen Audit-Kontrollen. Via ihre Aufsicht und Sanktionen sowie den Konzessionsentzug hat die Eidgenössische Spielbankenkommission genügend Mittel, um sämtliche Schweizer Vorschriften durchzusetzen, umso mehr, als sie allfällige Regelverstösse auch Aufsichtsbehörden in anderen Ländern melden kann, wo derselbe Anbieter ebenfalls konzessioniert ist. Zur Kompatibilität mit dem EU-Recht: Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt Sitzerfordernisse im Online-Business als unverhältnismässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit beurteilt.

AB 2017 N 107 / BO 2017 N 107

Art. 8
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 1 let. a ch. 5, let. e
Biffer

Al. 1 let. c
... fonds à disposition; et
Al. 1 let. d
... de la maison de jeu.

Proposition Tuena
Al. 1 let. a ch. 1
Biffer

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Antrag Tuena wurde zurückgezogen, der Antrag der Minderheit entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 9
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titel
Zusätzliche Voraussetzungen für die Konzessionen A und B
Text
Eine Konzession kann erteilt werden, wenn:
a. die Gesuchstellerin in einem Bericht den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank für die Standortregion darlegt, und
b. Standortkanton und Standortgemeinde den Betrieb einer Spielbank befürworten.

Antrag Tuena
Text
Eine Konzession kann erteilt werden, wenn:
a1. die Gesuchstellerin eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht ist und deren Aktienkapital in Namenaktien aufgeteilt ist,
... (Rest gemäss Minderheitskonzept Guhl)

Art. 9
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titre
Conditions supplémentaires applicables aux concessions A et B
Texte
La concession peut être accordée:
a. si le requérant établit dans un rapport l'utilité économique de la maison de jeu pour la région d'implantation, et
b. si le canton et la commune d'implantation sont favorables à l'implantation d'une maison de jeu.
Proposition Tuena
Texte
Une concession peut être octroyée:
a1. si le requérant est une société anonyme de droit suisse dont le capital est divisé en actions nominatives;
... (Reste selon la proposition conceptuelle de la minorité Guhl)

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Antrag Tuena wurde zurückgezogen, der Antrag der Minderheit entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 10
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 2
... im Bundesblatt und bei Gesuchen um Konzessionen A oder B im Amtsblatt des Standortkantons.

Art. 10
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 2
... dans la Feuille fédérale et, pour les demandes de concessions A et B, dans la feuille officielle du canton d'implantation de la maison de jeu.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 11
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 2
Die Konzession wird im Bundesblatt publiziert.

Art. 11
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 2
La concession est publiée dans la Feuille fédérale.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 12
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 1
Die Konzession A und B gilt für zwanzig Jahre, die Online-Konzession für fünf Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen.

Art. 12
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 1
La durée de validité de la concession A ou B est de vingt ans, celle de la concession de jeux en ligne de cinq ans. Si

AB 2017 N 108 / BO 2017 N 108

des circonstances particulières le justifient, le Conseil fédéral peut prévoir une durée supérieure ou inférieure.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 13–15; 17–19
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 1bis
Die technische Prüfung und Qualifikation von automatisierten Spielen und von Pokerturnieren obliegt in jedem Fall der Eidgenössischen Spielbankenkommission.

Art. 20
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 1bis
La vérification et la qualification techniques des jeux automatisés et des tournois de poker incombent dans tous les cas à la Commission fédérale des maisons de jeu.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14652)
Für den Antrag der Mehrheit ... 153 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 39 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 21
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 22
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
...
i. ... insbesondere die Werbung und die Löhne, im Vergleich zu den Mitteln ...
j. den maximalen Lohn in jedem Fall in der Höhe auf die Entschädigung eines Bundesrates limitiert.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Bauer, Amherd, Burkart, Gössi, Portmann, Schmidt Roberto, Vogler)
Abs. 1 Bst. i
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Burkart, Amherd, Bauer, Flach, Gössi, Portmann, Schmidt Roberto, Vogler)
Abs. 1 Bst. j
Streichen

Art. 22
Proposition de la majorité
Al. 1
...
i. ... notamment les frais de publicité et les salaires, sont dans un rapport approprié avec les moyens ...
j. limite le salaire maximal dans tous les cas au montant de la rémunération d'un conseiller fédéral.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Bauer, Amherd, Burkart, Gössi, Portmann, Schmidt Roberto, Vogler)
Al. 1 let. i
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Burkart, Amherd, Bauer, Flach, Gössi, Portmann, Schmidt Roberto, Vogler)
Al. 1 let. j
Biffer

Abs. 1 Bst. i – Al. 1 let. i

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14653)
Für den Antrag der Minderheit ... 103 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 89 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 1 Bst. j – Al. 1 let. j

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14654)
Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 90 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 23–26
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 27
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 1
... bei dem beantragten Geldspiel um ein nichtautomatisiertes Grossspiel handelt, konsultiert ...

Art. 27
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 1
... comme jeu de grande envergure non automatisé, l'autorité cantonale ...

AB 2017 N 109 / BO 2017 N 109

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14655)
Für den Antrag der Mehrheit ... 153 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 38 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 28
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
... die Durchführung der folgenden Grossspiele verbieten, dabei haben sie der Gefährdungsklasse Rechnung zu tragen:
...

Antrag der Minderheit II
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
... die Durchführung ausnahmslos aller Grossspiele verbieten. (Rest streichen)

Art. 28
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Les cantons peuvent légiférer, en tenant compte de la classe de danger, pour interdire l'exploitation de:
...

Proposition de la minorité II
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Les cantons peuvent légiférer pour interdire l'exploitation de tous les jeux de grande envergure, sans exception. (Biffer le reste)

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14656)
Für den Antrag der Minderheit I ... 119 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 2 Stimmen
(70 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14657)
Für den Antrag der Mehrheit ... 151 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 38 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 29
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 30
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Die Veranstalterbewilligungen sind nicht übertragbar. Die Spielbewilligungen für nichtautomatisierte Spiele sind nicht übertragbar. Spielbewilligungen für automatisierte Geschicklichkeitsspiele sind vom Hersteller mittels Konformitätserklärung übertragbar.

Art. 30
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Les autorisations d'exploitant ne sont pas transmissibles. Les autorisations de jeu ne sont pas transmissibles pour les jeux non automatisés. Les autorisations de jeu sont transmissibles par les fournisseurs pour les jeux d'adresse automatisés, au moyen d'une déclaration de conformité.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14658)
Für den Antrag der Mehrheit ... 157 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 34 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 31, 32
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 33
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
...
a. ...
1. eine natürliche Person mit Schweizer Wohnsitz oder eine juristische Person ...
...
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Pardini, Allemann, Arslan, Bauer, Fehlmann Rielle, Guhl, Mazzone)
Abs. 1 Bst. a Ziff. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33
Proposition de la majorité
Al. 1
...
a. ...
1. est une personne physique domiciliée en Suisse ou une personne morale ...
...
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Pardini, Allemann, Arslan, Bauer, Fehlmann Rielle, Guhl, Mazzone)
Al. 1 let. a ch. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 126 Absatz 1.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14659)
Für den Antrag der Mehrheit ... 133 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 34
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2017 N 110 / BO 2017 N 110

Abs. 3
...
b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
...
Abs. 4
Der Bundesrat kann für Kleinlotterien zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung eine höhere maximale Summe aller Einsätze bestimmen. Die Teilnahme an derartigen Kleinlotterien kann ausnahmsweise auch in anderen Kantonen verkauft werden, wenn diese dazu ihr Einverständnis erteilen.
Abs. 5
Für die Durchführung von Kleinlotterien nach Absatz 4 ist eine Bewilligung der kantonalen Vollzugsbehörde nach Artikel 32 Absatz 1 nötig. Die kantonale Bewilligungsbehörde stellt der interkantonalen Behörde ihren Bewilligungsentscheid zur Genehmigung zu.
Abs. 6
Die interkantonale Behörde genehmigt den Bewilligungsentscheid, wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b sowie allfällige interkantonale Vorgaben erfüllt sind.
Abs. 7
Die Kantone können die maximale Summe aller Einsätze aller in einem Kanton in einem Jahr durchgeführten Kleinlotterien begrenzen.

Antrag Frehner
Abs. 3 Bst. b
Streichen
Schriftliche Begründung
Um den heute gut funktionierenden Status quo beizubehalten, wonach die Kantone den Umfang der Kleinlotterien im Konkordat selber regeln (keine Festlegung der maximalen Plansumme für Kleinlotterien), ist der im Ständerat erfolgten Streichung der maximalen Summe aller Einsätze Folge zu leisten und Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b E-BGS ersatzlos zu streichen. Jeder Kanton verfügt bisher über ein Kontingent, das sich nach seiner Einwohnerzahl bemisst, um auf seinem Kantonsgebiet Kleinlotterien zu bewilligen. Das heisst, kleinere Kantone verfügen über kleinere Plansummen als grössere Kantone. Im Jahr 2015 wurden beispielsweise im Kanton Basel-Stadt Kleinlotterien mit einer Plansumme von 290 000 Franken bewilligt. In den Kantonen werden regelmässig Kleinlotterien von über 100 000 Franken durchgeführt. Gemäss bisheriger Praxis treten die Kantone von ihren Kontingenten auch Gelder an Veranstalter von Kleinlotterien aus anderen Kantonen ab. Nur so können auch grössere Veranstaltungen von regionaler Bedeutung auf eine angemessene finanzielle Unterstützung zählen (z. B. Kantonalschützenfest beider Basel 2014, Plansumme: 190 000 Franken; Weltjugendmusikfestival Zürich 2012, Plansumme: 500 000 Franken; 100 Jahre Schweizerischer Nationalpark, Plansumme: 328 000 Franken). Zudem wird dank der Kontingentsabtretung auch kleineren Kantonen ermöglicht, grössere Kleinlotterien zu veranstalten. Diese Praxis hat sich bisher bestens bewährt. Für eine Beschränkung besteht absolut keine Notwendigkeit.

Art. 34
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
...
b. Adhérer au projet du Conseil fédéral
...
Al. 4
Pour les petites loteries destinées à financer certains événements d'importance suprarégionale, le Conseil fédéral peut fixer une somme maximale des mises supérieure. La participation à des petites loteries de ce

genre peut exceptionnellement aussi être proposée dans d'autres cantons si ces derniers donnent leur accord.
Al. 5
Pour l'organisation des petites loteries visées à l'alinéa 4, une autorisation de l'autorité cantonale d'exécution au sens de l'article 32 alinéa 1 est nécessaire. Cette autorité transmet sa décision d'autorisation à l'autorité intercantonale pour approbation.
Al. 6
L'autorité intercantonale approuve la décision d'autorisation si les conditions énumérées à l'alinéa 4 et à l'article 33 alinéa 1 lettre b, ainsi que les éventuelles exigences intercantonales sont remplies.
Al. 7
Les cantons peuvent limiter la somme maximale des mises de l'ensemble des petites loteries organisées dans un canton en un an.

Proposition Frehner
Al. 3 let. b
Biffer

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14660)
Für den Antrag der Kommission ... 143 Stimmen
Für den Antrag Frehner ... 47 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 35
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 36
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
...
a. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spielen gegeneinander.
...
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 1
Die Voraussetzungen für Pokerturniere mit kleinem Einsatz legt der Bundesrat nach Anhörung der Suchtpräventionsstellen fest. Er begrenzt sowohl die maximale Einsatzhöhe als auch den durchschnittlichen Einsatz eines Veranstalters.
Abs. 2
Pokerturniere dürfen nur von Personen oder unter der Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die einen Ausweis besitzen.
Abs. 3
Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone sowie der interessierten Wirtschaftskreise, der Suchtpräventionsstellen und Berufsverbände Vorschriften über:
a. die Kategorie der Ausweise;
b. die Anforderungen, welche an die Ausbildung und die Prüfung zu stellen sind.
Abs. 4
Er kann den Erlass von Anforderungen nach Absatz 3 Buchstabe b Berufsverbänden übertragen, soweit er dafür die Aufsicht einer Bundesstelle vorsieht.

Antrag der Minderheit II
(Guhl, Fehlmann Rielle, Mazzone)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2017 N 111 / BO 2017 N 111

Art. 36
Proposition de la majorité
Al. 1
...
a. Les joueurs jouent les uns contre les autres.
...
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I
(Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 1
Le Conseil fédéral fixe les conditions applicables aux tournois de poker à faible mise après avoir entendu les institutions de prévention de la dépendance. Il détermine aussi bien la mise maximale que la mise moyenne d'un exploitant.
Al. 2
Les tournois de poker ne peuvent être organisés que par des personnes ou sous la surveillance de personnes qui possèdent une autorisation.
Al. 3
Après avoir entendu les cantons, les milieux économiques concernés, les institutions de prévention de la dépendance et les associations professionnelles, le Conseil fédéral édicte des dispositions sur:
a. la catégorie des autorisations;
b. les exigences requises pour la formation et l'examen correspondant.
Al. 4
Il peut déléguer aux associations professionnelles l'établissement des exigences visées à l'alinéa 3 lettre b s'il prévoit dans ce domaine une surveillance exercée par un service fédéral.

Proposition de la minorité II
(Guhl, Fehlmann Rielle, Mazzone)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14661)
Für den Antrag der Mehrheit ... 154 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 38 Stimmen
(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14662)
Für den Antrag der Mehrheit ... 149 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 44 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 37–40
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 41
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Die Artikel 32, 33, 34 Absätze 3 bis 7 sowie ...

Art. 41
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Les articles 32, 33, 34 alinéas 3 à 7 et ...

Angenommen – Adopté

Block 2 – Bloc 2
Betrieb von Spielbankenspielen und Grossspielen, Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel
Exploitation de jeux de casino et de jeux de grande envergure, protection des joueurs contre le jeu excessif

Burkart Thierry (RL, AG): Bei Artikel 48 Absatz 3 geht es um die Rechnungslegung, namentlich um die Löhne der Veranstalter von Grossspielen, das heisst von Lotterien und Casinos. Hier ist gewollt, dass die Löhne im Rahmen der Rechnungslegung offengelegt werden, und zwar gemäss dem Antrag Reimann Lukas in der Kommission beziehungsweise dem Antrag der Mehrheit der Kommission. Ich möchte hier an meine Argumentation bei Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben i und j anknüpfen, wo ich darauf aufmerksam gemacht habe, dass es sich bei den Lotteriegesellschaften nicht um Bundesunternehmen, sondern um Unternehmen der Kantone handelt und der Bund eigentlich keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat. Es würde sich um einen Eingriff in kantonale Organisationshoheiten handeln. Ich habe ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei den Casinos um private Unternehmen handelt und eine Lohnobergrenze weiter ginge als bisher sämtliche gesetzlichen Eingriffe, die wir auf Bundesebene jeweils vorgenommen haben.
In diesem Sinne bitte ich Sie, auch in Konsequenz zu Ihrem Beschluss bei Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe i, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und meiner Minderheit Burkart zu folgen. Das scheint mir konsequent zu sein, auch hier im Rahmen dieses Gesetzes.

Reimann Lukas (V, SG): In Artikel 55 geht es um die Spieljetons. Es gibt in der Schweiz verschiedene Casinos, die miteinander arbeiten. Sie haben genau die gleichen Spieljetons im Einsatz. Sie müssen dann halt vier, fünf, sechs Linien verschiedener Spieljetons haben, weil sie nicht gegenseitig kompatibel sein dürfen. Es geht hier also lediglich darum, weniger Bürokratie zu schaffen. Wenn die Casinos nicht fähig wären – das wurde in der Kommission behauptet –, Jetons zu machen, die fälschungssicher sind, wäre das ja das Problem der Casinos. Aber es war nicht mein Wunsch, dass man das in diesem Sinne macht.
Artikel 59bis betrifft die Auslagerung der Kameraüberwachung. Es geht darum, dass jemand irgendwo in Zürich oder in New York sitzt und dann die Kameras im Casino in Davos oder in St. Moritz überwacht. Mit mir hat jemand die Matura gemacht, der da gearbeitet hat. Er sagte, dass er täglich mindestens einmal irgendwo zu einer Kamera gehen musste, um etwas zu reparieren, etwas zu machen. Jetzt stellen Sie sich vor, die Kamera in St. Moritz fällt aus oder hat einen Defekt. Wie kann dann der Überwacher von Zürich nach St. Moritz gehen, um das zu reparieren? Zumindest eine Person muss doch für dieses Überwachungssystem vor Ort zuständig sein. Ich empfehle Ihnen: Gehen Sie dieses Überwachungssystem einmal anschauen. Das ist nicht ohne, sondern es hat schon in einem kleinen Casino mehrere Tausend Aufnahmegeräte, Kameras, die hin- und herfahren. Das ist hochkomplex, und es ist gefährlich, wenn man das nachher einfach von irgendwoher überwachen will.
In Artikel 61 Absatz 1 geht es um die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften.
Zu Artikel 69 wird Herr Schwander sprechen. Zu den anderen Artikeln spreche ich dann als Fraktionssprecher.

Flach Beat (GL, AG): Ich spreche jetzt nur zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 61 Absatz 1. Mein Minderheitsantrag will, dass Tippgemeinschaften in Zukunft zugelassen sein sollen. Sie finden das entsprechende

Konzept auf Seite 36 der doch ziemlich umfangreichen Fahne. Sollten Sie sich noch nicht damit befasst haben, empfehle ich Ihnen, jene Seite aufzuschlagen und sich dieses Konzept anzusehen. Demgemäss soll es unter ganz bestimmten Voraussetzungen – nämlich, sofern alles eingehalten ist, was andere Player in diesem Gesetz ebenfalls einhalten müssen – möglich sein, dass auch kommerzielle Tippgemeinschaften zulässig sind. Wie Sie erkennen können, ist in Artikel 22 ein ganzer Strauss von Voraussetzungen genannt, die zu erfüllen sind: Ein

AB 2017 N 112 / BO 2017 N 112

Unternehmen, welches Grossspiele anbieten will, muss einen guten Ruf geniessen; seine wirtschaftliche Situation muss dargelegt werden; allfällige finanzielle oder sonstige Beteiligungen müssen offengelegt werden usw.; eine einwandfreie Geschäftsführung ist zu gewährleisten, und es muss über genügend Mittel verfügen, wobei die Herkunft der Mittel offengelegt werden muss. Ausserdem haben wir im Konzept, das Sie auf Seite 36 unter den Artikeln 65a und 65b finden, festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein solches Unternehmen um die Erteilung einer Bewilligung für solche Tippgemeinschaften nachsuchen kann. Da muss offengelegt werden, wie das funktioniert; es muss offengelegt werden, wie die Auszahlungen erfolgen; es muss eine einwandfreie Geschäftsführung gewährleistet sein.
Solche Tippgemeinschaften gibt es schon heute. Es geht da auch um Arbeitsplätze in der Schweiz. Das Verbot solcher Tippgemeinschaften soll einfach aus der Überlegung heraus erlassen werden, dass man davon ausgeht, dass der Kuchen kleiner sei, würde man ihn einzig auf die Grossspiele verteilen. Doch das ist schlicht falsch: Ein Markt wird nämlich nicht kleiner, indem man ihn einschränkt und nur einer bestimmten kleinen Anzahl von Mitgliedern eine Bewilligung erteilt, an Spielen mitzuspielen und dieses Geschäft zu betreiben. Vielmehr ist es so, dass die Erhöhung der Zahl der Marktteilnehmer immer zu einem grösseren Markt führt; das ist nämlich interessanter und spannender, zumal ein zusätzliches Angebot bereitsteht, über das die traditionellen Anbieter bislang noch nicht verfügten.
Aus diesem Grund ist die Nichtzulassung von Tippgemeinschaften eigentlich unsinnig. Es ist nichts als gerechtfertigt, wenn man unter den vorgesehenen, sehr, sehr strengen Kriterien solche Tippgemeinschaften zulässt und es zulässt, dass man damit eben auch ein Geschäft machen kann. Denn als Liberaler muss ich sagen: Wenn Geschäfte sauber getätigt werden, in geordneten Bahnen erfolgen und entsprechend auch die Abgaben bezahlt werden, ist es nichts als recht und billig, wenn man Geld damit verdient.
Ich bitte Sie deshalb, meinem Minderheitsantrag zu Artikel 61 Absatz 1 betreffend die Tippgemeinschaften zuzustimmen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Der Bundesrat will in Artikel 69 festlegen, dass die Spielbanken keine Gewinnbestätigungen ausstellen. Wenn das so sein soll, dann haben wir folgendes Problem, das jedem passieren kann: Wenn Sie zum Beispiel 50 000 Franken gewinnen, dann bringen Sie die 50 000 Franken – das wird ja meistens bar ausbezahlt – auf die Bank, und die Bank fragt, woher das Geld kommt. Sie haben aber keine Bestätigung. Die 50 000 Franken werden unter Umständen gar nicht angenommen. Das ist das eine Problem.
Das andere Problem ist: Wenn Sie diese 50 000 Franken bei den Steuern angeben, sei es auf einem Bankkonto oder, weil Sie das Geld nicht auf die Bank bringen konnten, in bar, dann müssen Sie gegenüber der Steuerbehörde einen sogenannten Vermögensnachweis machen. Wie wollen Sie diesen Vermögensnachweis erbringen, wenn Sie keine Bestätigung haben? Was machen Sie dann? Für 50 000 Franken wird die Steuerbehörde bei einem durchschnittlichen Einkommen und einem tiefen Vermögen usw. einen Vermögensnachweis von Ihnen verlangen. Sie müssen diesen Vermögensnachweis erbringen. Wenn Sie das nicht tun können, haben Sie ein Verfahren am Hals; das wissen Sie ganz genau.
Die Lösung der Minderheit kann Ihnen in dieser Situation aus der Patsche helfen, insbesondere bei den Steuern, damit Sie, wenn Sie einen Gewinn machen – ich spreche nicht von Millionengewinnen, ich spreche bewusst von 20 000 oder 50 000 Franken –, diesen Nachweis gegenüber den Steuerbehörden erbringen können.

Ich ersuche Sie dringend, der Minderheit Schwander zu folgen.

Rickli Natalie (V, ZH): Da ich an dieser Stelle das erste Mal zu diesem Geschäft rede, sei der Transparenz halber erwähnt, dass ich bei Goldbach Media arbeite. Wie Sie wissen, verkaufen wir Werbezeit, unter anderem auch für Lotterien und Geschicklichkeitsspiele.
Bei meinen Minderheitsanträgen geht es aber nicht um Werbung, hier geht es vielmehr um das Sozialkonzept in Artikel 74. Lassen Sie mich vielleicht zuerst kurz festhalten, dass wir hier eigentlich etwas Perverses veranstalten: Wir wollen, dass Casinos und Lotterien möglichst viel Geld einnehmen, und gleichzeitig wollen wir die Spieler, bei denen wir offenbar das Ziel haben, möglichst viele von ihnen zu gewinnen, vor diesen Spielen

schützen. Das ist aber eine Randbemerkung.
Da ich ja liberal bin, wie Sie meinem Abstimmungsverhalten entnehmen können – ich setze mich deshalb auch dafür ein, dass wir keine Internetsperren errichten –, bin ich auch bei Artikel 74 der Meinung, dass es nicht gut ist, wenn wir den Casinos vorschreiben, wie sie ein solches Sozialkonzept umsetzen sollen. Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen konkret vor, dass die Casinos und Veranstalter mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammenarbeiten müssen. Ich hingegen bin der Meinung, wie der Bundesrat und der Ständerat, dass wir es den Veranstaltern überlassen sollen, wie sie das umsetzen wollen.
Darum bitte ich Sie, Artikel 74 Absatz 1bis zu streichen und bei Absatz 2 dem Ständerat zu folgen.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE): Le projet de loi que nous discutons constitue une avancée importante, car on y reconnaît la problématique du jeu excessif. J'ai déjà eu l'occasion de le dire lors du débat d'entrée en matière.
Je rappelle qu'en Suisse il y a entre 75 000 et 120 000 joueurs dépendants. Malheureusement, malgré les bons principes affirmés dans le projet, il manque un aspect concret qui est celui du financement. En effet, avec le développement fulgurant des jeux en ligne, on doit s'attendre à une augmentation des personnes en difficulté.
Le projet de loi impose aux cantons de mettre en place des mesures de prévention et de traitement. D'ailleurs dans l'exposé des motifs, il était clairement mentionné que les besoins en matière de prévention peuvent "augmenter avec le développement de l'offre sur Internet". Donc, le fait d'imposer aux cantons de prendre des mesures supplémentaires sans en assurer le financement est contraire aux principes régissant la répartition des charges entre les cantons et la Confédération.
Actuellement, les cantons financent la prévention par une taxe sur la dépendance prévue dans un accord intercantonal. Cette taxe de 0,5 pour cent est prélevée sur le produit brut des jeux de loterie et rapporte environ 5 millions de francs par année. En comparaison, les frais médicaux s'élèvent à environ 8,5 millions de francs par an, mais le coût social des jeux d'argent est estimé à plus de 550 millions! Néanmoins, le projet exclut toute participation au financement de la prévention par les casinos.
Or, si l'on veut mettre sur un pied d'égalité les loteries et les casinos, il y a lieu d'introduire une taxe sur la dépendance. Elle serait neutre pour les casinos, car elle serait prélevée sur les revenus additionnels engrangés par les jeux en ligne.
Lors des débats, les représentants du Conseil fédéral ont affirmé qu'une telle taxe serait contraire à la Constitution. C'est un avis qui n'est pas partagé par tout le monde. Le professeur Etienne Grisel, constitutionnaliste, relève que l'article 160 alinéa 5 de la Constitution ne dit rien sur la possibilité de prélever une taxe affectée à la prévention. Selon son interprétation, quelle que soit la catégorie dans laquelle on range cette éventuelle taxe, on n'a pas besoin d'une base constitutionnelle expresse pour pouvoir la prélever. Toujours d'après le professeur Grisel, la doctrine et la jurisprudence sont assez souples: une contribution peut être prélevée, lorsqu'il y a un lien suffisant entre le groupe des personnes assujetties et le but du produit de la taxe.
Une seule interprétation n'est donc pas parole d'évangile et, dans ce cas, il est plutôt question de volonté politique et d'équité. Pour toutes ces raisons, je vous engage à soutenir ma proposition de minorité à l'article 83a.
Ma seconde proposition de minorité relative au titre de la section 4 concerne la mise en place d'une Commission fédérale pour les questions liées au jeu excessif. Une telle commission était prévue dans l'avant-projet de loi, mais elle en a été retirée. Pourtant, le Conseil fédéral, une majorité des

cantons et des partis politiques, ainsi que de nombreux acteurs économiques s'étaient prononcés en faveur d'une telle commission, lors de la préconsultation.
A quoi servirait une telle commission? Tout d'abord, elle apporterait une expertise indispensable. Avec la prolifération des jeux en ligne, le profil et le comportement des joueurs vont évoluer. On va assister à une augmentation du nombre de joueurs excessifs. Cet aspect a été documenté par l'Université de Neuchâtel: le risque serait multiplié par sept.
Les autorités de surveillance doivent donc être soutenues par des experts ayant une connaissance approfondie dans le domaine des jeux d'argent.
Un autre aspect que je souhaiterais mettre en lumière, c'est qu'une telle commission éviterait des conflits d'intérêts. En effet, le nombre de maisons de jeux est très élevé dans notre pays. Il y a des enjeux économiques et fiscaux énormes et, face à ces intérêts, il est à craindre que la protection des joueurs passe au second plan. La mise en place d'une commission indépendante permettrait de clarifier les rôles et garantirait plus de

transparence dans les décisions.
Actuellement, avec une seule personne représentant la prévention dans les deux commissions, à savoir la Commission des loteries et paris et la Commission fédérale des maisons de jeux, la situation n'est pas satisfaisante. Avec la solution prévue dans le projet de loi, la situation sera encore pire, puisqu'il n'y aurait plus qu'une seule personne.
Je pense qu'il ne faut pas confondre le rôle des commissions consultatives, comme celles qui oeuvrent dans les domaines du tabac, de l'alcool et des addictions, dont le rôle est de faire des recommandations sur des questions stratégiques, avec celui de la commission sur les jeux, qui serait indépendante et dont le rôle serait plutôt technique et plus opérationnel.
Pour toutes ces raisons, je vous invite à soutenir ma proposition de minorité.

Arslan Sibel (G, BS): Wie im Eintretensvotum der grünen Fraktion bereits gesagt wurde, stehen wir Grünen für eine tatsächliche Prävention im Bereich des exzessiven Geldspiels ein. Als wichtige Neuerung sehen wir die Anerkennung des exzessiven Spielens als Krankheit und die Zusammenarbeit mit Suchtpräventionsstellen und Therapieeinrichtungen. Wir begrüssen es auch, dass die Mehrheit der Kommission Zugangskontrollen zu Spielen, welche für Minderjährige verboten sind, zugestimmt hat. Auf elektronischen Geräten ist diese Einschränkung jedoch nicht möglich. Die grüne Fraktion bedauert es, dass wichtige Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler aus dem Entwurf wieder entfernt wurden, und das, obwohl der Geldspielmarkt für neue Spielformen wie Online- und Pokerspiele geöffnet wird.
Schliesslich sind die Gewinne aus den Geldspielen und bei den Spielbanken steuerfrei. Damit wird nicht nur das Angebot um Online-Spielbankenspiele erweitert, sondern es werden auch Anreize geschaffen wie eine Steuerbefreiung aller Geldspielgewinne. Die Kantone werden neu dazu verpflichtet, Prävention zu betreiben und Spielsüchtige zu schützen. Gleichzeitig müssen sie durch die Steuerbefreiung der Grossspiele Steuerausfälle hinnehmen. Eine Erhöhung der Bruttospielerträge kompensiert diese Steuerausfälle nicht, da die Bruttospielerträge nur für gemeinnützige Aufgaben verwendet werden dürfen, die Steuerausfälle aber im Staatshaushalt resultieren. Deshalb braucht es eine Spielsuchtabgabe von 0,5 Prozent auf den Bruttospielerträgen. Zudem fehlt eine Verpflichtung der Geldspielanbieter, diese Spielsuchtabgabe zu leisten.
Aus diesen Gründen werden wir hier den Antrag der Minderheit Fehlmann Rielle unterstützen.

Mazzone Lisa (G, GE): La protection des joueurs contre les ravages du jeu excessif est, pour le groupe des Verts, l'enjeu prioritaire de la présente loi. Nous estimons ainsi que les moyens financiers et institutionnels prévus pour la prévention qui ont été obtenus en commission sont insuffisants pour répondre aux enjeux que représente le jeu excessif. Mais voyons d'abord le verre à moitié plein avant de regarder le verre à moitié vide. Nous nous réjouissons particulièrement des dispositions relatives aux mineurs, lesquelles restreignent leur accès au jeu, ainsi que du nouvel article 74 alinéa 1bis, qui prévoit la collaboration des maisons de jeu et des exploitants de jeux de grande envergure avec une institution de prévention de la dépendance et une institution thérapeutique pour mettre en oeuvre et évaluer les mesures sociales, notamment l'adoption et l'application d'exclusions, dans le pire des cas, ou les limitations de jeu. En d'autres termes, ce n'est pas tout de prévoir des mesures, encore faut-il assurer leur suivi et leur mise en oeuvre.
Par contre, il manque en tout cas deux éléments indispensables, à notre avis, qui sont prévus dans la proposition de la minorité Fehlmann Rielle relative aux articles 83a à 83f. Il s'agit tout d'abord de la Commission fédérale pour les questions liées au jeu excessif, instituée en accord avec les cantons. Celle-ci a mystérieusement disparu entre l'avant-projet et l'élaboration du message par le Conseil fédéral. Cette disparition est pour le moins étonnante, alors que la création d'une commission était soutenue par les deux plus grands partis de notre cénacle, ce qui aurait suffi à constituer une majorité au Parlement. Composée de spécialistes, la commission – que nous cherchons à réintroduire – a pour but de conseiller, grâce à l'expertise de ses membres, les autorités qui doivent appliquer la loi. D'ailleurs, même la Fédération des entreprises romandes a soutenu cette proposition, relevant que son impact financier était, somme toute, assez modeste.
Alors que de nouveaux jeux ne cessent de se développer, cette commission doit se pencher régulièrement sur le facteur humain pour apporter son point de vue, qui a une valeur consultative. Pour assurer une juste pesée des intérêts, les milieux de la prévention doivent aussi avoir une prise directe sur l'évolution et sur la mise en oeuvre de cette loi.
Le second élément qui fait défaut est la taxe en faveur de la lutte contre la dépendance au jeu. Elle serait prélevée, comme cela a été présenté, sur le développement des jeux en ligne. Elle est nécessaire pour donner la possibilité aux cantons de déployer des mesures permettant de lutter contre le jeu excessif au niveau cantonal.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Dans le bloc 2, le groupe socialiste va suivre la majorité de la commission sauf en ce qui concerne les deux propositions de la minorité Fehlmann Rielle, consacrées à la prévention du jeu excessif, que j'aurai l'occasion de présenter plus tard. Il y a deux points sur lesquels j'aimerais insister: les sociétés de joueurs et les attestations de gains.
L'attestation de gains n'est pas prévue dans le projet du Conseil fédéral ni dans la version du Conseil des Etats. Il n'y en a pas, un point c'est tout, parce que l'attestation de gains peut être un excellent moyen de blanchir de l'argent: il est impossible pour le casino de déterminer si l'argent qui est annoncé comme gain ne provient pas d'une autre source. Le risque de blanchiment est très important dans les jeux d'argent, et il convient de ne lui laisser aucune porte ouverte, contrairement à ce qu'implique la proposition de la minorité Schwander.
En ce qui concerne les sociétés de joueurs, nous avons toutes et tous été témoins des pleurnicheries d'une des sociétés concernées, qui a tenté de nous amadouer en faisant miroiter des emplois, des rentrées fiscales et autres monts et merveilles. Elle nous a même distribué ce matin de jolis petits tracts bleus. Or, la société dont il est question s'est surtout signalée par sa propension à arnaquer – il n'y a pas d'autre terme malheureusement – ses clients.
En effet, selon le magazine "Beobachter", cette société promet des gains importants mais conserve en fait, tenez-vous bien, 60 pour cent desdits gains. Voilà qui ne respecte certainement pas le mandat constitutionnel de redistribuer les gains de loterie au sport, à la culture et aux oeuvres sociales. Cette société a en outre tenté, sans succès heureusement, de contester la compétence de la Commission des loteries et paris devant le Tribunal fédéral. Elle tente, par ailleurs, de faire valoir des liens inexistants avec Swisslos,

AB 2017 N 114 / BO 2017 N 114

probablement dans le but de mettre en confiance ses clients ou plutôt, devrais-je dire, ses victimes.
Même si toutes ces sociétés de joueurs ne connaissent pas les mêmes abus, leur exploitation à des fins commerciales ne respecte pas le mandat constitutionnel, qui veut que la totalité des gains des loteries soit reversée à des buts d'utilité publique sans qu'un intermédiaire prélève au passage une partie de ces gains.
J'en viens maintenant aux questions relatives à la prévention et je vous recommande d'accepter sur ce point les propositions de la minorité Fehlmann Rielle. La première, à l'article 83a, prévoit d'instaurer le principe du pollueur-payeur, à savoir la possibilité pour les cantons d'instaurer une taxe de 0,5 pour cent au maximum du revenu brut des jeux sur les casinos de grande envergure, pour financer la prévention. La seconde proposition, relative aux articles 83b et suivants, a pour but de créer une Commission fédérale pour les questions liées au jeu excessif.
La prévention du jeu pathologique est en effet l'un des rares points de cette loi qui mérite d'être amélioré du point de vue des membres du groupe socialiste. Dans l'intérêt des victimes et dans celui de la collectivité, qui doit payer la facture, il convient de renforcer massivement la prévention. Les chiffres relatifs au jeu pathologique sont en effet éloquents, j'ose même dire inquiétants. Notre pays compte entre 75 000 et 120 000 joueurs excessifs, qu'ils soient dépendants ou à risque. Pour ces personnes, les conséquences peuvent être catastrophiques: elles risquent en effet l'exclusion professionnelle, la ruine personnelle – car le calcul des probabilités est implacable: en général, quand on joue, on perd; elles risquent aussi des conflits conjugaux et familiaux, la marginalisation sociale, voire des conséquences judiciaires. En effet, 15 pour cent des joueurs qui consultent pour cause de jeu pathologique font l'objet d'une procédure pénale pour abus de confiance, détournement de fonds, escroquerie ou vol avec effraction. Vous le constatez, les conséquences sont graves non seulement pour les joueurs concernés, mais aussi pour leur famille, pour leur entourage, pour leurs collègues de travail, pour les victimes de leurs éventuelles délits pénaux ou leurs créanciers, qui ne seront jamais remboursés suite à des faillites personnelles.
Les conséquences sont également graves pour les collectivités publiques et les contribuables qui doivent payer les pots cassés, notamment grâce à l'aide sociale. Ces risques sont en outre notablement plus élevés chez les jeunes joueurs, la proportion de joueurs excessifs y étant deux fois plus grande que dans l'ensemble de la population.
Avec l'essor du jeu en ligne, ces risques sont aggravés. En effet, le risque de jeu excessif est deux fois plus grand pour les jeux d'argent en ligne. Quand on joue seul, chez soi, devant son écran, il n'y a personne pour dire: "Stop, tu as perdu, maintenant s'il te plaît arrête de jouer!" On peut jouer jour et nuit, on peut jouer non-stop et donc on peut perdre non-stop. En outre, les jeux où il y a le plus de joueurs à risque sont justement ceux dont la nouvelle loi autorise désormais le jeu en ligne, à savoir le poker et les jeux de casino.
Dans ce contexte, il nous paraît donc raisonnable de créer une commission fédérale chargée d'examiner la situation afin de pouvoir proposer des mesures si nécessaire. Si ces mesures ont un coût pour la collectivité, il nous paraît légitime que ceux qui les provoquent, à savoir les organisateurs de jeux d'argent, paient grâce

à une taxe prélevée sur leurs gains. Cette proposition respecte le fédéralisme car elle ne fait que donner une compétence aux cantons. Au minimum, il est indispensable que les casinos et les organisateurs de jeux de grande envergure collaborent avec les spécialistes de la prévention et de la thérapie.
Il est donc indispensable de rejeter la proposition de la minorité Rickli Natalie à l'article 74.

Reimann Lukas (V, SG): Herr Schwaab, Sie haben die Gefahren des Geldspiels jetzt schön ausgeführt. Was ist die grössere Gefahr für einen Spieler: eine Spielgemeinschaft, in der Gewinne und Verluste geteilt werden, oder ein Spiel für eine Einzelperson, die alles verspielen oder alles gewinnen kann?

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Ich denke, hier spielt das Verfassungsmandat eine Rolle. Das Volk und die Stände wollen, dass die Gewinne aus den Geldspielen dem Allgemeinwohl zugutekommen. Das ist mit den gewerblichen Spielgemeinschaften leider nicht gewährleistet. Die Prävention spielt hier keine Rolle. Übrigens bin ich nicht überzeugt, dass man in einer Spielgemeinschaft besser geschützt ist. Wenn man verliert, dann hat man verloren – Punkt.

Reimann Lukas (V, SG): Zuerst zu Artikel 48 Absatz 3: Es wurde da schon von Lohnbeschränkungen gesprochen. Es geht aber um Transparenz. Es geht darum, dass geltendes Recht eingehalten wird, das heute verletzt wird. Gemeinnützige Organisationen sind verpflichtet, über die Zahlungen zu informieren. Und wenn Sie immer sagen, es brauche Geld für den Sport, es brauche Geld für die Kultur, für das Gemeinwohl: Warum wollen Sie dann nicht, dass man weiss, was die Leute an der Spitze von diesen Organisationen, die das alles verteilen dürfen, auch tatsächlich bekommen? Es ist nichts als recht, wenn das ausgewiesen wird.
Zu Artikel 61 Absatz 1: Da unterstützen wir die Minderheit II (Flach), und ich möchte an dieser Stelle den Antrag meiner Minderheit I zurückziehen. Bei gewerblichen Organisationen von Spielgemeinschaften geht es schlicht und einfach um die Frage, ob dieser Markt auch aus der Schweiz, mit Arbeitsplätzen in der Schweiz und Steuergeld in der Schweiz, betrieben werden kann oder ob er nur noch vom Ausland aus betrieben werden kann. Auch da herrscht heute ein Markt. Auch da wird heute ein aggressives Telefonmarketing gemacht, von Frankreich aus, von Deutschland aus, von Italien aus. Und jetzt wollen Sie die wenigen, die es in der Schweiz noch gibt, auch noch ins Ausland treiben, damit sie dann von da aus ihre Kunden in der Schweiz bearbeiten müssen. Das ist schlicht und einfach dumm.
Zu Artikel 69: Da wurde schon oft auf die Geldwäscherei hingewiesen. Es ist gefährlich, wenn da nicht festgehalten wird, was mit diesem Geld passiert. Dann soll man das auch festhalten und Bestätigungen ausstellen in den Casinos. Da unterstützen wir die Minderheit Schwander.
Bei Artikel 74 Absätze 1bis und 2 unterstützen wir die Minderheit Rickli Natalie, und bei Artikel 83a und beim Gliederungstitel im 4. Abschnitt bei den Artikeln 83b bis 83f unterstützen wir jeweils die Mehrheit.
Man kann nicht oft genug sagen, dass bei diesem Gesetz einfach zwei Player das Ganze unter sich ausmachen. Es sind wenige Konkurrenten, die es in kleinen Bereichen noch gibt. Gerade bei den Tippgemeinschaften sind es Kunden der Lotterien. Es sind wahrscheinlich die besten Kunden im ganzen Land. Jetzt wollen Sie deren Möglichkeiten auch noch zerstören. Man macht also am Schluss das bisschen Wettbewerb, das irgendwo noch herrscht, auch noch kaputt zugunsten dieser beiden grossen Player, die bereits heute den ganzen Markt dominieren. Das ist eines freien Landes unwürdig.

Vogler Karl (C, OW): Die CVP-Fraktion wird in diesem Block 2 mit Ausnahme von Artikel 48 Absatz 3 immer der jeweiligen Mehrheit folgen.
Was den Antrag der Minderheit zu Artikel 48 Absatz 3 betrifft, so verweise ich auf die Begründung von Kollege Burkart: Es gibt wenige Organisationen, die derart kontrolliert und überwacht werden wie die angesprochenen. Eine weitere Pflicht zur Offenlegung der Entschädigungen besteht aus unserer Sicht nicht. Ich bitte Sie daher, der Minderheit Burkart zu folgen.
Ich gehe zu Artikel 61 Absatz 1, dem wohl umstrittensten Artikel in diesem Block, zur Frage, ob gewerbliche Organisationen von Spielgemeinschaften zulässig sein sollen oder nicht. Die Mehrheit unserer Fraktion wird dem Antrag der Mehrheit, gemäss Fassung des Bundesrates und des Ständerates, folgen und ein entsprechendes Verbot unterstützen. Ein Teil unserer Fraktion wird die Minderheit II (Flach) unterstützen.
Warum lehnt die Mehrheit unserer Fraktion gewerbliche Spielgemeinschaften ab? Ich komme wieder zurück auf Artikel 106 der Bundesverfassung. Dahinter steckt der Gedanke, dass Geldspiele unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, das eingesetzte Geld aber zu einem

möglichst grossen Teil gemeinnützigen Zwecken zufliessen muss. Nun ist es leider so, dass die gewerblichen

Spielgemeinschaften nicht nur ein aggressives Marketing betreiben, sondern auch einen sehr erheblichen Teil der Spieleinsätze für sich behalten. Man geht heute davon aus, dass zwei Drittel der von den Spielenden einbezahlten Mittel gar nicht für Spieleinsätze verwendet werden – das ist im Übrigen etwas, was den Spielenden kaum bekannt sein dürfte. Die Absicht des Gesetzgebers, dass möglichst viel Geld der Gemeinnützigkeit zufliessen soll, wird mit diesem Geschäftsmodell jedenfalls massiv unterlaufen.
Der Antrag der Minderheit II (Flach) versucht nun, die gröbsten Mängel des heutigen Systems zu beheben. Allein, eine Umsetzung wird sehr anspruchsvoll werden. Es ist beispielsweise unklar, ob und wie Spielersperren durch solche Gemeinschaften durchgesetzt werden können. Auch die Kontrolle durch die interkantonale Behörde wäre mit sehr grossem, unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Entsprechend macht es Sinn, auf der Linie des Bundesrates und des Ständerates zu bleiben und gewerbliche Spielgemeinschaften zu verbieten. Es gilt, das Spielgeld der Gemeinnützigkeit und nicht Privaten zuzuführen.
Kurz zu Artikel 69: Namens der CVP-Fraktion ersuche ich Sie, den Antrag der Minderheit Schwander abzulehnen. Mit der Ausstellung von Spielgewinnbestätigungen würde es einerseits im Grundsatz sehr leicht gemacht, Gelder aus deliktischer Herkunft zu waschen. Andererseits würde dieser Artikel, wie im Übrigen der heutige Artikel 35 des Spielbankengesetzes, toter Buchstabe bleiben, weil die Voraussetzungen für eine entsprechende Ausstellung kaum je erfüllt sind.
Abschliessend komme ich zu den Minderheiten bei Artikel 74 Absätze 1bis und 2 sowie bei den Artikeln 83a ff. Es geht hier um Fragen des Schutzes der Spielenden vor exzessivem Geldspiel. Bei Artikel 74 Absätze 1bis und 2 unterstützt unsere Fraktion die Mehrheit und lehnt den Antrag der Minderheit Rickli Natalie ab. Der Mehrheitsantrag ist verhältnismässig und dient in sinnvoller Weise dem Spielerschutz. Den Antrag der Minderheit Fehlmann Rielle, die bei Artikel 83a den Kantonen erlauben möchte, eine Präventionsabgabe einzuführen, lehnt unsere Fraktion ab. Entsprechendes wäre auch verfassungsmässig heikel. Zudem ist der Sozialschutz in den Schweizer Casinos bereits heute, auch im internationalen Vergleich, sehr hoch. Es kommt hinzu, dass die Kantone bei Grossspielen bereits heute einen Beitrag abziehen und genügend Mittel für den Sozialschutz zur Verfügung stehen. Ebenfalls lehnt unsere Fraktion den Gliederungstitel zum 4. Abschnitt mit den entsprechenden Artikeln ab. Eine Kommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel wurde in der Vernehmlassung abgelehnt.
Zusammengefasst bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, in diesem Block, mit Ausnahme von Artikel 48 Absatz 3, immer der Mehrheit zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich werde mich bei diesem Block 2 zu drei Punkten äussern und dann auch die Haltung des Bundesrates zu den weiteren Minderheitsanträgen und Einzelanträgen bekanntgeben.
Ich äussere mich zuerst zu Artikel 61 Absatz 1. Der Antrag der Minderheit I (Reimann Lukas) ist ja zurückgezogen worden, es bleibt der Antrag der Minderheit II (Flach). Zur Ausgangslage: Die Durchführung von Grossspielen unterliegt einer behördlichen Kontrolle. Die Veranstalterinnen von solchen Angeboten haben erhebliche Vorgaben im Bereich von Sicherheit und Sozialschutz zu erfüllen. Wenn sich jetzt ein Akteur dazwischenschiebt, zwischen die Veranstalterin und die Spieler, ohne dass dieser Akteur die gleichen Vorgaben wie die Veranstalterinnen erfüllt, werden diese Schutzvorkehrungen unterlaufen. Das ist einmal ein Problem; diese Tippgemeinschaften oder gewerblichen Spielgemeinschaften stellen sich zwischen die Spieler und die Veranstalterinnen.
Hinter Artikel 106 der Bundesverfassung steht ja das Konzept, dass Geldspiele unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass aber das Geld, das die Spielerinnen und Spieler in die Spiele einfliessen lassen, zu einem möglichst grossen Teil gemeinnützigen Zwecken zukommen soll. Wenn nun die gewerblichen Spielgemeinschaften aber einen weiteren Teil dieser Spieleinsätze für sich behalten, und das tun sie, denn sie nehmen ja auch etwas ein, sie machen das ja gewerblich, dann steht einfach weniger Geld für die gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung. Deshalb sind wir der Meinung, dass das auch dem Grundkonzept des Artikels in der Bundesverfassung widerspricht.
Herr Reimann hat den Antrag seiner Minderheit zurückgezogen. Ich wollte einfach nur sagen, dass, falls Sie diesen Artikel hier streichen würden, die Organisation solcher Spielgemeinschaften durch Dritte nicht ohne Weiteres möglich wäre. Es war nämlich bis heute umstritten, ob diese überhaupt zulässig sind, und deshalb will der Bundesrat mit dieser Verbotsnorm Klarheit schaffen.
Die Minderheit II (Flach) sucht einen Ausweg. Ich muss Ihnen sagen: Sie haben es versucht, das gestehe ich Ihnen zu. Sie haben geschaut, wie man diese gewerblichen Spielgemeinschaften organisieren kann, damit sie trotzdem auch sicher sind, damit sie die Sozialschutzmassnahmen auch einhalten. Gleichzeitig muss ich Ihnen aber sagen, dass das zwar gut gemeint ist, aber im Endeffekt trotzdem nicht überzeugt. Erstens ergeben sich mit diesem Vorschlag erhebliche Vollzugsprobleme. Es bleibt unklar, wie diese Organisationen von gewerb-

lichen Spielgemeinschaften die Spielschutzmassnahmen umsetzen, wie sie zum Beispiel auch Spielsperren umsetzen könnten. Ferner wäre die Kontrolle durch die interkantonale Behörde mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Stellen Sie sich vor, wenn diese Behörde nebst den Veranstalterinnen auch noch jede gewerbliche Spielgemeinschaft mit dem gleichen Aufwand kontrollieren müsste! Das wäre dann auch konzeptfremd. Normalerweise erfolgt ja die unmittelbare Kontrolle des Vertriebs über die Lotteriegesellschaften, die ihrerseits von der interkantonalen Behörde sanktioniert werden können. Das Recht an der Kontrolle des Vertriebs beinhaltet für die Lotteriegesellschaften eben auch die Pflicht, die rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Das können sie mit dem Konzept der Minderheit II auch nicht tun.
Noch einmal – ich denke, das ist halt einfach ein wesentlicher Punkt, und das ist nicht wegzudiskutieren -: Es würde einfach ein zusätzlicher Teil des in die Geldspiele fliessenden Geldes nicht für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen. Und das ist nicht das, was die Bevölkerung will, das ist nicht das, was in der Bundesverfassung steht. Ich muss es noch einmal sagen: "Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls" war der Titel der Volksinitiative. Ich rate Ihnen deshalb davon ab, die Minderheit II (Flach) zu unterstützen. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit Ihrer Kommission und auch dem Ständerat zu folgen.
Ich komme zum zweiten Punkt, dem Angebot von anderen Geldspielen in Spielbanken, und damit zu Artikel 61 Absatz 3. Das ist zwar in Ihrer Kommission unbestritten. Der Bundesrat hatte hier eine andere Haltung. Ich möchte folgende Bemerkungen dazu machen: Der Ständerat hat mit seiner Fassung in Bezug auf die Spielbanken geklärt, was öffentlich zugängliche Orte sind, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen. Der Ständerat hat präzisiert, dass es sich um den Bereich ausserhalb des Spielbereichs handelt. Wenn man in den Casinos auch andere Spiele anbieten kann, dann müssen diese ausserhalb des Spielbereichs in der Spielbank durchgeführt werden.
Die Fassung des Ständerates öffnet den Spielbanken gewisse Handlungsräume, ohne aber eine übermässige Vermischung von Spielbanken und Grossspielen zur Folge zu haben. Sie bleibt damit nahe an der Lösung des Bundesrates. Der Antrag Ihrer Kommission geht hier weiter. Der Antrag sieht vor, dass in den Spielbanken eben auch Geschicklichkeitsspiele durchgeführt werden können oder dass man auch dort an Sportwetten oder Lotterien teilnehmen kann, und zwar auch innerhalb des Spielbereichs der Spielbanken. Ich würde sagen, dass das ein gewisses Spannungsverhältnis zu Artikel 106 der Bundesverfassung gibt. Es wären auch noch praktische Probleme zu lösen. Sie wissen ja, dass es je nach Spielart unterschiedliche Aufsichtskompetenzen gibt. Wenn das alles an einem Ort stattfindet, ist die Frage, wer dann noch zuständig ist. Es geht um die Frage der Trennung der Geldflüsse und um die Verantwortlichkeit, wenn

AB 2017 N 116 / BO 2017 N 116

schwerwiegende Fehler passieren. Ist dann die Aufsicht für die Spielbank zuständig? Oder ist die Aufsicht für die Grossspiele, für die Lotterien zuständig? Da gibt es schon noch ein paar Fragen, ich habe diese Punkte hier einfach einmal erwähnt. Ich werde mir erlauben, im Ständerat diese praktischen Probleme noch zu erörtern und allenfalls eine Lösung zu suchen. Ich opponiere jetzt aber nicht gegen diesen Kommissionsantrag. Ich wollte einfach meine Intervention wegen der möglichen praktischen Probleme bereits anmelden.
Ich komme noch zum dritten Punkt, zur Zugangskontrolle, zum Schutz der Minderjährigen; das ist Artikel 70a Absatz 3. Ihre Kommission verlangt einen neuen Artikel 70a mit dem Titel "Schutz von Minderjährigen". Sie übernimmt dabei die beiden bisherigen Absätze 2 und 3 von Artikel 70 unverändert. Es kommt aber zusätzlich noch eine Alterskontrolle hinzu. Eine solche Alterskontrolle verfolgt meines Erachtens ein legitimes Ziel. Sie ist auch praktisch umsetzbar, wir kennen bereits in zahlreichen Kantonen vergleichbare Zugangskontrollen, z. B. bei den Zigarettenautomaten. Es ist aber gleichzeitig auch klar, dass diese Kontrollen mit einem gewissen Aufwand verbunden wären. Hier müssen Sie jetzt wirklich eine politische Abwägung vornehmen.
Ich äussere mich noch zu den übrigen Anträgen in Block 2. Ich bitte Sie, bei der gewerblichen Organisation von Spielgemeinschaften, Artikel 61 Absatz 1 bzw. Artikel 65a und folgende, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und den Antrag der Minderheit II (Flach) abzulehnen.
Bei den übrigen Bestimmungen bitte ich Sie, überall der Mehrheit zu folgen, mit folgenden Ausnahmen:
Bei der Rechnungslegung, Artikel 48 Absatz 3, bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Burkart zu unterstützen.
Bei der Auslagerung der Kameraüberwachung, Artikel 59bis, bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Reimann Lukas zu unterstützen.
Im Übrigen bitte ich Sie, den Einzelantrag Reimann Lukas bei Artikel 56 abzulehnen.
Ich möchte zuhanden der Materialien Folgendes zu Artikel 74 Absatz 2, zum Sozialkonzept, festhalten: Der Bundesrat teilt das Anliegen der Mehrheit, dass Spielbanken bei der Umsetzung des Sozialkonzepts mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammenarbeiten müssen. Der Bundesrat wird diesem Anliegen wie bisher auf Stufe Verordnung Rechnung tragen. Ich kann Ihnen also versichern, dass mit Artikel

74 Absatz 2 nicht das Ziel verfolgt wird, den bisher im Bereich der Spielbanken bestehenden Sozialschutz einzuschränken.

Flach Beat (GL, AG): Frau Bundesrätin, Sie haben vorhin zu meinem Minderheitsantrag betreffend die Tippgemeinschaften gesagt, es sei dort wahnsinnig schwierig oder fast unmöglich, Spielersperren oder Spielerschutz einzuführen. Man könnte doch einen ganzen Tag lang von einem Kiosk zum anderen gehen und dort Lottoscheine ausfüllen und abgeben oder "Lösli" kaufen. Glauben Sie nicht, dass der Spielerschutz und allfällige Sperren bei einer Tippgemeinschaft, bei der man sich anmeldet und nicht anonym spielen kann, sogar einfacher zu erreichen wären?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Schauen Sie, der Hauptgrund, weshalb der Bundesrat Ihren Minderheitsantrag ablehnt, ist wirklich, dass diese gewerblichen Spielgemeinschaften einfach dem Ziel des Verfassungsartikels widersprechen. Man sagt, man möchte, dass das Geld, das die Spieler investieren, in die Spiele hineingeben, möglichst gemeinnützigen Zwecken zugutekommt. Aber diese Tippgemeinschaften oder gewerblichen Organisationen nehmen einfach einen Teil dieses Geldes raus und verwenden es für sich selber und für Sponsoring. Das ist eben nicht das, was vorgesehen ist. Bei diesen gemeinnützigen Zwecken soll nicht irgendjemand sagen, wen er damit unterstützt. Vielmehr soll das bei den zuständigen Behörden erfolgen. Das ist der Hauptgrund, weshalb wir diesen Minderheitsantrag ablehnen.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Wir kommen zu einem der Herzstücke dieser Vorlage, namentlich zum Schutz der Spielerinnen und Spieler, zur Prävention. Man muss es in diesem Kontext betrachten und diesem Kapitel auch die notwendige Beachtung schenken. Grundsätzlich ist man gegen Geldspiele, weil das Suchtpotenzial riesig ist. Das war auch in der Kommission der grundsätzlich vorherrschende Tenor.
Wir kommen nun zu Artikel 48. Ich gehe die Artikel kurz durch und werde mir erlauben, bei Artikel 61 im Sinne der Kommission noch einiges anzumerken.
Die Mehrheit der Kommission hat sich bei Artikel 48 für mehr Transparenz ausgesprochen. Wir wissen es: Es ist ein grosser Markt, es sind grosse Gewinne möglich. Es geht auch um die Zuwendungen an Kultur, AHV und Sport. In der Kommission war eine Mehrheit dafür zu gewinnen, dass man von den Organen und den Mitgliedern der Organe dieser Organisationen eine gewisse Transparenz und Offenlegung verlangen kann. Man hat eine Mehrheit gefunden, die verlangt, dass die Entschädigungen leitender Organe und Mitglieder, welche mit der Geschäftsleitung betraut sind, offen ausgewiesen werden müssen.
In Artikel 57 geht es um die Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art. Die Ergänzungen der Kommission machen Sinn, weil in der Diskussion klarwurde, dass das der Regel und der Praxis entspricht.
Bei Artikel 59bis ist zu beachten, dass die Kameraüberwachung in einem klaren Zusammenhang steht mit der Frage, ob man Bergcasinos aufrechterhalten will oder nicht. Will man Bergcasinos, dann macht diese Ergänzung Sinn, weil die "Befrauung" oder Bemannung der Überwachungssysteme bei der Kontrolle der Bergcasinos eine zusätzliche Aufwendung bedeuten würde, die sich kaum ein Bergcasino leisten kann. Demzufolge stellt sich bei diesem Artikel die Frage: Wollen wir die Kameraüberwachung ermöglichen, somit die Kontrolle auslagern und somit auch die Kosten für die Bergcasinos verringern oder nicht? Das ist der Kern dieser Angelegenheit. Die Mehrheit will dies und möchte den Bergcasinos die Auslagerung des Betriebs der Kameraüberwachung aus Kosteneffizienzgründen ermöglichen.
Bei Artikel 61 geht es um die Spielgemeinschaften. Wir haben jetzt einiges schon gehört. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission meint, dass gewerbliche Spielgemeinschaften aus Gründen des Konsumentenschutzes abzulehnen seien. Einerseits vereinnahmen die Anbieter bis zu zwei Drittel der von ihren Kunden vermeintlich für Spieleinsätze bezahlten Gebühren. Andererseits operieren sie via Hausiererei und Telefonverkauf sehr aufdringlich und aggressiv. Der "Kassensturz", der "Beobachter" und auch "20 Minuten" haben bereits mehrmals darüber berichtet. Wie gesagt wurde, war diese Frage bei einer Gesellschaft, die das betreibt, auch Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Mehrheit der Kommission empfiehlt Ihnen, diese Spielgemeinschaften weiterhin zu verbieten.
Bei Artikel 69 empfiehlt Ihnen die Mehrheit, die bisherige Regelung und Praxis aus Gründen der Geldwäschereiprävention zu belassen. Es ist in der Kommission aufgezeigt worden, dass grundsätzlich Gewinnbestätigungen gerade dazu führen, dass Gelder aus deliktischer Herkunft reingewaschen werden können. Das will man gerade verhindern. Darum möchte die Mehrheit der Kommission bei der jetzigen Praxis bleiben. Das sind im Grundsatz die wichtigsten Diskussionen.
Weiter hat es verschiedene Minderheiten, die einen stärkeren präventiven Schutz der Spielerinnen und Spieler fordern. Eine Mehrheit der Kommission hat sich dagegen ausgesprochen.
Zum Schluss möchte ich noch auf Artikel 74 eingehen. Der Mehrheitsantrag verlangt, dass für die Ausarbei-

tung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen eine Suchtpräventionsstelle und Therapieeinrichtung zwingend aufgesucht werden muss und dies eben nicht fakultativ sein sollte. Das ist die Differenz zum Bundesrat. Die Mehrheit hat gefunden, dass zumindest dort der Prävention und dem Spielerinnen- und Spielerschutz gebührend Rechnung getragen werden sollte.
Das sind meine Ausführungen für die Mehrheit der Kommission.
Die Mehrheit empfiehlt, alle Minderheitsanträge abzulehnen und den Mehrheitsanträgen zu folgen.

AB 2017 N 117 / BO 2017 N 117

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Après notre débat relativement rude sur les concessions et avant celui qui sera vraisemblablement rude lui aussi sur le blocage de l'Internet, le bloc 2 peut paraître plus léger. Tel n'est pas le cas: la question de la prévention des addictions et de l'endettement est une des mesures phares de la loi, et il convient de rappeler ce qui suit.
Tout d'abord, il convient de signaler une erreur dans la version française du dépliant, à savoir que la proposition de la minorité Burkart concerne bien l'article 48 alinéa 3 et non l'article 49. Je propose dès lors aux francophones de considérer que ce qui figure à la page 27 doit être déplacé à la page 26.
La proposition de la minorité Burkart prévoit de biffer la proposition de la majorité de la commission, qui vise à instaurer plus de transparence en obligeant les différents organes de direction et de gestion des sociétés et établissements actifs dans le domaine du jeu à déclarer les indemnités qu'ils touchent. La question qui va se poser maintenant est de savoir si cette transparence a toujours sa place après ce qui a été décidé à l'article 22 ou s'il convient d'apporter une modification. De l'avis de la commission, elle a toujours sa place.
A l'article 56, Monsieur Lukas Reimann a déposé une nouvelle proposition, dont le but est le suivant: lorsqu'un gain est obtenu de manière illicite, au lieu d'affecter le produit du gain directement à l'AVS, ce que vise le projet, il propose de le consacrer tout d'abord à la réparation du préjudice fait au joueur qui aura peut-être perdu de l'argent.
La commission vous propose de rejeter cette proposition, qui a déjà été faite en commission, mais n'a pas fait l'objet d'une proposition de minorité. La commission estime que les dispositions ordinaires sur la responsabilité civile s'appliquent dans la relation entre le joueur et le casino, et qu'il ne convient pas d'introduire une nouvelle responsabilité causale qui permettrait à un joueur, lorsqu'il a perdu et lorsque peut-être l'établissement n'a pas pris toutes les précautions qu'on aurait pu attendre de sa part, d'être remboursé. Cela donnerait un très mauvais signal en ce qui concerne le jeu addictif.
A l'article 59bis, là aussi, la proposition de la majorité de la commission consiste à retenir que les petits casinos qui bénéficient d'une concession B, installés dans des régions touristiques saisonnières, peuvent déléguer tout ou partie de l'exploitation du système de vidéosurveillance à une autre maison de jeu. C'est vraisemblablement cohérent et conforme au principe d'économie. Surtout, cela devrait permettre de diminuer les coûts de cette vidéosurveillance et donc, dès lors, d'attribuer plus de montants à l'AVS. En corollaire de la possibilité de déléguer, la commission relève que la maison de jeu qui délègue la vidéosurveillance conserve l'entière responsabilité de l'exploitation sûre et transparente des jeux.
L'article 61 mérite quelque réflexion. Vous l'avez entendu, cet article vise à interdire l'organisation à des fins commerciales de sociétés de joueurs, mais ne vise pas à interdire, je le répète, à quelques amis de remplir un certain nombre de grilles ensemble. Cela a déjà été dit à de nombreuses reprises, ces sociétés de joueurs sont très opaques et surtout créent un nouvel intermédiaire entre l'exploitant d'un jeu d'argent et le joueur. Ce nouvel intermédiaire ne serait pas contrôlé, ne serait pas surveillé, et toutes les dispositions que nous prendrons en matière d'addiction ne pourraient pas lui être appliquées. C'est pour cette raison que la majorité de la commission vous propose de suivre le Conseil fédéral et d'interdire ces sociétés.
Cela d'autant plus que l'affectation du bénéfice de la société pose des problèmes au regard des buts inscrits dans la Constitution. Enfin, le jeu est malgré tout une activité relativement individuelle: on est joueur, on a envie de jouer, on a envie de gagner. Ce n'est dès lors pas seulement une activité économique pour le joueur, cela s'entend.
A l'article 69, la majorité de la commission vous propose de rejeter la proposition défendue par la minorité Schwander. Elle est absolument impossible à mettre en oeuvre. Imaginez ce qui se passerait: un joueur arrive au casino; il achète des jetons; il joue; il gagne, puis perd, perd, perd, puis gagne peut-être une fois encore et demande à ce moment-là une attestation de gains. On devra lui poser les questions suivantes: combien avez-vous perdu? combien avez-vous gagné? combien avez-vous investi pour acheter des jetons? La solution proposée par la minorité de la commission est par conséquent impossible à mettre en oeuvre et elle est surtout susceptible de créer passablement de problèmes à l'intérieur de la maison de jeu. La majorité de la commission

vous invite dès lors à rejeter cette proposition.
Pour ce qui concerne la surveillance et le contrôle de l'addiction, la majorité de la commission vous propose d'intensifier la collaboration entre la direction des maisons de jeu et les associations de prévention des addictions et de prévoir, comme cela se fait déjà à la connaissance des commissaires, que la maison de jeu a l'obligation de collaborer avec une institution de prévention de la dépendance, avec en revanche la possibilité de ne collaborer qu'avec des services sociaux par exemple. Cette proposition paraît raisonnable.
En ce qui concerne les articles 83a, 83b et suivants, je rappelle que l'article 83a vise à introduire une taxe dont la perception entraînerait une réduction du produit de l'impôt fédéral direct. Finalement, c'est donc bonnet blanc ou blanc bonnet. Pourquoi créer une nouvelle taxe, alors qu'elle serait de toute façon attribuée à la prévention et que les cantons ou la Confédération peuvent déjà, au moyen de leur part à l'impôt fédéral direct, prendre un certain nombre de mesures? On a affaire au phénomène de vases communicants.
En ce qui concerne la Commission fédérale pour les questions liées au jeu excessif, les résultats de la procédure de consultation ont montré que sa création n'était pas souhaitée et qu'elle n'était vraisemblablement pas une nécessité.
C'est la raison pour laquelle la commission vous propose d'y renoncer et de rejeter les deux propositions de la minorité Fehlmann Rielle.

Art. 42–47
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 48
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Für die Veranstalter von Grossspielen gilt: Die Entschädigungen leitender Organe und der Mitglieder, welche mit der Geschäftsführung betraut sind, müssen offen ausgewiesen werden.

Antrag der Minderheit
(Burkart, Amherd, Bauer, Flach, Gössi, Guhl, Portmann, Schmidt Roberto, Vogler)
Abs. 3
Streichen

Art. 48
Proposition de la majorité
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Les exploitants de jeux de grande envergure sont soumis au principe suivant: les indemnités des organes de direction et des membres auxquels a été confiée la gestion doivent être déclarées.

Proposition de la minorité
(Burkart, Amherd, Bauer, Flach, Gössi, Guhl, Portmann, Schmidt Roberto, Vogler)
Al. 3
Biffer

AB 2017 N 118 / BO 2017 N 118

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14667)
Für den Antrag der Mehrheit ... 111 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 79 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 49–54
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 55
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Arslan, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Mazzone, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
... oder mit Spielplaques einer in der Schweiz konzessionierten Spielbank gespielt werden. Der Wechsel von Bargeld in Jetons oder Spielplaques und umgekehrt darf nur an der Kasse der betreffenden Spielbank erfolgen.

Art. 55
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Arslan, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Mazzone, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Seul des jetons et des plaques d'une maison de jeu titulaire d'une concession suisse peuvent être engagés aux jeux de table. L'échange d'argent liquide contre des jetons ou des plaques et inversement ne peut avoir lieu qu'à la caisse de la maison de jeu considérée.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14668)
Für den Antrag der Mehrheit ... 149 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 42 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 56
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Reimann Lukas
Unrechtmässig erzielte Spielerträge werden in erster Priorität zur Schadenwiedergutmachung verwendet, sofern es sich um ein Fehlverhalten der Spielbank handelt. Kann der Schaden nicht wiedergutgemacht werden, gehen die unrechtmässig erzielten Spielerträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Art. 56
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Reimann Lukas
Le produit des jeux obtenu de manière illicite est consacré en priorité à la réparation du préjudice, pour autant que la maison de jeu ait eu un comportement fautif. Si le préjudice ne peut être réparé, le produit des jeux

obtenu de manière illicite est affecté à l'assurance vieillesse, survivants et invalidité.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14669)
Für den Antrag der Kommission ... 144 Stimmen
Für den Antrag Reimann Lukas ... 31 Stimmen
(13 Enthaltungen)

Art. 57
Antrag der Kommission
Abs. 1
... verwaltet sie separat und informiert sowohl die Mitarbeiter als auch die Spieler transparent über den Verteilschlüssel.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 57
Proposition de la commission
Al. 1
... les gère de manière séparée et informe de façon transparente aussi bien le personnel que les joueurs de la clé de répartition.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 58, 59
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 59bis
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Addor, Egloff, Geissbühler, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Zanetti Claudio)
Streichen

Art. 59bis
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Addor, Egloff, Geissbühler, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Zanetti Claudio)
Biffer

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14670)
Für den Antrag der Mehrheit ... 154 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 33 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 60
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 61
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Spielbanken können Geschicklichkeitsspiele durchführen und die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien anbieten.

Antrag der Minderheit I
(Reimann Lukas, Addor, Egloff, Geissbühler, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Zanetti Claudio)
Abs. 1
... ermächtigten Dritten angeboten werden. (Rest streichen)

AB 2017 N 119 / BO 2017 N 119

Antrag der Minderheit II
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 1
... Grossspielen durch Dritte ist verboten. Vorbehalten sind Spielgemeinschaften nach dem 5. Kapitel 3bis. Abschnitt dieses Gesetzes.

Art. 61
Proposition de la majorité
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Les maisons de jeu peuvent organiser des jeux d'adresse et proposer la participation à des paris sportifs et à des loteries.

Proposition de la minorité I
(Reimann Lukas, Addor, Egloff, Geissbühler, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Zanetti Claudio)
Al. 1
... jeux de grande envergure à des fins commerciales. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité II
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 1
... visant la participation de tiers à des jeux est interdite. Les sociétés de joueurs visées au chapitre 5 section 3bis sont réservées.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Antrag der Minderheit I (Reimann Lukas) wurde zurückgezogen. Die Abstimmung gilt auch für den Gliederungstitel vor Artikel 65a, Artikel 65a bis 65c, Artikel 106, Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe h und Ziffer 10 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f im Anhang.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14671)
Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 59 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 62–65
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 65a
Antrag der Minderheit
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
3bis. Abschnitt: Gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften

Titre précédant l'art. 65a
Proposition de la minorité
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
3bis. Organisation à des fins commerciales de sociétés de joueurs

Art. 65a
Antrag der Minderheit
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titel
Bewilligungspflicht
Text
Für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an nachgezogenen Lotterien durch Dritte braucht es eine Bewilligung der interkantonalen Behörde.

Art. 65a
Proposition de la minorité
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titre
Obligation de détenir une autorisation
Texte
Toute personne qui souhaite organiser à des fins commerciales des sociétés de joueurs visant la participation à des loteries dont le tirage n'est pas réalisé à l'avance doit obtenir une autorisation de l'autorité intercantonale.

Art. 65b
Antrag der Minderheit
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titel
Voraussetzungen
Abs. 1
Für die Erteilung der Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften gelten Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a bis h, Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 26 sinngemäss.

Abs. 2
Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Organisatorin überdies gewährleistet:
a. dass die von ihr getätigten Spieleinsätze zu den von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Spielgemeinschaft eingezahlten Mitteln in einem angemessenen Verhältnis stehen;
b. dass sie die Spieleinsätze bei den nach diesem Gesetz zugelassenen Veranstalterinnen von Grossspielen tätigt;
c. dass sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Spielgemeinschaft in geeigneter Weise über das Verhältnis von einbezahlten und eingesetzten Mitteln gemäss Buchstabe a informiert.

Art. 65b
Proposition de la minorité
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titre
Conditions
Al. 1
Les articles 22 alinéa 1 lettres a à h, 25 alinéa 1 lettres a et b et 26 s'appliquent par analogie à l'octroi de l'autorisation d'organiser des sociétés de joueurs à des fins commerciales.
Al. 2
L'autorisation peut être délivrée si l'organisation garantit en outre:
a. que les mises effectivement placées seront proportionnées aux contributions des membres de la société de joueurs;
b. que les mises seront placées auprès d'exploitants de jeux de grande envergure autorisés en vertu de la présente loi;
c. que les membres de la société de joueurs seront informés de manière appropriée sur le rapport entre les contributions qu'ils ont versées au sens de la lettre a et les sommes misées.

Art. 65c
Antrag der Minderheit
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titel
Anwendbare Bestimmungen
Abs. 1
Für die Geltungsdauer, die Änderung, die Übertragbarkeit und den Entzug der Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften gelten die Artikel 29 bis 31 sinngemäss.
Abs. 2
Für den Betrieb, die Bekämpfung der Geldwäscherei, den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und die Aufgaben und Befugnisse der interkantonalen Behörde gelten die Artikel 42 bis 51, 65, 66 bis 68, 70 bis 82, 104, 105 und 107 bis 109 sinngemäss.

AB 2017 N 120 / BO 2017 N 120

Art. 65c
Proposition de la minorité
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Titre
Dispositions applicables
Al. 1
Les articles 29 à 31 s'appliquent par analogie à la durée de validité, à la transmissibilité et au retrait de l'autorisation d'organiser des sociétés de joueurs à des fins commerciales.
Al. 2
Les articles 42 à 51, 65, 66 à 68, 70 à 82, 104, 105 et 107 à 109 s'appliquent par analogie à l'exploitation, à la lutte contre le blanchiment d'argent, à la protection des joueurs contre le jeu excessif et aux tâches et

attributions de l'autorité intercantonale.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Antrag der Minderheit zu den Artikeln 65a, 65b und 65c entfällt.

Art. 66–68
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 69
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Schwander, Geissbühler, Rickli Natalie, Walliser)
Abs. 1
Eine Spielbank bestätigt Spielgewinne nur, wenn:
a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte;
b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird.
Abs. 2
Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Art. 69
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Schwander, Geissbühler, Rickli Natalie, Walliser)
Al. 1
La maison de jeu n'atteste les gains réalisés qu'aux conditions suivantes:
a. elle a pu vérifier l'origine des mises et s'est assurée qu'un gain a effectivement été réalisé;
b. le joueur a expressément exigé, avant de quitter la maison de jeu, que ses gains soient enregistrés.
Al. 2
Elle n'atteste les gains réalisés à une autorité que si les conditions de l'alinéa 1 sont remplies et que cette autorité a besoin de ces renseignements pour remplir ses tâches légales.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14673)
Für den Antrag der Mehrheit ... 146 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 40 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Art. 70
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2, 3
Streichen

Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2, 3
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 70a
Antrag der Kommission
Titel
Schutz von Minderjährigen
Abs. 1
Minderjährige sind besonders zu schützen. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen.
Abs. 2
Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Behörde in Abhängigkeit von ihrem Gefährdungspotenzial über das Alter, das zur Teilnahme berechtigt. Es darf nicht unter 16 Jahren liegen.
Abs. 3
Automatisiert durchgeführte Lotterien müssen eine Zugangskontrolle aufweisen, die sicherstellt, dass nur Spielerinnen und Spieler spielen können, welche das Alter erreicht haben, das zur Teilnahme berechtigt.

Art. 70a
Proposition de la commission
Titre
Protection des mineurs
Al. 1
Les mineurs doivent être particulièrement protégés. Ils n'ont pas accès aux jeux de casino ni aux jeux de grande envergure exploités en ligne.
Al. 2
L'autorité intercantonale fixe l'âge minimum requis pour pouvoir participer aux autres jeux de grande envergure en fonction du danger potentiel qu'ils présentent. Cet âge ne doit pas être inférieur à 16 ans.
Al. 3
Les loteries exploitées de manière automatisées doivent être assorties d'un dispositif de contrôle d'accès garantissant que seuls les joueurs ayant atteint l'âge minimum requis puissent jouer.

Angenommen – Adopté

Art. 71–73
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 74
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Für die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen arbeiten sie mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammen.
Abs. 2
Für die gleichen Zwecke können sie insbesondere zusammenarbeiten mit:
a. den zuständigen Vollzugsbehörden;

b. anderen Spielbanken oder anderen Veranstalterinnen von Grossspielen;
c. Forscherinnen und Forschern;
d. Sozialdiensten.

AB 2017 N 121 / BO 2017 N 121

Antrag der Minderheit
(Rickli Natalie, Egloff, Geissbühler, Schwander, Tuena, Walliser)
Abs. 1bis
Streichen
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 74
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis
Pour l'élaboration, la mise en oeuvre et l'évaluation des mesures, ils collaborent avec une institution de prévention de la dépendance et une institution thérapeutique.
Al. 2
A ces mêmes fins, ils peuvent collaborer notamment avec:
a. les autorités d'exécution compétentes;
b. d'autres maisons de jeu ou d'autres exploitants de jeux de grande envergure;
c. des chercheurs;
d. des services sociaux.

Proposition de la minorité
(Rickli Natalie, Egloff, Geissbühler, Schwander, Tuena, Walliser)
Al. 1bis
Biffer
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14674)
Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 88 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 75–83
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 83a
Antrag der Minderheit
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titel
Abgabe zur Bekämpfung der Spielsucht
Abs. 1
Die Kantone können bei Spielbanken und Veranstaltern von Grossspielen eine Abgabe zur Finanzierung der Massnahmen gegen die Spielsucht erheben.

Abs. 2
Diese Abgabe darf 0,5 Prozent des Bruttospielertrags nicht übersteigen.
Abs. 3
Die Erhebung dieser Abgabe führt zu einer Reduktion gemäss Artikel 117 der Bundessteuer in der entsprechenden Höhe.

Art. 83a
Proposition de la minorité
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titre
Taxe de lutte contre la dépendance au jeu
Al. 1
Les cantons peuvent percevoir, auprès des maisons de jeu et des exploitants de jeux de grande envergure, une taxe destinée à financer les mesures de lutte contre la dépendance au jeu.
Al. 2
Le montant de cette taxe ne peut pas être supérieur à 0,5 pour cent du revenu brut des jeux.
Al. 3
La perception de cette taxe entraîne une réduction de l'impôt fédéral prévu à l'article 117, à concurrence du montant de ladite taxe.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14675)
Für den Antrag der Minderheit ... 58 Stimmen
Dagegen ... 133 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 83b
Antrag der Minderheit
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titel
Errichtung
Text
Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine eidgenössische Kommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel (Kommission) ein.

Art. 83b
Proposition de la minorité
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titre
Institution
Texte
Le Conseil fédéral institue une Commission fédérale pour les questions liées au jeu excessif (commission) en accord avec les cantons.

Art. 83c
Antrag der Minderheit
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titel
Zusammensetzung und Ernennung
Abs. 1
Der Kommission gehören sechs bis zwölf Mitglieder an.
Abs. 2
Die Kommission setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.

Abs. 3
Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.

Art. 83c
Proposition de la minorité
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titre
Composition et nomination des membres
Al. 1
La commission se compose de six à douze membres.
Al. 2
Elle se compose de spécialistes disposant des compétences et connaissances professionnelles et humaines nécessaires en matière de prévention du jeu excessif et de traitement des personnes concernées.
Al. 3
Le Conseil fédéral nomme les membres de la commission. La moitié d'entre eux sont nommés sur proposition des cantons.

AB 2017 N 122 / BO 2017 N 122

Art. 83d
Antrag der Minderheit
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titel
Aufgaben und Befugnisse
Abs. 1
Die Kommission hat folgende Aufgaben:
a. Sie berät die Vollzugsbehörden dieses Gesetzes sowie die Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.
b. Sie erstattet dem Bundesrat und den Kantonen jährlich Bericht und veröffentlicht den Bericht.
Abs. 2
Die Vollzugsbehörden dieses Gesetzes stellen der Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 83d
Proposition de la minorité
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titre
Tâches et compétences
Al. 1
La commission a pour tâches:
a. de conseiller les autorités chargées de l'exécution de la présente loi et les autorités sanitaires de la Confédération et des cantons en matière de prévention, de repérage précoce et de traitement du jeu excessif;
b. de rendre compte tous les ans de ses activités au Conseil fédéral et aux cantons et de publier un rapport.
Al. 2
Les autorités chargées d'exécuter la présente loi mettent à la disposition de la commission les documents nécessaires à l'accomplissement de ses tâches.

Art. 83e
Antrag der Minderheit
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titel
Organisation und Arbeitsweise
Abs. 1
Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.

Abs. 2
Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.
Abs. 3
Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.

Art. 83e
Proposition de la minorité
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titre
Organisation et fonctionnement
Al. 1
La commission remplit ses tâches en toute indépendance. Elle est rattachée administrativement au DFJP.
Al. 2
Elle définit son organisation et son fonctionnement dans un règlement.
Al. 3
Elle peut recourir à des experts dans les limites de son budget.

Art. 83f
Antrag der Minderheit
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titel
Kostentragung
Text
Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.

Art. 83f
Proposition de la minorité
(Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)
Titre
Coûts
Texte
Les coûts de la commission sont répartis pour moitié entre la Confédération et les cantons.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14676)
Für den Antrag der Minderheit ... 58 Stimmen
Dagegen ... 133 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Block 3 – Bloc 3
Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten
Restriction de l'accès aux offres de jeux d'argent en ligne non autorisées en Suisse

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Die Anträge der Minderheit I (Bauer) werden von Herrn Schwaab vertreten.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Permettez-moi tout d'abord de faire une remarque personnelle. En tant que parlementaire attaché à l'essor des nouvelles technologies, à la sécurité informatique et à la liberté sur Internet, ma décision de soutenir le blocage des sites n'a pas été facile à prendre. Si je défends désormais avec conviction la minorité I (Bauer), c'est parce que c'est le seul moyen réellement efficace de faire respecter le mandat constitutionnel qui nous commande que le bénéfice des jeux d'argent soit consacré au bien public, en particulier à l'AVS.
Je poursuis par une clarification. Le blocage proposé n'est pas une censure comme celle que pratiquent des Etats peu soucieux de la liberté d'expression – il me semble que la salle n'est pas très soucieuse de ma liberté d'expression, mais ce n'est pas si grave. J'allais vous parler de la Corée du Nord, mais visiblement cela n'intéresse personne. J'en veux pour preuve donc que le blocage des sites est plutôt facile à contourner,

même sans connaissances techniques approfondies. D'ailleurs j'ai essayé et j'y suis parvenu en moins de cinq minutes.
Le but n'est donc pas de rendre certains sites totalement inaccessibles. Il s'agit simplement d'une page d'avertissement, qui signale au joueur en ligne que la page qu'il souhaite consulter est illégale, avec un lien vers les offres légales. Que fera une personne normalement constituée face à cet avertissement? Comme elle veut toucher ses gains si elle gagne, elle passera à l'offre légale, car elle sait que, si elle choisit une offre illégale, elle sera dans l'impossibilité de récupérer sa mise et ses gains et que si elle se fait arnaquer, elle n'aura que ses yeux pour pleurer. Ce que je vous dis là n'est pas une prédiction, ce n'est pas une hypothèse: c'est le constat que l'on fait sur le terrain dans les pays qui pratiquent le blocage avec succès. En Belgique, par exemple, 90 pour cent des joueurs sont découragés d'utiliser les sites illégaux. Le succès de la mesure ne se discute pas.
Quant à ceux qui cherchent le frisson de l'illégalité, aucune loi ne les arrêtera, mais ce n'est pas eux que vise le blocage proposé.
Des doutes ont été émis sur les risques que ferait peser le blocage sur la sécurité d'Internet. Il a été prétendu que cela perturberait l'essor de la technologie appelée DNSSEC. La commission s'est penchée sur ces arguments. Or, elle n'a pas pu constater que cette technologie ait réussi à s'imposer malgré vingt ans d'existence. Là aussi, le blocage des sites illégaux de jeu en ligne ne changerait pas grand-chose.

AB 2017 N 123 / BO 2017 N 123

D'ailleurs, le blocage des sites est pratiqué dans le cadre de la lutte contre la pédophilie sans que cela ne pose de problèmes majeurs sur les réseaux, ni n'entrave de manière démesurée l'activité des fournisseurs d'accès.
Je précise toutefois que la proposition que je défends comporte une différence par rapport à la décision du Conseil des Etats, une différence qui est en faveur des fournisseurs d'accès. C'est le nouvel article 89a qui prévoit d'une part l'indemnisation des fournisseurs et d'autre part la possibilité de suspendre temporairement le blocage si cela a un effet négatif sur le réseau. Voilà qui devrait répondre, en tout cas je l'espère, aux inquiétudes de la majorité de la commission.
Le blocage est un moyen qui respecte le principe de la proportionnalité. La commission que j'ai l'honneur de présider y a veillé et a examiné d'autres pistes que l'on pourrait considérer comme moins invasives: le déréférencement, les listes "blanches" ou le blocage des transactions financières. Aucune de ces pistes ne fonctionne à satisfaction. En particulier, un blocage des transactions financières causerait un préjudice important aux banques suisses, à notre trafic de paiement et aux émetteurs suisses de cartes de paiement. Après avoir examiné la chose avec attention, la commission n'y a pas donné suite et il n'y a d'ailleurs aucune proposition de minorité visant à introduire un blocage des transactions financières.
Par ailleurs, le blocage respecte la Constitution qui prévoit à son article 94 que, pour limiter la liberté économique, il faut une base constitutionnelle. Cette base constitutionnelle, c'est l'article 106. Le peuple et les cantons ont voulu que cet article stipule clairement qu'en matière de jeux d'argent, la liberté économique est très limitée. En ce qui concerne les casinos, elle existe, mais elle est strictement encadrée: il faut une concession et le versement d'une partie de ses gains à l'AVS. Le blocage des sites est le moyen de faire respecter ce cadre constitutionnel.
Mais le blocage des sites de paris en ligne illégaux est surtout un moyen de faire respecter la volonté populaire. Sans blocage des sites, comment éviter que les quelque 300 millions de francs qui sont joués chaque année en ligne par des Suisses n'aillent enrichir des sites basés à Gibraltar, sur l'île de Man ou à Malte? Sans blocage, comment faire pour que la part qui revient à l'AVS puisse être versée? Sans blocage, comment éviter que des sites qui ne prennent aucune mesure de prévention contre le jeu excessif ne viennent causer dans notre pays ces dégâts importants comme la ruine financière, l'exclusion sociale, la destruction des familles, dégâts que les contribuables suisses seront appelés à réparer? Non, sans blocage des sites, nous laisserions libre cours à ces dérives. L'argent des jeux en ligne n'irait pas à l'AVS malgré le mandat du peuple et des cantons et la prévention deviendrait impossible.
La majorité de la commission vous propose d'attendre cinq ans et de voir venir. Cinq ans, c'est très long! Combien de millions auront-ils échappé à l'AVS en cinq ans? Combien de nouveaux joueurs seront-ils devenus accros? Combien de familles auront-elles été détruites pendant ces cinq ans? Il y a fort à parier que les chiffres seront élevés.
C'est pourquoi la minorité de la commission vous propose de ne pas tenter pareille expérience et de vous rallier au compromis du Conseil des Etats, avec une précision en faveur des fournisseurs de services de télécommunication. Je vous remercie de suivre la minorité I (Bauer).

Rickli Natalie (V, ZH): Herr Kollege Schwaab, Sie haben gesagt, Netzsperren entsprächen der Verfassung. Was meinen Sie dann zu Artikel 17 der Bundesverfassung, "Medienfreiheit", Absatz 2: "Zensur ist verboten"? Widerspricht das diesem Artikel nicht?

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Ich gehe nicht davon aus, dass die Netzsperre wirklich eine Zensur ist. Das ist eher eine Warnseite. Es steht auf der Seite: "Lieber Spieler, du gehst jetzt auf eine illegale Seite." Wer ein bisschen technisch begabt ist oder sogar nicht einmal begabt ist, kann eine sogenannte VPN installieren und diese Zensur relativ leicht umgehen. Das ist in dem Fall keine Zensur.

Nantermod Philippe (RL, VS): Monsieur Schwaab, en tant que juriste, expliquez-moi en quoi un site qui est légal dans le pays où il est hébergé peut être illégal en Suisse?

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Monsieur Nantermod, le peuple et les cantons ont donné au législateur un mandat assez précis, que nous sommes en train de remplir. Nous avons pris une décision assez importante tout à l'heure, à savoir que pour proposer une offre de jeux de casino en ligne, il faut bénéficier d'une concession terrestre. Comme nous sommes dans un régime de concession, une offre de jeux en ligne qui n'est pas concessionnée devient une offre illégale. Dans un tel contexte, le blocage d'une offre illégale me paraît tout à fait naturel et normal. Lorsque le législateur prend la décision de rendre certaines offres illégales, il doit veiller à ce que la loi soit respectée.
Je pense que c'est aussi comme cela que vous fonctionnez quand vous participez à l'élaboration des lois au sein de cet hémicycle.

Reimann Lukas (V, SG): Herr Kollege, wenn sehr bekannte Internetseiten wie Facebook, Google usw. sich nicht an die Vorgaben des Bundesamtes für Justiz halten sollten, sollen die dann auch gesperrt werden? Da werden ja am Laufmeter Online-Casinos angeboten.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Ich gehe davon aus, dass Internetriesen wie Facebook oder Google das Schweizer Recht respektieren werden. Das machen sie heute schon, zum Beispiel hat Google den Bundesgerichtsentscheid im Fall Google Street View respektiert. Google hätte einfach sagen können: "Wir sind das grosse Google, und das ist die kleine Schweiz, wir respektieren das nicht." Sie haben es aber respektiert, und ich gehe davon aus, dass sie das Schweizer Recht weiterhin respektieren werden.

Tuena Mauro (V, ZH): Wir kommen jetzt zum historischen Tiefpunkt in diesem Gesetz, nämlich zum 7. Kapitel, zu staatlichen Internetsperren. "Staatliche Internetsperren", lassen Sie sich das einmal auf der Zunge zergehen. Ich kann in keiner Weise irgendeine Begründung finden, wie das in einem freiheitlichen Gedankengut auch nur irgendwie Platz finden soll. Hier werden Sie jetzt aber eine solche Sperre mit diesen Artikeln schaffen. Ich komme mir heute in diesem Saal irgendwie vor, wie wenn wir in Nordkorea, China oder einem ähnlichen Land wären. Ich kann Ihnen sagen, dass ich gelernt habe, dass das Internet überall frei, vollumfänglich und für jedermann verfügbar und zugänglich sein soll. Und Sie kommen heute und öffnen Tür und Tor für Internetsperren. Wohin diese Reise geht, hat der Direktor des Bundesamtes für Justiz in der Kommission nicht beantwortet. Heute sind es ausländische Pokerspiele, Online-Spiele und was weiss ich. Was ist es morgen, und was ist es übermorgen, Frau Bundesrätin?
Wir haben bereits bei der Beantwortung der Fragen durch den Kommissionspräsidenten gehört, dass es technisch überhaupt kein Problem sei, solche Internetsperren zu umgehen. Wir wissen alle – machen wir uns doch nichts vor –, dass es heute Browser gibt, die VPN-Technologien bereits integriert haben. Ein einziger Klick genügt, um solche aufwendigen Sperren zu umgehen. Dagegen kann das Bundesamt für Justiz in keiner Art und Weise etwas machen. Es ist klar – da sind wir uns, glaube ich, alle einig -: Zum Beispiel bei Kinderpornografie usw. ist eine Sperrung sinnvoll. Aber da ist es auch nicht der Bundesrat, der sie veranlasst, sondern die Provider kommen selber und sagen, solches komme nicht infrage. Aber gesetzliche Sperren, eine Sperrung seitens der Behörden ... mir bleiben da die Worte weg.
Ich möchte Sie daher mit dem Antrag meiner Minderheit II bitten, das gesamte 7. Kapitel, "Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten", also das gesamte Kapitel zu den Internetsperren, aus diesem Gesetz zu streichen.

Arslan Sibel (G, BS): Mit dem Antrag der Minderheit III schlagen wir Ihnen ein Konzept vor, das eine Alternative

sowohl zum Antrag der Kommissionsmehrheit als auch zum bundesrätlichen Entwurf darstellt. Der Bundesrat will Netzsperren mit einer Umleitung auf Warnseiten. Die Kommissionsmehrheit will abwarten, beobachten und delegiert die Kompetenz, Massnahmen zu ergreifen, an den Bundesrat.
Es ist falsch, Netzsperren einzuführen. Warum? Sie sind erstens unwirksam. Sie sind zweitens unverhältnismässig. Und drittens stehen Netzsperren technisch im Widerspruch zum Ziel der Grünen, das Domain-Namen-System angesichts von kriminellen Manipulationen sicherer zu machen.
Netzsperren sind unwirksam, da sie sogar ohne besondere Computerkenntnisse einfach und kostenlos umgangen werden können. Ich sage Ihnen wie: Es reicht, den Opera-Browser herunterzuladen – vielleicht verwenden Sie diesen ja schon –, damit man mit einem Klick vor der Adresszeile auswählen kann, ob Ihr Internetverkehr über Holland, über die USA oder Japan umgeleitet werden soll; und schon ist die Netzsperre ausgehebelt. Es ist ausserdem rechtspolitisch schädlich, wenn sich die Rechtsdurchsetzung offensichtlich untauglicher Mittel bedient und Normen erlassen werden, von denen der Gesetzgeber von Beginn weg weiss, dass deren Erlass kaum wirksam sein wird. Es würde zudem zu fragwürdigen Eingriffen in die Grundrechte kommen, zumal solche unwirksamen Massnahmen mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit klar abzulehnen sind.
Ganz sicher ist aber auch: Netzsperren mit Umleitungen auf Warnseiten machen das Internet unsicher. So werden Internetprovider gezwungen, die Auskünfte der Namensverzeichnisse, der sogenannten Domain Name Server, zu fälschen. Ganz simpel ausgedrückt: Wenn Sie einen Domain-Namen wie www.verbotenesgeldspiel.com eingeben, muss dieser Name in eine Internetadresse übersetzt werden. Die vorgesehene Netzsperre würde so umgesetzt, dass statt der konkreten Internetadresse jene der Warnseite herausgegeben wird. Dieselbe Technik setzen Cyberkriminelle ein, um jemanden auf eine falsche Seite zu locken. Zum Glück gibt es eine Technik namens DNSSEC, die es ermöglicht, solche gefälschten Auskünfte zu erkennen. Die Grünen sind, zusammen mit Cybersicherheitsexperten wie Switch, der Meinung, man müsse die Verbreitung dieser Technik zur Bekämpfung der Internetkriminalität massiv vorantreiben. Damit würde aber die vorgesehene Form der Netzsperre mit Warnseiten technisch schlicht verunmöglicht.
Zu guter Letzt tangieren Netzsperren die Freiheit und Offenheit des Internets. Rein finanzielle Interessen einzelner Branchen rechtfertigen aus meiner Sicht keinen Eingriff in die persönliche Freiheit und Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer.
Bereits bei der Eintretensdebatte wurde uns vorgeworfen, wir wollten überhaupt keine Massnahmen treffen. Wir sind aber keineswegs für ein totales Laisser-faire. Im Gegenteil: Mit der Minderheit III schlage ich alternative Methoden vor, die dazu beitragen, dass der erste Zugriff auf nichtkonzessionierte Online-Geldspiele erschwert wird. Das Konzept heisst Delisting, das heisst, die gebräuchlichen Suchmaschinen sollen Suchresultate ausblenden, welche auf nichtkonzessionierte, also in der Schweiz illegale Angebote verweisen. Ebenso sollen auch Internet-Werbenetzwerke – zu denken ist dabei auch an soziale Netzwerke wie Facebook – keine Online-Werbungen für solche nichtkonzessionierten Angebote schalten dürfen.
Ich fasse zusammen: Netzsperren sind untauglich, grundrechtlich problematisch, unverhältnismässig, und sie sind technisch nicht mit den wichtigen Entwicklungen hin zu einer grösseren Sicherheit des Internets zum Schutz vor Cyberkriminalität vereinbar. Im Gegensatz zum Mehrheitsantrag wollen wir aus unserer Sicht andere, aber ebenso wirksame Massnahmen umsetzen, welche dazu dienen, dass der Zugang neuer Kundinnen und Kunden zu nichtkonzessionierten ausländischen Online-Geldspielen erschwert wird.
Stimmen Sie für den Antrag der Minderheit III (Arslan), also für einen guten Kompromiss zwischen einem unwirksamen Verbot und dem vorläufigen Verzicht auf konkrete Massnahmen.

Grüter Franz (V, LU): Lassen Sie mich zuerst meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Verwaltungsratspräsident der Green-Gruppe, eines der grössten Schweizer Webhosting-Unternehmen. Wir beherbergen über 100 000 Websites auf unseren Rechnern, aber Online-Spielangebote oder Online-Casinos sind nicht darunter. Wir wären aber von Websperren sehr direkt betroffen. Ich weiss natürlich aus meiner beruflichen Erfahrung, was das genau bedeutet, worüber wir hier sprechen.
Zuerst möchte ich klarstellen: Es wurde heute mehrfach sehr pauschalisierend – gerade vorhin von Kollege Schwaab – von illegalen ausländischen Anbietern gesprochen. Es werden alle in den gleichen Topf geworfen. Es gibt zahlreiche Online-Angebote, die in Deutschland, in Frankreich hochlegal unterwegs sind, die dort zertifiziert, lizenziert sind und sich nicht im illegalen Bereich bewegen. Wenn Sie alle Angebote konsequent sperren wollen, dann müssen Sie aber auch verhindern, dass Leute nach Bregenz, nach Konstanz, nach Divonne, nach Campione in die Casinos gehen. Das sind keine Online-Casinos, aber auch das sind Casinoangebote, die genutzt werden, die stark genutzt werden. Wenn schon, wäre das die Konsequenz daraus, aber Sie sehen, wie inkonsequent es ist.
Internet-, Websperren – bei dem, was wir heute diskutieren, stehen wir vor einem Dammbruch. Es entspricht

nicht einem freiheitlich-demokratischen Gedankengut, wenn wir generelle Websperren einführen. Es ist vorhin gesagt worden, es sind Diktaturen, die Websperren einführen, es sind nordkoreanische, saudi-arabische Diktaturen, die heute Websperren anwenden. Die Schweiz tut gut daran, das nicht zu tun. Es wäre besser, wenn wir legale Anbieter auch in der Schweiz lizenzieren und konzessionieren würden; darüber wurde heute gesprochen. Ich habe Mühe damit, dass das limitiert wird.
Wir stehen vor einer neuen Welle des Protektionismus. Kürzlich war ich an einem öffentlichen Anlass, an dem Bundesrat Johann Schneider-Ammann gesprochen hat. Bundesrat Johann Schneider-Ammann hat erzählt, wie viele Briefe er jede Woche von Unternehmungen erhält, die verlangen, dass Websperren gemacht werden. Ihm schreiben Taxiunternehmungen, die Uber sperren möchten. Es schreiben ihm Hotels, die Airbnb sperren möchten. Die Kleiderindustrie möchte Zalando sperren – heute hat es im "Blick" eine Riesengeschichte dazu, lesen Sie sie! Die Musikindustrie, die Filmindustrie, die Preisvergleichsportale, alle schreien nach Sperren. Ich kann Ihnen garantieren: Wenn wir heute diesen Dammbruch beschliessen, ist das der Anfang von noch viel mehr. Wir werden im Bereich von Websperren gewaltige Forderungen haben.
Zu guter Letzt sind diese Websperren – das wurde auch bereits erwähnt – wirklich wirkungslos. Sie sind einfach zu umgehen. Frau Bundesrätin Sommaruga hat heute Morgen von den sogenannten Stopp- oder Warnschildern gesprochen. Das ist korrekt. Das können Sie machen. Das können Sie aber nur bei unverschlüsselten Webseiten machen. Alle Casinoangebote, die ich kenne, sind verschlüsselt. Dort sind solche Warnschilder nicht möglich. Das Vorgehen ist unausgegoren, es ist unausgereift, es ist nicht demokratisch, es ist nicht freiheitlich.
Sagen Sie Nein, unterstützen Sie den Antrag der Minderheit II (Tuena)!

Allemann Evi (S, BE): Ich muss jetzt leider ein bisschen den Gottesdienst für das freie Internet stören. Wir haben Online-Geldspiele, die ein immenses Wachstum erleben. Das ist nicht der Grund, weshalb wir heute über Netzsperren diskutieren. Aber es wird in diesem Bereich der Online-Geldspiele sehr viel Geld investiert. Das zeigt, dass wir auch diesen Bereich künftig regulieren müssen. Damit haben wir begonnen. Wir haben bei der Behandlung der vorangehenden Blöcke bereits Entscheide gefällt. Wir haben ein Konzessionierungsmodell gewählt, das einzig den Spielbanken, nur diesen erlaubt, künftig eine Konzession zu erhalten, um auch Online-Geldspiele anzubieten.
Wir haben zurzeit die Situation, dass in der Schweiz Online-Geldspielanbieter ohne Bewilligung tätig sind; wir müssen

AB 2017 N 125 / BO 2017 N 125

davon ausgehen, dass sie das auch in Zukunft sein werden und dass damit unser soeben beschlossenes Konzessionierungsmodell hintergangen werden wird. Daran haben wir alle kein Interesse. Wir haben ein Interesse, dass das, was wir heute beschlossen haben, auch effektiv umgesetzt werden kann. Es geht um folgende Frage: Angesichts unseres Konzessionierungsmodells, angesichts auch der Tatsache, dass wir eine Spielbankenabgabe erheben, dass wir Regeln für den Umgang mit den Erträgen aufgestellt haben und dass wir ein Bekenntnis zu einem stärkeren Spielerschutz abgegeben haben und da auch legiferiert haben – angesichts all dessen müssen wir technische Massnahmen ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung dieser Beschlüsse garantieren.
Die SP-Fraktion unterstützt deshalb – nicht ganz geschlossen, aber grossmehrheitlich – das Konzept der Minderheit I (Bauer). Die SP-Fraktion spricht sich also für die Sperrung des Zugangs zu nichtbewilligten, sprich illegalen Spielangeboten aus. Es macht keinen Sinn, strenge Regeln für legale Spielangebote aufzustellen und im Bereich der Online-Spiele dann nicht alles zu versuchen – ich sage bewusst: zu versuchen –, dass diese Regeln auch eingehalten werden.
Uns und mir ist bewusst, dass diese Netzsperren umgangen werden können. Sie stellen keinen absoluten Schutz dar. Trotzdem ist es richtig, sie einzurichten. Denn Erfahrungen aus Ländern, die sie bereits eingeführt haben, zeigen, dass sie wirksam sind. Sie sind nämlich auf die durchschnittlichen Userinnen, auf die durchschnittlichen User ausgerichtet, und diese werden von einer solchen Warnung dazu gebracht, auf ein legales Angebot umzuschwenken. Sie überlegen es sich zigfach, ob sie anschliessend eventuell noch ihre Kreditkartennummer eingeben möchten, nachdem sie schon gewarnt wurden, dass sie sich nun im illegalen Bereich bewegen.
Bei den vorangehenden Artikeln haben wir entschieden, dass die Spielbanken, eben nur sie neu um eine Erweiterung ihrer Konzession für das Online-Angebot von Spielbankenspielen ersuchen können. Es ist also nichts als kohärent, diese Anbieter, die legal und mit einer Bewilligung ihre Spiele anbieten, vor illegalen Anbietern zu schützen. Dieser Schutz kann unseres Erachtens am besten mit dem Konzept der Minderheit I erreicht

werden. Denn eine wirksame Alternative zur sogenannten Netzsperre ist nicht ersichtlich, liegt nicht auf dem Tisch.
Die Massnahme der sogenannten Internetsperre betrachten wir relativ nüchtern. Sie hat keine präjudizielle Wirkung auf andere Bereiche. Briefe sind noch schnell geschrieben, aber Gesetze beschliessen wir hier in einem langen Prozess. Wegen dieser Briefe hätte ich jetzt nicht solche Bedenken. Diese können Sie als Schreckgespenst hier zitieren, aber eine präjudizielle Wirkung auf andere Bereiche ist damit noch nicht verbunden. Die Internetsperre ist nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand für Provider verbunden. Würde man auf die Internetsperren verzichten, würden auch künftig hundertfach Seiten bestehen, auf denen unbewilligte Spiele angeboten würden, deren Anbieter weder Spielerschutz garantieren noch hier in der Schweiz Abgaben bezahlen. Das ist nicht in unserem Interesse.
Noch eine letzte Bemerkung zum Minderheitsantrag III (Arslan): Das Delisting tönt gut, und es tönt nach einer niederschwelligen Massnahme. Aber man muss wissen, dass Online-Geldspielende die Geldspiel-Websites in der Regel direkt aufrufen, nicht via Suchmaschinen. Deshalb ist dieses Delisting mehr oder weniger unwirksam. Zudem ist es schwierig, es durchzusetzen, weil für die Suchmaschinen-Anbieter die Gesetze des Landes gelten, wo sie herkommen, z. B. die irische Gesetzgebung und nicht die Schweizer Gesetzgebung. Deshalb ist es richtig, hier in der Schweiz unser Konzessionierungsmodell zu schützen und mit Internetsperren zu agieren. Ich bitte Sie also im Namen der SP-Fraktion, die Minderheit I (Bauer) zu unterstützen.

Tuena Mauro (V, ZH): Wir haben heute alle gehört, dass Sie sich nun definitiv vom freiheitlichen Gedankengut verabschiedet haben. Wir wollen erstens wissen, wie Sie der Bevölkerung, die diese Debatte mitverfolgt, erklären, dass Sie hier Zensur betreiben, welche gemäss Bundesverfassung verboten ist. Zweitens wollen wir wissen, welches die nächsten Seiten sind, die die Sozialdemokratische Partei in diesem Land zu sperren gedenkt.

Allemann Evi (S, BE): Danke für die Fragen, Herr Tuena. Es wurde heute mehrfach gesagt, dass wir hier nicht auf dem freien Markt sind. Wir sind nicht auf dem liberalen Markt. Deshalb haben wir uns für ein Konzessionierungsmodell entschieden, und deshalb sind solche Eingriffe, vor denen Sie jetzt Angst haben, aber die ich relativ nüchtern betrachte, durchaus gerechtfertigt. Es geht nicht darum, ein Medienprodukt zu zensurieren. Deshalb ist dieser Artikel in der Verfassung hier auch gar nicht anwendbar. Sie verwechseln das Internet als Medium mit einem Medienprodukt. Die Geldspiele sind das, was wir einschränken wollen – kein Medienprodukt, das geschützt wird vor der Zensur. Deshalb keine Angst, wir sind immer noch im verfassungskonformen Bereich. Die nächsten Schritte werden nicht folgen, nicht von unserer Seite. Ich habe es vorhin gesagt: Vor den Briefen, die Sie erhalten, hätte ich nicht so Angst. Der Gesetzgeber ist hier dieser ganze Saal – und nicht der Briefschreiber, die Briefschreiberin, die Ihnen Angst einjagen.

Flach Beat (GL, AG): Sie plädieren für Netzsperren. Im Grundlagenpapier der Sozialdemokratischen Partei steht aber der Satz: "Auf Netzsperren ist zu verzichten." Sie wollen sie jetzt hier beim Geldspielgesetz einführen. Wo wollen Sie sie dann nicht einführen, wenn Sie es schon bei diesem niederschwelligen Fall machen wollen?

Allemann Evi (S, BE): Ich bin froh, dass ich dieses Papier nicht selber geschrieben habe und mich nicht verpflichtet fühle, mich in diesem Bereich hinter jedes Komma dieses Papiers stellen zu müssen. Ich finde die Netzsperre hier richtig, und die Mehrheit meiner Fraktion auch. Wir haben hier einen ganz spezifischen Fall. Ich fange nun nicht nochmals beim Konzessionierungsmodell an und entlasse Sie in den Apéro.

Glättli Balthasar (G, ZH): Geschätzte Frau Allemann, Sie dürfen mir auch eine lange Antwort geben, ich habe keinen Apéro geplant.
Die Frage ist einfach: Sie plädieren jetzt für ein Modell mit Netzsperren und der Weiterleitung auf eine Warnseite. Wussten Sie, dass aus technischen Gründen keine solche Warnseite angezeigt werden kann, wenn eine Netzadresse mit "https" beginnt und damit verschlüsselt ist?

Allemann Evi (S, BE): Ich denke nicht, dass das stimmt. Aber Sie sind der Internetprofi. Ich habe vorhin gesagt: Es gibt keinen absoluten Schutz. Wir müssen versuchen, alles zu tun, um unser Konzessionierungsmodell umzusetzen und einen grösstmöglichen Spielerschutz zu erreichen. Ich sehe keine Alternative. Wenn Sie eine bessere hätten, würden wir in die Verhandlungen steigen.

Reimann Lukas (V, SG): Frau Kollegin, Sie haben gesagt, es gebe mit der SP keine weiteren Netzsperren ausser dieser. Es gibt also keine weiteren Netzsperren bei Dschihadismus, es gibt keine weiteren Netzsperren

bei Ihren Kulturleuten, die ja bei Spielen, Musik usw. stark lobbyieren? Es gibt mit der SP also nirgendwo sonst weitere Netzsperren?

Allemann Evi (S, BE): Wir haben im freiwilligen Bereich Netzsperren bei der Kinderpornografie. Das unterstützen wir. Ich habe nicht gesagt, es gibt nie jemals eine Netzsperre in einem Bereich, wo sie sinnvoll ist. Aber bei den vielen Beispielen, die heute als Schreckgespenster dienen und die Sie aus den Ihnen zugestellten Briefen zitieren, hätte ich keine Angst. Das war meine Aussage, und bei der bleibe ich.

Mazzone Lisa (G, GE): Nous jouons la montre! Si nous introduisons le blocage proposé par le Conseil fédéral, nous prenons d'ores et déjà rendez-vous pour réviser la présente loi, qui est simplement incompatible avec le développement d'un Internet résistant aux cyberattaques comportant des noms de domaine sécurisés. Comme l'a dit Monsieur Glättli, les

AB 2017 N 126 / BO 2017 N 126

sites dont l'adresse comporte "https" ne fonctionnent déjà pas avec une page intermédiaire, du type de celle de la Commission fédérale des maisons de jeu ou de l'autorité intercantonale, comme celle qui est prévue dans le cadre du blocage des offres de jeux sur Internet.
A voir le nombre d'interventions qui sont déposées concernant la cybercriminalité, il est évident que la nécessité d'intervenir en la matière est partagée au Parlement. Aujourd'hui, la meilleure manière de lutter contre la cybercriminalité consiste à renoncer à l'instrument du blocage des offres de jeux sur Internet, qui pose plus de problèmes qu'il n'apporte de solutions. La société Switch, qui est à la pointe de l'innovation et qui vient d'être choisie par l'Office fédéral de la communication pour gérer les noms de domaine ".ch", fait partie des experts qui expliquent que l'infrastructure de ce blocage est incompatible avec les noms de domaine sécurisés. Ceux-ci devront assurer que le joueur ne sera pas envoyé sur une page factice pour y livrer ses données.
L'introduction d'une obligation légale se heurtera tôt ou tard aux intérêts sécuritaires. A ce titre, le groupe des Verts regrette vivement que le débat sur cette mesure, que l'on a fait entrer par la petite porte dans le projet, soit ainsi bâclé et que toutes les conséquences ne soient pas analysées sérieusement.
J'en profite pour rappeler que, sur le fond, le groupe des Verts n'est pas pour une libéralisation des jeux d'argent, mais pour un système de concession strict qui réponde aux critères suivants: protection des joueurs, lutte contre l'escroquerie et le blanchiment d'argent, imposition à des fins d'utilité publique. Le point de départ aujourd'hui est l'interdiction des jeux en ligne dans la loi suisse, mais l'existence de sites étrangers accessibles sur la Toile. Le point d'arrivée souhaité est l'occupation de ce champ hautement lucratif par des exploitants de jeux en ligne concessionnaires suisses.
Au milieu, il y a un outil: le blocage de l'Internet, qui est le fruit de négociations entre les différents acteurs qui ont établi une alliance. Pour le dire autrement, les casinos, les loteries, les milieux de la prévention, les cantons, la Confédération, les commissions qui pilotent les jeux sont tombés sur le jackpot avec ce dénominateur commun. Pour le meilleur? Je n'en suis pas sûre.
Qu'on soit clair, je ne suis pas ce qu'on appelle une geek. Dans le cadre du traitement de cette loi, j'ai naïvement essayé de jouer en ligne en tapant "casino en ligne" dans mon moteur de recherche, ce qui a produit une liste pléthorique de sites. Rappelons que selon le projet du Conseil fédéral, il sera toujours possible de voir la liste des offres s'afficher dans le moteur de recherche et, si tant est qu'on y soit intéressé, d'être alléché par les annonces qui s'y trouvent. Vous me direz que les choix de sites se font davantage à partir des forums, mais je doute là encore que les quelques sites suisses soient les premiers choisis.
Passons à la deuxième étape, celle du blocage de l'Internet. A nouveau, en néophyte, j'ai tapé "contourner le blocage Internet" dans mon moteur de recherche. Honnêtement, pour une jeune comme moi, née avec les ordinateurs mais pas particulièrement "aficionada", cela s'avère relativement simple: quelques clics ou le téléchargement d'un programme, et hop, voilà la page intermédiaire contournée!
Résumons: selon différents défenseurs du blocage de l'Internet que l'on a entendu tout à l'heure, celui-ci n'aura qu'un effet mineur sur les joueurs coutumiers actuels, car ils seront de ceux qui contourneront le panneau de signalisation "Stop". La mesure s'adresse donc d'abord aux nouveaux joueurs. A ce titre, est-ce vraiment une bonne idée que ceux-ci aient accès, en amont, à une liste complète de sites de jeux en ligne ne répondant pas aux critères de la concession, dans les moteurs de recherche? C'est pourquoi le groupe des Verts propose une solution consistant en un "delisting" sur les moteurs de recherche des sites qui offrent des jeux d'argent en ligne qui ne sont pas au bénéfice d'une concession.
Autrement dit, pas de concession, pas d'apparition sur la liste. A côté de cela, il s'agit aussi d'empêcher les diffuseurs de publicité qui livrent des annonces sur les sites en Suisse de faire de la publicité pour des jeux d'argent en ligne lorsque ces offres ne sont pas concessionnées.

Cette proposition ne sort pas de notre imagination, pourtant foisonnante, mais elle a cours au Royaume-Uni. Pour l'information du joueur, il est aussi possible de créer un label avec une annonce qui se trouve sur les sites au bénéfice d'une concession. Dans un deuxième temps, il convient de se poser la question de fond suivante: est-ce une mesure proportionnée et adéquate?
Les Verts tiennent à rappeler qu'Internet est un vecteur de communication, comparable à la poste ou à la route. Si l'on veut intervenir sur le colis, on n'obstrue pas la poste. Si l'on veut arrêter une voiture, on ne démantèle pas la route.
La question discutée aujourd'hui est importante, car l'introduction d'un dispositif de blocage obligatoire créerait un précédent dans la loi suisse. Il va de soi qu'une fois que tous les fournisseurs de services de télécommunication auront fourni cet investissement conséquent, l'instrument se répandra dans d'autres domaines; la tentation existe par exemple dans le cadre de la loi sur le droit d'auteurs. Cela pose un problème de fond qu'ont mis en avant notamment la commission de l'ONU pour les droits humains ou l'Université de Zurich, car l'infrastructure entrave la liberté d'expression.
Pour toutes ces raisons, nous vous invitons vivement à soutenir notre proposition de minorité. Travaillons sur un autre outil, compatible avec le développement sécurisé des infrastructures d'Internet.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Madame Mazzone, vous me pardonnerez de défendre la Commission des affaires juridiques, dont vous avez dit que le travail avait été bâclé. Pourtant, nous avons mené des auditions, notamment des opérateurs, sur le thème du blocage. Nous avons consacré plusieurs séances au blocage, dont une rien que pour cela. Nous avons demandé et obtenu plusieurs documents de travail de l'administration et examiné diverses options. Pensez-vous vraiment que le travail ait été bâclé?

Mazzone Lisa (G, GE): Si j'ai dit que le travail avait été bâclé, c'est parce qu'on a fait du blocage d'accès à l'Internet un instrument pour répondre à cette loi. Or, le blocage pose une question qui aurait mérité d'être traitée en soi. Toutefois, cette question n'a pas été posée en ces termes, parce qu'à chaque fois qu'on a voulu la poser, on nous a dit qu'on était pour la libéralisation.
Or, ce n'est pas ce dont on est en train de parler. On n'est pas en train de remettre en question le système des concessions. Ce que nous sommes en train de remettre en question, c'est l'outil choisi. Je regrette que l'on n'écoute pas les experts en la matière, comme Switch, qui est un moteur d'innovation dans notre pays et qui nous met en garde contre cet outil, et qu'on n'écoute pas non plus les mises en garde en matière, notamment, de respect de la liberté d'expression, qu'on ne propose pas une mesure proportionnée ayant été réfléchie en tant que telle.
Le problème, c'est que cette mesure n'a pas fait l'objet d'un dossier à part, mais qu'elle a été considérée comme un instrument dans le cadre d'une loi. Ce qui va se passer, c'est qu'elle se dupliquera dans d'autres domaines après que l'investissement, nécessaire à l'infrastructure, aura été fait. Concrètement, il sera facile de la dupliquer. C'est la raison pour laquelle les Verts ont proposé des solutions alternatives, qui existent et qui sont mises en place dans d'autres pays, comme le Royaume-Uni.

Flach Beat (GL, AG): Ich versuche mich kurzzuhalten und nicht zu wiederholen, was bereits gesagt wurde. Schon beim Eintreten habe ich aber gesagt – und das wiederhole ich –, dass wir das World Wide Web aus der Schweiz nicht steuern und nicht verändern können. Bei der Abstimmung zum Geldspielartikel in der Bundesverfassung war niemals, nicht ein einziges Mal – mindestens meines Wissens –, die Rede davon, dass man Zensur einführen will, also Internetblocking oder Netzsperren. Das wäre vergleichbar, wie wenn man 120 Stundenkilometer Maximalgeschwindigkeit auf der Autobahn einführen und im Nachgang sagen würde, dass jetzt alle Autos durch die Garagisten, die das Auto verkauft haben oder anbieten oder vermieten, auf 120

Stundenkilometer Höchstgeschwindigkeit limitiert werden müssen. Denn es ist so, dass die Internetprovider, das heisst die Dienstleister, die uns für unser Geld die Dienstleistung des Internets zur Verfügung stellen, hier herangezogen werden, um diese Internetsperren einzurichten.
Sie haben schon gehört, dass das Vorgehen ziemlich untauglich ist, und Sie spüren jetzt auch, dass die Grundlage in der Bundesverfassung für etwas Derartiges wahrscheinlich mehr als wacklig ist. Ich sage "mehr als wacklig", denn ich glaube, vielen ist gar nicht bewusst, was so eine Internetsperre überhaupt ist. Das kommt so charmant daher: Es ist quasi nur ein Stoppschild, aber man kann dann weiterfahren. Ich glaube, sogar die Sozialdemokraten haben das gesehen, und darum haben sie in ihrem Thesenpapier geschrieben, dass auf Netzsperren zu verzichten sei. Die Fachleute spüren, dass hier etwas Merkwürdiges abgeht.
Wenn es jetzt so ist, wie es schon ausgeführt worden ist, dass die Netzsperre nicht so schlimm sei und

dass man sie umgehen könne, dann wird sie am Schluss, wenn die Technologie sich weiterentwickelt hat und wir solche Netzsperren eingeführt haben, ein Überbleibsel in diesem Gesetz sein – aber es wird schon mal in einem Gesetz drin sein. Die Begehrlichkeit, weitere Sperren einzuführen, nach weiterer Zensur, weiterer Abschottung des Schweizer Marktes vor böser, böser ausländischer Konkurrenz, die sich in irgendeiner Weise nicht an unser Recht halten will, wird zunehmen. Diese Forderung ist ja schon heute auf dem Tisch: Wir wissen, dass es sehr viele Bestrebungen gibt, im Urheberrecht ebenfalls Lösungen, die in diese Richtung gehen, zu entwickeln. Man beginnt, sich abzuschotten, obschon uns, glaube ich, die Auswirkungen gar noch nicht bewusst sind. Das Durchschnittsalter in diesem Saal beträgt 51 Jahre, wir sind also nicht alle mit dem Internet aufgewachsen. Wir sollten auf die Spezialisten hören, auf die jungen Leute, die uns jetzt sagen, dass das, was wir hier machen – die Beschneidung des Internets mit solchen Mitteln –, nicht einer modernen, offenen und global vernetzten Gesellschaft entspreche, abgesehen davon, dass das völlig untauglich ist. Sie haben es gehört: Es braucht nur einen Klick, um die Umleitung zu umgehen.
Wie gesagt: Was geschieht, wenn wir das jetzt einfach durchwinken? Es wird übrig bleiben, und wir werden darauf aufbauen und weitere Netzsperren einführen. Die Kommissionsmehrheit hat entgegen dem Minderheitsantrag auf Streichung einen Weg gefunden, das Thema ehrlich, einfach ehrlich aufzunehmen und zu sagen, dass sich die Online-Geldspiele tatsächlich in eine Richtung entwickeln könnten, die wir nicht haben wollen und die auch nicht mit der Bundesverfassung vereinbar wäre. Sie sagt aber auch, dass nicht schon jetzt zu handeln sei, sondern zunächst beobachtet werden müsse.
Den Zahlen über die Auswirkungen von Internetsperren, die hier herumgereicht werden, kann man trauen oder auch nicht. Ich meinerseits misstraue ihnen. Wenn man nämlich versucht, auf die Grundlagen zu kommen oder deren Herkunft zu erfahren, muss man feststellen, dass sie oft auf Schätzungen basieren. Länder, die Internetsperren eingeführt haben, sagen, dass sie funktionierten. Fragt man nach oder geht man selber schauen, so stellt man fest, dass sie zwar funktionieren, wobei aber gleichzeitig der Schwarzmarkt plötzlich um ein Vielfaches zugenommen hat. In Frankreich beispielsweise beträgt die Zunahme auf dem Schwarzmarkt 50 Prozent. Ich glaube nicht, dass dies das ist, was wir wollen.
Die Kommissionsmehrheit sagt: Wir geben dem Bundesrat die Aufgabe, das zu beobachten, zu überprüfen, was bei den legalen und den illegalen Anbietern geschieht, und in fünf Jahren schauen wir an, was es dann gibt. Heute sprechen wir nämlich nur vom Internet, von Internetseiten usw. Aber das ist heute. Die EDV, das Digitale, entwickelt sich so schnell, dass wir in fünf Jahren eine andere Situation haben werden. Wir werden dann über andere Dinge sprechen, und der Bundesrat wird uns andere Vorschläge machen, wie wir dem allenfalls begegnen können. Wir werden nicht mehr über Internetsperren sprechen, da bin ich mir sicher, sondern über Apps auf irgendwelchen Devices. Darum ist es falsch, jetzt hier etwas zu verankern, was wir mit unserer freiheitlichen Kultur eigentlich gar nicht haben wollen.
Was dem auch irgendwo etwas entgegensteht, ist ein Grundwert in der Schweiz, der in der ganzen Debatte überhaupt noch nie genannt wurde: Das ist Selbstverantwortung. Leute, die im Internet spielen gehen, sollen auch ein bisschen Selbstverantwortung übernehmen.
Der Bundesrat wird von einer knappen Mehrheit der Kommission beauftragt, zu beobachten und, wenn es nötig ist, in fünf Jahren etwas zu bringen, was dann auch tauglich ist. Uns von den Grünliberalen geht es hier ums Grundsätzliche. Wir wollen keine Internetsperren, solange sie nicht absolut notwendig sind. Beim Geldspielgesetz sind sie nicht notwendig, und sie sind nicht tauglich.
Ich bitte Sie, hier der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Schilliger Peter (RL, LU): Herr Kollege, Sie votieren für die uneingeschränkte Freiheit des Internets. Wenn ich ohne Betriebsbewilligung ein Restaurant, eine Bar eröffne, dann wird dieses Lokal gesperrt. Wo ist jetzt der Unterschied zu Ihrer Darstellung?

Flach Beat (GL, AG): Der Unterschied jetzt beim Geldspielgesetz ist, dass ich mich als Spieler nicht strafbar mache, wenn ich im Ausland bei einem solchen Anbieter spiele. Es ist der ausländische Anbieter, der etwas anbietet, was in der Schweiz nicht zugelassen ist. Das ist der grosse Unterschied. Es geht hier auch nicht um den Schutz vor irgendwelchen Gesundheitsdingen oder so.

Le président (de Buman Dominique, premier vice-président): Avant de passer la parole à Monsieur Vogler comme dernier porte-parole des groupes, j'attire votre attention sur le fait que nous désirons que les délibérations sur cette loi s'achèvent ce soir. Par conséquent, je vous demande, de manière générale, comme rapporteurs ou lorsque vous posez des questions aux orateurs, de ne pas réexpliquer chaque fois toute la loi. D'ailleurs, le règlement de notre conseil prévoit, à son article 42, que les questions doivent être brèves et précises et que l'orateur répond de manière succincte. Je n'aimerais pas devoir intervenir plusieurs fois à ce

sujet, sinon je tomberais moi-même dans le piège. Je vous demande donc de respecter cette consigne.

Vogler Karl (C, OW): Die Fraktion der CVP wird in Block 3 in ihrer Mehrheit das Konzept der Minderheit I (Bauer) und damit das Konzept von Bundesrat und Ständerat unterstützen. Warum das? Das Ziel der vorliegenden Gesetzesrevision ist es – ich wiederhole es einmal mehr –, in Nachachtung von Artikel 106 der Bundesverfassung das in Geldspielen eingesetzte Geld möglichst der AHV/IV und gemeinnützigen Zwecken zukommen zu lassen. Dafür sieht Artikel 106 der Bundesverfassung ein Konzessionssystem vor. Der freie Markt ist eingeschränkt. Ich erinnere daran, dass heute ausländische Online-Anbieter rund 250 Millionen Franken illegal aus der Schweiz abzweigen, ohne dafür Steuern und Abgaben zu bezahlen, geschweige denn Gewinne für die Gemeinnützigkeit und die Sozialwerke abzuliefern, Tendenz steigend.
Ohne Netzsperre kann diesem Tun nicht Einhalt geboten werden. Die Gegner der Netzsperren – Sie haben das vorhin gehört – stellen deren Wirksamkeit infrage, sehen die Freiheit der Internetzugangsprovider eingeschränkt, bestreiten die Verfassungsmässigkeit, ja versteigen sich in die Behauptung, eine Sperre greife in das Grundrecht der freien Kommunikation ein. Die RK-NR hat sich intensivst mit diesen Bedenken auseinandergesetzt und verschiedene Aufträge an die Verwaltung und an Experten erteilt, um diese Fragen abzuklären.
Das Ergebnis dieser umfassenden Abklärungen ist, dass Internetsperren, auch wenn diese nicht zu 100 Prozent wirksam sind, in Europa weit verbreitet sind und dass diese Sperren die durchschnittlichen Nutzerinnen und Nutzer sehr wohl davon abhalten, verbotene Seiten zu nutzen. Ich verweise auf die entsprechenden europäischen Erfahrungen. Und selbstverständlich sind die Netzsperren auch verfassungsmässig.

AB 2017 N 128 / BO 2017 N 128

Diese greifen einzig in die Wirtschaftsfreiheit der Internetzugangsprovider ein. Entsprechende Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und letztlich auch verhältnismässig sein. Die gesetzliche Grundlage finden Sie in den Artikeln 84ff. Das öffentliche Interesse ist der Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Verhütung von Straftaten. Die Verhältnismässigkeit ist ebenfalls gewahrt, die Sperrung ist mit einem bescheidenen Aufwand für die Provider machbar, und es besteht kein anderes, milderes Mittel, um möglichst viele Spielende auf das legale Angebot zu lenken. Schliesslich greift die Sperrung auch nicht in das Grundrecht der freien Kommunikation ein, wie das heute behauptet wurde. Die Möglichkeit, um Geld zu spielen, ist durch den Schutzbereich des Grundrechtes freier Kommunikation nicht geschützt.
Fazit: Netzsperren sind zweckmässig und ermöglichen es, ohne unverhältnismässige Eingriffe die erwünschten Wirkungen zu erzielen. Adäquate Alternativen bestehen nicht. Ich habe auch heute Nachmittag von keiner entsprechenden Alternative gehört.
Entsprechend ersuche ich Sie, dem Konzept der Minderheit I (Bauer) zuzustimmen. Dieses garantiert die Umsetzung von Artikel 106 der Bundesverfassung und das beschlossene Konzessionierungsmodell.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Das war nun also wirklich eine sehr, sehr spannende Diskussion. Ich möchte Sie daran erinnern, dass Sie am Anfang dieses Nachmittags in den Anträgen unter Block 1 entschieden haben, dass Sie in Zukunft Online-Geldspiele zulassen wollen. Gemäss Bundesverfassung müssen diese Online-Geldspiele bewilligt werden, bzw. sie müssen über eine Konzession verfügen. Und Sie haben auch noch entschieden – es gab den Minderheitsantrag Vogt, aber den haben Sie abgelehnt –, dass der Bundesrat die Anzahl der Konzessionen festlegt. Wenn nun Herr Nationalrat Grüter sagt, er möchte eine unbeschränkte Anzahl von Online-Geldspielanbietern, dann widerspricht diese Aussage einfach der Bundesverfassung, die eben Konzessionen vorschreibt. Und es widerspricht auch dem, was Sie heute entschieden haben. Sie waren vielleicht nicht einverstanden, aber ich glaube, irgendwann muss man dann schon kohärent werden.
Etwas würde mich trotzdem interessieren: Es gibt heute 21 Casinos, Spielbanken, die eine Konzession haben. Wenn nun ein italienischer Anbieter kommt und sagt, er habe auch ein Casino, in Italien, legal, er halte sich an die Schweizer Gesetze und eröffne nun im Tessin ein zusätzliches Casino, dann leuchtet es Ihnen allen ein, dass das nicht geht – weil er eben eine Konzession braucht und die Anzahl der Konzessionen immer beschränkt ist. Ich frage Sie, was hier der Unterschied zum Netz ist. Wenn Sie im Netz Online-Konzessionen verteilen, dann können doch nicht alle anderen kommen und sagen, sie wollten jetzt auch eine und sonst sei das Zensur. Bei den terrestrischen Angeboten ist es Ihnen völlig klar, dass das nicht geht. Im Internet ist es plötzlich etwas völlig anderes. Das müssen Sie mir schon noch erklären.
Jetzt geht es darum, dass Sie das umsetzen, was Sie heute entschieden haben: Wie gehen Sie damit um, wenn Sie diese Online-Geldspiele konzessionieren? Wie gehen Sie mit jenen um, die eben keine Konzession und keine Bewilligung haben?

Der Bundesrat, der Ständerat und die Minderheit I (Bauer) schlagen Folgendes vor: Wenn ein Spieler spielt und auf eine Website von einem Anbieter kommt, der keine Konzession hat, wird der Spieler auf eine andere Seite umgeleitet. Dort steht, dass das Spiel illegal ist. Es hat auf dieser Website auch noch gleich Links auf legale Geldspielanbieter, solche, die eine Konzession haben. Der Spieler, der gewohnt ist, sich in der Illegalität zu bewegen, dem das auch völlig egal ist, setzt sich darüber hinweg und spielt trotzdem. Vielleicht geht er dann einem Betrüger auf den Leim, dann hat er halt Pech gehabt. Der durchschnittliche Spieler ist froh, dass er sieht, dass es sich hier um einen Anbieter handelt, der keine Konzession hat, d. h., der nicht kontrolliert ist, keine Bewilligung hat und bei dem nicht überprüft worden ist, ob er seine Gewinne auch tatsächlich auszahlt. Dieser Spieler weiss, dass es um einen Anbieter geht, von dem er mindestens nicht weiss, ob bei ihm Massnahmen gegen Geldwäscherei vorgenommen werden. Und der durchschnittliche Spieler ist dankbar dafür, dass er Links erhält zu legalen, zu konzessionierten und bewilligten Angeboten.
Der Online-Geldspielanbieter, der über keine Konzession verfügt und trotzdem auf den Schweizer Markt kommt, wird auf einer schwarzen Liste erfasst. Und das war es – die Netzsperre hat mit Zensur nichts zu tun.
Ich muss jetzt doch noch eine kleine Klammer öffnen zu dieser Frage der Zensur. Zensurmassnahmen beziehen sich auf Medien. Das Internet ist aber nicht einfach ein Medium. Auch im Internet gibt es zwar Medien, und die sind gegen Zensur geschützt. Im Internet – da erzähle ich Ihnen jetzt weiss Gott nichts Neues – gibt es aber eben auch ganz normale wirtschaftliche Anbieter. Denken Sie zum Beispiel an Amazon oder an Ebay. Diese üben eine ganz normale wirtschaftliche Tätigkeit aus und müssen sich halt an die Regeln halten, die für gewerbliche Anbieter gelten, wie jeder andere gewerbliche Anbieter auch. Das gilt auf jedem Marktplatz. Wenn Sie auf einem Marktplatz einen Pilzstand haben und Pilze verkaufen, dann wird der Stand kontrolliert. Das ist aber etwas anderes, als wenn der Inhalt von Flugblättern kontrolliert wird, die auf einem Marktplatz verteilt werden. Genau das Gleiche gilt im Internet: Die Medien sind gegen Zensur geschützt, aber wenn es für eine wirtschaftliche Tätigkeit eine Bewilligung braucht, dann gilt das auch im Internet, dann muss das auch im Internet durchgesetzt werden.
Wenn Sie heute so entscheiden, wie es Ihnen die Minderheit I (Bauer) beantragt und wie es der Ständerat getan hat – ich nehme vorweg, dass sich der Bundesrat dem anschliessen kann –, dann tun Sie eigentlich nur das, was Sie zu tun brauchen, um das, was Sie als Gesetzgeber entschieden haben, auch durchzusetzen. Wenn Sie sagen, es brauche eine Konzession, dann müssen Sie eben auch sagen, was Sie tun, wenn jemand auf den Markt kommt, der keine Konzession hat.
Ich würde sagen, diese Netzsperre ist am ehesten mit dem Zaun um ein Grundstück vergleichbar. Es ist klar, dass es immer Leute gibt, die Zäune übersteigen und umzäunte Grundstücke betreten. Aber normalerweise wirken Zäune und werden umzäunte Grundstücke nicht betreten. Das Gleiche gilt bei der Netzsperre. Ich habe es heute Morgen schon gesagt: Jemand, der dann trotzdem weiterspielt, wird nicht kriminalisiert. Der durchschnittliche Spieler wird aber den Warnhinweis beachten, dass es sich um ein nichtkonzessioniertes, nichtbewilligtes Spiel handelt.
Ich muss Ihnen sagen, dass die Argumentation der Gegner für mich auch etwas schwierig nachvollziehbar ist. Auf der einen Seite sprechen Sie von einem massiven Eingriff in die Privatsphäre, und gleichzeitig sagen Sie, dass die Netzsperre ja gar nichts nütze, man könne sich einfach darüber hinwegsetzen. Das geht nicht ganz auf.
Noch kurz zu den Erfahrungen im Ausland: Sie haben gehört, dass Frankreich, Italien, Belgien, Dänemark, Spanien, Portugal, um nur einige Länder zu nennen, genau das kennen, was Ihnen der Bundesrat, der Ständerat und die Minderheit I (Bauer) vorschlagen. Sie sind damit auch erfolgreich. Es gibt weitere Länder, die die Einführung dieser Netzsperren planen. Ich glaube, es hat darunter auch Länder, von denen Sie nicht sagen würden, dass dort Zensur herrscht. Den Vergleich mit Nordkorea finde ich wirklich total daneben.
Ich komme jetzt zu den Alternativen, ich komme zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit. Die Kommissionsmehrheit möchte auf eine Netzsperre verzichten; sie will, dass die Eidgenössische Spielbankenkommission Schweizer Recht im Ausland durchsetzt – ich weiss allerdings nicht genau, wie sie das dann tun soll. Dann möchte die Kommissionsmehrheit noch eine Evaluation und eine Delegation an den Bundesrat. Ich möchte einfach von Ihnen wissen, wie Sie sich das vorstellen, dass die Eidgenössische Spielbankenkommission das Schweizer Recht zum Beispiel auf den Fidschi-Inseln durchsetzt. Ich möchte wirklich von Ihnen wissen, wie das ganz praktisch geht. Geht dann die Eidgenössische Spielbankenkommission nach Antigua und bekämpft dort die Geldwäscherei? Und dann reist sie nachher noch nach Malta

und treibt dort die Abgaben für die AHV ein? Ich meine, es gibt praktische Gründe, die das Vorhaben zum

Scheitern verurteilen. Wir bewegen uns aber auch aus rechtlicher Sicht mit diesem Vorschlag auf Abwegen. Wie wollen wir unser Recht in einem anderen Land durchsetzen? Was würden Sie sagen, wenn Vertreter eines anderen Landes kämen und sagten, sie hätten jetzt ein Geldspielgesetz, sie machten das so bei ihnen und sie setzten das jetzt für alle ihre Spieler bei uns durch? Ich muss Sie einfach bitten, sich zu überlegen, wie das ganz praktisch aussieht.
Die Kommissionsmehrheit will dann auch noch eine Berichterstattung und nach fünf Jahren eine Evaluation. Sie wollen etwas mit Konzessionen einführen und sagen, alles andere sei nicht bewilligt; dann sagen Sie: Jetzt lassen wir das mal fünf Jahre laufen, egal, ob es bewilligt ist oder nicht, und nach fünf Jahren schauen wir dann mal mit einer Evaluation. Dann sehen Sie noch eine Delegationsnorm an den Bundesrat vor, der dann nach fünf Jahren irgendetwas richten soll. Dazu muss ich Ihnen sagen: Sie können nur delegieren, wenn Sie dem Bundesrat sagen, was er zu tun hat. Sie können nicht einfach sagen, der Bundesrat solle nach fünf Jahren mal schauen, es falle ihm dann sicher was ein. Es wurde heute gesagt, es gebe dann neue Technologien. Ja, vielleicht gibt es in fünf Jahren auch einen neuen Bundesrat. Die Delegationsnorm an den Bundesrat, die Sie hier vorsehen, hält dem Bestimmtheitsgebot nicht stand. Wenn Sie etwas an den Bundesrat delegieren, dann sollen Sie ihm auch sagen, was dann zu tun ist. Eine Regulierung, die Sie von vornherein nicht durchsetzen können, ist keine Gesetzgebung. Das macht schlicht und einfach keinen Sinn.
Ich habe mich zum Antrag der Minderheit I (Bauer) schon geäussert. Er entspricht weitestgehend dem, was der Bundesrat und der Ständerat vorschlagen. Der Bundesrat kann sich deshalb diesem Minderheitsantrag anschliessen, ausser bei Artikel 89a Absatz 1. Dort gibt es noch eine Differenz. Die Minderheit I möchte die administrativen Kosten, die bei den Internet Service Providern für die Sperrung von Websites anfallen, auf den Staat überwälzen. Ich kann mir das vorstellen. Die Kosten sind so vernachlässigbar, dass mich das nicht stören würde. Hingegen sieht die Minderheit I in Artikel 89a Absatz 2 vor, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen die Möglichkeit haben, eine rechtskräftige Verfügung während einer gewissen Zeit nicht umzusetzen. Damit hätte ich schon etwas Probleme. Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass wir, sollten Sie die Minderheit I unterstützen – was der Bundesrat auch tut –, diesen kleinen Teil im Ständerat nochmals anschauen. Wir werden bestimmt eine Lösung finden.
Die Minderheit II (Tuena) möchte einen völligen Verzicht auf die Netzsperre. Dann müssten Sie aber auch so ehrlich sein und sagen: Es gibt auch keine Konzessionen; jeder kann einfach alles machen, was er will, es gibt keine Schutzmassnahmen, es gibt keine Massnahmen gegen Geldwäscherei online, es gilt einfach: "Anything goes." Dann machen Sie einfach nicht das, was die Bevölkerung und sämtliche Kantone in Artikel 106 der Bundesverfassung entschieden haben. Lesen Sie diesen Artikel noch einmal nach. Dort haben die Bevölkerung und die Kantone gesagt, dass die Konzessionierung und die Bewilligung für eine bestimmte Anzahl von Anbietern auch für den Online-Bereich gilt. Das, was Sie hier vorschlagen, ist einfach nicht verfassungsmässig; es ist verfassungswidrig.
Die Minderheit III (Arslan) möchte die Suchergebnisse von Internetsuchmaschinen unterdrücken und dann noch die Werbung von nichtbewilligten Geldspielen entfernen. Ich muss Ihnen sagen: Sie können das nur tun, wenn diese Suchmaschinen einen engen Bezug zur Schweiz haben. Sie werden ja nicht irgendwelchen Suchmaschinen irgendwelche Vorschriften machen können. Für den Spieler ist das aber sehr intransparent. Da verschwindet dann auf meiner Suchmaschine irgendetwas, ich habe keine Ahnung, was verschwindet. Irgendjemand hat diese Sperrung für mich vorgenommen. Dazu muss ich Ihnen sagen, dass die Netzsperre viel transparenter ist. Da komme ich als Internetnutzerin auf eine Website, und dort steht: Dieses Angebot ist nicht bewilligt, es ist illegal – ich habe es gesagt –, und dann bekomme ich noch Hinweise auf legale Angebote. Aber bei Angeboten, die auf der Suchmaschine einfach verschwunden sind, ohne dass ich es weiss, geht es um etwas anderes. Und wer entscheidet dann, welche Angebote von der Suchmaschine verschwinden? Da muss ja trotzdem wieder jemand eine solche Intervention vornehmen. Ich muss Ihnen sagen: Ich finde das sehr intransparent. Ich glaube nicht, dass Sie damit ans Ziel kommen. Und die Pflicht, die Werbung zu entfernen, haben Sie schon im Gesetz, das müssen Sie nicht noch einmal schreiben.
Ich bitte Sie also, bei dieser Thematik die Minderheit I (Bauer) zu unterstützen. Ich habe Ihnen aber gesagt, dass wir ihre Lösung in einem Punkt im Ständerat noch einmal anschauen müssen. Ich bitte Sie, die Mehrheit der Kommission nicht zu unterstützen und die anderen Minderheitsanträge ebenfalls abzulehnen.

Grüter Franz (V, LU): Geschätzte Frau Bundesrätin, in der Konsequenz würde die Zustimmung zum Antrag der Minderheit I (Bauer) ja bedeuten, dass Sie es auch unterbinden müssten, dass Leute heute Abend nach Konstanz, nach Bregenz, nach Divonne-les-Bains oder vom Tessin nach Campione fahren und dort ins Casino gehen. Ich sehe nicht, was der Unterschied ist, wenn ich heute in Deutschland, in Italien, in Frankreich auf einer Online-Plattform spiele oder dort ins Casino gehe. Können Sie mir das erklären? Für mich stimmt diese

Argumentation einfach nicht.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es gibt eben einen Unterschied. Wenn Sie ins Ausland reisen und in Campione oder anderswo im Ausland spielen, dann werden wir Sie nicht daran hindern. Aber wir versuchen – und das ist ja auch einer der Grundsätze dieser ganzen Geldspielgesetzgebung –, in der Schweiz attraktive Angebote zu haben. Deshalb haben wir ja auch die Konzessionen vorgegeben. Wenn aber jemand in unser Land kommt, dann kann die Schweiz entscheiden, ob er hier anbieten kann oder nicht. Ich habe vorhin folgendes Beispiel erwähnt: Der Italiener, der keine Konzession hat, kann in der Schweiz kein Casino bauen. Deshalb kann der Italiener, der eine Online-Plattform mit Geldspielen betreibt und nicht konzessioniert ist, in der Schweiz auch nicht Geldspiele anbieten. Es ist total kongruent.

Reimann Lukas (V, SG): Sie haben den Eindruck erweckt, im Ausland habe man überall – Sie haben namentlich Dänemark erwähnt – die gleichen Netzsperren, wie sie nun hier vorgeschlagen werden. Trifft es zu, dass die Netzsperren in Dänemark erstens auf Freiwilligkeit basieren und zweitens erst noch gerichtlich durchgesetzt werden müssen, wobei der Staat in dieser Hinsicht keine Schritte unternimmt? Und trifft es zu, dass in Dänemark mit der Marktöffnung der Spielertrag bzw. die Steuereinnahmen für den Staat massiv gesteigert werden konnten?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Das kann ich Ihnen jetzt aus dem Stegreif nicht sagen, ich weiss es nicht.

Glättli Balthasar (G, ZH): Geschätzte Frau Bundesrätin, Sie haben korrekt gesagt, dass auch wir mit diesem Delisting einen Eingriff wollen, und gefragt, wer entscheide, was verschwindet. Das steht ja im Text: die gleiche Instanz, die entscheidet, was gesperrt werden soll. Meine Frage an Sie: Sie haben die Transparenz gelobt und gesagt – ich würde sagen, ich habe als Nichttechniker Ihre Argumentation verstanden –, es sei doch ein Dienst am Kunden, wenn ihm eine solche Infoseite angezeigt werde. Wissen Sie, dass bei Angeboten, die gesichert sind, also Seiten mit "https", mit dem Schlüsselchen vorne – und das wird bei jedem Geldspielangebot so sein, weil man ja Kreditkartennummern eingibt –, diese Warnseite technisch nicht angezeigt wird? Das ist heute schon so – Punkt.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann Ihnen nur sagen, was mir meine Experten sagen.
Sie sprechen hier von einer Technologie, von der sogenannten DNSSEC, die sich aber offenbar nicht durchgesetzt hat. Noch einmal: Es mag sein, dass das in Dänemark anders ist.

AB 2017 N 130 / BO 2017 N 130

Ich habe Ihnen aber eine Reihe von Ländern genannt, die genau solche Netzsperren vorsehen, wie wir das jetzt vorschlagen, und bei welchen das auch funktioniert.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Herr Glättli und ich haben eine Differenz bezüglich der Interpretation, was eine kurze Frage ist. Ich hoffe, Frau Arslan, Sie korrigieren diesen Eindruck. Eine kurze Frage, bitte!

Arslan Sibel (G, BS): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, besten Dank für Ihre Antwort und die Ausführungen von vorhin. Zu meinem Minderheitsantrag haben Sie gesagt, Delisting sei kein optimales Mittel. Wie es gewährleistet werden könne, könne man nicht sagen. Wie ist es mit den schwarzen und grauen Listen? Haben Gespräche stattgefunden mit den internationalen Unternehmen, die nicht auf diese Listen kommen wollen und deshalb eigentlich auch freiwillig mitmachen würden?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wir haben mit diesen Unternehmen noch nicht gesprochen, weil wir ja noch gar nicht wissen, welche eine Konzession erhalten und welche nicht. Aber wir wissen – auch aus den Erfahrungen anderer europäischer Staaten –, dass seriöse ausländische Online-Anbieter kein Interesse daran haben, auf eine solche Liste zu kommen.
Ich habe es gesagt: Die Netzsperre kann man überwinden, sie ist nicht wasserdicht. Aber die präventive Wirkung kommt dazu. Seriöse ausländische Anbieter wollen nicht auf diese schwarze Liste kommen. Ich denke, in der Kombination ist das, was Ihnen der Bundesrat, der Ständerat und die Minderheit I (Bauer) vorschlagen, durchaus valabel.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Ich werde mich angesichts der fortgeschrittenen Zeit kurzhalten, möchte aber vorausschicken, dass diese Kernfrage natürlich auch die Kommission sehr beschäftigt hat. Wir

haben sechs bis sieben Stunden damit verbracht, die Vor- und Nachteile dieser Netzsperren zu debattieren. Wie auch immer Ihre Meinung dazu ist – in der Kommission hat man sich profund damit auseinandergesetzt.
Der Entwurf des Bundesgesetzes sah vor, illegale Online-Geldspiele möglichst einzudämmen. Dafür sah der Entwurf grundsätzlich vor, den Zugang zu den Websites zu sperren. Das war der Ansatz im Entwurf. Im Ständerat gab dieser Ansatz kaum zu reden und fand eine grosse Zustimmung.
Bei uns in der Kommission für Rechtsfragen war dieses Geschäft, wie Sie den vorherigen Voten entnehmen konnten, sehr umstritten. Mit einer Stimme Differenz hat sich unsere Kommission gegen diese Netzsperren ausgesprochen. Die Gegner dieser Massnahme – Sie haben es gehört – fürchten eine präjudizielle Wirkung für andere Bereiche, sehen in dieser Massnahme die Meinungsfreiheit eingeschränkt, sehen einen Schritt in Richtung Zensur und sehen in der Umsetzung technische Probleme, insbesondere die Gefahr eines Overblockings. Grundsätzlich stellen sie in ihrer Überlegung auch die Verfassungsmässigkeit dieser Vorkehrung infrage.
Die Befürworter hingegen betonen, dass die Zugangssperren zur Erfüllung der Vorgaben in Artikel 106 der Bundesverfassung eine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Ohne diese Voraussetzung seien Bundesverfassung und Volkswillen gar nicht umzusetzen. Die von Offshore-Standorten wie Malta und Gibraltar aus operierenden illegalen Online-Geldspielanbieter stellten eine klare Gefahr für die Spielerinnen und Spieler in der Schweiz dar. Diese Gefahr erodiere eigentlich die Prävention und den Schutz der Spielerinnen und Spieler; das wurde bereits grundsätzlich ausgeführt. Eine präjudizierende Auswirkung auf andere Bereiche sei überhaupt nicht zu erwarten. Die Frau Bundesrätin hat es vorhin gesagt: Es geht vielmehr um die Illegalität in der Schweiz, darum, im Internet das Angebot zu verhindern. Die Schweiz sei ein souveräner Staat, führen die Befürworter der Netzsperre aus. Man könne dies eben nicht vergleichen mit unserem Gang ins Ausland. Vielmehr gehe es um das illegale Angebot in der Schweiz. Wenn man dieses verhindern wolle, gebe es eben keinen Weg, der an dieser Netzsperre vorbeiführe. Als letztes Argument führen die Befürworter ins Feld, dass eine Netzsperre unumgänglich sei, wenn man Spielsucht, Geldwäscherei und Betrug effektiv das Handwerk legen möchte.
Das waren die Argumente, die in sechs, sieben Stunden grundsätzlich ausgetauscht worden sind. Es gab zwei Rechtsgutachten. Es gab das Rechtsgutachten der Gegner, die eben die Verfassungsmässigkeit infrage stellen. Dem gegenüber steht ein Rechtsgutachten, das die Verfassungsmässigkeit der Netzsperren absolut unterstreicht.
Grundsätzlich hat sich dann, wie gesagt, die Mehrheit der Kommission mit einer Stimme Differenz gegen die Netzsperren ausgesprochen. Das ist zusammengefasst die Haltung Ihrer Kommission.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Nous y voilà: il nous a fallu six heures de débat, soit presque autant qu'en commission. Oui, la commission a discuté de tous les problèmes que vous avez soulevés aujourd'hui: des questions de constitutionalité, de liberté des médias, de liberté économique, de restriction des libertés fondamentales, du traitement constitutionnel des jeux d'argent. La commission a aussi parlé des problèmes de VPN et du blocage des flux financiers. En rapport avec ces questions, la commission a d'ailleurs demandé à l'administration plusieurs rapports et explications.
Le débat a été exactement le même qu'aujourd'hui. Finalement, deux conceptions se sont opposées: selon la première, qui est majoritaire et qui vise à renoncer au blocage, Internet est quelque chose de libre, c'est un symbole de liberté, et vouloir aujourd'hui toucher à cette liberté nous ferait ressembler à la Corée du Nord ou à la Chine. Je laisse à leurs auteurs la responsabilité de ces propos.
Les mêmes partagent l'avis selon lequel le fait d'aller sur un site étranger ne revient pas à violer la loi et selon lequel il n'y a dès lors aucune raison de prendre une mesure répressive contre l'accès aux sites étrangers.
Les défenseurs de la conception de la majorité de la commission ont aussi avancé que ce serait un précédent fâcheux et que les blocages de sites étaient anticonstitutionnels. L'argument de la possibilité d'accéder très facilement à un site, indépendamment du blocage, a été mis en avant: celui qui veut le faire peut le faire, en quelques minutes et deux clics. Selon la majorité de la commission toujours, l'établissement d'une liste noire serait antilibéral, et un blocage induirait une bureaucratie excessive, une "contrôlite" aiguë. Aujourd'hui, la majorité de la commission vous propose donc de renoncer au blocage de l'Internet.
Parmi les défenseurs des propositions de la minorité, le débat s'est focalisé autour de l'application de l'article 106 de la Constitution et de la volonté de garder en Suisse les 150 millions ou 250 millions de francs, qui partiraient à l'étranger dans le cadre du jeu en ligne. On a aussi relevé qu'il s'agissait moins d'un blocage que d'une page d'avertissement qui laisserait aux joueurs la possibilité de décider s'ils veulent prendre le risque de faire quelque chose d'illégal, de la même manière qu'ils peuvent décider de rouler à une vitesse supérieure à 80 kilomètres à l'heure quand ils sont en voiture sur une route entre deux villages, estimant que c'est un risque

que l'on prend et que, s'il y a un radar, on est sanctionné.
Les auteurs des propositions de minorité ont aussi relevé que la plupart des pays voisins connaissent ce blocage et que, là encore, selon les renseignements obtenus de part et d'autre, ces blocages semblent relativement efficaces. Personne n'aime en effet figurer sur une liste noire. De plus, les joueurs, notamment les joueurs moyens, nos concitoyennes et nos concitoyens, lorsqu'ils arrivent sur une page interdite et qu'ils doivent donner leur numéro de carte de crédit, réfléchissent vraisemblablement à deux fois avant de continuer.
Enfin, pour les auteurs des propositions de minorité toujours, les accès à Internet ne sont pas touchés, et Internet est aujourd'hui malgré tout soumis au droit. Internet n'est pas un espace de non-droit. On l'a vu: même les grosses sociétés doivent appliquer les jugements des tribunaux.
En résumé, ces deux conceptions se sont opposées durant sept heures en commission et durant six heures au conseil.

AB 2017 N 131 / BO 2017 N 131

Le concept de la commission a été finalement adopté par 13 voix contre 12 et la commission vous recommande d'en faire de même.

Mazzone Lisa (G, GE): Monsieur Bauer, vous avez parlé de sites qui violent la loi suisse, mais ces sites respectent la législation de l'Etat étranger dans lequel ils sont établis. A partir de là, est-ce que vous estimez que ces sites violent la loi suisse parce qu'ils sont présents sur l'Internet? Est-ce que vous iriez jusqu'à incriminer les joueurs même, comme on a pu criminaliser par le passé les consommateurs de certaines substances?

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Madame Mazzone, je vous remercie de votre question. Tout d'abord, je rappelle que, de l'avis de la majorité de la commission, il ne s'agissait pas d'un accès à des sites illicites, puisque ceux-ci se situaient à l'étranger.
Par contre, j'ai indiqué que pour la minorité de la commission, l'accès à ces sites est illicite puisqu'ils ne sont pas autorisés en Suisse par la législation que nous pourrions adopter. Mais, je le répète, j'exprime ici l'avis de la minorité de la commission.
En revanche, et je le répète, la majorité de la commission estime qu'il s'agissait de sites licites puisqu'ils sont autorisés dans leur pays.

7. Kapitel Titel
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti Claudio)
Streichen

Antrag der Minderheit III
(Arslan, Mazzone)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 84
Antrag der Mehrheit
Titel
Evaluation und Steuerung des Angebots in der Schweiz nicht bewilligter Online-Geldspiele
Abs. 1
Die Eidgenössische Spielbankenkommission evaluiert in Abstimmung mit der interkantonalen Behörde die Schweizer Marktentwicklung der online durchgeführten Geldspiele. Sie berücksichtigt dabei auch Angebote von nichtbewilligten Geldspielen, deren Veranstalter ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben und von der Schweiz aus zugänglich sind. Sie erstattet dem Bundesrat einmal jährlich Bericht.

Abs. 2
Die Eidgenössische Spielbankenkommission setzt in Zusammenarbeit mit der interkantonalen Behörde gegenüber Veranstaltern nach Absatz 1 das Schweizer Recht durch. Sie verwarnt fehlbare Veranstalter und leitet gegebenenfalls die Strafverfolgung ein.
Abs. 3
Der Bundesrat prüft fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes angesichts der Evaluation der Marktentwicklung nach Absatz 1, ob zur Erreichung der Schutzziele des Gesetzes über Absatz 2 hinausgehende, weitere Massnahmen erforderlich sind.
Abs. 4
Der Bundesrat kann hierbei geeignete, verhältnismässige technische Massnahmen, erweiterte Vorschriften für die Information oder ähnliche Eingriffe, jeweils unter Respektierung der Meinungs- und Informationsfreiheit, beschliessen.
Abs. 5
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti Claudio)
Streichen

Antrag der Minderheit III
(Arslan, Mazzone)
Titel
Erschwerung des Zugangs zu nichtbewilligten Spielangeboten
Abs. 1
Internet-Suchmaschinen zeigen Internetnutzenden in der Schweiz keine Suchresultate für online durchgeführte Geldspiele an (Delisting), wenn die Spielangebote in der Schweiz nicht bewilligt sind.
Abs. 1bis
Internet-Werbeanbieter liefern Internetnutzenden in der Schweiz keine Werbung für online durchgeführte Geldspiele aus, wenn die Spielangebote in der Schweiz nicht bewilligt sind.
Abs. 2
Erschwert wird ausschliesslich ...
Abs. 3
... jeweils eine Liste betreffend die Angebote ...
Abs. 4, 5
Streichen

Chapitre 7 titre
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti Claudio)
Biffer

Proposition de la minorité III
(Arslan, Mazzone)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 84
Proposition de la majorité
Titre
Evaluation et pilotage de l'offre de jeux d'argent en ligne non autorisée en Suisse
Al. 1
D'entente avec l'autorité intercantonale, la Commission fédérale des maisons de jeu évalue l'évolution du marché suisse des jeux d'argent en ligne. Elle prend également en considération les offres de jeux d'argent non autorisées accessibles en Suisse dont l'exploitant a son siège ou son domicile à l'étranger. Elle présente chaque année un rapport au Conseil fédéral.
Al. 2
En collaboration avec l'autorité intercantonale, la Commission fédérale des maisons de jeu applique le droit suisse à l'égard des exploitants visés à l'alinéa 1. Elle avertit les exploitants qui contreviennent au droit suisse et lance une procédure pénale le cas échéant.
Al. 3
Cinq ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, le Conseil fédéral contrôle, en se fondant sur l'évaluation de l'évolution du marché visée à l'alinéa 1, si d'autres mesures

AB 2017 N 132 / BO 2017 N 132

plus rigoureuses que celles qui sont visées à l'alinéa 2 sont nécessaires pour atteindre les objectifs de protection de la loi.
Al. 4
Ce faisant, le Conseil fédéral peut prendre des mesures techniques appropriées et proportionnées, édicter des prescriptions plus étendues en matière d'information ou intervenir de façon similaire, dans le respect de la liberté d'opinion et d'information.
Al. 5
Biffer

Proposition de la minorité I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti Claudio)
Biffer

Proposition de la minorité III
(Arslan, Mazzone)
Titre
Entrave à l'accès aux offres de jeux d'argent non autorisées
Al. 1
Les moteurs de recherche sur Internet ne donnent aux utilisateurs en Suisse aucun résultat pour des jeux d'argent en ligne (delisting) lorsque ces offres ne sont pas autorisées en Suisse.
Al. 1bis
Les annonceurs sur Internet ne font à l'intention des utilisateurs en Suisse aucune publicité pour des jeux d'argent en ligne lorsque ces offres ne sont pas autorisées en Suisse.
Al. 2
Seul est entravé l'accès ...
Al. 3
... tiennent chacune une liste des offres de jeux ...
Al. 4, 5
Biffer

Art. 85
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti Claudio)
Streichen

Antrag der Minderheit III
(Arslan, Mazzone)
Abs. 1
... eröffnen gleichzeitig ihre Listen und deren regelmässige Aktualisierungen mittels eines Verweises im Bundesblatt. Diese Veröffentlichung gilt als Eröffnung der Verfügung zum Delisting und zum Werbeverbot. Die Liste wird Internet-Suchmaschinen und -Werbeanbietern auch in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 85
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti Claudio)
Biffer

Proposition de la minorité III
(Arslan, Mazzone)
Al. 1
... leurs listes des offres de jeux, ainsi que leurs mises à jour, au moyen d'un renvoi dans la Feuille fédérale. Cette publication tient lieu de notification de la décision relative au delisting et à l'interdiction de la publicité. La liste est aussi mise à la disposition des moteurs de recherche et des annonceurs sur Internet sous une forme permettant une lecture automatisée.
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 86–89
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti Claudio)
Streichen

Antrag der Minderheit III
(Arslan, Mazzone)
Streichen

Art. 86–89
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti Claudio)
Biffer

Proposition de la minorité III
(Arslan, Mazzone)
Biffer

Art. 89a
Antrag der Minderheit I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Titel
Kosten und vorübergehende Aussetzung von Massnahmen
Abs. 1
Die Fernmeldedienstanbieterinnen werden für die zur Umsetzung der Massnahmen notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb vollumfänglich entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
Abs. 2
Die Fernmeldedienstanbieterinnen können vorübergehend von der Umsetzung der Massnahmen absehen, wenn sich die Massnahmen negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirken.

AB 2017 N 133 / BO 2017 N 133

Art. 89a
Proposition de la minorité I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Titre
Coûts et suspension provisoire de mesures
Al. 1
Les fournisseurs de services de télécommunication sont entièrement indemnisés pour les installations nécessaires à la mise en oeuvre des mesures ainsi que pour leur exploitation. Le Conseil fédéral règle les modalités.
Al. 2
Les fournisseurs de services de télécommunication peuvent provisoirement s'abstenir de mettre en oeuvre les mesures si celles-ci ont un effet négatif sur la qualité du réseau.

Art. 90
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti Claudio)
Streichen

Antrag der Minderheit III
(Arslan, Mazzone)
Streichen

Art. 90
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité I
(Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti Claudio)
Biffer

Proposition de la minorité III
(Arslan, Mazzone)
Biffer

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14677)
Für den Antrag der Mehrheit ... 164 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III ... 15 Stimmen
(7 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14678)
Für den Antrag der Minderheit I ... 147 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 32 Stimmen
(7 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14679)
Für den Antrag der Minderheit I ... 135 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 45 Stimmen
(6 Enthaltungen)

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 18.45 Uhr
La séance est levée à 18 h 45

AB 2017 N 134 / BO 2017 N 134

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Frühjahrssession 2017 • Dreizehnte Sitzung • 15.03.17 • 08h15 • 15.069
Conseil national • Session de printemps 2017 • Treizième séance • 15.03.17 • 08h15 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Block 4 – Bloc 4
Behörden, Besteuerung und Verwendung der Spielerträge, Strafbestimmungen, Schlussbestimmungen (Aufhebung und Änderung anderer Erlasse)
Autorités, imposition et affectation du produit des jeux, dispositions pénales, dispositions finales (abrogation et modification d'autres actes)

Rickli Natalie (V, ZH): Ich spreche zu meinen Minderheitsanträgen zu Artikel 118 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 124 Absatz 5.
In Artikel 118 geht es um die Spielbanken mit Konzession B, gemeint sind aber eigentlich nur die Casinos in Davos und St. Moritz. Der Ständerat will Bergcasinos steuerlich weitgehend entlasten. Da muss ich Ihnen sagen, die Casinos werden erstens freiwillig betrieben, und sie profitieren zweitens schon heute von verschiedenen Erleichterungen. Drittens schlägt der Bundesrat schon vor, dass der Abgabesatz für Casinos mit Konzession B höchstens um einen Drittel reduziert werden kann. Der Vorschlag des Ständerates, den Abgabesatz um bis zu drei Viertel zu reduzieren, ist absurd. Casinos sind schliesslich keine gemeinnützige Angelegenheit.
Das Casino Davos gehört übrigens dem Casino Baden, das ja gemäss Werbeslogan im Glück badet. Gemäss Werbung auf ihrer Website sagt das Casino Davos von sich: "Das Casino Davos lädt Sie ein zum einzigartigen Ausgehvergnügen. Tauchen Sie ein in die Tradition und Spannung des Spiels! Wir präsentieren Ihnen eine breite Palette an Tischspielen und Spielautomaten." Das Casino St. Moritz nennt sich das "Bijou der Schweizer Alpen" und wirbt mit den Sätzen: "Das besondere Flair, das gediegene Ambiente und seine hochwertige Unterhaltung machen das Casino St. Moritz zu einem idealen Treffpunkt für Jung und Alt." Das scheinen also keine bedürftigen gemeinnützigen Institutionen zu sein, die noch weiter steuerlich entlastet werden müssen.
Bei meinem Minderheitsantrag zu Artikel 124 Absatz 5 geht es darum, dass die Kantone heute einen Teil der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwenden können. Die Mehrheit der RK-NR schlägt Ihnen nun vor, dass die Gelder neu auch für internationale Zwecke verwendet werden sollen. Ausgerechnet jene, die hier in der ersten Sessionswoche Heimatschutz betrieben, Internetsperren errichtet und mit dem Argument geweibelt haben, dass alles Geld in der Schweiz bleiben müsse, wollen nun Gelder ins Ausland schicken. Ins Ausland schicken wir schon genügend Milliarden Steuergelder für die Entwicklungshilfe und weitere gemeinnützige Zwecke in ebendiesen Bereichen.

Darum empfehle ich Ihnen, hier meinem Minderheitsantrag und dem Bundesrat zu folgen. Die Kantone sollen die Reingewinne für gemeinnützige Zwecke in der Schweiz verwenden.

Vogler Karl (C, OW): Ich darf Ihnen kurz meinen Minderheitsantrag I bezüglich der Besteuerung von Geldspielgewinnen vorstellen. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.
Nun, schaut man sich die Fahne an, so ist die Absicht meines Minderheitsantrages vielleicht nicht auf den ersten Blick ersichtlich. In Tat und Wahrheit ist das Ganze aber relativ einfach. Worum geht es? Der bundesrätliche Entwurf, übernommen von der Kommissionsmehrheit, schlägt vor, dass in Zukunft alle Geldspielgewinne steuerfrei sein sollen, nicht nur diejenigen der Spielbanken, wie das heute der Fall ist. Auch Gewinne aus Grossspielen – sprich Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspielen – sollen künftig steuerbefreit sein. Gemäss dem Konzept des Ständerates, welches die Minderheit I im Grundsatz unterstützt, sollen demgegenüber Gewinne aus Grossspielen ab einem Betrag von 1 Million Franken steuerpflichtig sein, während Spielbankengewinne aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit weiterhin von der Einkommenssteuer befreit wären. Die ständerätliche Fassung würde nun aber die Ungleichbehandlung insofern verstärken, als Spielbanken ihre Spiele neu ebenfalls online anbieten dürften. Das hätte zur Folge, dass solche aus Online-Spielen erzielten Gewinne ebenfalls nicht versteuert werden müssten, während die entsprechend erzielten Gewinne bei den Lotteriegesellschaften ab dem Betrag von 1 Million Franken versteuert werden müssten. Solches ist meines Erachtens nicht vertretbar.
Gemäss meinem Minderheitsantrag müssten alle online erzielten Gewinne ab dem Betrag von 1 Million Franken versteuert werden, unabhängig davon, ob diese bei einer Spielbank oder bei einer Lotterie erzielt werden. Damit würde die steuerliche Ungleichbehandlung von Online-Spielen der verschiedenen Anbieter untersagt. Das ist zweifellos sachgerecht und richtig. Es gilt, hier Rechtsgleichheit herzustellen. Für eine unterschiedliche Besteuerung der Online-Gewinne gibt es keine sachlichen Gründe.
Ich bitte Sie daher, meinem Minderheitsantrag I zuzustimmen.

Arslan Sibel (G, BS): Ich darf Ihnen kurz meinen Minderheitsantrag begründen. Der Entwurf sieht vor, dass Spielende von der Besteuerung von Geldspielgewinnen befreit werden sollen und die Besteuerung stattdessen aufseiten der Spielanbieter erfolgen soll. Mit dieser Steuerbefreiung haben wir jährliche Ausfälle von rund 104 Millionen Franken. Beim Bund sind es 35 Millionen, und bei den Kantonen sind es 69 Millionen Franken.
Die Steuerbefreiung soll die Attraktivität des Spielens in der Schweiz erhöhen. Trotz einem gewissen Verständnis für das Anliegen, dass die Spieler hier spielen sollten, halten wir diesen Vorschlag nicht für sinnvoll. Mit der steuerlichen Begünstigung der Spielenden fällt ein Element der Prävention weg: Die Spielenden würden weniger vom Spielen abgehalten. Gerade jetzt, wo die Netzsperre eingeführt und nicht aus dem Weg geräumt worden ist, ist diese Frage umso bedeutender.
Jeder, der so schnell zu Geld kommt, sollte auch in der Lage sein, diese Gewinne zu versteuern. Der Ständerat hat eine

AB 2017 N 424 / BO 2017 N 424

Kompromisslösung vorgeschlagen, indem er den Steuerfreibetrag auf 1 Million Franken festlegen möchte. Die Grünen sind der festen Überzeugung, dass nicht nur Gewinne aus Grossspielen, sondern auch Spielbankengewinne bereits ab einem Betrag von 10 000 Franken besteuert werden sollten. Dies wäre auch eine Gleichbehandlung, und wir müssten nicht mit höheren Steuerausfällen rechnen, die auf Kosten der Prävention gehen würden. Gegen diesen Antrag wird natürlich argumentiert, dass es schwierig sei, es umzusetzen. Wir haben das Gefühl, dass es in verschiedenen Gesetzen und in verschiedenen Regelungen möglich war, Lösungen zu finden. Insofern wäre es unseres Erachtens auch hier möglich, eine entsprechende Regelung zu finden.
Die Grünen haben in diesem Zusammenhang in der Kommission die Frage gestellt, ob es nicht mindestens bei Jackpotgewinnen möglich wäre, den Gewinn nachzuweisen. Auch hier muss der Öffentlichkeit klar mitgeteilt werden, dass die Bereitschaft zur Regelung solcher Fälle gar nicht erst vorhanden war. In der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates wurde unter anderem ein Freibetrag von 1000 Franken erwähnt. Weil dieser Betrag jedoch zu tief erscheint, beantrage ich mit meiner Minderheit im Sinne eines Kompromisses eine Besteuerung der Gewinne ab 10 000 Franken.
Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Burkart Thierry (RL, AG): Ich bedanke mich für Ihre Geduld. Ich war nicht darauf vorbereitet, dass es so schnell geht.
Wir kommen zum vierten Block. Ich darf Ihnen namens der FDP-Liberalen Fraktion mitteilen, dass wir in einem wesentlichen Punkt – er betrifft die Thematik der Besteuerung – der Mehrheit folgen werden; dies aus drei

Gründen:
1. Wir sind – das ist die wichtigste Forderung in diesem Zusammenhang – der Auffassung, dass bei der Besteuerung von Casinos und des Lotteriewesens zwingend eine Gleichbehandlung erfolgen muss. Das ist im geltenden Recht momentan nicht der Fall. Dies soll korrigiert werden.
2. Man muss beachten, dass die Besteuerung im Bereich des Geldspielwesens eine relativ komplizierte Angelegenheit ist. Es ist nämlich nicht ganz klar, wann der Gewinn tatsächlich anfällt und wann dann entsprechend auch die Besteuerung vorgenommen werden kann. Dies ist sicher ein Sachverhalt, der bei einer allfälligen Differenzbereinigung noch vertieft abgeklärt werden muss.
3. Im Übrigen muss konstatiert werden, dass gerade im Bereich des Casinowesens bereits eine sehr hohe Besteuerung stattfindet, bevor überhaupt der Gewinn anfällt. Ich erinnere hier in diesem Zusammenhang daran, dass ja bei den Bruttospielerträgen bis zu 80 Prozent davon besteuert werden. In diesem Sinne ist die Besteuerung aufseiten der Casinos bereits sehr hoch.
Aus diesen und weiteren Gründen hat sich der Bundesrat daher zusammen mit der Mehrheit der Kantone für die Fassung der Mehrheit ausgesprochen. Wir werden dieser Auffassung in diesem Rat hier folgen.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE): Ce bloc 4 traite de la composition, de l'organisation et des missions de la Commission fédérale des maisons de jeu. Il est spécifié qu'elle est indépendante et rattachée administrativement au Département fédéral de justice et police. Ces aspects n'ont pas été contestés. Mais ce bloc traite aussi de l'imposition des gains des jeux ou de leur exonération, ce qui a fait l'objet d'intenses discussions.
Plusieurs points ont donc fait l'objet de discussions. Premièrement, l'article 118, qui prévoit des allègements fiscaux pour les maisons de jeu de type B. La majorité de la commission a suivi le Conseil des Etats en permettant de réduire de trois quarts l'imposition si le produit brut des jeux réalisé est inférieur à 5 millions de francs par an, si les bénéfices sont investis essentiellement dans des projets d'intérêt général et si le casino est implanté dans une région dépendant d'une activité touristique saisonnière. Le projet du Conseil fédéral prévoyait un abattement plus modeste, soit d'un tiers à la moitié, selon les conditions. Je vous invite à suivre la majorité de la commission et, donc, le Conseil des Etats.
Concernant l'article 124 alinéa 5, la majorité de la commission souhaite simplement ajouter la possibilité pour les cantons d'affecter une part des bénéfices nets à des buts d'utilité publique cantonaux, nationaux et internationaux. En effet, dans plusieurs cantons, comme Berne, Lucerne et Soleure notamment, des projets de portée internationale sont déjà soutenus. Certains accordent, par exemple, des aides en cas de catastrophe à l'étranger. Si l'on supprime le terme "international", on empêchera les cantons de soutenir ce genre de projets et leur autonomie s'en trouvera limitée. La minorité Rickli Natalie demande d'en rester à la version du Conseil fédéral, mais le groupe socialiste vous propose de ne pas la suivre et de voter en faveur de la proposition de la majorité de la commission.
J'en viens enfin à l'imposition des gains de jeux d'argent. Selon le droit en vigueur, les gains provenant de loteries et de paris sportifs sont imposés, alors que les gains de jeux réalisés dans les casinos sont exonérés d'impôts. Pour parer à cette inégalité de traitement, la nouvelle loi prévoit une exonération de tous les gains provenant de jeux d'argent.
Le groupe socialiste a plaidé pour que les gains liés à des jeux de casino ne soient pas exonérés d'impôts. En effet, les gains liés à des jeux ne sont pas le produit d'un effort comme le revenu lié à un travail, qui est, lui, fiscalisé. Dès lors, nous ne voyons pas pourquoi ils seraient exonérés.
La majorité de la commission s'est alignée sur le Conseil fédéral et s'oppose au Conseil des Etats, qui prévoit que, pour les loteries, il n'y ait pas d'exonération mais un relèvement du seuil d'imposition de 1000 francs à 1 million de francs. La proposition de la minorité II (Arslan) prévoit d'imposer à partir de 10 000 francs les gains issus des jeux de grande envergure et des jeux de casinos en ligne, alors que la proposition de la minorité I (Vogler) propose d'imposer les gains de casinos à partir d'un million de francs, de même que ceux des jeux en ligne.
Nous vous proposons de soutenir la proposition de la minorité Vogler, qui nous semble plus réaliste. A ce sujet, la position du groupe libéral-radical, qui consistait à dire qu'il était difficile de fiscaliser des jeux issus d'opérateurs étrangers, pouvait tenir sur un marché libre. Maintenant que nous avons accepté le blocage des sites étrangers, la possibilité de fiscaliser les gains provenant des jeux d'argent tient tout à fait la route.

Mazzone Lisa (G, GE): Je vais me concentrer, dans mon intervention, sur le point qui fait débat, à savoir la volonté du Conseil fédéral et de notre commission de supprimer toute imposition des gains de jeu, contrairement à ce que proposait le Conseil des Etats. Faut-il rappeler que notre système fiscal prévoit que les gains, quels qu'ils soient, soient fiscalisés? Si l'on devait suivre la logique proposée ici, il faudrait alors défiscaliser le

revenu du travail. Comment sérieusement justifier une défiscalisation à celui à qui la chance a souri, tandis que celui qui a travaillé est imposé? En viendrait-on à un système où le travail est pénalisé et le jeu encouragé? Cela n'a pas de sens, et c'est pour cette raison que le groupe des Verts a déposé une proposition de minorité. D'ailleurs, cela va à l'encontre du cadre que s'efforce de poser cette loi.
Par ailleurs, nous avons eu l'occasion de parler largement des gains de l'Etat, il s'agit de ne pas les oublier à ce chapitre. Nous en avons parlé à tous les chapitres précédents, et il nous a été expliqué notamment que l'"IP Blocking", l'outil employé, allait permettre de garantir des rentrées fiscales importantes. Il me semble que, par souci de cohérence, nous devons poursuivre cette logique et, effectivement, garantir ainsi des rentrées fiscales importantes.
Concrètement, entre 69 et 80 millions de francs seraient perdus pour les cantons par la suppression de la fiscalisation des gains de loterie, tandis que 35 à 40 millions de francs disparaîtraient des caisses de la Confédération. Les pertes sont conséquentes. Alors que nous avons traité du programme de stabilisation, encore ces derniers jours, il me semble qu'on ne peut pas se permettre de négliger ces revenus. En outre, la proposition de relèvement à un million de francs pour l'imposition des gains est beaucoup trop haute et, à ce titre, un grand nombre de gains risque d'échapper à

AB 2017 N 425 / BO 2017 N 425

l'imposition, ce qui constitue, à mon avis, un danger pour les caisses publiques et aussi un problème de cohérence vis-à-vis de l'imposition des gains, quels qu'ils soient.
Parallèlement à cette position, le groupe des Verts revendique l'imposition des gains de casino au même titre que celle des gains de loterie. Rien ne justifie non plus une différence de traitement en fonction de la méthode de jeu qui est retenue. Il s'agit de dégager des moyens pour la prévention, d'assurer une égalité de traitement entre tous les joueurs et de garantir des rentrées fiscales.
C'est pourquoi nous demandons, par la proposition de la minorité II (Arslan), d'imposer les gains à partir de 10 000 francs, quels qu'ils soient.

Reimann Lukas (V, SG): Die SVP-Fraktion unterstützt die beiden Anträge der Minderheit Rickli Natalie.
Es war ein Ziel dieser Vorlage, Gelder für den Staat zu generieren; das haben in der Debatte bis jetzt immer alle gesagt. Es gibt keine sachlichen und logischen Gründe, warum man jetzt ausgerechnet Davos oder St. Moritz davon ausnehmen sollte. Man könnte auch sagen, dass die Casinos, die entlang der Grenze liegen und starke ausländische Konkurrenz haben, speziell auszunehmen wären, zum Beispiel Bad Ragaz; man könnte wiederum auch sagen, dass Casinos, die in Zentren mit vielen anderen Casinos in starker Konkurrenz stehen, auszunehmen wären. Wenn ein solcher Antrag abgelehnt würde, würde sich zeigen, wo die Interessen liegen. So hat ein österreichisches Sportwettbüro bereits angekündigt, dass es sich beim Schweizer Parlament bedanke: Es würde nun in jedem Dorf entlang der Grenze ein Sportwettbüro entstehen. Ich weiss nicht, ob Sie dann auch die Grenzen schliessen wollen oder es bei den Internetkabeln belassen.
Den zweiten Antrag der Minderheit Rickli Natalie unterstützen wir selbstverständlich auch. Das Geld, das hier verwendet wird, ist für die Schweiz bestimmt, es soll nicht irgendwo im Ausland verteilt werden. Ich kann mich gut an die Zeit im Kantonsrat erinnern: Wenn ein St. Galler an irgendeinem Hilfsprojekt in Nigeria beteiligt war, dann hat man das sofort als Rechtfertigung genommen, um Gelder aus dem Lotteriefonds nach Nigeria abzuziehen.
Mein Einzelantrag zu Artikel 139 Absatz 1, wonach Qualifikationsentscheide der Eidgenössischen Spielbankenkommission gültig bleiben sollen, auch wenn die Behörde wechselt, ist eine reine Antibürokratiemassnahme. Nicht jede einzelne Massnahme soll neu erhoben werden müssen. In diesem Bereich hat sich gesetzgeberisch nichts geändert.
Spannend wird es dann beim Antrag der Minderheit I (Vogler): Hier wird sich zeigen, wer bei diesem Gesetz welche Interessen vertritt. Die Leute, die bis jetzt immer warnten, es bleibe nachher weniger Geld für gemeinnützige Zwecke, für Sport und für Kultur, die wollen hier dennoch Steuererleichterungen schaffen. Das gibt bei dieser Vorlage ein letztlich stimmiges Bild ab: Sie vertreten hier die Interessen der Lobbys, der Casinos und der Lotterien, und nicht die des Suchtschutzes, nicht die der Konsumenten und ganz sicher nicht die der Schweizer Volkswirtschaft. In diesem Sinne freue ich mich auf das Referendum. Ich bin nämlich überzeugt, dass, wenn der Zutritt für alle verboten wird, für die Schweizerinnen und Schweizer, für die Wirtschaft, für das Gewerbe wie auch für die Spielerinnen und Spieler, das Volk nicht den gleichen Weg wählen wird wie das Parlament.

Vogler Karl (C, OW): Wir haben in diesem Block vier Minderheitsanträge. Die CVP-Fraktion wird hier mit

Ausnahme meines Minderheitsantrages I immer der Mehrheit folgen.
Zuerst zu Artikel 118 Absätze 2 und 3: Es geht hier um die Möglichkeit der weiteren Abgabeermässigungen für Spielbanken mit Konzession B. Wir bitten Sie, hier dem Antrag der Mehrheit und damit der Fassung des Ständerates zu folgen und den Minderheitsantrag Rickli Natalie abzulehnen. Letztlich geht es um die Existenz der wenigen noch bestehenden Bergcasinos. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass diese weiterbetrieben werden sollen, das, nachdem bereits die Casinos Zermatt und Arosa geschlossen wurden. Die Existenz von Bergcasinos stand immer auch im Kontext der Tourismusförderung. Will man den Tourismus weiterhin fördern – und das will unsere Fraktion –, so gilt es, die entsprechenden Möglichkeiten, die wir als Gesetzgeber haben, auszuschöpfen. Sie wissen um die grossen Schwierigkeiten, mit denen der Bergtourismus heute zu kämpfen hat. Es sind Probleme, die wir nicht oder kaum beeinflussen können – Stichwort Frankenstärke. Darum will die CVP-Fraktion – und das sollten wir alle wollen – den Bergtourismus da unterstützen, wo das von unserer Seite überhaupt noch möglich ist. Auch ist es letztendlich im Interesse unserer Sozialwerke, wenn weiterhin Bergcasinos existieren und Abgaben an unsere Sozialwerke liefern.
Ebenfalls bitte ich Sie, bei Artikel 124 Absatz 5 den Minderheitsantrag Rickli Natalie abzulehnen und der Mehrheit zu folgen. Bis anhin haben kantonale Lotteriefonds zahlreiche Schweizer Hilfswerke unterstützt, die auch im Ausland tätig sind. Mit dem Antrag der Mehrheit soll das weiterhin möglich sein. Die Kantone sollen selber entscheiden können, ob sie solche Hilfswerke auch in Zukunft unterstützen wollen. Ebenfalls soll die spontane finanzielle Unterstützung in Katastrophenfällen im Ausland mittels solcher Gelder möglich bleiben. Wir bitten Sie, hier entsprechend der Mehrheit zu folgen.
Was die Besteuerung der Gewinne aus Geldspielen betrifft, so beantragt Ihnen die Fraktion der CVP, den Antrag meiner Minderheit I zu unterstützen. Wie bereits ausgeführt, geht es hier darum, die Gewinne ab 1 Million Franken aus Lotterien zu besteuern, und gleichzeitig geht es um die Gleichbehandlung der Besteuerung von entsprechenden Gewinnen aus Online-Geldspielen, unabhängig davon, ob diese bei einer Spielbank oder bei einer Lotteriegesellschaft erzielt wurden.

Flach Beat (GL, AG): Namens der grünliberalen Fraktion spreche ich zum vierten Block, zu den letzten Fragen, die der Rat jetzt noch zu behandeln hat.
Bei Artikel 118 Absatz 2 bitte ich Sie, der Minderheit Rickli Natalie zu folgen. Es macht keinen Sinn, dass wir in dieser Geschichte der Bergcasinos oder der Casinobetreiber auch noch Tourismusförderung betreiben. Wir sollten auch bei den Casinos wenigstens im Ansatz noch ein bisschen liberales Geschäftsrecht zulassen und nicht noch Schutzmechanismen einbauen. Der Bundesrat hat eine Lösung gefunden, die funktioniert und tauglich ist.
Bei Artikel 124 Absatz 5 bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen. Die Minderheit Rickli Natalie will hier festlegen, dass Gelder, die durch Geldglücksspiel eingenommen werden, einzig in der Schweiz ausgegeben werden dürfen. Ich glaube, es ist einem Spieler letztlich egal, ob ein hungerndes Kind in Eritrea gefüttert und am Leben erhalten wird oder ob eine Trockenmauer im Aargau wieder instand gestellt wird. Es scheint mir, die Gemeinnützigkeit müsse im Vordergrund stehen. Da sollten wir die Türe offen lassen und keine Einschränkungen machen, sondern die bestehenden Hilfswerke unterstützen; sie tun Gutes, und wir tun gut daran, das wenigstens offenzuhalten.
Im Anhang geht es um die Besteuerung. Die Mehrheit will die Online-Spielgewinne von der Besteuerung mit der Begründung ausnehmen, es sei schwierig, das zu berechnen. Das ist nicht wahr. Bei Online-Spielen haben Sie klar eine einzahlende Person, und Sie haben eine klare Periodizität der Einzahlungen und können berechnen, ob innerhalb einer Steuerperiode ein Gewinn oder ein Verlust aus dieser Spieltätigkeit entstanden ist. Darum ist es eine Ungleichbehandlung, und es widerspricht auch dem Grundsatz der Verfassung, nach der wir Personen und Unternehmen in der Schweiz nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Wenn wir hier die Online-Casinos einfach davon ausnehmen, ist das eine einseitige Unterstützung und eine Abkehr von diesem Grundsatz. Wie gesagt, es ist möglich, das zu besteuern.
Etwas anders sieht es mit dem Antrag der Minderheit Arslan aus, die auch bei Casinos eine Besteuerung einführen will, in denen man mit Bargeld Chips kauft, spielt und dann wieder hinausgeht. Dort, muss ich sagen, ist eine Besteuerung fast nicht möglich, und sie birgt grosse Gefahren, nämlich die der Geldwäscherei. Es ist fast nicht kontrollierbar, wer mit wie viel Geld in ein Casino hineingeht und wieder hinausgeht: Die

Chips können untereinander getauscht werden, es gibt keine vollständige Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Spieltätigkeit, der Auszahlungen und der Einzahlungen. Deshalb ist das Missbrauchspotenzial viel zu gross, wenn die Casinos plötzlich anfangen, hier Steuerbescheinigungen auszustellen. Die Geldwäscherei-

gefahr ist viel zu gross, und die Grössenordnung der Gewinnabschöpfung ist auch nicht derartig hoch.
Wir bitten Sie deshalb, hier der Minderheit I (Vogler) zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte bei diesem vierten Block zu drei Punkten Stellung nehmen.
1. Zur Besteuerung der Gewinne der Spielerinnen und Spieler: Der Bundesrat hat Ihnen in der Botschaft vorgeschlagen, die Gewinne aus sämtlichen nach dem Geldspielgesetz zugelassenen Geldspielen von der Steuer zu befreien. Der Ständerat hat etwas anderes beschlossen. Er möchte Gewinne von über 1 Million Franken aus Grossspielen weiterhin besteuern. Er hat also einen Steuerfreibetrag von 1 Million Franken vorgesehen.
Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Steuerbefreiung würde gegenüber heute bei der Einkommenssteuer zu jährlichen Ausfällen in der Grössenordnung von rund 104 Millionen Franken führen. Der Steuerfreibetrag, wie ihn der Ständerat beschlossen hat, würde durchschnittlich zu Ausfällen von etwa 63 Millionen Franken zulasten der allgemeinen Bundes-, Kantons- und Gemeindekassen führen. Die Kommissionsmehrheit beantragt nun, zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren.
Ich habe schon ein gewisses Verständnis dafür, dass der Vorschlag des Bundesrates vielleicht auch zu Erstaunen oder Verwirrung geführt hat. Warum spricht man auf der einen Seite von Spielerschutz und hebt auf der anderen Seite eine bestehende Besteuerung auf? Auf der einen Seite sagt man, man möchte Geld für gemeinnützige Zwecke, und auf der anderen Seite verzichtet man sozusagen freiwillig auf Steuereinnahmen. Ich möchte Ihnen deshalb gern die Überlegungen des Bundesrates darlegen.
Nach geltendem Recht müssen Gewinne von über 1000 Franken aus Lotterien und Sportwetten versteuert werden, während die Gewinne aus Spielbankenspielen heute steuerfrei sind. Das ist natürlich eine Ungleichbehandlung, die man eigentlich nicht erklären und nicht begründen kann. Warum werden die Gewinne aus einer Spielart besteuert, warum werden jene aus einer anderen Art von Geldspielen nicht besteuert? Das ist eine Wettbewerbsverzerrung, die wir eigentlich nicht wollen. Die Steuerbefreiung hat noch eine weitere positive Auswirkung: Sie hebt die Konkurrenzfähigkeit des schweizerischen Geldspielmarkts gegenüber dem ausländischen Spielmarkt. Wenn man Schweizer Geldspiele spielt, dann hat man hier keine Besteuerung mehr. Das ist sicher auch ein Vorteil und senkt den Anreiz, mit ausländischen Geldspielen seine Gewinne zu machen. Das ist also ein Anreiz, sich vermehrt dem legalen inländischen Spielangebot zuzuwenden.
Mit seinem Antrag der Minderheit I möchte Herr Vogler, dass die Gewinne von über 1 Million Franken bei online durchgeführten Spielbankenspielen wie Gewinne aus Grossspielen zu besteuern sind. Wenn auf diese Weise die steuerliche Ungleichbehandlung der Gewinne aus Grossspielen und Spielbankenspielen dort beseitigt werden soll, wo eben die Grossspielveranstalter mit den Spielbanken in direkter Konkurrenz stehen, dann würde diese Ungleichbehandlung einfach durch eine andere Ungleichbehandlung ersetzt. Sie hätten dann diese Ungleichbehandlung nicht mehr, aber dafür eine andere, nämlich die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Spielbankgewinnen je nach Art des Absatzkanals. Sie würden das gleiche Spiel unterschiedlich besteuern, je nachdem, ob es terrestrisch oder online gespielt wird. Sie würden eines besteuern und das andere nicht. Das ist ziemlich willkürlich, muss ich sagen.
Stellen Sie sich noch Folgendes vor: Wenn eine Person im Casino um einen Jackpot spielt, dann hätte sie für ihren Gewinn keine Steuern zu entrichten. Würde sie aber um den genau gleichen Jackpot zu Hause online spielen, müsste sie ihren Gewinn von über 1 Million Franken versteuern. Eine solche Ungleichbehandlung je nach Spielart ist natürlich auch schwierig zu begründen. Von daher hat uns dieser Minderheitsantrag Vogler nicht überzeugt.
Der Antrag der Minderheit II (Arslan) verlangt, dass nicht nur Gewinne aus Gross- und Kleinspielen, sondern auch Gewinne aus Spielbankenspielen, wenn diese über 10 000 Franken liegen, besteuert werden. Mit diesem Minderheitsantrag werden Gewinne von Gross-, Klein- und Spielbankenspielen zumindest auf dem Papier gleich besteuert. Das wäre sicher ein Vorteil, und die bestehende Wettbewerbsverzerrung zwischen den verschiedenen Spielarten würde beseitigt. Das Problem ist einfach, dass eine generelle Besteuerung von Spielbankgewinnen schwierig oder eigentlich unmöglich ist, denn das Spielverhalten einer Spielerin oder eines Spielers in einer Spielbank wird nicht lückenlos überwacht. Es ist in einer terrestrischen Spielbank in der Praxis nicht möglich, den Nettogewinn eines Spielers zu bestimmen. Da müssten Sie nicht nur schauen, mit wie viel Geld er hereingekommen und mit wie viel Geld er wieder hinausgegangen ist, sondern man müsste auch schauen, wenn zwei, drei Personen zusammen hereinkommen, wer dann den Gewinn bekommen hat und ob zwischen diesen Personen Geld ausgetauscht wurde. Das können Sie einfach in einem Casino nicht eruieren, und deshalb ist eine Besteuerung von Spielbankgewinnen in der Praxis nicht durchführbar.
Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen beantragen, die Kommissionsmehrheit und damit auch den Bundesrat zu unterstützen.
2. Ich komme jetzt noch zu den Abgabeermässigungen für Bergcasinos. Es geht um Artikel 118 Absätze 2

und 3. Drei Spielbanken befinden sich in Regionen, die ausgeprägt vom saisonalen Tourismus abhängig sind. Zwei davon, nämlich Davos und St. Moritz, haben seit Beginn ihres Bestehens mehrheitlich Verluste geschrieben. Das geltende Recht trägt diesen Besonderheiten der Bergcasinos Rechnung, indem der Abgabesatz für Bergcasinos heute, mit dem bestehenden Recht, um höchstens einen Drittel reduziert werden kann. Man ist also dieser speziellen Situation der Bergcasinos entgegengekommen. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass man diese Regelung beibehält.
Der Ständerat hat beschlossen, dass der Abgabesatz für Bergcasinos unter gewissen Voraussetzungen noch einmal und noch viel stärker, nämlich um drei Viertel, reduziert wird. Das geht nun einfach wirklich viel zu weit! Nur jene Spielbanken, die auch tatsächlich wirtschaftlich überlebensfähig sind, sollen eine Konzession des Bundesrates erhalten. Diese haben eine solche Konzession erhalten. Jetzt kann man doch nicht sagen, dass man ihnen noch und noch und noch mehr entgegenkommen muss! Wir sind der Meinung, dass dieser wichtige Grundsatz nicht relativiert werden soll.
Deshalb bitten wir Sie, bei Artikel 118 die Minderheit Rickli Natalie zu unterstützen.
3. Es geht weiter um die Frage, ob man Lotteriegelder auch für internationale gemeinnützige Zwecke einsetzen kann. Es geht um Artikel 124. Nach dem Entwurf des Bundesrates können die Kantone einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden. Das muss im Gesetz festgehalten werden, weil es eine Ausnahme vom Grundsatz darstellt, dass die in einem Kanton erzielten Gewinne auch in diesem Kanton bleiben müssen.
Die Kommissionsmehrheit verlangt, dass auch internationale Projekte unterstützt werden können. Dies haben im Rahmen der Vernehmlassung auch fünf Kantone gefordert. Dieser Mehrheitsantrag bedeutet zwar einerseits eine Abweichung vom Grundsatz, dass die Lotteriegelder unter dem Strich den Spielerinnen und Spielern zugutekommen. Andererseits müssen Sie wissen, dass schon heute in einigen Kantonen die Praxis besteht, internationale Projekte zu unterstützen. Worum geht es dabei? Es geht zum Beispiel um Hilfsbeiträge nach Naturkatastrophen; solche Beiträge leisten die Kantone Luzern und Solothurn schon heute. Es geht zum Teil aber auch um Entwicklungszusammenarbeit; eine solche Verwendung gibt es im Kanton Bern schon heute. Wenn diese Kantone weiterhin solche internationalen Projekte unterstützen wollen, dann soll ihnen das nach unserer Meinung nicht

AB 2017 N 427 / BO 2017 N 427

verwehrt werden. Sonst würden sie gegenüber heute noch eingeschränkt, was eigentlich keinen Sinn macht. Sie wissen, dass die Verwendung der Gewinne jeweils breit abgestützt ist. Von daher können auch wir die Kommissionsmehrheit unterstützen.
Ich fasse zusammen: Ich bitte Sie, bei Artikel 118 Absätze 2 und 3 zu den Bergcasinos die Minderheit Rickli Natalie und damit die Fassung des Bundesrates zu unterstützen. Bei der Verwendung der Lotteriegelder gemäss Artikel 124 können wir damit leben, wenn Sie die Mehrheit unterstützen, und bei der Besteuerung der Gewinne von Spielerinnen und Spielern bitte ich Sie, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Wenn wir da zwischen dem Antrag der Minderheit I und demjenigen der Minderheit II wählen müssten, würden wir zur Unterstützung des Antrages der Minderheit I tendieren. Aber noch einmal: Die Kommissionsmehrheit hat aus unserer Sicht die richtige Lösung gefunden. Den Einzelantrag Reimann Lukas zu Artikel 139 Absatz 1 bitten wir Sie abzulehnen.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Ich werde mich für die Kommission vor allem auf die Artikel 118 und 124 und auf die Artikel 23 und 24 DBG im Anhang beschränken.
Bei Artikel 118 geht es um die Abgabeermässigung für Spielbanken mit Konzession B. Die Kommissionsmehrheit hat in ihren Ausführungen vor allem den touristischen Aspekt dieses Artikels berücksichtigt. Wenn wir Bergcasinos wollen und diese erwünscht sind, dann machen diese Erleichterungen Sinn. Die Erleichterungen, die Ihnen die Mehrheit empfiehlt, gehen weiter als das bisherige Gesetz, das bereits Ermässigungen kannte. Bislang – das hat Frau Bundesrätin Sommaruga ausgeführt – konnten diese Ermässigungen höchstens einen Drittel betragen. Die Kommissionsmehrheit beantragt, dass der Abgabesatz um drei Viertel reduziert werden kann. Die Minderheit Rickli Natalie beantragt, es beim Status quo zu belassen. Sie argumentiert, dass dies, wie es die Vergangenheit gezeigt habe, genüge, um auch die Attraktivität dieser Standorte – es geht vor allem um Davos und St. Moritz – beizubehalten. Die Minderheit Rickli Natalie folgt dem Bundesrat.
Bei Artikel 124 geht es um die Gewährung von Beiträgen. Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden. Das empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission. Hier war es vor allem der föderalistische Aspekt, der die Minderheit Rickli Natalie überzeugte, dass dieser Artikel so, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, beschlossen werden sollte. Es geht im Wesentlichen

um die Frage, ob der Gewinn ausschliesslich für in der Schweiz tätige Institutionen oder auch für internationale gemeinnützige Zwecke verwendet werden kann. Die Mehrheit der Kommission ist der Überzeugung, dass das jeder Kanton selber, autonom, entscheiden soll. Sie empfiehlt Ihnen, im Sinne des Föderalismus den Antrag der Minderheit Rickli Natalie abzulehnen.
Bei Artikel 23 DBG – wir befinden uns nun im Anhang – geht es um das Folgende: Der Entwurf des Bundesrates zur Steuerbefreiung sämtlicher Spielgewinne wird den gesetzgeberischen Zielen am besten gerecht, findet die Mehrheit der Kommission. Er beseitigt die Ungleichbehandlung der Lotterien und Sportwetten gegenüber den Spielbanken, die ohne sachliche Gründe zentrale verfassungsmässige Prinzipien wie die Rechtsgleichheit und die Wettbewerbsneutralität verletzt. Spielbanken und Grossspielveranstalterinnen werden auf den Absatzkanälen der Zukunft, sprich Internet oder Mobilgeräten, in direkter Konkurrenz stehen. Die für die Allgemeinheit generierten Mittel fallen mittel- und langfristig am höchsten aus, wenn auf eine Besteuerung der Spielgewinne verzichtet wird. Der Wegfall der Einkommenssteuern wird durch höhere Erträge der Spielbanken und der Lotteriegesellschaften kompensiert, wie eine im Jahr 2015 vom Bund in Auftrag gegebene Studie zeigt. Das ist die Auffassung der Mehrheit der Kommission.
Ich komme zu Artikel 24 DBG, zu welchem es zwei Minderheitsanträge gibt: Der Antrag der Minderheit I (Vogler) verlangt, dass man einen Unterschied zwischen Online-Gewinnen und Gewinnen im terrestrischen Bereich macht. Bei den Online-Gewinnen sollen Beträge ab 1 Million Franken steuerbar sein. Das würde, so die Minderheit im Gegensatz zu den Ausführungen der Kommissionsmehrheit, die Ungleichheit sogar verschärfen. Der Antrag der Minderheit II (Arslan) verlangt, dass sämtliche Gewinne ab einem Betrag von 10 000 Franken steuerbar sein sollen. Hier wird die Schwierigkeit sein, die Spielgewinne in der Praxis zu eruieren, weil es, wie das die Frau Bundesrätin ausgeführt hat, schwierig ist, den Nettogewinn eines Abends zu eruieren, wenn jemand fünf, sechs Stunden in einem Casino spielt. Man müsste die Leute vor dem Spiel dazu nötigen, ihre Geldbeträge offenzulegen, und danach, wenn sie das Casino verlassen wollen, sich einer Personenkontrolle unterziehen zu lassen. Das waren die Argumente der Kommissionsmehrheit gegen die Anträge der Minderheiten I und II.
Im Namen der Kommission bitte ich Sie, die Mehrheitsanträge zu unterstützen und sämtliche Minderheitsanträge abzulehnen.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Il nous reste maintenant quatre questions à traiter.
La première concerne les casinos de montagne et l'imposition du produit des jeux de ceux-ci. L'article 118 du projet de loi prévoit que le Conseil fédéral peut réduire le taux d'impôt d'un quart pour les casinos de montagne titulaires d'une concession B et soumis à des variations saisonnières. Le Conseil des Etats propose d'ajouter une déduction supplémentaire, à savoir que, si le produit des jeux est inférieur à 5 millions de francs par année, la déduction pourra être au plus de trois quarts. La majorité de la commission a estimé que cette condition voulue par le Conseil des Etats était justifiée, notamment au regard de la situation de ces casinos et surtout au regard du but de la loi, qui est d'affecter le produit des gains des casinos, dans sa très grande majorité, à l'AVS ou à l'AI. La majorité de la commission vous propose dès lors d'adhérer à la décision du Conseil des Etats et de rejeter la proposition de la minorité Rickli Natalie.
Le deuxième objet concerne, à l'article 124, la répartition des bénéfices des loteries par les cantons. Le projet du Conseil fédéral prévoit que les cantons peuvent affecter les bénéfices à des buts d'utilité publique intercantonaux et nationaux. La majorité de la commission a souhaité, dans un esprit de fédéralisme, que les cantons puissent aussi affecter, s'ils le souhaitent, les bénéfices à des buts internationaux.
Le troisième problème qui se pose concerne la fiscalisation des gains liés aux jeux d'argent. Comme vous le savez, aujourd'hui, les gains des casinos ne sont pas imposés alors que les gains de loterie le sont à partir d'un certain montant.
Vous êtes aujourd'hui confrontés à plusieurs variantes. La première, celle du Conseil fédéral, propose de défiscaliser tous les gains des jeux d'argent. La deuxième, celle du Conseil des Etats, propose de fiscaliser les gains de loterie à partir d'un million de francs, mais de garder la défiscalisation des gains de casino. La minorité Vogler propose de fiscaliser aussi bien les gains de loterie que les gains de jeux en ligne à partir d'un million de francs. La quatrième option, la minorité Arslan propose de tout fiscaliser, c'est-à-dire aussi bien les gains de casinos que ceux des jeux en ligne ou de loterie à partir de 10 000 francs.
La majorité de la commission s'est ralliée à l'avis du Conseil fédéral et ce essentiellement pour les raisons suivantes.
Un des buts de la loi était de faire en sorte que les bénéfices des jeux d'argent – le produit des jeux d'argent – restent en Suisse. Pour ce faire, il s'agit d'entreprendre toutes les démarches utiles pour que nos jeux restent attractifs et pour éviter que, finalement, par le biais de divers artifices – nous en avons déjà eu un aperçu dans

le cadre du débat sur le jeu en ligne –, un certain nombre de personnes tentent de se soustraire à l'impôt en jouant en ligne sur des sites étrangers. Un autre problème est que les bénéfices des jeux doivent servir à des buts d'utilité publique ou être affectés à l'AVS.
Enfin, de l'avis de la majorité de la commission, qui suit en cela les remarques du Conseil fédéral, les prévisions financières, avec la nouvelle loi et l'attractivité que nous avons voulu donner aux jeux d'argent – pensez au poker en ligne – devraient conduire à ce que, pour les cantons, les gains

AB 2017 N 428 / BO 2017 N 428

fiscaux soient relativement importants, indépendamment de la non-fiscalisation des gains.
Pour 2017, on estime les montants que recevront les cantons à 46,3 millions de francs et ils pourraient atteindre 54,7 millions de francs en 2023.
Un autre problème, de l'avis de la commission, justifie la non-fiscalisation. Nous retrouvons en effet un peu le même problème que celui qui est lié à l'attestation de gains de casino, demandée par certains, à savoir qu'il est très difficile d'attester ce qui a été gagné sur une soirée. Faudrait-il déduire les pertes? En matière de loterie, faudrait-il aussi avoir une défalcation des montants qui ont été investis pendant des années pour acheter des billets de Tribolo qui n'ont rien rapporté? Toutes ces questions ont conduit la majorité de la commission à vous proposer d'en rester à la solution du Conseil fédéral et de renoncer à la fiscalisation des jeux d'argent et, dès lors, de rejeter toutes les propositions de minorité.
Finalement, vous avez encore été saisis d'une proposition de la minorité Reimann Lukas, à l'article 139. La commission n'en a pas beaucoup discuté. Toutefois, dans la mesure où elle ressemble passablement à une autre, il est vraisemblable qu'elle l'aurait rejetée.

Glarner Andreas (V, AG): Geschätzter Kollege Pardini, da Sie unlängst beim Feiern mit Vertretern der Lotteriegesellschaft gesehen wurden, erlaube ich mir die Frage: Habe ich eingangs etwas verpasst, oder haben Sie vergessen, uns eine Interessenbindung bekanntzugeben?

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Meines Wissens nicht. Die einzige Interessenbindung, die ich offenlegen muss, die beschert mir jeweils am Mittwochmorgen Muskelschmerzen. Ich spiele im FC Nationalrat. Ich weiss nicht, worauf Sie anspielen, Herr Glarner, aber ich habe in diesem Bereich ganz sicher viel weniger Interessenbindungen als Sie offenzulegen.

Art. 91–95
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 96
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 4 Bst. b
b. die Aufteilung zwischen den Spielbanken je nach Art ihrer Konzession;

Art. 96
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti

Claudio)
Al. 4 let. b
b. la répartition de ces frais entre les maisons de jeu selon le type de concession dont elles disposent;

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 97–105
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 106
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 1bis
Verstösst eine Inhaberin einer Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent der im letzten Geschäftsjahr erzielten Differenz zwischen den von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Spielgemeinschaft einbezahlten Mitteln und den von der Inhaberin der Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften weitergeleiteten Spielgewinnen belastet. Der Gewinn, den die Inhaberin der Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.

Art. 106
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 1bis
Le titulaire d'une autorisation d'organiser des sociétés de joueurs à des fins commerciales qui a contrevenu aux dispositions légales ou à une décision ayant force de chose jugée est tenu au paiement d'un montant pouvant aller jusqu'à 15 pour cent de la différence, calculée sur le dernier exercice, entre les contributions des membres de la société de joueurs et les gains des jeux qu'il leur a versés. Le gain réalisé du fait de la contravention est dûment pris en compte dans la détermination de la sanction.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 107–116
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 117
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 2 Bst. a
a. ... Bruttospielertrags, der in einer Spielbank mit einer Konzession A oder B erzielt wird;

Art. 117
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2017 N 429 / BO 2017 N 429

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 2 let. a
a. ... produit brut des jeux réalisé dans une maison de jeu titulaire d'une concession A ou B;

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 118
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Rickli Natalie, Arslan, Egloff, Flach, Geissbühler, Guhl, Markwalder, Merlini, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser)
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 4
Streichen

Art. 118
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Rickli Natalie, Arslan, Egloff, Flach, Geissbühler, Guhl, Markwalder, Merlini, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser)
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti

Claudio)
Al. 4
Biffer

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14878)
Für den Antrag der Minderheit ... 153 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 34 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 119
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 3
Streichen

Art. 119
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 3
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 120, 121
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 122
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Allemann, Arslan, Fehlmann Rielle, Mazzone, Pardini, Ruiz Rebecca)
Abs. 5
Die Veranstalterin von Gewinnspielen zur Verkaufsförderung gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d leistet einen Beitrag vom Reingewinn von maximal 10 Prozent. Der Beitrag wird für die Förderung des demokratischen Staatswesens und der allgemeinen politischen Bildung in der Schweiz eingesetzt.

Art. 122
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Allemann, Arslan, Fehlmann Rielle, Mazzone, Pardini, Ruiz Rebecca)
Al. 5
L'exploitant de jeux concours destinés à promouvoir les ventes selon l'article 1 alinéa 2 lettre d verse une contribution correspondant à 10 pour cent au plus du bénéfice net à des institutions d'utilité publique pour la promotion de la démocratie et de la formation politique générale en Suisse.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 123
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 124
Antrag der Mehrheit
Abs. 1–4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 5
... für interkantonale und nationale sowie internationale gemeinnützige Zwecke verwenden.

Antrag der Minderheit
(Rickli Natalie, Bauer, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 124
Proposition de la majorité
Al. 1–4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 5
... à des buts d'utilité publique intercantonaux et nationaux et internationaux.

AB 2017 N 430 / BO 2017 N 430

Proposition de la minorité
(Rickli Natalie, Bauer, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14879)
Für den Antrag der Mehrheit ... 107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 82 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 125
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 126
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
... und lokalen Sportwetten, die juristische Personen nach schweizerischem Recht sind und sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe ...
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Pardini, Allemann, Arslan, Bauer, Fehlmann Rielle, Guhl, Mazzone)
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 126
Proposition de la majorité
Al. 1
... et de paris sportifs locaux qui sont des personnes morales de droit suisse et ne poursuivent pas de buts économiques ...
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Pardini, Allemann, Arslan, Bauer, Fehlmann Rielle, Guhl, Mazzone)
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 127
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 128
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 1 Bst. h
h. ohne Ermächtigung der Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder ohne Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften zu gewerblichen Zwecken Teilnahmen an Lotterien und Sportwetten weiterverkauft.

Art. 128
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 1 let. h
h. sans le consentement du détenteur de l'autorisation d'exploitant ou sans autorisation d'organiser des sociétés de joueurs à des fins commerciales.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 129–136
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 137
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Abs. 1
... erteilte Konzessionen sowie in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erteilte Online-Konzessionen laufen sechs Kalenderjahre nach ...

Art. 137
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Al. 1
... sur les maisons de jeu, de même que les concessions de jeux en ligne attribuées les premières années après l'entrée en vigueur de la présente loi, expirent six années ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 138
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 139
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Reimann Lukas
Abs. 1 Bst. c
c. Qualifikationsentscheide der ESBK in Bezug auf Geschicklichkeitsspielautomaten behalten ihre Gültigkeit. Die interkantonale Behörde erteilt diesen bereits umfangreich geprüften Automaten ohne weitere Prüfung eine Spielbewilligung.

Art. 139
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2017 N 431 / BO 2017 N 431

Proposition Reimann Lukas
Al. 1 let. c
c. Les décisions de qualification rendues par la CFMJ concernant des appareils de jeux d'adresse restent valables. L'autorité intercantonale délivre une autorisation pour l'exploitation des appareils ayant déjà fait l'objet d'un contrôle approfondi, sans expertise supplémentaire.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14880)
Für den Antrag der Kommission ... 134 Stimmen
Für den Antrag Reimann Lukas ... 55 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 140–142
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Abrogation et modification d'autres actes

Ziff. I; II Ziff. 1–6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. I; II ch. 1–6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 7 Art. 23 Bst. e
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Arslan, Mazzone)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 7 art. 23 let. e
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Arslan, Mazzone)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Le président (de Buman Dominique, premier vice-président): Le vote vaut également pour l'article 24 lettres i, ibis, iter et j du chiffre II chiffre 7, l'article 7 alinéa 4 lettres l, lbis, lter et m, l'article 9 alinéa 2 lettre n et les articles 72t et 72u du chiffre II chiffre 8, l'article 1 alinéa 1, l'article 6, l'article 12 alinéa 1, l'article 13 alinéa 1 lettre a, l'article 16 alinéa 1 lettre c ainsi que l'article 21 titre et alinéa 1 lettre b du chiffre II chiffre 9.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14881)
Für den Antrag der Minderheit II ... 92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 90 Stimmen
(8 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 15.069/14882)
Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 51 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 7 Art. 24
Antrag der Mehrheit
Bst. i, j
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. ibis, iter
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Bst. i
i. die Gewinne, die mit nicht online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt werden ...
Bst. ibis
ibis. ... bis zum Betrag von 1 Million Franken aus Grossspielen und online durchgeführten Spielbankenspielen, die ...
Bst. iter, j
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Arslan, Mazzone)
Bst. i
i. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 10 000 Franken aus Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind;
Bst. ibis
ibis. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 10 000 Franken aus Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind;
Bst. iter
iter. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 10 000 Franken aus Kleinspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind;
Bst. j
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 7 art. 24
Proposition de la majorité
Let. i, j
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. ibis, iter
Biffer

Proposition de la minorité I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Let. i
i. les gains provenant des jeux de casino qui ne sont pas organisés en ligne et qui sont autorisés ...
Let. ibis
ibis. ... d'un million de francs provenant d'un jeu de grande envergure et des jeux de casino organisés en ligne autorisés par ...
Let. iter, j
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Arslan, Mazzone)
Let. i
i. les gains jusqu'à concurrence d'un montant de 10 000 francs provenant d'un jeu de casino autorisé par la LJAr;
Let. ibis
ibis. les gains jusqu'à concurrence d'un montant de 10 000 francs provenant d'un jeu de grande envergure autorisé par la LJAr;
Let. iter
iter. les gains jusqu'à concurrence d'un montant de 10 000 francs provenant d'un jeu de petite envergure autorisé par la LJAr;

AB 2017 N 432 / BO 2017 N 432

Let. j
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Ziff. 7 Art. 33 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 7 art. 33 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 8 Art. 7 Abs. 4
Antrag der Mehrheit
Bst. l, m
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. lbis, lter
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Bst. l
l. die Gewinne, die mit nicht online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt werden ...
Bst. lbis
lbis. ... Gewinne aus Grossspielen und online durchgeführten Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ...
Bst. lter, m
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Arslan, Mazzone)
Bst. l
l. die einzelnen Gewinne aus Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, bis zum Betrag von 10 000 Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag;
Bst. lbis
lbis. die einzelnen Gewinne aus Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, bis zum Betrag von 10 000 Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag;
Bst. lter
lter. die einzelnen Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, bis zum Betrag von 10 000 Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag;
Bst. m
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 8 art. 7 al. 4
Proposition de la majorité
Let. l, m
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. lbis, lter
Biffer

Proposition de la minorité I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Let. l
l. les gains provenant des jeux de casino qui ne sont pas organisés en ligne et qui sont autorisés ...
Let. lbis
lbis. ... provenant d'un jeu de grande envergure et des jeux de casino organisés en ligne autorisés par ...
Let. lter, m
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Arslan, Mazzone)
Let. let. l
l. les gains jusqu'à concurrence d'un montant de 10 000 francs ou du montant supérieur fixé dans le droit cantonal provenant d'un jeu de casino autorisé par la LJAr;
Let. lbis
lbis. les gains jusqu'à concurrence d'un montant de 10 000 francs ou du montant supérieur fixé dans le droit cantonal provenant d'un jeu de grande envergure autorisé par la LJAr;
Let. lter
lter. les gains jusqu'à concurrence d'un montant de 10 000 francs ou du montant supérieur fixé dans le droit cantonal provenant d'un jeu de petite envergure autorisé par la LJAr;
Let. m
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Ziff. 8 Art. 9 Abs. 2 Bst. n
Antrag der Mehrheit
n. ... Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l und m steuerfrei sind; die Kantone ...

Antrag der Minderheit I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
n. ... Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l bis m steuerfrei sind; die Kantone ...

Antrag der Minderheit II
(Arslan, Mazzone)
n. ... Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l bis m steuerfrei sind; die Kantone ...

Ch. II ch. 8 art. 9 al. 2 let. n
Proposition de la majorité
n. ... pour les gains provenant des jeux d'argent non exonérés d'impôt selon l'article 7 alinéa 4 lettres l et m; les cantons peuvent ...

Proposition de la minorité I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
n. ... pour les gains provenant des jeux d'argent non exonérés d'impôt selon l'article 7 alinéa 4 lettres l à m; les cantons peuvent ...

Proposition de la minorité II
(Arslan, Mazzone)
n. ... pour les gains provenant des jeux d'argent non exonérés d'impôt selon l'article 7 alinéa 4 lettres l à m; les cantons peuvent ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Ziff. 8 Art. 72t
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Arslan, Mazzone)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 8 art. 72t
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2017 N 433 / BO 2017 N 433

Proposition de la minorité I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Arslan, Mazzone)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Ziff. 8 Art. 72u
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben l und m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an.
Abs. 2
Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l und m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gilt der Betrag nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

Antrag der Minderheit I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Abs. 1
Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben l bis m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an.
Abs. 2
Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l bis m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 24 Buchstaben ibis und j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

Antrag der Minderheit II
(Arslan, Mazzone)
Abs. 1
Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben l bis m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an.
Abs. 2
Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l bis m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 24 Buchstaben i bis j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

Ch. II ch. 8 art. 72u
Proposition de la majorité
Al. 1
Les cantons adaptent leur législation aux articles 7 alinéa 4 lettres l et m et 9 alinéa 2 lettre n avec effet à la date de l'entrée en vigueur de la modification du ...
Al. 2
A compter de cette date, les articles 7 alinéa 4 lettres l et m et 9 alinéa 2 lettre n sont directement applicables si le droit fiscal cantonal contient des dispositions divergentes. Le montant prévu à l'article 24 lettre j de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct est applicable.

Proposition de la minorité I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Al. 1
Les cantons adaptent leur législation aux articles 7 alinéa 4 lettres l à m et 9 alinéa 2 lettre n avec effet à la date de l'entrée en vigueur de la modification du ...
Al. 2
A compter de cette date, les articles 7 alinéa 4 lettres l à m et 9 alinéa 2 lettre n sont directement applicables si le droit fiscal cantonal contient des dispositions divergentes. Les montants prévus à l'article 24 lettres ibis et j de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct sont applicables.

Proposition de la minorité II
(Arslan, Mazzone)
Al. 1
Les cantons adaptent leur législation aux articles 7 alinéa 4 lettres l à m et 9 alinéa 2 lettre n avec effet à la date de l'entrée en vigueur de la modification du ...
Al. 2
A compter de cette date, les articles 7 alinéa 4 lettres l à m et 9 alinéa 2 lettre n sont directement applicables si le droit fiscal cantonal contient des dispositions divergentes. Les montants prévus à l'article 24 lettre i à j de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct sont applicables.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Ziff. 9
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Arslan, Mazzone)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 9
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
(Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Arslan, Mazzone)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Ziff. 10
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g
g. die Inhaberinnen einer Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften nach dem Geldspielgesetz.

Ch. II ch. 10
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2017 N 434 / BO 2017 N 434

Proposition de la minorité
(Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Art. 2 al. 2 let. g
g. les détenteurs d'une autorisation d'organiser des sociétés de joueurs à des fins commerciales au sens de la loi fédérale du ... sur les jeux d'argent.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 15.069/14883)
Für Annahme des Entwurfes ... 130 Stimmen
Dagegen ... 54 Stimmen
(8 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Sommersession 2017 • Erste Sitzung • 29.05.17 • 16h15 • 15.069
Conseil des Etats • Session d'été 2017 • Première séance • 29.05.17 • 16h15 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Art. 1
Antrag der Kommission
Abs. 2 Bst. d
d. durch Medienunternehmen kurzzeitig durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, an denen zu den gleichen Bedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann;
Abs. 2 Bst. dbis
dbis. kurzzeitig durchgeführte Gewinnspiele, bei denen die Teilnahme an den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gekoppelt ist ("Gewinnspiele zur Verkaufsförderung"), sofern die Teilnahmewilligen keinerlei Einsätze leisten, mit welchen die Veranstalterin oder mit ihr verbundene Dritte das Spiel finanzieren oder einen Ertrag erwirtschaften;
Abs. 3
Festhalten

Antrag Dittli
Abs. 2 Bst. d
d. durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann;

Art. 1
Proposition de la commission
Al. 2 let. d
d. aux loteries et aux jeux d'adresse qui sont proposés pour une courte durée par des entreprises médiatiques et auxquels il est aussi possible de participer gratuitement aux mêmes conditions que si une mise d'argent avait été engagée ou un acte juridique conclu;

Al. 2 let. dbis
dbis. aux jeux-concours auxquels la participation est subordonnée à l'achat de produits ou de prestations de services ("jeux-concours destinés à promouvoir les ventes"), pour autant que les participants n'engagent pas de mises d'argent avec lesquelles l'organisation, ou des tiers liés à elle, financent les jeux ou réalisent un bénéfice;
Al. 3
Maintenir

Proposition Dittli
Al. 2 let. d
d. aux loteries et aux jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui sont proposés pour une courte durée par des entreprises médiatiques, qui ne présentent pas de risque de jeu excessif et auxquels il est aussi possible d'accéder et de participer gratuitement aux mêmes conditions que si une mise d'argent avait été engagée ou un acte juridique conclu;

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Sie haben mit Ihren Unterlagen einen Antrag Dittli zu Absatz 2 Buchstabe d erhalten, der inzwischen zurückgezogen und durch einen neuen Antrag ersetzt worden ist.

Dittli Josef (RL, UR): Wir haben alle einen Brief der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz erhalten. Die Kantone lehnen insbesondere den Antrag der Kommission zu Artikel 1 ab. Die Wortwahl ist unmissverständlich: Sie lehnen diesen Antrag strikt ab.
Die Ausnahmen beim Geltungsbereich des Gesetzes betreffen die Gewinnspiele der Medienunternehmen und des Detailhandels. Diese Ausnahmen würden mit der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung massiv ausgeweitet, was die von der Verfassung vorgegebenen Ziele eines sozialverträglichen Spielangebots sowie einer gemeinnützigen Verwendung der Geldspielerträge unterwandern würde. Insbesondere mit dem Wegfall der Zweckbindung an die Verkaufsförderung der Medienunternehmen würde diesen Tür und Tor geöffnet für irgendwelche Arten von Lotterien – allein mit dem Zweck der Gewinngenerierung. Der Antrag der Kommission geht also insbesondere wegen des Weglassens der Zweckbindung noch weiter als der Beschluss des Nationalrates.
Vor diesem Hintergrund habe ich am 17. Mai 2017 zunächst den Antrag eingereicht, wieder zur Fassung zurückzukehren, die der Ständerat in der ersten Lesung beschlossen hatte. Diverse Gespräche in den letzten zwei Wochen zeigten mir nun aber, dass es für den Detailhandel und für die Medienunternehmen möglich sein soll, unter bestimmten Voraussetzungen selber Gewinnspiele durchzuführen. Deshalb habe ich den ursprünglichen Antrag, an der Ständeratslösung festzuhalten, am letzten Freitag zurückgezogen und den neuen, nun vorliegenden Antrag eingereicht.
Dieser Antrag will zunächst, dass Buchstabe dbis gemäss der Kommission unverändert übernommen wird. Mit Buchstabe dbis werden die Gewinnspiele für den Detailhandel sowie für Waren- und Dienstleistungsproduzenten geregelt. Er ist für mich so okay. Hingegen habe ich ein Problem mit der vorliegenden Formulierung der Kommission von Buchstabe d, der die Gewinnspiele für die Medienunternehmen regelt. Diese Formulierung schiesst über das Ziel hinaus.
Deshalb habe ich in meinem Antrag zu Buchstabe d den Kommissionsantrag durch drei Präzisierungen ergänzt:
1. In der ursprünglichen Version des Bundesrates sind Gewinnspiele auch für die Medien an den Zweck der Verkaufsförderung gebunden. Diese Zweckbindung fehlt nun im Antrag der Kommission zu Buchstabe d und ist wieder einzufügen. Die Bindung an den Zweck der Verkaufsförderung führt dazu, dass Geldspiele im Zusammenhang mit einem Produkt oder einer eigenständigen Mediensendung stehen müssen und nicht eigens zur Erwirtschaftung von erheblichen Geldspielerträgen durchgeführt werden können.
2. Die zweite von mir beantragte Ergänzung betrifft den Ausschluss gefährlicher Spiele. Auch diese Ergänzung ist mit der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz abgesprochen. Vermieden werden sollen insbesondere via Internetseiten der Medienunternehmen angebotene Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, an welchen in rascher Folge nacheinander teilgenommen werden kann. Solche Lotterien und Geschicklichkeitsspiele bergen Spielsuchtgefahr. Es existieren übrigens anerkannte Testverfahren, die es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, das Gefahrenpotenzial von Geldspielen zu berechnen.
3. Die dritte Präzisierung stellt sicher, dass – wie bereits in der bundesrätlichen Vorlage enthalten – die Gratisteilnahmemöglichkeit gleichwertig ist. Unter dem ursprünglich verwendeten Begriff "zu den gleichen Bedingungen ... teilgenommen werden kann" werden gleiche Anforderungen an die Teilnahme, gleiche Gewinnchancen,

gleiche Anzahl Teilnahmemöglichkeiten pro Person und Ähnliches verstanden. Der Teilnahmekanal – also beispielsweise die Benutzung von SMS, Telefon, Internet, Whatsapp usw. – gehört meistens nicht dazu. Die Präzisierung bezüglich gleich guter Zugangs- und Teilnahmebedingungen, wie sie nun im Antrag enthalten ist, stellt sicher, dass die Gratisteilnahme nicht umständlicher

AB 2017 S 319 / BO 2017 E 319

ist als die entgeltliche Teilnahme. Wenn also ein Gewinnspiel über kostenpflichtige SMS oder Telefonanrufe angeboten wird, muss parallel dazu ein einfach zugänglicher Gratisteilnahmekanal, zum Beispiel eine Internetadresse, angeboten werden. Die vorgeschlagene Formulierung der Kommission ist betreffend Zugänglichkeit der Teilnahmekanäle nicht mehr so bindend bei der Auslegung.
Mein Antrag lässt im Sinne eines Kompromisses zwischen Nationalrat und Ständerat also auch für Medienunternehmen die Generierung von Erträgen aus Gewinnspielen, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zu. Das war in der ursprünglichen Fassung des Ständerates nicht möglich. Teilnahmewillige, die nicht die Gratisteilnahmemöglichkeit eines Spiels wählen, zahlen zum Beispiel Fr. 1.90 pro Teilnahme, wie das heute in den Gewinnspielen einer grossen Boulevardzeitung der Fall ist. Damit wird den Medienunternehmen einen grossen Schritt entgegengekommen. Bei den Gewinnspielen für den Detailhandel gemäss Buchstabe dbis ändert sich, wie gesagt, nichts gegenüber dem Kommissionsantrag.
Ich unterbreite Ihnen einen Vorschlag für einen echten Kompromiss zwischen den Fassungen von Nationalrat und Ständerat. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.
Ich möchte noch etwas ergänzen, was ich einleitend gleich hätte machen sollen, ich möchte noch meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Verwaltungsratspräsident von Swisslos. Swisslos generiert ja im Auftrag der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin die Gewinne für die Kantone.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Wie bereits erwähnt, geht es in Artikel 1 Absatz 2 Litera d um die Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung. Damit sind die Spiele des Detailhandels und der Medien gemeint, welche an den Kauf eines Produktes oder an die Inanspruchnahme einer Dienstleistung gekoppelt sind oder eine Kundenbindungsmassnahme darstellen.
Als Erstrat hatten wir mehrheitlich eine Änderung des Entwurfes des Bundesrates beschlossen, und zwar eine Liberalisierung der Spiele des Detailhandels und gleichzeitig ein Verbot von Spielen, die durch Medienunternehmen durchgeführt werden. Das war eine Ungleichbehandlung. Der Nationalrat hat dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt, worauf unsere Kommission ohne Gegenstimme und bei einer Enthaltung eine neue Formulierung dieses Artikels beschlossen hat. Wie Sie sehen, haben wir zwei regulierte Bereiche, und wir haben eine Bestimmung für den Medienbereich und eine für den Detailhandel im Gesetz festgeschrieben; diese Trennung schafft in diesem Sinne Klarheit.
Kollege Dittli hat seinen Antrag begründet. Dieser Antrag unterscheidet sich vom Antrag der Kommission in drei Punkten: Er präzisiert, dass als Zweck der von den Medienunternehmen durchgeführten Spiele nur die Verkaufsförderung infrage kommen kann. Dieser Zusatz ist an und für sich unproblematisch, aber auch nicht wirklich erforderlich.
Weiter hält der Antrag fest, dass diese Spiele nur dann vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes ausgenommen sind, wenn von ihnen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht. Dieser Zusatz ist löblich, aber ebenfalls nicht erforderlich. Wichtig ist, dass die Geldspiele der Medienunternehmen nur dann vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes ausgenommen sind, wenn sie die Möglichkeit der Gratisteilnahme vorsehen. Sobald sie aber eine äquivalente Gratisteilnahme ermöglichen, verliert die Frage des Sozialschutzes ihre Brisanz.
Schliesslich möchte der Antrag das Kriterium der Teilnahme zu den gleichen Bedingungen weiter konkretisieren. Statt von einer Teilnahme "zu den gleichen Bedingungen" soll von "gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen" die Rede sein. Auch der Zusatznutzen dieser Konkretisierung ist nicht ersichtlich. Die Kommission lehnt sich an die Formulierung des Bundesrates an. Die Teilnahme "zu den gleichen Bedingungen" ist als allumfassender Oberbegriff zu verstehen, der eben auch Raum für die weitere technologische Entwicklung lässt. Wichtig ist, dass die Aufsichtsbehörde jederzeit prüfen kann, ob die Gratisteilnahme zu den gleichen Bedingungen auch wirklich äquivalent ist, das heisst nicht komplizierter, jedoch mit den gleichen Gewinnchancen verbunden.
Aus den genannten Gründen bitte ich Sie, der Fassung und damit dem Antrag der Kommission zu folgen.

Janiak Claude (S, BL): Diese Bestimmung gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d hat schon zu vielen Diskussionen geführt. Ich ergreife das Wort, weil ich schon der Urheber der ersten Version war, die wir hier beschlossen haben. Wir haben uns dann, insbesondere von den Medien, ziemlich viel Kritik anhören müssen.

Ich habe daher in der Kommission für Rechtsfragen einen zweiten Versuch gemacht, eine Lösung zu finden, die das Anliegen der Medien aufnimmt. Die Idee war eigentlich immer, dass es möglich sein soll, dass die Medien das, was sie heute machen, auch in Zukunft machen können – aber nicht mehr.
Jetzt sehen Sie, was die Kommission beschlossen hat. Auch Kollege Abate hat ausgeführt, dass eigentlich zwei der Änderungen, die Herr Dittli jetzt vorschlägt, auch schon im Sinne der Meinung der Kommission waren: Dass die Verkaufsförderung die Voraussetzung für die Lotterien und Geschicklichkeitsspiele sein soll und auch dass es möglich sein muss, dass man gratis teilnehmen kann und dabei die gleichen Chancen hat, wie wenn man etwas kauft oder bezahlt, war eigentlich unbestritten.
Im Ständerat haben wir jetzt im Vorfeld der Beratungen letzte Woche noch einige Gespräche geführt, und dabei habe ich mit Herrn Dittli, aber auch mit Kollege Engler geredet. Wenn es dazu dient, dass dort – ich rede jetzt von Buchstabe d – eine Einigung gefunden wird, hinter der dann alle stehen können, kann ich meinen Kollegen empfehlen, dem Antrag von Herrn Dittli zuzustimmen. Es ist zwar nicht schön, so etwas zu empfehlen, wenn man in der Kommission eine andere Meinung vertreten hat und sogar noch der Urheber des Vorschlages war; das weiss ich natürlich auch. Meine Idee war, dass die Medien das, was sie heute tun können, weiter tun dürfen. Es war aber nicht die Absicht, dass man ihnen da jetzt mehr Möglichkeiten einräumen soll.
Deshalb kann ich, wie gesagt, schon mit dem Vorschlag von Herrn Dittli leben. Wenn sein Antrag nicht durchkommt, wird dies möglicherweise in einer weiteren Folge der Beratung des Gesetzes zu einem Kompromiss in diese Richtung führen. Gut finde ich, dass wir die Trennung zwischen den Buchstaben d und dbis machen, also unterscheiden zwischen Lotterien und Spielen der Medien einerseits und Gewinnspielen, bei denen die Teilnahme an den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gekoppelt ist, andererseits: Dieses Auseinanderhalten in zwei Absätzen ist sicher hilfreich für die Klärung.

Engler Stefan (C, GR): Anknüpfend an das Votum von Kollege Janiak und im Nichtwissen, ob Frau Bundesrätin Sommaruga an ihrer ursprünglichen Fassung von Artikel 1 festhalten wird, möchte ich doch Folgendes betonen: Es ist wichtig, dass wir diese zwei Tatbestände, die an und für sich nichts miteinander zu tun haben, auseinanderhalten. Die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung betreffen nicht nur den Detailhandel, sie betreffen beispielsweise auch die Rhätische Bahn. Die Rhätische Bahn führt ebenfalls Gewinnspiele zur Verkaufsförderung durch und will wissen, ob sie das in Zukunft noch tun darf oder nicht. Genau gleich gilt dies für weite Teile des Gewerbes für Dienstleistungen wie für Produkte. Wenn jetzt meist vom Detailhandel die Rede ist, dann nur deshalb, weil Gewinnspiele dort am häufigsten vorkommen.
Die bundesrätliche Lösung war von Anfang an insofern krank, als sie unbestimmte Rechtsbegriffe formulierte, die keine Antworten auf die Frage gaben, die sich in der Praxis stellt, nämlich: Wann gilt eine Teilnahme als Gratisteilnahme? Insofern hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hier zu einer Klärung beigetragen, indem sie Litera d von Artikel 1 Absatz 2 aufgeschlüsselt und die zwei darunterfallenden Themen beim Namen genannt hat: In Litera dbis geht es um die kurzzeitig durchgeführten echten Gewinnspiele zur Verkaufsförderung. Ich bin froh, dass Kollege Dittli diese Bestimmung unverändert zu übernehmen bereit ist. In Litera d geht es um die Medienunternehmen, die in der Vergangenheit auch solche Gewinnspiele angeboten haben. In der

Kommission war man der Meinung, dass das im bisherigen Rahmen auch in Zukunft möglich sein soll. Es bestand in der Kommission keine Absicht, weiter gehen und Tür und Tor für Lotterien und Geschicklichkeitsspiele öffnen zu wollen, unkontrollierbar und weit weg von der verfassungsmässigen Vorgabe.
Ich möchte meine Kolleginnen und Kollegen bitten, sollte der Bundesrat an der ursprünglichen Fassung festhalten und das Ganze wieder zusammennehmen wollen, an dieser Trennung festzuhalten und Artikel 1 Absatz 2 Litera d zumindest in der Fassung gemäss dem Einzelantrag Dittli zu beschliessen.

Eberle Roland (V, TG): Ich bitte Sie auch im Namen der Kantone, diesen Vermittlungsanträgen zuzustimmen. Wir haben jetzt einige Voten gehört, und ich kann mich da nur anschliessen. Ich denke, es ist auch im Sinne von Swisslos und der Loterie Romande, dass man hier Klarheit schafft. Ich denke, Klarheit ist das, was wir brauchen. Wir müssen in einem Feld, das ja massiv unter Druck ist und weiter unter Druck bleiben wird, mit einem klaren Votum, auch zugunsten der profitierenden Kantone, letztlich diese nötigen Schritte tun und entsprechend diese Anträge unterstützen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich werde jetzt nochmals über den bundesrätlichen Entwurf sprechen, den ja der Nationalrat auch unterstützt hat. Herr Engler hat gesagt, er sei krank, aber ich finde diesen Entwurf eigentlich kerngesund. Ich finde ihn auch sehr klar.

Schauen wir nochmals, worüber wir hier genau sprechen. Wir sprechen hier über Spiele, die keine echten Geldspiele sind, sondern Spiele, die primär der Verkaufsförderung dienen. Das ist eine Ausnahme im Geldspielgesetz. Eigentlich ginge das nicht. Wir haben ja alle Regeln für das Anbieten von Geldspielen vorliegen, sie sind in diesem Gesetz festgelegt. Sie kennen sie ja jetzt sehr gut. Hier sagen wir jetzt, welche Spiele nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Das gibt es ja heute schon, wenn eben die Teilnahme an einem Geldspiel ermöglicht wird, aber immer vor dem Hintergrund einer Verkaufsförderung. Da setzt eigentlich der Vorschlag des Bundesrates an, der ja ganz offensichtlich auch den Nationalrat überzeugt hat. Es besteht einfach die Bedingung, dass diese Spiele nicht mit einem Kaufzwang verbunden sein dürfen. Das ist die Grundlage.
Wenn Sie sagen, Herr Engler, das Wort "gratis" sei hier nicht klar, dann stimmt das nicht. Das Wort "gratis" ist klar. Sie können von einem Telefonanruf nur die Telefonkosten verlangen, aber Sie können nicht für eine SMS Fr. 1.50 verlangen. Dann ist das mit einem Kaufzwang verbunden. Sie müssen dann eben einen Zusatz bezahlen. Deshalb haben wir gesagt: Wenn man an einem solchen Geldspiel teilnimmt – wenn man zum Beispiel wettet, welche Mannschaft gewinnt oder so –, dann muss man die Möglichkeit haben, gratis an diesem Geldspiel teilzunehmen. Zum Beispiel nimmt man über das Internet teil, und dann ist es gratis, dann ist es nicht mit einem Kaufzwang verbunden.
Es hat schon auch Sinn, finde ich, dass der Bundesrat hier eben nicht unterschieden hat zwischen Medienunternehmen und Rhätischer Bahn und Detailhandel und Cornflakes und kleinen "Autöli". Vielmehr hat er gesagt, es gehe hier eigentlich immer darum, diese Ausnahme zu definieren, indem man sagt, man könne dort Geldspiele anbieten, die der Verkaufsförderung dienen, aber nur – und damit ist eben die Ausnahme definiert worden –, wenn damit kein Kaufzwang verbunden sei. Das gilt für alle.
Von daher bin ich, muss ich Ihnen sagen, nach wie vor der Meinung, dass der Vorschlag des Bundesrates eigentlich der einfachste und der klarste ist. Herr Janiak hat gesagt, dass Sie letztes Mal für die Medienunternehmen den Geldhahn gleich ganz zugemacht haben und ihn für den Detailhandel ganz geöffnet haben. Ich fand das schon damals keine sehr gute Lösung. Jetzt haben Sie versucht – und ich anerkenne das –, in Ihrer Kommission nochmals für die Medien und den Detailhandel etwas zu formulieren. Ich bin allerdings, ich muss Ihnen das sagen, immer noch der Meinung, dass das, was wir und der Nationalrat Ihnen vorschlagen, eigentlich das Einfachste und das Klarste ist. Noch einmal: Sie haben mit Ihrer Fassung vielleicht etwas zwischen Medienunternehmen und Detailhandel. Da müssen wir dann wieder sagen, ob das jetzt eher Buchstabe d oder Buchstabe dbis betrifft. Das ist eigentlich eine Komplizierung, die nicht unbedingt wirklich zweckmässig ist.
Ich gehe kurz auf die Anträge Ihrer Kommission ein. Die Fassung kombiniert jetzt ja Elemente der Lösung des Bundesrates und des Nationalrates mit solchen Ihrer ursprünglichen Lösung.
Im Fall der Gewinnspiele sieht Ihre Kommission vor, dass es sich um kurzzeitig durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele handeln muss, an denen zu gleichen Bedingungen auch gratis teilgenommen werden kann. Die Regelung entspricht jener, die der Bundesrat in der Botschaft vorgeschlagen hat, dass eben die Gewinnspiele der Medien möglich bleiben. Es gelten aber gegenüber heute verschärfte Anforderungen an die Gratisteilnahme. Wenn Sie eine Gratisteilnahme vorsehen, die aber zu kompliziert ist oder mit einer Technologie verbunden wird, mit der eigentlich gar niemand mehr arbeitet, ist das keine echte Gratisteilnahme. Das haben wir ja mit dem Gesetz entsprechend verschärft, und das haben Sie jetzt bei Absatz 2 Buchstabe d auch so übernommen.
Es ist eine andere Lösung als im Fall der Gewinnspiele zur Verkaufsförderung, wie sie vor allem der Detailhandel durchführt. Hier sieht Ihre Kommission vor, dass die Teilnahmewilligen zwar keinerlei Einsätze leisten müssten, mit welchen die Veranstalterin oder mit ihr verbundene Dritte das Spiel finanzieren oder auch einen Ertrag erwirtschaften. Eine Gratisteilnahme muss aber nicht vorgesehen werden, wenn es so ist, wie Sie es jetzt in Buchstabe dbis formuliert haben. Sie sind also wieder ein bisschen von Ihrer früheren, sehr liberalen Lösung weggekommen. Ein Kaufzwang kann aber mit dem, was Sie hier in Buchstabe dbis beschrieben haben, trotzdem bestehen. Ich sage Ihnen mit aller Deutlichkeit: Diese Lösung bedeutet eine beträchtliche Ausweitung, sowohl im Vergleich zum Status quo als auch gegenüber dem Beschluss des Nationalrates.
Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb Sie hier den Detailhandel anders behandeln wollen als die Medienunternehmen, und wo die Rhätische Bahn hingehören würde, weiss ich jetzt auch nicht genau. Ist das eher Teilnahme an einem medienmässigen Spiel oder mehr mit dem Verkauf eines Produktes verbunden? Ich sage das jetzt nur, weil ich hier etwas dazu gehört habe. Wenn die Rhätische Bahn die Teilnahme an einem Wettbewerb zum Beispiel an den Kauf eines Zugbillettes knüpft, wäre das ein Kaufzwang. Wenn man aber teilnehmen könnte, ohne dass man zuerst ein Zugbillett kaufen müsste, würde die Rhätische Bahn die Vorgaben des Bundesrates und des Nationalrates erfüllen. Hier wäre die Antwort auch eine sehr einfache.
Ich äussere mich noch kurz zum Einzelantrag Dittli, den ich allerdings leider wirklich gerade erst zu Gesicht

bekommen habe. Sie schreiben hier: "kurzzeitig zur Verkaufsförderung" – das ist okay. Dann schreiben Sie hingegen: "von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht". Ja, bei der Gratisteilnahme haben Sie etwas ganz einfach formuliert: Sobald die Gratisteilnahme möglich ist, schmälern Sie die Möglichkeiten eines grossen Ertrages, weil dann klar ist, dass die Leute eben auch gratis teilnehmen. Die einen kaufen etwas, die anderen kaufen nichts, aber dann ergibt sich eben eine beschränkende Wirkung.
Noch einmal: Wir bewegen uns hier im Teil, in welchem die Ausnahmen vom Geltungsbereich festgelegt werden. Von daher ist die Formulierung "keine Gefahr von exzessivem Geldspiel" aus unserer Sicht jetzt doch sehr offen formuliert. Wir sind der Meinung, dass es dann eben weiterhin möglich ist, auch ohne eine Gratisteilnahme solche Spiele durchzuführen. Das ist nicht im Sinne des Geldspielgesetzes. Und die Formulierung "zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen" ist eben auch etwas offen formuliert.
Wir sind hier also nicht überzeugt, dass das zur Klärung beiträgt, falls Sie das gewollt haben, und würden Ihnen deshalb folgende Entscheidkaskade beliebt machen: Das Beste, was Sie tun können, ist, dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen. Das Zweitbeste wäre, den Anträgen Ihrer

Kommission zuzustimmen, und das Drittbeste, dem Einzelantrag zuzustimmen.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Noch kurz zu Absatz 3: Hier heisst es, für Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensysteme fänden die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung. Der Nationalrat hat die Streichung von Absatz 3 damit begründet, dass dieser zu Unklarheiten bei den Zuständigkeiten für Mischformen führen würde. Die in Absatz 3 festgehaltene Aufteilung der Zuständigkeiten entspricht dem geltenden Recht. Es gab bisher nie Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten. Absatz 3 soll lediglich die nötige Transparenz schaffen.
Aus diesem Grund hat die Kommission einstimmig Festhalten beschlossen.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Der Bundesrat hält bei Absatz 2 Buchstabe d an seinem Antrag fest.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Dittli ... 33 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 9 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag Dittli ... 42 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates ... 0 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 16 Abs. 5
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 16 al. 5
Proposition de la commission
Maintenir

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Wegen der Bergcasinos haben wir einen neuen Absatz 5 eingesetzt, wonach Spielbanken mit einer Konzession B in einer Standortregion, die wirtschaftlich ausgeprägt von saisonalem Tourismus abhängig ist, an maximal 270 Tagen ausserhalb der touristischen Saison auf den Betrieb des Tischspielbereiches verzichten können. Am 1. März 2017 hat der Bundesrat eine entsprechende Verordnungsänderung vorgenommen. Es gelten Erleichterungen nur für Betriebe, die wirtschaftliche Probleme haben, und es ist in diesem Sinne ein Entscheid der Eidgenössischen Spielbankenkommission nötig. Die Fassung des Ständerates, in der den Spielbanken ausdrücklich die Möglichkeit gewährt wird, auf den Betrieb zu verzichten, ist einstimmig bestätigt worden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Auch wenn Sie sich sehr einig sind, muss ich Ihnen trotzdem noch einmal beliebt machen, dass Sie hier die Fassung von Bundesrat und Nationalrat unterstützen. Der Bundesrat ist den Bergcasinos schon im Jahr 2007 entgegengekommen. Er hat – das hat der Kommissionssprecher gesagt – im letzten Jahr die Spielbankenverordnung erneut geändert. Damit kann jetzt die Schliessung auf 270 Tage ausgedehnt werden. Diese neue Verordnungsbestimmung ist am 1. März dieses Jahres in Kraft getreten.
Ich denke, es ist eigentlich schon gerechtfertigt, dass Sie jetzt angesichts dieser erneuten Verordnungsänderung, mit der man den Bergcasinos noch einmal entgegengekommen ist, Ihren Entscheid vielleicht noch einmal überdenken. Sie haben Ihren Entscheid damals im Juni 2016 gefällt. Es war zwar schon damals klar, dass die Änderung im Falle einer Anpassung der Spielbankenverordnung nicht mehr nötig sein würde. Allerdings konnte man vielleicht damals noch nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass diese Verordnungsänderung dann auch tatsächlich in Kraft treten würde. Aber das ist ja jetzt eben geschehen. Ich bin wirklich der Meinung, dass es keinen Anlass mehr gibt, an der Änderung des Gesetzes festzuhalten.
Ich bin auch der Meinung, dass die Fassung, wie Sie sie beschlossen haben, noch Probleme aufwirft. Erstens würde die Erleichterung dann für alle Bergcasinos gelten. Das entspricht nicht dem geltenden Recht. Die Verordnung sieht ja vor, dass die Bergcasinos eine Erleichterung geltend machen können, wenn trotz wirtschaftlicher Unternehmensführung keine angemessene Rentabilität erzielt werden kann. Aber das müssen Sie mir schon einmal sagen: Warum sollen einfach alle Bergcasinos, auch diejenigen, die überhaupt keine finanziellen Probleme haben, jetzt solche Erleichterungen erhalten? Sie müssen den anderen Casinos auf dem Land oder an den Seen, also den Casinos, die nicht in den Bergen sind, einmal erklären, warum Sie hier einfach per se den Bergcasinos entgegenkommen wollen. Dann kommen nämlich plötzlich die anderen Casinos auch und sagen: Ich habe auch wirtschaftliche Schwierigkeiten, ich bin nahe an der Grenze, da ist es wegen der Frankenstärke auch ein bisschen schwierig usw. Das sind Ungleichbehandlungen, bei denen eine Ausnahme zur nächsten führt. Ich bin der Meinung, dass wir mit der Verordnungsänderung den Bergcasinos, die jetzt wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, wirklich noch einmal einen grossen Schritt entgegengekommen sind.
Ausserdem ist es heute an der Eidgenössischen Spielbankenkommission, zu prüfen, ob diese beantragten Schliessungstage eben notwendig sind und ob auch die weiteren Voraussetzungen für die Schliessung des Tischspielbereichs vorliegen oder nicht. Gemäss Ihrer Fassung könnten dann einfach die Bergcasinos alleine für sich entscheiden, ob und wie weit sie von der Betriebspflicht abweichen wollten. Demgegenüber haben dann die anderen Casinos, die vielleicht auch einmal Schwierigkeiten haben, die sich auch dauernd überlegen, wie sie ihr Angebot attraktiv behalten, diese Möglichkeit nicht, sondern da kommt dann die Spielbankenkommission und sagt ihnen, was sie zu tun haben.
Ich bitte Sie, im Sinne der Gleichbehandlung und nachdem man diesen Schritt mit der Verordnungsänderung gemacht hat, auf die Fassung von Nationalrat und Bundesrat zurückzukommen.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Der Bundesrat beantragt, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 31 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates ... 9 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 22 Abs. 1 Bst. j
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 22 al. 1 let. j
Proposition de la commission
Maintenir

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Es geht um den Artikel, in dem die Bewilligungsvoraussetzungen formuliert sind. Der Nationalrat hat eine Bestimmung eingefügt – die erwähnte Litera j –, wonach der maximale Lohn innerhalb der Betriebskosten denjenigen eines Bundesrates nicht übersteigen darf. Bis heute gab es keine Probleme mit überhöhten Löhnen. Die zuständige Behörde prüft ohnehin, ob ungerechtfertigte Kosten eine negative Auswirkung auf die Erträge haben, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt

werden. Lohnvorschriften sind diesem Gesetz fremd. Deswegen hat die Kommission einstimmig Festhalten beschlossen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Nur ganz kurz: Man kann in der Tat sehen, dass das Thema bisher eigentlich keine Probleme verursacht hat. Es gibt ja einerseits die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde, die überprüfen muss, ob die Betriebskosten und die Mittel für gemeinnützige Zwecke auch in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das heisst, es handelt sich hier eigentlich um einen Bereich,

AB 2017 S 322 / BO 2017 E 322

für den die Kantone zuständig sind. Andererseits muss man sagen: So wenig verdient jetzt ein Bundesrat oder eine Bundesrätin auch wieder nicht, dass man sagen könnte, dass dieser Deckel hier irgendwie unverhältnismässig wäre. – Sie entscheiden.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 33 al. 1 let. a ch. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Dieser Artikel bestimmt, dass die Bewilligung für die Durchführung eines Kleinspiels erteilt werden kann, wenn die Veranstalterin eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist. Der Nationalrat will die Bewilligungsmöglichkeit für Kleinspiele zugunsten der natürlichen Personen erweitern. Die Erträge aus Kleinspielen müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Artikel 126 regelt die Fälle, in denen die Veranstalterinnen von Kleinlotterien die Reingewinne aus diesen Spielen ausnahmsweise für ihre eigenen Zwecke behalten können. Wenn auch natürliche Personen Kleinspiele anbieten können, wird es schwierig durchzusetzen, dass die Erträge für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
Deswegen schlagen wir einstimmig Festhalten vor.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich unterstütze den Antrag Ihrer Kommission voll und ganz.

Angenommen – Adopté

Art. 34 Abs. 3 Bst. b, 4–7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 34 al. 3 let. b, 4–7
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Ich erinnere daran, dass wir bei den Kleinlotterien immer auf die Festsetzung der maximalen Summe aller Einsätze durch den Bundesrat verzichtet und folglich Absatz 3 Buchstabe b gestrichen haben. Wir wollten vermeiden, dass Grossereignisse, die auch durch Kleinlotterien finanziert werden, ein Problem mit den Einnahmen bekommen könnten. Oft finanzieren Kleinlotterien, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen, Grossereignisse, die eine überkantonale Bedeutung haben.
Das Anliegen des Ständerates wird vom Nationalrat mit einer Ergänzung der Norm unterstützt, ohne Buchstabe b zu streichen. Unter gewissen Bedingungen kann der Bundesrat höhere maximale Summen aller Einsätze zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung bestimmen.
Die Kommission hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 36 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 36 al. 1 let. a
Proposition de la commission
Maintenir

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Dieser Artikel legt die Voraussetzungen für die Bewilligung der kleinen Pokerturniere fest. Der Nationalrat hat beschlossen, in Buchstabe a die Bestimmung über die begrenzte Teilnehmerzahl zu streichen. Die Mindestteilnehmerzahl sichert aber den Turniercharakter. Die Botschaft präzisiert den Begriff mit einer Minimalzahl von rund zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Artikel 36 Absatz 3 Litera d überlässt dem Bundesrat die Zuständigkeit, die minimale Teilnehmerzahl zu bestimmen. In der Fassung des Nationalrates ist das unverändert geblieben. Die Kommission hat einstimmig Festhalten beschlossen, weil der Entwurf des Bundesrates klarer ist und die Festlegung der minimalen Teilnehmerzahl auf einem ausdrücklich formulierten Prinzip beruht.

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 41 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Das ist bereits beschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 48 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 48 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Gemäss dem Entwurf des Bundesrates wenden die Veranstalterinnen von Grossspielen und die Spielbanken für die Buchführung und Rechnungslegung die entsprechenden Vorschriften des Obligationenrechts an. Diese Normen sehen nicht vor, dass die Entschädigungen der leitenden Organe und der Geschäftsleitungsmitglieder offen ausgewiesen werden müssen. Der Nationalrat hat diese Pflicht aufgenommen, mit dem Ziel, mehr Transparenz zu garantieren. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, an unserem Beschluss festzuhalten, weil die geltenden Normen des OR reichen. Diese besonderen Aspekte brauchen keine zusätzliche Regulierung.

Angenommen – Adopté

Art. 57 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 57 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Der Gesetzentwurf hat die geltende Norm übernommen. Das heisst, Angestellte dürfen allfällige Trinkgelder annehmen, müssen sie aber an die Spielbank weiterleiten, sodass Bestechungsversuche verhindert werden können. Der Nationalrat hat Absatz 1 ergänzt, und zwar so, dass die Spielbank über den Verteilschlüssel für die Trinkgelder informieren muss. Das entspricht der heute geltenden Praxis.
Die Kommission hat hier einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

AB 2017 S 323 / BO 2017 E 323

Antrag Dittli
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 61 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Dittli
Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR): Hier geht es darum, dass die Spielbanken Geschicklichkeitsspiele und Sportwetten auch innerhalb des Casinos durchführen bzw. anbieten können.
Ständerat und Nationalrat sind sich darin einig, dass die Spielbanken Geschicklichkeitsspiele durchführen und Sportwetten und Lotterien anbieten können. Umstritten ist die Frage, ob dies innerhalb einer Spielbank erfolgen darf, wo auch die Glücksspielautomaten der Casinos stehen, oder ob es vor der Eingangskontrolle des Casinos, d. h. in einem abgetrennten, separaten Raum, erfolgen muss. Hintergrund der Meinungsverschiedenheit sind unterschiedliche Zuständigkeiten. Für Spielbankenspiele ist der Bund bzw. die Eidgenössische Spielbankenkommission zuständig, bei Sportwetten und Lotterien sind es die Kantone bzw. die interkantonale Behörde.
Die Schweizer Spielbanken haben in den letzten Jahren über 30 Prozent ihrer Umsätze an illegale Angebote im Internet und in Spielclubs sowie ans Ausland verloren. Ein attraktives Casino muss ein Komplettangebot an Spielen haben. Dazu gehören auch Sportwetten und neuartige Geschicklichkeitsspiele. Zudem besteht ein Trend, wonach sich Spielbankenspiele und Geschicklichkeitsspiele annähern. Es macht keinen Sinn und ist aus Sicht der Kunden völlig unattraktiv, wenn Geschicklichkeitsspiele und Sportwetten in abgetrennten Räumen stattfinden müssten. Es muss vermieden werden, dass die Casinos von diesem zukunftsträchtigen Markt ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss könnte sich ähnlich negativ auswirken wie das Online-Verbot im geltenden Spielbankengesetz.
Unabhängig vom Ort der Durchführung werden automatisierte und online durchgeführte Geschicklichkeitsspiele von der interkantonalen Behörde bewilligt und beaufsichtigt. Beim Angebot von Sportwetten geht es nur um deren Verkauf. Veranstalter sind Swisslos und Loterie Romande. Die Spielbanken verkaufen deren Sportwetten, genau gleich wie Kioske oder Bars. Die Casinos erhalten dafür eine Verkaufskommission. Die Reinerträge aus den Sportwetten fliessen zu 100 Prozent an die Gemeinnützigkeit und den Sport. Die Lotteriegesellschaften sind meines Wissens einverstanden, dass in Casinos an Geschicklichkeitsspielen und Sportwetten teilgenommen werden kann.
Die Eidgenössische Spielbankenkommission und die interkantonale Behörde haben wegen der Aufsicht über die Geschicklichkeitsspiele und die Sportwetten in den Casinos Bedenken geäussert. Solchen Bedenken kann ohne Weiteres Rechnung getragen werden. Es ist klar, dass die Geldflüsse der verschiedenen Spiele klar getrennt werden müssen. Die Fragen der Aufsicht und strikten Trennung der Geldflüsse können problemlos in der Verordnung gelöst werden. Schon heute müssen beispielsweise die Geldflüsse der Restaurants und Bars innerhalb der Casinos von den Geldflüssen der Spielbankenspiele strikt getrennt werden.
Wie erwähnt, geht der Trend klar zu einem Komplettangebot der Spielbanken. Es soll nicht sein, dass aus verwaltungsrechtlichen Gründen künstliche Abgrenzungen für ein Spielangebot geschaffen werden, die dem

Markt zuwiderlaufen.
Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Nationalrat zu folgen.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Es geht um die Frage des Umfangs des Angebots der Spielbanken. Als Erstrat haben wir einen neuen Absatz 3 eingesetzt. Es geht um die Möglichkeit, Grossspiele auch in den Spielbanken anzubieten. Wir haben mit dieser Formulierung präzisiert, dass es um Spielbanken als physischen Standort geht. Es ist wichtig, dass keine Vermischung von Spielbankenspielen und Grossspielen ermöglicht wird. Sonst hätten wir ein Problem in Bezug auf Verantwortlichkeiten, auf Aufsichtszuständigkeiten sowie auf die Trennung von Geldflüssen. Die Fassung des Nationalrates sieht keine räumliche Trennung vor. Deswegen hat die Kommission einstimmig beschlossen, hier festzuhalten.

Vonlanthen Beat (C, FR): Ich erlaube mir, zum Antrag Dittli vier Bemerkungen zu formulieren. Vorerst gebe ich aber meine Interessenbindung bekannt: Seit dem 16. Mai, also seit knapp zwei Wochen, bin ich Präsident des Schweizer Casino-Verbandes. In dieser Funktion konnte ich nach der Behandlung der inhaltlichen Differenzen in der Kommission für Rechtsfragen unseres Rates mit Vertretern der Casinos, also mit Leuten, die bei dieser Materie tagtäglich an der Front stehen, Gespräche über die Umsetzungstauglichkeit der ständerätlichen Fassung diskutieren. Ich bin dabei zum Schluss gelangt, dass die Lösung des Nationalrates adäquater ist.
Ich werde daher den Antrag Dittli unterstützen und bitte Sie, das Gleiche zu tun.
1. Ich stelle fest, dass der Grundsatz, wonach die Casinos die Möglichkeit haben sollen, eine breite Palette von Spielen anzubieten, unbestritten ist. Herr Dittli hat es vorhin gesagt: In den letzten Jahren haben die Spielbanken über 30 Prozent ihrer Umsätze an illegale Angebote im Internet und in Spielclubs sowie ans Ausland verloren. Ein attraktives Casino muss ein möglichst breites Angebot an Spielen zur Verfügung stellen. Dazu gehören auch Sportwetten und neuartige Geschicklichkeitsspiele.
2. Es macht keinen Sinn und ist aus Sicht der Kunden völlig unattraktiv, wenn Geschicklichkeitsspiele und Sportwetten in abgetrennten Räumen stattfinden. Die Casinos müssten aufwendige bauliche Massnahmen treffen, um Geschicklichkeitsspiele und die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien draussen vor der Türe zu organisieren. Auch wenn die Casinos eine zusätzliche Bar einrichten würden, blieben die Spieler und dadurch auch die Gewinne für die Allgemeinheit aus. Denn die Angebotsvielfalt ist für spielaffine Personen attraktiv und führt zu grösseren Umsätzen.
3. Die Kontrolle der Personen innerhalb der Casinos ist besser gewährleistet. Die Spieler und Spielerinnen sind ja den strengen Zutrittsregeln der Casinos unterstellt. Minderjährige und gesperrte Personen könnten nicht an den Spielen teilnehmen.
4. Auch die Oberaufsicht ist gewährleistet. Die Befürchtung des Bundesrates und der Verwaltung, wonach eine Vermischung der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden zu Problemen führt, ist unbegründet. Die Geldflüsse sind klar getrennt, schon heute. Eine unzweideutige Kompetenzabgrenzung zwischen der Eidgenössischen Spielbankenkommission und der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission (Comlot) ist daher problemlos möglich. In der Ausführungsverordnung kann die Ausgestaltung problemlos generell-abstrakt geregelt werden.
Aufgrund dieser Überlegungen ersuche ich Sie, den Antrag Dittli zu unterstützen und die Differenz zum Nationalrat heute zu bereinigen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben ja in der letzten Runde, bei Ihrer ersten Lesung, hier eine Fassung gewählt, die den Spielbanken gewisse Handlungsspielräume öffnet, ohne dass das zu einer übermässigen Vermischung von Spielbanken und Grossspielen führt. Sie bleibt damit nahe an der Lösung des Bundesrates. Der Bundesrat konnte diese Fassung auch unterstützen, obwohl im Entwurf steht, dass diese Grossspiele nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden dürfen, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen. Aber da hat man eine Formulierung gefunden.
Der Nationalrat geht natürlich schon weiter: Er will, dass Spielbanken Geschicklichkeitsspiele durchführen und die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien anbieten können, und zwar innerhalb des Spielbereichs von Spielbanken. Das heisst – wir haben es gehört –, dass man hier den Spielbanken neue Geschäftsfelder eröffnen möchte. Das ist gegenüber den Spielbanken sehr nett. Ich glaube, dass diese ein grosses Interesse daran haben. Aber schauen wir noch

AB 2017 S 324 / BO 2017 E 324

einmal, warum Sie letztes Mal diese Formulierung gewählt haben. Sie haben gesagt, Sie möchten zwar die erwähnten Möglichkeiten in den Casinos haben, aber es brauche eine räumliche Trennung. Das, Herr Ständerat Vonlanthen, heisst nicht "draussen vor der Tür": Man muss dann nicht in der Kälte Geschicklichkeitsspiele spielen, während an der Wärme Roulette gespielt wird. Aber es muss einfach abgetrennt sein.

Stellen Sie sich das einfach ganz konkret vor: Wenn man in den grossen Sälen Roulette, Sportwetten und noch drei, vier andere Spiele hat, alles durcheinandergeht und die Leute vom einen zum anderen Spiel wechseln – wer hat dann die Aufsicht? Sie wissen, dass das Geld auch in unterschiedliche Kassen geht. Sie sagen, beim Roulette geht es hier in diese Kasse. Sie haben vorhin von der Oberaufsicht gesprochen: Es gibt keine Oberaufsicht. Es gibt die Aufsicht für die Geschicklichkeitsspiele, und es gibt die Aufsicht für die Sportwetten. Das sind zwei unterschiedliche Aufsichten.
Ich bin der Meinung, dass Sie den Spielbanken diese Geschäftsfelder durchaus öffnen können; das können wir unterstützen. Sie müssen aber irgendwo die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das, was in der Bundesverfassung steht, auch noch durchführbar ist. Die Lösung, die Sie letztes Mal formuliert haben, steht bereits in einem Spannungsverhältnis zu Artikel 106 der Bundesverfassung: Dort ist nämlich ganz klar die Trennung der Sphären der Spielbanken einerseits und der Grossspiele andererseits festgehalten. Das steht in der Bundesverfassung. Das haben wir auch mit den Kantonen genau so formuliert.
Diese Vermischung, wie sie der Nationalrat jetzt vorschlägt und wie sie analog dazu im Einzelantrag Dittli zum Ausdruck kommt, ist nicht nur ein Problem für die Verwaltung. Es entstehen vielmehr zusätzlich die Probleme der Aufsichtszuständigkeit sowie der Trennung der Geldflüsse. Und wer trägt dann die Verantwortung? Die Lösung des Nationalrates könnte dazu führen, dass die Spielbanken neu gleichzeitig sowohl von der interkantonalen Behörde wie auch von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt würden.
Wollen das die Spielbanken wirklich? Da käme dann die interkantonale Aufsichtsbehörde in die Spielbank und würde in diesem Raum für alle diese verschiedenen Spiele sagen: "Hier untersuchen oder beaufsichtigen wir jetzt die Sportwetten." Im gleichen Raum wäre aber auch noch die Spielbankenkommission, und die würde dann schauen, dass es beim Roulette richtig zu und her geht. Es wäre auch unklar, wer die Verantwortung trüge, wenn bei der Abwicklung von Grossspielen in den Spielbanken schwerwiegende Fehler geschehen würden – das gibt es auch. Vergessen Sie nicht: Wir sprechen hier nicht von Ein-Franken-Einsätzen. Sie kennen die Umsätze, die in den Spielbanken mit den Grossspielen gemacht werden. Da können schwerwiegende Fehler vorkommen. Wer haftet dann am Schluss? Wer ist dann zuständig, wenn im gleichen Raum schwerwiegende Fehler vorkommen? Zum Beispiel stellt sich auch die Frage, ob dann die Eidgenössische Spielbankenkommission der Spielbank Verwaltungssanktionen auferlegen könnte, wenn die Spielbank die Geldwäschereibestimmungen nicht einhalten würde, die im Rahmen von Sportwetten gelten.
Sie sagen, Sie regeln das dann in der Verordnung. Ja, sagen Sie mir wie! Das sind genau die Dinge, die dazu geführt haben, dass man in der Verfassung und im Gesetz festgelegt hat, dass das unterschiedliche Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Aufsichten sind. Es geht um unterschiedliche Geldflüsse, die in unterschiedliche Kassen gelangen. Ich denke, es macht Sinn, wenn Sie diese Möglichkeiten für die Spielbanken öffnen. Aber bitte sorgen Sie auch gleichzeitig dafür, dass das, was die Grundlage dieses Gesetzes ist, auch weiterhin gewährleistet ist.
Deshalb würde ich Sie bitten, bei Ihrem ursprünglichen Entscheid zu bleiben. Den können wir mittragen. Was der Nationalrat vorschlägt, geht zu weit und widerspricht letztlich auch dem, was Sie wollen, nämlich in diesem Geldspielgesetz klare Zuständigkeiten und klare Verantwortlichkeiten festlegen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 35 Stimmen
Für den Antrag Dittli ... 8 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 70 Abs. 2, 3; 70a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Dittli
Festhalten

Art. 70 al. 2, 3; 70a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Dittli
Maintenir

Dittli Josef (RL, UR): Unsere Kommission für Rechtsfragen hat eine vom Nationalrat eingefügte Verschärfung der Präventionsmassnahmen übernommen. Diese Verschärfung ist unnötig, da die Bewilligungsbehörde jedes Spiel auf sein Gefährdungspotenzial hin überprüft und je nach Ausmass geeignete Massnahmen verfügt, bei Bedarf auch Zugangskontrollen. Eine generelle Regelung, wonach alle in automatisierter Form angebotenen Spiele unabhängig von ihrem jeweiligen Gefährdungspotenzial eine Zugangskontrolle aufweisen müssen, ist unzweckmässig. Sie widerspricht der in der Verfassung und im Gesetz festgehaltenen Systematik. Diese Systematik sieht Präventionsmassnahmen gemäss dem jeweils vorhandenen Gefährdungspotenzial vor und vermeidet damit eine Überregulierung. Automatisiert durchgeführte Spiele müssen nicht in jedem Fall spielsuchtfördernd sein.
Die vorgeschlagenen generellen Zugangskontrollen würden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, könnten bei etlichen Spielen zu einer unnötigen Schmälerung der Attraktivität des legalen Angebots führen und damit zu einer Förderung des illegalen Geldspiels beitragen.
Vor diesem Hintergrund beantrage ich, an der vom Bundesrat und vom Ständerat ursprünglich vorgesehenen Lösung bzw. am ursprünglichen Artikel 70 festzuhalten.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Ich werde mich kurzfassen. Hier geht es um den Schutz von Minderjährigen. Der Nationalrat hat die Streichung der Absätze 2 und 3 beschlossen. Gleichzeitig hat er einen neuen, umfassenden Artikel 70a geschaffen.
Die Kommission hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich unterstütze selbstverständlich den Einzelantrag Dittli, denn er will das, was der Bundesrat Ihnen vorgeschlagen hat. Ich kann Ihnen aber auch sagen: Der Bundesrat hätte mit dem Beschluss des Nationalrates sehr gut leben können.
Schauen wir, worum es geht: Es ist nicht ein wahnsinniger Eingriff, sondern es geht eigentlich um eine Alterskontrolle. Es geht darum, dass diejenigen Spielerinnen und Spieler vom Spiel abgehalten werden, die dafür einfach das nötige Alter noch nicht erreicht haben. Wir kennen das von den Zigarettenautomaten: Bei der Zugangskontrolle hat man zuerst auch gesagt, das sei eine Riesenbürokratie, und dann hat das eigentlich ganz einfach funktioniert. Aber der Bundesrat hat Ihnen damals etwas anderes vorgeschlagen, und er darf jetzt nicht davon abweichen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 30 Stimmen
Für den Antrag Dittli ... 12 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 74 Abs. 1bis, 2
Antrag der Kommission
Festhalten

AB 2017 S 325 / BO 2017 E 325

Art. 74 al. 1bis, 2
Proposition de la commission
Maintenir

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Alle Spielbanken und alle Veranstalterinnen von Grossspielen werden verpflichtet, ein Sozialkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist auf das gesamte Angebot auszurichten. Es sind verschiedene Massnahmen erwähnt, die in den Artikeln 75 bis 80 näher ausgeführt werden. Eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugsbehörden und anderen Spielbanken ist dank Absatz 2 möglich. Der Nationalrat hat mit zwingendem Charakter diese Norm der Zusammenarbeit neu mit Absatz 1bis formuliert. Der Bundesrat ist bereit, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen, aber unsere Kommission hat mehrheitlich Festhalten beschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 89a
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Hegglin Peter
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Streichen

Art. 89a
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Hegglin Peter
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Biffer

Hegglin Peter (C, ZG): Ich beantrage Ihnen, bei Absatz 1 dem Beschluss des Nationalrates zu folgen. Im Rahmen des Gesetzes ist es eine eher untergeordnete Bestimmung, aber für die betroffenen Fernmeldedienstanbieter könnte das doch bedeutend sein. Ich kann auch vorausschicken, dass ich keine Interessenbindung habe und nicht irgendwo Präsident einer entsprechenden Institution bin.
Wir haben beschlossen, Zugangssperren einzurichten – Zugangssperren, die bei den betroffenen Organisationen sicher zu zusätzlichen Aufwendungen führen werden, seien es Investitionen, die zu tätigen sind, sei es für Lizenzen, die zu zahlen sind, seien es Gebühren, die vielleicht anfallen. Wie gross dann allenfalls diese Aufwendungen sein werden, ist heute schwer vorauszusagen oder abzuschätzen. Es hängt sicher auch von der konkreten Umsetzung dieser Sperranforderungen ab. Hier lässt das Gesetz halt doch relativ grossen Spielraum.
Es ist offen, ob solche Sperren statisch oder dynamisch sind und wie sie zur Anwendung kommen. Ich denke, dass dynamische sicher teurer sind. Wir wissen heute auch nicht, wie die Entwicklung sein wird. Wir wissen, dass gerade im Bereich von Software und Internet die Entwicklung recht dynamisch ist. Es ist schwer vorauszusehen, was in zehn Jahren oder nur schon in einem Jahr sein wird.
Deshalb empfehle ich Ihnen, bei Absatz 1 dem Nationalrat zu folgen und dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, die Einzelheiten entsprechend zu regeln.
Ich bin natürlich auch der Meinung, dass die Sperren erfolgen müssen und dass dort nicht entsprechende Einschnitte oder Einschränkungen hinzunehmen sind. Deshalb beantrage ich Ihnen auch, Absatz 2 nicht zu übernehmen. Besten Dank, wenn Sie meiner Argumentation folgen!

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Bei der Internetsperre hat der Nationalrat keine Differenz geschaffen und ist dem Bundesrat sowie unserer Kammer gefolgt. Er hat aber zwei Ergänzungen vorgenommen. Die erste – es geht um Absatz 1 – ist eine Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen. Der Antrag Hegglin Peter verlangt, hier dem Nationalrat zu folgen und eine Entschädigung für Fernmeldedienstanbieterinnen vorzusehen. Unsere Kommission lehnt eine solche Entschädigung ab. Denn sie würde im Vergleich zu ihrem Nutzen einen viel zu grossen administrativen Aufwand verursachen. Der Aufwand für die Fernmeldedienstanbieterinnen ist sehr gering. Sie müssen lediglich die bereits bestehenden Sperrlisten – zum Beispiel betreffend die Kinderpornografie – ergänzen. Es ist für sie kaum mit Zusatzkosten zu rechnen, während die Entschädigung umgekehrt einen beträchtlichen administrativen Aufwand generieren würde.
Aus den genannten Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Nationalrat hat intensiv über diese Netzsperren diskutiert, hat aber diesen – der Kommissionssprecher hat es gesagt – auch zugestimmt. Zur Frage der Kosten gab es auch eine Diskussion. Der Kommissionssprecher hat es ausgeführt: Mit Absatz 1 will der Nationalrat, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen vollumfänglich entschädigt werden.
Ich kann Ihnen einfach sagen: In der Praxis ist das von geringer Tragweite. Die Zusatzkosten, die den Fernmeldedienstanbieterinnen entstehen, sind wirklich vernachlässigbar; das wurde auch gesagt. Sie müssen ja heute diese Sperrlisten für Kinderpornografie bereits führen, und sie müssten diese nur ergänzen. Von daher ist also da nicht mit grossen zusätzlichen Kosten zu rechnen, und die Möglichkeit einer vorübergehenden Aussetzung dieser Massnahmen wird in der Praxis auch kaum von Bedeutung sein. Auch hier zeigen die Erfahrungen mit

der Bekämpfung der Kinderpornografie, dass das funktioniert, ohne dass man da jetzt negative Auswirkungen auf die Qualität der Netzleistungen hätte.
Aus meiner Sicht muss ich Ihnen ehrlich sagen: Nach dieser intensiven Debatte im Nationalrat über die Netzsperren war das irgendwie ein Schlusspunkt. Ich hätte Ihnen deshalb beliebt gemacht, hier dem Nationalrat zu folgen, weil das einfach ein sehr emotionales und belastetes Thema war. Ich kann aber auch mit dem Antrag Hegglin Peter oder mit dem Antrag Ihrer Kommission auf Festhalten leben. Ich glaube, da ist jetzt nicht mehr das grosse Kampffeld offen.
Wenn Sie sich ersparen wollen, noch einmal darüber sprechen zu müssen, schliessen Sie sich am besten dem Nationalrat an – dann haben Sie dieses Thema erledigt.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Ich möchte noch gern zwei Worte zu Absatz 2 sagen. Mit Artikel 89a Absatz 2 hat der Nationalrat beschlossen, dass die Sperre vorübergehend ausgesetzt werden kann, wenn diese Massnahme sich negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirkt. Ein solches Ereignis ist als unwahrscheinlich beurteilt worden, deswegen hat die Kommission einstimmig Festhalten beschlossen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 29 Stimmen
Für den Antrag Hegglin Peter ... 13 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 118 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 118 al. 2, 3
Proposition de la commission
Maintenir

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier hatten wir als Erstrat eine Anpassung der geltenden Norm an die heutige wirtschaftliche Situation beschlossen. Es geht um eine zusätzliche Reduktion der Spielbankenabgabe der Casinos mit Konzession B, insbesondere der Bergcasinos. Wir hatten eine bedingte Reduktion des Abgabesatzes um höchstens drei Viertel beschlossen. Die Voraussetzungen sind aus unserer

AB 2017 S 326 / BO 2017 E 326

Formulierung ersichtlich. Der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt. Die Kommission hat mit 11 zu 2 Stimmen Festhalten beschlossen.

Caroni Andrea (RL, AR): Sie haben es erraten, ich war eine dieser zwei Stimmen. Ich habe allerdings selber keinen Antrag gestellt und zähle darauf, dass der Bundesrat an seinem festhält.
Ich habe bislang fast alle administrativen Erleichterungen für die Bergcasinos mitgetragen, auch wenn das Geldspielgesetz in einigen Teilen etwas zur Lex Bergcasino geworden ist. Jetzt gibt es aber eine weitere Forderung, nämlich dass man den heute schon bestehenden Rabatt von bereits 33 Prozent noch auf 75 Prozent erhöht. Das ist ein Vielfaches des heutigen Steuerrabatts. Dieser massiven Abgabeermässigung stehe ich aus folgenden Überlegungen kritisch gegenüber.
Bei der Zuteilung einer Konzession – und nicht jeder Kanton hat ja ein konzessioniertes Casino – ist es ein gesetzliches Kriterium, dass es möglich sein muss, das Casino auf Dauer wirtschaftlich zu betreiben. Dann ist es für mich schon etwas speziell, wenn man die Konzession ergattert und dann später kommt und sagt, es sei eben doch nicht möglich, es wirtschaftlich zu betreiben, man brauche daher doch noch einen grösseren Steuerrabatt.
Es gibt nun auf der anderen Seite andere Kantone, die haben gar kein Casino bzw. keine Anbieter mit einer Lizenz. Ein zufällig ausgewähltes Beispiel wäre Appenzell Ausserrhoden. Wir hatten bereits ein Casino, haben dann trotz schönem neuem Gebäude keine Konzession erhalten. So gibt es viele Kantone, die eben keines haben. Der minimale Ausgleich zwischen den Kantonen mit einem Casino und den anderen ist, dass an den Casinostandorten AHV-Abgaben in Form der Spielbankenabgabe generiert werden, und das kommt dann allen zugute. Das ist ein minimaler Ausgleich. Wenn man nun aber diese Abgabepflicht noch weiter aushöhlt – sie ist ja schon reduziert –, dann mindert sich natürlich auch dieser nationale Ausgleich. Und aus Sicht des jetzt wieder zufällig ausgewählten Kantons Appenzell Ausserrhoden müsste ich dann in die Runde werfen: Also,

liebe Casinobetreiber in den Alpen, wenn es für Sie dermassen unwirtschaftlich ist, das Casino zu betreiben, dann wären zumindest die Appenzeller in den Voralpen gerne bereit, die Konzession zu übernehmen und dann die vollen Abgaben zu leisten.
In diesem Sinne bitte ich Sie, den bundesrätlichen Antrag, auf den ich zähle, zu unterstützen und damit auch dem Nationalrat zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es gibt drei Spielbanken, die sich in Regionen befinden, die ausgeprägt vom saisonalen Tourismus abhängig sind. Zwei dieser sogenannten Bergcasinos, nämlich Davos und St. Moritz, haben seit Beginn ihres Bestehens mehrheitlich Verluste geschrieben. Das geltende Recht trägt diesen Besonderheiten der Bergcasinos Rechnung, indem man sagt, sie seien sehr stark vom saisonalen Tourismus abhängig. Man hat deshalb – das ist heute geltendes Recht – den Abgabesatz für diese Bergcasinos bereits reduziert, respektive er kann reduziert werden, und zwar bis zu einem Drittel. Man hat gesagt, man wolle hier eben der speziellen Situation dieser drei Bergcasinos entgegenkommen und ihr auch Rechnung tragen. Der Bundesrat hat Ihnen jetzt mit diesem Gesetz vorgeschlagen, an dieser Reduktionsmöglichkeit festzuhalten.
Aber Sie haben letztes Mal beschlossen, dass der Abgabesatz für Bergcasinos unter gewissen Voraussetzungen – der Bruttospielertrag muss weniger als 5 Millionen Franken pro Jahr betragen – um drei Viertel reduziert werden kann. Ich habe das letztes Mal schon gesagt: Das geht jetzt einfach zu weit! Ich meine, es gibt kein Recht, ein Casino zu betreiben. Sie bekommen als Betreiber eine Konzession, und Sie müssen die entsprechenden Auflagen und Voraussetzungen erfüllen, auch dann, wenn Sie sehen, dass das eben schwierig ist. Ich glaube einfach, wir sind hier doch in einem Markt.
Wenn Sie einem Casino respektive jetzt diesen zwei Casinos noch so viel mehr entgegenkommen, stellt sich irgendwann auch wieder die Frage der Gleichbehandlung. Es gibt dann also vielleicht auch in einer Stadt einmal ein Casino, das Probleme hat. Dann sagen sie: Ja, die bekommen viel mehr Rabatt. Eine Reduktion des Abgabesatzes bis zu einem Drittel – das kann man, glaube ich, vertreten, weil das eben spezielle Situationen sind. Aber bis drei Viertel Reduktion – das steht einfach nicht mehr in einem richtigen Verhältnis.
Ich bitte Sie, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen. Er hat die Fassung des Bundesrates unterstützt. Ich glaube, Sie können damit immer noch erhobenen Hauptes nach Hause gehen – diejenigen, die solche Bergcasinos in ihrer Umgebung haben – und sagen: Ich habe mich eingesetzt dafür, dass dieser Drittel Reduktion beibehalten wird. Aber drei Viertel Reduktion geht einfach zu weit.
Ich bitte Sie, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Der Bundesrat hält an seinem Antrag bzw. am Beschluss des Nationalrates fest.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag des Bundesrates ... 23 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 18 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 124 Abs. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 124 al. 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Gemäss dieser Norm können die Kantone einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden. Der Nationalrat hat den Spielraum weiter formuliert und die Verwendung dieses Teils der Reingewinne auch für internationale Projekte gewährt. Dies entspricht der heutigen Praxis in einigen Kantonen. Deswegen hat die Kommission beschlossen, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 126 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 126 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 141a
Antrag der Kommission
Titel
Verwendung der Reingewinne von Grossspielen
Text
Die Kantone passen ihre Gesetzgebung bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die organisations- und verfahrensrechtlichen Vorgaben des 2. Abschnittes des 9. Kapitels dieses Gesetzes an. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das alte Recht.

Art. 141a
Proposition de la commission
Titre
Affectation des bénéfices nets des jeux de grande envergure
Texte
Les cantons adaptent leur législation de manière à ce qu'elle réponde aux exigences relatives à l'organisation et à la procédure figurant dans la section 2 du chapitre 9 de la présente loi au plus tard deux ans après l'entrée en vigueur de la présente loi. L'ancien droit s'applique dans l'intervalle.

AB 2017 S 327 / BO 2017 E 327

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier hat die Kommission zugunsten der Kantone für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung eine Frist von zwei Jahren beschlossen. Es geht um ein Rückkommen, und die Schwesterkommission des Nationalrates hat diesem zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Abrogation et modification d'autres actes

Ziff. II Ziff. 7 Art. 23 Bst. e
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Dittli
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 7 art. 23 let. e
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Dittli
Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR): Es geht nun noch um die Besteuerung der Gewinne aus den Geldspielteilnahmen. Davon sind verschiedenste Artikel betroffen – deshalb die ganze Litanei in der Aufführung des Antrages.
Der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt. Er hat die Gewinne aus der Teilnahme an Lotterien und Sportwetten steuerbefreit und damit jenen aus den Spielbanken und auch aus dem benachbarten Ausland gleichgestellt. Unsere Kommission für Rechtsfragen hat am Beschluss des Ständerates festgehalten, wonach bei Lotterien und Sportwetten neu eine Steuerfreigrenze von einer Million Franken gelten soll. Wir erinnern uns: Nebst Bundesrat und Nationalrat befürworten auch die Finanzdirektorenkonferenz und die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz die Lösung des Bundesrates mit einer deutlichen Mehrheit.

Die Argumente der Kommission für die Fassung des Ständerates sind zwar auf den ersten Blick durchaus nachvollziehbar; sie orientieren sich aber – und das ist das Problem – an der Vergangenheit. Folgende zwei Entwicklungen wurden ausser Acht gelassen:
Erstens werden in zehn Jahren bis zu 50 Prozent des Geldspiels online abgewickelt werden. Spielbanken werden mit dem neuen Geldspielgesetz ein Online-Angebot aufbauen, und ihre Spielgewinne aus Online-Spielen wie Blackjack, Roulette usw. sind steuerbefreit. Online-Angebote der Lotteriegesellschaften unterliegen aber ab der Steuerfreigrenze der ordentlichen Besteuerung. Damit haben die Spielbanken im Online-Bereich einen Steuervorteil, was zu einer erheblichen Ertragsverschiebung zulasten der Lotteriegesellschaften und damit der Kantone führen kann. Die Angebote liegen lediglich einige Mausklicks auseinander. Das empfinde ich als ungerecht. Im Bereich der Online-Spielbanken fallen international regelmässig Gewinne in Millionenhöhe an. Das Geldspielgesetz ermöglicht den Schweizer Spielbanken internationale Kooperationen und insbesondere auch länderübergreifende Jackpots, welche in Zukunft zweifelsohne angeboten werden und im Gegensatz zu den Lotterie-Jackpots steuerfrei wären.
Eine zweite Entwicklung betrifft den Start der internationalen Lotterie Eurojackpot in Deutschland und Italien. Viele Genfer spielen bereits heute in Frankreich und nicht in der Schweiz Euromillions, weil sie in Frankreich im Falle eines Gewinns keine Steuern zahlen müssen. Als Nächstes könnten es die Tessiner, Thurgauer, Basler und St. Galler sein, die im Ausland spielen, weil beim Eurojackpot-Gewinn im Ausland kein Steuerabzug erfolgt. Wer an solchen Lotterien teilnimmt, rechnet insgeheim damit, den Hauptgewinn zu erzielen. Der ist bekanntlich wesentlich höher als eine Million Franken. Der Einkaufstourismus macht auch vor den Lotterien nicht halt. Das Problem ist dabei aber nicht der Wechselkurs, sondern die Gewinnbesteuerung. Sie beeinflusst letztlich, wo die Nachfrage nach Geldspielen mit hohen Jackpots in Zukunft befriedigt werden wird.
Neben illegalen ausländischen Online-Angeboten stehen den Schweizerinnen und Schweizern drei Optionen offen: erstens das Spielen bei den Lotteriegesellschaften, zweitens das Spielen bei den Spielbanken, und zwar neu vor allem bei den Online-Spielbanken, und drittens das Spielen im benachbarten Ausland. Die Kantone profitieren nur bei einer der drei Varianten, nämlich bei den von den Lotteriegesellschaften angebotenen Spielen. Wenn diese Alternative aufgrund des Steuernachteils unattraktiv ist, profitieren vor allem das Ausland und die Spielbanken. Eine vom Bundesamt für Justiz bei der Universität Bern in Auftrag gegebene Studie zeigt denn auch auf, dass die für die Allgemeinheit generierten Mittel mittelfristig höher ausfallen, wenn auf die Besteuerung der Spielgewinne verzichtet wird. Das Wegfallen der Einkommenssteuer wird durch höhere Erträge der Spielbanken und Lotterien kompensiert.
Vor diesem Hintergrund beantrage ich, auf die Lösung des Bundesrates und des Nationalrates einzuschwenken.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier geht es um ein Konzept. Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass die Gewinne aus sämtlichen nach dem Geldspielgesetz zugelassenen Geldspielen steuerfrei sind. Im Gegensatz dazu haben wir in der Sommersession des letzten Jahres als Erstrat beschlossen, den Steuerfreibetrag auf eine Million Franken festzusetzen; daran wurde bereits erinnert. Ziel war es, eine Kompromissvariante zwischen dem geltenden Recht und dem Entwurf des Bundesrates umzusetzen. Grund dafür waren – das wurde auch in der Kommission diskutiert – die Sorgen von einigen Kantonen bei einer vollständigen Steuerbefreiung. Wir wissen nicht, ob es eine deutliche, eine wichtige oder eine unwichtige Minderheit war.
Der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt. Die Kommission hat mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung Festhalten beschlossen.

Rieder Beat (C, VS): Ich melde mich zu Wort, weil ich diesen Kompromissvorschlag des Steuerfreibetrages von einer Million Franken in die Kommission eingebracht habe.
Herr Kollege Dittli, ich finde gewisse Dinge auch ungerecht. Ich finde es ungerecht, wenn ein Lottomillionär keine Steuern zahlen und ein normaler "Büezer" seinen Lohn von 5000 Franken als Einkommen versteuern muss. Ich finde es auch ungerecht, wenn wir hier in diesem Saal morgen vom Bundesrat vorgehalten bekommen werden, dass wir bei der Staatsrechnung unbedingt neue Einsparungen machen müssten, weil wir sonst die Schuldenbremse nicht einhalten könnten. Und ich finde es auch ungerecht, wenn wir dann in zwei Tagen über Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen diskutieren, die die ärmeren und ärmsten Kreise in der Schweiz betreffen.
Wieso habe ich diesen Kompromissvorschlag eingebracht? Wir wissen einerseits, dass wir etwa 107 Millionen Franken an Steuern verlieren, wenn wir für alle Lotto- und Casinomillionäre die Steuerfreiheit einführen. Andererseits wissen wir, dass wir die schweizerischen Lotterien in ihrem Wettbewerbskampf unterstützen müssen. Nun wissen wir genau, dass bei der Schwelle von einer Million Franken eigentlich ein grosser Teil der Steuern,

nämlich fast die Hälfte, nach wie vor fliessen würde. Dadurch würden wir eigentlich nur bei den Steuermillionären abkassieren. Nun müssen Sie mir erklären, ob Sie die Steuermillionäre steuerfrei halten wollen oder nicht.
Ich sage Ihnen: Nein. Ich bin der Meinung, dass diese Steuer in der Bevölkerung breit akzeptiert ist. Ich bin der Meinung, dass die Schweizerinnen und Schweizer akzeptieren, dass sie einen Teil des Gewinns als Steuern abgeben müssen, wenn sie einen Millionengewinn einfahren.
Ich glaube auch, dass Ihre Argumente betreffend das Ausland nicht stechen. Zum Ersten: Wenn wir mit diesem Gesetz wirklich eine Internetsperre eingeführt haben, dann wirkt sie entweder, und dann ist der Zugang zu diesen ausländischen Spielen erschwert, oder sie wirkt nicht, und dann haben wir versagt, das Gesamtkonzept ist nicht gut. Zum Zweiten: Sie

AB 2017 S 328 / BO 2017 E 328

glauben, dass es zu einer Ertragsverschiebung von den Lotterien zu den Spielbanken kommen wird – vielleicht, vielleicht auch nicht. Ich sage etwas anderes: Wenn es so sein wird, müssen sich Bundesrat und Parlament damit befassen, vielleicht die Spielbankenabgabe zu erhöhen.
Auf jeden Fall können wir hier im Parlament nicht uneingeschränkt Steuerfreiheiten beschliessen und an anderen Orten die Sparschraube anziehen. Das würde von der Bevölkerung nicht akzeptiert. Ich glaube nicht, dass gerade das Geldspielgesetz für Steuererleichterungen ideal ist. Ich glaube, die Akzeptanz dieser Steuer ist eine der höchsten in der Schweiz. Ich bin daher der Meinung, dass dieser Kompromiss, der den schweizerischen Lotteriegesellschaften weit entgegenkommt – eine Million Franken ist ein ansehnlicher Betrag –, eigentlich genügt.
Ich empfehle Ihnen, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie kennen die heutige gesetzliche Lage: Gewinne aus Lotterien und Sportwetten müssen versteuert werden, wenn sie höher als 1000 Franken sind; Gewinne aus den Spielbanken müssen Sie nicht versteuern. Ich glaube, es war ziemlich unbestritten, dass diese Ungleichbehandlung nicht wirklich gut erklärt werden kann.
Ich darf Ihnen sagen: Ich habe auch zuerst einmal leer geschluckt, als man mir vorgeschlagen hat, jetzt einfach ganz auf Steuern zu verzichten. Wenn wir bei jeder Steuerungerechtigkeit oder Steuerungleichheit generell auf Steuern verzichten würden, wo kämen wir dann hin? Ich habe mich aber überzeugen lassen, dass diese Steuerbefreiung halt trotzdem Sinn macht. Das hat einen ganz einfachen Grund: Die Konkurrenz besteht nicht zwischen den verschiedenen Spielen. Sie müssen nicht Sportwetten gegenüber Spielbanken attraktiv machen. Die Frage lautet: Spielen die Leute im Inland oder im Ausland? Das ist ganz einfach. Am Schluss stellt sich die Frage: Fliesst das Geld in unsere AHV und für unsere gemeinnützigen Zwecke, oder haben wir gar nichts davon?
Sie haben natürlich Recht, Herr Ständerat Rieder: Mit der Netzsperre wollen wir im Online-Bereich versuchen – wir haben immer gesagt, das wissen Sie auch, dass es keine Totalsperre ist –, die Leute dazu zu bringen, dass sie tatsächlich auch im Inland spielen. Aber Sie alle wissen, wenn Sie in einem Grenzkanton wohnen, wie schnell Sie da auf der anderen Seite der Grenze sind. Das Wissen, dass Sie dort keine Steuern bezahlen, in der Schweiz aber doch, wenn auch mit einem Steuerfreibetrag von einer Million Franken, kann Ihr Spielverhalten beeinflussen oder verändern. Da muss ich Ihnen einfach sagen, dass ich dezidiert der Meinung bin, dass dann im Inland gespielt werden soll. Das ist die Überlegung des Bundesrates zur Frage, warum wir für diese Steuerbefreiung sind.
Man kann sagen, das seien jährliche Ausfälle von 104 Millionen Franken; mit der Lösung, die Sie beschlossen haben, sind es rund 63 Millionen. Aber wir sind eben der Meinung: Wenn schon gespielt wird, dann wollen wir, dass die Leute im Inland spielen. Ich glaube, da haben wir auch keine Differenz.
Da stellt sich die Frage, was man dafür tun muss. Es ist eben auch eine der Konsequenzen, dass man gesagt hat: Die Leute sollen nicht aus steuerlichen Überlegungen sagen, dann gingen sie lieber auf die andere Seite der Grenze, um zu spielen. Denn davon haben wir gar nichts. Sie sollen nicht aus diesen Überlegungen die Grenze überqueren, sie sollen vielmehr in der Schweiz spielen, damit die Erträge dorthin fliessen, wo wir sie haben wollen.
Die Konkurrenz ist heute nicht zwischen den Spielen, sondern es geht um die Frage, ob man im Inland oder im Ausland spielt. Mit der Netzsperre haben wir einen Beitrag geleistet. Hier sind wir der Meinung, dass wir einen weiteren Beitrag leisten können, damit die Überlegung, ob in der Schweiz gespielt und das Geld ausgegeben werden soll, eher zugunsten der Schweiz ausfällt.
Ich bitte Sie, den Antrag Dittli und damit auch den Nationalrat und den Bundesrat zu unterstützen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 30 Stimmen
Für den Antrag Dittli ... 12 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 7 Art. 24
Antrag der Kommission
Bst. i, ibis, iter
Festhalten
Bst. j
Festhalten, aber:
... gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und dbis des Geldspielgesetzes vom ...

Antrag Dittli
Bst. i, ibis, iter, j
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 7 art. 24
Proposition de la commission
Let. i, ibis, iter
Maintenir
Let. j
Maintenir, mais:
... pas soumis à la LJAr selon l'article 1 alinéa 2 lettres d et dbis de cette loi.

Proposition Dittli
Let. i, ibis, iter, j
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. II Ziff. 8 Art. 7 Abs. 4
Antrag der Kommission
Bst. l, lbis, lter
Festhalten
Bst. m
Festhalten, aber:
... gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und dbis des Geldspielgesetzes vom ...

Antrag Dittli
Bst. l, lbis, lter, m
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 8 art. 7 al. 4
Proposition de la commission
Let. l, lbis, lter
Maintenir
Let. m
Maintenir, mais:
... pas soumis à la LJAr selon l'article 1 alinéa 2 lettres d et dbis de cette loi;

Proposition Dittli
Let. l, lbis, lter, m
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. II Ziff. 8 Art. 9 Abs. 2 Bst. n
Antrag der Kommission
n. ... Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l bis m steuerfrei sind; die Kantone ...

Antrag Dittli
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 8 art. 9 al. 2 let. n
Proposition de la commission
n. ... selon l'article 7 alinéa 4 lettres l à m; les cantons peuvent ...

AB 2017 S 329 / BO 2017 E 329

Proposition Dittli
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. II Ziff. 8 Art. 72u
Antrag der Kommission
Abs. 1
... den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben l bis m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an.
Abs. 2
Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l bis m und 9 Absatz 2 Buchstabe n ...

Antrag Dittli
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 8 art. 72u
Proposition de la commission
Al. 1
... Les cantons adaptent leur législation aux articles 7 alinéa 4 lettres l à m, et 9 alinéa 2 lettre n avec ...
Al. 2
A compter de cette date, les articles 7 alinéa 4 lettres l à m et 9 alinéa 2 lettre n sont ...

Proposition Dittli
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. II Ziff. 9
Antrag der Kommission
Art. 1 Abs. 1
Festhalten, aber:
... gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und dbis des Geldspielgesetzes vom ...
Art. 6; 12 Abs. 1; 13 Abs. 1 Bst. a; 16 Abs. 1 Bst. c; 21
Festhalten

Antrag Dittli
Art. 1 Abs. 1; 6; 12 Abs. 1; 13 Abs. 1 Bst. a; 16 Abs. 1 Bst. c; 21
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 9
Proposition de la commission
Art. 1 a*l. 1*
Maintenir, mais:
... pas soumis à la LJAr selon article 1 alinéa 2 lettres d et dbis, de cette loi ...
Art. 6; 12 al. 1; 13 al. 1 let. a; 16 al. 1 let. c; 21
Maintenir

Proposition Dittli
Art. 1 al. 1; 6; 12 al. 1; 13 al. 1 let. a; 16 al. 1 let. c; 21
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Herbstsession 2017 • Zweite Sitzung • 12.09.17 • 08h00 • 15.069
Conseil national • Session d'automne 2017 • Deuxième séance • 12.09.17 • 08h00 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Wir bereinigen heute die Differenzen im Bundesgesetz über Geldspiele. Auch in dieser Beratung werden wir blockweise vorgehen.

Block 1 – Bloc 1
Allgemeine Bestimmungen, Spielbanken, Grossspiele, Kleinspiele
Dispositions générales, maisons de jeu, jeux de grande envergure, jeux de petite envergure

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): In Block 1 liegt zusätzlich ein Einzelantrag Burkart zu Artikel 48 Absatz 3 vor.

Reimann Lukas (V, SG): Das Ziel des Geldspielgesetzes, das wurde von allen Fraktionen erwähnt, ist es, Massnahmen gegen illegales Geldspiel und gegen Betrug der Konsumenten zu treffen. Wir befinden uns hier in einem ganz entscheidenden Bereich, um eben solche Massnahmen zu treffen. Wenn jetzt eine Mehrheit dem Ständerat folgen will, dann muss ich Ihnen sagen – ich habe hierzu alle Kommissionsprotokolle und das Amtliche Bulletin gelesen –, dass in der ständerätlichen Kommission und im Ständerat zu diesem Thema bisher ein einziger Satz gesagt wurde, und zwar vom Kommissionssprecher im Rat: "Es gab bisher nie Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten." (AB 2017 S 321)
Ich sage Ihnen gerne, was die Probleme in der Praxis sind: Es gibt heute unterschiedliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitsausschlüsse. Wenn jemand auf dem Finanzmarkt ein Produkt – eine Aktie oder was auch immer – anbietet, das nicht zulässig ist, dann ist gemäss Finanzmarktrecht die Finma zuständig. Wenn jemand ein Schneeballsystem anwendet, dann findet das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Anwendung. Auch da gibt es die Ausschlussbestimmung, dass es nicht für Geldspiele und den Finanzmarkt gelte. Im Geldspielgesetz wiederum gibt es den Ausschluss, dass es nicht für die Bereiche des UWG und der Finanzmarktaufsicht gelte.
Was machen illegale Geldspielanbieter heute? Sie verknüpfen diese drei Elemente, und damit ist niemand für ihren Fall zuständig. Es gibt heute grosse Anbieter, bei denen man zuerst Initial Coin Offerings oder Aktien kauft. Mit Tokens oder Nuggets werden dann illegale Casinospiele angeboten. Das Ganze ist noch mit einem Schneeballsystem verknüpft: Je mehr neue Kunden man bringt, desto mehr Geld erhält man, nämlich Anteile

am Umsatz, der mit den Leuten erzielt wird, die man neu in dieses Geschäft hereingebracht hat. Es sind grosse Umsätze, die heute damit online gemacht werden. Es gibt viele und bekannte Anbieter – Lopoca ist z. B. in der Ostschweiz sehr bekannt. Die lachen und freuen sich, dass

AB 2017 N 1264 / BO 2017 N 1264

niemand zuständig ist. Und wir wollen das im Gesetz noch so festschreiben!
Ich bitte Sie also dringend, hier am Beschluss des Nationalrates festzuhalten und klare Zuständigkeiten zu schaffen.
Wir möchten am liebsten, dass alle drei Institutionen – Finma, für das UWG zuständige Behörde und Spielbankenkommission – gegen diese Anbieter vorgehen. Aber Fakt ist heute, es geht niemand gegen diese Anbieter vor. Diese nutzen es ganz gezielt aus, dass die verschiedenen Zuständigkeitsbestimmungen Ausschlüsse und nicht eine kumulative Zuständigkeit vorsehen. Man muss sich heute, in der Zeit der Digitalisierung mit diesen Initial Coin Offerings und was auch immer, sowieso fragen, ob man nicht generell eine einzige Behörde schaffen sollte, die gegen Betrug, gegen Abzockerei zulasten der Konsumenten vorgeht, weil man mit diesen unterschiedlichen Zuständigkeiten natürlich Freiräume für Kriminelle, Freiräume für illegale Geldspielanbieter schafft. Mir ist wirklich nicht klar, wie man da argumentieren kann – und das ist das Einzige, was ich bis jetzt gehört habe –, in der Praxis gebe es keine Probleme. Es ist zwar in der Praxis für die Behörden kein Problem, aber die Umsätze, die die illegalen Anbieter dann machen, die fliessen und sprudeln umso mehr. Das möchten wir verhindern, das soll in Zukunft nicht mehr so passieren!
Deshalb bitte ich Sie, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Vogler Karl (C, OW): Ich begründe in Block 1 meine Minderheitsanträge zu Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a.
Worum geht es der Minderheit bei Artikel 16 Absatz 5? Der Ständerat hat im Kontext der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Bergcasinos einen neuen Absatz 5 eingefügt, wonach Spielbanken mit einer Konzession B in einer Standortregion, die wirtschaftlich ausgeprägt von saisonalem Tourismus abhängig ist, ausserhalb der touristischen Saison an maximal 270 Tagen auf den Betrieb des Tischspielbereiches verzichten können.
Nun ist es bekanntlich so, dass der Bundesrat am 1. März 2017 eine entsprechende Verordnungsänderung vorgenommen hat, welche Bergcasinos gewisse Erleichterungen gewährt. Entsprechend werden dann selbstverständlich einzelne Fraktionssprecherinnen und -sprecher und sicherlich auch Frau Bundesrätin Sommaruga argumentieren, dass die Bestimmung in der Fassung des Ständerates nicht mehr notwendig sei. Diese Meinung teilt die Kommissionsminderheit nicht. Es gelten nämlich gemäss der Verordnung nur für Betriebe Erleichterungen, die wirtschaftliche Schwierigkeiten haben; es ist diesbezüglich auch ein Entscheid der Eidgenössischen Spielbankenkommission notwendig. Es ist aber richtig und wichtig, dass den Casinos, welche wirtschaftlich ausgeprägt vom saisonalen Tourismus abhängig sind, generell Erleichterungen gewährt werden – dies, weil der Bergtourismus, etwa im Gegensatz zum Städtetourismus, bis heute unter massiven Problemen leidet, auch infolge des Frankenschocks. Nur ein Stichwort hierzu: Die Zahl der Logiernächte ist stark rückläufig.
Es ist aber nicht nur der Bergtourismus, der grosse wirtschaftliche Probleme hat. Es sind das die Berggebiete generell. Stichworte dazu: Bewältigung der Folgen der Zweitwohnungs-Initiative oder etwa die vorgesehene Reduktion der Wasserzinsen. Es gilt somit, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die schwierige Situation der Berggebiete zu erleichtern, auch wenn die von der Minderheit unterstützte Massnahme auf den ersten Blick bescheiden erscheinen mag. Sie wissen, viele kleine Schritte führen in der Summe zu spürbaren Verbesserungen. Dementsprechend und angesichts der deutlichen Mehrheit im Ständerat bitte ich Sie, meiner Minderheit zu folgen.
Ich komme zum zweiten Minderheitsantrag, zu Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a. Auch hier ersuche ich Sie, dem Beschluss des Ständerates, der einstimmig entschieden hat, und dem Entwurf des Bundesrates zu folgen. Hier geht es um die Frage, ob in besagtem Artikel festgehalten werden soll, dass bei kleinen Pokerturnieren die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt ist, oder ob auf die entsprechende Formulierung verzichtet werden soll.
Tatsache ist, dass der Bundesrat gemäss dem unbestrittenen Absatz 3 von Artikel 36 das maximale Startgeld und die maximale Summe der Startgelder festlegen kann. Daraus ergibt sich automatisch eine maximal mögliche Anzahl Teilnehmer. Es ist daher nur ehrlich, folgerichtig und transparent, wenn man in Buchstabe a von Absatz 1 auch klar festhält, dass die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt ist. Wir folgen damit – ich habe es gesagt – dem einstimmigen Ständerat und bereinigen eine unnötige Differenz, bei welcher es sich

nicht lohnt festzuhalten.
Zusammengefasst, ersuche ich Sie, bei Artikel 16 Absatz 5 im Interesse der Berggebiete und bei Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a aus pragmatischen Überlegungen meinen Minderheiten zu folgen.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Antrag der Minderheit Bauer zu Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe j wird von Herrn Merlini vertreten.

Merlini Giovanni (RL, TI): Bei Artikel 22 Absatz 1 Litera j vertrete ich Kollege Bauer bzw. den Antrag seiner Minderheit, dem Ständerat und somit dem Bundesrat zu folgen. Artikel 22 zählt die Voraussetzungen für die Erteilung der Veranstaltungsbewilligungen auf. Unser Rat hat die zusätzliche Bedingung hinzugefügt, wonach die Veranstalterin gewährleisten muss, dass sie keinen Lohn bezahlt, der denjenigen eines Bundesrates übersteigt.
Diese Lohnbeschränkung ist unnötig. Die kantonale Aufsichts- und Vollzugskontrolle ist ohnehin verpflichtet zu schauen, dass die Betriebskosten nicht überhöht sind, da verhindert werden soll, dass auf dem Weg der Betriebskosten den gemeinnützigen Zwecken Gelder entzogen werden. Der Bundesrat und der Ständerat haben somit richtigerweise auf eine separate Lohngrenze verzichtet. Zudem handelt es sich um den Bereich der Umsetzung und Organisation, für welche die Kantone zuständig sind. Es gilt deren gesetzgeberische Hoheit zu beachten.
Ich bitte Sie deswegen, hier die Minderheit Bauer zu unterstützen und dem Ständerat zu folgen.

Tuena Mauro (V, ZH): Ich erlaube mir, die beiden Anträge zusammen zu begründen. Sie betreffen Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 und Artikel 126 Absatz 1. Ich möchte Sie bitten, hier an der Version des Nationalrates festzuhalten.
Der Bundesrat und der Ständerat wollen, dass ausschliesslich juristische Personen nach schweizerischem Recht kleine Glücksspiele anbieten können. Wir sind der festen Überzeugung, dass es richtig ist, dass das eine natürliche Person mit Schweizer Wohnsitz oder – der Rest bleibt dann gleich – eine juristische Person tun darf. In der Schweiz, das wissen Sie selbstverständlich, ist es sehr einfach, einen Verein zu gründen. Das ist dann natürlich die Hintertür, durch die man trotzdem solche Glücksspiele anbieten kann. Es ist nichts als ehrlich, wenn wir hier sagen, dass man diesen Umweg nicht machen muss, und es zulassen, dass das eine Einzelperson tun kann.
Ich möchte Sie bitten, an dieser Differenz zum Ständerat festzuhalten.

Arslan Sibel (G, BS): Die grüne Fraktion wird bei Artikel 1 die Mehrheit unterstützen. Auch wenn wir Sympathien für Berggebiete und Verständnis für den Antrag zu Artikel 16 Absatz 5 haben, gibt es für uns keinen klaren Grund, wieso man die Bergcasinos gegenüber allen anderen Casinos bevorzugen und ihnen für 270 Tage pro Jahr eine Erleichterung ermöglichen soll. Man kann in den Bergregionen auf Casinos verzichten, wenn sie nicht lukrativ sind. Da muss eine Lösung gefunden werden. Ich glaube nicht, dass man im Wissen darum, dass sie nicht lukrativ sein werden, Casinos betreiben und hier Sonderregelungen einführen soll. Wir haben gesagt, dass wir ein Gesetz haben möchten. Das Gesetz soll für alle gleich gelten. Hier fangen Sie schon mit Sonderregelungen an. Deswegen werden wir diesen Minderheitsantrag nicht unterstützen.

AB 2017 N 1265 / BO 2017 N 1265

Bei Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe j ist die Fraktion der Grünen der Meinung, dass es wichtig ist, die Bewilligung dann zu erteilen, wenn die Veranstalterin gewährleistet, dass sie keinen Lohn bezahlt, der denjenigen eines Bundesrates überschreitet. Gerade gestern haben wir vertieft über die Löhne der CEO gesprochen.
Bei Artikel 33 unterstützen die Grünen die Mehrheit, insbesondere, weil die Veranstalterin eine natürliche Person mit Schweizer Wohnsitz sein soll. Das ist für uns sehr wichtig, damit man dies in diesem Zusammenhang auch kontrollieren kann.
Bei Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a werden die Grünen die Minderheit Vogler unterstützen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Bei Artikel 1 werden wir den Antrag der Kommissionsmehrheit unterstützen und damit, mit redaktionellen Korrekturen, dem Ständerat folgen.
Bei Artikel 16 Absatz 5 unterstützen wir den Antrag der Minderheit Vogler, stimmen also dem Beschluss des Ständerates zu. Ausserhalb der touristischen Saison ist es für die Bergcasinos sehr schwierig, an genügend Gäste zu kommen. Diese Casinos sollen die Möglichkeit erhalten, in unrentablen Zeiten auf den Tischspielbetrieb zu verzichten. Wir sehen nicht ein, weshalb man diese Casinos per Gesetz dazu zwingen soll, den Betrieb länger als wirtschaftlich rentabel aufrechtzuerhalten.

Die BDP hat absolut kein Verständnis für exorbitante Saläre. Wir sind aber auch der Meinung, dass eine Salärvorschrift in einem Gesetz nichts zu suchen hat. Wir setzen auf die Eigenverantwortung der Betreiber, dass sie keine solch hohen Löhne bezahlen, und stimmen darum bei Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe j dem Antrag der Minderheit Bauer zu.
Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: Juristische Personen müssen im Gegensatz zu natürlichen Personen eine getrennte Kasse führen. So ist gewährleistet, dass diese Gelder auch ohne grosse Kontrolle für die entsprechenden Zwecke verwendet werden. Ich hoffe, Sie gehen mit mir einig, dass die Überprüfung einer natürlichen Person viel aufwendiger ist. Es ist wirklich nicht zu viel verlangt, dass die Veranstalterinnen zum Beispiel einen Verein gründen. Eigentlich hat Herr Tuena bereits den richtigen Satz gesagt, indem er erwähnte, dass man ja einen Verein gründen könne; er hat aber daraus den falschen Schluss gezogen. Diese Veranstalterinnen sollen doch einen Verein gründen – das ist keine grosse Sache. Stimmen Sie hier bitte dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu.
Bei Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a werden wir den Antrag der Minderheit Vogler unterstützen. In Artikel 36 geht es um kleine Pokerturniere. Da macht es absolut Sinn, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu begrenzen. Sollte jemand das Hallenstadion für ein privates Pokerturnier füllen, so kann definitiv nicht mehr die Rede von einem kleinen Pokerturnier sein.
Den Einzelantrag Burkart werden wir unterstützen.

Merlini Giovanni (RL, TI): Bei Artikel 1 Absatz 2 Literae d, dbis und Absatz 3 werden wir mit der Mehrheit festhalten.
Bei Artikel 16 Absatz 5 ist unsere Fraktion eher gespalten, sodass ein Teil von uns der Minderheit Vogler, die die Version gemäss Ständerat beantragt, folgen und somit die Möglichkeit unterstützen wird, dass Spielbanken mit Konzession B in Standortregionen, die wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig sind, ausserhalb der touristischen Saison an maximal 270 Tagen auf den Betrieb des Tischspielbereichs verzichten.
Bei Artikel 22 Absatz 1 Litera j werden wir die Minderheit Bauer unterstützen, und zwar mit der Begründung, die ich vorhin ausgeführt habe.
Bei Artikel 33 Absatz 1 Litera a Ziffer 1 und Artikel 126 Absatz 1 werden wir mehrheitlich der Mehrheit und somit dem Ständerat folgen. Es geht nämlich darum sicherzustellen, dass die Gelder auch ohne aufwendige Kontrolle für die entsprechenden Zwecke verwendet werden. Es ist demzufolge vernünftig, dass die Bewilligung für Kleinlotterien nur juristischen Personen nach schweizerischem Recht erteilt werden können. Veranstalterinnen von Kleinlotterien dürfen die Erträge unter bestimmten Voraussetzungen für eigene Zwecke benützen. Juristische Personen müssen eine getrennte Buchführung haben. Die Gründung eines Vereins ist relativ einfach und zumutbar. Eine saubere Trennung zur Sicherstellung, dass die Gelder den öffentlichen Zwecken zugutekommen, macht deshalb Sinn.
Bei Artikel 36 Absatz 1 Litera a werden wir mit der Mehrheit an der nationalrätlichen Fassung festhalten. Diese Präzisierung, wonach die Anzahl der Teilnehmer begrenzt ist, ist nicht nötig, da der Bundesrat ja auch laut der Fassung des Nationalrates das maximale Startgeld und die maximale Summe aller Startgelder festlegen kann. Demzufolge ergibt sich daraus sowieso eine maximal mögliche Anzahl Teilnehmer.
Bei Artikel 48 Absatz 3 geht es um die Rechnungslegung. Wir werden den Einzelantrag Burkart – gemäss Ständerat – unterstützen und somit die Pflicht für die Veranstalter von Grossspielen, die Entschädigungen leitender Organe und der Geschäftsleitungsmitglieder offenzulegen, ablehnen. Es geht dabei um private Unternehmen sowie um Lotteriegesellschaften der Kantone, die automatisiert und/oder online durchgeführte Geschicklichkeitsspiele anbieten. Unter den privaten Anbietern finden sich Einzelunternehmen, aber auch Unternehmen mit mehreren Dutzend Mitarbeitenden, die in anderen Geschäftsgebieten tätig sind. Es gibt keinen triftigen Grund, gerade diese Privatunternehmen zu verpflichten, die Entschädigungen ihrer leitenden Organe und ihrer Geschäftsleitungsmitglieder zu veröffentlichen. Das würde einen datenschutzrechtlich gefährlichen Präzedenzfall darstellen. Bei Lotteriegesellschaften geht es um Betriebe, die im Eigentum der Kantone sind und unter deren Organisationshoheit stehen, sodass hier keine gesetzgeberische Kompetenz des Bundes gegeben ist. Für eine so unnötige Regulierung ist kein Handlungsbedarf gegeben.
Ich bitte Sie demzufolge, den Einzelantrag Burkart zu unterstützen.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Pour ce qui concerne les jeux-concours destinés à promouvoir les ventes, le groupe socialiste vous invite à suivre la majorité.
En effet, seule la proposition de la majorité permet de garantir le respect du mandat constitutionnel, à savoir que les bénéfices des jeux d'argent soient attribués au bien commun. Il est pour cela nécessaire que les organisateurs des jeux-concours soient soumis aux mêmes exigences que les loteries et les casinos, en

particulier en matière de responsabilité sociale. Il serait effectivement pour le moins dommageable que les efforts conséquents réalisés en matière de prévention contre le fléau que peut être le jeu addictif soient réduits à néant parce que certains organisateurs de jeux d'argent à succès peuvent faire n'importe quoi hors de tout contrôle.
Nous soutenons par ailleurs la proposition de la minorité Vogler à l'article 16, car elle favorise directement les régions touristiques de montagne. Nous savons à quelles difficultés le tourisme est confronté actuellement et nous sommes d'avis que la proposition défendue par la minorité Vogler va dans la bonne direction en permettant un allègement pour les casinos situés en région de montagne, un allègement qui ne transige ni sur les exigences d'utilité publique, ni sur les mesures sur le plan de la responsabilité sociale.
A l'article 22 alinéa 1 lettre j, nous soutenons la proposition de la majorité qui vise à ce que les salaires versés par l'exploitant aux membres de la direction n'excèdent pas la rémunération des membres du Conseil fédéral, comme lors du premier débat et chaque fois qu'il s'agit de salaires versés à des membres de la direction d'entreprises publiques ou parapubliques qui accomplissent des tâches publiques ou qui relèvent de l'utilité publique. En effet, les débats sur les salaires dits abusifs n'ont pas fini de faire des vagues au sein de la population, qui, à juste titre, ne comprend pas comment les prétendues lois du marché permettent que le travail d'une personne vaille soudain vingt fois, cent fois, mille fois celui de dizaines d'autres personnes, pourtant tout aussi indispensables au bon fonctionnement de leur entreprise, de leur organisation ou de leur administration.
Aux articles 33 alinéa 1 lettre a chiffre 1 et 126 alinéa 1, nous soutenons la proposition de la majorité de la commission,

AB 2017 N 1266 / BO 2017 N 1266

qui souhaite, à notre avis à juste titre, se rallier au Conseil des Etats, afin que ce ne soient que des personnes morales qui puissent bénéficier d'une autorisation pour organiser un jeu de petite envergure. En effet, les personnes morales peuvent être efficacement contrôlées, non seulement grâce aux règles du droit des sociétés, mais aussi en ce qui concerne l'obligation d'affecter les bénéfices à des fins d'utilité publique. Une personne physique qui souhaite organiser, par exemple, une loterie de bienfaisance n'aura aucune peine à réunir quelques autres personnes et à former une personne morale, par exemple une association, cela a été rappelé par Monsieur Guhl. Même celles et ceux qui défendent la proposition de la minorité partent de l'idée que les personnes physiques qui souhaitent organiser un jeu de petite envergure n'ont qu'à s'organiser en association et le tour est joué.
Je vous remercie de soutenir nos propositions.

Vogler Karl (C, OW): Namens der CVP-Fraktion bitte ich Sie, in Block 1 bei Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe j der Minderheit Bauer sowie meinen beiden Minderheitsanträgen zu den Artikeln 16 Absatz 5 und 36 Absatz 1 Buchstabe a zu folgen und die Anträge der beiden Minderheiten Reimann Lukas und Tuena abzulehnen. Stichwortartig zu den einzelnen Minderheiten Folgendes:
Ich beginne mit der Minderheit Reimann Lukas. Ich bitte Sie, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen. Warum das? Die Lösung der Mehrheit ist differenziert, verbessert die Fassung des Ständerates und hält an der Liberalisierung für die nichtertragswirksamen Spiele fest. Sodann sieht die Lösung der Mehrheit eine spezifische Ausnahmeregelung für die Medienunternehmungen vor. Diese dürfen ihre direkt ertragsorientierten Gewinnspiele auch weiterhin anbieten, solange sie eine adäquate Gratisteilnahmemöglichkeit zur Verfügung stellen. Damit erfahren die Medienunternehmen keine Verschlechterung der Rechtslage gegenüber heute. Zu Recht erwähnt die Mehrheitsfassung sodann die Ratio, also den Grund für die beiden Ausnahmebestimmungen, nämlich den Zweck der Verkaufsförderung. Neben dem Verweis, dass von allen unter die Ausnahmebestimmungen fallenden Spielen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgehen darf, wird schliesslich mit der Präzisierung "zu höchstens marktkonformen Preisen" den heute vorkommenden verkappten Einsätzen ein Riegel vorgeschoben.
Aufgrund dieser Überlegungen bitte ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen.
Was meine Minderheit bei Artikel 16 Absatz 5 betrifft, so verweise ich auf die soeben gemachten Ausführungen. Es geht darum, die Existenz der verbleibenden Bergcasinos als Teil der dortigen touristischen Infrastruktur wenn immer möglich zu sichern und damit einen Beitrag zur Förderung der Berggebiete zu leisten.
Ich komme zur Minderheit Bauer bei Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe j. Obwohl die Mitglieder unserer Delegation auf der Fahne nicht bei dieser Minderheit aufgeführt sind, unterstützt die Fraktion der CVP diese selbstverständlich, wie wir das bereits in der ersten Beratung der Vorlage getan haben. Ich halte in diesem Zusammenhang insbesondere fest, dass es sich bei den Lotteriegesellschaften um Unternehmen der Kantone handelt und entsprechend allein die Kantone für die Organisation zuständig sind. Die kantonale Aufsichts- und

Vollzugsbehörde wäre bei überhöhten Betriebskosten verpflichtet einzuschreiten.
Entsprechend ersuchen wir Sie im Einklang mit dem Ständerat, der Minderheit Bauer zuzustimmen.
Ich gehe über zur Minderheit Tuena bei Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a. Ich ersuche Sie, hier im Einklang mit dem Ständerat und dem Bundesrat der Mehrheit zu folgen.
Damit sichergestellt ist, dass die Gewinne aus Kleinspielen tatsächlich gemeinnützigen Institutionen zufliessen und nicht in privaten Taschen landen, ist eine entsprechende Trennung und damit der Bestand einer juristischen Person notwendig. Es wurde gesagt: Wer das schweizerische Vereinsrecht einigermassen kennt, weiss, dass die Gründung eines entsprechenden Vereins sehr einfach und damit zumutbar ist.
Entsprechend bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.
Ich komme zur letzten Minderheit in diesem Block, zu meiner Minderheit bei Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a. Diesbezüglich verweise ich ebenfalls auf die meinerseits gemachten Ausführungen und bitte Sie, dieser Minderheit zuzustimmen. Es ist letztendlich nur ehrlich, folgerichtig und transparent, wenn man in Buchstabe a von Artikel 36 Absatz 1 festhält, dass die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt ist. Wir folgen damit auch dem einstimmigen Ständerat.
Was schliesslich den Einzelantrag Burkart zu Artikel 48 betrifft: Wir werden diesen unterstützen.
Zusammengefasst: Ich bitte Sie namens der CVP-Fraktion, der Minderheit Bauer, dem Einzelantrag Burkart sowie meinen beiden Minderheiten zu folgen, hingegen die Anträge der Minderheiten Reimann Lukas und Tuena abzulehnen.

Reimann Lukas (V, SG): Zu Artikel 1 Absatz 2 habe ich Stellung genommen. Zu den weiteren Artikeln äussere ich mich nur ganz kurz:
Herr Vogler hat vermutlich nicht ganz verstanden, worum es bei der Pokerliberalisierung geht. Was stört es Sie, wenn zehntausend Menschen um 2 Franken spielen? Was stört es Sie, wenn fünftausend Menschen ein Jassturnier um gar nichts machen? Das stört doch keinen Menschen. Die entscheidende Frage ist, um wie viel Geld sie spielen. Auch mich stört es, wenn Pokerspieler ihr ganzes Vermögen verspielen. Darum ist es richtig, dass die Gebühr, die jemand für ein Pokerturnier zahlt, begrenzt ist. Aber ob nun zwei Leute, zweihundert oder zweihunderttausend Leute an einem Pokerturnier mitmachen, das spielt wirklich keine Rolle. Es könnte auch sein, dass es eine Schweizer Meisterschaft über mehrere Tage ist. Wenn an einer Schweizer Meisterschaft nur zwanzig Leute teilnehmen dürfen, dann viel Spass bei der Auswahl der Teilnehmer. Da treiben Sie einen weiteren Keil hinein, obwohl Sie bereits jetzt sehr viele Auflagen und Regulierungen für das Pokerspiel, das nicht einmal 1 Prozent des Geldspielmarktes in der Schweiz ausmacht, beschlossen haben.
Zur Frage der Löhne, zum Einzelantrag Burkart: Es ist natürlich schon ein Hohn, wenn Sie die ganze Zeit argumentieren, man mache hier etwas für die Gemeinnützigkeit, man wolle mehr Geld für Sport, mehr Geld für Kultur, und nebenher finden Sie es völlig okay, wenn die Direktoren intransparent Millionen abzocken. Dieses Geld könnte besser verwendet werden: für Gemeinnützigkeit, für die Kultur, für den Sport. Dieses Geld ist nicht in einem freien Markt. Sie regulieren den Markt, Sie schotten ihn mit der Vorlage noch weiter ab. Nur die Löhne sollen frei am Markt sein, da soll man dann so viel Spielgeld herausnehmen können, wie man will. Das kann ich nicht verstehen.
Dann komme ich zur Frage betreffend Einzelperson oder Verein: Ich weiss nicht, ob Sie schon einmal jemanden betrieben haben, aber Sie können sich vorstellen, dass es viel einfacher ist, Karl Vogler zu betreiben als den Pokerverein XY, der aus drei, vier Leuten besteht; da gibt es keine Kontrolle, gar nichts. Es ist also viel sauberer und viel ehrlicher, wenn man am Schluss die Einzelperson hat und weiss, wer hinsteht und mit seinem privaten Vermögen haftet, als wenn sich jemand, der ein Geldspiel anbieten will, hinter einem dubiosen Verein, und von diesen gibt es so einige, verstecken kann.
Bezüglich der B-Konzession: Ich bin nicht sicher, ob man da, wenn man derart krasse Ausnahmen macht, noch von einer Konzession sprechen darf. Es ist zwar sicher so, dass eine Konzession ein Ausschliesslichkeitsrecht und den Distanzschutz einräumt, die Konzession beinhaltet aber auch eine Verpflichtung. Die Konzession muss dann auch ausgeübt werden, sonst kann sie jemand anderes beantragen, oder sie wird jemand anderem gegeben. Bei einer derart starken Limitierung kann man nicht mehr von einer Rechtsnatur "Konzession" sprechen.
Zusätzlich muss man Folgendes sagen: Wenn jetzt der Markt für jedes Offline-Casino auch online geöffnet wird, dann spielt es überhaupt keine Rolle mehr, ob es irgendwo in den Bergen oder in einer Stadt steht. Meines Erachtens sind momentan diejenigen Casinos, die an der Grenze stehen, die in Konkurrenz zu jenen in Österreich, Deutschland und jetzt neu Liechtenstein stehen, am stärksten bedrängt. Von diesen spricht

niemand. Man spricht nur von den Bergcasinos, da hat man die Casinos günstig gekauft und hofft jetzt, sie mit geschicktem Lobbying dann wieder teuer verkaufen zu können.
Ich glaube, jetzt habe ich alle Minderheiten durchgenommen. In diesem Sinne empfehlen wir, die Minderheit Reimann Lukas und die Minderheit Tuena zu unterstützen und ansonsten der Mehrheit zu folgen. Der Einzelantrag Burkart ist abzulehnen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte bei diesem ersten Block drei Punkte hervorheben, die aus Sicht des Bundesrates besonders wichtig sind. Der erste Punkt betrifft die Differenzen bei der Frage der Verkaufsförderung, der zweite Punkt ist das Schneeball- und Lawinensystem, und der dritte Punkt betrifft die Tischspiele in den Bergcasinos.
Ich beginne mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d betreffend Gewinnspiele bzw. Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung. Der bisherige Verlauf der Beratungen hat gezeigt, dass es sich hier bei dieser Bestimmung über den Geltungsbereich um einen der umstrittensten Punkte der Gesetzesvorlage handelt. Von der Sache her überzeugt hier eigentlich der Beschluss des Nationalrates ganz klar am meisten. Aus meiner Sicht liegt denn auch die Präferenz nach wie vor bei dieser Lösung, die auch der Bundesrat vorgeschlagen hat. Da es um eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes geht, ist für mich die obligatorische Möglichkeit der Gratisteilnahme zu den gleichen Bedingungen wie bei der kostenpflichtigen Teilnahme bei allen Gewinnspielen entscheidend. So lässt sich nämlich dann die Ausnahme auch wirklich rechtfertigen.
Die Gesetzesbestimmung, die der Ständerat beschlossen hat, wäre dagegen, so einleuchtend sie vielleicht auf den ersten Blick erscheinen mag, nicht wirkungsvoll vollziehbar. Wie soll die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde überprüfen, ob das Spiel gesetzeskonform finanziert wird, insbesondere ob tatsächlich keine Einsätze, auch keine versteckten Einsätze, geleistet werden?
Anders als der Beschluss des Ständerates stellt aber auch der Antrag der Mehrheit Ihrer vorberatenden Kommission aus unserer Sicht einen gangbaren Weg dar. Er ist der Lösung des Ständerates jedenfalls ganz klar vorzuziehen, bringt er doch mit Blick auf den künftigen Vollzug des Gesetzes durch die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde deutliche Verbesserungen; dies insbesondere deshalb, weil in Buchstabe d beim Detailhandel ein neues, leichter zu überprüfendes Kriterium eingeführt wird, die Kontrolle nämlich, ob Waren und Dienstleistungen zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden. Das sollte in der Praxis zu bewerkstelligen sein.
Ich bitte Sie, bei Artikel 1 Absatz 2 die Minderheit Reimann Lukas zu unterstützen.
Ich komme jetzt zum zweiten Punkt, zu Artikel 1 Absatz 3, zu den Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensystemen. Diese sind nämlich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Für diese finden die Vorschriften des UWG Anwendung. Ihr Rat, der Nationalrat, hat diesen Absatz gestrichen. Zur Begründung wurde angeführt, dass Mischformen solcher Systeme bestehen würden und dass in diesen Fällen die Zuständigkeiten nicht mehr klar seien, wenn diese Bestimmung im Gesetz stehe. Die kritisierte Aufteilung entspricht geltendem Recht, und sie hat sich bewährt. Die Bestimmung stellt die nötige Transparenz über den Geltungsbereich des Gesetzes her, sie trägt also durchaus zur Klarheit bei. Es stimmt, dass in Einzelfällen hier wie andernorts künftig Abgrenzungsprobleme nicht ganz ausgeschlossen werden können. Kompetenzkonflikte können auch immer wieder einmal auftreten und sind von den rechtsanwendenden Behörden dann im Einzelfall zu lösen.
Ihre Kommission beantragt nun, nicht mehr den ganzen Absatz, sondern bloss das Wort "nicht" zu streichen. Auf diesem Weg soll offenbar sichergestellt werden, dass auch bei hybriden Phänomenen wirklich eine Behörde zuständig ist. Wir würden damit aber eine problematische Doppelzuständigkeit schaffen. Es wäre ausdrücklich nach zwei verschiedenen Gesetzen je eine andere Behörde für den gleichen Gegenstand zuständig. Wenn Mischformen auftreten, müssen die Behörden zusammenwirken. Wenn Kriterien dafür vorhanden sind, kann das auf der entsprechenden Grundlage geschehen. Bei einer Doppelzuständigkeit fehlen dann aber genau die Kriterien, die es braucht, um die Zuständigkeitsfrage zu beantworten. Anstatt eine Klärung herbeizuführen, schaffen Sie hier eine Doppelzuständigkeit, was noch mehr Unklarheit schafft.
Noch einmal: Ich bestreite nicht, dass sich hier Zuständigkeitsfragen stellen können. Das gibt es bekanntlich auch in anderen Rechtsbereichen. Es ist aber besser, wenn Regeln vorhanden sind, um diese Probleme zu lösen. Eine Doppelzuständigkeit schafft dagegen ein Vakuum. Das hilft uns in diesen Fällen sicher nicht weiter.
Ich bitte Sie deshalb, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Ich habe den Präsidenten gebeten, hier bei Artikel 1 Absatz 3 eine Abstimmung durchzuführen.
Ich komme noch zum dritten Punkt, Artikel 16 Absatz 5, Tischspiele in Bergcasinos: Ich möchte Sie daran erinnern, dass der Bundesrat letztes Jahr die Spielbankenverordnung geändert hat. Damit kann die Schliessung des Tischspielbereichs in den sogenannten Bergcasinos nun auf 270 Tage ausgedehnt werden. Die vom Ständerat beschlossene Änderung ist deshalb wirklich nicht mehr nötig. Sie wirft übrigens auch noch zwei

Probleme auf:
Erstens würden die Erleichterungen für alle Bergcasinos gelten. Das entspricht aber nicht dem geltenden Recht. Die Verordnung sieht vor, dass nur diejenigen Bergcasinos Erleichterungen geltend machen können, die trotz wirtschaftlicher Unternehmensführung keine angemessene Rentabilität erzielen. Die Frage stellt sich schon, weshalb alle Bergcasinos, auch jene, die keine finanziellen Probleme haben, jetzt einfach Erleichterungen erhalten sollen, nur weil sie Bergcasinos sind.
Zweitens ist es heute an der Eidgenössischen Spielbankenkommission zu prüfen, ob die beantragten Schliessungstage auch wirklich notwendig sind. Dagegen könnten nach der Fassung des Ständerates die Bergcasinos einfach alleine entscheiden, ob und inwieweit sie von der Betriebspflicht abweichen wollen. Ich glaube, das kann es nicht sein. Es kann nicht sein, dass wir eine Aufsichtsbehörde haben und es dann einfach den einzelnen Casinos überlassen, ob sie für sich Erleichterungen beanspruchen wollen oder nicht.
Ich fasse zusammen und erwähne noch einmal die Artikel, über die Sie abstimmen werden. Bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und dbis, es geht hier um die Frage der Verkaufsförderung, ersuche ich Sie, den Minderheitsantrag Reimann Lukas zu unterstützen. Ich kann aber auch mit dem Antrag der Mehrheit Ihrer vorberatenden Kommission leben. Die Variante des Ständerates ist hier eindeutig die schlechtere. Bei Artikel 1 Absatz 3 betreffend die Schneeball- und Lawinensysteme bitte ich Sie, dem Ständerat zuzustimmen. Bei Artikel 16 Absatz 5 betreffend die Tischspiele in Bergcasinos bitte ich Sie, die Mehrheit Ihrer Kommission zu unterstützen und den Minderheitsantrag Vogler abzulehnen. Bei Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 zu den natürlichen Personen als Veranstalterinnen von Kleinspielen bitte ich Sie, die Mehrheit Ihrer Kommission zu unterstützen. Bei Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, hier geht es um die Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken, bitte ich Sie schliesslich, den Minderheitsantrag Vogler zu unterstützen.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Ich beginne mit Artikel 1: Artikel 1 Absatz 2 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Ausgenommen vom Geltungsbereich sollen neu sein: "kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden". Diese Bestimmung wurde vor allem vom Detailhandel verlangt und soll Klärung bringen, nachdem in den vergangenen Jahren Unsicherheit bestand und einige Rechtshändel erfolgten. Hier ist zu sagen, dass gegebenenfalls in der Verordnung die Kurzzeitigkeit besser und klarer definiert werden sollte.
In Buchstabe dbis wird die Frage der Spiele, die von Medienunternehmen durchgeführt werden, behandelt; diese werden

AB 2017 N 1268 / BO 2017 N 1268

vom Geltungsbereich ausgenommen: Das Gesetz gilt nicht für "durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann". Die Kommission hat sich nach einigen Diskussionen und Debatten für diese Lösung entschieden, und zwar bei einem Stimmenverhältnis von 16 zu 6 Stimmen. Hier muss in der Verordnung gegebenenfalls die Frage der Definition von "Medienunternehmen" klar geregelt werden, weil bei Medienunternehmen keine klare Rechtsdefinition besteht.
Es gab bei der Begründung der Minderheitsanträge ein kleines Missverständnis: Herr Reimann hat ein Anliegen zu Absatz 3 hier als Minderheit vertreten. Ich möchte aber klarstellen, dass hier kein Minderheitsantrag vorliegt. Vielmehr hat die Kommissionsmehrheit beschlossen, dass das Gesetz neu auch für Schneeball-, Lawinen- und Pyramidensysteme gelten soll. Das ist die Meinung der Mehrheit, wobei die Kommission, wie gesagt, deutlich entschieden hat, nämlich mit 16 zu 6 Stimmen.
Ich komme zu Artikel 16 Absatz 5. Dort geht es um den Verzicht auf den Betrieb des Tischspielbereichs für Bergcasinos, also um eine Lockerung der Bestimmungen für Bergcasinos. Die Kommissionsmehrheit war der Meinung, dass man die Bergcasinos schon genügend unterstützt, indem sie bereits heute von einem Steuerrabatt von 35 Prozent profitieren können. Eine Minderheit wollte vor allem den Tourismusaspekt in den Vordergrund rücken und machte geltend, dass die Bergcasinos ohne diese Lockerung Schwierigkeiten hätten zu bestehen, sodass die touristische Attraktivität der entsprechenden Orte geschmälert würde. Mit 14 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt Ihnen die Kommission, keine Lockerungen für Bergcasinos vorzusehen.
Die dritte Minderheit betrifft Artikel 22 Absatz 1 Litera j. Hier geht es um die Limitierung der Löhne. Hier ist es für eine Mehrheit der Kommission klar – diese hat mit 14 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden –, dass

die Löhne limitiert werden müssen, dies in einem stark regulierten Markt, wo es keinen freien Wettbewerb gibt und wo die Gewinne für die Allgemeinheit verwendet werden müssen, um die Kultur oder den Sport zu fördern. Hier ist eine Limitierung der Löhne angebracht, damit die Betreiber und Geschäftsführer dieser Spielbanken nicht exzessive Löhne beziehen.
Die vierte Minderheit betrifft Artikel 33 Absatz 1 Litera a Ziffer 1 sowie Artikel 126 Absatz 1. Hier geht es um die Erteilung einer Bewilligung an juristische Personen. Da macht eine knappe Kommissionsmehrheit von 11 zu 10 Stimmen geltend, dass es wichtig sei, dass die Konzessionen ausschliesslich an juristische Personen erteilt werden, aus der Überlegung, dass juristische Personen eine klare Buchführung haben müssen. Das hilft der Transparenz und ist wichtig, weil die Gewinne dann der Allgemeinheit zugeführt werden müssen. Bei natürlichen Personen wäre das viel schwieriger zu eruieren. Darum hält die Mehrheit fest an der Bestimmung, dass die Bewilligungen nur an juristische Personen erteilt werden können.
Wir kommen zur fünften Minderheit betreffend Artikel 36 Absatz 1 Litera a. Hier geht es um Pokerturniere. Hier macht die Mehrheit – der Entscheid ist mit 11 zu 8 Stimmen zustande gekommen – geltend, dass es für die Pokerszene sehr wichtig ist, dass die Teilnehmerzahl nach oben offen ist und nicht limitiert wird. Der Bundesrat kann die Einsätze bestimmen. Durch die Einsätze kann grundsätzlich auch die Teilnehmerzahl beschränkt werden. Eine Minderheit hält fest, dass Transparenz grundsätzlich erwünscht sei, und plädiert hier dafür, dass man zu Beginn der Pokerspiele die maximale Anzahl definieren sollte.
Zum Einzelantrag Burkart zu Artikel 48 kann ich keine Stellung beziehen, da er der Kommission nicht vorlag.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Beaucoup de choses ont été dites, voire redites, je resterai dès lors très factuel.
A l'article 1 alinéa 2, les lettres d et dbis concernent les jeux-concours et les jeux destinés à promouvoir les ventes. Vous aurez constaté que, avec l'aide de l'administration, votre commission vous propose une nouvelle formulation des dispositions réglementant les jeux-concours. Les dispositions nouvellement formulées rencontrent aujourd'hui l'agrément des médias et du commerce de détail en permettant d'éviter un certain nombre de problèmes rencontrés ces dernières années. Elles devraient aussi satisfaire, d'une manière générale, les consommateurs qui ne souhaitent pas être pris pour des pigeons. Ces dispositions prévoient que seuls seront possibles les jeux de courte durée et qui ne présentent pas de risque. Bien évidemment, il appartiendra aux ordonnances de préciser ces dispositions et de définir les différentes notions.
La nouvelle formulation permet de rejoindre pour l'essentiel la position du Conseil des Etats. La commission, par 16 voix contre 6, s'est prononcée en faveur de cette formulation.
La proposition de la minorité Reimann Lukas s'oppose à la position de la majorité de la commission. Or, aujourd'hui, dans le cadre de la discussion par article, j'ai eu le sentiment que Monsieur Lukas Reimann se ralliait à la majorité.
A l'article 1 alinéa 3, la question qui se pose est de savoir s'il convient de soumettre les jeux reposant sur les systèmes de la boule de neige, de l'avalanche et de la pyramide – appelez-les comme vous voudrez – non seulement à la loi fédérale contre la concurrence déloyale, mais aussi à la loi sur les jeux d'argent. Vous avez entendu la position du Conseil fédéral, qui nous a parlé de la problématique de ces jeux hybrides. La commission a toutefois estimé opportun de soumettre ce type de jeux aux deux lois de manière à pouvoir lutter contre ces quasi-escroqueries. En l'état, cette disposition ne fait pas l'objet d'une proposition de minorité, mais vous avez entendu que le Conseil fédéral souhaitait en rester à la proposition contenue dans son projet. Je vous remercie toutefois de soutenir la proposition de la commission.
A l'article 16 alinéa 5, le Conseil des Etats a décidé de permettre aux casinos de montagne de renoncer à exploiter le domaine des jeux de table durant 270 jours par année pour des questions financières, de fréquentation et de nuitées. De l'avis de la majorité de la commission, cette exception n'est pas justifiée et ceci pour trois raisons. Premièrement, il s'agit de conserver une certaine égalité entre les maisons de jeu. Deuxièmement, et cela a déjà été dit, l'ordonnance peut régler, dans un certain nombre de cas, ces problématiques très particulières que rencontrent quelques casinos de montagne titulaires d'une concession B, qui feraient face à des difficultés économiques certaines. La troisième raison, qui, de l'avis de la commission, est importante et justifie le rejet de la proposition, c'est que l'idée même de la concession, avec le monopole qu'elle induit, implique que toutes les maisons de jeu respectent les mêmes règles.
C'est pour cela que la commission vous propose aujourd'hui de maintenir la décision de notre conseil et de renoncer à l'exception pour les casinos de montagne, par 14 voix contre 7 et 1 abstention. Une minorité, défendue par Monsieur Vogler, propose de suivre le Conseil des Etats et estime que, pour des questions d'attractivité des casinos de montagne, il est souhaitable de pouvoir leur offrir un statut particulier.
A l'article 22 alinéa 1 lettre j, vous vous souviendrez que la majorité de notre conseil a souhaité que la loi fixe

les limites des rémunérations des exploitants des loteries au moment de l'octroi de l'autorisation, en postulant que cette rémunération ne saurait dépasser celle d'un conseiller fédéral. Nous avons adopté hier une motion allant dans ce sens. De l'avis de la majorité, il est juste d'introduire aujourd'hui dans la loi cette limitation, compte tenu du but même de la loi, qui est de redistribuer la plus grande partie possible des bénéfices. La minorité Vogler, comme le Conseil des Etats, n'y est pas favorable, estimant que, dans le cadre de l'octroi de l'autorisation, il y a déjà suffisamment de règles au niveau du fonctionnement et du contrôle des moyens affectés pour atteindre les buts d'utilité publique.
Les trois dernières propositions dont nous avons à discuter concernent les articles 33 alinéa 1 lettre a chiffre 1 et 126

AB 2017 N 1269 / BO 2017 N 1269

alinéa 1. Il s'agit de déterminer qui peut bénéficier d'une autorisation d'organiser un jeu de petite envergure: une personne morale ou/et une personne physique? La majorité de la commission s'est ralliée à la version du Conseil des Etats, qui vise à dire: si l'on veut pouvoir exercer un certain contrôle sur l'organisation des jeux de petite envergure, il est nécessaire qu'ils émanent d'une personne morale – une association ou une autre forme de société – qui aura des comptes séparés des comptes de ses membres.
Dès lors, par 11 voix contre 10, la commission vous propose de vous rallier à la version du Conseil des Etats et de prévoir que les jeux de petite envergure ne puissent être organisés que par des personnes morales.
L'article 36 concerne les petits tournois de poker. A l'alinéa 1 lettre a, la question est de savoir s'il faut limiter uniquement le montant des mises ou également le nombre de participants. Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats souhaitent maintenir la limitation quant au nombre de participants. La commission, par 11 voix contre 8, par contre, estime que les autres garde-fous d'ores et déjà prévus et qui concernent la limitation de la mise de départ, le montant total des mises de départ, le nombre de tournois, et j'en passe, suffiront déjà à clairement définir ce qu'est un petit tournoi de poker. La proposition de la minorité Vogler vise à nous inviter à nous rallier à la décision du Conseil des Etats et à en rester à la double limitation.
La commission n'a enfin pas discuté de la proposition Burkart à l'article 48.

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Art. 1
Antrag der Mehrheit
Abs. 2 Bst. d
d. kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden;
Abs. 2 Bst. dbis
dbis. durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann;
Abs. 3
Es gilt auch für Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensysteme. Für diese finden ...

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Egloff, Nidegger, Rickli Natalie, Schwander, Steinemann, Tuena, Vogt, Zanetti Claudio)
Abs. 2 Bst. d, dbis
Festhalten

Art. 1
Proposition de la majorité
Al. 2 let. d
d. aux loteries et aux jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui sont proposés pour une courte durée, qui ne présentent pas de risque de jeu excessif et auxquels la participation est exclusivement subordonnée à l'achat de produits ou de prestations de services qui sont vendus à des prix maximaux conformes au marché;

Al. 2 let. dbis
dbis. aux loteries et aux jeux d'adresse destinés à promouvoir les ventes qui sont proposés pour une courte durée par des entreprises médiatiques, qui ne présentent pas de risque de jeu excessif et auxquels il est aussi possible d'accéder et de participer gratuitement aux mêmes conditions que si une mise d'argent avait été engagée ou un acte juridique conclu;
Al. 3
Elle s'applique aussi aux systèmes de la boule de neige, de l'avalanche et de la pyramide. Ces systèmes sont ...

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Egloff, Nidegger, Rickli Natalie, Schwander, Steinemann, Tuena, Vogt, Zanetti Claudio)
Al. 2 let. d, dbis
Maintenir

Abs. 2 Bst. d, dbis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15528)
Für den Antrag der Mehrheit ... 136 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 48 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 3

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15529)
Für den Antrag des Bundesrates ... 107 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 78 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 16 Abs. 5
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Vogler, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Gmür Alois, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 16 al. 5
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Vogler, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Gmür Alois, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15530)
Für den Antrag der Minderheit ... 118 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 63 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Art. 22 Abs. 1 Bst. j
Antrag der Mehrheit
j. gewährleistet, dass sie keinen Lohn bezahlt, der denjenigen eines Bundesrates übersteigt.

Antrag der Minderheit
(Bauer, Bigler, Flach, Markwalder)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 22 al. 1 let. j
Proposition de la majorité
j. garantit qu'il ne verse aucun salaire qui excède celui d'un conseiller fédéral.

Proposition de la minorité
(Bauer, Bigler, Flach, Markwalder)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15531)
Für den Antrag der Mehrheit ... 114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen
(3 Enthaltungen)

AB 2017 N 1270 / BO 2017 N 1270

Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Tuena, Bigler, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Steinemann, Vogt, Zanetti Claudio)
Festhalten

Art. 33 al. 1 let. a ch. 1
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Tuena, Bigler, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Steinemann, Vogt, Zanetti Claudio)
Maintenir

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 126 Absatz 1.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15532)
Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 36 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 36 al. 1 let. a
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15533)
Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 86 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 48 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Burkart
Streichen
Schriftliche Begründung
Bei den Veranstaltern von Grossspielen handelt es sich einerseits um private Unternehmen sowie andererseits um die Lotteriegesellschaften der Kantone, die automatisiert und/oder online durchgeführte Geschicklichkeitsspiele anbieten. Bei den privaten Geschicklichkeitsspielanbietern finden sich Einzelunternehmen, aber auch Unternehmen mit mehreren Dutzend Mitarbeitenden. Diese Unternehmen sind teilweise auch in anderen Geschäftsfeldern tätig. Es besteht kein spezieller Grund, gerade diese privaten Unternehmen zu verpflichten, die Entschädigungen ihrer leitenden Organe und ihrer Geschäftsleitungsmitglieder zu publizieren. Sollte der Gesetzgeber diese Unternehmen zur Offenlegung der Entschädigungen verpflichten, besteht die Gefahr, dass bei anderen Unternehmen mit Verweis darauf analoge Regelungen gefordert werden. Bei den Lotteriegesellschaften handelt es sich nicht um Bundesbetriebe, sondern um Unternehmen im Eigentum der Kantone. Damit widerspricht Artikel 48 Absatz 3 dem durch die Bundesverfassung garantierten Grundprinzip der Organisationshoheit der Kantone. Damit hat der Bund keine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz. Darüber hinaus handelt es sich bei Artikel 48 Absatz 3 um eine unnötige zusätzliche Regulierung.

Art. 48 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Burkart
Biffer

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15534)
Für den Antrag Burkart ... 101 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 86 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 61
Antrag der Kommission
Abs. 2
Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen. Ausgenommen hiervon sind:
a. Spiellokale für automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele;
b. Spielbanken, die in ihren Räumlichkeiten Geschicklichkeitsspiele durchführen oder Sportwetten und Lotterien Dritter anbieten.
Abs. 3
Streichen

Art. 61
Proposition de la commission
Al. 2
Les jeux de grande envergure sont proposés uniquement dans des lieux publics qui ne sont pas destinés principalement à l'exploitation de jeux d'argent. Font exception à cette règle:
a. les salles de jeu destinées à l'exploitation d'appareils automatiques de jeux d'adresse;
b. les maisons de jeu qui, dans leurs locaux, organisent des jeux d'adresse ou proposent la participation à des paris sportifs et à des loteries exploités par un tiers.
Al. 3
Biffer

Art. 61a
Antrag der Kommission
Titel
Angebot von Grossspielen in Spielbanken
Abs. 1
Spielbanken können mit Bewilligung der ESBK Geschicklichkeitsspiele selbst durchführen und die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien Dritter anbieten.
Abs. 2
Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Spielbank nachweist, dass die nach dem 3. Kapitel dieses Gesetzes nötigen Bewilligungen erteilt wurden, und gewährleistet, dass:
a. die Grossspiele, die sie im Spielbereich durchführt oder anbietet, und die Spielbankenspiele in separaten Zonen stattfinden;
b. die Grossspiele als solche gekennzeichnet sind;
c. die Geldflüsse getrennt verbucht werden; und
d. das Angebot an Grossspielen im Vergleich zum Angebot an Spielbankenspielen von untergeordneter Bedeutung ist.
Abs. 3
Die Grossspielveranstalterin ergreift die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zur Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs, der Geldwäschereibekämpfung

AB 2017 N 1271 / BO 2017 N 1271

und des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Wenn sich die Spiele im Spielbereich befinden, setzt die Spielbank zudem die Massnahmen nach den Artikeln 76 und 78 um.
Abs. 4
Die Grossspielveranstalterin liefert der Spielbank sämtliche zur Umsetzung der Massnahmen nach den Artikeln 76 und 78 nötigen Angaben.
Abs. 5
Für das Online-Angebot von Grossspielen durch Spielbanken gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäss.

Art. 61a
Proposition de la commission
Titre
Offre de jeux de grande envergure dans les maisons de jeu
Al. 1
Les maisons de jeu peuvent, moyennant une autorisation de la CJMJ, organiser elles-mêmes des jeux d'adresse et proposer la participation à des paris sportifs et à des loteries exploités par un tiers.
Al. 2
L'autorisation est délivrée si la maison de jeu apporte la preuve qu'elle est en possession des autorisations prévues au chapitre 3 de la présente loi et si elle garantit que:
a. les jeux de grande envergure qu'elle organise ou propose à l'intérieur du secteur des jeux ont lieu dans une zone séparée du secteur des jeux de casino;
b. les jeux de grande envergure sont identifiés comme tels;
c. les flux financiers sont comptabilisés de manière séparée;
d. l'offre de jeux de grande envergure est de moindre importance par rapport à l'offre de jeux de casino.

Al. 3
L'exploitant de jeux de grande envergure prend les mesures prévues par la loi pour assurer l'exploitation sûre et transparente du jeu, la lutte contre le blanchiment d'argent et la protection des joueurs contre le jeu excessif. Si les jeux se trouvent à l'intérieur du secteur des jeux, la maison de jeu met au surplus en oeuvre les mesures prévues aux articles 76 et 78.
Al. 4
L'exploitant de jeux de grande envergure fournit à la maison de jeu toutes les informations nécessaires à la mise en oeuvre des mesures prévues aux articles 76 et 78.
Al. 5
Les alinéas 1 à 4 s'appliquent par analogie à l'offre en ligne de jeux de grande envergure proposée par les maisons de jeu.

Angenommen – Adopté

Block 2 – Bloc 2
Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel, Kapitel 7: Kosten und vorübergehende Aussetzung, Besteuerung und Verwendung der Spielerträge
Protection des joueurs contre le jeu excessif, chapitre 7: coûts et suspension provisoire, imposition et affectation du produit des jeux

Rickli Natalie (V, ZH): In Artikel 74 ist detailliert geregelt, dass Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen ein Sozialkonzept erstellen sollen. In Absatz 2 wird geregelt, dass sie für die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen mit verschiedenen Institutionen zusammenarbeiten können.
Ich bitte Sie, meiner Minderheit zu folgen, weil ich nicht wie die Mehrheit der Meinung bin, dass wir noch detaillierter vorschreiben sollen, wie sie diese Konzepte umzusetzen haben. Wenn Sie die Formulierung der Mehrheit lesen, sehen Sie auch, dass die Casinos und andere Veranstalter in Zukunft mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammenarbeiten müssen. Dieses Gesetz ist sonst schon eine Bürokratenvorlage, und sie wird immer bürokratischer. Wie wir alle wissen, schaden solche Gesetzesformulierungen der Wirtschaft. Diese Formulierung würde auch zu Doppelspurigkeiten führen, sie würde zu Interessenkonflikten führen.
Aus diesem Grund bitte ich Sie, meiner Minderheit zuzustimmen und somit auch Bundesrat und Ständerat zu folgen.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): La majorité de la commission, à l'article 89a alinéa 2, vous propose de prendre une décision pour le moins curieuse dans un Etat de droit. En effet, elle souhaite confier à un privé le soin de décider de l'adéquation d'une mesure administrative, voire d'une mesure que l'on pourrait qualifier dans certains cas de pénale. Ainsi, un privé pourrait, selon ses critères, sa propre appréciation et son propre intérêt, refuser une mesure d'intérêt public parce que cela pourrait nuire à la qualité de ses prestations. C'est un peu comme si le propriétaire d'un jardin refusait demain de laisser passer les pompiers dans son jardin, par exemple, au motif que ceux-ci, selon sa propre appréciation, pourraient laisser des traces de bottes sur ses pelouses et, avec leurs jets d'eau, noyer ses massifs de rosiers.
Non, ce n'est pas aux privés de décider si une mesure d'intérêt public doit être prise, même s'ils la jugent disproportionnée. C'est à l'autorité compétente d'en décider. Cette autorité est bien entendu liée au principe de proportionnalité, et si le blocage envisagé ne le respecte pas, elle doit y renoncer. Mais cette décision doit être prise dans les règles, ouvertement, en toute connaissance des arguments et des états de fait, et pas seulement en tenant compte de l'avis, forcément subjectif, des entreprises privées concernées. Si un blocage est légal et proportionné, il doit être toléré par les opérateurs. Si tel n'est pas le cas, ces derniers auront la possibilité de contester la décision de l'autorité. Mais il reste que ce sera une autorité qui prendra la décision, selon des critères objectifs et légaux et selon une procédure qui respecte l'Etat de droit.
Je vous remercie de suivre la minorité.

Vogler Karl (C, OW): Ich darf Ihnen kurz das Konzept meiner Minderheit zu Block 2 dieser Vorlage vorstellen. Es geht hier um die Besteuerung der Geldspielgewinne. Ich bitte Sie, dieser Minderheit zuzustimmen.
Zur Frage der entsprechenden Besteuerung liegen uns drei Konzepte vor:
1. Die Version des Bundesrates und der Mehrheit Ihrer Kommission, welche eine generelle Steuerbefreiung der Geldspielgewinne will. Alle Geldspielgewinne sollen also steuerbefreit sein, nicht nur Spielbankengewinne,

wie das heute der Fall ist.
2. Das Konzept des Ständerates, welches Gewinne aus Grossspielen ab einem Betrag von 1 Million Franken besteuern möchte.
3. Mein Minderheitsantrag, der zusätzlich zur ständerätlichen Version auch die Online-Gewinne aus Spielbankenspielen besteuern will; dies, weil die Spielbanken ihre Spiele neu ebenfalls online anbieten dürfen – mit der Folge, dass solche online erzielten Gewinne ebenfalls nicht versteuert werden müssten, aber die entsprechend bei den Lotteriegesellschaften erzielten Gewinne ab 1 Million Franken schon. Für eine unterschiedliche Besteuerung der Online-Gewinne von Spielbanken und von Grossspielveranstalterinnen gibt es aber keinerlei sachliche Gründe. Wenn die Spielbanken im immer bedeutender werdenden Online-Bereich einen Steuervorteil haben, wird diese Wettbewerbsverzerrung zu einer erheblichen Ertragsverschlechterung zulasten der Kantone bzw. der Kultur, des Sports und sozialer Projekte führen.
Mit meiner Minderheit, die beantragt, die Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen ab einem Freibetrag von 1 Million Franken ebenfalls zu besteuern, wird die steuerliche Ungleichbehandlung der Spielgewinne im Online-Bereich durch verschiedene Anbieter beseitigt. Es wird Rechtsgleichheit hergestellt.
Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit, stimmen Sie also einer generellen Steuerbefreiung zu, so führt das weiterhin zu jährlichen Steuerausfällen von über 100 Millionen Franken.
Ständerat Rieder, der den Kompromissvorschlag von 1 Million Franken für Gewinne aus Grossspielen in die RK-SR

AB 2017 N 1272 / BO 2017 N 1272

eingebracht hatte, sagte dazu im Plenum des Ständerates: "Ich finde es ungerecht, wenn ein Lottomillionär keine Steuern zahlen und ein normaler 'Büezer' seinen Lohn von 5000 Franken als Einkommen versteuern muss. Ich finde es auch ungerecht, wenn wir hier in diesem Saal morgen vom Bundesrat vorgehalten bekommen werden, dass wir bei der Staatsrechnung unbedingt neue Einsparungen machen müssten, weil wir sonst die Schuldenbremse nicht einhalten könnten. Und ich finde es auch ungerecht, wenn wir dann in zwei Tagen über Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen diskutieren, die die ärmeren und ärmsten Kreise in der Schweiz betreffen." (AB 2017 S 327) So weit Ständerat Rieder.
Ich teile diese Haltung und seine Schlussfolgerung, die da lautet: "Auf jeden Fall können wir hier im Parlament nicht uneingeschränkt Steuerfreiheiten beschliessen und an anderen Orten die Sparschraube anziehen. Das würde von der Bevölkerung nicht akzeptiert." (AB 2017 S 328)
Ich bitte Sie daher, meine Minderheit zu unterstützen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Das Geldspielgesetz hat unter anderem den Zweck – man lese auch Artikel 2, den Zweckartikel –, vor Gefahren des exzessiven Geldspiels zu schützen. Es muss also auch im Interesse der Spielbanken sein, mit einer Suchtpräventionsstelle zusammenzuarbeiten. Wir bitten Sie deshalb, bei Artikel 74 der Mehrheit zu folgen.
Bei Artikel 89a Absatz 2 geht es um die Qualität der Netzleistung. Es kann nicht angehen, dass die Fernmeldedienstleister erst den Gesetzgeber fragen müssen, um kurzzeitig – damit meine ich für Stunden und nicht für Monate – die Sperre aufzuheben, um die Netzstabilität zu sichern. Bitte stimmen Sie hier mit der Mehrheit.
Zur Besteuerung von Geldspielgewinnen: Wir bitten Sie, hier dem Antrag der Mehrheit und damit dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates vom 15. März dieses Jahres zu folgen. Die Lösung der Minderheit beinhaltet die Problematik, dass zuerst ermittelt werden müsste, mit wie viel Einsatz ein Spieler gespielt hat. Bei Tischspielen in Spielbanken ist das eine grosse Schwierigkeit. Mit der Lösung der Mehrheit wird die Wettbewerbsverzerrung zwischen den verschiedenen Spielarten beseitigt und werden die schweizerischen Geldspiele im grenzüberschreitenden Wettbewerb gestärkt. Studien sagen zudem, dass der Öffentlichkeit ab dem Jahr 2020 aufgrund der Marktentwicklung und der Steuerbefreiung mehr Gelder zufliessen werden. Sport und Kultur werden insgesamt mit dieser Lösung der Mehrheit mehr Geld erhalten, wenn dank der Befreiung der Spielbankengewinne von den Steuern eben mehr gespielt wird. Die ganze Spielsumme wird grösser, und somit werden eigentlich eben auch Sport und Kultur mehr profitieren, wenn Sie hier mit der Mehrheit stimmen.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE): Je m'exprimerai essentiellement sur l'article 74 alinéas 1bis et 2. Pour cela, je déclare mes liens d'intérêts: je travaille pour une association à Genève, Carrefour Addictions, qui s'occupe de prévention des problèmes d'alcool, de tabac, de cannabis et de jeu excessif.
Concernant la proposition de la minorité Rickli Natalie à l'article 74 alinéas 1bis et 2, je souhaite rappeler brièvement que l'un des objectifs du projet de loi est de protéger la population contre les risques liés aux jeux d'argent, en particulier les problématiques de dépendance.

Un des aspects importants de la loi sera d'autoriser les jeux de casino en ligne sur la base de concessions délivrées par la Confédération. Même s'il s'agit d'une libéralisation strictement encadrée, des études démontrent que les jeux en ligne ont un potentiel addictif important, qui touche particulièrement les jeunes. Actuellement, selon diverses enquêtes, la Suisse compte entre 75 000 et 120 000 joueurs dépendants, jeunes et adultes confondus.
Le coût social du jeu excessif a été évalué à environ 600 millions de francs: cela comprend des conséquences professionnelles, financières, familiales – avec des conflits, parfois des violences –, sociales, telles que l'isolement et la précarisation, et judiciaires. Avec les jeux en ligne, on doit s'attendre à voir augmenter de manière spectaculaire le nombre de joueurs problématiques.
Concernant l'article 74 alinéas 1bis et 2, il s'agit de la collaboration entre l'industrie du jeu et les professionnels du social et de la santé. La formulation de l'article 74, acceptée une première fois par notre conseil et que la Commission des affaires juridiques propose de maintenir, permet essentiellement de poursuivre une collaboration existante et fructueuse fondée sur la loi sur les maisons de jeux et consacrée par l'ordonnance sur les maisons de jeu.
Aujourd'hui déjà, les exploitants de maisons de jeu travaillent avec des institutions spécialisées et reconnues pour définir des programmes de mesures sociales qui comprennent notamment la formation du personnel à la détection précoce des comportements problématiques.
Ne pas reprendre l'article 37 de l'ordonnance sur les maisons de jeu reviendrait à compromettre cette pratique. Il est donc essentiel de l'intégrer aujourd'hui à la loi sur les jeux d'argent.
La collaboration entre opérateurs de jeu et acteurs du domaine de la prévention porte ses fruits et doit être maintenue. La poursuite de cette collaboration s'inscrit pleinement dans l'esprit de la loi sur les jeux d'argent, qui prévoit une responsabilité partagée entre autorités et opérateurs pour ce qui est de la prévention du jeu excessif. Elle répond aussi au mandat constitutionnel d'une prise en compte des "dangers inhérents aux jeux d'argent" qui soit adaptée aux spécificités de l'offre de jeu, c'est-à-dire à la disposition prévue à l'article 106 alinéa 5 de la Constitution fédérale.
Je vous rappelle que toutes les autres mesures de prévention ont été refusées, notamment la taxe en faveur des cantons, qui auront la charge de gérer les joueurs excessifs, et l'instauration d'une commission d'experts indépendants. Cela a été refusé.
En outre, je répète que la mesure proposée est déjà appliquée et que, contrairement à ce qu'a déclaré Madame Natalie Rickli, il n'y aura pas plus de contraintes bureaucratiques si l'on inscrit cette disposition dans la loi. Je rappelle aussi que plusieurs cantons ont récemment dit que cette disposition était importante et ont plaidé pour son maintien.
Dans ce contexte, la position du Conseil des Etats est difficilement compréhensible, et ce d'autant moins que la commission de ce conseil n'a pas donné d'arguments pour justifier le rejet de la disposition. De plus, le Conseil fédéral a déclaré qu'il pouvait très bien s'accommoder de cette disposition.
Le groupe socialiste vous invite donc à maintenir la position de notre conseil.

Merlini Giovanni (RL, TI): Bei Artikel 74 Absatz 1bis und Absatz 2 wird unsere Fraktion die Minderheit Rickli Natalie unterstützen. Die Verpflichtung gemäss der Fassung des Nationalrates besteht bereits heute auf Verordnungsebene. Im Übrigen ist die Formulierung unseres Rates zu einschränkend. Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen haben mit der Fassung des Bundesrates und des Ständerates immer die Möglichkeit, auch mit Suchtpräventionsstellen und Therapieeinrichtungen zusammenzuarbeiten.
Bei Artikel 89a Absatz 2 werden wir die Mehrheit unterstützen und damit die Fassung, wonach die Fernmeldedienstanbieterinnen nach Information der Aufsichtsbehörde vorübergehend von der Umsetzung der Sperre absehen können, wenn sich diese negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirkt.
Beim Anhang geht es um die Frage der Besteuerung der Geldspielgewinne. Hier werden wir jeweils der Mehrheit folgen und somit an der Fassung des Nationalrates festhalten. Die vom Bundesrat vorgesehene Steuerbefreiung sämtlicher Spielgewinne, sei es aus Grossspielen, sei es aus Spielbanken, ist zu unterstützen. Diese Lösung beseitigt die aktuelle Ungleichbehandlung und Konkurrenzverzerrung zwischen den verschiedenen Spielarten und stärkt die schweizerischen Geldspiele im grenzüberschreitenden Wettbewerb. Prognosen über die Steuerausfälle sind laut der Verwaltung schwierig. Nach einzelnen Studien werden der Öffentlichkeit aufgrund der Marktentwicklung nach einer Steuerbefreiung ab 2025 sogar insgesamt mehr Gelder zufliessen als zuvor.
Zum Minderheitsantrag Vogler ist anzumerken, dass die Unterscheidung, ob Gewinne aus Spielbanken effektiv im

Casinogebäude oder im Online-Bereich erzielt wurden, kein stichhaltiges Kriterium darstellt. Gewinne im Casino würden klar bevorzugt. Es gäbe zudem gerade dort, wo die grenzüberschreitende Konkurrenz besonders gross ist und wo die Sperren nicht greifen, eine Benachteiligung der schweizerischen Anbieter.

Mazzone Lisa (G, GE): Dans ce bloc, il reste encore deux éléments à traiter qui nous semblent centraux. Le premier concerne les mesures sociales et en particulier la prévention. Il s'agit ici de la volonté d'une minorité de supprimer l'obligation pour les opérateurs de jeux de collaborer avec une institution thérapeutique et une institution de prévention. Le jeu excessif est un véritable problème de santé publique auquel nous nous devons, en tant que collectivité, d'apporter des réponses. Notre groupe exprime ici son regret qu'un certain nombre de mesures de prévention aient été écartées du projet. On s'est contenté de confier aux opérateurs de jeux la mission de soutenir les joueurs contre l'addiction et le jeu excessif. Dans ce contexte, la proposition de la majorité, que nous soutenons, est un minimum en termes de prévention et de lutte contre le jeu excessif. L'article 74 alinéa 1bis a été accepté par notre conseil lors du dernier débat à une majorité confortable, et un certain nombre de cantons a par ailleurs, aujourd'hui encore, pris position en faveur de cette collaboration avec les institutions de prévention et les institutions thérapeutiques.
Le deuxième élément central concerne l'imposition des gains. Prenons deux personnes. L'une se lève à 6 heures du matin, rejoint un chantier à 7 heures 30, travaille dur toute la journée et, à la fin de cette journée, reçoit un salaire. Ce salaire, en conformité avec notre système fiscal, est soumis à l'impôt; cela paraît normal. La deuxième personne entre dans un casino, alors que le soleil brille. La chance lui sourit et, bingo! cette personne empoche le gros lot. Ce gain, selon la majorité de notre commission, ne serait pas taxé.
Taxer le travail et non les gains des jeux, comme le propose la majorité, revient pratiquement à une incitation au jeu, ou constitue du moins un affront aux travailleurs qui seraient pénalisés. A propos de la proposition de la minorité Vogler à l'article 23 lettre e de la loi sur l'impôt fédéral direct, que le groupe des Verts soutient, on parle d'un compromis, puisque des solutions d'imposition plus ambitieuses ont été écartées lors des débats précédents. Il s'agit donc d'une solution minimale, qui apporte des rentrées fiscales sur lesquelles on ne peut pas cracher, alors que les arguments en faveur du blocage des sites Internet portaient justement sur la garantie de rentrées fiscales. C'est donc aussi une question de cohérence.
Pour cette raison, le groupe des Verts vous invite à soutenir la proposition de la minorité Vogler.

Arslan Sibel (G, BS): Leider wurde mit diesem Gesetz die Chance verpasst, die Casinos stärker in die Pflicht zu nehmen. Überhaupt wird es je länger, desto mehr ein Gesetz für die Gewinnmaximierung der Casinos statt ein Gesetz für die Bevölkerung. Nun möchten Sie, Frau Rickli, mit Ihrem Minderheitsantrag versuchen, eine der sehr wichtigen Präventionsmassnahmen, das Sozialkonzept, das in das Gesetz aufgenommen wurde, wieder zu entfernen. Dieser Artikel wurde in der ersten Lesung grossmehrheitlich unterstützt. Mit diesem Artikel würde die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren gefördert, was eigentlich auch im Sinne der Bevölkerung wäre. Im Gegensatz zu dem, was Sie behauptet haben – dass es zu mehr Bürokratie führt und dass es die Wirtschaft gefährdet –, wäre es bürokratisch und für die Wirtschaft eigentlich vielmehr eine Vereinfachung, wenn man das im Vorfeld regeln könnte. Deshalb bitten wir Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.
Zur Besteuerung von Gewinnspielen: Der Entwurf sieht vor, dass Spielende von der Besteuerung von Geldspielgewinnen befreit werden und die Besteuerung stattdessen aufseiten der Spielanbieter erfolgt. Diese Befreiung führt zu Steuerausfällen von jährlich 104 Millionen Franken, 35 Millionen beim Bund, 69 Millionen bei den Kantonen. Dazu haben wir uns auch früher geäussert. Diese Steuerbefreiung hat zum Ziel, die Attraktivität des Geldspiels in der Schweiz zu vergrössern. Mit der steuerlichen Begünstigung der Spielenden fällt ein Element der Prävention weg. Die Spielenden würden weniger vom Spielen abgehalten. Aber der ständerätliche Beschluss legt den Steuerfreibetrag auf 1 Million Franken fest. Das zählt natürlich nur für die Spielgewinne aus Grossspielen. Das ist nicht mutig und geht unseres Erachtens viel zu wenig weit. Deshalb werden wir hier den Kompromiss von Herrn Vogler unterstützen. Das ist für uns ein Kompromiss im Kompromiss. Auch wenn wir uns mehr Besteuerung wünschen, auch als Präventionsmassnahme, werden wir diesen Kompromiss unterstützen.

Flach Beat (GL, AG): Ich glaube, Bismarck hat einmal gesagt, bei der Herstellung von Würsten und Gesetzen sollte man nicht dabei sein. Das kommt mir in den Sinn, wenn ich die Differenzbereinigung anschaue, die wir jetzt bei diesem Geldspielgesetz durchführen. Unter der Ägide der Umsetzung des Verfassungsauftrags haben wir ein Bergcasinoförder- und -schutzgesetz gemacht. Wir haben den Schutz der bestehenden Online-Casinos eingeführt, wir haben Protektionismus, Netzsperren usw. Jetzt setzen wir uns in letzter Konsequenz

auch noch über den Verfassungsgrundsatz hinweg, dass wir Personen in der Schweiz nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern.
Ich bitte Sie namens der grünliberalen Fraktion, bei Artikel 74 Absatz 1bis der Mehrheit zu folgen. Es macht keinen Sinn, wenn die Casinos einen Freipass bekommen und dann bei der Prävention gar keine richtige Hilfe mehr erhalten. Es ist richtig, wenn man dort auch noch Institutionen beizieht, die mit diesen Spielern dann eben auch Therapien machen können. Sonst gehen diese einfach an den nächsten Ort.
Bei Artikel 89 Absatz 2 bitte ich Sie dringend, der Mehrheit zu folgen. Hier geht es um die Netzsperren und die Möglichkeit der Netzbetreiber, bei Störungen durch Netzsperren diese wenigstens kurzfristig auszuschalten, damit das Gros des Internets und des Datenverkehrs dadurch nicht gestört wird. Ich bitte Sie hier, die Verhältnismässigkeit zu wahren.
Zum letzten Punkt: Ich habe es schon angetönt, den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben wir jetzt mit dieser Höhe von 1 Million Franken sowieso über Bord geworfen. Wer 1 Million Franken gewinnt, muss dann also wahrscheinlich 300 000 Franken Steuern bezahlen. Wer 999 999 Franken gewinnt, bezahlt das nicht. Er hat dann mehr gewonnen als derjenige, der die Grenze überstiegen hat. Wir werden es erleben, dass diese 1-Million-Franken-Grenze in die Spiele eingebaut wird. Sie werden das feststellen; das wird dann ziemlich schnell kommen. Es wird also ein zusätzlicher Anreiz kommen: Wir spielen jetzt bei diesen Spielen um 999 000 Franken und nicht um 1 Million Franken. Es ist aber wichtig, dass wir wenigstens in dem Bereich, wo wir das auch noch können, mindestens noch die Minderheit Vogler unterstützen.
Es muss nochmals festgehalten werden: Es geht hier nicht darum, wie Kollege Guhl gesagt hat, bei den Casinos alles zu besteuern. Wir wissen, dass man physisch im Casino spielt und gewinnt und wieder spielt und gewinnt. Es ist dann schwierig festzustellen, wie viel denn tatsächlich gewonnen worden ist. Es ist aber etwas ganz anderes, wenn es im Online-Bereich ist. Wenn man im Online-Bereich bei einem Casino spielt, über einen Computer oder über irgendeine App, lässt sich diese Rechnung des Einsatzes und des Ertrags problemlos machen.
Ich bitte Sie, wenigstens hier der Verfassung treu zu bleiben und dort, wo das gut möglich ist, nämlich im Online-Bereich, die Besteuerung zuzulassen, halt auch mit dieser in meinen Augen viel zu hohen Schwelle. Sie wird dann ebenfalls wieder Anreize setzen, die eigentlich nicht gewollt sind. Der Schutz der Spieler ist ebenfalls ein wichtiger Punkt, und dass der Staat dann wenigstens noch Steuergelder daraus generieren soll, ist ja eigentlich quasi unser Feigenblatt dafür, dass wir das überhaupt erlauben.

Reimann Lukas (V, SG): Die SVP-Fraktion unterstützt bei Artikel 74 Absatz 1bis und Absatz 2 die Minderheit Rickli Natalie.

AB 2017 N 1274 / BO 2017 N 1274

Bei Artikel 89a Absatz 2 unterstützt sie die Mehrheit. Dazu möchte ich einfach noch sagen: Die Fernmeldedienstanbieter sind keine kriminellen Organisationen. Sie dürften nur dann etwas machen – und so sieht es das Gesetz auch vor –, wenn die Sicherheit des Netzes gefährdet wäre. Wenn sie mit diesen Sperren, wie das in Italien passiert ist, das ganze Internet lahmlegen, dann müssen sie diese vielleicht fünf Minuten unterbrechen. Wenn Sie nicht einmal das erlauben wollen, dann weiss ich auch nicht, was Sie wollen.
Ich komme zur Besteuerung: Da haben Sie, Herr Vogler, mich schon etwas herausgefordert! Sie sagen, es sei ungerecht, wenn man nachher keine Steuern zahlen muss. Sie vergessen aber, dass man schon ganz viel Steuern bezahlt hat, wenn man Lotto spielt! Lotto und auch Casinospiele sind eigentlich Steuern für Leute, die nicht rechnen können. Wenn Sie für 1 Franken Lotto spielen, gehen 54,5 Prozent zurück in den Pot – der Rest ist für Steuern und Verwaltung, den Rest nimmt der Staat. Bei den Casinospielen gibt es sehr wohl einen Unterschied zum Lotto. Wenn Sie Roulette spielen – da können Sie selber rechnen –, werden 97,5 Prozent des eingesetzten Geldes wieder ausbezahlt, und das wird nicht besteuert. Das ist ein grosser Unterschied!
Sie zocken mit diesem Gesetz die Konsumenten in der Schweiz schon enorm ab: Sie nehmen überall, wo Sie können, und jetzt wollen Sie da, wo jemand bereits so viel Steuern bezahlt hat, nochmals zusätzlich Steuern einfordern. Indem Sie total überborden mit der Besteuerung, treiben Sie die Leute eben erst recht in die ausländischen Casinos und in die Arme dieser ausländischen Anbieter, sodass sie dann weniger oder gar keine Steuern abliefern. Wenn man z. B. die Geschäftsbedingungen bei Swisslos oder bei den neuen Online-Casinos anschaut, die jetzt dank diesem Gesetz kommen, kann man das nur so nachvollziehen: Wenn man zwei Jahre inaktiv ist – was ja zumindest bei Spielsüchtigen wahrscheinlich gewünscht ist –, verfällt alles Geld, das man auf dem Konto hat. Wenn jemand den Lottogewinn nicht vor Ablauf von sechs Monaten abholt, dann ist er weg. Auch das sind wieder versteckte Einnahmen für die Staatsanbieter, und die Konsumenten und

Kunden werden abgezockt.
Es geht hier alles sehr weit. Trotzdem sind die Börsenkurse der Anbieter von Hybridformen schon um 20 Prozent gestiegen, seit Sie beschlossen haben, die Kunden besser zu schützen. Ich frage mich manchmal schon, wer hier die Gesetze macht und für wen sie gemacht werden.
In diesem Sinn bitte ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Vogler Karl (C, OW): Die CVP-Fraktion wird in Block 2 mit Ausnahme meiner Minderheit den jeweiligen Mehrheiten folgen.
Ich beginne mit dem Antrag der Minderheit Rickli Natalie. Es geht hier um die Frage, ob die Spielbanken bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Schutzmassnahmen für Spielerinnen und Spieler mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammenarbeiten müssen. Im Kontext der vorgeschlagenen Schutzmassnahmen handelt es sich hier nicht um einen, ich sage einmal, zentralen Punkt des Spieler- und Spielerinnenschutzes, weil es sich im breiten Kreis der vorgeschlagenen Kann-Vorschriften um eine Muss-Vorschrift in einem letztendlich sehr engen Bereich handelt. Hinzu kommt, dass die entsprechende Verpflichtung bereits heute auf Verordnungsebene existiert. Der Antrag der Mehrheit ist somit nichts Neues. Er schafft aber eine klare gesetzliche Grundlage für Bestehendes, dessen gesetzliche Grundlage nicht so klar ist. Auch unter Hinweis auf das heute bei Ihnen eingegangene Schreiben der Departemente für Gesundheit und Soziales der lateinischen Kantone bitte ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen.
Ich komme zum Minderheitsantrag Schwaab. Sie haben es gehört, Herr Schwaab befürchtet hier, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen von sich aus quasi nach Lust und Laune von der Umsetzung der Sperre absehen werden. Selbstverständlich darf solches nicht sein. Dürften das die Fernmeldedienstanbieterinnen tatsächlich machen, so würde sich auch unsere Fraktion dagegen aussprechen. Wenn Sie aber Artikel 89a Absatz 2 lesen, so stellen Sie fest, dass von der Umsetzung der Sperre nur dann abgesehen werden darf, wenn sich eine solche auf die Qualität der Netzleistung auswirkt. Wird Entsprechendes festgestellt, so hat die Fernmeldedienstanbieterin die Aufsichtsbehörde zu informieren und dieser auch mitzuteilen, dass die Sperre nicht umgesetzt wird. Letztere hat dann davon Kenntnis und kann entscheiden, ob das gerechtfertigt war oder eben nicht. Ist es nicht gerechtfertigt oder war es nicht gerechtfertigt, kann und muss die Aufsichtsbehörde gegen die Fernmeldedienstanbieterin einschreiten. Entsprechend sind unseres Erachtens die Befürchtungen der Minderheit unbegründet.
Was den Antrag meiner Minderheit zum Anhang betrifft, so verweise ich auf die bereits gemachten Ausführungen. Ich halte an diesen fest. Zusammengefasst will diese Minderheit, wie vom Ständerat beschlossen, und zwar deutlich beschlossen, dass Gewinne aus Grossspielen ab einem Betrag von 1 Million Franken besteuert werden. Zusätzlich will meine Minderheit im Gegensatz zur ständerätlichen Fassung, dass eben auch Online-Gewinne aus Spielbankenspielen ab 1 Million Franken besteuert werden; dies, weil die Spielbanken ihre Spiele neu ebenfalls online anbieten dürfen, was zur Folge hat, dass solche aus Online-Spielen erzielten Gewinne nicht versteuert werden müssten, währenddem entsprechend erzielte Gewinne bei den Lotteriegesellschaften zu versteuern wären. Für eine solche unterschiedliche Besteuerung der Online-Gewinne von Spielbanken und von Grossspielveranstalterinnen gibt es, denke ich, keinerlei sachliche Gründe. Ich bitte Sie aber auch deshalb, dem Antrag meiner Minderheit zuzustimmen, weil es, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen würden, zu jährlichen Steuerausfällen von etwa 100 Millionen Franken käme. Das wären über 100 Millionen Franken, die irgendwo fehlen würden oder anderweitig wieder aufgetrieben werden müssten. Aus Sicht der CVP-Fraktion ist es zweifellos sinnvoller, den Gewinn des Lottomillionärs zu besteuern, als etwa den Mittelstand oder das Gewerbe weiter zu belasten.
Zusammengefasst bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, in diesem Block mit Ausnahme des Minderheitsantrages zum Anhang den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte zu zwei Differenzen in Block 2 Stellung nehmen.
Zuerst zu Artikel 74 Absätze 1bis und 2, zum Sozialkonzept: Im Grunde handelt es sich hier eher um eine formelle Frage. Die Zusammenarbeit der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen mit einer Suchtpräventionsstelle einerseits und einer Therapieeinrichtung andererseits ist unbestritten. Sie hat sich in der Praxis auch bewährt. Während der Bundesrat eine entsprechende Verpflichtung zur Zusammenarbeit eher auf Verordnungsstufe verankern wollte, möchte Ihr Rat diese jetzt auf Gesetzesstufe sicherstellen. Eine Regelung auf Gesetzesstufe kann tatsächlich der Klarheit dienen. Mehrkosten sind dadurch keine zu erwarten. Das Ganze entspricht ja, wie erwähnt, schon der Zusammenarbeit in der heutigen Praxis. In diesem Sinne kann der Bundesrat die Mehrheit unterstützen.
Die wohl wichtigste Differenz, die in Block 2 jetzt noch besteht, ist die Besteuerung von Geldspielgewinnen der

Spielerinnen und Spieler gemäss Anhang. Einige von Ihnen tun sich schwer mit der Vorstellung, dass Menschen, die beim Spielen Gewinne machen, diese dann nicht versteuern müssen. Ich würde nicht so weit gehen wie Herr Lukas Reimann, der gesagt hat, die Spieler und Spielerinnen würden heute vom Staat abgezockt. Aber es stimmt, dass ein beträchtlicher Teil der Gelder, die beim Spielen eingesetzt werden, heute in die AHV fliesst respektive für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales ausgegeben wird. Es ist also nicht so, dass beim Spielen das Geld einfach unter Privaten ausgetauscht wird, sondern es ist so, dass beim Spielen ein wesentlicher Teil der Einsätze für soziale Zwecke eingesetzt wird.
In diesem Sinne stellt sich jetzt die Frage, ob dann, wenn einer oder eine beim Spielen tatsächlich noch einen Gewinn nach Hause trägt, dieser besteuert werden soll oder nicht. Es geht um die Vorstellung, dass der eine mit 1 Million Franken nach Hause kommt und diese nicht versteuern muss und

AB 2017 N 1275 / BO 2017 N 1275

dass der andere Ende des Monats oder Ende des Jahres einen schwerverdienten Lohn erhält und diesen auch noch versteuern muss. Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass hier das Gefühl von Ungleichbehandlung aufkommen kann. Ich muss Ihnen aber auch deutlich die Nachteile oder die Probleme aufzeigen, die entstehen, wenn Sie jetzt beginnen, bei einzelnen Gewinnspielen, bei einzelnen Formen von Gewinnen trotzdem wieder eine Besteuerung einzuführen, bei anderen dies aber nicht tun.
Der Ständerat hat ja beschlossen, dass Gewinne von über 1 Million Franken aus Grossspielen besteuert werden sollen. Das heisst, es gibt weiterhin eine Ungleichbehandlung der Gewinne aus Spielbankenspielen und der Gewinne aus Lotterien und Wetten. Das müssen Sie dann der Bevölkerung auch erklären: Warum soll jemand, der einen Gewinn bei den Spielbanken macht, in Bezug auf die Besteuerung anders behandelt werden als jemand, der einen Gewinn bei den Lotterien macht?
Der Minderheitsantrag aus der vorberatenden Kommission hat jetzt noch einen zusätzlichen Punkt eingebracht. Er unterscheidet sich vom Beschluss des Ständerates dadurch, dass er auch Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen erfasst. Ich möchte mich hier einfach auf den Hinweis beschränken, dass damit Spielbankengewinne je nach Art des Vertriebskanals steuerlich ganz unterschiedlich behandelt werden. Das ist dann auch etwas schwierig zu erklären! Wenn Sie den Gewinn online machen, müssen Sie ihn versteuern, wenn Sie den Gewinn nicht online machen, dann müssen Sie ihn nicht versteuern. Man kann sagen: Pech gehabt! Man muss sich halt selber überlegen, wie man spielt! Sie müssen sich das aber einmal plastisch vorstellen: Eine Spielerin in einem Casino spielt um einen Jackpot; wenn sie 1 Million Franken aus diesem Jackpot gewinnt, muss sie keine Steuern entrichten. Wenn sie um den genau gleichen Jackpot zu Hause online gespielt hat, muss sie den Gewinn über 1 Million Franken versteuern. Das ist schwierig zu erklären.
Sie versuchen zwar, hier Gerechtigkeit zu schaffen, machen aber neue Unterscheidungen, die dann in sich selber doch auch wieder etwas widersprüchlich sind. Wennschon, müsste man sagen: Alle Gewinne aus Geldspielen werden besteuert. Aber das können Sie nicht tun. Es wurde erklärt, dass man in einem Casino die Gewinne nicht besteuern könne, weil man irgendwie das Geld messen müsste, wenn es hinein- und wenn es herausgebracht wird – und so könnte man immer noch nicht sagen, in welcher Form die Gewinne erzielt worden sind. In diesem Sinne bitte ich Sie, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.
Noch einmal: Bei Artikel 74 Absätze 1bis und 2, beim Sozialkonzept, scheint dem Bundesrat der Antrag der Mehrheit unterstützenswürdig.
Bei Artikel 89a, das betrifft die Kosten und die vorübergehende Aussetzung der Netzsperre, sind wir der Meinung, dass die beiden Anträge Ihrer Kommission einen gangbaren Weg darstellen.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Je crois tout d'abord que nous sommes mieux dans notre Parlement que dans le Parlement prussien de 1870. Ceci dit, il reste encore trois divergences dans le bloc 2. La première, cela a été dit et je n'insisterai pas trop longtemps, concerne la question de la possibilité ou de l'obligation faite aux maisons de jeu de collaborer avec des institutions de prévention.
De l'avis de la commission, la question est relativement académique et, cela a été dit, les maisons de jeu collaborent déjà toutes avec des institutions chargées de lutter contre l'addiction. Je me suis d'ailleurs laissé dire que même les loteries en ligne mettaient en place des systèmes pour lutter contre le jeu addictif. Il y a donc véritablement une prise de conscience du problème chez les professionnels de la branche.
La question qui se pose est la suivante: est-ce que nous voulons que le Conseil fédéral mette cette collaboration potentielle dans l'ordonnance ou est-ce que nous voulons aujourd'hui ancrer le principe de la collaboration dans la loi?
Le jeu étant considéré, dans une certaine mesure, comme un problème de santé publique, la commission a décidé, par 9 voix contre 9 avec la voix prépondérante du président, d'en rester à notre position et d'ancrer,

effectivement, le principe de la collaboration dans la loi. La proposition de la minorité Rickli Natalie – vous l'avez entendu –, en se prévalant de la liberté de choix et en vertu du principe qui veut que ce soit déjà fait, vise à ne pas rendre cette collaboration obligatoire.
Le deuxième problème concerne l'article 89a alinéa 2. La question qui se pose est celle de la suppression du blocage potentiel des jeux en ligne si la sécurité du réseau de télécommunication est mise en péril, après une information de l'autorité de surveillance. Là aussi, la commission, par 15 voix contre 4, vous propose de maintenir la décision de notre conseil. Je relève aussi, pour répondre à Monsieur Schwaab, que les cautèles qui ont été posées devraient permettre le passage des pompiers.
Enfin, et cela a été dit, la véritable grande question qui se pose est celle de la fiscalisation des gains de loterie. Pour mémoire – et je crois que c'est important de le rappeler –, les casinos ne sont pas soumis à l'impôt aujourd'hui. On sait pour quelle raison: il est impossible de véritablement connaître le montant des gains des joueurs. Par contre, les loteries le sont. Le Conseil fédéral – cela vous a été rappelé encore ce matin – postule qu'il est important de maintenir l'attractivité de nos maisons de jeu, notamment de celles qui sont situées à proximité de la frontière – on a parlé des casinos de montagne, parlons aussi des maisons de jeu situées près de la frontière –, de manière à éviter le tourisme des casinos, comme il existe un tourisme d'achat.
C'est pour maintenir une égalité entre tous les acteurs du jeu – nous en avons discuté lors du premier débat –, et pour tenir compte de la similitude qui existe aujourd'hui entre les jeux en ligne, les machines des casinos et les loteries, et enfin dans le but d'avoir un maximum d'argent qui revienne en Suisse ou qui y reste, pour le redistribuer à des fins d'utilité publique ou, dans le cas des casinos, à l'AVS, que la commission, par 10 voix contre 8, a tenu à en rester au principe de la non-fiscalisation des gains de loterie. En cela, la commission suit, je le répète, le Conseil fédéral, peut-être contre l'avis de certains cantons.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: In Block 2 geht es vornehmlich um ein Kernanliegen des Gesetzes, nämlich um den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel, in Kapitel 7 dann auch um die Kosten und die vorübergehende Aussetzung von Massnahmen, um die Besteuerung und Verwendung der Spielerträge.
In Artikel 74 Absätze 1bis und 2 geht es darum, dass Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen für das Erstellen eines Sozialkonzepts und die Umsetzung und Evaluation der Massnahmen mit Suchtpräventionsstellen und Therapieeinrichtungen zusammenarbeiten sollen. Fakt ist, dass diese Regelung, wie es Frau Bundesrätin Sommaruga erwähnt hat, heute bereits Praxis ist. Faktisch geben wir einer Regelung, die in der Praxis heute bereits mit Erfolg umgesetzt ist, eine gesetzliche Grundlage, damit Klarheit besteht und wir die Angelegenheit nicht auf Verordnungsebene regeln müssen.
Ihre Kommission empfiehlt Ihnen mit einem Stimmenverhältnis von 9 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten, den von der Minderheit Rickli Natalie aufgenommenen Antrag abzulehnen und die bisherige Praxis ins Gesetz zu überführen.
Bei Artikel 89a Absatz 2 empfiehlt die Mehrheit Ihrer Kommission bei einem Stimmenverhältnis von 15 zu 4 Stimmen, die Fernmeldedienstanbieterinnen zu ermächtigen, die Netzsperre zeitlich beschränkt auszusetzen, wenn sich diese Massnahme negativ auf die Netzleistung auswirken sollte. Voraussetzung dafür ist eine Information der Aufsichtsbehörde. Damit kann die Aufsichtsbehörde die Frequenz und die Begründung für diese Massnahme rubrizieren und dies den Behörden gegebenenfalls in einem Bericht zugänglich machen, damit einerseits die Qualität der Netzleistung in der Schweiz bestehen bleibt und wir andererseits eine pragmatische Lösung und die nötige Transparenz haben, wenn die

Fernmeldedienstanbieterinnen zu dieser Massnahme greifen.
Wir bitten Sie, den Antrag der Minderheit Schwaab abzulehnen.
Zu guter Letzt geht es um die Besteuerung der Grossspiele und Online-Spiele. Hier hat die Kommission mit 10 zu 8 Stimmen grundsätzlich entschieden, von einer Besteuerung der Gewinnspiele abzusehen. Eine Minderheit Vogler verlangt, zusätzlich zu den Grossspielen, wie das der Ständerat wollte, auch die Online-Spiele nach einem Freibetrag von 1 Million Franken zu besteuern. Die Argumente wurden ausgetauscht: Die einen plädieren für eine generelle Steuerbefreiung, weil bereits die Einsätze, die bei den Grossspielen und bei den Online-Spielen geleistet werden, erheblich der Besteuerung unterstellt sind. Ein zweites Argument ist der Wettbewerb, der in der Schweiz gefördert werden soll. Auch die Standortattraktivität ist ein Thema. Im Gegenzug argumentiert die Minderheit mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Menschen und damit, dass es für die Mehrheit der Bevölkerung nicht nachvollziehbar sei, warum der Lohn

versteuert werden soll und allfällige Lotteriegewinne nicht.
Wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen.

Art. 74 Abs. 1bis, 2
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Rickli Natalie, Bigler, Egloff, Markwalder, Steinemann, Tuena, Vogt, Zanetti Claudio)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 74 al. 1bis, 2
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Rickli Natalie, Bigler, Egloff, Markwalder, Steinemann, Tuena, Vogt, Zanetti Claudio)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15535)
Für den Antrag der Minderheit ... 98 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 85 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 89a
Antrag der Mehrheit
Titel
Kosten und vorübergehende Aussetzung
Abs. 1
... zur Umsetzung der Sperre notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb von der verfügenden Behörde vollumfänglich entschädigt. Der Bundesrat ...
Abs. 2
Die Fernmeldedienstanbieterinnen können nach Information der Aufsichtsbehörde vorübergehend von der Umsetzung der Sperre absehen, wenn sich diese negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirkt.

Antrag der Minderheit
(Schwaab, Fehlmann Rielle, Tschäppät)
Abs. 2
Streichen

Art. 89a
Proposition de la majorité
Titre
Coûts et suspension provisoire
Al. 1
... indemnisés par l'autorité qui ordonne le blocage pour les installations nécessaires à la mise en oeuvre du blocage ainsi que pour leur exploitation. Le Conseil fédéral ...
Al. 2
Les fournisseurs de services de télécommunication peuvent, après avoir informé l'autorité de surveillance, provisoirement s'abstenir de mettre en oeuvre le blocage si celui-ci a un effet négatif sur la qualité du réseau.

Proposition de la minorité
(Schwaab, Fehlmann Rielle, Tschäppät)
Al. 2
Biffer

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15536)
Für den Antrag der Mehrheit ... 150 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 30 Stimmen
(6 Enthaltungen)

Art. 105 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
c. bei den Veranstalterinnen von Grossspielen und deren Vertriebspartnern Kontrollen durchführen;

Art. 105 al. 1 let. c
Proposition de la commission
c. procéder à des contrôles auprès des exploitants de jeux de grande envergure et de leurs distributeurs;

Angenommen – Adopté

Art. 126 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Tuena, Bigler, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Steinemann, Vogt, Zanetti Claudio)
Festhalten

Art. 126 al. 1
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Tuena, Bigler, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Steinemann, Vogt, Zanetti Claudio)
Maintenir

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 141a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Abrogation et modification d'autres actes

Ziff. II Ziff. 7 Art. 23 Bst. e
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 7 art. 23 let. e
Proposition de la majorité
Maintenir

AB 2017 N 1277 / BO 2017 N 1277

Proposition de la minorité
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Ziffer II Ziffer 7 Artikel 24 Buchstaben i, ibis, iter und j, Artikel 33 Absatz 4, Ziffer 8 Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l, lbis, lter und m, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe n, Artikel 72u, Ziffer 9 Artikel 1 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 21.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15537)
Für den Antrag der Mehrheit ... 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 89 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 7 Art. 24
Antrag der Mehrheit
Bst. i, ibis, iter, j
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Bst. i
i. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden ...
Bst. ibis
ibis. ... von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind.
Bst. iter, j
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 7 art. 24
Proposition de la majorité
Let. i, ibis, iter, j
Maintenir

Proposition de la minorité
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Let. i
i. les gains provenant des jeux de casino exploités dans les maisons de jeu et autorisés ...
Let. ibis
ibis. ... d'un million de francs provenant de la participation à un jeu de grande envergure autorisé par la LJAr et de la participation en ligne à des jeux de casino autorisés par la LJAr.
Let. iter, j
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Ziff. 7 Art. 33 Abs. 4
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Grossspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstaben ibis bis j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss Artikel 24 Buchstabe ibis werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.

Ch. II ch. 7 art. 33 al. 4
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Sont déduits des gains provenant de la participation à un jeu de grande envergure qui ne sont pas exonérés de l'impôt en vertu de l'article 24 lettres ibis à j, 5 pour cent à titre de mise, mais au plus 5000 francs. Sont déduits des gains provenant de la participation en ligne à des jeux de casino visés à l'article 24 lettre ibis, les mises prélevées du compte en ligne du joueur au cours de l'année fiscale, mais au plus 25 000 francs.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Ziff. 8 Art. 7
Antrag der Mehrheit
Abs. 4 Bst. l, lbis, lter, m
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Abs. 4 Bst. l
l. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden ...
Abs. 4 Bst. lbis
lbis. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;
Abs. 4 Bst. lter, m
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 8 art. 7
Proposition de la majorité
Al. 4 let. l, lbis, lter, m
Maintenir

Proposition de la minorité
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Al. 4 let. l
l. les gains provenant des jeux de casino exploités dans les maisons de jeu et autorisés ...
Al. 4 let. lbis
lbis. les gains jusqu'à concurrence d'un montant de 1 million de francs ou du montant supérieur fixé dans le droit cantonal provenant de la participation à un jeu de grande envergure autorisé par la LJAr et de la participation en ligne à des jeux de casino autorisés par la LJAr;

Al. 4 let. lter, m
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Ziff. 8 Art. 9 Abs. 2 Bst. n; 72u Abs. 1, 2; Ziff. 9 Art. 1 Abs. 1; 6; 12 Abs. 1; 13 Abs. 1 Bst. a; 16 Abs. 1 Bst. c; 21
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2017 N 1278 / BO 2017 N 1278

Ch. II ch. 8 art. 9 al. 2 let. n; 72u al. 1, 2; ch. 9 art. 1 al. 1; 6; 12 al. 1; 13 al. 1 let. a; 16 al. 1 let. c; 21
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Vogler, Arslan, Fehlmann Rielle, Feri Yvonne, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Es verbleiben noch Differenzen. Die Vorlage geht zurück an den Ständerat.

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Herbstsession 2017 • Fünfte Sitzung • 18.09.17 • 16h15 • 15.069
Conseil des Etats • Session d'automne 2017 • Cinquième séance • 18.09.17 • 16h15 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Art. 1 Abs. 2 Bst. d, dbis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al 2 let. d, dbis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Effektiv hat unsere Kommission letzte Woche noch über sechs Differenzen zum Nationalrat debattiert. Die erste betrifft Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und dbis, die Ausnahmen vom Geltungsbereich. Es geht um Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung. Damit sind Spiele des Detailhandels und der Medienunternehmen gemeint. Der Ständerat hatte eine neue Formulierung beschlossen, Litera d für den Bereich der Medienunternehmen und eine neue Litera dbis für den Detailhandel. Das Prinzip der Gratisteilnahme wurde gewährleistet. Der Nationalrat hat die Norm neu formuliert und eine einfache Präzisierung vorgenommen. Unsere Kommission hat der Fassung des Nationalrates zugestimmt und die Differenz bereinigt.

Engler Stefan (C, GR): Ich möchte einfach zuhanden der Materialien zum Ausdruck gebracht haben, dass die Verkürzung auf eine Lex Detailhandel, wenn man von Artikel 1 Absatz 2 Litera d spricht, nicht richtig ist. Von dieser Möglichkeit von Gewinnspielen, die nicht direkt ertragsorientiert sind, profitieren auch andere Dienstleistungsunternehmungen, Gewerbebetriebe, Autogaragen, Bergbahnen. Somit wäre es falsch anzunehmen, sie sei ausschliesslich für den Detailhandel reserviert.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie hatten eine andere Formulierung beschlossen als der Nationalrat. Da musste ich namens des Bundesrates Vorbehalte anbringen, weil es in der Praxis schwierig gewesen wäre, hier überhaupt eine Kontrolle vorzunehmen. Jetzt hat sich Ihre vorberatende Kommission entschieden, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Das ist klar eine Verbesserung. Der Bundesrat findet nach wie vor, dass sein Entwurf die beste Lösung gewesen wäre. Ich will aber nicht darauf beharren. Ich bin froh, dass sich Ihre

vorberatende Kommission dem Beschluss des Nationalrates angeschlossen hat. Das scheint mir auch ein gangbarer Weg zu sein.

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 1 Bst. j
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 22 al. 1 let. j
Proposition de la commission
Maintenir

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier geht es um die Bewilligungsvoraussetzungen. Der Nationalrat hat eine Litera j eingefügt, wonach der maximale Lohn innerhalb der Betriebskosten denjenigen eines Bundesrates nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung wurde nun vom Nationalrat neu formuliert, materiell wurde der Grundsatz aber bestätigt. Die zuständigen Behörden prüfen ohnehin, ob ungerechtfertigte Kosten eine negative Auswirkung auf die Erträge haben, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Es macht daher keinen Sinn, das Kriterium des Lohnes eines Bundesrates einzuführen. Die Kommission hat einstimmig Festhalten beschlossen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann es kurz machen: Ich unterstütze Ihre Kommission.

Angenommen – Adopté

Art. 36 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 36 al. 1 let. a
Proposition de la commission
Maintenir

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Dieser Artikel legt die Voraussetzungen für die Bewilligung kleiner Pokerturniere fest. Der Nationalrat hat die Streichung der Bestimmung über die Begrenzung der Teilnehmerzahl bestätigt. Der Bundesrat kann immer die minimale Teilnehmerzahl festlegen, aber unsere Kommission ist der Meinung, dass die Einschränkung explizit im Gesetz verankert bleiben muss. Deswegen haben wir beschlossen festzuhalten.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Auch hier möchte ich gerne Ihre vorberatende Kommission unterstützen, die an Ihrem Beschluss festhält. Dieser ist einfach die ehrlichere Fassung. Es ist richtig, der Kommissionssprecher hat es gesagt, dass man, wenn man die Summe der Startgelder und das maximale Startgeld festlegt, damit eigentlich implizit auch die Teilnehmerzahl begrenzt. Ich glaube aber, es ist ehrlicher, das auch tatsächlich im Gesetzestext zu sagen. Deshalb unterstütze ich Ihre vorberatende Kommission.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

AB 2017 S 626 / BO 2017 E 626

Art. 61 al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier geht es um die Frage des Angebotes der Spielbanken, und zwar um die Möglichkeit, auch Grossspiele anbieten zu können. Beide Räte sind der Meinung, dass Grossspiele in Casinos angeboten werden dürfen. Wir hatten präzisiert, es sei wichtig, dass keine Vermischung der angebotenen Spiele erlaubt sei, sodass im Rahmen der Verantwortlichkeit, der Aufsichtszuständigkeiten sowie bei der Trennung von Geldflüssen kein Problem entstehe. Der Nationalrat hat die Norm neu formuliert. Diese neue Fassung respektiert die erwähnten Bedingungen. Die Aufsichtsbehörde kann, wie uns mitgeteilt worden ist, mit dieser Lösung leben. Wir haben einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 61a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 89a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Wir sind bei der Internetsperre. Der Nationalrat hat die konsequente Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen bestätigt, obwohl der Aufwand gering ist und dem Aufwand entspricht, der in Zusammenhang mit Kinderpornografie geleistet werden muss. Es geht einzig um eine Ergänzung der bereits bestehenden Sperrliste. Der Nationalrat hat nun die Bestimmung neu formuliert. Die Fernmeldedienstanbieterinnen sollen nach Information der Aufsichtsbehörde vorübergehend von der Umsetzung der Sperre absehen können, wenn sich diese negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirkt. Die Kommission hat mehrheitlich beschlossen, dem Nationalrat zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann dazu sagen – der Kommissionssprecher hat es eigentlich auch gesagt -: Es ist eine Ergänzung, die es nicht braucht, denn die Fernmeldedienstanbieterinnen müssen ja bereits heute Sperrlisten für Kinderpornografie führen. Jetzt müssen sie sie einfach noch ergänzen. Da sind die Zusatzkosten tatsächlich vernachlässigbar. Die Bekämpfung der Kinderpornografie funktioniert heute ganz offensichtlich, ohne dass sie sich negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirken würde. Also stellt sich schon die Frage, was jetzt hier eigentlich Neues hinzukommt. Es scheint ein bisschen um Symbolik zu gehen. Wenn der Zusatz dazu führt, dass die Netzsperre besser akzeptiert wird – in Ihrem Rat war sie ohnehin kein Problem, anders als im Nationalrat –, bin ich gern bereit, diesen Zusatz zu unterstützen.

Angenommen – Adopté

Art. 105 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 105 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Abrogation et modification d'autres actes

Ziff. II Ziff. 7 Art. 23 Bst. e
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. II ch. 7 art. 23 let. e
Proposition de la commission
Maintenir

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Wir führen hier nun die Konzeptdiskussion betreffend die Steuerbefreiung bzw. den Steuerfreibetrag.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Ich werde nur einmal sprechen, es geht um das Besteuerungskonzept. Ich erinnere daran, dass der Entwurf des Bundesrates vorsieht, dass die Gewinne aus sämtlichen nach dem Geldspielgesetz zugelassenen Geldspielen steuerfrei sind. Im Gegensatz dazu haben wir den Steuerfreibetrag auf eine Million Franken festgesetzt. Der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt und hat die eigene Position letzte Woche noch bestätigt. Aber im Nationalrat wurde eine Kompromisslösung immer knapp abgelehnt. Es geht um den heutigen Antrag unserer Kommission, nämlich die Ergänzung der ständerätlichen Lösung mit einer zusätzlichen Besteuerung der Online-Spielbankenspiele mit einer Freigrenze von einer Million Franken. Diese Lösung erlaubt es, Wettbewerbsverzerrungen zwischen Spielbankenspielen und Grossspielen zu mildern. Wir haben diese Lösung mehrheitlich unterstützt.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich probiere noch einmal, Sie davon zu überzeugen, sich bei dieser Besteuerungsfrage dem Nationalrat und dem Bundesrat anzuschliessen.
Nach geltendem Recht haben wir ja die Situation, dass Gewinne über 1000 Franken aus Lotterien und Sportwetten versteuert werden müssen. Wenn Sie aber in einer Spielbank spielen und Gewinne machen, dann sind diese steuerfrei. Warum das so ist, müssen Sie jemandem schon mal erklären. Nun haben Sie Folgendes beschlossen: Wir besteuern einfach Gewinne über einer Million Franken, aber weiterhin nicht bei den Casinos, weil man das dort gar nicht überprüfen kann. Da müsste man ja irgendwie beim Reinkommen ins Casino und beim Rausgehen aus dem Casino das Portemonnaie wägen und schauen, ob es schwerer geworden ist. Alle wissen, dass das nicht geht. Das heisst, diese Ungleichbehandlung wird fortgesetzt, obwohl sie schwierig zu erklären ist.
Dem Bundesrat geht es hier aber eigentlich darum, dass wir sagen, wenn schon gespielt wird, dann bitte in der Schweiz. Hier regeln Sie nicht, ob jemand spielt, sondern ob er in der Schweiz spielt oder ins Ausland geht – das ist die Frage. Wir sind eben überzeugt, und Sie können sich das auch vorstellen, dass jemand im Ausland spielt, sofern er weiss: Wenn ich in der Schweiz spiele, muss ich den Gewinn über einer Million Franken versteuern; wenn ich im Ausland spiele, müsste man das zwar auch tun, aber es wird halt nicht gemacht. Nur damit das klar ist: Das ist auch einkommenssteuerpflichtig, aber faktisch wird das kaum je gemeldet und deshalb auch kaum je besteuert. Ja, wo würden Sie spielen? Würden Sie eher dort spielen, wo Sie am Schluss den Gewinn noch versteuern müssen, oder würden Sie – vor allem, wenn Sie an der Grenze wohnen – eher dort spielen, wo Sie den ganzen Gewinn für sich behalten können? Das müssen Sie sich einfach überlegen.
Es geht dem Bundesrat nicht darum, möglichst auf Steuereinnahmen zu verzichten, das kann ich Ihnen garantieren; aber es geht ihm darum, dass wir, wenn schon gespielt wird, alles dafür tun, dass in der Schweiz gespielt wird. Sie wissen ja: Auch wenn Sie die Gewinne nicht besteuern, fliesst durch das Spielen an sich Geld entweder in die AHV oder zugunsten sozialer, sportlicher oder kultureller Zwecke. Das Geld, das beim Spielen eingesetzt wird, wird sehr wohl für öffentliche Interessen genutzt.

AB 2017 S 627 / BO 2017 E 627

Nun hat Ihre Kommission noch etwas versucht. Sie sucht nach mehr Gleichbehandlung, mehr Gerechtigkeit. Dieser Beschluss wurde letzte Woche im Nationalrat diskutiert. Er wurde mit 97 zu 89 Stimmen abgelehnt. Es wurde gesagt: Wir machen wenigstens keine Differenz bei den Online-Spielen. Wenn man also bei Spielbankenspielen online gewinnt, muss dies besteuert werden. Aber damit machen Sie nochmals etwas Neues. Stellen Sie sich das einmal vor: So wird etwas je nach Art des Vertriebskanals steuerlich ganz unterschiedlich behandelt. Sie müssen sich das einfach plastisch vorstellen: Eine Spielerin spielt im Casino um einen Jackpot.

Wenn die Person dort einen Millionengewinn macht, muss sie ihn nicht versteuern. Wenn sie aber zu Hause am Computer um den genau gleichen Jackpot spielt und einen Gewinn von über einer Million macht, muss sie diesen versteuern. Das müssen Sie einfach mal jemandem zu erklären versuchen, ich weiss nicht, ob das jemand versteht.
Noch einmal: Wenn denn schon gespielt wird, geht es darum, dass wir die Spiele in der Schweiz behalten. Alles, was für die Spiele eingesetzt wird, fliesst in Zwecke von öffentlichem Interesse. Zur Gleichbehandlung muss ich Ihnen sagen: Dass man je nach Art des Vertriebskanals, ob man also zu Hause oder im Casino spielt, Steuern zahlt oder nicht, ist auch für die Spieler schwierig nachzuvollziehen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, sich dem Nationalrat anzuschliessen – im Wissen darum, dass es hier darum geht, dass wir am Schluss die Spiele und die Einnahmen aus diesen Spielen möglichst in unserem Land behalten.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Der Bundesrat beantragt, dem Konzept des Nationalrates zuzustimmen. Die folgende Abstimmung gilt für sämtliche Differenzen in den Ziffern 7 bis 9.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission ... 37 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates ... 2 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 7 Art. 24
Antrag der Kommission
Bst. i
i. Die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden ...
Bst. ibis
ibis. ... von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;
Bst. iter, j
Festhalten

Ch. II ch. 7 art. 24
Proposition de la commission
Let. i.
i. les gains provenant des jeux de casino exploités dans les maisons de jeu et autorisés ...
Let. ibis
ibis. ... d'un million de francs provenant de la participation à un jeu de grande envergure autorisé par la LJAr et de la participation en ligne à des jeux de casino autorisés par la LJAr;
Let. iter, j
Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 7 Art. 33 Abs. 4
Antrag der Kommission
Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Grossspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstaben ibis bis j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss Artikel 24 Buchstabe jbis werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.

Ch. II ch. 7 art. 33 al. 4
Proposition de la commission
Sont déduits des gains provenant de la participation à un jeu de grande envergure qui ne sont pas exonérés de l'impôt en vertu de l'article 24 lettres ibis à j, 5 pour cent à titre de mise, mais au plus 5000 francs. Sont

déduits des gains provenant de la participation en ligne à des jeux de casino visés à l'article 24 lettre jbis, les mises prélevées du compte en ligne du joueur au cours de l'année fiscale, mais au plus 25 000 francs.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 8 Art. 7 Abs. 4
Antrag der Kommission
Bst. l
l. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden ...
Bst. lbis
lbis. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;
Bst. lter, m
Festhalten

Ch. II ch. 8 art. 7 al. 4
Proposition de la commission
Let. l
l. les gains provenant des jeux de casino exploités dans les maisons de jeu et autorisés ...
Let. lbis
lbis. les gains jusqu'à concurrence d'un montant d'un million de francs ou du montant supérieur fixé dans le droit cantonal provenant de la participation à un jeu de grande envergure autorisé par la LJAr et de la participation en ligne à des jeux de casino autorisés par la LJAr;
Let. lter, m
Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 8 Art. 9 Abs. 2 Bst. n; 72u Abs. 1, 2; Ziff. 9 Art. 1 Abs. 1; 6; 12 Abs. 1; 13 Abs. 1 Bst. a; 16 Abs. 1 Bst. c; 21
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. II ch. 8 art. 9 al. 2 let. n; 72u al. 1, 2; ch. 9 art. 1 al. 1; 6; 12 al. 1; 13 al. 1 let. a; 16 al. 1 let. c; 21
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

AB 2017 S 628 / BO 2017 E 628

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Herbstsession 2017 • Elfte Sitzung • 26.09.17 • 08h00 • 15.069
Conseil national • Session d'automne 2017 • Onzième séance • 26.09.17 • 08h00 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Wir beraten alle Anträge der Minderheiten und den Einzelantrag Schwander in einer einzigen Debatte.

Art. 22
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Bst. j
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Allemann, Arslan, Fehlmann Rielle, Mazzone, Pardini, Tschäppät, Tuena, Walliser)
Abs. 1 Bst. j
Festhalten

Antrag Schwander
Abs. 1 Bst. i
i. gewährleistet, dass die Betriebskosten, namentlich die Werbung und die Löhne, im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen.
Schriftliche Begründung
Die Erträge aus den Geldspielen sollen zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie zugunsten von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Deshalb ist in Artikel 22 Buchstabe i vorgesehen, dass insbesondere die Werbeausgaben in einem angemessenen Verhältnis zu den entsprechenden Einnahmen stehen. Es ist nun folgerichtig, dass auch die Löhne in einem angemessenen Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln stehen.

Art. 22
Proposition de la majorité
Al. 1 let. j
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Allemann, Arslan, Fehlmann Rielle, Mazzone, Pardini, Tschäppät, Tuena, Walliser)
Al. 1 let. j
Maintenir

Proposition Schwander
Al. 1 let. i
i. s'assure que les frais d'exploitation, notamment les frais de publicité et les salaires, sont dans un rapport approprié avec les moyens affectés aux buts d'utilité publique.

AB 2017 N 1576 / BO 2017 N 1576

Art. 36 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Festhalten

Art. 36 al. 1 let. a
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Maintenir

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Abrogation et modification d'autres actes

Ziff. II Ziff. 7 Art. 23 Bst. e; 24 Bst. i, ibis, iter, j; 33 Abs. 4; Ziff. 8 Art. 7 Abs. 4 Bst. l, lbis, lter, m; Art. 9 Abs. 2 Bst. n; 72u Abs. 1, 2; Ziff. 9 Art. 1 Abs. 1; Art. 6; 12 Abs. 1; 13 Abs. 1 Bst. a; 16 Abs. 1 Bst. c; 21
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Burkart, Bauer, Gössi, Merlini, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Festhalten

Ch. II ch. 7 art. 23 let. e; 24 let. i, ibis, iter, j; 33 al. 4; ch. 8 art. 7 al. 4 let. l, lbis, lter, m; art. 9 al. 2 let. n; 72u al. 1, 2; ch. 9 art. 1 al. 1; art. 6; 12 al. 1; 13 al. 1 let. a; 16 al. 1 let. c; 21
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Burkart, Bauer, Gössi, Merlini, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)
Maintenir

Reimann Lukas (V, SG): Ich spreche gleich zu beiden Minderheitsanträgen, die ich eingereicht habe.

Einerseits geht es um die Entlöhnung der Geldspielorganisatoren, der Geldspielverantwortlichen. Nach geltendem Recht, nach Swiss GAAP FER 21, also nach den Rechnungslegungsvorschriften für gemeinnützige Organisationen, müssten die Löhne eigentlich längst offengelegt sein. Das wäre heute geltendes Recht, doch die betroffenen Personen weigern sich. Wieso verlangt man das von allen gemeinnützigen Organisationen? Die Zewo vergibt kein Zertifikat, jemand sei seriös, wenn er diese Löhne nicht offenlegt, denn man möchte, dass diese Gelder für Sport, für Kultur, für Bedürftige bestimmt sind und nicht dafür, dass Einzelne sich mit horrenden Löhnen bereichern. Im Sinne eines Entgegenkommens an den Ständerat unterstützt unsere Fraktion hier aber den Einzelantrag Schwander, der eine Kompromisslösung darstellt.
Andererseits geht es beim zweiten Minderheitsantrag um die Teilnehmerzahl bei Pokerturnieren. Ich habe hier schon einige Anträge zum Poker gestellt. Es wollte nie jemand über Poker sprechen, man hat nie darauf reagiert, und ich kann Ihnen auch sagen, warum. Vor den letzten Wahlen haben über hundert Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die heute gewählt sind – unter anderem der Präsident, der Kommissionssprecher, mein Fraktionschef, also Vertreter aller Parteien –, ein Manifest unterzeichnet. Sie finden das auf www.pokerwahlen2015.ch. Sie haben unterschrieben, dass sie sich dafür einsetzen, dass es für Pokerturniere keine grossen zusätzlichen Auflagen geben wird, sodass man in diesem Land wieder vernünftig pokern kann. Jetzt schränken Sie schon die Höhe, die Totalsumme ein – es war unbestritten, um wie viel man spielen kann –, und jetzt wollen Sie zusätzlich auch noch die Teilnehmerzahl einschränken. Irgendwo wird dann das Poker zur reinen Farce. Man sagt der Bevölkerung: Ihr dürft dann wieder spielen – aber so bürokratisch und mit so vielen Auflagen, dass faktisch gar niemand mehr spielen kann.
Ich möchte doch diese Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die das Manifest damals unterzeichnet haben und die dann auch in ihren Kantonen vor den Wahlen beworben und unterstützt worden sind, bitten, dass sie sich wenigstens hier in diesem Punkt hinter die Pokerspieler in diesem Land stellen. Es sind doch über hunderttausend Menschen, die Poker als ihr Hobby bezeichnen. Was spielt es für eine Rolle, wenn der Minimalbeitrag fünf oder zehn Franken ist, dass es dann tausend Spielerinnen und Spieler sind? Das spielt doch keine Rolle. Entscheidend ist, dass ein einzelner Spieler sich nicht verschulden kann, nicht zu viel Geld ausgeben kann, wie er das bei anderen Geldspielen eben kann.
Deshalb bitte ich auch da um Zustimmung zum Antrag der Minderheit.

Burkart Thierry (RL, AG): Namens der Minderheit mache ich Ihnen beliebt, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten. Diese entspricht der Fassung des Bundesrates.
Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, wenn Gewinne im Geldspielbereich besteuert werden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ja zum Beispiel bei den Casinos bereits Bruttospielerträge in enormem Ausmass bezahlt werden müssen. Wir sind der Auffassung, dass man dadurch die Schweizer Geldspielbranche massiv benachteiligen würde und dass das dazu führen würde, dass das entsprechende Spielwesen ins Ausland abwandern würde. Im Übrigen sind wir auch der Auffassung, dass der Antrag der Minderheit Vogler nicht zielführend und nach wie vor unbefriedigend ist. Er ist zwar unseres Erachtens besser als die Fassung des Ständerates, aber er hat weitere Nachteile. Unseres Erachtens ist es nicht richtig, wenn die Besteuerung je nach Vertriebskanal unterschiedlich ausfällt. Wenn hier eine Differenzierung vorgenommen wird, ist das unseres Erachtens weder fair noch richtig.
In diesem Zusammenhang machen wir Ihnen beliebt, die Minderheit zu unterstützen und ihr entsprechend zuzustimmen.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Nous sommes à bout touchant. C'est une loi importante, c'est une loi qui vise à faire respecter un mandat constitutionnel largement accepté par le peuple et les cantons. Je souhaite rappeler ce mandat: les bénéfices des jeux d'argent doivent servir au bien commun.
Le point principal des divergences touche à la fiscalité. Le groupe socialiste vous recommande de vous rallier à la proposition de compromis qui a été adoptée par le Conseil des Etats.
Il est vrai que, sur le principe, exonérer les gains issus de jeux d'argent est difficile, si ce n'est impossible, à défendre. En effet, il s'agit de gains importants, obtenus à la suite d'un coup de chance, sans effort, sans mérite. Par ailleurs, ce sont des gains passablement inégalitaires, étant donné que pour avoir ne serait-ce qu'une petite chance de gagner beaucoup, il faut dépenser beaucoup, il faut donc jouer beaucoup et, pour cela, il faut avoir beaucoup de moyens.
Cela dit, nous devons être pragmatiques si nous voulons défendre l'affectation des bénéfices des jeux d'argent à des buts d'utilité publique dans notre pays. Pour cela, il faut que les joueurs jouent dans notre pays. Or, les casinos, notamment, sont confrontés à une concurrence assez forte de la part des casinos situés en zone frontalière. Dans ces conditions, il est plutôt problématique de garantir que les joueurs jouent en Suisse. Lorsqu'ils

ont la possibilité d'aller jouer et, surtout, de gagner de grosses sommes d'argent à l'étranger, lesquelles seraient exonérées d'impôt, les joueurs choisissent bien souvent de passer la frontière et, à ce moment-là, l'argent est perdu pour tout le monde en Suisse.

AB 2017 N 1577 / BO 2017 N 1577

Le traitement différencié entre les loteries et les casinos, que regrette Monsieur Burkart, est malheureusement nécessaire pour des raisons pratiques. S'il est relativement facile de savoir qui a joué et qui a gagné combien dans le cadre d'une loterie ou d'un jeu de grande envergure, il est en revanche assez difficile de savoir ce qu'un joueur avait dans son porte-monnaie lorsqu'il est entré dans le casino et ce que contenait le même porte-monnaie une fois que le joueur est ressorti de l'établissement.
Nous allons donc vous demander de soutenir la proposition de compromis du Conseil des Etats.
Se pose encore la question du poker. Il y a eu une volonté très nette de notre Parlement, une volonté que je rejoins avec le groupe socialiste, de permettre l'organisation de petits tournois de poker. Donc, si l'on veut autoriser la tenue d'un petit tournoi de poker, eh bien, cela me paraît assez logique, il ne faut pas que cela soit un grand tournoi de poker avec un nombre important de participants. Donc, pour garantir que les tournois de poker restent de petits tournois, cela tombe sous le sens, il faut limiter non seulement les mises, mais aussi le nombre de joueurs, et c'est exactement ce que vous demande la majorité, à laquelle nous vous demandons de vous rallier. D'ailleurs, lors des débats en commission, nous avons eu quelques premiers échos des discussions concernant la rédaction des ordonnances, sur laquelle la commission a demandé à être consultée. Je dois bien avouer que ces premiers échos sont encourageants: nous ne nous dirigeons pas vers des limitations du nombre de joueurs qui rendraient impossible la tenue d'un petit tournoi de poker intéressant.
Il reste la question de la limitation des salaires et la proposition de minorité Reimann Lukas à l'article 22 alinéa 1 lettre j. Limiter les salaires est un point extrêmement important pour le Parti socialiste, vous le savez. Il faut notamment éviter que l'argent qui a été dépensé dans les jeux d'argent soit affecté à des salaires abusifs, au lieu d'aller au bien commun. C'est pour cela que nous allons soutenir la proposition de la minorité Reimann Lukas.
Il y a encore la proposition Schwander à l'article 22 alinéa 1 lettre i. Là, le groupe socialiste attend les explications de Madame la conseillère fédérale Sommaruga pour savoir si cette proposition a une réelle portée matérielle ou non. Si cette précision a une portée matérielle, s'il est important de préciser dans le texte légal que l'on va limiter la publicité, que l'on va limiter les salaires alors, à ce moment-là, nous soutiendrons la proposition Schwander. En revanche, si Madame la conseillère fédérale Sommaruga peut nous garantir que cette précision n'est pas nécessaire pour que l'on contrôle, selon la proposition issue du projet du Conseil fédéral, et l'impact des salaires, et l'impact des dépenses publicitaires pour éviter que trop d'argent soit soustrait au bien commun, eh bien, nous soutiendrons la variante du Conseil fédéral, et je vous remercie d'en faire autant.

Guhl Bernhard (BD, AG): Wir können dieses Gesetz heute verabschieden, beschliessen, wenn wir einfach den Anträgen der Mehrheit folgen und den Einzelantrag Schwander ablehnen.
In Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe j den Bundesratslohn als Maximallohn im Gesetz festzuschreiben ist einfach ein wenig populistisch. Lohnvorschriften gehören aus unserer Sicht nicht in ein Gesetz. Der Einzelantrag Schwander ist so eine Sache. Es wurde in der Kommission über diesen Punkt diskutiert, und es wurde letztendlich in der Kommission gesagt, dass dieser Punkt allenfalls für die Einigungskonferenz als mögliche Lösung angedacht werden soll. Dass er jetzt als Einzelantrag von einem Mitglied der Kommission hier gebracht wird, erstaunt mich sehr und verwundert mich. Ich bitte Sie auf jeden Fall, diesen Einzelantrag abzulehnen und den Punkt allenfalls für die Einigungskonferenz vorzumerken.
Kleine Pokerturniere: Also, wenn die Anzahl unbegrenzt ist, wenn die Anzahl der Spieler unendlich sein kann, dann ist es einfach kein kleines Pokerturnier mehr. Ich bitte Sie auch da, der Mehrheit zu folgen.
Bei der Besteuerung ist es so: Wenn wir hier der Mehrheit folgen – das ist nun in dieser Runde die Mehrheit und nicht mehr wie in der letzten Runde die Minderheit –, dann haben wir alle Differenzen bereinigt, und dann ist dieses Gesetz verabschiedet. Dann sparen wir uns die Einigungskonferenz.

Arslan Sibel (G, BS): Wir diskutieren heute über drei Differenzen sowie den Einzelantrag Schwander. Die Grünen werden bei Artikel 22 den Minderheitsantrag unterstützen. Bei den anderen zwei Differenzen beantragen wir Ihnen, der Mehrheit zu folgen. Schliesslich werden die Grünen den Einzelantrag Schwander unterstützen.
Zu Artikel 22: Der Ständerat hat sich klar gegen die vom Nationalrat zweimal bestätigte Regelung ausgesprochen. In Anbetracht seiner Rolle ist diese Entscheidung verständlich. Aber trotzdem sollte es dem Ständerat

klar sein, dass wir als Volksvertreter bei der Ausarbeitung eines Gesetzes nicht nur kantonale Interessen berücksichtigen sollten, sondern einen einheitlichen Rahmen schaffen wollen. Gerade solche Lücken, wie wir sie hier bewusst schaffen, werden zu unterschiedlicher Handhabung in den Kantonen führen. In ein paar Jahren werden die Kantone dann laut nach einer einheitlichen Regelung schreien. Im Bewusstsein dieses Umstandes liegt es in unserer Verantwortung, von Beginn an eine einheitliche Regelung festzulegen. Es gelten für alle die gleichen Regeln.
So haben wir gerade in dieser Session bestätigt, dass der höchste Lohn eines Geschäftsleitungsmitglieds einer Bundes- oder bundesnahen Unternehmung nicht das Bruttogehalt eines Mitglieds der Landesregierung übersteigen darf. Bei aller Hochachtung vor dem Föderalismus – das Argument der Gegner "verhebt" nicht. Bei einem neuen Gesetz können wir verlangen, dass keine Löhne bezahlt werden, die diejenigen von Bundesräten übersteigen. Sofern dies nicht sowieso gemacht wird oder im Geschäftsbericht ersichtlich ist, schadet es auch nicht, dies festzuhalten. Insofern beantrage ich Ihnen, hier der Minderheit zu folgen.
Bei der Besteuerung werden wir dem ursprünglichen Minderheitsantrag Vogler bzw. dem Kompromissvorschlag des Ständerates folgen, obwohl dieser für die Grünen nach wie vor noch lange keine befriedigende Lösung der Besteuerung der Gewinne ist.
Schliesslich zu Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe i, also zum Einzelantrag Schwander: Um kohärent zu sein, werden wir den Antrag unterstützen, dass sowohl die Werbung als auch die Löhne in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitteln für gemeinnützige Zwecke stehen.

Merlini Giovanni (RL, TI): Bei Artikel 22 Absatz 1 Litera j wird unsere Fraktion gemäss der Kommissionsmehrheit dem Ständerat folgen. Die Unternehmen sind in diesem Bereich ohnehin verpflichtet, die bei Litera i derselben Bestimmung zur Bewilligung vorgesehene Voraussetzung zu erfüllen, wonach sie gewährleisten müssen, dass die Betriebskosten, insbesondere die Werbung, zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Eine starre Lohnbeschränkung ist demgemäss nicht notwendig.
Bei Artikel 36 Absatz 1 Litera a werden wir mit der Kommissionsmehrheit ebenfalls dem einstimmigen Ständerat folgen. Inhaltlich ändert sich überhaupt nichts. Die Feststellung gemäss Absatz 1 Litera a dient einzig und allein der Transparenz. Wenn man die Maximalsumme der Startgelder durch das maximale Startgeld teilt, erfährt man die Teilnehmerzahl. Die Fassung des Bundesrates, wonach die Anzahl der Teilnehmer bei kleinen Pokerturnieren begrenzt ist, hat insofern keine normative Wirkung, als sie einer reinen Feststellung entspricht.
Bei den die Gewinnbesteuerung betreffenden Vorschriften werden wir jeweils der Minderheit Burkart folgen und somit am Beschluss unseres Rates gemäss Fassung des Bundesrates festhalten. Die Kompromisslösung des Ständerates, der den in unserem Rat während der ersten Sessionswoche knapp unterlegenen Minderheitsantrag Vogler übernimmt, mag zwar besser als die ursprüngliche Fassung des Ständerates aussehen, bleibt jedoch weitgehend unbefriedigend und ändert nichts an der Tatsache, dass dadurch die schweizerischen Geldspiele im grenzüberschreitenden Wettbewerb benachteiligt würden. Gewinne im Casino würden im

Vergleich zu Gewinnen aus Online-Spielen, wo die Sperren nicht greifen, klar bevorzugt. Der vom Bundesrat vorgesehenen Steuerbefreiung sämtlicher Geldspielgewinne, sei es aus Grossspielen, sei es in Spielbanken, ist also beizupflichten. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Millionengewinn bei einem Spiel um einen Jackpot in einem Casino steuerfrei bleiben soll, während der gleiche Gewinn von über 1 Million Franken bei einem Spiel um den genau gleichen Jackpot, aber am Computer zu Hause, versteuert werden soll. Wenn denn schon gespielt wird, geht es darum, die Spiele in der Schweiz zu behalten. Es ist einfach nicht nachvollziehbar, dass ein Spieler, je nach Art des Vertriebskanals, das heisst, je nachdem, ob er im Casino oder zu Hause spielt, steuerpflichtig ist oder nicht.
Ich bitte Sie demzufolge, hier festzuhalten und die Minderheit Burkart und somit die Fassung des Bundesrates zu unterstützen.

Reimann Lukas (V, SG): Herr Kollege Merlini, Sie haben zu Recht gesagt, dass man beim Poker die maximale Einsatzzahl festlegt und den höchstmöglichen Beitrag, den der Teilnehmer zahlt, also das Buyin. Können Sie sich vorstellen, dass es auch Turniere gibt, wo man nicht die maximal mögliche Zahl verwendet? Oder wie wollen Sie eine Schweizer Meisterschaft mit nur fünfzig Teilnehmern durchführen?

Merlini Giovanni (RL, TI): Ich kann mir das schwer vorstellen, aber das hat sowieso keine normative Wirkung, ich sehe also das Problem nicht.

Vogler Karl (C, OW): Es wurde gesagt: Es liegen noch drei Minderheitsanträge und neu ein Einzelantrag Schwander vor. Namens der CVP-Fraktion bitte ich Sie, immer der Mehrheit zu folgen.
Vorab Folgendes: Der Ständerat hat den Bestimmungen, wie sie von der Mehrheit Ihrer Kommission beantragt werden, einstimmig bzw. bei Ziffer II mit 37 zu 2 Stimmen zugestimmt. Das Kräfteverhältnis im Rahmen einer allfälligen Einigungskonferenz ist somit abgesteckt. Aber selbstverständlich nicht nur deswegen bitte ich Sie, jeweils der Mehrheit zu folgen. Die Anträge der Kommissionsmehrheit überzeugen gleichfalls inhaltlich, und das ist letztendlich entscheidend.
Ich beginne mit Artikel 22 Absatz 1 Litera j. Es geht hier um die Frage der Lohnbegrenzung für Grossspielveranstalterinnen. Ich wiederhole vorab, was bereits gesagt wurde:
Erstens handelt es sich bei den Lotteriegesellschaften um Unternehmen der Kantone. Entsprechend sind auch allein die Kantone für deren Organisation zuständig. Diese Zuständigkeit gilt es zu respektieren, und man darf annehmen, dass die Kantone ihre Verantwortung wahrnehmen.
Zweitens wird mit Litera i von Artikel 22 Absatz 1 explizit gewährleistet, dass die Betriebskosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitteln stehen, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden; das auch, wenn die Löhne hier nicht in Zahlen aufgeführt sind. Andernfalls muss die Aufsichtsbehörde einschreiten.
Drittens ist es nicht etwa so, wie Kollege Lukas Reimann anlässlich unserer letzten Debatte hier sagte: "...finden Sie es völlig okay, wenn die Direktoren intransparent Millionen abzocken." Wenn Sie den Geschäftsbericht 2016 von Swisslos, Seite 37, lesen, so sehen Sie, dass die sechs Mitglieder der Geschäftsleitung insgesamt 1,74 Millionen Franken verdienen. Von intransparenten Millionenlöhnen kann somit keine Rede sein.
Ich ersuche Sie, auf eine unnötige Lohnobergrenze zu verzichten und ebenfalls den Einzelantrag Schwander abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.
Zur zweiten Minderheit bei Artikel 36 Absatz 1 Litera a: Tatsache ist, auch wenn Herr Lukas Reimann anderer Meinung ist, dass der Bundesrat gemäss Absatz 3 von Artikel 36 das maximale Startgeld und die maximale Summe der Startgelder festlegen kann. Daraus ergibt sich automatisch eine maximal mögliche Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Es ist daher letztendlich nur ehrlich, wenn man in Litera a von Absatz 1 festhält, dass die Anzahl Teilnehmer begrenzt ist. Ich ersuche Sie, der Mehrheit und dem einstimmigen Ständerat zu folgen.
Zur letzten Minderheit, zur Frage der Besteuerung der Geldspielgewinne: Auch hier bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen. Der Antrag der Mehrheit entspricht meinem vorherigen, vom Nationalrat anlässlich der letzten Debatte knapp abgelehnten Minderheitsantrag. Diese Fassung wurde nun vom Ständerat übernommen. Die Mehrheit will, dass Lotteriegewinne ab 1 Million Franken und entsprechende Online-Gewinne aus Spielbankenspielen besteuert werden. Ich habe es bei unserer letzten Debatte gesagt: Es geht hier um Einnahmen von über 100 Millionen Franken. Ebenfalls gesagt habe ich, dass es in der Öffentlichkeit kaum verstanden würde, wenn Lottomillionäre keine Steuern zahlen müssten, während ein "Büezer" seinen Lohn von 5000 Franken als Einkommen versteuern muss. Ich frage Sie: Ist es da sinnvoll, im Rahmen von Sparprogrammen über Kürzungen bei den Ergänzungsleistungen, der Landwirtschaft oder bei der Bildung zu diskutieren? Macht es Sinn, einerseits das Gewerbe und den Mittelstand steuerlich stärker zu belasten und andererseits Lottomillionäre nicht zu besteuern?
Ich meine zusammen mit meiner Fraktion, dass wir einen sinnvollen Kompromiss mit dem Ständerat gefunden haben. Ich bitte Sie, auch diesbezüglich dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Tuena Mauro (V, ZH): Kollege Vogler, ich stelle eine Frage zum Antrag der Minderheit bezüglich der Löhne. Ich möchte vorausschicken, dass ich in der Privatwirtschaft sicher keinen solchen Antrag stellen würde. Aber wir befinden uns hier nicht in der Privatwirtschaft, und das wissen Sie. Wie gedenken Sie der Bevölkerung zu erklären, dass hier ein "staatlicher" Betrieb keine Lohnobergrenze haben soll?

Vogler Karl (C, OW): Wie gesagt, unterstehen die entsprechenden Organisationen der Aufsicht der Kantone. Die Kantone organisieren Swisslos und Loterie Romande. Da muss ich Ihnen einfach sagen, dass ich Vertrauen habe, dass die Kantone das korrekt und richtig machen und da nicht irgendwie überhöhte Löhne bewilligen bzw. zulassen. Wie ich ausgeführt habe, wurden im Geschäftsjahr 2016 bei Swisslos 1,7 Millionen Franken an die sechs Geschäftsleitungsmitglieder ausgerichtet. Da kann man sicher nicht von Millionenbezügen sprechen.

Reimann Lukas (V, SG): Herr Kollege, auch Sie haben vor den letzten Wahlen das Pokermanifest unterzeichnet und sich damit quasi verpflichtet, sich fürs Pokern einsetzen zu wollen. Daraufhin haben wir 600 E-Mails an Personen im Kanton Obwalden geschickt und Sie zur Wahl empfohlen. In Sarnen hing sogar ein Plakat von Ihnen im Pokerclub. Gehen Sie mit allen Wahlversprechen so fahrlässig um?

Vogler Karl (C, OW): Nein, überhaupt nicht, Kollege Reimann. Aber es ist letztendlich einfach so, und ich habe das gesagt: Wenn man die maximale Summe der Startgelder und ebenfalls das maximale Startgeld definiert – und das muss der Bundesrat machen –, dann hat man automatisch die entsprechende Anzahl Teilnehmer. Das ist reine Mathematik.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich lege Ihnen gerne die Position des Bundesrates zu den drei Differenzen dar, die bei diesem Gesetz noch verbleiben.
1. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe j, zum Thema Lohnbeschränkung: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe i festgehalten haben, dass gewährleistet sein muss, dass die Betriebskosten, insbesondere die Werbung, im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das heisst, dass Sie sich damit namentlich zur Werbung, aber auch zu den Löhnen geäussert haben, auch wenn hier nicht explizit angeführt wird, dass diese im Vergleich zu den Mitteln für gemeinnützige Zwecke in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Die einzige Frage, die sich jetzt noch stellt, ist, ob Sie in einem separaten, zusätzlichen Buchstaben j noch eine

AB 2017 N 1579 / BO 2017 N 1579

explizite, zusätzliche Aussage zu den Löhnen machen wollen. Der Bundesrat ist hier der Meinung, dass das nicht nötig sei.
Ich kann somit auch zur Frage von Herrn Nationalrat Schwaab Stellung nehmen und zusichern, dass die Löhne und die Werbung im Rahmen der Betriebskosten von den interkantonalen Aufsichtsbehörden überprüft werden. Aus Sicht des Bundesrates ist das mit diesem Artikel abgedeckt, auch wenn Sie das jetzt nicht explizit erwähnen. Damit habe ich mich auch schon zum Einzelantrag Schwander geäussert; auch dieser Zusatz ist aus unserer Sicht nicht notwendig, weil die Löhne Teil der Betriebskosten sind.
In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, hier dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Ich sage Ihnen jeweils auch noch gerade, wie der Ständerat entschieden hat, sodass Sie sich im Hinblick auf eine mögliche Einigungskonferenz von morgen früh auch schon realistische Chancen ausrechnen können: Hier hat der Ständerat einstimmig Festhalten beschlossen und den bundesrätlichen Entwurf gutgeheissen, was dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission entspricht.
2. Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken: Sie haben beschlossen, die Bestimmung über die begrenzte Teilnehmerzahl zu streichen. Ich möchte es noch einmal sagen: Diese Streichung führt im Ergebnis zu keiner Änderung gegenüber der Fassung des Ständerates. Auch Ihre Fassung sieht nämlich vor, dass der Bundesrat sowohl das maximale Startgeld wie auch die maximale Summe der Startgelder festlegt. Damit ist automatisch auch die Teilnehmerzahl begrenzt. Bei beiden Varianten wird also keine Zahl in der Verordnung stehen.
Aus unserer Sicht ist die Fassung des Ständerates hier aber ehrlicher. Sie macht nämlich transparent, dass ausserhalb von Spielbanken eben nur kleine Pokerturniere durchgeführt werden dürfen. Auch hier empfiehlt Ihnen der Bundesrat, Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Nochmals zur Stimmung im Ständerat: Der Ständerat hat diese Bestimmung einstimmig verabschiedet, also gemäss Bundesrat und Kommissionsmehrheit.
3. Besteuerung der Spielergewinne: Ich habe Ihnen bereits mehrfach die Gründe erläutert, die den Bundesrat dazu bewogen haben, die generelle Steuerbefreiung der Gewinne der Spielerinnen und Spieler vorzuschlagen. Ich muss das jetzt nicht alles noch einmal ausführen. Sie kennen den Beschluss des Ständerates. Er sieht eine Besteuerung von Gewinnen von über 1 Million Franken aus Grossspielen vor. Er hat zusätzlich jetzt in der neuesten Fassung auch noch im Falle der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen eine Besteuerung von Gewinnen von über 1 Million Franken vorgesehen. Ich habe Ihnen gesagt, es geht hier um eine Ungleichbehandlung der Gewinne aus Spielbankenspielen auf der einen Seite und aus Lotterien und Wetten auf der anderen Seite, sofern diese ausserhalb des Online-Bereichs stehen. Wenn Sie dem Ständerat folgen, dann bleibt eben diese Ungleichbehandlung. Aber wenn ich die Stimmenverhältnisse im Ständerat anschaue, sehe ich, dass der Ständerat mit 37 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen an dieser Besteuerung festgehalten hat, und in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates lautete das Stimmenverhältnis 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung. Wenn ich das anschaue, muss ich Ihnen sagen, dass die Chancen, dass Sie sich morgen mit dem Antrag Ihrer Kommissionsminderheit durchsetzen werden, leider nicht allzu gut stehen.
Der Bundesrat ist hier auch realistisch. Ich denke, es ist kein Drama, wenn diese Besteuerung von Gewinnen von über 1 Million Franken vorgesehen wird. Diese Ungleichbehandlung ist unschön, aber ich denke, wenn Sie das ganze Gesetz anschauen und was wir hier gemeinsam erreicht haben, dann ist dieser kleine Schönheits-

fehler verkraftbar.

Schwander Pirmin (V, SZ): Frau Bundesrätin, Sie haben gesagt, die Löhne seien in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe i in den Betriebskosten enthalten und müssten nicht namentlich genannt werden. Werbekosten sind ja auch Betriebskosten. Wieso werden die Werbekosten namentlich genannt und die Löhne nicht?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Vielleicht könnte man im Nachhinein jetzt sagen, dass man hier auch die Löhne noch hätte erwähnen können; das möchten Sie ja. Wenn aber steht: "insbesondere die Werbung", dann ist das nicht abschliessend zu verstehen, das wissen Sie auch. Wenn man zudem die Materialien anschaut, dann stellt man fest, dass eigentlich klar zum Ausdruck gebracht wird – ob mit oder ohne Ihren Einzelantrag – und ganz klar erwartet wird, dass die Löhne als Bestandteil der Betriebskosten ebenfalls auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Das ist der Inhalt meiner Äusserungen.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Cela a déjà été dit à plusieurs reprises, il reste aujourd'hui trois divergences, quatre si l'on ajoute la proposition Schwander. La commission vous propose aujourd'hui de mettre un terme à nos travaux en nous ralliant aux décisions du Conseil des Etats, de manière à ce que nous puissions, avec les perspectives exposées par le Conseil fédéral, éviter la Conférence de conciliation demain matin et procéder au vote final vendredi.
Vous l'avez entendu, deux des trois divergences concernent la loi sur les jeux d'argent stricto sensu, et la dernière concerne la modification de plusieurs lois fiscales.
La commission n'a pas eu l'occasion de discuter de la proposition Schwander à l'article 22 alinéa 1 lettre i, qui précise que l'autorisation ne sera délivrée que si les salaires sont en adéquation avec le but d'utilité publique de la loi. Vous avez toutefois entendu que, pour le Conseil fédéral, la question des salaires, comme celle de la publicité, est déjà englobée dans la disposition légale en vigueur.
En ce qui concerne la proposition de la minorité Reimann Lukas à l'article 22 alinéa 1 lettre j, la majorité de la commission est convaincue qu'il existe déjà, par le biais de l'octroi de l'autorisation, suffisamment de contrôles des salaires versés aux membres de la direction des loteries. Elle est aussi convaincue qu'il sera difficile de déterminer ce qu'est véritablement le salaire d'un conseiller fédéral, et ce surtout en ce qui concerne la prévoyance professionnelle. De plus, selon les chiffres qui ont été communiqués à la commission, il semble qu'aujourd'hui, notamment à la direction des deux grandes sociétés de loteries, il n'y a pas de salaire dont le montant soit véritablement choquant.
Par contre, pour une minorité de la commission, la transparence devrait être la règle, toujours pour viser le but de la loi qui prescrit que l'on affecte une part maximale des bénéfices à des buts d'utilité publique.
Par 11 voix contre 9 et 2 abstentions, la commission s'est ralliée à la version du Conseil des Etats et elle vous propose aujourd'hui de renoncer à introduire dans la loi une disposition sur la limitation du salaire des membres de la direction des loteries.
L'article 36 concerne les petits tournois de poker. La question qui se pose est la suivante: faut-il que la loi limite le nombre de joueurs susceptibles de participer à un petit tournoi? Pour la majorité de la commission, il est effectivement utile de le préciser dans la loi, même si, comme cela a été relevé, le montant maximal de la mise de départ et la somme maximale des mises de départ par tournoi sont fixés et que le nombre maximal de tournois par jour et par lieu sera réglé par le Conseil fédéral dans les ordonnances.
La minorité Reimann Lukas, vous l'avez entendu, postule, par contre, qu'il convient de laisser le plus de souplesse possible aux organisations de petits tournois de poker. Elle défend l'opinion qu'on ne doit pas en rester simplement à la division entre le montant maximal de la mise de départ et la somme maximale des mises de départ par tournoi.
Par 16 voix contre 6 et 1 abstention, la commission vous propose d'en rester à la version issue du projet du Conseil fédéral et soutenue par le Conseil des Etats.
La dernière divergence concerne la question de la fiscalisation des gains de loterie, voire, aujourd'hui, aussi la fiscalisation des gains de jeux en ligne, pour arriver à une certaine égalité de traitement entre des jeux finalement assez identiques. Là, je dois dire que notre commission est confrontée à deux visions irréconciliables avec, d'un côté, ceux qui sont

favorables à l'attractivité de nos jeux et, de l'autre côté, ceux qui sont favorables à l'égalité devant l'impôt.
Par 12 voix contre 11, la commission a décidé de se rallier à la décision du Conseil des Etats, laquelle reprend la proposition qui avait été développée devant notre conseil par Monsieur Vogler.

Il reste néanmoins un élément sur lequel je me dois de revenir et sur lequel l'administration a rendu la commission attentive. Il y a, en effet, entre la première et la dernière version de l'article 33 de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct adoptée par le Conseil des Etats, une différence qui peut sembler être une différence matérielle. Toutefois, dans la mesure où cela n'a pas donné lieu à une discussion au sein de notre commission, la question devrait pouvoir être réglée en nous ralliant à la première décision du Conseil des Etats. Notre commission n'a en effet jamais voulu durcir la situation. Il convient, en effet, que soient déduits les frais d'acquisition des gains provenant de tous les jeux d'argent et pas uniquement des gains provenant de jeux de grande envergure. La commission compte dès lors sur la Commission de rédaction pour rectifier la lettre de l'article 33 LIFD modifié. La commission vous propose donc aujourd'hui de vous rallier à la position du Conseil des Etats, de manière à ce que l'examen de cette loi trouve enfin son épilogue.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Wir befinden uns im Differenzbereinigungsverfahren. Wir haben noch drei Differenzen, die wir ausräumen müssen. Morgen ist eine Einigungskonferenz vorgesehen, damit das Gesetz rechtzeitig am Freitag für die Schlussabstimmung bereitliegt. Frau Bundesrätin Sommaruga hat in ihren Ausführungen die Einschätzungen bezüglich der Mehrheitsverhältnisse in der Einigungskonferenz gegeben.
Ich komme zur ersten Differenz bei Artikel 22 Absatz 1 Litera j. Es geht um die Lohnbeschränkung. Da gibt es zwei Positionen. Die eine Position will klar keine Lohnbeschränkung im Gesetz. Sie verweist hier auf die Freiheit und die Kompetenz der Kantone und zusätzlich auch darauf, dass die bekannten Löhne keinen Exzess darstellen. Auf der Gegenseite gibt es die Minderheit Reimann Lukas, die geltend macht, dass wir hier nicht im freien Markt sind, dass das ein stark regulierter Markt ist. Vor allem weil die Gewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, sollen die Löhne maximal auf den Betrag eines Bundesratslohns begrenzt werden. Wir haben heute einen Einzelantrag Schwander verteilt bekommen. Die Kommission hat diesen kurz beraten, im Sinne einer möglichen Position unserer Kommission im Rahmen der Einigungskonferenz. Die Kommission hat nicht darüber entschieden. Demzufolge kann ich hier keine Empfehlung abgeben.
Wir kommen zu Artikel 36 Absatz 1 Litera a. Dort empfiehlt Ihnen die Kommission mit 16 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Logik zu folgen, die Teilnehmerzahl festzuschreiben. Denn dieser Artikel folgt einer Logik, nämlich der Logik, dass sich, wenn man die Gewinne und das maximale Startgeld festschreibt, ein Dreisatz ergibt. Ich mache folgendes Beispiel: Bei 20 000 Franken Gewinn und einem maximalen Startgeld von 200 Franken ergibt sich aus diesen zwei Zahlen die dritte Zahl, nämlich die Anzahl Spieler, die dann eben auf 100 begrenzt wird. Es ist korrekt, wenn man das so festhält. Das dient auch der Transparenz. Zusätzlich kann ich hier sagen, dass mit der Verordnung lediglich die Gewinnsumme bzw. das maximale Startgeld deklariert wird.
Wir kommen zur dritten Differenz, zur Frage der Besteuerung der Spielgewinne. Da ist viel debattiert worden, da gibt es zwei unverrückbare Positionen. Das Ganze ist im Anhang unter Ziffer II festgeschrieben. Mit einer knappen Mehrheit, mit 12 zu 11 Stimmen bei 0 Enthaltungen, empfiehlt Ihnen die Kommission, dem Ständerat zu folgen und die Lotteriegewinne sowie die Online-Gewinne ab 1 Million Franken der Besteuerung zu unterziehen. Eine Minderheit empfiehlt Ihnen Festhalten. So gesehen verbleibt hier eine unverrückbare, starke Differenz.
Bei der ganzen Steuerfrage gibt es einen Hinweis an die Redaktionskommission: In Artikel 33 Absatz 4 hat sich ungewollt eine Verschärfung der Steuergesetzgebung eingeschlichen bzw. ein Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz: Bei der Formulierung "Buchstaben ibis bis j" betrifft es nur Buchstabe ibis, die Frage der Grossspiele. Buchstabe iter betrifft Kleinspiele und Buchstabe j die Verkaufsförderungsspiele. Die Verwirrung entstand dadurch, dass man im Text "Geldspiele" durch "Grossspiele" ersetzt hat. Würde man das so beibehalten, wäre das eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Recht. Zudem würde das im Widerspruch zur parallelen Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz stehen. Ich bitte die Redaktionskommission, dies zu berücksichtigen, da in unserer Kommission nie dem Willen Ausdruck gegeben wurde, bei diesem Artikel die Gesetzgebung verschärfen zu wollen.

Reimann Lukas (V, SG): Herr Kollege Pardini, ich bin froh, dass es in diesem Rat noch Leute hat, die rechnen können. Sie haben das Beispiel mit dem Gewinn von maximal 20 000 Franken und dem Einsatz von maximal 100 Franken gebracht *(Zwischenruf Pardini: 200!)* – 200 Franken. Das ergäbe dann 50 Teilnehmer. Jetzt nehmen Sie aber einmal an – es ist ja nur ein maximaler Einsatz festgelegt –, man lege als Einsatz 2 Franken fest. Dann hätten Sie nicht 200, sondern theoretisch 20 000 Teilnehmer, die mitmachen könnten. Darum geht es bei diesem Artikel.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Herr Reimann, einmal mehr haben Sie unter Beweis gestellt, dass Sie Schwierigkeiten haben, der Debatte zu folgen. Ich sage Ihnen noch einmal, was ich gesagt habe. Ich sprach von einem Gewinn von 20 000 Franken bei einem Startgeld von 200 Franken. Das gibt nach Adam

Riese 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie können dann im Amtlichen Bulletin nachschauen, ob ich zweimal dieselbe Zahl erwähnt habe oder nicht. Herr Reimann, ich mache Ihnen beliebt, genauer hinzuhören.

Art. 22 Abs. 1 Bst. i – Art. 22 al. 1 let. i

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15676)
Für den Antrag Schwander ... 83 Stimmen
Dagegen ... 103 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 22 Abs. 1 Bst. j – Art. 22 al. 1 let. j

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15677)
Für den Antrag der Mehrheit ... 155 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 24 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Art. 36 Abs. 1 Bst. a – Art. 36 al. 1 let. a

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15678)
Für den Antrag der Mehrheit ... 146 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 39 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 7 Art. 23 Bst. e; 24 Bst. i, ibis, iter, j; 33 Abs. 4; Ziff. 8 Art. 7 Abs. 4 Bst. l, lbis, lter, m; Art. 9 Abs. 2 Bst. n; 72u Abs. 1, 2; Ziff. 9 Art. 1 Abs. 1; Art. 6; 12 Abs. 1; 13 Abs. 1 Bst. a; 16 Abs. 1 Bst. c; 21
Ch. II ch. 7 art. 23 let. e; 24 let. i, ibis, iter, j; 33 al. 4; ch. 8 art. 7 al. 4 let. l, lbis, lter, m; art. 9 al. 2 let. n; 72u al. 1, 2; ch. 9 art. 1 al. 1; art. 6; 12 al. 1; 13 al. 1 let. a; 16 al. 1 let. c; 21

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15679)
Für den Antrag der Mehrheit ... 108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen
(1 Enthaltung)

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Es liegt ein Ordnungsantrag von Frau Kiener Nellen vor.

AB 2017 N 1581 / BO 2017 N 1581

Kiener Nellen Margret (S, BE): Ich möchte Sie bitten, auf den Einzelantrag Schwander zurückzukommen und die Abstimmung zu wiederholen. Es hat in unserer Fraktion Unsicherheiten gegeben, und ein guter Teil der Fraktion möchte anders stimmen, als wir gestimmt haben. Ich bitte den Rat, auf den Einzelantrag Schwander zurückzukommen.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Wir stimmen über den Ordnungsantrag ab. Frau Kiener Nellen beantragt, dass wir noch einmal über den Einzelantrag Schwander zu Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe i abstimmen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15680)
Für den Ordnungsantrag Kiener Nellen ... 166 Stimmen
Dagegen ... 14 Stimmen
(7 Enthaltungen)

Art. 22 Abs. 1 Bst. i – Art. 22 al. 1 let. i

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15681)
Für den Antrag Schwander ... 115 Stimmen
Dagegen ... 71 Stimmen
(1 Enthaltung)

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Es verbleibt damit eine Differenz. Die Vorlage geht an die Einigungskonferenz.

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Herbstsession 2017 • Zehnte Sitzung • 27.09.17 • 08h45 • 15.069
Conseil des Etats • Session d'automne 2017 • Dixième séance • 27.09.17 • 08h45 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Art. 22 Abs. 1 Bst. i
Antrag der Einigungskonferenz
i. gewährleistet, dass die Betriebskosten, namentlich die Werbung und die Löhne, im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Art. 22 al. 1 let. i
Proposition de la Conférence de conciliation
i. s'assure que les frais d'exploitation, notamment les frais de publicité et les salaires, sont dans un rapport approprié avec les moyens affectés aux buts d'utilité publique.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Die Einigungskonferenz hatte nur noch eine Differenz bei den Bewilligungsvoraussetzungen zu behandeln. Es geht dabei um Artikel 22 Absatz 1. Der Nationalrat hatte eine neue Litera j eingefügt, wonach der maximale Lohn innerhalb der Betriebskosten denjenigen eines Bundesrates nicht übersteigen darf. Gestern hat der Nationalrat beschlossen, dem Ständerat zu folgen und auf diesen neuen Absatz zu verzichten. Gleichzeitig hat er aber die Bewilligungsvoraussetzungen im Text des Bundesrates ergänzt, und zwar muss die Veranstalterin gewährleisten, dass die Löhne im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es muss sowieso eine umfassende Kostenprüfung stattfinden; faktisch wird sich daran nichts ändern.
Das ist das Ergebnis, das ist der Antrag der Einigungskonferenz, der heute Morgen mit 18 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen so beschlossen worden ist.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich wiederhole jetzt nicht, was der Kommissionssprecher zum Antrag der Einigungskonferenz gesagt hat. Ich möchte einfach festhalten, dass das hier Festgehaltene programmatischen Charakter hat, wonach im Rahmen der Betriebskostenprüfung nicht nur die Werbekosten, sondern auch die Lohnkosten darauf hin untersucht werden, ob sie in einem angemessenen Verhältnis stehen. Für die Kontrollen sind die Kantone zuständig. Ich kann Ihnen sagen, dass die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz mit diesem Antrag der Einigungskonferenz leben kann. Dann kann es auch der Bundesrat.

Damit ist es, glaube ich, Ihnen und uns allen jetzt gelungen, ein gutes, ein ausgewogenes Gesetz zu gestalten – es ist ja noch nicht verabschiedet.
Ich mache Ihnen ebenfalls beliebt, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Damit sind wir am Schluss der Tagesordnung angelangt. Ich verabschiede Frau Bundesrätin Sommaruga und wünsche ihr weiterhin viel Erfolg und Ihnen allen einen schönen Tag!

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr
La séance est levée à 12 h 00

AB 2017 S 744 / BO 2017 E 744

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Herbstsession 2017 • Dreizehnte Sitzung • 27.09.17 • 15h00 • 15.069
Conseil national • Session d'automne 2017 • Treizième séance • 27.09.17 • 15h00 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Art. 22 Abs. 1 Bst. i
Antrag der Einigungskonferenz
i. gewährleistet, dass die Betriebskosten, namentlich die Werbung und die Löhne, im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Art. 22 al. 1 let. i
Proposition de la Conférence de conciliation
i. s'assure que les frais d'exploitation, notamment les frais de publicité et les salaires, sont dans un rapport approprié avec les moyens affectés aux buts d'utilité publique.

Pardini Corrado (S, BE), für die Kommission: Heute Morgen um 7.30 Uhr hat die Einigungskonferenz stattgefunden. Die Einigungskonferenz hat mit 18 zu 5 Stimmen beschlossen, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Demzufolge bitten wir Sie, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen.
Der Ständerat hat heute Morgen dasselbe Geschäft beraten und dem Antrag der Einigungskonferenz ohne Gegenstimme zugestimmt, sodass wir jetzt die Möglichkeit haben, die letzte Differenz zu bereinigen und grünes Licht für das Inkrafttreten des Gesetzes zu geben.

Bauer Philippe (RL, NE), pour la commission: Vendredi prochain, nous pourrons vraisemblablement passer au vote final sur le projet de loi sur les jeux d'argent. Ce matin, en effet, la Conférence de conciliation a décidé, par 18 voix contre 5, de proposer aux deux conseils d'adhérer à la position de notre conseil. Pour mémoire, celle-ci prévoit qu'au moment de l'octroi d'une autorisation, l'autorité s'assure que non seulement les frais de publicité mais aussi les salaires soient dans un rapport approprié avec les buts d'utilité publique des loteries.
La proposition de la Conférence de conciliation a été acceptée en fin de matinée par le Conseil des Etats tacitement. Comme Monsieur Lukas Reimann me l'a fait remarquer – je n'ai pas autant de souvenirs que lui à ce sujet –, cela doit bien faire dix ans que le Conseil des Etats n'a pas adhéré sans autre à une décision de notre conseil.
Dès lors, au nom de la Conférence de conciliation, je vous invite à faire comme le Conseil des Etats de manière à ce que, comme je l'ai dit, nous puissions enfin adopter le projet de loi sur les jeux d'argent vendredi prochain.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Einigungskonferenz hat heute beschlossen, dass bei den Betriebskosten der beiden Lotteriegesellschaften nicht nur die Werbeausgaben angeschaut werden, sondern dass auch die Löhne darauf überprüft werden, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitteln stehen, die für gemeinnützige Zwecke generiert werden und auch so eingesetzt werden sollen. Es ist sicher ein programmatischer Charakter, der hier zum Ausdruck kommt. Ich denke, dass es sinnvoll ist, dass die beiden Elemente in diesem Gesetzestext erwähnt werden. Es sind ja die Kantone, die das überprüfen.
Ich kann Ihnen auch mitteilen, dass die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz mit diesem Antrag der Einigungskonferenz leben kann. Auch der Bundesrat kann sehr gut mit diesem Antrag leben. Damit liegt jetzt nach einer intensiven Diskussion in Bezug auf die Geldspiele ein gutes und ausgewogenes Gesetz vor. Ich danke Ihnen für diese grosse und wichtige Arbeit!
Ich bitte Sie, dem Antrag der Einigungskonferenz ebenfalls zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Das Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung.

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Herbstsession 2017 • Fünfzehnte Sitzung • 29.09.17 • 08h00 • 15.069
Conseil national • Session d'automne 2017 • Quinzième séance • 29.09.17 • 08h00 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/15819)
Für Annahme des Entwurfes ... 124 Stimmen
Dagegen ... 61 Stimmen
(9 Enthaltungen)

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Herbstsession 2017 • Zwölfte Sitzung • 29.09.17 • 08h15 • 15.069
Conseil des Etats • Session d'automne 2017 • Douzième séance • 29.09.17 • 08h15 • 15.069

15.069

Geldspielgesetz

Loi sur les jeux d'argent

Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über Geldspiele
Loi fédérale sur les jeux d'argent

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 15.069/2161)
Für Annahme des Entwurfes ... 43 Stimmen
Dagegen ... 1 Stimme
(0 Enthaltungen)

AB 2017 S 757 / BO 2017 E 757

STÄNDERAT **CONSEIL DES ETATS**
Abstimmungsprotokoll Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
15.069-1 Geldspielgesetz
Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent
Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)
Legge sui giochi in denaro
Legge federale sui giochi in denaro (LGD)

Gegenstand / Objet du vote: Vote sur l'ensemble
Abstimmung vom / Vote du: 13.06.2016 18:09:28

Abate	Fabio	+	TI
Baumann	Isidor	+	UR
Berberat	Didier	+	NE
Bischof	Pirmin	+	SO
Bischofberger	Ivo	+	AI
Bruderer Wyss	Pascale	+	AG
Caroni	Andrea	+	AR
Comte	Raphaël	P	NE
Cramer	Robert	+	GE
Dittli	Josef	+	UR
Eberle	Roland	+	TG
Eder	Joachim	+	ZG
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fetz	Anita	+	BS
Föhn	Peter	+	SZ
Fournier	Jean-René	+	VS
Français	Olivier	+	VD
Germann	Hannes	+	SH
Graber	Konrad	+	LU
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hêche	Claude	+	JU
Hefti	Thomas	+	GL

Hegglin	Peter	+	ZG
Hösli	Werner	+	GL
Janiak	Claude	+	BL
Jositsch	Daniel	+	ZH
Keller-Sutter	Karin	+	SG
Kuprecht	Alex	+	SZ
Levrat	Christian	=	FR
Lombardi	Filippo	0	TI
Luginbühl	Werner	+	BE
Maury Pasquier	Liliane	+	GE
Minder	Thomas	+	SH
Müller	Damian	+	LU
Müller	Philipp	+	AG
Noser	Ruedi	0	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Rieder	Beat	+	VS
Savary	Géraldine	+	VD
Schmid	Martin	+	GR
Seydoux-Christe	Anne	+	JU
Stöckli	Hans	+	BE
Vonlanthen	Beat	+	FR
Wicki	Hans	0	NW
Zanetti	Roberto	+	SO

Legende		Tot.
+	Ja / oui / si	41
-	Nein / non / no	0
=	Enth. / abst. / ast.	1
E	Enschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non participa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la loi fédérale
Bedeutung Nein / Signification du non: Rejet

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Rückweisungsantrag

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 12:05:07

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	0	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	=	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	P	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	=	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	=	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	=	V	AG
Girod	0	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	=	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	=	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	=	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	=	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	=	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	=	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	0	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	=	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si		40	26	7	24	28	7	132
-	Nein / non / no	7	2	33		2	4		48
=	Enth. / abst. / ast.	4		6		3			13
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1					2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (keine Rückweisung)
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Arslan (Rückweisung an den BR)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Antrag Reimann Lukas - Ersatz des Begriffs "kleine Pokerturniere" durch "Pokerturniere mit kleinem Einsatz"

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:42:17

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	0	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	=	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	=	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	0	S	SO
Herzog	0	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	=	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	0	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	=	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	0	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	9	35	11	7	25	24	6	117
-	Nein / non / no	2		52		3	7	1	65
=	Enth. / abst. / ast.		5						5
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	1	3		2	2		9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:43:35

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	=	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	=	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	0	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	0	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	=	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	24	7	26	23	7	138
-	Nein / non / no			40		1	7		48
=	Enth. / abst. / ast.		1	1		1	1		4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1		2	2		6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:44:17

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	0	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	0	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	40	24	7	27	28	7	145
-	Nein / non / no			42			4		46
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1			3	1		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1 Abs. 2 Bst. d

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:45:18

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amarelle	-	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	0	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	0	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	0	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			66	7	26	32	7	138
-	Nein / non / no	12	38			2			52
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3			2	1		6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Allemann

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3 Bst. b

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:46:14

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	0	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	40	28	7	28	31	7	153
-	Nein / non / no			38			1		39
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1			2	1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3 Bst. f

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:47:33

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	=	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	11	40	26	7	28	28	6	146
-	Nein / non / no			40			4	1	45
=	Enth. / abst. / ast.	1	1						2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 4

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:48:24

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	40	29	7	28	25	7	148
-	Nein / non / no			34			7		41
=	Enth. / abst. / ast.		1	3					4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 6 Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:51:34

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	30	7	28	25	7	150
-	Nein / non / no			34			7		41
=	Enth. / abst. / ast.			2					2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 Abs. 2 (gilt auch für Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 6 Abs. 3, Art. 6a, Art. 6b, Art. 7, Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5, Art. 8 Abs. 1 Bst. c, Art. 8 Abs. 1 Bst. d, Art. 8 Abs. 1 Bst. e, Art. 9, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3, Art. 96 Abs. 4 Bst. b, Art. 117 Abs. 2 Bst. a, Art. 118 Abs. 4, Art. 119 Abs. 3, Art. 137 Abs. 1)

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:53:33

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	=	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	0	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	=	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	5	41	32	1	21	21	6	127
-	Nein / non / no	6		32	6	5	11	1	61
=	Enth. / abst. / ast.			2		2			4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1				2	1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (mit oder ohne Minderheit Reimann Lukas)
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit I Guhl

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 16 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:54:40

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	23	7	28	26	7	144
-	Nein / non / no			43			6		49
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: R
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:55:30

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	31	7	26	23	6	146
-	Nein / non / no			35		2	9	1	47
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Vogt

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 16 Abs. 4

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:56:50

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	27	7	28	31	7	153
-	Nein / non / no			37			1		38
=	Enth. / abst. / ast.			2					2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 20 Abs. 1bis

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:57:52

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	0	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	27	7	27	32	7	153
-	Nein / non / no			39					39
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					3	1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22 Abs. 1 Bst. i

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 15:59:03

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	-	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	-	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	-	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schmidt Roberto	-	C	VS
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	29	6	1			89
-	Nein / non / no			36	1	27	32	7	103
=	Enth. / abst. / ast.			1					1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Bauer (übernommen von Herrn Burkart)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22 Abs. 1 Bst. j

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 16:00:02

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	-	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	-	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	-	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	-	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schmidt Roberto	-	C	VS
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	46	1	3			103
-	Nein / non / no			20	6	25	32	7	90
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Burkart

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 27 Abs. 1

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 16:01:15

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	30	7	28	28	7	153
-	Nein / non / no			34			4		38
=	Enth. / abst. / ast.			2					2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 28

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 16:02:28

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	=	C	VS
Ammann	=	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	=	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	=	RL	FR
Brand	=	V	GR
Brélaz	=	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	=	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	=	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	=	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	=	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	=	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	=	G	NE
Derder	=	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	=	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	=	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	=	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	=	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	=	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	=	RL	SZ
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	=	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	=	S	ZH
Gysi	=	S	SG
Hadorn	=	S	SO
Hardegger	=	S	ZH
Häsler	=	G	BE
Hausammann	=	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	=	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	=	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	0	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	=	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	=	C	TG
Lüscher	=	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	=	C	VS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	=	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	=	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	=	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müller-Altermatt	=	C	SO
Munz	=	S	SH
Müri	=	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	=	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	=	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	=	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Ritter	=	C	SG
Romano	=	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	=	G	BE
Salzmann	=	V	BE
Sauter	=	RL	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	=	C	ZH
Schmidt Roberto	=	C	VS
Schneeberger	=	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	=	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	=	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	=	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	=	RL	ZH
Wasserfallen	=	RL	BE
Wehrli	=	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	=	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	1	30	55	7	9	13	4	119
-	Nein / non / no	2							2
=	Enth. / abst. / ast.	9	9	11		19	19	3	70
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2			2	1		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Minderheit I Reimann Lukas
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 28

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 16:03:09

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	0	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	31	7	28	27	7	151
-	Nein / non / no			33			5		38
=	Enth. / abst. / ast.			2					2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2			2	1		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit I Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 30

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 16:03:59

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	34	7	28	29	6	157
-	Nein / non / no			30			3	1	34
=	Enth. / abst. / ast.			2					2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 16:05:20

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amarelle	-	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	=	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	=	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	-	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	0	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			66	7	27	31	2	133
-	Nein / non / no	12	39				1	4	56
=	Enth. / abst. / ast.		1			1		1	3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1			2	1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Pardini

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 34 Abs. 3 Bst. b

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 16:06:28

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	7	41	26	7	28	27	7	143
-	Nein / non / no	5		37			5		47
=	Enth. / abst. / ast.			3					3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Frehner

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 36

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 16:08:00

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	0	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si		37	59	7	21	29	1	154
-	Nein / non / no	11	4	7		7	3	6	38
=	Enth. / abst. / ast.	1							1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit I Guhl

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 36

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 16:08:46

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	=	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	40	27	7	29	27	7	149
-	Nein / non / no			39			5		44
=	Enth. / abst. / ast.		1						1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	1		2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit I Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 48 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 17:12:27

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	-	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	-	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	0	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	0	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	-	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	-	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schmidt Roberto	-	C	VS
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	56		1		1	111
-	Nein / non / no			8	7	28	30	6	79
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2		1	3		6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Burkart

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 55

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 17:13:27

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	0	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	6	41	31	7	29	28	7	149
-	Nein / non / no	6		34			2		42
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		1	3		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 56

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 17:14:07

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	=	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	=	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	0	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	=	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	=	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	=	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	0	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	=	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	0	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	=	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	=	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	1	38	34	7	29	28	7	144
-	Nein / non / no			30			1		31
=	Enth. / abst. / ast.	11	1				1		13
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	2		1	3		8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 59bis

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 17:15:01

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	=	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	0	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	=	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	0	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	=	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	8	41	35	7	29	27	7	154
-	Nein / non / no			30			3		33
=	Enth. / abst. / ast.	3							3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1		1	3		6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 61 Abs. 1

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 17:16:24

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	=	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	0	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	=	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	=	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	11	40	26	1	28	16	7	129
-	Nein / non / no	1		39	6	1	12		59
=	Enth. / abst. / ast.		1				2		3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		1	3		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Flach

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 69

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 17:17:27

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	=	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	0	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	5	41	29	7	27	30	7	146
-	Nein / non / no	4		35		1			40
=	Enth. / abst. / ast.	3		1		1			5
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		1	3		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Schwander

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 74 Abs.1bis und 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 17:18:37

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	-	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	0	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41		7	23	13	7	103
-	Nein / non / no			65		6	17		88
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		1	3		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 83a

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 17:19:44

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amarelle	-	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	0	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	-	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			65	6	26	29	7	133
-	Nein / non / no	12	41		1	3	1		58
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		1	3		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Fehlmann Rielle

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 83b, 83c, 83d, 83e, 83f

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 17:20:46

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amarelle	-	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	0	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	-	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			65	6	26	29	7	133
-	Nein / non / no	12	41		1	3	1		58
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		1	3		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Fehlmann Rielle

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

7. Kapitel, Art. 84-90

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 18:41:43

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	=	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	0	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	0	C	SG
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	0	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	+	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	0	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	E	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glarner	+	V	AG	Matter	=	V	ZH	Schneider Schüttel	+	S	FR
Borloz	0	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	E	S	ZH	Schwander	+	V	SZ
Brélaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	0	RL	VD	Seiler Graf	+	S	ZH
Brunner	=	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	+	V	SG	Gössi	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sollberger	+	V	BL
Büchler Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	P	V	ZH
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altermatt	0	C	SO	Stamm	=	V	AG
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	E	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streiff	+	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldimann	+	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	0	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	0	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	0	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egloff	=	V	ZH	Hiltpold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	=	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si		39	58	7	26	27	7	164
-	Nein / non / no	12	1	2					15
=	Enth. / abst. / ast.		1	5		1			7
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		3	6		10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit III Arslan

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

7. Kapitel, Art. 84-90

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 18:42:37

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amarelle	-	S	VD
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	-	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	0	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	=	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	-	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	-	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	=	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	0	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	0	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	0	RL	TG
Hess Lorenz	=	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	=	C	ZH
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	-	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	=	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	0	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	0	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	-	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schmidt Roberto	-	C	VS
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	4	1	15	6		5	1	32
-	Nein / non / no	6	40	48	1	26	21	5	147
=	Enth. / abst. / ast.	2		2		1	1	1	7
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		3	6		10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit I Bauer

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

7. Kapitel, Art. 84-90

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2017 18:43:36

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	0	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	=	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	0	C	SG
Amaudruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	0	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	=	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	=	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	+	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	0	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	=	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	E	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glarner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider Schüttel	+	S	FR
Borloz	0	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	=	G	GE	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	E	S	ZH	Schwander	-	V	SZ
Brélaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	0	RL	VD	Seiler Graf	+	S	ZH
Brunner	-	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	+	V	SG	Gössi	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sollberger	-	V	BL
Büchler Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	P	V	ZH
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altermatt	0	C	SO	Stamm	-	V	AG
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	E	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streiff	+	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldimann	+	S	ZH	Nidegger	=	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	-	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	0	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	0	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	0	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltpold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	8	40	35	1	25	19	7	135
-	Nein / non / no	1		28	6	2	8		45
=	Enth. / abst. / ast.	3	1	2					6
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		3	6		10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Minderheit I Bauer
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Tuena

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 118 Abs. 2 und 3

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2017 10:33:19

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amarelle	-	S	VD
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	0	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	0	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	P	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	=	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	E	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	-	RL	TG
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	0	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	0	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	0	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	-	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			4		27	2	1	34
-	Nein / non / no	11	39	59	5	2	31	6	153
=	Enth. / abst. / ast.	1							1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	2					4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	3	2				7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (gemäss SR)
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie (gemäss BR)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 124 Abs. 5

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2017 10:35:04

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	P	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	=	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	E	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	-	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	0	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	0	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	0	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	3	6	28	13	6	107
-	Nein / non / no			61			20	1	82
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	2					4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	2	1				5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 139 Abs. 1 Bst. c

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2017 10:37:16

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	P	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	E	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	0	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	0	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	0	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	11	6	29	30	7	134
-	Nein / non / no			52			3		55
=	Enth. / abst. / ast.			1					1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	2					4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	2	1				5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

7. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
Art. 23e (gilt auch für Art. 24 Bst. i - j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l - m; Art. 9 Abs. 2 Bst. n; Art. 72 t - u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginalie und Abs. 1 Bst. b)

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2017 10:41:29

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	=	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	P	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	=	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Gasche	-	BD	BE
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	E	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	0	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	=	C	ZH
Jans	0	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	=	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	=	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	=	V	SG

Reimann Maximilian	=	V	AG
Reynard	0	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	-	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si		11	12	6	27	28	6	90
-	Nein / non / no	12	28	46		1	4	1	92
=	Enth. / abst. / ast.			6		1	1		8
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	2					4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	2	1				5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Minderheit I Vogler
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Arslan

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

7. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
Art. 23e (gilt auch für Art. 24 Bst. i - j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l - m; Art. 9 Abs. 2 Bst. n; Art. 72 t - u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginalie und Abs. 1 Bst. b)

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2017 10:42:41

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amarelle	-	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	P	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	E	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	0	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	0	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	0	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	-	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si		1	64	6	28	33	7	139
-	Nein / non / no	12	38			1			51
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	2					4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	2	1				5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (gemäss BR)
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Arslan

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2017 10:45:34

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	=	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	E	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	P	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	E	V	ZH
Heim	=	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	0	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	0	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	=	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	=	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	E	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	E	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	+	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schmidt Roberto	+	C	VS
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	1	36	31	1	26	28	7	130
-	Nein / non / no	8		32	6	3	5		54
=	Enth. / abst. / ast.	3	4	1					8
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	2					4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	2					3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Annahme der Vorlage
Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung der Vorlage

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1 Abs. 2 Bst. d und dbis

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2017 09:06:45

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	E	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	0	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	0	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	0	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG

Estermann	-	V	LU
Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	0	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	0	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	=	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	-	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	0	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	0	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	0	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	22	5	27	25	6	136
-	Nein / non / no			39		2	7		48
=	Enth. / abst. / ast.			1					1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3	2	1	1	1	11
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der MinderheitReimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2017 09:08:02

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	-	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	E	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	0	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	0	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	-	RL	TI
Chevalley	0	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	-	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger	-	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG

Estermann	+	V	LU
Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	0	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	=	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	0	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	-	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	0	V	FR
Ritter	-	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	0	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	9		64			5		78
-	Nein / non / no	2	38		5	29	27	6	107
=	Enth. / abst. / ast.		1						1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	3	1	2	1	1	1	10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag des Bundesrates (gemäss SR)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 16 Abs. 5

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2017 09:09:04

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	-	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	E	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	0	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	0	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	-	RL	TI
Chevalley	0	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	-	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger	-	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG

Estermann	+	V	LU
Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	=	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	0	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	=	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	0	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	0	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti	=	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	0	V	FR
Ritter	-	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	=	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	8		43	5		7		63
-	Nein / non / no	3	36	21		29	23	6	118
=	Enth. / abst. / ast.	1	3				1		5
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	1	2	1	2	1	10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Vogler

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22 Abs. 1 Bst. j

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2017 09:10:16

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	-	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	E	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	0	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	=	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	0	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	-	RL	TI
Chevalley	0	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	-	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger	-	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG

Estermann	+	V	LU
Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	=	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	0	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	-	RL	TG
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	0	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	-	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	0	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	0	V	FR
Ritter	-	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	0	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	62		1			114
-	Nein / non / no			1	5	28	29	5	68
=	Enth. / abst. / ast.			1			2		3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	1	2	1	2	2	11
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Bauer

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2017 09:11:30

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	E	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	0	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	0	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	0	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG

Estermann	-	V	LU
Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	=	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	0	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	-	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	0	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	0	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	16	5	29	23	6	130
-	Nein / non / no			48			8		56
=	Enth. / abst. / ast.						1		1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	1	2	1	1	1	9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Tuena

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 36 Abs. 1 Bst. a

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2017 09:12:23

Addor	+	V	VS	Estermann	+	V	LU	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Eymann	+	RL	BS	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fässler Daniel	-	C	AI	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feller	+	RL	VD	Keller Peter	+	V	NW	Rime	0	V	FR
Amaudruz	+	V	GE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	-	C	SG
Amherd	-	C	VS	Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	-	C	TI
Ammann	-	C	SG	Flach	+	GL	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Amstutz	+	V	BE	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	E	S	VD
Arnold	E	V	UR	Fluri	+	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Frehner	+	V	BS	Leutenegger Oberholzer	0	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Fricker	-	G	AG	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Barazzone	-	C	GE	Fridez	-	S	JU	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barrile	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Bauer	+	RL	NE	Galladé	-	S	ZH	Marchand	-	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Geissbühler	E	V	BE	Markwalder	+	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Béglé	-	C	VD	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Bendahan	0	S	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schneeberger	+	RL	BL
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	-	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneider Schüttel	-	S	FR
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glarner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Brélaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	0	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Siegenthaler	-	BD	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Gössi	+	RL	SZ	Müller Leo	-	C	LU	Sollberger	+	V	BL
Büchler Jakob	-	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	P	V	ZH
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altermatt	-	C	SO	Stamm	+	V	AG
Bulliard	-	C	FR	Grossen Jürg	0	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	0	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streiff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	0	C	VS	Gschwind	-	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	-	C	GR	Guldimann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	0	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	-	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	+	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egger	-	C	VS	Hiltpold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Egloff	+	V	ZH	Humbel	-	C	AG	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			64	5		32		101
-	Nein / non / no	12	39			29		6	86
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	1	2	1	1	1	9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Vogler

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 48 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2017 09:13:22

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	-	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	E	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	0	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	0	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	-	RL	TI
Chevalley	0	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	-	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger	-	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG

Estermann	+	V	LU
Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	0	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	-	RL	TG
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	0	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	-	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	0	V	FR
Ritter	-	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	35					86
-	Nein / non / no			29	5	29	32	6	101
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	1	2	1	1	1	9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Burkart

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 74 Abs. 1bis und Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2017 10:06:43

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	E	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	=	C	VD
Bendahan	0	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	0	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	=	RL	TI
Chevalley	0	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG

Estermann	-	V	LU
Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	0	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	-	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	0	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	0	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	0	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	0	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	1	5	16	4	6	85
-	Nein / non / no			62		11	25		98
=	Enth. / abst. / ast.					1	2		3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	2	2	2	2	1	10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 89a Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2017 10:07:55

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	E	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	=	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	0	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	0	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	0	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG

Estermann	+	V	LU
Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	0	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	=	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	0	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	0	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	=	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	0	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	0	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	11	6	63	5	28	31	6	150
-	Nein / non / no	1	29						30
=	Enth. / abst. / ast.		6						6
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	2	2	2	2	1	10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Schwaab

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Ziffer 7, Art. 23e

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2017 10:09:46

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	-	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	-	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	E	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	0	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	0	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	0	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	-	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger	-	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG

Estermann	+	V	LU
Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	0	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	-	S	ZH
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	0	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	0	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	-	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	-	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	0	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	0	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			63			28	6	97
-	Nein / non / no	12	41		5	28	3		89
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2					3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	2	2	2	2	1	10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Vogler

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22 Abs. 1 Bst. i

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2017 11:23:29

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	-	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	0	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	0	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG

Estermann	-	V	LU
Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	E	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	-	G	AG
Fridez	E	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	-	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	-	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	0	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	-	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	-	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si		34		7	26	30	6	103
-	Nein / non / no	12	6	62		2	1		83
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1			1		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	4		2	1	1	9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission (und des Bundesrates)
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Schwander

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22 Abs. 1 Bst. j

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2017 11:24:30

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	=	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Cassis	0	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	0	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG

Estermann	-	V	LU
Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	E	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	E	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	0	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	=	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	0	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	=	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	0	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	26	45	7	28	31	6	155
-	Nein / non / no		10	14					24
=	Enth. / abst. / ast.		3	2					5
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1			1		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	5		2	1	1	11
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 36 Abs. 1 Bst. a

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2017 11:27:08

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	-	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	0	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	0	V	TI
Clottu	-	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	0	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG

Estermann	-	V	LU
Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	E	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	E	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	-	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	-	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	9	7	28	5	6	108
-	Nein / non / no			52			25	1	78
=	Enth. / abst. / ast.						1		1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1			1		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			5		2	1		8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Reimann Lukas

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Ziff. 7; Art. 23 Bst. e (gilt auch für Art. 24 Bst. i-j, Art. 33 Abs. 4; Ziff. 8, Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m, Art. 9 Abs. 2 Bst. n, Art. 72u; Ziff. 9, Art. 1 Abs. 1, Art. 6, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 Bst. a, Art. 16 Abs. 1 Bst. c, Art. 21, Marginalie und Abs. 1 Bst. b)

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2017 11:25:21

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	-	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	0	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	0	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG

Estermann	-	V	LU
Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	E	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	E	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	-	V	TG
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	=	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	-	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	=	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	+	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	40	23	7	28	29	7	146
-	Nein / non / no			37			2		39
=	Enth. / abst. / ast.		1	2					3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1			1		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			4		2	1		7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Burkart

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Ordnungsantrag Kiener Nellen

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2017 11:29:19

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	=	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	0	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	0	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	0	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger	-	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG

Estermann	+	V	LU
Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	E	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	E	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	+	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	=	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	=	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	=	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	=	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	=	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	60	5	21	22	5	166
-	Nein / non / no			1		5	6	2	14
=	Enth. / abst. / ast.				2	2	3		7
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1			1		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			5		2	1		8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Zustimmung zum Ordnungsantrag
Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung des Antrages

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22 Abs. 1 Bst. i

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2017 11:30:37

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	-	C	VS
Ammann	-	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brélaz	+	G	VD
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	-	C	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Buttet	-	C	VS
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	0	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	0	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	-	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	0	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger	-	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG

Estermann	+	V	LU
Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	E	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Fricker	+	G	AG
Fridez	E	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	E	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Guhl	-	BD	AG
Guldimann	+	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	+	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Hermann	-	RL	TG
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH

Imark	+	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Landolt	-	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	-	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	+	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	=	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	-	C	SG
Romano	-	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schmid-Federer	-	C	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	59		2	1		115
-	Nein / non / no			2	7	26	29	7	71
=	Enth. / abst. / ast.						1		1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		2	1			1		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			5		2	1		8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Zustimmung zum Antrag Schwander
Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung des Antrages

STÄNDERAT **CONSEIL DES ETATS**
Abstimmungsprotokoll Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
15.069-1 Geldspielgesetz
Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent
Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)
Legge sui giochi in denaro
Legge federale sui giochi in denaro (LGD)

Gegenstand / Objet du vote: Schlussabstimmung
Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2017 08:20:48

Abate	Fabio	+	TI
Baumann	Isidor	+	UR
Berberat	Didier	+	NE
Bischof	Pirmin	+	SO
Bischofberger	Ivo	P	AI
Bruderer Wyss	Pascale	+	AG
Caroni	Andrea	+	AR
Comte	Raphaël	+	NE
Cramer	Robert	+	GE
Dittli	Josef	+	UR
Eberle	Roland	E	TG
Eder	Joachim	+	ZG
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fetz	Anita	+	BS
Föhn	Peter	-	SZ
Fournier	Jean-René	+	VS
Français	Olivier	+	VD
Germann	Hannes	+	SH
Graber	Konrad	+	LU
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hêche	Claude	+	JU
Hefti	Thomas	+	GL

Hegglin	Peter	+	ZG
Hösli	Werner	+	GL
Janiak	Claude	+	BL
Jositsch	Daniel	+	ZH
Keller-Sutter	Karin	+	SG
Kuprecht	Alex	+	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Lombardi	Filippo	+	TI
Luginbühl	Werner	+	BE
Maury Pasquier	Liliane	+	GE
Minder	Thomas	+	SH
Müller	Damian	+	LU
Müller	Philipp	+	AG
Noser	Ruedi	+	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Rieder	Beat	+	VS
Savary	Géraldine	+	VD
Schmid	Martin	+	GR
Seydoux-Christe	Anne	+	JU
Stöckli	Hans	+	BE
Vonlanthen	Beat	+	FR
Wicki	Hans	+	NW
Zanetti	Roberto	+	SO

Legende		Tot.
+	Ja / oui / si	43
-	Nein / non / no	1
=	Enth. / abst. / ast.	0
E	Enschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	0
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non participa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Annahme des Bundesgesetzes
Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

15.069-1 Geldspielgesetz: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Loi sur les jeux d'argent: Loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr)

Gegenstand / Objet du vote:

Schlussabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2017 08:55:58

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	C	VS
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Brélaz	=	G	VD
Brunner	-	V	SG
Büchel Roland	=	V	SG
Büchler Jakob	+	C	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Buttet	+	C	VS
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	0	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG

Estermann	-	V	LU
Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	=	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Fricker	0	G	AG
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Guhl	+	BD	AG
Guldimann	0	S	ZH
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Häsler	=	G	BE
Hausammann	+	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Hermann	+	RL	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH

Imark	-	V	SO
Ingold	+	C	ZH
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Landolt	+	BD	GL
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti	=	S	ZH
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Page	-	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	-	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruiz Rebecca	E	S	VD
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	=	RL	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schmid-Federer	+	C	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwaab	+	S	VD
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	P	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Tornare	+	S	GE
Tschäppät	+	S	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walter	+	V	TG
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen	-	RL	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	1	40	22		29	25	7	124
-	Nein / non / no	6		43	7		5		61
=	Enth. / abst. / ast.	4	1	2			2		9
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1						1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	1			1	1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Annahme der Vorlage
Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung der Vorlage

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2017
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 2018

Bundesgesetz über Geldspiele
(Geldspielgesetz, BGS)

vom 29. September 2017

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 106 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Oktober 2015[2],
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

1 Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge.

2 Dieses Gesetz gilt nicht für:

a. Geldspiele im privaten Kreis;

b. Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden;

c. Sportwettkämpfe;

d. kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden;

e. durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu den gleich guten Zugangs- und Teil-

1 SR **101**
2 BBl **2015** 8387

nahmebedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann;

f. Tätigkeiten, die gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007[3] der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen.

[3] Dieses Gesetz gilt auch nicht für Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensysteme. Für diese gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986[4] gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, dass:

a. die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren geschützt wird, die von den Geldspielen ausgehen;

b. Geldspiele sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden;

c. die Reingewinne aus den Grossspielen, ausgenommen die Reingewinne aus den Geschicklichkeitsspielen, und die Reingewinne eines bestimmten Teils der Kleinspiele vollumfänglich und in transparenter Weise für gemeinnützige Zwecke verwendet werden;

d. ein Teil der Bruttospielerträge der Spielbanken zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet wird.

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

a. *Geldspiele:* Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;

b. *Lotterien:* Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;

c. *Sportwetten:* Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;

d. *Geschicklichkeitsspiele:* Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;

e. *Grossspiele:* Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden;

[3] SR **956.1**
[4] SR **241**

f. *Kleinspiele:* Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere);

g. *Spielbankenspiele:* Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen; ausgenommen sind die Sportwetten, die Geschicklichkeitsspiele und die Kleinspiele.

Art. 4 Bewilligung oder Konzession

Wer Geldspiele durchführen will, braucht eine Bewilligung oder eine Konzession. Die Bewilligung oder die Konzession gilt nur in der Schweiz.

2. Kapitel: Spielbanken

1. Abschnitt: Konzessionen

Art. 5 Konzessionspflicht

1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.

2 Die Konzession erlaubt, Spielbankenspiele innerhalb der Spielbank durchzuführen. Sie kann zusätzlich erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen.

3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.

Art. 6 Konzessionsarten

1 Der Bundesrat kann den Spielbanken folgende Arten von Konzessionen erteilen:

a. Konzession A;

b. Konzession B.

2 Er kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Anzahl und die Arten der angebotenen Spiele sowie die Höhe der Einsätze und Gewinne beschränken und besondere Voraussetzungen für den Betrieb von Jackpotsystemen festlegen.

3 Nur Spielbanken mit einer Konzession A dürfen sich als «Grand Casino» bezeichnen.

Art. 7 Standorte

Die Spielbanken werden möglichst ausgewogen auf die interessierten Regionen verteilt.

Art. 8 Voraussetzungen

[1] Eine Konzession kann erteilt werden, wenn:

a. die Gesuchstellerin:
   1. eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht ist und deren Aktienkapital in Namenaktien aufgeteilt ist,
   2. ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept vorlegt,
   3. Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorlegt, aus denen glaubwürdig hervorgeht, dass die Spielbank wirtschaftlich überlebensfähig ist,
   4. die Massnahmen darlegt, wie die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe geschaffen werden, und
   5. in einem Bericht den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank für die Standortregion darlegt;

b. die Gesuchstellerin und deren wichtigste Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten:
   1. einen guten Ruf geniessen, und
   2. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und eine unabhängige Geschäftsführung bieten;

c. die Gesuchstellerin und die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten und, auf Verlangen der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK), die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner über genügend Eigenmittel verfügen und die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachweisen;

d. die Statuten, die Aufbau- und die Ablauforganisation und die vertraglichen Bindungen Gewähr für eine einwandfreie und unabhängige Führung der Geschäfte der Spielbank bieten; und

e. Standortkanton und Standortgemeinde den Betrieb einer Spielbank befürworten.

[2] Die Konzession legt die Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 9 Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen

Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffern 1–4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.

Art. 10 Verfahren

1 Konzessionsgesuche sind der ESBK zuhanden des Bundesrates einzureichen.

2 Die ESBK veranlasst die Veröffentlichung der Gesuche im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons.

3 Sie führt das Verfahren zügig durch und lädt die interessierten Kreise zur Stellungnahme ein.

4 Sie stellt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zuhanden des Bundesrates Antrag.

Art. 11 Entscheid

1 Der Bundesrat entscheidet über die Erteilung der Konzession; sein Entscheid ist nicht anfechtbar.

2 Die Konzession wird im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons publiziert.

Art. 12 Gültigkeitsdauer, Verlängerung oder Erneuerung

1 Die Konzession gilt für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.

2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.

Art. 13 Meldepflicht

Die Konzessionärin meldet der ESBK:

a. alle wesentlichen Änderungen der Konzessionsvoraussetzungen;

b. den Namen beziehungsweise die Firma sowie die Adresse von Aktionärinnen und Aktionären, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen halten;

c. die Veränderungen von Kapital- oder Stimmbeteiligung sowie der Angaben zur Identität nach Buchstabe b.

Art. 14 Übertragbarkeit

Die Konzession ist nicht übertragbar. Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot missachten oder umgehen, sind nichtig.

Art. 15 Entzug, Einschränkung und Suspendierung

1 Die ESBK entzieht die Konzession, wenn:

a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder

b. die Konzessionärin:

1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,
2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt,
3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt.

2 Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:

a. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst;
b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.

3 In leichten Fällen kann sie die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

4 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.

2. Abschnitt: Spielangebot

Art. 16 Bewilligungspflicht

1 Für jedes Spielbankenspiel, das die Konzessionärin durchführt, braucht sie eine Bewilligung der ESBK.

2 Für die Bewilligung von Spielveränderungen von untergeordneter Bedeutung kann der Bundesrat ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Pokerturnieren erlauben.

4 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit Veranstalterinnen von Spielbankenspielen im Inland und im Ausland zusammenzuarbeiten.

5 Ist die Standortregion einer Spielbank mit Konzession B wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, kann diese ausserhalb der touristischen Saison an maximal 270 Tagen auf den Betrieb des Tischspielbereiches verzichten.

Art. 17 Anforderungen

1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf sichere und transparente Weise durchgeführt werden können.

2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.

2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.

3 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.

Art. 19 Jackpotsysteme

Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

Art. 20 Konsultation

1 Zur Beurteilung, ob es sich beim beantragten Spiel um ein Spielbankenspiel handelt, konsultiert die ESBK vor dem Bewilligungsentscheid die interkantonale Behörde (Art. 105). Bei Uneinigkeit führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 113) angerufen.

2 Im Fall von Routineentscheiden kann die ESBK auf die Konsultation verzichten.

3. Kapitel: Grossspiele

1. Abschnitt: Veranstalterbewilligung

Art. 21 Bewilligungspflicht

Wer Grossspiele veranstalten will, braucht eine Bewilligung der interkantonalen Behörde.

Art. 22 Voraussetzungen

1 Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin:

a. eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist;

b. einen guten Ruf geniesst;

c. ihre wirtschaftliche Situation darlegt;

d. allfällige finanzielle oder sonstige Beteiligungen an anderen Unternehmungen offenlegt;

e. die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachweist;

f. eine einwandfreie Geschäftsführung und deren Unabhängigkeit gegen aussen gewährleistet;

g. über genügend Mittel verfügt sowie Gewähr dafür bietet, dass den Spielerinnen und Spielern die Gewinne ausbezahlt werden;

h. über ein Sicherheits- und ein Sozialkonzept verfügt; und

i. gewährleistet, dass die Betriebskosten, namentlich die Werbung und die Löhne, im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2 Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe i gilt nicht für Geschicklichkeitsspiele.

Art. 23 Anzahl Veranstalterinnen

1 Die Kantone bestimmen die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten.

2 Sie können darüber hinaus in rechtsetzender Form die Gesellschaften bezeichnen, denen die interkantonale Behörde bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilen kann.

2. Abschnitt: Spielbewilligung

Art. 24 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Grossspielen braucht es eine Bewilligung der interkantonalen Behörde.

2 Für die Bewilligung von Spielveränderungen von untergeordneter Bedeutung kann der Bundesrat ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Art. 25 Voraussetzungen

1 Die Bewilligung für ein Grossspiel kann erteilt werden, wenn:

a. das Spiel auf sichere und transparente Weise durchgeführt werden kann;

b. die Veranstalterin angemessene Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel vorsieht;

c. die Veranstalterin die Reingewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet, es sei denn, es handelt sich beim Grossspiel um ein Geschicklichkeitsspiel.

2 Sportwetten dürfen nicht auf Sportereignisse angeboten werden, an denen mehrheitlich Minderjährige teilnehmen.

3 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die interkantonale Behörde der Veranstalterin von Grossspielen erlauben kann, mit Grossspielveranstalterinnen im Inland und im Ausland zusammenzuarbeiten.

Art. 26 Gesuch

Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Veranstalterin von Grossspielen Angaben über:

a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;

b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur sicheren und transparenten Spieldurchführung.

Art. 27 Konsultation

1 Zur Beurteilung, ob es sich beim beantragten Spiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Behörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei Uneinigkeit führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan angerufen.

2 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Behörde auf die Konsultation verzichten.

Art. 28 Kantonales Recht

Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung der folgenden Grossspiele verbieten:

a. alle Lotterien;

b. alle Sportwetten;

c. alle Geschicklichkeitsspiele.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29 Geltungsdauer, Bedingungen und Auflagen

1 Die Veranstalter- und die Spielbewilligung können befristet und erneuert werden.

2 Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 30 Übertragbarkeit

Die Veranstalter- und die Spielbewilligung sind nicht übertragbar.

Art. 31 Entzug, Einschränkung und Suspendierung

1 Die interkantonale Behörde entzieht die Veranstalter- oder die Spielbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind.

2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

4. Kapitel: Kleinspiele

Art. 32 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Kleinspielen braucht es eine Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

2 Diese Behörde stellt der interkantonalen Behörde ihre Bewilligungsentscheide zu.

Art. 33 Allgemeine Voraussetzungen

1 Die Bewilligung für die Durchführung eines Kleinspiels kann erteilt werden, wenn:

a. die Veranstalterin:
   1. eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist,
   2. einen guten Ruf geniesst,
   3. Gewähr leistet für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung;

b. das Kleinspiel so ausgestaltet ist, dass es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht.

2 Wird die Organisation oder die Durchführung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten an Dritte ausgelagert, so müssen diese Dritte gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Art. 34 Zusätzliche Voraussetzungen für Kleinlotterien

1 Kleinlotterien muss ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen.

2 Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vorbehalten ist eine Verwendung nach Artikel 129. Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen.

3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

a. die maximale Höhe der einzelnen Einsätze;

b. die maximale Summe aller Einsätze;

c. die minimalen Gewinnmöglichkeiten;

d. die jährliche maximale Anzahl Kleinlotterien pro Veranstalterin.

4 Der Bundesrat kann für Kleinlotterien zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung eine höhere maximale Summe aller Einsätze bestimmen. Die Teilnahme an derartigen Kleinlotterien kann ausnahmsweise auch in anderen Kantonen angeboten werden, wenn diese dazu ihr Einverständnis erteilen.

5 Für die Durchführung von Kleinlotterien nach Absatz 4 ist eine Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nötig. Diese Behörde stellt der interkantonalen Behörde ihren Bewilligungsentscheid zur Genehmigung zu.

6 Die interkantonale Behörde genehmigt den Bewilligungsentscheid, wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b sowie allfällige interkantonale Vorgaben erfüllt sind.

7 Die Kantone können die maximale Summe aller Einsätze aller in einem Kanton in einem Jahr durchgeführten Kleinlotterien begrenzen.

Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für lokale Sportwetten

1 Lokale Sportwetten müssen nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein und dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen.

2 Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vorbehalten ist eine Verwendung nach Artikel 129. Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen.

3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

a. die maximale Höhe der einzelnen Einsätze;

b. die maximale Summe aller Einsätze;

c. die minimalen Gewinnmöglichkeiten;

d. die jährliche maximale Anzahl Sportwetten pro Veranstalterin und pro Veranstaltungsort.

Art. 36 Zusätzliche Voraussetzungen für kleine Pokerturniere

1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Pokerturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander.

b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer.

c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder.

d. Das Spiel wird in einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit gespielt.

e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.

2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

a. das maximale Startgeld;

b. die maximale Summe der Startgelder;

c. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;

d. die minimale Teilnehmerzahl;

e. die minimale Turnierdauer.

Art. 37 Gesuch

1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Veranstalterin der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde für jedes Kleinspiel Angaben über die Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

2 Mit einem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Veranstaltungen beantragt werden. Diese müssen am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal sechs Monaten stattfinden.

Art. 38 Berichterstattung und Rechnungslegung

1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält:

a. die Abrechnung über das Spiel;

b. Angaben über den Spielverlauf;

c. Angaben über die Verwendung der Erträge.

2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 48 und 49 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.

Art. 39 Geltungsdauer, Änderung, Übertragbarkeit und Entzug

Für die Geltungsdauer, die Änderung, die Übertragbarkeit und den Entzug der Bewilligungen gelten die Artikel 29–31 sinngemäss.

Art. 40 Aufsicht

1 Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kleinspiele.

2 Sie kann dazu insbesondere:

a. von den Veranstalterinnen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen und Kontrollen durchführen;

b. für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen;

c. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen.

Art. 41 Kantonales Recht

1 Die Kantone können über dieses Kapitel hinausgehende zusätzliche Bestimmungen betreffend die Kleinspiele vorsehen oder Kleinspiele ganz untersagen.

2 Die Artikel 32, 33, 34 Absätze 3–7 sowie die Artikel 37–40 gelten nicht für Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist.

3 Der Bundesrat legt die maximale Summe fest.

5. Kapitel: Betrieb von Spielbankenspielen und Grossspielen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 42 Sicherheitskonzept

1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen erstellen ein Sicherheitskonzept. Darin sehen sie unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals der verschiedenen Spielangebote Massnahmen vor, mit denen sie einen sicheren und transparenten Spielbetrieb sowie die Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei gewährleisten.

2 Das Sicherheitskonzept sieht insbesondere Massnahmen vor, die gewährleisten, dass:

a. die Organisationsstrukturen und Betriebsabläufe sowie die daran geknüpften Verantwortlichkeiten dokumentiert werden;

b. ein Kontrollsystem betrieben wird, das die Spieleinsatz- und Gewinnauszahlungstransaktionen überprüft und dokumentiert;

c. die Gewinnermittlungsverfahren einwandfrei funktionieren;

d. Unberechtigten der Zutritt zum Spielbetrieb verwehrt wird; und

e. der Spielbetrieb so ausgestaltet ist, dass unerlaubte Handlungen verhindert werden.

3 Der Bundesrat präzisiert die Anforderungen an das Sicherheitskonzept.

Art. 43 Meldepflicht

Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.

Art. 44 Information der Spielerinnen und Spieler

Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen den Spielerinnen und Spielern die zur Spielteilnahme erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Art. 45 Einsätze und Gewinne nicht zugelassener Spielerinnen und Spieler

1 Spielerinnen und Spieler unter dem erforderlichen Mindestalter, gesperrte sowie mit einem Spielverbot belegte Spielerinnen und Spieler haben weder Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einsätze noch auf Auszahlung von Spielgewinnen.

2 Allfällige Gewinne der Spielerinnen und Spieler nach Absatz 1 sind vollumfänglich bestimmt für:

a. die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, wenn es sich um Gewinne aus Spielbanken handelt;

b. gemeinnützige Zwecke, wenn es sich um Gewinne aus Grossspielen handelt.

Art. 46 Verträge mit Dritten

1 Verträge zwischen Spielbanken und Dritten sowie zwischen Veranstalterinnen von Grossspielen und Dritten dürfen keine Leistungen in Abhängigkeit von Umsatz oder Ertrag des Spielbetriebs vorsehen.

2 Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Lieferantinnen von online durchgeführten Spielen sind zulässig, sofern die Vergütung angemessen ist.

3 Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Vertriebspartnern von Veranstalterinnen von Grossspielen sind zulässig, sofern die Vergütung angemessen ist.

Art. 47 Berichterstattung

1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Geschäftsbericht ein.

2 Sie erstatten der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich Bericht über die Umsetzung des Sicherheitskonzepts.

Art. 48 Rechnungslegung

1 Für die Rechnungslegung der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorschriften des zweiunddreissigsten Titels des Obligationenrechts[5] (OR).

5 SR **220**

[2] Der Bundesrat kann die Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards nach Artikel 962*a* OR vorsehen und von den Bestimmungen des OR über die Buchführung und die Rechnungslegung abweichen, wenn dies aufgrund der Besonderheiten des Geldspielbereichs erforderlich ist.

Art. 49 Revisionsstelle

[1] Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen lassen ihre Jahresrechnung von einer unabhängigen Revisionsstelle prüfen.

[2] Auf die Revisionsstelle und die Revision der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Aktienrechts anzuwenden.

[3] Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen müssen ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen lassen.

[4] Veranstalterinnen von Grossspielen, die nur Geschicklichkeitsspiele durchführen, können ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen, wenn die Grenzwerte nach Artikel 727 OR[6] nicht erreicht werden. Sie können auf die Revision ihrer Jahresrechnung nicht verzichten.

[5] Die Revisionsstelle stellt den Revisionsbericht der Vollzugsbehörde zu.

Art. 50 Anzeigepflicht

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Gesetzesverstösse oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde.

Art. 51 Datenbearbeitung

Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen dürfen zum Zweck des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel sowie der Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.

2. Abschnitt: Betrieb von Spielbankenspielen

Art. 52 Spielverbot

[1] Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:

a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats;

b. Angestellte von Spielbanken, die am Spielbetrieb beteiligt sind;

c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln;

d. Mitglieder des Verwaltungsrates von Spielbanken;

6 SR **220**

e. Minderjährige;

f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht.

2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:

a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind;

b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen halten;

c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.

Art. 53 Teilnahmebeschränkungen

1 Die Spielbank kann:

a. Personen ohne Angabe von Gründen sowohl den Zutritt als auch die Spielteilnahme verweigern;

b. Eintrittspreise erheben;

c. Kleidervorschriften erlassen.

2 Für online durchgeführte Spiele ist Absatz 1 Buchstaben b und c nicht anwendbar.

Art. 54 Identifizierung der Spielerinnen und Spieler

Die Spielerinnen und Spieler sind vor Spielbeginn zu identifizieren.

Art. 55 Spielmarken

Bei Tischspielen darf nur mit Jetons oder mit Spielplaques der betreffenden Spielbank gespielt werden.

Art. 56 Unrechtmässige Spielerträge

Unrechtmässig erzielte Spielerträge gehen an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Art. 57 Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art

1 Trinkgelder für Angestellte, die am Spielbetrieb beteiligt sind, werden an die Spielbank weitergeleitet. Diese verwaltet sie separat und informiert sowohl die Angestellten als auch die Spielerinnen und Spieler transparent über den Verteilschlüssel.

2 Zuwendungen anderer Art an Angestellte, die am Spielbetrieb beteiligt sind, sind nicht zulässig.

Art. 58 Bewilligungen

1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:

a. die Lieferantinnen von Spielgeräten;

b. die technische Ausrüstung.

2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.

Art. 59 Auslagerung der Kameraüberwachung

1 Die ESBK kann Spielbanken mit einer Konzession B, deren Standortregion wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist und die trotz wirtschaftlicher Unternehmensführung keine angemessene Rentabilität erzielen, die Auslagerung des Betriebs des Kameraüberwachungssystems an eine andere Schweizer Spielbank erlauben.

2 Die Spielbank bleibt auch in Fällen von Auslagerungen vollumfänglich für die Gewährleistung des sicheren und transparenten Spielbetriebs verantwortlich.

3. Abschnitt: Betrieb von Grossspielen

Art. 60 Lotterieziehungen

1 Automatisiert ablaufende Lotterieziehungen müssen von der Veranstalterin in geeigneter Form dokumentiert werden.

2 Manuelle Lotterieziehungen müssen durch eine Amts- oder Urkundsperson überwacht und mit einem Ziehungsprotokoll festgehalten werden.

Art. 61 Angebot von Grossspielen

1 Die Teilnahme an Grossspielen darf zu gewerblichen Zwecken nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.

2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen. Ausgenommen hiervon sind:

a. Spiellokale für automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele;

b. Spielbanken, die in ihren Räumlichkeiten Geschicklichkeitsspiele durchführen oder Sportwetten und Lotterien Dritter anbieten.

Art. 62 Angebot von Grossspielen in Spielbanken

1 Spielbanken können mit Bewilligung der ESBK Geschicklichkeitsspiele selbst durchführen und die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien Dritter anbieten.

2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Spielbank nachweist, dass die nach dem 3. Kapitel nötigen Bewilligungen erteilt wurden, und gewährleistet, dass:

a. die Grossspiele, die sie im Spielbereich durchführt oder anbietet, und die Spielbankenspiele in separaten Zonen stattfinden;

b. die Grossspiele als solche gekennzeichnet sind;

c. die Geldflüsse getrennt verbucht werden; und

d. das Angebot an Grossspielen im Vergleich zum Angebot an Spielbankenspielen von untergeordneter Bedeutung ist.

3 Die Veranstalterin von Grossspielen ergreift die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zur Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs, der Geldwäschereibekämpfung und des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Wenn die Spiele im Spielbereich durchgeführt werden, setzt die Spielbank zudem die Massnahmen nach den Artikeln 78 und 80 um.

4 Die Veranstalterin von Grossspielen liefert der Spielbank sämtliche zur Umsetzung der Massnahmen nach den Artikeln 78 und 80 nötigen Angaben.

5 Für das Online-Angebot von Grossspielen durch Spielbanken gelten die Absätze 1–4 sinngemäss.

Art. 63 Verträge mit Sportorganisationen oder Sportlerinnen und Sportlern

1 Eine Veranstalterin von Grossspielen darf sich nicht an Sportorganisationen wirtschaftlich beteiligen, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, auf die sie selbst Sportwetten anbietet.

2 Sie darf mit Sportlerinnen und Sportlern oder Sportorganisationen, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, auf die sie selbst Sportwetten anbietet, keine Sponsoring- oder andere Zusammenarbeitsverträge eingehen.

Art. 64 Meldung bei Verdacht auf Wettkampfmanipulation

1 Die Veranstalterinnen von Sportwetten erstatten der interkantonalen Behörde unverzüglich Meldung bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den sie Sportwetten anbieten.

2 Bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, der in der Schweiz stattfindet oder auf den in der Schweiz Sportwetten angeboten werden, erstatten die Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die an diesem Sportwettkampf teilnehmen oder diesen organisieren, durchführen oder überwachen, der interkantonalen Behörde unverzüglich Meldung.

3 Soweit für die Bekämpfung und Verfolgung einer Manipulation eines Sportwettkampfs erforderlich, geben die Veranstalterinnen von Sportwetten sowie die Organisationen nach Absatz 2 der interkantonalen Behörde sowie den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt.

Art. 65 Zusammenarbeit mit Behörden

1 Für die Bekämpfung und die Verfolgung von Manipulationen von Sportwettkämpfen arbeitet die interkantonale Behörde mit den Veranstalterinnen von Sportwetten, mit den Organisationen nach Artikel 64 Absatz 2 sowie mit entsprechenden Organisationen mit Sitz im Ausland zusammen.

2 Bei einem hinreichenden Verdacht auf Manipulation eines Sportwettkampfs kann sie namentlich Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Straf- oder Verwaltungsverfahren und Persönlichkeitsprofile der Wettenden, an die Veranstalterinnen und die Organisationen weitergeben. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so sind die Daten umgehend zu löschen.

3 Der Bundesrat regelt den Gegenstand und die Modalitäten der Datenweitergabe an diese Organisationen.

Art. 66 Teilnahmebeschränkungen

Die Veranstalterinnen von Grossspielen können Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern.

4. Abschnitt: Bekämpfung der Geldwäscherei

Art. 67 Geltung des Geldwäschereigesetzes

1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen unterstehen dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997[7] (GwG).

2 Der Umfang der Sorgfaltspflichten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei richtet sich nach den Gefahren und Merkmalen des Spiels und des Absatzkanals.

3 Bei einem Grossspiel, das nicht online durchgeführt wird, muss die Veranstalterin die Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 3–7 GwG nur dann erfüllen, wenn einer Spielerin oder einem Spieler ein Gewinn von erheblichem Wert ausbezahlt wird.

4 Das EJPD legt für die Veranstalterinnen von Grossspielen fest, welche Werte als erheblich gelten, und passt sie bei Bedarf an. Es berücksichtigt dabei die Gefahren, die mit dem betreffenden Spiel verbunden sind.

Art. 68 Besondere Sorgfaltspflichten in Bezug auf online durchgeführte Spiele

1 Bei online durchgeführten Spielen kann die Vertragspartei bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage einer Selbstdeklaration identifiziert werden.

7 SR **955.0**

2 Die Vertragspartei muss nach Artikel 3 Absatz 1 GwG[8] identifiziert werden, wenn die monatlichen Einsätze oder die einzelnen oder in einem Monat zusammengerechneten Gewinne einen erheblichen Wert erreichen.

3 Die ESBK legt fest, welche Werte im Bereich der Spielbankenspiele als erheblich gelten, und passt sie bei Bedarf an.

4 Das EJPD legt fest, welche Werte im Bereich der Grossspiele als erheblich gelten, und passt sie bei Bedarf an.

Art. 69 Checks und Depots

1 Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen dürfen keine Inhaberchecks annehmen oder ausstellen.

2 Sie dürfen auf ihren Namen ausgestellte Checks annehmen. Sie müssen sich bei der Annahme über die Identität der Person vergewissern, die den Check ausstellt, und den Vorgang registrieren.

3 Sie können den Spielerinnen und Spielern die Gewinne in Form eines Depots zur Verfügung halten. Sie dürfen die Depotguthaben nicht verzinsen.

4 Im Online-Bereich ist die Führung eines persönlichen Spielerkontos zulässig. Kontoguthaben werden nicht verzinst. Der Bundesrat kann festlegen, welchen Betrag das Spielerkonto maximal enthalten darf.

Art. 70 Gewinnbestätigung

Die Spielbanken stellen den Spielerinnen und Spielern keine Gewinnbestätigung aus.

6. Kapitel: Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel

1. Abschnitt: Massnahmen aller Veranstalterinnen von Geldspielen

Art. 71 Grundsatz

Die Veranstalterinnen von Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (exzessives Geldspiel).

Art. 72 Schutz von Minderjährigen

1 Minderjährige sind besonders zu schützen. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen.

8 SR **955.0**

2 Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Behörde je nach Gefährdungspotenzial über das Alter, das zur Teilnahme berechtigt. Es darf nicht unter 16 Jahren liegen.

3 Automatisiert durchgeführte Lotterien müssen eine Zugangskontrolle aufweisen, die sicherstellt, dass nur Spielerinnen und Spieler spielen können, welche das Alter erreicht haben, das zur Teilnahme berechtigt.

Art. 73 Spielbezogene Schutzmassnahmen

1 Die von den Veranstalterinnen von Geldspielen zu ergreifenden Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel müssen sich am Gefährdungspotenzial ausrichten, das vom betreffenden Geldspiel ausgeht.

2 Je grösser das von einem Geldspiel ausgehende Gefährdungspotenzial ist, desto höher sind die Anforderungen an die Massnahmen. Bei der Einschätzung des Gefährdungspotenzials und der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere die Spielmerkmale sowie die Merkmale des Vertriebskanals zu berücksichtigen.

3 Die zuständige Behörde bewilligt ein Geldspiel nur, wenn die Schutzmassnahmen ausreichend sind.

Art. 74 Werbung

1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.

2 Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.

3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.

Art. 75 Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele

1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.

2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.

2. Abschnitt: Zusätzliche Massnahmen der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen

Art. 76 Sozialkonzept

1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen erstellen ein Sozialkonzept. Darin sehen sie unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals der verschiedenen Spielangebote Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor, insbesondere Massnahmen:

a. zur Information der Spielerinnen und Spieler;

b. zur Früherkennung gefährdeter Spielerinnen und Spieler;

c. zu Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielmoderation;

d. zur Verhängung und Durchführung von Spielsperren;

e. zur Ausbildung und zur regelmässigen Weiterbildung des mit dem Vollzug des Sozialkonzepts betrauten Personals;

f. zur Erhebung von Daten zur Evaluation der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

2 Für die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen können die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen insbesondere zusammenarbeiten mit:

a. den zuständigen Vollzugsbehörden;

b. anderen Spielbanken oder anderen Veranstalterinnen von Grossspielen;

c. Forscherinnen und Forschern;

d. Suchtpräventionsstellen;

e. Therapieeinrichtungen;

f. Sozialdiensten.

Art. 77 Information

1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:

a. Informationen über die Risiken des Spiels;

b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;

c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielsperren;

d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.

2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren sie die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.

Art. 78 Früherkennung

1 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, legen die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen im Rahmen der Früherkennung Kriterien fest, anhand deren gefährdete Spielerinnen und Spieler erkannt werden können, und ergreifen angemessene Massnahmen.

2 Sie dokumentieren ihre Beobachtungen und die ergriffenen Massnahmen.

Art. 79 Selbstkontrollen und Spielbeschränkungen

Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Geldspiels angezeigt, stellen die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen den Spielerinnen und Spielern Möglichkeiten zur Kontrolle und Beschränkung ihres Spielverhaltens zur Verfügung, insbesondere zur Kontrolle und Beschränkung der Spieldauer, der Spielhäufigkeit oder des Nettoverlusts.

Art. 80 Spielsperre

1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:

a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder

b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.

3 Die interkantonale Behörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.

4 Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Behörde nach Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.

5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.

6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 81 Aufhebung der Spielsperre

1 Die Spielsperre muss auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht.

2 Der Antrag ist bei der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen einzureichen, welche die Sperre ausgesprochen hat.

3 In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle einbezogen werden.

Art. 82 Register

1 Für den Vollzug der Spielsperre führen die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, ein Register der gesperrten Personen und teilen sich gegenseitig die Daten mit.

2 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, können ein gemeinsames Register führen. Zugriff auf das gemeinsame Register haben diejenigen Spielbanken und Veranstalterinnen, die an der Registerführung teilhaben.

3 Sie tragen in das Register Angaben zur Identität der gesperrten Personen sowie zu Art und Grund der Sperre ein.

Art. 83 Aus- und Weiterbildung

Die für das Sozialkonzept verantwortlichen Personen und die mit dem Spielbetrieb oder dessen Überwachung betrauten Angestellten der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen müssen eine Grundausbildung sowie jährliche Weiterbildungs- und Vertiefungskurse absolvieren.

Art. 84 Bericht

Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.

3. Abschnitt: Massnahmen der Kantone

Art. 85

1 Die Kantone sind verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten.

2 Sie können ihre Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel mit den Spielbanken und den Veranstalterinnen von Grossspielen koordinieren.

7. Kapitel: Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

Art. 86 Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten

1 Der Zugang zu online durchgeführten Geldspielen ist zu sperren, wenn die Spielangebote in der Schweiz nicht bewilligt sind.

2 Gesperrt wird ausschliesslich der Zugang zu Spielen, deren Veranstalterinnen ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben oder ihn verschleiern und die von der Schweiz aus zugänglich sind.

3 Die ESBK und die interkantonale Behörde führen und aktualisieren jeweils eine Sperrliste betreffend die Angebote in ihrem Zuständigkeitsbereich.

4 Die Fernmeldedienstanbieterinnen sperren den Zugang zu den Spielangeboten, die auf einer der Sperrlisten aufgeführt sind.

5 Die ESBK und die interkantonale Behörde können einer Benutzerin oder einem Benutzer zu Aufsichts- oder Forschungszwecken Zugang zu den gesperrten Angeboten gewähren.

Art. 87 Eröffnung und Einspracheverfahren

1 Die ESBK und die interkantonale Behörde veröffentlichen gleichzeitig ihre Sperrlisten und deren Aktualisierungen mittels eines Verweises im Bundesblatt. Diese Veröffentlichung gilt als Eröffnung der Sperrverfügung.

2 Die Veranstalterinnen können bei der verfügenden Behörde innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung schriftlich Einsprache gegen die Verfügung erheben. Einsprache kann namentlich erhoben werden, wenn die Veranstalterin das betroffene Angebot aufgehoben oder den Zugang dazu in der Schweiz mit geeigneten technischen Massnahmen unterbunden hat.

3 Ist gültig Einsprache erhoben worden, so überprüft die zuständige Behörde ihre Verfügung. Sie ist nicht an die gestellten Anträge gebunden.

Art. 88 Kommunikation der Sperrlisten

1 Die ESBK und die interkantonale Behörde informieren über ihre Sperrlisten auf ihrer Website mit einem Link auf die Website der anderen Behörde.

2 Sie setzen die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997[9] gemeldeten Fernmeldedienstanbieterinnen mittels eines einfachen und gesicherten Verfahrens über die Sperrlisten in Kenntnis.

3 Die Fernmeldedienstanbieterinnen können bei der verfügenden Behörde innert 30 Tagen ab Mitteilung nach Absatz 2 schriftlich Einsprache gegen die Verfügung erheben, wenn die Massnahme, die für die Sperrung des Zugangs zu den Angeboten erforderlich ist, aus betrieblicher oder technischer Sicht unverhältnismässig wäre.

Art. 89 Information der Benutzerinnen und Benutzer

1 Die ESBK und die interkantonale Behörde betreiben gemeinsam eine Einrichtung, die die Benutzerinnen und Benutzer informiert, dass ein Online-Angebot gesperrt ist.

9 SR **784.10**

2 Die Fernmeldedienstanbieterinnen leiten die Benutzerinnen und Benutzer, die auf die gesperrten Angebote zugreifen möchten, auf die Informationseinrichtung weiter, soweit dies technisch möglich ist.

Art. 90 Streichung aus der Sperrliste

Erfüllt ein Angebot die Voraussetzungen für die Sperrung nicht mehr, so streicht es die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Ersuchen aus der Sperrliste.

Art. 91 Haftungsausschluss

1 Für den Zugang zu den Angeboten auf den Sperrlisten kann weder zivil- noch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wer:

a. die Übermittlung der Geldspielangebote nicht veranlasst;

b. die Empfängerin oder den Empfänger der Angebote nicht auswählt; und

c. die Angebote nicht verändert.

2 Die Fernmeldedienstanbieterinnen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Artikeln 86 Absatz 4 und 89 Absatz 2 Massnahmen und Anordnungen nach den Bestimmungen dieses Kapitels umsetzen, können weder zivil- noch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden für:

a. die Umgehung der Sperrmassnahmen durch Dritte;

b. die Verletzung des Fernmelde- oder des Geschäftsgeheimnisses;

c. eine Verletzung ausservertraglicher oder vertraglicher Pflichten.

Art. 92 Kosten und vorübergehende Aussetzung

1 Die Fernmeldedienstanbieterinnen werden für die zur Umsetzung der Sperre notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb von der verfügenden Behörde vollumfänglich entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

2 Die Fernmeldedienstanbieterinnen können nach Information der Vollzugsbehörde vorübergehend von der Umsetzung der Sperre absehen, wenn sich diese negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirken.

Art. 93 Aufschiebende Wirkung

Weder Beschwerden noch Einsprachen gegen Massnahmen nach diesem Kapitel haben aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleibt eine Beschwerde oder eine Einsprache einer Fernmeldedienstanbieterin nach Artikel 88 Absatz 3.

8. Kapitel: Behörden

1. Abschnitt: Eidgenössische Spielbankenkommission

Art. 94 Zusammensetzung

1 Die ESBK besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

2 Der Bundesrat wählt die Mitglieder der ESBK und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Er wählt mindestens ein Mitglied auf Vorschlag der Kantone.

3 Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Angestellte von Geldspielunternehmungen, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbedarfsbranche noch von diesen nahestehenden Gesellschaften sein.

4 Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

Art. 95 Organisation

1 Die ESBK erlässt ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation und die Zuständigkeiten des Präsidiums.

2 Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

3 Der ESBK steht ein ständiges Sekretariat zur Seite.

Art. 96 Unabhängigkeit

1 Die ESBK übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.

2 Die Mitglieder der ESBK und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Sekretariats dürfen eine andere Beschäftigung ausüben, wenn dadurch die Unabhängigkeit der ESBK nicht beeinträchtigt wird.

Art. 97 Aufgaben

1 Die ESBK hat neben der Erfüllung der anderen Aufgaben, die ihr dieses Gesetz überträgt, folgende Aufgaben:

a. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Spielbanken; insbesondere überwacht sie:
   1. die Leitungsorgane und den Spielbetrieb der Spielbanken,
   2. die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäscherei,
   3. die Umsetzung des Sicherheitskonzepts und des Sozialkonzepts.
b. Sie veranlagt und erhebt die Spielbankenabgabe.
c. Sie bekämpft das illegale Geldspiel.
d. Sie arbeitet mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen.

e. Sie erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und veröffentlicht den Bericht; der Bericht enthält auch Informationen über die Jahresabschlüsse, Bilanzen und Berichte der Spielbanken.

2 Sie trägt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem Anliegen des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel gebührend Rechnung.

Art. 98 Befugnisse

Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:

a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;

b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen;

c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die dafür notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;

d. Sachverständige beiziehen;

e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen;

f. Online-Verbindungen zum Monitoring der Informatikanlagen der Spielbanken herstellen;

g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die Konzession suspendieren;

h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;

i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;

j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:
   1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen,
   2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;

k. gegen Verfügungen der interkantonalen Behörde nach Artikel 24 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;

l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

Art. 99 Gebühren und Aufsichtsabgabe

1 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.

2 Für die Aufsichtskosten der ESBK, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, wird bei den Spielbanken jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben. Das EJPD verfügt die Aufsichtsabgabe.

3 Die Aufsichtsabgabe basiert auf den Kosten für die Aufsicht über die Spielbanken; die von der einzelnen Spielbank zu leistende Abgabe bemisst sich nach dem im jeweiligen Bereich im Vorjahr erzielten Bruttospielertrag.

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich:

a. die anrechenbaren Aufsichtskosten;

b. die Aufteilung zwischen den Spielbanken mit und ohne Konzessionserweiterung;

c. die zeitliche Bemessung.

Art. 100 Verwaltungssanktionen

1 Verstösst eine Konzessionärin gegen die gesetzlichen Bestimmungen, gegen die Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet.

2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.

Art. 101 Datenbearbeitung

1 Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile, bearbeiten.

2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere:

a. die Personenkategorien, zu denen Daten erhoben werden, und für jede dieser Kategorien die Personendatenkategorien, die bearbeitet werden dürfen;

b. den Katalog der besonders schützenswerten Daten;

c. die Zugangsermächtigungen;

d. die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung der Daten;

e. die Datensicherheit.

Art. 102 Amts- und Rechtshilfe in der Schweiz

1 Die ESBK und die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig und geben einander auf Ersuchen die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben benötigen.

2 Die ESBK und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Soweit erforderlich und möglich koordinieren sie ihre Untersuchungen.

3 Erhält die ESBK Kenntnis von Verbrechen und Vergehen nach dem Strafgesetzbuch[10] (StGB), so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

4 Erhält sie Kenntnis von Verletzungen dieses Gesetzes, für deren Verfolgung sie nicht zuständig ist, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie die interkantonale Behörde.

Art. 103 Internationale Amtshilfe

1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen.

b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK.

d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.

3 Sie kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

Art. 104 Aufgaben des Sekretariats

1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.

2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.

3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.

4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die ESBK unverzüglich.

5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 130–133.

6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.

10 SR **311.0**

2. Abschnitt: Interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde

Art. 105 Errichtung

Die Kantone, die auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, schaffen über ein Konkordat eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (interkantonale Behörde).

Art. 106 Unabhängigkeit und Zusammensetzung

1 Die interkantonale Behörde übt ihre Tätigkeit unabhängig aus.

2 Die Mitglieder der interkantonalen Behörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Sekretariats dürfen eine andere Beschäftigung ausüben, wenn dadurch die Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde nicht beeinträchtigt wird.

3 Die Kantone stellen sicher, dass in der interkantonalen Behörde besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention vorhanden sind.

Art. 107 Aufgaben

1 Die interkantonale Behörde hat neben der Erfüllung der anderen Aufgaben, die ihr das Gesetz überträgt, folgende Aufgaben:

a. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Grossspiele; insbesondere überwacht sie:
   1. die Leitungsorgane und den Spielbetrieb der Veranstalterinnen von Grossspielen,
   2. die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäscherei,
   3. die Umsetzung des Sicherheitskonzepts und des Sozialkonzepts.

b. Sie bekämpft das illegale Geldspiel.

c. Sie arbeitet mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen.

d. Sie erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit einschliesslich einer Statistik über die nach diesem Gesetz durchgeführten Gross- und Kleinspiele und eines Berichts über die Verwendung der Reingewinne aus den Grossspielen zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone.

2 Die Kantone können der interkantonalen Behörde weitere Aufgaben übertragen.

3 Die interkantonale Behörde trägt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem Anliegen des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel gebührend Rechnung.

Art. 108 Befugnisse

[1] Die interkantonale Behörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:

a. von den Veranstalterinnen von Grossspielen und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;

b. in den Bereichen nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen zur Klärung der Frage, ob ein Grossspiel vorliegt oder nicht;

c. bei den Veranstalterinnen von Grossspielen und deren Vertriebspartnern Kontrollen durchführen;

d. für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen;

e. von den Revisionsstellen der Veranstalterinnen von Grossspielen die dafür notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;

f. Sachverständige beiziehen;

g. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;

h. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:

   1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Veranstalterin von Grossspielen selber vornehmen,

   2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Veranstalterin von Grossspielen der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;

i. gegen Verfügungen der ESBK nach Artikel 16 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht erheben;

j. gegen die Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

[2] Die Kantone können der interkantonalen Behörde weitere Befugnisse übertragen.

Art. 109 Verwaltungssanktionen

[1] Verstösst eine Veranstalterin von Grossspielen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Veranstalterin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.

[2] Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden im Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.

[3] Verstösse werden von der interkantonalen Behörde untersucht und beurteilt.

4 Regelt das Konkordat zwischen den Kantonen das Verfahren nicht, so wendet die interkantonale Behörde das Verwaltungsverfahren des Kantons an, in dem der Verstoss begangen worden ist.

Art. 110 Datenbearbeitung

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die interkantonale Behörde Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.

Art. 111 Amtshilfe in der Schweiz

1 Die interkantonale Behörde und die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig und geben einander auf Ersuchen die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben benötigen.

2 Die interkantonale Behörde und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

3 Erhält die interkantonale Behörde Kenntnis von Verbrechen und Vergehen nach dem StGB[11] oder von Widerhandlungen nach diesem Gesetz, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 112 Internationale Amtshilfe

1 Die interkantonale Behörde kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen.

b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der interkantonalen Behörde.

d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.

3 Sie kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

11 SR **311.0**

3. Abschnitt: Koordinationsorgan

Art. 113 Zusammensetzung

1 Das Koordinationsorgan setzt sich zusammen aus:

a. zwei Mitgliedern der ESBK;

b. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Oberaufsichtsbehörde;

c. zwei Mitgliedern der interkantonalen Behörde;

d. einem Vertreter oder einer Vertreterin der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden.

2 Die ESBK ernennt die zwei Personen, die sie vertreten. Das EJPD ernennt die Vertreterin oder den Vertreter der Oberaufsichtsbehörde. Die drei Personen, die die interkantonalen und kantonalen Behörden vertreten, werden von den Kantonen ernannt.

3 Das Präsidium wird in einem jährlichen Turnus abwechslungsweise von einer der drei Personen ausgeübt, die die Bundesbehörden vertreten, und einer der drei Personen, die die Kantonsbehörden vertreten.

Art. 114 Aufgaben

Das Koordinationsorgan hat neben der Erfüllung der anderen Aufgaben, die ihm das Gesetz überträgt, folgende Aufgaben:

a. Es trägt bei zu einer kohärenten und wirksamen Geldspielpolitik.

b. Es gewährleistet:

1. eine kohärente und wirksame Umsetzung der gesetzlichen Massnahmen im Bereich der Prävention vor exzessivem Geldspiel,

2. eine gute Koordination der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes im Bereich der Erteilung von Spielbewilligungen und im Bereich der Bekämpfung der illegalen Geldspiele.

c. Es erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und veröffentlicht ihn.

d. Es arbeitet soweit nötig mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen.

Art. 115 Befugnisse

1 Das Koordinationsorgan kann zur Erfüllung seiner Aufgaben:

a. gegenüber den Vollzugsbehörden dieses Gesetzes Empfehlungen abgeben;

b. Sachverständige beiziehen.

2 Es kann keine beschwerdefähigen Verfügungen im Sinne der Artikel 5 und 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968[12] erlassen.

12 SR **172.021**

Art. 116 Arbeitsweise und Beschlussfassung

1 Das Koordinationsorgan tagt, sooft es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Jedes Mitglied verfügt über das Recht, eine Sitzung einzuberufen.

2 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Präsidium verfügt nicht über das Recht zum Stichentscheid.

3 Das Koordinationsorgan gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 117 Kostentragung

Bund und Kantone tragen die Kosten des Koordinationsorgans je zur Hälfte.

Art. 118 Anwendbares Recht

Das Koordinationsorgan untersteht dem Datenschutz-, Öffentlichkeits-, Beschaffungs-, Verantwortlichkeits- und Verfahrensrecht des Bundes.

9. Kapitel: Besteuerung und Verwendung der Spielerträge

1. Abschnitt: Spielbankenabgabe

Art. 119 Grundsatz

1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.

3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge bilden Bestandteil des Bruttospielertrags.

Art. 120 Abgabesätze

1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können. Er kann den Abgabesatz progressiv festlegen.

2 Der Abgabesatz beträgt:

a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der in einer Spielbank erzielt wird;

b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt wird.

3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.

Art. 121 Abgabeermässigungen für Spielbanken mit Konzession B

1 Der Bundesrat kann für Spielbanken mit Konzession B den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

2 Ist die Standortregion der Spielbank mit Konzession B wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren.

3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.

4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Art. 122 Reduktion der Abgabe für Spielbanken mit Konzession B bei Erhebung einer gleichartigen Abgabe durch den Kanton

1 Der Bundesrat reduziert die Abgabe für Spielbanken mit Konzession B, soweit der Standortkanton für diese eine gleichartige Abgabe erhebt.

2 Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

3 Die Reduktion der Abgabe gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Art. 123 Veranlagung und Bezug

1 Für die Veranlagung und den Bezug der Spielbankenabgabe ist die ESBK zuständig. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

2 Auf Ersuchen des Kantons kann die ESBK Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe auf dem Bruttospielertrag übernehmen.

Art. 124 Nacherhebung der Abgabe und Verjährung

1 Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der ESBK nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wurde, so sind die nicht erhobenen Abgaben samt Zinsen zu entrichten.

2 Hat die Spielbank die der Spielbankenabgabe unterliegenden Beträge in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren der ESBK die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen bekannt, so kann keine Abgabe nacherhoben werden.

3 Die Eröffnung der Strafverfolgung nach Artikel 132 gilt zugleich als Einleitung des Verfahrens zur Nacherhebung der Abgabe.

4 Das Recht, ein Verfahren zur Nacherhebung der Abgabe einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblie-

ben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Das Recht, eine Abgabe nachzuerheben, erlischt in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

2. Abschnitt: Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Art. 125 Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke

1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.

2 Der Reingewinn entspricht der Gesamtsumme der Spieleinsätze und des Finanzergebnisses abzüglich der ausbezahlten Spielgewinne, der Kosten für die Geschäftstätigkeit, inklusive der Abgaben zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Geldspiel entstehenden Kosten wie Aufsicht und Präventionsmassnahmen sowie der Aufwände zur Bildung von angemessenen Reserven und Rückstellungen.

3 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

4 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung.

Art. 126 Getrennte Rechnung

1 Die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten dürfen nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfliessen. Sie werden separat verwaltet.

2 Die Veranstalterinnen liefern ihre Reingewinne denjenigen Kantonen, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden.

Art. 127 Gewährung von Beiträgen

1 Die Kantone regeln in rechtsetzender Form:

a. das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen;

b. die Kriterien, welche die Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen.

2 Ein Beitrag kann nur gewährt werden, wenn die Gesuchstellerin hinreichend begründet, dass sie die Kriterien erfüllt.

3 Bei der Gewährung der Beiträge achten die zuständigen Stellen auf eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche.

4 Das Bundesrecht begründet keinen Anspruch auf die Gewährung eines Beitrags.

5 Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke verwenden.

Art. 128 Transparenz der Mittelverteilung

1 Die zuständigen Stellen nach Artikel 127 legen in geeigneter Form offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

2 Sie veröffentlichen jährlich die Rechnung.

3. Abschnitt: Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen

Art. 129

1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, dürfen die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden.

2 Ausserhalb von Spielbanken erzielte Reingewinne von Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Straftaten

Art. 130 Verbrechen und Vergehen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Spielbankenspiele oder Grossspiele durchführt, organisiert oder zur Verfügung stellt;

b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Spielbanken- oder Grossspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen.

2 Wird die Tat gewerbs- oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.

3 Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.

Art. 131 Übertretungen

1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen andere Geldspiele als diejenigen nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a durchführt, organisiert oder zur Verfügung stellt;

b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht;

c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet;

d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 72 Absätze 1 und 2 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 80 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert im Sinne von Artikel 80 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt;

e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird;

f. die im 5. Kapitel 4. Abschnitt dieses Gesetzes, im 2. Kapitel des GwG[13] und in dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei verletzt;

g. einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt;

h. ohne Ermächtigung der Veranstalterinnen zu gewerblichen Zwecken Teilnahmen an Lotterien und Sportwetten weiterverkauft.

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 132 Hinterziehung der Spielbankenabgabe

Wer vorsätzlich bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird mit einer Busse bestraft, die höchstens das Fünffache der hinterzogenen Steuer beträgt, maximal bis zu 500 000 Franken.

Art. 133 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

1 Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974[14] über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verhängte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.

2 Die Artikel 6 und 7 VStrR gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

13 SR **955.0**
14 SR **313.0**

2. Abschnitt: Anwendbares Recht und Verfahren

Art. 134 Widerhandlungen im Zusammenhang mit den Spielbankenspielen und Hinterziehung der Spielbankenabgabe

1 Bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit den Spielbankenspielen und bei Hinterziehung der Spielbankenabgabe ist das VStrR[15] anwendbar.

2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK, urteilende Behörde die ESBK.

Art. 135 Widerhandlungen im Zusammenhang mit den anderen Geldspielen

1 Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Zusammenhang mit den anderen Geldspielen obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Behörde zur Untersuchung beiziehen.

2 Der interkantonalen Behörde stehen die folgenden Parteirechte zu:

a. die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen;

b. die Einsprache gegen Strafbefehle;

c. die Berufung und Anschlussberufung im Strafpunkt gegen Urteile.

Art. 136 Zuständigkeitskonflikte

Das Bundesstrafgericht entscheidet über Zuständigkeitskonflikte zwischen der ESBK und den kantonalen Strafbehörden.

Art. 137 Verfolgungsverjährung

Die Strafverfolgung für Übertretungen verjährt nach fünf Jahren.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug und Oberaufsicht

Art. 138

1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2 Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

15 SR **313.0**

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 139

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 140 Spielbanken

1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998[16] erteilte Konzessionen laufen sechs Kalenderjahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ab.

2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.

3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.

Art. 141 Veranstalterbewilligung für Grossspiele

1 Die Veranstalterinnen von Grossspielen im Sinne des vorliegenden Gesetzes reichen bei der interkantonalen Behörde bis spätestens zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten ein Gesuch um eine Veranstalterbewilligung ein.

2 Wird das Gesuch abgelehnt oder wird während des Zeitraums nach Absatz 1 kein Gesuch um eine Veranstalterbewilligung eingereicht, so erlöschen die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 142 Spielbewilligung für Grossspiele

1 Inhaberinnen einer Bewilligung, die nach bisherigem Recht für interkantonal durchgeführte Lotterien und Wetten oder für Geschicklichkeitsspielautomaten erteilt wurde, dürfen diese Spiele nur weiterbetreiben, soweit:

a. das Gesuch um Erteilung einer Veranstalterbewilligung nach Artikel 141 gutgeheissen worden ist; und

b. sie innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der interkantonalen Behörde ein Gesuch um eine Spielbewilligung einreichen.

2 Bewilligungen nach Absatz 1 bleiben gültig, bis die Verfügung über das Bewilligungsgesuch Rechtskraft erlangt hat, mindestens aber bis zum Ablauf zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

16 AS **2000** 677, **2006** 2197 5599

3 Wird während des Zeitraums nach Absatz 1 Buchstabe b kein Gesuch um eine Spielbewilligung eingereicht, so erlischt die nach bisherigem Recht erteilte Bewilligung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

4 Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übt die interkantonale Behörde die Aufsicht über automatisiert oder online oder interkantonal durchgeführte Geschicklichkeitsspiele aus.

Art. 143 Bewilligung für neue Grossspiele

1 Inhaberinnen von Bewilligungen, die nach bisherigem Recht für interkantonal durchgeführte Lotterien und Wetten erteilt wurden, können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Bewilligungen für neue Grossspiele einreichen, bevor sie über eine Veranstalterbewilligung verfügen.

2 Wird das Gesuch um eine Veranstalterbewilligung nach Artikel 141 abgelehnt, so erlischt die Bewilligung für die Spiele nach Absatz 1, sobald die Verfügung über das Gesuch um eine Veranstalterbewilligung Rechtskraft erlangt hat.

3 Wird während des Zeitraums nach Artikel 141 Absatz 1 kein Gesuch um eine Veranstalterbewilligung eingereicht, so erlischt die Bewilligung für die Spiele nach Absatz 1 nach Ablauf dieser Frist.

Art. 144 Bewilligung für Kleinspiele

1 Von den Kantonen nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen für Kleinspiele im Sinne des vorliegenden Gesetzes bleiben während längstens zweier Jahre nach dessen Inkrafttreten in Kraft.

2 Die Kantone passen ihre Gesetzgebung bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Anforderungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Ausführungsverordnungen an.

3 Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor Anpassung der kantonalen Gesetzgebung eingereichte Gesuche um Bewilligungen für Kleinspiele im Sinne dieses Gesetzes unterliegen dem bisherigen Recht.

Art. 145 Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die organisations- und verfahrensrechtlichen Vorgaben des 2. Abschnitts des 9. Kapitels an. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das bisherige Recht.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 146

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 29. September 2017	Nationalrat, 29. September 2017
Der Präsident: Ivo Bischofberger Die Sekretärin: Martina Buol	Der Präsident: Jürg Stahl Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 10. Oktober 2017[17]

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 2018

[17] BBl **2017** 6245

Anhang
(Art. 139)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923[18] betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten;
2. das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998[19].

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010[20]

Art. 37 Abs. 2 Bst. g

2 Sie entscheiden zudem über:

g. Konflikte über die Zuständigkeit nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017[21].

2. Schweizerische Strafprozessordnung[22]

Art. 269 Abs. 2 Bst. i und l[23].

2 Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

i. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011[24]: Artikel 22 Absatz 2 und 25*a* Absatz 3;

18 BS **10** 255; AS **2003** 2133, **2006** 2197, **2008** 3437, **2010** 1881
19 AS **2000** 677, **2006** 2197 5599
20 SR **173.71**
21 SR …; BBl **2017** 6245
22 SR **312.0**
23 Mit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 29. September 2017 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime-Konvention) wird der vorliegende Buchstabe l zu Buchstabe m.
24 SR **415.0**

l. Geldspielgesetz vom 29. September 2017[25]: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 286 Abs. 2 Bst. h und j[26]

2 Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

h. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011[27]: Artikel 22 Absatz 2 und 25*a* Absatz 3;

j. Geldspielgesetz vom 29. September 2017[28]: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a.

3. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011[29]

Neuer Gliederungstitel vor Art. 25a

3. Abschnitt: Massnahmen gegen Wettkampfmanipulation

Art. 25a Strafbestimmung

1 Wer einer Person, die an einem Sportwettkampf eine Funktion ausübt, auf den Sportwetten angeboten werden, für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs zu deren Gunsten oder zugunsten einer Drittperson einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (indirekte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2 Wer an einem Sportwettkampf eine Funktion ausübt, auf den Sportwetten angeboten werden, und für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs für sich oder eine Drittperson einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (direkte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3 In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Täterin oder der Täter:

a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der indirekten oder direkten Wettkampfmanipulation zusammengefunden hat;

b. durch gewerbsmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

25 SR …; BBl **2017** 6245
26 Mit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 29. September 2017 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime-Konvention) wird der vorliegende Buchstabe j zu Buchstabe k.
27 SR **415.0**
28 SR …; BBl **2017** 6245
29 SR **415.0**

Art. 25b Strafverfolgung

1 Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017[30] (BGS) zur Untersuchung beiziehen.

2 Bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den Sportwetten angeboten werden, informiert die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und leitet sämtliche Unterlagen an diese weiter.

3 Der nach Artikel 105 BGS bezeichneten interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde stehen in den Verfahren wegen Verstössen gegen Artikel 25*a* die folgenden Parteirechte zu:

a. die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen;

b. die Einsprache gegen Strafbefehle;

c. die Berufung und Anschlussberufung im Strafpunkt gegen Urteile.

Art. 25c Informationen

1 Die zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden informieren die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS[31] über Strafverfahren, die sie wegen Verstössen nach Artikel 25*a* einleitet, sowie über ihre Entscheide.

2 Der Bundesrat legt fest, welche Informationen weitergegeben werden.

4. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009[32]

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23

2 Von der Steuer ausgenommen sind:

23. die Umsätze bei Geldspielen, soweit die Bruttospielerträge der Spielbankenabgabe nach Artikel 119 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017[33] unterliegen oder der damit erzielte Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 125 des genannten Gesetzes verwendet wird;

30 SR …; BBl **2017** 6245
31 SR …; BBl **2017** 6245
32 SR **641.20**
33 SR …; BBl **2017** 6245

5. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990[34] über die direkte Bundessteuer

Art. 23 Bst. e

Steuerbar sind auch:

e. *Aufgehoben*

Art. 24 Bst. i–j

Steuerfrei sind:

i. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017[35] (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

i^bis^. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

i^ter^. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

j. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

Art. 33 Abs. 4

4 Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 24 Buchstaben i^bis^–j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Buchstabe i^bis^ werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.

34 SR **642.11**
35 SR …; BBl **2017** 6245

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990[36] über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 7 Abs. 4 Bst. l–m

4 Steuerfrei sind nur:

l. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017[37] (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

l^bis^. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

l^ter^. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die nach kantonalem Recht bestimmte Grenze nicht überschritten wird.

Art. 9 Abs. 2 Bst. n

2 Allgemeine Abzüge sind:

n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, welche nicht nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m steuerfrei sind; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen;

Art. 72y[38] Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 29. September 2017

1 Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 29. September 2017 den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben l–m sowie 9 Absatz 2 Buchstabe n an.

2 Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m sowie 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 24 Buchstaben i^bis^ und j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[39] über die direkte Bundessteuer.

36 SR **642.14**
37 SR …; BBl **2017** 6245
38 Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.
39 SR **642.11**

7. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965[40]

Ersatz von Ausdrücken

[1] *Betrifft nur den französischen Text.*

[2] *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 1 Abs. 1

[1] Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Gewinnen aus Geldspielen im Sinne des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017[41] (BGS), auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.

Art. 6

Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

[1] Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Geldspielen sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–i^{ter} DBG[42] steuerfrei sind.

[2] Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j DBG steuerfrei sind.

Art. 12 Abs. 1 erster Satz

[1] Bei Kapitalerträgen und bei Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–i^{ter} DBG[43] steuerfrei sind, sowie bei Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j DBG steuerfrei sind, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. …

40 SR **642.21**
41 SR …; BBl **2017** 6245
42 SR **642.11**
43 SR **642.11**

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

1 Die Steuer beträgt:

a. auf Kapitalerträgen und auf Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–i^ter DBG[44] steuerfrei sind, sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j DBG steuerfrei sind: 35 Prozent der steuerbaren Leistung;

Art. 16 Abs. 1 Bst. c

1 Die Steuer wird fällig:

c. auf den übrigen Kapitalerträgen und auf Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–i^ter DBG[45] steuerfrei sind, sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j DBG steuerfrei sind: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);

Art. 21 Randtitel sowie Abs. 1 Bst. b

A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitalerträgen und auf Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

I. Allgemeine Voraussetzungen des Anspruchs

1 Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer:

b. auf Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–i^ter DBG[46] steuerfrei sind, und aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j DBG steuerfrei sind: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses war oder gewinnberechtigter Teilnehmer ist.

8. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997[47]

Ersatz von Ausdrücken

1 *In Artikel 3 Absatz 5 wird* «Eidgenössische Spielbankenkommission» *durch* «Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)» *ersetzt.*

2 *In den Artikeln 9 Absatz 1 Buchstabe c, 10a Absatz 1, 22a Absätze 1, 3 und 4 und 41 Absatz 2 wird* «Eidgenössische Spielbankenkommission» *durch* «ESBK» *ersetzt.*

44 SR **642.11**
45 SR **642.11**
46 SR **642.11**
47 SR **955.0**

3 *In Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d wird* «Spielbankenkommission» *durch* «ESBK» *ersetzt.*

Art. 2 Abs. 2 Bst. e und f

2 Finanzintermediäre sind:

e. die Spielbanken nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017[48] (BGS);

f. die Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem BGS.

*Art. 12 Bst. b und b^bis^*

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: bei der ESBK;

b^bis^. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f: bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS[49];

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz

1 Die FINMA, die ESBK und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS[50] erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

Art. 17

Die FINMA, die ESBK und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement konkretisieren auf dem Verordnungsweg für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel und nach der Geldspielgesetzgebung und legen fest, wie diese Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, soweit keine Selbstregulierung besteht.

Art. 29 Abs. 1 und 3

1 Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS[51] und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

3 Die Meldestelle orientiert die FINMA, die ESBK und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

48 SR …; BBl **2017** 6245
49 SR …; BBl **2017** 6245
50 SR …; BBl **2017** 6245
51 SR …; BBl **2017** 6245

Art. 29a Abs. 3 und 4 erster Satz

3 Sie können der FINMA, der ESBK und der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS[52] alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

4 Die FINMA, die ESBK und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. …

Art. 34 Abs. 2

2 Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS[53], Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

Art. 35 Abs. 2

2 Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS[54] und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren erfolgen.

52 SR …; BBl **2017** 6245
53 SR …; BBl **2017** 6245
54 SR …; BBl **2017** 6245

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

FF 2017
www.droitfederal.admin.ch
La version électronique
signée fait foi

Délai référendaire: 18 janvier 2018

Loi fédérale sur les jeux d'argent*
(LJAr)

du 29 septembre 2017

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu l'art. 106 de la Constitution[1],
vu le message du Conseil fédéral du 21 octobre 2015[2],
arrête:

Chapitre 1 Dispositions générales

Art. 1 Objet

1 La présente loi règle l'admissibilité des jeux d'argent, leur exploitation et l'affectation de leurs bénéfices.

2 Elle ne s'applique pas:

a. aux jeux d'argent pratiqués dans un cercle privé;

b. aux jeux d'adresse qui ne sont exploités ni de manière automatisée, ni au niveau intercantonal, ni en ligne;

c. aux compétitions sportives;

d. aux jeux d'adresse et aux loteries destinés à promouvoir les ventes qui sont proposés pour une courte durée, qui ne présentent pas de risque de jeu excessif et auxquels la participation est exclusivement subordonnée à l'achat de produits ou de prestations de services dont les prix n'excèdent pas les prix maximaux du marché;

e. aux jeux d'adresse et aux loteries destinés à promouvoir les ventes qui sont proposés pour une courte durée par des entreprises médiatiques, qui ne présentent pas de risque de jeu excessif et auxquels il est aussi possible

* Les termes désignant des personnes s'appliquent également aux femmes et aux hommes.
1 RS **101**
2 FF **2015** 7627

d'accéder et de participer gratuitement aux mêmes conditions que si une mise d'argent avait été engagée ou un acte juridique conclu;

f. aux activités soumises à la surveillance de l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (FINMA) en vertu de la loi du 22 juin 2007 sur la surveillance des marchés financiers[3].

3 Elle ne s'applique pas non plus aux systèmes de la boule de neige, de l'avalanche et de la pyramide. Ces systèmes sont régis par la loi fédérale du 19 décembre 1986 contre la concurrence déloyale[4].

Art. 2 But

La présente loi vise:

a. à protéger de manière appropriée la population contre les dangers inhérents aux jeux d'argent;

b. à assurer une exploitation sûre et transparente des jeux d'argent;

c. à garantir que les bénéfices nets des jeux de grande envergure, à l'exception de ceux des jeux d'adresse, et de certains jeux de petite envergure soient affectés intégralement et de manière transparente à des buts d'utilité publique;

d. à garantir qu'une partie du produit brut des jeux de casino soit affectée à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

Art. 3 Définitions

Au sens de la présente loi, on entend par:

a. *jeux d'argent:* les jeux qui, moyennant une mise d'argent ou la conclusion d'un acte juridique, laissent espérer un gain pécuniaire ou un autre avantage appréciable en argent;

b. *loteries:* les jeux d'argent auxquels peuvent participer un nombre illimité ou au moins un grand nombre de personnes et dont le résultat est déterminé par un tirage au sort commun ou par un procédé analogue;

c. *paris sportifs:* les jeux d'argent dans lesquels le gain dépend de la justesse d'un pronostic concernant le déroulement ou l'issue d'un événement sportif;

d. *jeux d'adresse:* les jeux d'argent dans lesquels le gain dépend totalement ou principalement de l'adresse du joueur;

e. *jeux de grande envergure:* les loteries, paris sportifs et jeux d'adresse exploités de manière automatisée, au niveau intercantonal ou en ligne;

f. *jeux de petite envergure:* les loteries, paris sportifs et tournois de poker qui ne sont exploités ni de manière automatisée, ni au niveau intercantonal, ni en ligne (petites loteries, paris sportifs locaux, petits tournois de poker);

3 RS **956.1**
4 RS **241**

g. *jeux de casino:* les jeux d'argent auxquels peuvent participer un nombre restreint de personnes, à l'exception des paris sportifs, des jeux d'adresse et des jeux de petite envergure.

Art. 4 Autorisation ou concession

Toute personne qui souhaite exploiter des jeux d'argent doit détenir une autorisation ou une concession. L'autorisation ou la concession ne sont valables qu'en Suisse.

Chapitre 2 Maisons de jeu

Section 1 Concessions

Art. 5 Obligation de détenir une concession

1 Toute personne qui souhaite exploiter des jeux de casino doit détenir une concession.

2 La concession permet l'exploitation de jeux de casino dans la maison de jeu considérée. Elle peut au surplus donner le droit d'exploiter des jeux de casino en ligne.

3 Le Conseil fédéral fixe le nombre de concessions.

Art. 6 Types de concessions

1 Le Conseil fédéral peut attribuer aux maisons de jeu les types de concessions suivants:

a. concession A;

b. concession B.

2 Il peut limiter le nombre et les types de jeux proposés dans les maisons de jeu bénéficiant d'une concession B, ainsi que le montant des mises et des gains, et fixer des conditions d'exploitation particulières pour les systèmes de jackpot.

3 Seuls les titulaires d'une concession A peuvent utiliser le terme «Grand Casino».

Art. 7 Lieux d'implantation

Les maisons de jeu doivent être réparties de façon aussi équilibrée que possible entre les régions intéressées.

Art. 8 Conditions

1 Une concession peut être octroyée:

a. si le requérant:

1. est une société anonyme de droit suisse dont le capital-actions est divisé en actions nominatives,

2. présente un programme de mesures de sécurité et un programme de mesures sociales,

3. présente des calculs de rentabilité établissant de manière crédible que la maison de jeu est économiquement viable,
4. expose les mesures qu'il entend prendre pour permettre la taxation correcte de l'impôt sur les maisons de jeu, et
5. établit dans un rapport l'utilité économique de la maison de jeu pour la région d'implantation;

b. si le requérant, ses principaux partenaires commerciaux, leurs ayants droit économiques, ainsi que les porteurs de parts et leurs ayants droit économiques:
   1. jouissent d'une bonne réputation, et
   2. offrent la garantie d'une activité commerciale irréprochable et d'une gestion indépendante;

c. si le requérant, les porteurs de parts, leurs ayants droit économiques et, sur demande de la Commission fédérale des maisons de jeu (CFMJ), leurs principaux partenaires commerciaux disposent de moyens financiers propres suffisants et établissent l'origine licite des fonds à disposition;

d. si les statuts, l'organisation structurelle et fonctionnelle ainsi que les relations contractuelles garantissent une gestion irréprochable et indépendante de la maison de jeu, et

e. si le canton et la commune d'implantation sont favorables à l'implantation d'une maison de jeu.

2 La concession fixe les conditions et les charges.

Art. 9 Conditions applicables à l'exploitation de jeux de casino en ligne

Le Conseil fédéral étend la concession au droit d'exploiter des jeux de casino en ligne si le requérant remplit également pour cette offre les conditions visées à l'art. 8, al. 1, let. a, ch. 1 à 4, et let. b à d. La demande d'extension de la concession peut être déposée pendant la durée de la concession.

Art. 10 Procédure

1 Les demandes de concession doivent être adressées à la CFMJ, qui les transmet au Conseil fédéral.

2 La CFMJ ordonne la publication des demandes de concession dans la Feuille fédérale et dans la feuille officielle du canton d'implantation de la maison de jeu.

3 Elle instruit la procédure avec célérité et consulte les milieux intéressés.

4 Elle soumet une proposition au Département fédéral de justice et police (DFJP), qui la transmet au Conseil fédéral.

Art. 11 Décision

1 Le Conseil fédéral statue sur l'octroi de la concession; sa décision n'est pas sujette à recours.

2 La concession est publiée dans la Feuille fédérale et dans la feuille officielle du canton d'implantation de la maison de jeu.

Art. 12 Durée de validité, prolongation ou renouvellement

1 La durée de validité de la concession est de 20 ans. Si des circonstances particulières le justifient, le Conseil fédéral peut prévoir une durée supérieure ou inférieure. Il peut en particulier prévoir une durée inférieure pour l'extension de la concession au droit d'exploiter des jeux de casino en ligne.

2 La concession peut être prolongée ou renouvelée.

Art. 13 Obligation de communiquer

Le titulaire de la concession communique à la CFMJ:

a. toute modification de faits pertinents relatifs aux conditions d'octroi de la concession;

b. le nom ou la raison sociale ainsi que l'adresse des actionnaires qui détiennent plus de 5 % du capital-actions ou des voix;

c. tout changement de la participation au capital ou du pourcentage des voix, ou des informations concernant l'identité visées à la let. b.

Art. 14 Transmissibilité

La concession n'est pas transmissible. Tout acte juridique qui est contraire à cette interdiction ou vise à la contourner est nul.

Art. 15 Retrait, restriction et suspension

1 La CFMJ retire la concession:

a. si certaines des conditions essentielles qui étaient attachées à son attribution ne sont plus remplies, ou

b. si le titulaire de la concession:

   1. a obtenu la concession en donnant des indications incomplètes ou inexactes,

   2. n'a pas commencé l'exploitation dans le délai fixé par la concession,

   3. cesse l'exploitation pendant une durée relativement longue, à moins qu'il ne soit empêché de poursuivre l'exploitation pour des raisons indépendantes de sa volonté.

2 Elle retire également la concession si le titulaire de la concession ou une des personnes auxquelles il a confié la gestion de la maison de jeu:

a. contrevient de manière grave ou répétée à la présente loi, à ses dispositions d'exécution ou à la concession;

b. utilise la concession à des fins illicites.

3 Dans les cas de peu de gravité, la CFMJ peut suspendre la concession, la restreindre ou l'assortir de conditions et charges supplémentaires.

4 Si la concession est retirée, la CFMJ peut ordonner la dissolution de la société anonyme; elle nomme le liquidateur et surveille son activité.

Section 2 Offre de jeux

Art. 16 Obligation de détenir une autorisation

1 Le titulaire de la concession doit obtenir une autorisation de la CFMJ pour chacun des jeux de casino qu'il entend exploiter.

2 Le Conseil fédéral peut prévoir une procédure d'autorisation simplifiée pour les modifications mineures apportées à un jeu.

3 La CFMJ peut autoriser également le titulaire de la concession à exploiter des petits tournois de poker.

4 Le Conseil fédéral détermine dans quelle mesure la CFMJ peut autoriser les maisons de jeu à collaborer avec d'autres exploitants de jeux de casino en Suisse et à l'étranger.

5 Si la maison de jeu titulaire d'une concession B est implantée dans une région dépendant d'une activité touristique fortement saisonnière, elle peut renoncer à exploiter le domaine des jeux de table en dehors de la saison touristique pendant 270 jours au maximum.

Art. 17 Exigences

1 Les jeux doivent être conçus de façon à pouvoir être exploités de manière sûre et transparente.

2 Les jeux exploités en ligne doivent être conçus en outre de façon à pouvoir s'accompagner de mesures appropriées de protection contre le jeu excessif.

3 Le Conseil fédéral édicte les prescriptions techniques nécessaires à la mise en œuvre des exigences fixées aux al. 1 et 2. Il tient compte des règles en usage au niveau international.

Art. 18 Indications et documents

1 Dans la demande d'autorisation, la maison de jeu fournit des indications établissant que les exigences fixées à l'art. 17 sont respectées.

2 La maison de jeu qui souhaite exploiter un jeu de casino automatisé ou en ligne fournit à la CFMJ un certificat d'un organisme d'évaluation de la conformité accrédité attestant la conformité du jeu aux prescriptions techniques.

3 La maison de jeu n'est pas tenue de fournir les indications et les documents visés aux al. 1 et 2 si elle peut apporter la preuve qu'ils ont déjà été fournis auparavant dans le cadre d'une autre procédure.

Art. 19 Systèmes de jackpot

Les maisons de jeu peuvent établir une connexion entre les jeux de casino de l'établissement et avec ceux d'autres maisons de jeu afin de former des jackpots. Le Conseil fédéral fixe les conditions d'exploitation.

Art. 20 Consultation

1 Avant de rendre sa décision sur la qualification d'un jeu comme jeu de casino, la CFMJ consulte l'autorité intercantonale (art. 105). En cas de divergences, les deux autorités procèdent à un échange de vues. Si l'échange de vues n'aboutit pas, elles soumettent le cas à l'organe de coordination (art. 113).

2 La CFMJ peut renoncer à consulter l'autorité intercantonale avant de rendre une décision de routine.

Chapitre 3 Jeux de grande envergure

Section 1 Autorisation d'exploitant

Art. 21 Obligation de détenir une autorisation

Toute personne qui souhaite exploiter des jeux de grande envergure doit obtenir une autorisation d'exploitant de l'autorité intercantonale.

Art. 22 Conditions

1 L'autorisation d'exploitant peut être délivrée si l'exploitant:

a. est une personne morale de droit suisse;

b. jouit d'une bonne réputation;

c. expose sa situation économique;

d. déclare d'éventuelles participations, notamment financières, dans d'autres entreprises;

e. établit l'origine licite des fonds à disposition;

f. garantit une gestion irréprochable et indépendante vis-à-vis de tiers;

g. dispose de moyens financiers suffisants et garantit le paiement des gains aux joueurs;

h. se dote d'un programme de mesures de sécurité et d'un programme de mesures sociales;

i. s'assure que les frais d'exploitation, notamment les frais de publicité et les salaires, sont dans un rapport approprié avec les moyens affectés aux buts d'utilité publique.

2 L'al. 1, let. i, ne s'applique pas aux jeux d'adresse.

Art. 23 Nombre d'exploitants

1 Les cantons déterminent le nombre maximal d'exploitants de loteries et de paris sportifs.

2 Ils peuvent en outre désigner en la forme légale les sociétés auxquelles l'autorité intercantonale peut délivrer une autorisation pour l'exploitation de loteries et de paris sportifs, pour autant que les conditions d'autorisation soient réunies.

Section 2 Autorisation de jeu

Art. 24 Obligation de détenir une autorisation

1 Toute personne qui souhaite exploiter des jeux de grande envergure doit obtenir une autorisation de jeu de l'autorité intercantonale.

2 Le Conseil fédéral peut prévoir une procédure d'autorisation simplifiée pour les modifications mineures apportées à un jeu.

Art. 25 Conditions

1 L'autorisation d'exploitation d'un jeu de grande envergure peut être délivrée si:

a. le jeu peut être exploité de manière sûre et transparente;

b. l'exploitant prévoit des mesures appropriées de protection contre le jeu excessif;

c. l'exploitant affecte les bénéfices nets à des buts d'utilité publique, sauf lorsque le jeu est un jeu d'adresse.

2 Les paris sportifs ne peuvent pas porter sur des événements sportifs dont les participants sont en majorité des mineurs.

3 Le Conseil fédéral détermine dans quelle mesure l'autorité intercantonale peut autoriser l'exploitant de jeux de grande envergure à collaborer avec d'autres exploitants de jeux de grande envergure en Suisse et à l'étranger.

Art. 26 Demande

Dans la demande d'autorisation de jeu, l'exploitant fournit des indications sur:

a. la conception et l'exploitation des jeux des points de vue technique, organisationnel et financier;

b. les mesures visant à assurer une protection contre le jeu excessif et une exploitation sûre et transparente des jeux.

Art. 27 Consultation

1 Avant de rendre sa décision sur la qualification d'un jeu comme jeu de grande envergure, l'autorité intercantonale consulte la CFMJ. En cas de divergences, les deux autorités procèdent à un échange de vues. Si l'échange de vues n'aboutit pas, elles soumettent le cas à l'organe de coordination.

2 L'autorité intercantonale peut renoncer à consulter la CFMJ avant de rendre une décision de routine.

Art. 28 Droit cantonal

Les cantons peuvent légiférer pour interdire l'exploitation des jeux de grande envergure suivants:

a. toutes les loteries;

b. tous les paris sportifs;

c. tous les jeux d'adresse.

Section 3 Dispositions communes

Art. 29 Durée de validité, conditions et charges

1 L'autorisation d'exploitant et l'autorisation de jeu peuvent être délivrées pour une durée limitée et sont renouvelables.

2 Elles peuvent être assorties de conditions et charges.

Art. 30 Transmissibilité

L'autorisation d'exploitant et l'autorisation de jeu ne sont pas transmissibles.

Art. 31 Retrait, restriction et suspension

1 L'autorité intercantonale retire l'autorisation d'exploitant ou l'autorisation de jeu si elles ne répondent plus aux conditions d'octroi fixées par la loi.

2 Dans les cas de peu de gravité, elle peut suspendre l'autorisation, la restreindre ou l'assortir de conditions et charges supplémentaires.

Chapitre 4 Jeux de petite envergure

Art. 32 Obligation de détenir une autorisation

1 Toute personne qui souhaite exploiter des jeux de petite envergure doit obtenir une autorisation de l'autorité cantonale de surveillance et d'exécution.

2 L'autorité cantonale de surveillance et d'exécution transmet ses décisions d'autorisation à l'autorité intercantonale.

Art. 33 Conditions générales

1 L'autorisation d'exploitation d'un jeu de petite envergure peut être délivrée si:

a. l'exploitant:
   1. est une personne morale de droit suisse,
   2. jouit d'une bonne réputation,
   3. garantit une gestion et une exploitation des jeux transparentes et irréprochables;

b. le jeu est conçu de façon à pouvoir être exploité de manière sûre et transparente et à présenter un risque faible de jeu excessif, de criminalité et de blanchiment d'argent.

2 L'organisation ou l'exploitation de petites loteries ou de paris sportifs locaux ne peuvent être confiées à des tiers que si ces derniers poursuivent des buts d'utilité publique.

Art. 34 Conditions supplémentaires pour les petites loteries

1 Les petites loteries doivent reposer sur une répartition des gains définie à l'avance.

2 Les bénéfices nets doivent être affectés intégralement à des buts d'utilité publique. Une affectation au sens de l'art. 129 est réservée. Les frais d'exploitation doivent être dans un rapport approprié avec ces bénéfices.

3 Le Conseil fédéral fixe les autres conditions d'octroi de l'autorisation. Il détermine notamment:

a. le montant maximal de la mise unitaire;

b. la somme totale maximale des mises par petite loterie;

c. les chances minimales de gains;

d. le nombre annuel maximal de petites loteries qui peuvent être organisées par exploitant.

4 Pour les petites loteries destinées à financer certains événements d'importance suprarégionale, le Conseil fédéral peut fixer une somme totale maximale des mises supérieure. La participation à des petites loteries de ce genre peut exceptionnellement être proposée aussi dans d'autres cantons si ces derniers donnent leur accord.

5 Pour l'organisation des petites loteries visées à l'al. 4, une autorisation de l'autorité cantonale de surveillance et d'exécution est nécessaire. Cette autorité soumet sa décision d'autorisation à l'approbation de l'autorité intercantonale.

6 L'autorité intercantonale approuve la décision d'autorisation si les conditions prévues à l'al. 4 et à l'art. 33, al. 1, let. b, ainsi que les éventuelles exigences intercantonales sont remplies.

7 Les cantons peuvent limiter la somme maximale des mises de l'ensemble des petites loteries organisées dans un canton en un an.

Art. 35 Conditions supplémentaires pour les paris sportifs locaux

1 Les paris sportifs locaux doivent être conçus selon le principe du totalisateur; ils ne peuvent être proposés et réalisés que sur le lieu de l'événement sportif auquel ils se rapportent.

2 Les bénéfices nets doivent être affectés intégralement à des buts d'utilité publique. Une affectation au sens de l'art. 129 est réservée. Les frais d'exploitation doivent être dans un rapport approprié avec ces bénéfices.

3 Le Conseil fédéral fixe les autres conditions d'octroi de l'autorisation. Il détermine notamment:

a. le montant maximal de la mise unitaire;

b. la somme totale maximale des mises par pari sportif local;

c. les chances minimales de gains;

d. le nombre annuel maximal de paris sportifs qui peuvent être organisés par exploitant et par lieu.

Art. 36 Conditions supplémentaires pour les petits tournois de poker

1 L'octroi de l'autorisation d'exploitation d'un petit tournoi de poker est subordonné aux conditions supplémentaires suivantes:

a. le nombre de joueurs est limité et les joueurs jouent les uns contre les autres;

b. la mise de départ est modique et dans un rapport approprié avec la durée du tournoi;

c. la somme des gains est égale à la somme des mises de départ;

d. le tournoi se tient dans un lieu accessible au public;

e. les règles du jeu et les informations sur la protection des joueurs contre le jeu excessif sont mises à la disposition des joueurs.

2 Une taxe de participation peut être prélevée auprès des joueurs.

3 Le Conseil fédéral fixe les autres conditions d'octroi de l'autorisation. Il détermine notamment:

a. le montant maximal de la mise de départ;

b. la somme maximale des mises de départ par tournoi;

c. le nombre maximal de tournois par jour et par lieu;

d. le nombre minimal de participants;

e. la durée minimale des tournois.

Art. 37 Demande

1 Dans la demande d'autorisation, l'exploitant fournit à l'autorité cantonale de surveillance et d'exécution, pour chaque jeu de petite envergure, des informations sur la conception et l'exploitation du jeu des points de vue technique, organisationnel et financier.

2 La demande peut porter sur plusieurs jeux de petite envergure du même type. Ces jeux doivent être organisés dans un même lieu sur une période de six mois au plus.

Art. 38 Rapport et présentation des comptes

1 Les exploitants de petites loteries et de paris sportifs locaux remettent un rapport à l'autorité cantonale de surveillance et d'exécution dans les trois mois qui suivent la fin du jeu. Ce rapport comprend:

a. le décompte du jeu;

b. des informations sur le déroulement du jeu;

c. des informations sur l'affectation des bénéfices.

2 Les règles de présentation des comptes et de révision fixées aux art. 48 et 49, al. 3 et 4, s'appliquent aux exploitants qui proposent 24 petits tournois de poker ou plus par an. L'al. 1, let. a et b, s'applique aux exploitants des autres petits tournois de poker.

Art. 39 Durée de validité, modification, transmissibilité et retrait

Les art. 29 à 31 s'appliquent par analogie à la durée de validité, à la modification, à la transmissibilité et au retrait de l'autorisation.

Art. 40 Surveillance

1 L'autorité cantonale qui autorise et surveille les jeux de petite envergure contrôle le respect des dispositions légales relatives à ces jeux.

2 Elle peut notamment:

a. exiger de l'exploitant les renseignements et documents nécessaires et effectuer des contrôles;

b. prendre des mesures provisionnelles pendant la durée de l'enquête;

c. en cas de violation de la présente loi ou d'irrégularité, ordonner les mesures nécessaires au rétablissement de l'ordre légal ou à la suppression de l'irrégularité.

Art. 41 Droit cantonal

1 Les cantons peuvent prévoir des dispositions relatives aux jeux de petite envergure allant plus loin que celles du présent chapitre ou interdire certains jeux de petite envergure.

2 Les art. 32, 33, 34, al. 3 à 7, et 37 à 40 ne s'appliquent pas aux petites loteries organisées à l'occasion d'une réunion récréative, avec des lots uniquement en nature, lorsque l'émission, le tirage des billets et la distribution des lots sont en corrélation directe avec la réunion récréative et que la somme totale maximale des mises est peu élevée.

3 Le Conseil fédéral définit la somme maximale.

Chapitre 5
Exploitation de jeux de casino et de jeux de grande envergure

Section 1 Dispositions communes

Art. 42 Programme de mesures de sécurité

1 Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure élaborent un programme de mesures de sécurité. Ils y définissent les mesures qu'ils entendent prendre pour assurer une exploitation sûre et transparente des jeux et pour lutter contre la criminalité et le blanchiment d'argent, compte tenu des dangers potentiels et des caractéristiques des canaux de distribution des différentes offres de jeux.

2 Le programme de mesures de sécurité garantit notamment que:

a. les structures organisationnelles et les processus d'exploitation ainsi que les responsabilités y afférentes sont documentés;

b. la maison de jeu ou l'exploitant de jeux de grande envergure utilise un système de contrôle permettant de surveiller et de documenter les transactions liées aux mises et à la délivrance des gains;

c. les procédures de détermination des gains fonctionnent de manière irréprochable;

d. l'accès aux jeux est interdit aux personnes non autorisées, et

e. l'exploitation des jeux est conçue de manière à empêcher des agissements prohibés.

3 Le Conseil fédéral précise les exigences auxquelles doit répondre le programme de mesures de sécurité.

Art. 43 Obligation de communiquer

Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure communiquent à l'autorité d'exécution compétente tout événement important susceptible de mettre en péril la sécurité et la transparence de l'exploitation des jeux.

Art. 44 Information des joueurs

Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure mettent à la disposition des joueurs les informations nécessaires à la participation au jeu.

Art. 45 Mises et gains des joueurs non autorisés

1 Les joueurs qui n'ont pas l'âge minimum requis ou qui sont frappés d'une mesure d'exclusion ou d'une interdiction de jeu n'ont pas droit au remboursement des sommes engagées ni au versement de leurs gains.

2 Les éventuels gains des joueurs visés à l'al. 1 sont affectés intégralement:

a. à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité s'ils ont été réalisés dans une maison de jeu;

b. à des buts d'utilité publique s'ils ont été réalisés lors de jeux de grande envergure.

Art. 46 Contrats avec des tiers

1 Les contrats conclus entre des maisons de jeu et des tiers ou entre des exploitants de jeux de grande envergure et des tiers ne peuvent pas prévoir de prestations dépendant du chiffre d'affaires ou du produit de l'exploitation des jeux.

2 Des contrats liés au chiffre d'affaires ou au produit de l'exploitation des jeux peuvent être conclus avec des fournisseurs de jeux en ligne, pour autant que la rémunération soit raisonnable.

3 Des contrats liés au chiffre d'affaire ou au produit de l'exploitation des jeux peuvent être conclus avec des distributeurs de jeux de grande envergure, pour autant que la rémunération soit raisonnable.

Art. 47 Rapports

1 Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure remettent chaque année un rapport de gestion à l'autorité d'exécution compétente.

2 Ils rendent compte à l'autorité d'exécution compétente de la manière dont ils mettent en œuvre le programme de mesures de sécurité.

Art. 48 Présentation des comptes

1 Outre les dispositions de la présente loi, les dispositions du titre trente-deuxième du code des obligations (CO)[5] s'appliquent à la présentation des comptes des maisons de jeu et des exploitants de jeux de grande envergure.

2 Le Conseil fédéral peut prévoir l'application d'une norme comptable reconnue au sens de l'art. 962*a* CO et déroger aux dispositions du CO relative à la comptabilité et à la présentation des comptes si les particularités du domaine des jeux l'exigent.

Art. 49 Organe de révision

1 Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure font contrôler leurs comptes annuels par un organe de révision indépendant.

5 RS **220**

2 Les prescriptions du droit de la société anonyme s'appliquent à l'organe de révision et à la révision des comptes annuels.

3 Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure sont tenus de soumettre leurs comptes annuels à un contrôle ordinaire.

4 Les exploitants de jeux de grande envergure qui n'exploitent que des jeux d'adresse peuvent soumettre leurs comptes annuels à un contrôle restreint s'ils n'atteignent pas les seuils fixés à l'art. 727 CO[6]. Ils ne peuvent renoncer au contrôle de leurs comptes annuels.

5 L'organe de révision remet son rapport à l'autorité d'exécution.

Art. 50 Obligation de dénoncer

Si l'organe de révision constate une violation des dispositions légales ou d'autres irrégularités lors de la vérification des comptes, il doit en informer immédiatement l'autorité d'exécution compétente.

Art. 51 Traitement des données

Afin de protéger les joueurs contre le jeu excessif et de lutter contre la criminalité et le blanchiment d'argent, les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure peuvent traiter des données personnelles, y compris des données sensibles.

Section 2 Exploitation de jeux de casino

Art. 52 Interdiction de jeu

1 Les personnes suivantes ont l'interdiction de jouer dans les maisons de jeu:

a. les membres de la CFMJ et le personnel de son secrétariat;

b. les employés des maisons de jeu qui participent à l'exploitation des jeux;

c. les membres du conseil d'administration ou de la direction des entreprises qui fabriquent ou commercialisent des installations de jeu;

d. les membres du conseil d'administration des maisons de jeu;

e. les mineurs;

f. les personnes exclues des jeux.

2 Les personnes suivantes ont l'interdiction de jouer dans la maison de jeu avec laquelle elles sont en relation:

a. les employés de la maison de jeu et de ses établissements annexes qui ne participent pas à l'exploitation des jeux;

6 RS **220**

b. les actionnaires détenant plus de 5 % du capital-actions ou des voix de la maison de jeu;

c. les employés de l'organe de révision chargés de la révision des comptes de la maison de jeu.

Art. 53 Restriction de la participation

1 La maison de jeu peut:

a. refuser l'accès et la participation de certaines personnes aux jeux sans fournir de motif;

b. exiger un prix d'entrée;

c. édicter des prescriptions quant au code vestimentaire.

2 L'al. 1, let. b et c, n'est pas applicable aux jeux exploités en ligne.

Art. 54 Identification des joueurs

Les joueurs doivent être identifiés avant le début du jeu.

Art. 55 Mises et enjeux

Seuls des jetons et des plaques de la maison de jeu considérée peuvent être engagés aux jeux de table.

Art. 56 Produit illicite des jeux

Le produit des jeux obtenu de manière illicite est affecté à l'assurance vieillesse, survivants et invalidité.

Art. 57 Pourboires et autres dons

1 Les pourboires destinés aux employés participant à l'exploitation des jeux doivent être remis à la maison de jeu. Celle-ci les gère de manière séparée et informe de façon transparente aussi bien les employés que les joueurs de la clé de répartition.

2 Les autres dons versés à titre individuel aux employés participant à l'exploitation des jeux sont interdits.

Art. 58 Autorisations

1 Le Conseil fédéral peut prévoir des autorisations spéciales, notamment en ce qui concerne:

a. les fournisseurs d'appareils de jeu;

b. les équipements techniques.

2 Il règle les conditions et la procédure d'octroi des autorisations.

Art. 59 Délégation de la vidéo-surveillance

1 La CFMJ peut autoriser les maisons de jeu titulaires d'une concession B implantées dans une région dépendant d'une activité touristique fortement saisonnière qui, malgré une saine gestion, n'obtiennent pas un rendement approprié, à déléguer l'exploitation du système de vidéo-surveillance à une autre maison de jeu suisse.

2 La maison de jeu qui délègue la vidéo-surveillance conserve l'entière responsabilité de l'exploitation sûre et transparente des jeux.

Section 3 Exploitation de jeux de grande envergure

Art. 60 Tirages de loterie

1 Les tirages de loterie automatisés doivent être documentés de manière adéquate par l'exploitant.

2 Les tirages de loterie manuels doivent être surveillés par un officier public ou une personne habilitée à dresser des actes authentiques; un procès-verbal du tirage doit être établi.

Art. 61 Offre de jeux de grande envergure

1 Seuls les détenteurs d'une autorisation d'exploitant ou les tiers qu'ils ont mandatés peuvent proposer la participation à des jeux de grande envergure à des fins commerciales. L'organisation à des fins commerciales, par des tiers, de sociétés de joueurs visant la participation à ces jeux est interdite.

2 Les jeux de grande envergure sont proposés uniquement dans des lieux publics qui ne sont pas destinés principalement à l'exploitation de jeux d'argent. Font exception à cette règle:

a. les salles de jeu destinées à l'exploitation d'appareils automatiques de jeux d'adresse;

b. les maisons de jeu qui, dans leurs locaux, exploitent des jeux d'adresse ou proposent la participation à des paris sportifs et à des loteries exploités par un tiers.

Art. 62 Offre de jeux de grande envergure dans les maisons de jeu

1 Les maisons de jeu peuvent, moyennant une autorisation de la CFMJ, exploiter elles-mêmes des jeux d'adresse et proposer la participation à des paris sportifs et à des loteries exploités par un tiers.

2 L'autorisation est délivrée si la maison de jeu apporte la preuve qu'elle est en possession des autorisations prévues au chapitre 3 et si elle garantit que:

a. les jeux de grande envergure qu'elle exploite ou propose à l'intérieur du secteur des jeux ont lieu dans une zone séparée du secteur des jeux de casino;

b. les jeux de grande envergure sont identifiés comme tels;

c. les flux financiers sont comptabilisés de manière séparée;

d. l'offre de jeux de grande envergure est de moindre importance par rapport à l'offre de jeux de casino.

3 L'exploitant de jeux de grande envergure prend les mesures prévues par la loi pour assurer l'exploitation sûre et transparente du jeu, la lutte contre le blanchiment d'argent et la protection des joueurs contre le jeu excessif. Si les jeux sont exploités à l'intérieur du secteur des jeux, la maison de jeu met au surplus en œuvre les mesures prévues aux art. 78 et 80.

4 L'exploitant de jeux de grande envergure fournit à la maison de jeu toutes les informations nécessaires à la mise en œuvre des mesures prévues aux art. 78 et 80.

5 Les al. 1 à 4 s'appliquent par analogie à l'offre en ligne de jeux de grande envergure proposée par les maisons de jeu.

Art. 63 Contrats avec des organisations sportives ou avec des sportifs

1 L'exploitant de jeux de grande envergure ne peut pas détenir d'intérêts économiques dans des organisations sportives qui participent à des compétitions sportives s'il propose lui-même des paris sportifs sur ces compétitions.

2 Il ne peut pas conclure de contrats de parrainage ou de collaboration avec des sportifs ou des organisations sportives qui participent à des compétitions sportives s'il propose lui-même des paris sportifs sur ces compétitions.

Art. 64 Information de l'autorité en cas de soupçon de manipulation de compétitions sportives

1 Les exploitants de paris sportifs informent sans délai l'autorité intercantonale de tout soupçon de manipulation d'une compétition sportive pour laquelle ils proposent des paris.

2 En cas de soupçon de manipulation d'une compétition sportive qui a lieu en Suisse ou pour laquelle des paris sont proposés en Suisse, les organisations ayant leur siège en Suisse qui participent à cette compétition, l'organisent, en assurent le déroulement ou la surveillent en informent sans délai l'autorité intercantonale.

3 Si la prévention ou la poursuite d'une manipulation de compétition sportive l'exige, les exploitants de paris sportifs et les organisations visées à l'al. 2 communiquent les informations requises, y compris des données sensibles, à l'autorité intercantonale et aux autorités fédérales, cantonales et communales compétentes.

Art. 65 Collaboration avec les autorités

1 L'autorité intercantonale collabore avec les exploitants de paris sportifs, les organisations visées à l'art. 64, al. 2, et les organisations concernées ayant leur siège à l'étranger pour la lutte contre les manipulations de compétitions sportives et la poursuite de ces manipulations.

2 Si elle a des motifs suffisants de soupçonner une manipulation de compétition sportive, elle peut notamment communiquer à ces exploitants et à ces organisations

des données personnelles concernant les parieurs, y compris les données sensibles relatives à l'existence de procédures pénales ou administratives et des profils de la personnalité. Si le soupçon s'avère infondé, les données doivent être immédiatement effacées.

3 Le Conseil fédéral règle l'objet et les modalités de la transmission des données à ces organisations.

Art. 66 Restriction de la participation

Les exploitants de jeux de grande envergure peuvent refuser la participation de certaines personnes au jeu sans fournir de motif.

Section 4 Lutte contre le blanchiment d'argent

Art. 67 Application de la loi sur le blanchiment d'argent

1 Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure sont soumis à la loi du 10 octobre 1997 sur le blanchiment d'argent (LBA)[7].

2 L'étendue des obligations de diligence en matière de lutte contre le blanchiment d'argent dépend du risque et des caractéristiques du jeu et du canal de distribution.

3 Les exploitants de jeux de grande envergure non exploités en ligne ne doivent satisfaire aux obligations de diligence fixées aux art. 3 à 7 LBA que lorsqu'un gain atteignant une somme importante est versé à un joueur.

4 Le DFJP fixe les sommes considérées comme importantes dans le domaine des jeux de grande envergure et, au besoin, les adapte. Il tient compte à cet effet des dangers liés aux jeux concernés.

Art. 68 Obligations de diligence particulières pour les jeux exploités en ligne

1 Lorsque des jeux sont exploités en ligne, l'identification du cocontractant, au moment de l'établissement de la relation d'affaires, peut avoir lieu sur la base d'une auto-déclaration.

2 L'identité du cocontractant doit être vérifiée conformément à l'art. 3, al. 1, LBA[8] lorsque les mises mensuelles ou lorsque les gains, ponctuels ou cumulés sur un mois, atteignent une somme importante.

3 La CFMJ fixe les sommes considérées comme importantes dans le domaine des jeux de casino et, au besoin, les adapte.

4 Le DFJP fixe les sommes considérées comme importantes dans le domaine des jeux de grande envergure et, au besoin, les adapte.

7 RS **955.0**
8 RS **955.0**

Art. 69 Chèques et dépôts

1 Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure ne peuvent ni accepter ni émettre de chèques au porteur.

2 Ils peuvent accepter les chèques émis à leur nom. Ils doivent s'assurer de l'identité du tireur lorsque le chèque leur est remis et enregistrer la transaction.

3 Ils peuvent conserver les gains de leurs clients sous forme de dépôts qu'ils tiennent à la disposition de ces derniers. Les avoirs en dépôt ne peuvent porter intérêt.

4 Pour les jeux exploités en ligne, la tenue d'un compte de joueur personnel est autorisée. Les valeurs en compte ne portent pas intérêt. Le Conseil fédéral peut fixer la somme maximale pouvant être détenue sur le compte.

Art. 70 Attestations de gains

La maison de jeu ne délivre pas d'attestations de gains aux joueurs.

Chapitre 6 Protection des joueurs contre le jeu excessif

Section 1 Mesures incombant à tous les exploitants de jeux d'argent

Art. 71 Principe

Les exploitants de jeux d'argent sont tenus de prendre des mesures appropriées pour protéger les joueurs contre la dépendance au jeu et l'engagement de mises sans rapport avec leur revenu et leur fortune (jeu excessif).

Art. 72 Protection des mineurs

1 Les mineurs doivent être particulièrement protégés. Ils n'ont pas accès aux jeux de casino ni aux jeux de grande envergure exploités en ligne.

2 L'autorité intercantonale fixe l'âge minimum requis pour pouvoir participer aux autres jeux de grande envergure en fonction du danger potentiel qu'ils présentent. Cet âge ne doit pas être inférieur à seize ans.

3 Les loteries exploitées de manière automatisée doivent être assorties d'un dispositif de contrôle d'accès garantissant que seuls les joueurs ayant atteint l'âge minimum requis puissent jouer.

Art. 73 Mesures de protection liées au jeu

1 Les mesures que les exploitants de jeux d'argent prennent pour protéger le joueur contre le jeu excessif doivent être adaptées au danger potentiel que présente le jeu considéré.

2 Ces mesures doivent répondre à des exigences d'autant plus élevées que le danger potentiel du jeu est grand. Lors de l'appréciation du danger potentiel et de la définition des mesures, l'exploitant doit tenir compte en particulier des caractéristiques du jeu et du canal de distribution.

3 L'autorité compétente n'autorise un jeu que si les mesures de protection sont suffisantes.

Art. 74 Publicité

1 La publicité des exploitants de jeux d'argent ne peut ni être outrancière, ni induire en erreur.

2 Elle ne peut cibler ni des mineurs ni des personnes frappées d'une exclusion.

3 Toute publicité portant sur des jeux d'argent non autorisés en Suisse est interdite.

Art. 75 Prêts, avances et jeux gratuits

1 Les exploitants de jeux d'argent ne peuvent consentir ni prêts ni avances aux joueurs.

2 L'attribution de jeux ou de crédits de jeu gratuits est soumise à l'autorisation préalable de l'autorité d'exécution compétente.

Section 2
Mesures supplémentaires incombant aux maisons de jeu et aux exploitants de jeux de grande envergure

Art. 76 Programme de mesures sociales

1 Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure élaborent un programme de mesures sociales. En tenant compte du danger potentiel et des caractéristiques du canal de distribution des diverses offres de jeux, ils y définissent les mesures qu'ils entendent prendre pour protéger les joueurs; ces mesures comprennent en particulier:

a. l'information des joueurs;

b. le repérage précoce des joueurs à risques;

c. l'autocontrôle des joueurs, les limitations de jeu et les modérateurs de jeu;

d. l'adoption et l'application des mesures d'exclusion;

e. la formation et la formation continue régulière des employés chargés de l'exécution du programme de mesures sociales;

f. la collecte des données nécessaires à l'évaluation de l'efficacité des mesures prises.

2 Pour l'élaboration, la mise en œuvre et l'évaluation des mesures, ils peuvent collaborer notamment avec:

a. les autorités d'exécution compétentes;

b. d'autres maisons de jeu ou d'autres exploitants de jeux de grande envergure;

c. des chercheurs;

d. des institutions de prévention de la dépendance;

e. des institutions thérapeutiques;

f. des services sociaux.

Art. 77 Information

1 Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure fournissent, sous une forme aisément accessible et compréhensible:

a. des informations sur les risques du jeu;

b. des questionnaires d'auto-évaluation sur le comportement en matière de jeu;

c. des informations sur les possibilités d'autocontrôle, les limitations de jeu et les exclusions;

d. des informations sur les offres d'aide et de traitement destinées aux personnes dépendantes, exposées à un risque de dépendance ou endettées, ainsi qu'à leur entourage, y compris les adresses de services de conseil et de groupes d'entraide.

2 Si cela est indiqué au vu du danger potentiel et des caractéristiques du canal de distribution d'un jeu particulier, les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure attirent l'attention des joueurs sur leur comportement en matière de jeu.

Art. 78 Repérage précoce

1 Si cela est indiqué au vu du danger potentiel et des caractéristiques du canal de distribution d'un jeu particulier, les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure fixent des critères de repérage précoce des joueurs à risques et prennent les mesures adéquates.

2 Ils documentent leurs observations et les mesures qu'ils ont prises.

Art. 79 Autocontrôle des joueurs et limitations de jeu

Si cela est indiqué au vu du danger potentiel et des caractéristiques du canal de distribution d'un jeu particulier, les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure mettent à la disposition des joueurs des moyens de contrôler leur comportement de jeu afin qu'ils puissent notamment contrôler et limiter la durée pendant laquelle ils jouent, la fréquence à laquelle ils jouent ou leurs pertes nettes.

Art. 80 Exclusion

1 Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure exploités en ligne excluent des jeux les personnes dont ils savent ou devraient présumer, sur la base de leurs observations ou des informations provenant de tiers:

a. qu'elles sont surendettées ou ne remplissent pas leurs obligations financières, ou

b. qu'elles engagent des mises sans rapport avec leur revenu et leur fortune.

2 Ils excluent par ailleurs des jeux les personnes dont ils savent ou devraient présumer, sur la base de l'annonce d'un service spécialisé ou d'une autorité des œuvres sociales, qu'elles sont dépendantes au jeu.

3 Lorsque l'autorité intercantonale autorise un autre jeu de grande envergure, elle décide si l'exclusion s'étend à ce jeu. Elle peut garantir l'extension de l'exclusion à ce jeu en empêchant le versement de gains au-delà d'une valeur seuil.

4 L'exclusion s'étend aux jeux de casino, aux jeux de grande envergure exploités en ligne et aux jeux de grande envergure auxquels l'autorité intercantonale a étendu l'exclusion en vertu de l'al. 3.

5 Les joueurs peuvent demander eux-mêmes à la maison de jeu ou à l'exploitant de jeux de grande envergure à être exclus des jeux.

6 L'exclusion, accompagnée d'un exposé des motifs, est communiquée par écrit à la personne concernée.

Art. 81 Levée de l'exclusion

1 L'exclusion est levée à la demande de la personne concernée lorsque les motifs ayant conduit à la prononcer n'existent plus.

2 La demande doit être adressée à la maison de jeu ou à l'exploitant de jeux de grande envergure qui a prononcé l'exclusion.

3 Un spécialiste, ou un service spécialisé, reconnu par le canton est associé à la procédure de levée de l'exclusion.

Art. 82 Registre

1 En vue de l'exécution des exclusions, les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure qui prononcent des exclusions tiennent un registre des personnes exclues et se communiquent mutuellement les données.

2 Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure peuvent tenir un registre commun. Ont accès à ce registre les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure qui participent à sa tenue.

3 Le registre indique l'identité des personnes exclues ainsi que le type d'exclusion et le motif de l'exclusion.

Art. 83 Formation et formation continue

Les responsables du programme de mesures sociales et les employés de la maison de jeu ou de l'exploitant de jeux de grande envergure qui sont chargés de l'exploitation des jeux ou de sa surveillance doivent justifier d'une formation de base et suivre chaque année des cours de formation continue et d'approfondissement.

Art. 84 Rapport

Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure présentent chaque année à l'autorité d'exécution compétente un rapport sur l'efficacité des mesures de protection des joueurs contre le jeu excessif.

Section 3 Mesures incombant aux cantons

Art. 85

1 Les cantons sont tenus de prendre des mesures de prévention contre le jeu excessif et d'offrir des possibilités de conseil et de traitement aux personnes dépendantes au jeu ou exposées à un risque de dépendance ainsi qu'à leur entourage.

2 Ils peuvent coordonner les mesures qu'ils prennent pour protéger les joueurs contre le jeu excessif avec les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure.

Chapitre 7 Restriction de l'accès aux offres de jeux d'argent en ligne non autorisées en Suisse

Art. 86 Blocage de l'accès aux offres de jeux non autorisées

1 L'accès à une offre de jeux d'argent en ligne doit être bloqué lorsque celle-ci n'est pas autorisée en Suisse.

2 Seul est bloqué l'accès aux offres de jeux accessibles en Suisse dont l'exploitant a son siège ou son domicile à l'étranger ou dont l'exploitant dissimule son siège ou son domicile.

3 La CFMJ et l'autorité intercantonale tiennent et actualisent chacune dans leur domaine de compétence, une liste des offres de jeux dont l'accès est bloqué.

4 Les fournisseurs de services de télécommunication bloquent l'accès aux offres de jeux figurant dans l'une ou l'autre de ces listes.

5 La CFMJ et l'autorité intercantonale peuvent autoriser un utilisateur à accéder aux offres de jeux bloquées à des fins de surveillance ou de recherche.

Art. 87 Notification et procédure d'opposition

1 La CFMJ et l'autorité intercantonale publient simultanément leurs listes des offres de jeux bloquées, ainsi que leurs mises à jour, au moyen d'un renvoi dans la Feuille fédérale. Cette publication tient lieu de notification de la décision de blocage de l'offre.

2 Les exploitants peuvent adresser à l'autorité de décision une opposition écrite contre la décision de blocage dans les 30 jours qui suivent sa publication. L'opposition peut être formée notamment au motif que l'exploitant a supprimé l'offre de

jeux non autorisée ou l'a rendue inaccessible depuis la Suisse par des moyens techniques appropriés.

3 Si l'opposition a été valablement formée, l'autorité compétente revoit sa décision. Elle n'est pas liée par les conclusions présentées.

Art. 88 Communication des listes des offres de jeux bloquées

1 La CFMJ et l'autorité intercantonale publient leur liste des offres de jeux bloquées sur leur site internet, en y intégrant un lien vers le site de l'autre autorité.

2 Elles communiquent ces listes par un moyen simple et sécurisé aux fournisseurs de services de télécommunication annoncés au sens de l'art. 4, al. 1, de la loi sur les télécommunications du 30 avril 1997[9].

3 Les fournisseurs de services de télécommunication peuvent adresser à l'autorité de décision une opposition écrite contre la décision de blocage dans les 30 jours qui suivent la communication visée à l'al. 2 si la mesure nécessaire au blocage de l'accès à une offre ne répond pas au principe de proportionnalité sur les plans techniques ou de l'exploitation.

Art. 89 Information aux utilisateurs

1 La CFMJ et l'autorité intercantonale gèrent conjointement un dispositif informant les utilisateurs que l'offre en ligne à laquelle ils tentent d'accéder est bloquée.

2 Les fournisseurs de services de télécommunication dirigent les utilisateurs cherchant à accéder aux offres bloquées vers le dispositif d'information, dans la mesure où cela est techniquement possible.

Art. 90 Retrait d'un jeu de la liste des offres de jeux bloquées

Lorsqu'une offre de jeux ne remplit plus les conditions du blocage, l'autorité compétente la retire, d'office ou sur demande, de la liste des offres de jeux bloquées.

Art. 91 Exclusion de responsabilité

1 Le fournisseur de services de télécommunication ne répond ni civilement ni pénalement de l'accès à une offre de jeux figurant sur la liste des offres bloquées:

a. s'il n'est pas à l'origine de la transmission de l'offre;

b. s'il n'a pas choisi le destinataire de l'offre, et

c. s'il n'a pas modifié l'offre.

2 Le fournisseur de services de télécommunication qui met en œuvre des mesures et des décisions relevant des dispositions du présent chapitre afin de remplir les obligations qui lui incombent en vertu des art. 86, al. 4, et 89, al. 2, ne peut être rendu responsable civilement ou pénalement:

9 RS **784.10**

a. du contournement des mesures de blocage par des tiers;

b. d'une violation du secret des télécommunications ou du secret d'affaires;

c. d'une violation de ses obligations contractuelles ou extracontractuelles.

Art. 92 Coûts et suspension provisoire

1 Les fournisseurs de services de télécommunication sont entièrement indemnisés par l'autorité qui ordonne le blocage pour les installations nécessaires à la mise en œuvre du blocage ainsi que pour leur exploitation. Le Conseil fédéral règle les modalités.

2 Les fournisseurs de services de télécommunication peuvent, après avoir informé l'autorité d'exécution, provisoirement s'abstenir de mettre en œuvre le blocage si celui-ci a un effet négatif sur la qualité du réseau.

Art. 93 Effet suspensif

Ni le recours ni l'opposition contre une mesure ordonnée en vertu du présent chapitre n'ont d'effet suspensif. Le recours ou l'opposition formés par le fournisseur de services de télécommunication en vertu de l'art. 88, al. 3, sont réservés.

Chapitre 8 Autorités

Section 1 Commission fédérale des maisons de jeu

Art. 94 Composition

1 La CFMJ comprend cinq à sept membres.

2 Le Conseil fédéral nomme les membres de la CFMJ et désigne son président. Un membre de la CFMJ au moins est nommé sur proposition des cantons.

3 Les membres sont des experts indépendants. Ils ne peuvent être membres ni du conseil d'administration, ni du personnel d'une entreprise de jeux d'argent, d'une entreprise de fabrication ou de commerce spécialisée dans le secteur des jeux d'argent ou d'une entreprise proche.

4 Un membre au moins dispose de connaissances particulières dans le domaine de la prévention des addictions.

Art. 95 Organisation

1 La CFMJ édicte un règlement. Elle y fixe notamment les modalités de son organisation et les compétences du président.

2 Le règlement est soumis à l'approbation du Conseil fédéral.

3 La CFMJ dispose d'un secrétariat permanent.

Art. 96 Indépendance

[1] La CFMJ exerce ses activités en toute indépendance. Elle est rattachée administrativement au DFJP.

[2] Les membres de la CFMJ et du personnel de son secrétariat peuvent exercer une autre activité pour autant qu'elle ne porte pas atteinte à l'indépendance de la CFMJ.

Art. 97 Tâches

[1] Outre les attributions que lui confère la présente loi, la CFMJ a pour tâches:

a. de surveiller le respect des dispositions légales relatives aux maisons de jeu, notamment:
   1. les organes de direction des maisons de jeu et l'exploitation de leurs jeux,
   2. le respect des obligations en matière de blanchiment d'argent,
   3. la mise en œuvre du programme de mesures de sécurité et du programme de mesures sociales;

b. de procéder à la taxation et à la perception de l'impôt sur les maisons de jeu;

c. de lutter contre les jeux d'argent illégaux;

d. de collaborer avec les autorités de surveillance suisses et étrangères;

e. de présenter chaque année au Conseil fédéral un rapport sur ses activités qui comprenne également des informations sur la clôture annuelle des comptes, les bilans et les rapports transmis par les maisons de jeu, et d'en assurer la publication.

[2] Dans l'accomplissement de ses tâches, elle tient dûment compte de l'exigence de protection des joueurs contre le jeu excessif.

Art. 98 Pouvoirs

Pour accomplir ses tâches, la CFMJ peut notamment:

a. exiger des maisons de jeu et des entreprises de fabrication ou de commerce d'installations de jeu qui fournissent les maisons de jeu, les renseignements et documents nécessaires;

b. procéder à des contrôles dans les maisons de jeu;

c. exiger des organes de révision des maisons de jeu les renseignements et documents nécessaires;

d. mandater des experts;

e. confier des mandats spéciaux à l'organe de révision;

f. établir des liaisons en ligne permettant le contrôle et le suivi des installations informatiques des maisons de jeu;

g. ordonner des mesures provisionnelles pendant la durée d'une enquête, et en particulier suspendre la concession;

h. en cas de violation de la présente loi ou d'autre irrégularité, ordonner les mesures nécessaires au rétablissement de l'ordre légal ou à la suppression de l'irrégularité;

i. intervenir dans l'exploitation des maisons de jeu pour autant que les circonstances l'exigent;

j. en cas de non-respect d'une décision exécutoire qu'elle a rendue et après mise en demeure:

   1. exécuter d'office, aux frais de la maison de jeu, les mesures qu'elle avait prescrites,

   2. publier le refus de la maison de jeu de se soumettre à la décision exécutoire;

k. recourir auprès des autorités judiciaires cantonales ou intercantonales, puis auprès du Tribunal fédéral, contre les décisions rendues par l'autorité intercantonale en vertu de l'art. 24;

l. recourir auprès du Tribunal fédéral contre les décisions rendues par le Tribunal administratif fédéral en application de la présente loi ou de ses dispositions d'exécution.

Art. 99 Emoluments et taxe de surveillance

[1] La CFMJ perçoit, pour ses décisions et prestations, des émoluments destinés à couvrir les frais encourus. Elle peut exiger des avances.

[2] Les frais de surveillance de la CFMJ non couverts par les émoluments sont couverts par une taxe de surveillance perçue chaque année auprès des maisons de jeu. Le DFJP fixe le montant de la taxe de surveillance par décision.

[3] Le montant de la taxe de surveillance est déterminé en fonction des frais de la surveillance exercée sur les maisons de jeu; le montant de la taxe de surveillance due par chaque maison de jeu est calculé en fonction du produit brut des jeux réalisé l'année précédente dans le domaine considéré.

[4] Le Conseil fédéral fixe les modalités; il définit en particulier:

a. les frais de surveillance imputables;

b. la répartition de ces frais entre les maisons de jeu disposant d'une extension de concession et les maisons de jeu ne disposant pas d'une extension de concession;

c. la période de calcul de la taxe.

Art. 100 Sanctions administratives

[1] Le titulaire de la concession qui a contrevenu aux dispositions légales, à la concession ou à une décision ayant force de chose jugée est tenu au paiement d'un montant pouvant aller jusqu'à 15 % du produit brut des jeux réalisé au cours du dernier exercice.

[2] Les infractions sont instruites par le secrétariat et jugées par la CFMJ.

Art. 101 Traitement des données

1 Pour l'accomplissement de ses tâches légales, la CFMJ peut traiter des données personnelles, y compris les données sensibles relatives à la santé, aux mesures d'aide sociale, aux poursuites ou sanctions pénales et administratives, ainsi que des profils de la personnalité.

2 Le Conseil fédéral fixe les modalités du traitement des données, notamment:

a. les catégories de personnes dont les données sont collectées et, pour chaque catégorie de personnes, les catégories de données personnelles pouvant être traitées;

b. la liste des données sensibles;

c. les autorisations d'accès;

d. la durée de conservation et la destruction des données;

e. la sécurité des données.

Art. 102 Assistance administrative et entraide judiciaire en Suisse

1 La CFMJ et les autorités administratives de la Confédération, des cantons, et des communes se prêtent mutuellement assistance et se communiquent, sur demande, les informations nécessaires à l'accomplissement de leurs tâches légales respectives, y compris des données sensibles.

2 La CFMJ et les autorités de poursuite pénale de la Confédération, des cantons et des communes s'accordent mutuellement l'entraide judiciaire et l'assistance administrative. Elles coordonnent leurs enquêtes dans la mesure où cela est nécessaire et possible.

3 Lorsque la CFMJ a connaissance de crimes ou de délits réprimés par le code pénal (CP)[10], elle en informe les autorités de poursuite pénale compétentes.

4 Lorsqu'elle a connaissance d'infractions à la présente loi dont la poursuite ne relève pas de sa compétence, elle en informe les autorités de poursuite pénale compétentes ainsi que l'autorité intercantonale.

Art. 103 Assistance administrative à l'étranger

1 La CFMJ peut demander aux autorités étrangères compétentes les informations nécessaires à l'exécution de ses tâches légales, y compris des données sensibles.

2 Elle peut transmettre des informations aux autorités étrangères compétentes en matière de jeux d'argent, y compris des données sensibles, si les conditions suivantes sont remplies:

a. l'autorité étrangère n'utilise ces informations que dans le cadre d'une procédure administrative liée aux jeux d'argent;

b. elle est liée par le secret de fonction;

10 RS **311.0**

c. elle ne transmet pas ces informations à des tiers ou ne les transmet qu'avec le consentement de la CFMJ;

d. ces informations sont nécessaires à l'exécution de la législation sur les jeux d'argent et ne contiennent aucun secret de fabrication ou d'affaires.

3 La CFMJ peut s'abstenir de collaborer si la réciprocité n'est pas garantie.

Art. 104 Tâches du secrétariat

1 Le secrétariat exerce la surveillance directe des maisons de jeu et procède à leur taxation.

2 Il prépare les affaires de la CFMJ, lui soumet des propositions et exécute ses décisions.

3 Il traite directement avec les maisons de jeu, les autorités et les tiers et rend des décisions de manière autonome dans les cas où le règlement lui délègue cette compétence.

4 Si la situation l'exige, le secrétariat peut intervenir dans l'exploitation d'une maison de jeu; il en informe sans délai la CFMJ.

5 Il représente la CFMJ devant les tribunaux fédéraux et cantonaux et poursuit pénalement les infractions visées aux art. 130 à 133.

6 La CFMJ peut déléguer d'autres compétences au secrétariat.

Section 2 Autorité intercantonale de surveillance et d'exécution

Art. 105 Institution

Les cantons qui comptent autoriser des jeux de grande envergure sur leur territoire instituent par concordat une autorité intercantonale de surveillance et d'exécution (autorité intercantonale).

Art. 106 Indépendance et composition

1 L'autorité intercantonale exerce ses activités en toute indépendance.

2 Les membres de l'autorité intercantonale et du personnel de son secrétariat peuvent exercer une autre activité pour autant que cette dernière ne porte pas atteinte à l'indépendance de l'autorité intercantonale.

3 Les cantons s'assurent que l'autorité intercantonale dispose de connaissances particulières dans le domaine de la prévention des addictions.

Art. 107 Tâches

[1] Outre les attributions que lui confère la présente loi, l'autorité intercantonale a pour tâches:

a. de surveiller le respect des dispositions légales relatives aux jeux de grande envergure, notamment:
   1. les organes de direction des exploitants de jeux de grande envergure et l'exploitation de leurs jeux,
   2. le respect des obligations en matière de blanchiment d'argent,
   3. la mise en œuvre du programme de mesures de sécurité et du programme de mesures sociales;

b. de lutter contre les jeux d'argent illégaux;

c. de collaborer avec les autorités de surveillance suisses et étrangères;

d. d'établir et de publier chaque année un rapport sur ses activités qui comprenne également une statistique des jeux de grande envergure et des jeux de petite envergure soumis à la présente loi et un rapport sur l'affectation par les cantons des bénéfices nets des jeux de grande envergure à des fins d'utilité publique.

[2] Les cantons peuvent confier d'autres tâches à l'autorité intercantonale.

[3] Dans l'accomplissement de ses tâches, l'autorité intercantonale tient dûment compte de l'exigence de protection des joueurs contre le jeu excessif.

Art. 108 Pouvoirs

[1] Pour accomplir ses tâches, l'autorité intercantonale peut notamment:

a. exiger des exploitants de jeux de grande envergure et des entreprises de fabrication ou de commerce d'installations de jeu les renseignements et documents nécessaires;

b. exiger, dans les domaines visés à l'art. 1, al. 2 et 3, les renseignements et documents nécessaires pour déterminer si un jeu constitue un jeu de grande envergure;

c. procéder à des contrôles auprès des exploitants de jeux de grande envergure et de leurs distributeurs;

d. ordonner des mesures provisionnelles pendant la durée d'une enquête;

e. exiger des organes de révision des exploitants de jeux de grande envergure les renseignements et documents nécessaires;

f. mandater des experts;

g. en cas de violation de la présente loi ou d'autre irrégularité, ordonner les mesures nécessaires au rétablissement de l'ordre légal ou à la suppression de l'irrégularité;

h. en cas de non-respect d'une décision exécutoire qu'elle a rendue et après mise en demeure:
   1. exécuter d'office, aux frais de l'exploitant de jeux de grande envergure, les mesures qu'elle avait prescrites,
   2. publier le refus de l'exploitant de jeux de grande envergure de se soumettre à la décision exécutoire;

i. recourir contre les décisions de la CFMJ au sens de l'art. 16 auprès du Tribunal administratif fédéral puis auprès du Tribunal fédéral;

j. recourir auprès du Tribunal fédéral contre les décisions de dernière instance rendues par les autorités judiciaires cantonales ou intercantonales en application de la présente loi et de sa législation d'exécution.

2 Les cantons peuvent conférer d'autres pouvoirs à l'autorité intercantonale.

Art. 109 Sanctions administratives

1 L'exploitant de jeux de grande envergure qui a contrevenu aux dispositions légales ou à une décision ayant force de chose jugée est tenu au paiement d'un montant pouvant aller jusqu'à 15 % du produit brut des jeux réalisé au cours du dernier exercice. Le gain réalisé du fait de la contravention est dûment pris en compte dans la détermination de la sanction.

2 Les recettes générées par les sanctions administratives prononcées sont réparties entre les cantons au prorata de leur population selon le dernier recensement fédéral.

3 Les infractions sont instruites et jugées par l'autorité intercantonale.

4 Si le concordat conclu entre les cantons ne règle pas la procédure, l'autorité intercantonale applique la procédure administrative du canton dans lequel l'infraction a été commise.

Art. 110 Traitement des données

Pour l'accomplissement de ses tâches légales, l'autorité intercantonale peut traiter des données personnelles, y compris les données sensibles relatives à la santé, aux mesures d'aide sociale, aux poursuites ou sanctions pénales et administratives, ainsi que des profils de la personnalité.

Art. 111 Assistance administrative en Suisse

1 L'autorité intercantonale et les autorités administratives de la Confédération, des cantons et des communes se prêtent mutuellement assistance et se communiquent, sur demande, les informations nécessaires à l'accomplissement de leurs tâches légales respectives, y compris des données sensibles.

2 L'autorité intercantonale et les autorités de poursuite pénale de la Confédération, des cantons et des communes s'accordent mutuellement l'assistance administrative.

3 Lorsque l'autorité intercantonale a connaissance de crimes ou de délits réprimés par le CP[11], ou d'infractions à la présente loi, elle en informe les autorités de poursuite pénale compétentes.

Art. 112 Assistance administrative à l'étranger

1 L'autorité intercantonale peut demander aux autorités étrangères compétentes les informations nécessaires à l'exécution de ses tâches légales, y compris des données sensibles.

2 Elle peut transmettre des informations aux autorités étrangères compétentes en matière de jeux d'argent, y compris des données sensibles, si les conditions suivantes sont remplies:

a. l'autorité étrangère n'utilise ces informations que dans le cadre d'une procédure administrative liée aux jeux d'argent;

b. elle est liée par le secret de fonction;

c. elle ne transmet pas ces informations à des tiers ou ne les transmet qu'avec le consentement de l'autorité intercantonale;

d. ces informations sont nécessaires à l'exécution de la législation sur les jeux d'argent et ne contiennent aucun secret de fabrication ou d'affaires.

3 Elle peut s'abstenir de collaborer si la réciprocité n'est pas garantie.

Section 3 Organe de coordination

Art. 113 Composition

1 L'organe de coordination se compose:

a. de deux membres de la CFMJ;

b. d'un représentant de l'autorité de haute surveillance;

c. de deux membres de l'autorité intercantonale;

d. d'un représentant des autorités cantonales de surveillance et d'exécution.

2 La CFMJ désigne les deux membres qui la représentent. Le DFJP désigne le représentant de l'autorité de haute surveillance. Les trois représentants des autorités intercantonale et cantonales sont nommés par les cantons.

3 L'organe de coordination est présidé à tour de rôle pendant un an soit par un représentant de la Confédération soit par un représentant des cantons.

11 RS **311.0**

Art. 114 Tâches

Outre les attributions que lui confère la présente loi, l'organe de coordination a pour tâches:

a. de contribuer à une politique cohérente et efficace en matière de jeux d'argent;

b. de garantir:

1. une mise en œuvre cohérente et efficace des mesures légales en matière de prévention du jeu excessif,

2. une bonne coordination entre les autorités chargées de l'exécution de la présente loi en matière de délivrance des autorisations de jeu et de lutte contre les jeux d'argent illégaux;

c. d'établir et de publier chaque année un rapport sur ses activités;

d. de collaborer si nécessaire avec les autorités de surveillance suisses et étrangères.

Art. 115 Pouvoirs

1 Pour l'accomplissement de ses tâches, l'organe de coordination peut:

a. émettre des recommandations à l'intention des autorités chargées de l'exécution de la présente loi;

b. mandater des experts.

2 Il ne peut pas prononcer de décisions sujettes à recours au sens des art. 5 et 44 de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative[12].

Art. 116 Fonctionnement et décisions

1 L'organe de coordination siège aussi souvent que l'accomplissement de ses tâches l'exige. Tout membre peut convoquer une réunion.

2 Les décisions sont prises à la majorité simple. Tout membre dispose d'une voix. Le président n'a pas voix prépondérante.

3 L'organe de coordination se dote d'un règlement.

Art. 117 Coûts

Les coûts sont répartis pour moitié entre la Confédération et les cantons.

Art. 118 Droit applicable

L'organe de coordination est soumis aux législations fédérales sur la protection des données, la transparence, les marchés publics, la responsabilité et la procédure.

12 RS **172.021**

Chapitre 9 Imposition et affectation du produit des jeux

Section 1 Impôt sur les maisons de jeu

Art. 119 Principe

1 La Confédération perçoit un impôt sur le produit brut des jeux (impôt sur les maisons de jeu). Cet impôt est affecté à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

2 Le produit brut des jeux est constitué par la différence entre les mises des joueurs et les gains réglementaires versés par la maison de jeu.

3 Les commissions perçues par les maisons de jeu pour les jeux de table et les produits des jeux analogues font partie du produit brut des jeux.

Art. 120 Taux de l'impôt

1 Le Conseil fédéral fixe le taux de l'impôt de telle manière que les maisons de jeu gérées selon les principes d'une saine gestion obtiennent un rendement approprié sur le capital investi. Le taux de l'impôt peut être progressif.

2 Le taux de l'impôt est de:

a. 40 % au moins et 80 % au plus du produit brut des jeux réalisé dans la maison de jeu;

b. 20 % au moins et 80 % au plus du produit brut des jeux réalisé sur les jeux de casino exploités en ligne.

3 Le taux de l'impôt peut être réduit de moitié au plus lors des quatre premières années d'exploitation. Lorsqu'il fixe le taux, le Conseil fédéral tient compte de la situation économique de la maison de jeu. La réduction est redéfinie tous les ans, pour une ou plusieurs maisons de jeu, en fonction des éléments pertinents.

Art. 121 Allégements fiscaux pour les maisons de jeu titulaires d'une concession B

1 Le Conseil fédéral peut réduire d'un quart au plus le taux de l'impôt fixé pour les maisons de jeu titulaires d'une concession B si les bénéfices de la maison de jeu sont investis pour l'essentiel dans des projets d'intérêt général pour la région, en particulier dans le soutien d'activités culturelles, ou dans des projets d'utilité publique.

2 Il peut réduire le taux de l'impôt d'un tiers au plus si la maison de jeu titulaire d'une concession B est implantée dans une région dépendant d'une activité touristique fortement saisonnière.

3 En cas de cumul des deux motifs de réduction, il peut réduire le taux de l'impôt de moitié au plus.

4 Les allégements fiscaux prévus aux al. 1 et 2 ne sont pas applicables aux jeux de casino exploités en ligne.

Art. 122 Réduction de l'impôt pour les maisons de jeu titulaires d'une concession B en cas de prélèvement d'un impôt cantonal de même nature

1 Le Conseil fédéral réduit l'impôt prélevé auprès des maisons de jeu titulaires d'une concession B si le canton d'implantation prélève un impôt de même nature.

2 La réduction correspond à l'impôt prélevé par le canton, mais ne doit pas représenter plus de 40 % du total de l'impôt sur les maisons de jeu qui revient à la Confédération.

3 La réduction de l'impôt n'est pas applicable aux jeux de casino exploités en ligne.

Art. 123 Taxation et perception

1 La CFMJ procède à la taxation et à la perception de l'impôt. Le Conseil fédéral règle la procédure.

2 A la demande du canton, la CFMJ peut procéder à la taxation et à la perception de l'impôt cantonal sur le produit brut des jeux.

Art. 124 Rappel d'impôt et prescription

1 S'il s'avère, sur la base de faits ou de moyens de preuve que la CFMJ ignorait, qu'une taxation fait défaut ou qu'une taxation exécutoire a été effectuée de manière incomplète, les montants non perçus, majorés des intérêts, sont versés à titre de rappel d'impôt.

2 Si la maison de jeu a indiqué correctement les montants imposables dans sa déclaration d'impôt et que la CFMJ a eu connaissance des bases nécessaires à l'évaluation des différents éléments, il ne peut y avoir de rappel d'impôt.

3 L'ouverture de la poursuite pénale visée à l'art. 132 marque le début de la procédure de rappel d'impôt.

4 Le droit d'engager une procédure de rappel d'impôt s'éteint dix ans après la fin de la période fiscale pour laquelle une taxation fait défaut ou pour laquelle une taxation exécutoire a été effectuée de manière incomplète. Le droit de procéder à un rappel d'impôt s'éteint dans tous les cas quinze ans après la fin de la période fiscale pour laquelle l'impôt est dû.

Section 2
Affectation des bénéfices nets des jeux de grande envergure

Art. 125 Affectation des bénéfices nets à des buts d'utilité publique

1 Les cantons affectent l'intégralité des bénéfices nets des loteries et des paris sportifs à des buts d'utilité publique, notamment dans les domaines culturel, social et sportif.

2 Les bénéfices nets correspondent à la somme totale des mises et du résultat financier après déduction des gains versés, des frais découlant de l'activité commerciale,

y compris des taxes perçues pour couvrir les coûts tels que ceux de la surveillance et des mesures de prévention en rapport avec les jeux d'argent et des dépenses nécessaires à la constitution des réserves et provisions appropriées.

3 L'affectation de bénéfices nets à l'exécution d'obligations légales de droit public est exclue.

4 Les bénéfices nets des jeux d'adresse ne sont soumis à aucune obligation d'affectation.

Art. 126 Comptabilisation séparée

1 Les bénéfices nets des loteries et des paris sportifs n'entrent pas dans le compte d'Etat des cantons. Ils sont gérés séparément.

2 Les exploitants remettent les bénéfices nets aux cantons dans lesquels les loteries et les paris sportifs se sont déroulés.

Art. 127 Octroi de contributions

1 Les cantons légifèrent sur:

a. la procédure et les organes chargés de la répartition des fonds;

b. les critères que ces organes sont tenus de respecter pour l'attribution des contributions.

2 Une contribution ne peut être octroyée que si le requérant démontre de manière suffisante que ces critères sont respectés.

3 Les organes chargés d'octroyer les contributions veillent à assurer autant que possible une égalité de traitement entre les demandes.

4 Le droit fédéral ne crée pas de droit à l'octroi d'une contribution.

5 Les cantons peuvent affecter une part des bénéfices nets à des buts d'utilité publique intercantonaux, nationaux et internationaux.

Art. 128 Transparence dans la répartition des fonds

1 Les organes visés à l'art. 127 publient sous une forme adéquate le montant des contributions versées en précisant les destinataires et les domaines concernés.

2 Ils publient leurs comptes chaque année.

Section 3 Affectation des bénéfices nets des jeux de petite envergure

Art. 129

1 Les exploitants de petites loteries et de paris sportifs locaux qui ne poursuivent pas de buts économiques peuvent utiliser les bénéfices nets de ces jeux pour leurs besoins propres.

2 Les bénéfices nets des tournois de poker réalisés en dehors des maisons de jeu ne sont soumis à aucune obligation d'affectation.

Chapitre 10 Dispositions pénales

Section 1 Infractions

Art. 130 Crimes et délits

1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement:

a. exploite, organise ou met à disposition des jeux de casino ou des jeux de grande envergure sans être titulaire des concessions ou des autorisations nécessaires;

b. tout en sachant quelle est l'utilisation prévue, met à la disposition d'exploitants qui ne disposent pas des concessions ou autorisations nécessaires les moyens techniques permettant d'exploiter des jeux de casino ou des jeux de grande envergure.

2 Si l'auteur agit par métier ou en bande, il est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire de 180 jours-amende au moins.

3 Est puni d'une peine pécuniaire de 180 jours-amende au plus quiconque, intentionnellement, obtient indûment une concession ou une autorisation en fournissant de fausses informations ou de toute autre manière.

Art. 131 Contraventions

1 Est puni d'une amende de 500 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

a. exploite, organise ou met à disposition d'autres jeux d'argent que ceux mentionnés à l'art. 130, al. 1, let. a, sans être titulaire des autorisations nécessaires;

b. fait de la publicité pour des jeux d'argent non autorisés en Suisse;

c. fait de la publicité pour des jeux d'argent autorisés à destination des mineurs ou des personnes frappées d'une exclusion;

d. autorise à jouer une personne qui n'a pas atteint l'âge légal prévu à l'art. 72, al. 1 et 2, ou qui est frappée d'une exclusion en vertu de l'art. 80, ou lui verse des gains excédant la valeur seuil prévue à l'art. 80, al. 3;

e. fait en sorte que les bénéfices nets qui doivent être affectés à des buts d'utilité publique ne soient pas intégralement déclarés;

f. manque aux obligations de diligence en matière de lutte contre le blanchiment d'argent prévues par le chapitre 5, section 4, de la présente loi, par le chapitre 2 LBA[13] et par ses dispositions d'exécution;

13 RS **955.0**

g. n'obtempère pas à une injonction de l'autorité compétente le sommant de rétablir l'ordre légal ou de supprimer des irrégularités;

h. revend des participations à des loteries ou à des paris sportifs à des fins commerciales sans le consentement de l'exploitant.

2 La tentative et la complicité sont punissables.

Art. 132 Soustraction de l'impôt sur les maisons de jeu

Quiconque, intentionnellement, fait en sorte qu'une taxation ne soit pas effectuée ou qu'une taxation exécutoire soit incomplète, est puni d'une amende s'élevant au plus à cinq fois le montant de l'impôt soustrait, mais au maximum à 500 000 francs.

Art. 133 Infractions commises dans une entreprise

1 Si l'amende prévisible ne dépasse pas 100 000 francs et s'il apparaît que l'enquête portant sur des personnes punissables en vertu de l'art. 6 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif (DPA)[14] implique des mesures d'instruction hors de proportion avec la peine encourue, l'autorité peut renoncer à poursuivre ces personnes et condamner l'entreprise au paiement de l'amende.

2 Les art. 6 et 7 DPA sont applicables également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales.

Section 2 Droit applicable et procédure

Art. 134 Infraction en rapport avec des jeux de casino et soustraction de l'impôt

1 La DPA[15] est applicable en cas d'infraction commise en rapport avec des jeux de casino et de soustraction de l'impôt.

2 L'autorité de poursuite est le secrétariat de la CFMJ, l'autorité de jugement est la CFMJ.

Art. 135 Infraction en rapport avec d'autres jeux d'argent

1 La poursuite et le jugement des infractions commises en rapport avec d'autres jeux d'argent relèvent des cantons. Les autorités cantonales de poursuite pénale peuvent associer l'autorité intercantonale à l'instruction.

2 L'autorité intercantonale dispose des droits de procédure suivants:

a. faire recours contre les ordonnances de non-entrée en matière et de classement;

14 RS **313.0**
15 RS **313.0**

b. former opposition contre les ordonnances pénales;

c. interjeter appel ou appel joint contre des aspects pénaux du jugement.

Art. 136 Conflits de compétence

Le Tribunal pénal fédéral règle les conflits de compétence entre la CFMJ et les autorités pénales des cantons.

Art. 137 Prescription de l'action pénale

L'action pénale se prescrit par cinq ans pour les contraventions.

Chapitre 11 Dispositions finales

Section 1 Exécution et haute surveillance

Art. 138

1 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution.

2 La Confédération exerce la haute surveillance sur l'exécution de la présente loi.

Section 2 Abrogation et modification d'autres actes

Art. 139

L'abrogation et la modification d'autres actes sont réglées en annexe.

Section 3 Dispositions transitoires

Art. 140 Maisons de jeu

1 Les concessions attribuées sur la base de la loi du 18 décembre 1998 sur les maisons de jeu[16] expirent six années civiles après l'entrée en vigueur de la présente loi.

2 L'exercice des droits et des devoirs attachés à la concession est régi par la présente loi.

3 Les maisons de jeu adaptent leurs programmes, leurs procédures et leurs processus au nouveau droit. Elles soumettent ces adaptations à la CFMJ au plus tard un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.

16 RO **2000** 677, **2006** 2197 5599

Art. 141 Autorisation d'exploitant pour les jeux de grande envergure

1 Les exploitants de jeux qui sont considérés comme des jeux de grande envergure au sens de la présente loi doivent déposer une demande d'autorisation d'exploitant auprès de l'autorité intercantonale au plus tard deux ans après l'entrée en vigueur de cette loi.

2 Si la demande est rejetée ou qu'aucune demande d'autorisation d'exploitant n'a été déposée dans le délai fixé à l'al. 1, les autorisations de jeux délivrées en vertu de l'ancien droit s'éteignent deux ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 142 Autorisation de jeu pour les jeux de grande envergure

1 Les détenteurs d'une autorisation délivrée en vertu de l'ancien droit pour des loteries ou paris exploités sur le plan intercantonal ou pour des appareils de jeux d'adresse ne peuvent continuer l'exploitation de ces jeux que:

a. si la demande d'autorisation d'exploitant visée à l'art. 141 a été acceptée, et

b. qu'ils ont déposé une demande d'autorisation de jeu à l'autorité intercantonale dans un délai de deux ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi.

2 Les autorisations visées à l'al. 1 restent valables jusqu'à l'entrée en force de la décision relative à la demande d'autorisation, mais pendant au moins deux ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

3 Si aucune demande d'autorisation de jeu n'a été déposée dans le délai fixé à l'al. 1, let. b, l'autorisation délivrée en vertu de l'ancien droit s'éteint deux ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

4 L'autorité intercantonale exerce dès l'entrée en vigueur de la présente loi la surveillance des jeux d'adresse exploités de manière automatisée, en ligne ou au niveau intercantonal.

Art. 143 Autorisation de nouveaux jeux de grande envergure

1 Les détenteurs d'une autorisation délivrée en vertu de l'ancien droit pour des loteries ou paris exploités sur le plan intercantonal peuvent déposer une demande d'autorisation de nouveaux jeux de grande envergure dès l'entrée en vigueur de la présente loi, même s'ils ne disposent pas encore de l'autorisation d'exploitant.

2 Si la demande d'autorisation d'exploitant visée à l'art. 141 est rejetée, l'autorisation délivrée pour les jeux visés à l'al. 1 s'éteint au moment de l'entrée en force de cette décision.

3 Si aucune demande d'autorisation d'exploitant n'est déposée dans le délai fixé à l'art. 141, al. 1, l'autorisation délivrée pour les jeux visés à l'al. 1 s'éteint à la fin de ce délai.

Art. 144 Autorisation de jeux de petite envergure

1 Les autorisations délivrées par les cantons en vertu de l'ancien droit pour des jeux considérés comme des jeux de petite envergure au sens de la présente loi restent valables pendant deux ans au plus après l'entrée en vigueur de cette loi.

2 Les cantons adaptent leur législation de manière à ce qu'elle réponde aux exigences de la présente loi et de ses ordonnances d'exécution au plus tard deux ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

3 Les demandes d'autorisation de jeux considérés comme des jeux de petite envergure au sens de la présente loi qui sont déposées après l'entrée en vigueur de cette loi mais avant l'adaptation de la législation cantonale sont régies par l'ancien droit.

Art. 145 Affectation des bénéfices nets des jeux de grande envergure

Les cantons adaptent leur législation de manière à ce qu'elle réponde aux exigences relatives à l'organisation et à la procédure figurant dans la section 2 du chapitre 9 au plus tard deux ans après l'entrée en vigueur de la présente loi. L'ancien droit s'applique dans l'intervalle.

Section 4 Référendum et entrée en vigueur

Art. 146

1 La présente loi est sujette au référendum.

2 Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil des Etats, 29 septembre 2017

Le président: Ivo Bischofberger
La secrétaire: Martina Buol

Conseil national, 29 septembre 2017

Le président: Jürg Stahl
Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Date de publication: 10 octobre 2017[17]

Délai référendaire: 18 janvier 2018

17 FF **2017** 5891

Annexe
(art. 139)

Abrogation et modification d'autres actes

I

Sont abrogées:

1. la loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et paris professionnels[18];
2. la loi du 18 décembre 1998 sur les maisons de jeu[19].

II

Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:

1. Loi du 19 mars 2010 sur l'organisation des autorités pénales[20]

Art. 37, al. 2, let. g

2 Elles statuent en outre:

g. sur les conflits de compétence qui lui sont soumis en vertu de la loi fédérale du 29 septembre 2017 sur les jeux d'argent[21].

2. Code de procédure pénale[22]

Art. 269, al. 2, let. i et l[23]

2 Une surveillance peut être ordonnée aux fins de poursuivre les infractions visées par les dispositions suivantes:

i. loi du 17 juin 2011 sur l'encouragement du sport[24]: art. 22, al. 2, et 25*a*, al. 3;

l. loi fédérale du 29 septembre 2017 sur les jeux d'argent[25]: art. 130, al. 2, pour les infractions visées à l'art 130, al. 1, let. a.

18 RS **10** 247; RO **2003** 2133, **2006** 2197, **2008** 3437, **2010** 1881
19 RO **2000** 677, **2006** 2197 5599
20 RS **173.71**
21 RS …; FF **2017** 5891
22 RS **312.0**
23 A l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral du 29 septembre 2017 portant approbation et mise en œuvre de la convention du Conseil de l'Europe sur la contrefaçon des produits médicaux et les infractions similaires menaçant la santé publique (Convention Médicrime), la let. l devient m.
24 RS **415.0**
25 RS …; FF **2017** 5891

Art. 286, al. 2, let. h et j[26]

2 L'investigation secrète peut être ordonnée aux fins de poursuivre les infractions visées par les dispositions suivantes:

h. loi du 17 juin 2011 sur l'encouragement du sport[27]: art. 22, al. 2, et 25*a*, al. 3;

j. loi fédérale du 29 septembre 2017 sur les jeux d'argent[28]: art. 130, al. 2, pour les infractions visées à l'art. 130, al. 1, let. a.

3. Loi du 17 juin 2011 sur l'encouragement du sport[29]

Titre précédant l'art. 25a

Section 3 Mesures contre la manipulation des compétitions

Art. 25a Disposition pénale

1 Quiconque offre, promet ou octroie un avantage indu à une personne exerçant une fonction dans le cadre d'une compétition sportive pour laquelle des paris sont proposés, dans le but de fausser le cours de la compétition en faveur de cette personne ou d'un tiers (manipulation indirecte), est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

2 Quiconque, en tant que personne exerçant une fonction dans le cadre d'une compétition sportive pour laquelle des paris sont proposés, sollicite, se fait promettre ou accepte un avantage indu en sa faveur ou en faveur d'un tiers dans le but de fausser le cours de la compétition (manipulation directe) est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

3 Dans les cas graves, le juge prononce une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou une peine pécuniaire; en cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée. Le cas est grave notamment lorsque le délinquant:

a. agit comme membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique à la manipulation indirecte ou directe de compétitions;

b. réalise un chiffre d'affaires ou un gain importants en faisant métier de manipuler des compétitions.

26 A l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral du 29 septembre 2017 portant approbation et mise en œuvre de la convention du Conseil de l'Europe sur la contrefaçon des produits médicaux et les infractions similaires menaçant la santé publique (Convention Médicrime), la let. j devient k.

27 RS **415.0**

28 RS …; FF **2017** 5891

29 RS **415.0**

Art. 25b Poursuite pénale

1 Les autorités de poursuite pénale compétentes peuvent associer à l'instruction l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 de la loi fédérale du 29 septembre 2017 sur les jeux d'argent (LJAr)[30].

2 En cas de soupçons de manipulation d'une compétition sportive pour laquelle des paris sont offerts, l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr informe les autorités de poursuite pénale compétentes et leur transmet tous les documents pertinents.

3 L'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr dispose des droits de procédure suivants dans les procédures menées du fait d'infractions au sens de l'art. 25*a*:

a. faire recours contre les ordonnances de non-entrée en matière et de classement;

b. former opposition contre les ordonnances pénales;

c. interjeter appel ou appel joint contre des aspects pénaux du jugement.

Art. 25c Informations

1 Les autorités de poursuite pénale et les autorités judiciaires compétentes informent l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr[31] des poursuites engagées pour des infractions au sens de l'art. 25*a*, ainsi que de leurs prononcés.

2 Le Conseil fédéral détermine les informations qui doivent être transmises.

4. Loi du 12 juin 2009 sur la TVA[32]

Art. 21, al. 2, ch. 23

2 Sont exclus du champ de l'impôt:

23. les opérations réalisées dans le domaine des jeux d'argent, pour autant que le produit brut des jeux soit soumis à l'impôt sur les maisons de jeu visé à l'art. 119 de la loi fédérale du 29 septembre 2017 sur les jeux d'argent[33] ou que les bénéfices nets réalisés sur l'exploitation de ces jeux soient affectés intégralement à des buts d'utilité publique au sens de l'art. 125 de la loi précitée;

30 RS …; FF **2017** 5891
31 RS …; FF **2017** 5891
32 RS **641.20**
33 RS …; FF **2017** 5891

5. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct[34]

Art. 23, let. e

Sont également imposables:

e. *Abrogée*

Art. 24, let. i à j

Sont exonérés de l'impôt:

i. les gains provenant des jeux de casino exploités dans les maisons de jeu et autorisés par la loi fédérale du 29 septembre 2017 sur les jeux d'argents (LJAr)[35], pour autant que ces gains ne soient pas issus d'une activité lucrative indépendante;

i^bis^. les gains unitaires jusqu'à concurrence d'un montant d'un million de francs provenant de la participation à un jeu de grande envergure autorisé par la LJAr et de la participation en ligne à des jeux de casino autorisés par la LJAr;

i^ter^. les gains provenant d'un jeu de petite envergure autorisé par la LJAr;

j. les gains unitaires jusqu'à concurrence de 1000 francs provenant d'un jeu d'adresse ou d'une loterie destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'art. 1, al. 2, let. d et e de cette loi.

Art. 33, al. 4

4 Sont déduits des gains unitaires provenant des jeux d'argent non exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. i^bis^ à j, 5 % à titre de mise, mais au plus 5000 francs. Sont déduits des gains unitaires provenant de la participation en ligne à des jeux de casino visés à l'art. 24, let. i^bis^, les mises prélevées du compte en ligne du joueur au cours de l'année fiscale, mais au plus 25 000 francs.

34 RS **642.11**
35 RS …; FF **2017** 5891

6. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes[36]

Art. 7, al. 4, let. l à m

4 Sont seuls exonérés de l'impôt:

l. les gains provenant des jeux de casino exploités dans les maisons de jeu et autorisés par la loi fédérale du 29 septembre 2017 sur les jeux d'argent (LJAr)[37], pour autant que ces gains ne soient pas issus d'une activité lucrative indépendante;

l^bis^. les gains unitaires jusqu'à concurrence d'un montant d'un million de francs ou du montant supérieur fixé dans le droit cantonal provenant de la participation à un jeu de grande envergure autorisé par la LJAr et de la participation en ligne à des jeux de casino autorisés par la LJAr;

l^ter^. les gains provenant d'un jeu de petite envergure autorisé par la LJAr;

m. les gains unitaires jusqu'au seuil fixé dans le droit cantonal provenant de jeux d'adresse ou de loteries destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'art. 1, al. 2, let. d et e, de cette loi.

Art. 9, al. 2, let. n

2 Les déductions générales sont:

n. les mises, à hauteur d'un pourcentage déterminé par le droit cantonal pour les gains unitaires provenant des jeux d'argent non exonérés d'impôt selon l'art. 7, al. 4, let. l à m; les cantons peuvent fixer le montant maximal de la déduction;

Art. 72y[38] Adaptation des législations cantonales à la modification du 29 septembre 2017

1 Les cantons adaptent leur législation aux art. 7, al. 4, let l à m, et 9, al. 2, let. n, pour la date de l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2017.

2 A compter de cette date, les art. 7, al. 4, let. l à m, et 9, al. 2, let. n, sont directement applicables si le droit fiscal cantonal s'en écarte. Sont applicables les montants fixés à l'art. 24, let. i^bis^ et j, de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct[39].

36 RS **642.14**
37 RS …; FF **2017** 5891
38 La lettre définitive de la présente disposition sera fixée par la Chancellerie fédérale en vue de l'entrée en vigueur.
39 RS **642.11**

7. Loi fédérale du 13 octobre 1965 sur l'impôt anticipé[40]

Remplacement d'expressions

1 *A l'art. 5, al. 1, let. a* «loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct» *est remplacé par* «loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct (LIFD)».

2 *A l'art. 5, al. 1, let. f* «loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct» *est remplacé par* «LIFD».

Art. 1, al. 1

1 La Confédération perçoit un impôt anticipé sur les revenus de capitaux mobiliers, sur les gains provenant de jeux d'argent au sens de la loi fédérale du 29 septembre 2017 sur les jeux d'argent (LJAr)[41], sur les gains provenant de jeux d'adresse ou de loteries destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas soumis à la LJAr selon l'art. 1, al. 2, let. d et e, de cette loi, ainsi que sur les prestations d'assurances; dans les cas prévus par la loi, la déclaration de la prestation imposable remplace le paiement de l'impôt.

Art. 6

Gains provenant de jeux d'argent et gains provenant de jeux d'adresse et de loteries destinés à promouvoir les ventes

1 L'impôt anticipé sur les gains provenant de jeux d'argent a pour objet les gains effectivement versés qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. i à i^{ter}, LIFD[42].

2 L'impôt anticipé sur les gains provenant de jeux d'adresse ou de loteries destinés à promouvoir les ventes a pour objet les gains effectivement versés qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. j, LIFD.

Art. 12, al. 1, 1re phrase

1 Pour les revenus de capitaux mobiliers, pour les gains provenant de jeux d'argent qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. i à i^{ter}, LIFD[43] et pour les gains provenant de jeux d'adresse ou de loteries destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. j, LIFD, la créance fiscale prend naissance au moment où échoit la prestation imposable. …

40 RS **642.21**
41 RS …; FF **2017** 5891
42 RS **642.11**
43 RS **642.11**

Art. 13, al. 1, let. a

[1] L'impôt anticipé s'élève:

a. pour les revenus de capitaux mobiliers, les gains provenant de jeux d'argent qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. i à i[ter], LIFD[44] et les gains provenant de jeux d'adresse ou de loteries destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. j, LIFD: à 35 % de la prestation imposable;

Art. 16, al. 1, let. c

[1] L'impôt anticipé échoit:

c. sur les autres revenus de capitaux mobiliers, sur les gains provenant de jeux d'argent qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. i à i[ter], LIFD[45] et sur les gains provenant de jeux d'adresse ou de loteries destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. j, LIFD: trente jours;

Art. 21, titre marginal, al. 1, let. b

A. Remboursement de l'impôt sur les revenus de capitaux mobiliers, les gains provenant de jeux d'argent et les gains provenant de de jeux d'adresse ou de loteries destinés à promouvoir les ventes

I. Conditions générales du droit au remboursement

[1] L'ayant droit au sens des art. 22 à 28 peut demander le remboursement de l'impôt anticipé retenu à sa charge par le débiteur:

b. pour les gains provenant de jeux d'argent qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. i à i[ter], LIFD[46] et les gains provenant de jeux d'adresse ou de loteries destinés à promouvoir les ventes qui ne sont pas exonérés de l'impôt selon l'art. 24, let. j, LIFD: s'il était propriétaire du billet de loterie au moment du tirage ou s'il est le participant en droit de percevoir le gain;

44 RS **642.11**
45 RS **642.11**
46 RS **642.11**

8. Loi du 10 octobre 1997 sur le blanchiment d'argent[47]

Remplacement d'expressions

1 *A l'art. 3, al. 5,* «Commission fédérale des maisons de jeux» *est remplacé par* «Commission fédérale des maisons de jeux (CFMJ)».

2 *Aux art. 6, al. 2, let. d, 9, al. 1, let. c, 10a, al. 1, 22a, al. 1, 3 et 4, et 41, al. 2,* «Commission fédérale des maisons de jeux» *est remplacé par* «CFMJ».

3 *Ne concerne que le texte allemand.*

Art. 2, al. 2, let. e et f

2 Sont réputés intermédiaires financiers:

e. les maisons de jeu au sens de la loi fédérale du 29 septembre 2017 sur les jeux d'argent (LJAr)[48];

f. les exploitants de jeux de grande envergure au sens de la LJAr.

*Art. 12, let. b et b^bis^*

Les organes suivants veillent à ce que les intermédiaires financiers respectent les obligations définies au chapitre 2:

b. s'agissant des intermédiaires financiers visés à l'art. 2, al. 2, let. e, la CFMJ;

b^bis^. s'agissant des intermédiaires financiers visés à l'art. 2, al. 2, let. f, l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr[49];

Art. 16, al. 1, phrase introductive

1 La FINMA, la CFMJ et l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr[50] préviennent immédiatement le bureau de communication lorsque des soupçons fondés permettent de présumer:

Art. 17

La FINMA, la CFMJ et le Département fédéral de justice et police précisent par voie d'ordonnance à l'intention des intermédiaires financiers visés à l'art. 2, al. 2, qui sont soumis à leur surveillance, les obligations de diligence définies au chapitre 2 et, le cas échéant, dans la législation sur les jeux d'argent, et en règlent les modalités d'application, pour autant qu'il n'existe pas d'autorégulation.

47 RS **955.0**
48 RS …; FF **2017** 5891
49 RS …; FF **2017** 5891
50 RS …; FF **2017** 5891

Art. 29, al. 1 et 3

1 La FINMA, la CFMJ, l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr[51] et le bureau de communication peuvent échanger tous les renseignements et documents nécessaires à l'application de la présente loi.

3 Le bureau de communication informe la FINMA, la CFMJ et l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr des décisions rendues par les autorités cantonales de poursuite pénale.

Art. 29a, al. 3 et 4, 1re phrase

3 Les autorités pénales peuvent donner à la FINMA, à la CFMJ et à l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr[52] les renseignements et les documents nécessaires à l'accomplissement de leur tâche, dans la mesure où la procédure pénale n'est pas entravée.

4 La FINMA, la CFMJ ou l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr coordonnent les interventions éventuelles à l'encontre d'un intermédiaire financier avec les autorités de poursuite pénale compétentes. …

Art. 34, al. 2

2 Ils ne peuvent transmettre des données de ces fichiers qu'à la FINMA, à la CFMJ, à l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr[53], aux organismes d'autorégulation, au bureau de communication et aux autorités de poursuite pénale.

Art. 35, al. 2

2 Le bureau de communication, la FINMA, la CFMJ, l'autorité intercantonale de surveillance et d'exécution visée à l'art. 105 LJAr[54] et les autorités de poursuite pénale peuvent échanger des informations au moyen d'une procédure d'appel.

51 RS …; FF **2017** 5891
52 RS …; FF **2017** 5891
53 RS …; FF **2017** 5891
54 RS …; FF **2017** 5891

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

FF 2017
www.dirittofederale.admin.ch
La versione elettronica firmata
è quella determinante

Termine di referendum: 18 gennaio 2018

Legge federale sui giochi in denaro (LGD)

del 29 settembre 2017

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visto l'articolo 106 della Costituzione federale[1];
visto il messaggio del Consiglio federale del 21 ottobre 2015[2],

decreta:

Capitolo 1: Disposizioni generali

Art. 1 Oggetto

[1] La presente legge disciplina l'ammissibilità dei giochi in denaro, il loro svolgimento e l'impiego dei loro proventi.

[2] La presente legge non si applica:

a. ai giochi in denaro nella cerchia privata;

b. ai giochi di destrezza il cui svolgimento non è né automatizzato, né intercantonale, né in linea;

c. alle competizioni sportive;

d. ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite che sono proposti per un breve periodo, che non comportano il rischio di gioco eccessivo e ai quali è possibile partecipare soltanto acquistando beni o prestazioni offerti a prezzi non superiori ai prezzi massimi di mercato;

e. ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite che sono proposti da imprese mediatiche per un breve periodo, che non comportano il rischio di gioco eccessivo e ai quali è possibile accedere e partecipare anche gratuitamente alle stesse buone condizioni previste per chi punta una posta pecuniaria o conclude un negozio giuridico;

1 RS **101**
2 FF **2015** 6849

f. alle attività che secondo la legge del 22 giugno 2007[3] sulla vigilanza dei mercati finanziari sottostanno alla vigilanza dell'Autorità federale di vigilanza dei mercati finanziari (FINMA).

[3] La presente legge non si applica neppure ai sistemi «boule de neige», a valanga o piramidali. A tali sistemi si applicano le disposizioni della legge federale del 19 dicembre 1986[4] contro la concorrenza sleale.

Art. 2 Scopo

La presente legge ha lo scopo di garantire che:

a. la popolazione sia adeguatamente protetta dai pericoli insiti nei giochi in denaro;

b. lo svolgimento dei giochi in denaro sia sicuro e trasparente;

c. l'utile netto dei giochi di grande estensione, ad eccezione dell'utile netto dei giochi di destrezza, e l'utile netto di una determinata parte dei giochi di piccola estensione siano destinati interamente e in modo trasparente a scopi d'utilità pubblica;

d. una parte del prodotto lordo dei giochi da casinò sia destinato all'assicurazione per la vecchiaia e i superstiti e all'assicurazione per l'invalidità.

Art. 3 Definizioni

Ai sensi della presente legge s'intende per:

a. *giochi in denaro:* i giochi che, fatta una posta pecuniaria o concluso un negozio giuridico, prospettano la possibilità di una vincita in denaro o di un altro vantaggio pecuniario;

b. *lotterie:* i giochi in denaro accessibili a un numero illimitato o perlomeno elevato di persone e il cui risultato è determinato da un'estrazione a sorte comune o da un procedimento analogo;

c. *scommesse sportive:* i giochi in denaro in cui la vincita dipende dall'esatta previsione dell'andamento o dell'esito di un evento sportivo;

d. *giochi di destrezza:* i giochi in denaro in cui la vincita dipende esclusivamente o in modo preponderante dalla destrezza del giocatore;

e. *giochi di grande estensione:* le lotterie, le scommesse sportive e i giochi di destrezza il cui svolgimento è o automatizzato o intercantonale o in linea;

f. *giochi di piccola estensione:* le lotterie, le scommesse sportive e i tornei di poker il cui svolgimento non è né automatizzato, né intercantonale, né in linea (piccole lotterie, scommesse sportive locali, piccoli tornei di poker);

[3] RS **956.1**
[4] RS **241**

g. *giochi da casinò:* i giochi in denaro accessibili a un numero limitato di persone; ne sono esclusi le scommesse sportive, i giochi di destrezza e i giochi di piccola estensione.

Art. 4 Autorizzazione o concessione

Per lo svolgimento di giochi in denaro è necessaria un'autorizzazione o una concessione. L'autorizzazione e la concessione sono valide soltanto in Svizzera.

Capitolo 2: Case da gioco

Sezione 1: Concessioni

Art. 5 Obbligo di concessione

1 Chi intende svolgere giochi da casinò necessita di una concessione.

2 La concessione autorizza lo svolgimento di giochi da casinò all'interno della casa da gioco. Può autorizzare anche lo svolgimento di giochi da casinò in linea.

3 Il Consiglio federale determina il numero di concessioni.

Art. 6 Tipi di concessione

1 Il Consiglio federale può rilasciare alle case da gioco i seguenti tipi di concessione:

a. concessione A;

b. concessione B.

2 Il Consiglio federale può limitare il numero e i tipi di giochi proposti nelle case da gioco titolari di una concessione B, nonché l'ammontare delle poste e delle vincite, e prevedere condizioni particolari per l'esercizio dei sistemi di jackpot.

3 Soltanto le case da gioco titolari di una concessione A possono valersi della denominazione «Gran Casinò».

Art. 7 Ubicazione

Le case da gioco sono ripartite nel modo più equo possibile tra le regioni interessate.

Art. 8 Condizioni

1 La concessione può essere rilasciata se:

a. il richiedente:

1. è una società anonima secondo il diritto svizzero il cui capitale è suddiviso in azioni nominative,
2. presenta un piano di misure di sicurezza e un piano di misure sociali,
3. presenta un piano contabile circa la redditività, dal quale emerge in maniera attendibile che la casa da gioco è economicamente sostenibile,

4. illustra le misure atte a creare le condizioni per la tassazione corretta della casa da gioco, e
5. illustra in un rapporto l'interesse economico che la casa da gioco riveste per la regione di ubicazione;

b. il richiedente e i suoi soci in affari più importanti e i loro aventi economicamente diritto, nonché i possessori di quote e i loro aventi economicamente diritto:
   1. godono di buona reputazione, e
   2. offrono tutte le garanzie per un'attività irreprensibile e una gestione indipendente;

c. il richiedente, i possessori di quote e i loro aventi economicamente diritto nonché, su richiesta della Commissione federale delle case da gioco (CFCG), i soci in affari più importanti dispongono di mezzi finanziari propri sufficienti e dimostrano la provenienza lecita di tali mezzi;

d. lo statuto, l'organizzazione strutturale e funzionale nonché le relazioni contrattuali garantiscono una gestione irreprensibile e indipendente della casa da gioco; e

e. il Cantone e il Comune di ubicazione sono a favore dell'esercizio di una casa da gioco.

2 Nella concessione sono stabiliti le condizioni e gli oneri.

Art. 9 Condizioni per lo svolgimento di giochi da casinò in linea

Il Consiglio federale estende la concessione allo svolgimento di giochi da casinò in linea, se anche in relazione a tale offerta il richiedente soddisfa le condizioni di cui all'articolo 8 capoverso 1 lettere a numeri 1–4 e b–d. La relativa richiesta può essere presentata anche durante il periodo di validità della concessione.

Art. 10 Procedura

1 Le richieste di concessione vanno presentate alla CFCG, che le trasmette al Consiglio federale.

2 La CFCG dispone la pubblicazione delle richieste nel Foglio federale e nel Foglio ufficiale del Cantone di ubicazione.

3 Esperisce la procedura in modo sollecito e consulta le cerchie interessate.

4 Presenta una proposta al Dipartimento federale di giustizia e polizia (DFGP), che la trasmette al Consiglio federale.

Art. 11 Decisione

1 Il Consiglio federale decide sul rilascio della concessione; la decisione non è impugnabile.

2 La concessione è pubblicata nel Foglio federale e nel Foglio ufficiale del Cantone di ubicazione.

Art. 12 Durata di validità, proroga o rinnovo

1 La concessione è valida 20 anni. Qualora circostanze particolari lo giustifichino, il Consiglio federale può prevedere una durata di validità più breve o più lunga. Può prevedere in particolare una durata di validità più breve per l'estensione della concessione allo svolgimento di giochi da casinò in linea.

2 La concessione può essere prorogata o rinnovata.

Art. 13 Obbligo di comunicazione

Il concessionario comunica alla CFCG:

a. tutte le modifiche importanti delle condizioni per il rilascio della concessione;

b. il nome o la ditta nonché l'indirizzo degli azionisti che detengono più del 5 per cento del capitale azionario o dei voti;

c. le modifiche della partecipazione al capitale o della percentuale dei voti nonché delle indicazioni relative all'identità di cui alla lettera b.

Art. 14 Cedibilità

La concessione non è cedibile. Sono nulli i negozi giuridici che infrangono o eludono tale divieto.

Art. 15 Revoca, limitazione e sospensione

1 La CFCG revoca la concessione se:

a. non sono più soddisfatte le condizioni essenziali per il rilascio; o

b. il concessionario:

1. l'ha ottenuta fornendo indicazioni incomplete o inesatte,
2. non ha avviato l'esercizio entro il termine fissato nella concessione,
3. cessa l'esercizio per un periodo relativamente lungo, salvo se l'interruzione è dovuta a circostanze indipendenti dalla sua volontà.

2 La CFCG revoca altresì la concessione se il concessionario o una delle persone a cui questi ha affidato la direzione della casa da gioco:

a. contravviene in maniera grave o ripetuta alla presente legge, alle disposizioni d'esecuzione o alla concessione;

b. usa la concessione per scopi illeciti.

3 In casi poco gravi, la CFCG può sospendere la concessione, limitarla o sottoporla a condizioni e oneri suppletivi.

4 Se revoca la concessione, la CFCG può ordinare lo scioglimento della società anonima; in tal caso, designa il liquidatore e ne sorveglia l'attività.

Sezione 2: Offerta di giochi

Art. 16 Obbligo d'autorizzazione

1 Il concessionario necessita dell'autorizzazione della CFCG per ogni gioco da casinò che intende svolgere.

2 Il Consiglio federale può prevedere una procedura semplificata per l'autorizzazione di modifiche di secondaria importanza dei giochi.

3 La CFCG può altresì autorizzare il concessionario a svolgere piccoli tornei di poker.

4 Il Consiglio federale determina in quale misura la CFCG può autorizzare le case da gioco a collaborare con altri organizzatori di giochi da casinò in Svizzera e all'estero.

5 Se la regione di ubicazione dipende economicamente da un turismo marcatamente stagionale, la casa da gioco titolare di una concessione B può, al di fuori della stagione turistica, rinunciare durante al massimo 270 giorni all'esercizio del settore riservato ai giochi da tavolo.

Art. 17 Requisiti

1 I giochi devono essere concepiti in modo da garantire uno svolgimento sicuro e trasparente.

2 I giochi in linea devono essere inoltre concepiti in modo da poter essere abbinati ad adeguate misure di protezione contro il gioco eccessivo.

3 Il Consiglio federale emana le prescrizioni tecniche necessarie affinché i requisiti di cui ai capoversi 1 e 2 siano soddisfatti. Tiene conto delle prescrizioni usuali a livello internazionale.

Art. 18 Indicazioni e documentazione

1 Nella richiesta di autorizzazione la casa da gioco fornisce alla CFCG indicazioni sul rispetto dei requisiti di cui all'articolo 17.

2 La casa da gioco che intende svolgere un gioco da casinò automatizzato o in linea presenta alla CFCG un certificato di un organismo di valutazione della conformità accreditato, attestante il rispetto delle prescrizioni tecniche.

3 La casa da gioco non è tenuta a fornire le indicazioni e la documentazione di cui ai capoversi 1 e 2 se prova di averle già fornite nell'ambito di un'altra procedura.

Art. 19 Sistemi di jackpot

Nell'ambito dei giochi da casinò, le case da gioco possono interconnettere sistemi di jackpot all'interno della casa da gioco e tra le case da gioco. Il Consiglio federale determina le condizioni d'esercizio.

Art. 20 Consultazione

1 Per stabilire se il gioco oggetto di una richiesta di autorizzazione è un gioco da casinò, prima di pronunciare la sua decisione, la CFCG consulta l'Autorità intercantonale (art. 105). In caso di disaccordo, le due autorità procedono a uno scambio di opinioni. Se lo scambio di opinioni è infruttuoso, sottopongono il caso all'organo di coordinamento (art. 113).

2 Per le decisioni di routine la CFCG può rinunciare alla consultazione.

Capitolo 3: Giochi di grande estensione

Sezione 1: Autorizzazione d'organizzatore

Art. 21 Obbligo d'autorizzazione

Chi intende organizzare giochi di grande estensione necessita di un'autorizzazione d'organizzatore dell'Autorità intercantonale.

Art. 22 Condizioni

1 L'autorizzazione può essere rilasciata se l'organizzatore:

a. è una persona giuridica secondo il diritto svizzero;
b. gode di buona reputazione;
c. illustra la sua situazione economica;
d. dichiara eventuali partecipazioni finanziarie o di altro tipo in altre imprese;
e. dimostra la provenienza lecita dei mezzi finanziari a disposizione;
f. garantisce verso l'esterno una gestione irreprensibile e indipendente degli affari;
g. dispone di mezzi finanziari sufficienti e garantisce che le vincite siano versate ai giocatori;
h. prevede un piano di misure di sicurezza e un piano di misure sociali; e
i. garantisce che le spese d'esercizio, segnatamente le spese di pubblicità e gli stipendi, siano proporzionate ai mezzi destinati a scopi d'utilità pubblica.

2 Il capoverso 1 lettera i non si applica ai giochi di destrezza.

Art. 23 Numero di organizzatori

1 I Cantoni stabiliscono il numero massimo di organizzatori di lotterie e scommesse sportive.

2 Possono inoltre designare nella loro legislazione le società alle quali l'Autorità intercantonale può rilasciare un'autorizzazione per l'organizzazione di lotterie e scommesse sportive, sempreché le condizioni di autorizzazione siano adempiute.

Sezione 2: Autorizzazione del gioco

Art. 24 Obbligo d'autorizzazione

1 Per lo svolgimento di giochi di grande estensione è necessaria un'autorizzazione dell'Autorità intercantonale.

2 Il Consiglio federale può prevedere una procedura semplificata per l'autorizzazione di modifiche di secondaria importanza dei giochi.

Art. 25 Condizioni

1 L'autorizzazione per lo svolgimento di un gioco di grande estensione può essere rilasciata se:

a. lo svolgimento del gioco è sicuro e trasparente;

b. l'organizzatore prevede adeguate misure di protezione contro il gioco eccessivo;

c. l'organizzatore destina l'utile netto a scopi d'utilità pubblica, salvo se il gioco di grande estensione è un gioco di destrezza.

2 Non sono ammesse scommesse sportive su eventi sportivi a cui partecipano prevalentemente minorenni.

3 Il Consiglio federale determina in quale misura l'Autorità intercantonale può autorizzare gli organizzatori di giochi di grande estensione a collaborare con altri organizzatori di giochi di grande estensione in Svizzera e all'estero.

Art. 26 Richiesta

Nella richiesta di autorizzazione l'organizzatore di giochi di grande estensione fornisce indicazioni in merito:

a. alla concezione e allo svolgimento dei giochi sotto il profilo tecnico, organizzativo e finanziario;

b. alle misure di protezione contro il gioco eccessivo e alle misure volte a garantire uno svolgimento sicuro e trasparente dei giochi.

Art. 27 Consultazione

1 Per stabilire se il gioco oggetto di una richiesta di autorizzazione è un gioco di grande estensione, prima di pronunciare la sua decisione, l'Autorità intercantonale consulta la CFCG. In caso di disaccordo, le due autorità procedono a uno scambio di opinioni. Se lo scambio di opinioni è infruttuoso, sottopongono il caso all'organo di coordinamento.

2 Per le decisioni di routine l'Autorità intercantonale può rinunciare alla consultazione.

Art. 28 Diritto cantonale

Nella loro legislazione, i Cantoni possono prevedere il divieto di svolgimento dei seguenti giochi di grande estensione:

a. tutte le lotterie;
b. tutte le scommesse sportive;
c. tutti i giochi di destrezza.

Sezione 3: Disposizioni comuni

Art. 29 Durata di validità, condizioni e oneri

1 L'autorizzazione d'organizzatore e l'autorizzazione del gioco possono essere rilasciate a tempo determinato e rinnovate.

2 Possono essere vincolate a condizioni e oneri.

Art. 30 Cedibilità

L'autorizzazione d'organizzatore e l'autorizzazione del gioco non sono cedibili.

Art. 31 Revoca, limitazione e sospensione

1 L'Autorità intercantonale revoca l'autorizzazione d'organizzatore o l'autorizzazione del gioco, se non sono più soddisfatte le condizioni legali per il rilascio.

2 In casi poco gravi, può sospendere l'autorizzazione, limitarla o sottoporla a condizioni e oneri suppletivi.

Capitolo 4: Giochi di piccola estensione

Art. 32 Obbligo d'autorizzazione

1 Per lo svolgimento di giochi di piccola estensione è necessaria l'autorizzazione dell'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione.

2 L'autorità cantonale trasmette le proprie decisioni di autorizzazione all'Autorità intercantonale.

Art. 33 Condizioni generali

1 L'autorizzazione per lo svolgimento di un gioco di piccola estensione può essere rilasciata se:

a. l'organizzatore:
    1. è una persona giuridica secondo il diritto svizzero,
    2. gode di buona reputazione,

3. garantisce una gestione trasparente e irreprensibile degli affari e del gioco;

b. il gioco di piccola estensione è concepito in modo da garantire uno svolgimento sicuro e trasparente e comportare un rischio esiguo di gioco eccessivo, criminalità e riciclaggio di denaro.

2 Se l'organizzazione o lo svolgimento di piccole lotterie o di scommesse sportive locali è affidata a terzi, questi ultimi devono perseguire scopi d'utilità pubblica.

Art. 34 Condizioni supplementari per le piccole lotterie

1 Le piccole lotterie devono basarsi su una ripartizione delle vincite predefinita.

2 L'utile netto deve essere destinato integralmente a scopi d'utilità pubblica. È fatta salva una destinazione secondo l'articolo 129. Le spese di svolgimento devono essere proporzionate ai mezzi destinati a scopi d'utilità pubblica.

3 Il Consiglio federale stabilisce ulteriori condizioni per l'autorizzazione. Definisce in particolare:

a. l'importo massimo delle singole poste;

b. la somma totale massima delle poste;

c. le probabilità minime di vincita;

d. il numero annuo massimo di piccole lotterie per organizzatore.

4 Il Consiglio federale può stabilire una somma totale massima delle poste più elevata per piccole lotterie destinate a finanziare singoli eventi di importanza sovraregionale. La partecipazione a simili piccole lotterie può eccezionalmente essere proposta anche in altri Cantoni sempreché questi vi acconsentano.

5 Per lo svolgimento di piccole lotterie secondo il capoverso 4 è necessaria l'autorizzazione dell'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione. L'autorità cantonale trasmette la propria decisione di autorizzazione all'Autorità intercantonale per approvazione.

6 L'Autorità intercantonale approva la decisione di autorizzazione se le condizioni di cui al capoverso 4 e all'articolo 33 capoverso 1 lettera b nonché eventuali prescrizioni intercantonali sono adempiute.

7 I Cantoni possono limitare la somma totale massima delle poste dell'insieme delle piccole lotterie svolte in un Cantone in un anno.

Art. 35 Condizioni supplementari per le scommesse sportive locali

1 Le scommesse sportive locali devono essere concepite secondo il sistema del totalizzatore e possono essere proposte e svolte soltanto nel luogo in cui si svolge l'evento sportivo a cui si riferiscono.

2 L'utile netto deve essere destinato integralmente a scopi d'utilità pubblica. È fatta salva una destinazione secondo l'articolo 129. Le spese di svolgimento devono essere proporzionate ai mezzi destinati a scopi d'utilità pubblica.

3 Il Consiglio federale stabilisce ulteriori condizioni per l'autorizzazione. Definisce in particolare:

a. l'importo massimo delle singole poste;
b. la somma totale massima delle poste;
c. le probabilità minime di vincita;
d. il numero annuo massimo di scommesse sportive per organizzatore e per luogo.

Art. 36 Condizioni supplementari per i piccoli tornei di poker

1 Il rilascio dell'autorizzazione per un piccolo torneo di poker è subordinato alle seguenti condizioni supplementari:

a. il numero di giocatori è limitato e i giocatori si affrontano tra di loro;
b. la posta di partenza è modesta e proporzionata alla durata del torneo;
c. la somma delle vincite corrisponde alla somma delle poste di partenza;
d. il gioco si svolge in un luogo accessibile al pubblico;
e. le regole del gioco e le informazioni sulla protezione dei giocatori contro il gioco eccessivo sono messe a disposizione dei giocatori.

2 Ai giocatori può essere chiesto il versamento di una tassa d'iscrizione.

3 Il Consiglio federale stabilisce ulteriori condizioni per l'autorizzazione. Definisce in particolare:

a. la posta di partenza massima;
b. la somma totale massima delle poste di partenza;
c. il numero massimo di tornei per giorno e luogo;
d. il numero minimo di partecipanti;
e. la durata minima dei tornei.

Art. 37 Richiesta

1 Nella richiesta di autorizzazione l'organizzatore fornisce all'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione, per ogni gioco di piccola estensione, indicazioni in merito alla concezione e allo svolgimento del gioco sotto il profilo tecnico, organizzativo e finanziario.

2 La richiesta può concernere più giochi di piccola estensione dello stesso tipo. Questi devono svolgersi nello stesso luogo e nell'arco di un periodo non superiore a sei mesi.

Art. 38 Presentazione di un rapporto e dei conti

1 Entro tre mesi dalla conclusione del gioco, gli organizzatori di piccole lotterie e di scommesse sportive locali presentano un rapporto all'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione. Il rapporto contiene:

a. il conteggio del gioco;

b. indicazioni sull'andamento del gioco;

c. indicazioni sull'utilizzo dei proventi.

2 A chi organizza almeno 24 piccoli tornei di poker all'anno si applicano le regole sulla presentazione dei conti e sulla revisione di cui agli articoli 48 e 49 capoversi 3 e 4. Agli altri organizzatori di piccoli tornei di poker si applica il capoverso 1 lettere a e b.

Art. 39 Durata di validità, modifica, cedibilità e revoca

Gli articoli 29–31 si applicano per analogia alla durata di validità, alla modifica, alla cedibilità e alla revoca dell'autorizzazione.

Art. 40 Vigilanza

1 L'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione sorveglia il rispetto delle disposizioni legali concernenti i giochi di piccola estensione.

2 A tal fine può in particolare:

a. esigere dagli organizzatori le informazioni e la documentazione necessarie ed eseguire controlli;

b. disporre provvedimenti cautelari per la durata dell'indagine;

c. disporre, in caso di violazione della presente legge o di altre irregolarità, le misure necessarie per ripristinare lo stato legale e sopprimere le irregolarità.

Art. 41 Diritto cantonale

1 Rispetto a quanto previsto dal presente capitolo, i Cantoni possono prevedere ulteriori disposizioni in materia di giochi di piccola estensione o vietarne alcuni.

2 Gli articoli 32, 33, 34 capoversi 3–7, nonché 37–40 non si applicano alle piccole lotterie organizzate in occasione di trattenimenti ricreativi, sempreché i premi consistano esclusivamente in premi in natura, tanto l'emissione e il sorteggio dei biglietti quanto la distribuzione dei premi siano in diretta correlazione con il trattenimento stesso e la somma massima di tutte le poste sia modesta.

3 Il Consiglio federale determina la somma massima.

Capitolo 5:
Esercizio dei giochi da casinò e dei giochi di grande estensione
Sezione 1: Disposizioni comuni

Art. 42 Piano di misure di sicurezza

1 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione approntano un piano di misure di sicurezza. In tale piano prevedono misure volte a garantire l'esercizio sicuro e trasparente dei giochi e a combattere la criminalità e il riciclaggio di denaro, tenendo conto dei potenziali rischi e delle caratteristiche del canale di distribuzione delle diverse offerte di gioco.

2 Il piano di misure di sicurezza garantisce in particolare che:

a. le strutture organizzative e i processi alla base dell'esercizio della casa da gioco nonché le corrispondenti responsabilità siano documentati;
b. sia utilizzato un sistema di controllo che verifichi e documenti le transazioni concernenti le poste e il pagamento delle vincite;
c. i processi di determinazione delle vincite funzionino correttamente;
d. l'accesso ai giochi sia vietato alle persone non autorizzate; e
e. l'esercizio dei giochi sia concepito in modo tale da impedire atti illeciti.

3 Il Consiglio federale precisa i requisiti del piano di misure di sicurezza.

Art. 43 Obbligo di comunicazione

Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione comunicano alla autorità d'esecuzione competente qualsiasi evento importante che potrebbe pregiudicare la sicurezza e la trasparenza dell'esercizio dei giochi.

Art. 44 Informazione dei giocatori

Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione mettono a disposizione dei giocatori le informazioni necessarie per partecipare ai giochi.

Art. 45 Poste e vincite dei giocatori non ammessi

1 I giocatori al di sotto dell'età minima richiesta e i giocatori esclusi dal gioco o soggetti a un divieto di gioco non hanno diritto al rimborso delle poste né al versamento delle vincite.

2 Le eventuali vincite dei giocatori di cui al capoverso 1 sono destinate integralmente:

a. all'assicurazione per la vecchiaia e i superstiti e all'assicurazione per l'invalidità, se si tratta di vincite realizzate nelle case da gioco;
b. a scopi d'utilità pubblica, se si tratta di vincite realizzate con i giochi di grande estensione.

Art. 46 Contratti con terzi

1 I contratti tra le case da gioco e terzi e quelli tra organizzatori di giochi di grande estensione e terzi non possono prevedere prestazioni legate alla cifra d'affari o al prodotto dei giochi.

2 Possono essere conclusi contratti legati alla cifra d'affari o al prodotto dei giochi con i fornitori di giochi in linea, purché la remunerazione sia adeguata.

3 Possono essere conclusi contratti legati alla cifra d'affari o al prodotto dei giochi con i distributori di giochi di grande estensione, purché la remunerazione sia adeguata.

Art. 47 Rapporti

1 Ogni anno le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione presentano una relazione sulla gestione all'autorità d'esecuzione competente.

2 Ogni anno riferiscono inoltre all'autorità d'esecuzione competente sull'attuazione del piano di misure di sicurezza.

Art. 48 Presentazione dei conti

1 Alla presentazione dei conti delle case da gioco e degli organizzatori di giochi di grande estensione si applicano, oltre alle disposizioni della presente legge, le disposizioni del titolo trentesimosecondo del Codice delle obbligazioni (CO)[5].

2 Se le particolarità del settore dei giochi in denaro lo esigono, il Consiglio federale può prevedere l'applicazione di una norma contabile riconosciuta secondo l'articolo 962*a* CO e derogare alle disposizioni del CO sulla contabilità e la presentazione dei conti.

Art. 49 Ufficio di revisione

1 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione sottopongono i loro conti annuali alla verifica di un ufficio di revisione indipendente.

2 All'ufficio di revisione e alla revisione dei conti annuali si applicano le disposizioni del diritto della società anonima.

3 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione sottopongono i loro conti annuali a revisione ordinaria.

4 Se non sono superati i valori soglia di cui all'articolo 727 CO[6], gli organizzatori di giochi di grande estensione che svolgono soltanto giochi di destrezza possono sottoporre i loro conti annuali a revisione limitata. Non possono rinunciare alla revisione dei loro conti annuali.

5 L'ufficio di revisione trasmette la relazione di revisione all'autorità d'esecuzione.

5 RS **220**
6 RS **220**

Art. 50 Avvisi obbligatori

Se, procedendo alla revisione, accerta violazioni della legge o altre irregolarità, l'ufficio di revisione informa immediatamente l'autorità d'esecuzione competente.

Art. 51 Trattamento dei dati

Per proteggere i giocatori dal gioco eccessivo e per lottare contro la criminalità e il riciclaggio di denaro, le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione possono trattare dati personali, inclusi quelli degni di particolare protezione.

Sezione 2: Esercizio dei giochi da casinò

Art. 52 Divieto di gioco

1 Sottostanno al divieto di gioco nelle case da gioco:

a. i membri della CFCG e gli impiegati del suo segretariato;
b. gli impiegati delle case da gioco che partecipano all'esercizio dei giochi;
c. i membri del consiglio d'amministrazione e della direzione di imprese che producono o commercializzano installazioni di gioco;
d. i membri del consiglio d'amministrazione delle case da gioco;
e. i minorenni;
f. le persone escluse dal gioco.

2 Sottostanno al divieto di gioco nella casa da gioco con la quale sono in relazione:

a. gli impiegati della casa da gioco e delle sue aziende accessorie che non partecipano all'esercizio dei giochi;
b. gli azionisti che detengono più del 5 per cento del capitale azionario o dei voti;
c. gli impiegati dell'ufficio di revisione incaricati della revisione dei conti della casa da gioco.

Art. 53 Limitazione della partecipazione

1 La casa da gioco può:

a. negare a chiunque l'accesso e la partecipazione ai giochi, senza indicarne i motivi;
b. esigere un prezzo d'entrata;
c. fissare un codice d'abbigliamento.

2 Il capoverso 1 lettere b e c non si applica ai giochi in linea.

Art. 54 Identificazione dei giocatori

Prima dell'inizio del gioco, i giocatori vanno identificati.

Art. 55 Contrassegni

Ai tavoli è permesso giocare soltanto con gettoni o fiches della casa da gioco interessata.

Art. 56 Prodotto illecito dei giochi

Il prodotto dei giochi ottenuto illecitamente è destinato all'assicurazione per la vecchiaia e i superstiti e all'assicurazione per l'invalidità.

Art. 57 Mance e liberalità di altra natura

1 Le mance destinate agli impiegati che partecipano all'esercizio dei giochi sono consegnate alla casa da gioco. Quest'ultima le amministra in via separata e informa in modo trasparente gli impiegati e i giocatori sulla chiave di ripartizione.

2 È vietato versare liberalità di altra natura agli impiegati che partecipano all'esercizio dei giochi.

Art. 58 Autorizzazioni

1 Il Consiglio federale può prevedere autorizzazioni speciali, segnatamente per:

a. i fornitori di apparecchi da gioco;

b. l'equipaggiamento tecnico.

2 Il Consiglio federale disciplina le condizioni di autorizzazione e la procedura.

Art. 59 Delega della videosorveglianza

1 La CFCG può autorizzare le case da gioco titolari di una concessione B la cui regione di ubicazione dipende economicamente da un turismo marcatamente stagionale e che, malgrado una sana gestione aziendale, non realizzano una redditività adeguata, a delegare la gestione del sistema di videosorveglianza ad un'altra casa da gioco svizzera.

2 Anche nel caso in cui deleghi la videosorveglianza, la casa da gioco è interamente responsabile dell'esercizio sicuro e trasparente dei giochi.

Sezione 3: Esercizio dei giochi di grande estensione

Art. 60 Estrazioni delle lotterie

1 L'organizzatore documenta in modo adeguato le estrazioni automatizzate delle lotterie.

2 Le estrazioni manuali delle lotterie sono sorvegliate da un pubblico ufficiale o da una persona autorizzata a redigere un atto pubblico e documentate per mezzo di un verbale dell'estrazione.

Art. 61 Offerta di giochi di grande estensione

1 I giochi di grande estensione possono essere proposti a scopo commerciale soltanto dal titolare di un'autorizzazione d'organizzatore o da terzi da esso incaricati. È vietata l'organizzazione a scopo commerciale da parte di terzi di comunità di gioco per la partecipazione a giochi di grande estensione.

2 I giochi di grande estensione possono essere proposti soltanto in luoghi accessibili al pubblico non principalmente destinati allo svolgimento di giochi in denaro. Questa regola non si applica:

a. alle sale da gioco destinate allo svolgimento di giochi di destrezza automatizzati;

b. alle case da gioco nei cui locali si svolgono giochi di destrezza o che propongono scommesse sportive e lotterie di terzi.

Art. 62 Offerta di giochi di grande estensione nelle case da gioco

1 Previa autorizzazione della CFCG, le case da gioco possono svolgere giochi di destrezza e proporre la partecipazione a scommesse sportive e lotterie di terzi.

2 L'autorizzazione è rilasciata se la casa da gioco dimostra di essere titolare delle necessarie autorizzazioni di cui al capitolo 3 e se garantisce che:

a. i giochi di grande estensione che svolge o propone nel settore riservato ai giochi si tengono in zone separate da quelle in cui ha luogo l'esercizio dei giochi da casinò;

b. i giochi di grande estensione sono contrassegnati come tali;

c. i flussi finanziari sono contabilizzati separatamente; e

d. l'offerta di giochi di grande estensione è d'importanza secondaria rispetto a quella di giochi da casinò.

3 L'organizzatore di giochi di grande estensione adotta le misure previste dalla legge per garantire lo svolgimento sicuro e trasparente dei giochi, la lotta contro il riciclaggio di denaro e la protezione dei giocatori contro il gioco eccessivo. Se i giochi si svolgono all'interno del settore riservato ai giochi, la casa da gioco attua altresì le misure di cui agli articoli 78 e 80.

4 L'organizzatore di giochi di grande estensione fornisce alla casa da gioco tutte le informazioni necessarie all'attuazione delle misure di cui agli articoli 78 e 80.

5 I capoversi 1–4 si applicano per analogia all'offerta da parte delle case da gioco di giochi di grande estensione in linea.

Art. 63 Contratti con organizzazioni sportive o con sportivi

1 Un organizzatore di giochi di grande estensione non può detenere interessi economici nelle organizzazioni sportive che partecipano a competizioni sportive se su di esse propone scommesse sportive.

2 Non può concludere contratti di sponsorizzazione o altri contratti di collaborazione con sportivi o con organizzazioni sportive che partecipano a competizioni sportive se su di esse propone scommesse sportive.

Art. 64 Segnalazione in caso di sospetta manipolazione di competizioni sportive

1 Se sospettano la manipolazione di una competizione sportiva sulla quale propongono scommesse, gli organizzatori di scommesse sportive lo segnalano senza indugio all'Autorità intercantonale.

2 Se sospettano la manipolazione di una competizione sportiva che si svolge in Svizzera o sulla quale sono proposte scommesse in Svizzera, le organizzazioni con sede in Svizzera che partecipano a tale competizione oppure che la organizzano, ne curano lo svolgimento o la sorvegliano, lo segnalano senza indugio all'Autorità intercantonale.

3 In quanto sia necessario per prevenire e perseguire la manipolazione di una competizione sportiva, gli organizzatori di scommesse sportive e le organizzazioni di cui al capoverso 2 forniscono informazioni, inclusi dati personali degni di particolare protezione, all'Autorità intercantonale nonché alle competenti autorità della Confederazione, dei Cantoni e dei Comuni.

Art. 65 Collaborazione con le autorità

1 Per lottare contro la manipolazione di competizioni sportive e perseguirla, l'Autorità intercantonale collabora con gli organizzatori di scommesse sportive, le organizzazioni di cui all'articolo 64 capoverso 2 e le corrispondenti organizzazioni con sede all'estero.

2 Se vi sono fondati motivi di sospettare la manipolazione di una competizione sportiva, l'Autorità intercantonale può segnatamente trasmettere dati agli organizzatori e alle organizzazioni, inclusi dati personali degni di particolare protezione su procedimenti penali o amministrativi e profili della personalità degli scommettitori. Se il sospetto si rivela infondato, i dati sono cancellati senza indugio.

3 Il Consiglio federale disciplina l'oggetto e le modalità della trasmissione dei dati a dette organizzazioni.

Art. 66 Limitazione della partecipazione

Gli organizzatori di giochi di grande estensione possono negare a chiunque di partecipare ai giochi, senza indicarne i motivi.

Sezione 4: Lotta contro il riciclaggio di denaro

Art. 67 Applicazione della legge sul riciclaggio di denaro

1 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione sottostanno alla legge del 10 ottobre 1997[7] sul riciclaggio di denaro (LRD).

2 La portata degli obblighi di diligenza nell'ambito della lotta contro il riciclaggio di denaro è determinata in funzione dei rischi e delle caratteristiche dei giochi nonché del canale di distribuzione.

3 Per un gioco di grande estensione non in linea, l'organizzatore deve adempiere gli obblighi di diligenza di cui agli articoli 3–7 LRD soltanto se è versata una vincita di importo rilevante.

4 Il DFGP stabilisce gli importi da ritenersi rilevanti nel settore dei giochi di grande estensione e, se necessario, li adegua. Tiene conto dei pericoli insiti nei giochi in questione.

Art. 68 Obblighi di diligenza particolari per i giochi in linea

1 Per i giochi in linea, l'identificazione della controparte in occasione dell'avvio della relazione d'affari può avvenire sulla base di un'autocertificazione.

2 La controparte deve essere identificata conformemente all'articolo 3 capoverso 1 LRD[8], se le poste mensili oppure le vincite singole o mensili sono di importo rilevante.

3 La CFCG stabilisce gli importi da ritenersi rilevanti nel settore dei giochi da casinò e, se necessario, li adegua.

4 Il DFGP stabilisce gli importi da ritenersi rilevanti nel settore dei giochi di grande estensione e, se necessario, li adegua.

Art. 69 Assegni e depositi

1 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione non possono accettare o emettere assegni al portatore.

2 Possono accettare assegni emessi a loro nome. Al momento dell'accettazione, accertano l'identità della persona che ha emesso l'assegno e registrano l'operazione.

3 Possono conservare le vincite sotto forma di deposito a disposizione dei giocatori. È vietato corrispondere interessi su tali depositi.

4 Nel settore dei giochi in linea, la tenuta di un conto giocatore personale è ammessa. Non sono corrisposti interessi su tali conti. Il Consiglio federale può stabilire un importo massimo per il conto giocatore.

7 RS **955.0**
8 RS **955.0**

Art. 70 Attestazione delle vincite

La casa da gioco non rilascia ai giocatori attestazioni delle loro vincite.

Capitolo 6: Protezione contro il gioco eccessivo

Sezione 1: Misure di spettanza di tutti gli organizzatori di giochi in denaro

Art. 71 Principio

Gli organizzatori di giochi in denaro sono tenuti ad adottare misure appropriate per proteggere i giocatori dalla dipendenza dal gioco e dalla giocata di poste sproporzionate rispetto al loro reddito e alla loro sostanza (gioco eccessivo).

Art. 72 Protezione dei minorenni

1 I minorenni vanno protetti in modo particolare. Non sono ammessi ai giochi da casinò e ai giochi di grande estensione in linea.

2 Per gli altri giochi di grande estensione, l'autorità intercantonale determina, a seconda del pericolo potenziale dei giochi, l'età minima per parteciparvi. Questa non può essere inferiore ai 16 anni.

3 L'accesso alle lotterie automatizzate deve essere controllato per garantire che soltanto i giocatori che hanno l'età minima possano giocare.

Art. 73 Misure di protezione specifiche ai giochi

1 Le misure che adottano gli organizzatori di giochi in denaro per proteggere i giocatori dal gioco eccessivo devono essere adeguate al pericolo potenziale del gioco in denaro interessato.

2 I requisiti che deve soddisfare una misura sono tanto più elevati quanto più grande è il pericolo potenziale di un gioco in denaro. Nel valutare il pericolo potenziale e nello stabilire la misura, va tenuto conto in particolare delle caratteristiche del gioco e del canale di distribuzione.

3 L'autorità competente autorizza un gioco in denaro soltanto se le misure di protezione sono sufficienti.

Art. 74 Pubblicità

1 Gli organizzatori di giochi in denaro devono astenersi dal fare pubblicità importuna o ingannevole.

2 La pubblicità non può essere destinata a minorenni o a persone escluse dal gioco.

3 È vietata la pubblicità di giochi in denaro non autorizzati in Svizzera.

Art. 75 Prestiti, anticipi e giochi gratuiti

1 Gli organizzatori di giochi in denaro non sono autorizzati a concedere prestiti o anticipi ai giocatori.

2 Per l'offerta di giochi gratuiti e di crediti di gioco gratuiti è necessaria l'autorizzazione dell'autorità d'esecuzione competente.

Sezione 2: Ulteriori misure di spettanza delle case da gioco e degli organizzatori di giochi di grande estensione

Art. 76 Piano di misure sociali

1 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione approntano un piano di misure sociali. Tenendo conto del pericolo potenziale e delle caratteristiche del canale di distribuzione delle singole offerte di gioco, vi prevedono misure volte a proteggere i giocatori, concernenti in particolare:

a. l'informazione dei giocatori;
b. l'individuazione precoce dei giocatori a rischio;
c. l'autocontrollo dei giocatori, la limitazione del gioco e la moderazione nel gioco;
d. l'adozione e l'applicazione dell'esclusione dal gioco;
e. la formazione e la formazione continua periodica del personale a cui è affidata l'esecuzione del piano di misure sociali;
f. il rilevamento di dati necessari per valutare l'efficacia delle misure adottate.

2 Per elaborare, attuare e valutare le misure, le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione possono collaborare in particolare con:

a. le autorità d'esecuzione competenti;
b. altre case da gioco o altri organizzatori di giochi di grande estensione;
c. ricercatori;
d. centri di prevenzione della dipendenza;
e. istituti terapeutici;
f. servizi sociali.

Art. 77 Informazione

1 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione mettono a disposizione in forma facilmente accessibile e comprensibile:

a. informazioni sui rischi del gioco;
b. questionari di autovalutazione del comportamento di gioco;

c. informazioni sulle possibilità di autocontrollo dei giocatori, di limitazione del gioco e di esclusione dal gioco;

d. informazioni su offerte d'aiuto e di trattamento per le persone dipendenti, indebitate o a rischio di dipendenza e per le persone a loro vicine, inclusi gli indirizzi di consultori e di gruppi di auto aiuto.

2 In quanto il pericolo potenziale e le caratteristiche del canale di distribuzione di un determinato gioco lo rendano opportuno, le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione informano i giocatori sul loro comportamento di gioco.

Art. 78 Individuazione precoce

1 In quanto il pericolo potenziale e le caratteristiche del canale di distribuzione di un determinato gioco lo rendano opportuno, le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione stabiliscono criteri di individuazione precoce dei giocatori a rischio e adottano le misure appropriate.

2 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione documentano le proprie osservazioni e le misure adottate.

Art. 79 Autocontrollo e limitazione del gioco

In quanto il pericolo potenziale e le caratteristiche del canale di distribuzione di un determinato gioco lo rendano opportuno, le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione mettono a disposizione dei giocatori strumenti che consentano loro di controllare e limitare il proprio comportamento di gioco, in particolare di controllare e limitare la durata e la frequenza di gioco come pure le perdite nette.

Art. 80 Esclusione dal gioco

1 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione in linea escludono dal gioco le persone di cui sanno o devono presumere, in base alle proprie constatazioni o a informazioni di terzi, che:

a. sono oberate di debiti o non sono in grado di far fronte ai loro obblighi finanziari; oppure

b. puntano poste sproporzionate rispetto al loro reddito e alla loro sostanza.

2 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione in linea escludono altresì dal gioco le persone di cui sanno o devono presumere, in base alla comunicazione di un servizio specializzato o di un'autorità incaricata dei servizi sociali, che sono dipendenti dal gioco.

3 Nell'ambito delle autorizzazioni dei giochi, l'Autorità intercantonale può estendere l'esclusione ad altri giochi di grande estensione. Può garantire l'esclusione da detti giochi fissando un valore soglia e bloccando il pagamento delle vincite superiori a tale soglia.

4 L'esclusione dal gioco si applica ai giochi da casinò, ai giochi di grande estensione in linea e ai giochi di grande estensione ai quali l'Autorità intercantonale ha esteso l'esclusione conformemente al capoverso 3.

5 I giocatori stessi possono chiedere a una casa da gioco o a un organizzatore di giochi di grande estensione che pronuncia esclusioni di essere esclusi dai giochi.

6 L'esclusione dal gioco è comunicata e motivata per scritto all'interessato.

Art. 81 Revoca dell'esclusione dal gioco

1 L'esclusione dal gioco è revocata su richiesta dell'interessato se viene meno il motivo che l'ha determinata.

2 La richiesta va presentata alla casa da gioco o all'organizzatore di giochi di grande estensione che ha pronunciato l'esclusione dal gioco.

3 Alla procedura di revoca partecipa uno specialista o un servizio specializzato riconosciuto a livello cantonale.

Art. 82 Registro

1 Ai fini dell'esecuzione dell'esclusione dal gioco, le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione che pronunciano esclusioni tengono un registro delle persone escluse e si comunicano reciprocamente i dati.

2 Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione che pronunciano esclusioni possono tenere un registro comune. Hanno accesso al registro comune le case da gioco e gli organizzatori che concorrono alla sua tenuta.

3 Iscrivono nel registro indicazioni sull'identità della persona esclusa dal gioco nonché sul tipo di esclusione e sui motivi della stessa.

Art. 83 Formazione e formazione continua

Le persone responsabili del piano di misure sociali e il personale delle case da gioco e degli organizzatori di giochi di grande estensione incaricati dell'esercizio o della sorveglianza dei giochi seguono una formazione di base nonché corsi di formazione continua e di approfondimento annuali.

Art. 84 Rapporto

Le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione presentano alla autorità d'esecuzione competente un rapporto annuale sull'efficacia delle misure adottate per proteggere i giocatori dal gioco eccessivo.

Sezione 3: Misure di spettanza dei Cantoni

Art. 85

1 I Cantoni sono tenuti ad adottare misure per prevenire il gioco eccessivo e a offrire possibilità di consulenza e di cura alle persone a rischio di dipendenza o dipendenti dal gioco e alle persone loro vicine.

2 Possono coordinare le loro misure per proteggere i giocatori dal gioco eccessivo con le case da gioco e gli organizzatori di giochi di grande estensione.

Capitolo 7: Limitazione dell'accesso alle offerte di gioco in linea non autorizzate in Svizzera

Art. 86 Blocco dell'accesso alle offerte di gioco non autorizzate

1 L'accesso ai giochi in denaro in linea è bloccato se le offerte di gioco non sono autorizzate in Svizzera.

2 Il blocco dell'accesso è disposto soltanto per le offerte di gioco accessibili in Svizzera e i cui organizzatori hanno sede o domicilio all'estero oppure li occultano.

3 La CFCG e l'Autorità intercantonale tengono e aggiornano ciascuna un elenco delle offerte di gioco bloccate rientranti nella rispettiva sfera di competenza.

4 I fornitori di servizi di telecomunicazione bloccano l'accesso alle offerte di gioco figuranti in uno degli elenchi delle offerte di gioco bloccate.

5 La CFCG e l'Autorità intercantonale possono concedere a un utente l'accesso alle offerte di gioco bloccate, a scopo di sorveglianza o ricerca.

Art. 87 Notificazione e procedura d'opposizione

1 La CFCG e l'Autorità intercantonale pubblicano contemporaneamente i loro elenchi delle offerte di gioco bloccate e gli aggiornamenti degli stessi mediante un rimando nel Foglio federale. Tale pubblicazione vale come notificazione della decisione di bloccare l'offerta.

2 Gli organizzatori possono impugnare la decisione entro 30 giorni dalla pubblicazione mediante opposizione scritta dinanzi all'autorità che ha emanato la decisione. L'opposizione può essere fatta segnatamente se l'organizzatore ha eliminato l'offerta in questione o ne ha impedito l'accesso in Svizzera con mezzi tecnici adeguati.

3 Se l'opposizione è fatta validamente, l'autorità competente riesamina la sua decisione. Non è vincolata alle conclusioni presentate.

Art. 88 Comunicazione degli elenchi delle offerte di gioco bloccate

1 La CFCG e l'Autorità intercantonale pubblicano sul proprio sito Internet i rispettivi elenchi delle offerte bloccate e aggiungono un rimando al sito Internet dell'altra autorità.

2 Mediante una procedura semplice e sicura, la CFCG e l'Autorità intercantonale comunicano gli elenchi ai fornitori di servizi di telecomunicazione notificatisi secondo l'articolo 4 capoverso 1 della legge del 30 aprile 1997[9] sulle telecomunicazioni.

3 Entro 30 giorni dalla comunicazione di cui al capoverso 2, i fornitori di servizi di telecomunicazione possono fare opposizione scritta contro la decisione dinanzi all'autorità che l'ha emanata, se ritengono che la misura necessaria per bloccare l'accesso alle offerte sia sproporzionata sotto il profilo tecnico o operativo.

Art. 89 Informazione degli utenti

1 La CFCG e l'Autorità intercantonale gestiscono in comune un dispositivo volto a informare gli utenti del blocco di un'offerta in linea.

2 Nella misura in cui sia tecnicamente possibile, i fornitori di servizi di telecomunicazione rinviano gli utenti che intendono accedere a un'offerta di gioco bloccata al dispositivo informativo.

Art. 90 Stralcio dall'elenco delle offerte bloccate

Se le condizioni del blocco non sono più soddisfatte, l'autorità competente stralcia l'offerta in questione, d'ufficio o su richiesta, dall'elenco delle offerte bloccate.

Art. 91 Esclusione della responsabilità

1 Non può essere reso responsabile né civilmente né penalmente dell'accesso ai giochi che figurano nell'elenco delle offerte bloccate il fornitore di servizi di telecomunicazione che:

a. non dispone la trasmissione delle offerte;

b. non sceglie il destinatario delle offerte; e

c. non modifica le offerte.

2 Il fornitore di servizi di telecomunicazione che, per adempiere i suoi obblighi secondo gli articoli 86 capoverso 4 e 89 capoverso 2, attua misure o decisioni secondo il presente capitolo, non può essere reso responsabile né civilmente né penalmente della:

a. elusione delle misure di blocco da parte di terzi;

b. violazione del segreto delle telecomunicazioni o del segreto d'affari;

c. violazione di obblighi contrattuali o extracontrattuali.

9 RS **784.10**

Art. 92 Costi e sospensione temporanea

1 L'autorità che ha disposto il blocco indennizza integralmente i fornitori di servizi di telecomunicazione per le installazioni necessarie a mettere in atto il blocco e per il loro esercizio. Il Consiglio federale disciplina i dettagli.

2 Previa informazione dell'autorità d'esecuzione, i fornitori di servizi di telecomunicazione possono temporaneamente esimersi dal mettere in atto il blocco se questo ha effetti negativi sulla qualità della rete.

Art. 93 Effetto sospensivo

Né il ricorso né l'opposizione contro una misura disposta conformemente al presente capitolo hanno effetto sospensivo. Sono fatti salvi il ricorso o l'opposizione di un fornitore di servizi di telecomunicazione secondo l'articolo 88 capoverso 3.

Capitolo 8: Autorità

Sezione 1: Commissione federale delle case da gioco

Art. 94 Composizione

1 La CFCG si compone di almeno cinque e al massimo sette membri.

2 Il Consiglio federale nomina i membri della CFCG e ne designa il presidente. Nomina almeno un membro su proposta dei Cantoni.

3 I membri sono periti indipendenti. Non possono essere membri del consiglio di amministrazione né impiegati di un'impresa attiva nel settore dei giochi in denaro, di un'impresa di fabbricazione o commercio del ramo dei giochi o di società ad esse legate.

4 Almeno un membro dispone di conoscenze specifiche nel campo della prevenzione delle dipendenze.

Art. 95 Organizzazione

1 La CFCG emana un regolamento interno. Vi disciplina in particolare i dettagli della sua organizzazione e le competenze del presidente.

2 Il regolamento sottostà all'approvazione del Consiglio federale.

3 La CFCG dispone di un segretariato permanente.

Art. 96 Indipendenza

1 La CFCG esercita la sua attività in modo indipendente. Sotto il profilo amministrativo è aggregata al DFGP.

2 I membri della CFCG e i collaboratori del suo segretariato possono esercitare un'altra attività se ciò non pregiudica l'indipendenza della CFCG.

Art. 97 Compiti

[1] Oltre agli altri compiti che le conferisce la presente legge, la CFCG:

a. sorveglia il rispetto delle disposizioni legali concernenti le case da gioco; in particolare sorveglia:
   1. gli organi dirigenti e l'esercizio dei giochi delle case da gioco,
   2. il rispetto degli obblighi nel campo della prevenzione del riciclaggio di denaro,
   3. l'attuazione del piano di misure di sicurezza e del piano di misure sociali;

b. provvede alla tassazione come pure alla riscossione della tassa sulle case da gioco;

c. lotta contro i giochi in denaro illegali;

d. collabora con le autorità di vigilanza nazionali ed estere;

e. redige e pubblica ogni anno un rapporto d'attività all'attenzione del Consiglio federale; il rapporto comprende anche informazioni sui conti annuali, sui bilanci e sui rapporti delle case da gioco.

[2] Nell'adempimento dei propri compiti, la CFCG tiene debitamente conto dell'esigenza di proteggere i giocatori dal gioco eccessivo.

Art. 98 Facoltà

Per adempiere i propri compiti, la CFCG può segnatamente:

a. esigere le informazioni e i documenti necessari dalle case da gioco e dalle imprese di fabbricazione o commercio di installazioni di gioco che riforniscono le case da gioco;

b. procedere a controlli presso le case da gioco;

c. esigere le informazioni e i documenti necessari dagli uffici di revisione delle case da gioco;

d. far capo a periti;

e. assegnare incarichi speciali all'ufficio di revisione;

f. attivare collegamenti in linea per il monitoraggio degli impianti informatici delle case da gioco;

g. disporre, per la durata dell'indagine, provvedimenti cautelari e in particolare sospendere la concessione;

h. disporre, in caso di violazione della presente legge o di altre irregolarità, le misure necessarie per ripristinare lo stato legale e sopprimere le irregolarità;

i. intervenire nell'esercizio di una casa da gioco, se la situazione lo esige;

j. in caso di inosservanza, nonostante diffida, di una sua decisione esecutiva:
   1. eseguire d'ufficio, a spese della casa da gioco, la misura disposta,
   2. rendere pubblico che la casa da gioco si è opposta alla decisione esecutiva;

k. impugnare dinanzi alla competente autorità giudiziaria cantonale o intercantonale, e in seguito dinanzi al Tribunale federale, le decisioni dell'Autorità intercantonale di cui all'articolo 24;

l. impugnare dinanzi al Tribunale federale le decisioni del Tribunale amministrativo federale in applicazione della presente legge e delle sue disposizioni d'esecuzione.

Art. 99 Emolumenti e tassa di vigilanza

1 La CFCG riscuote emolumenti a copertura dei costi delle sue decisioni e dei suoi servizi. Può esigere anticipi.

2 La CFCG riscuote ogni anno una tassa di vigilanza presso le case da gioco a copertura dei costi di vigilanza non coperti dagli emolumenti. Il DFGP decide l'importo della tassa.

3 L'importo della tassa di vigilanza è fissato in funzione dei costi della vigilanza sulle case da gioco; l'importo della tassa di vigilanza dovuto da ogni casa da gioco è calcolato in funzione del prodotto lordo dei giochi realizzato l'anno precedente nel settore considerato.

4 Il Consiglio federale disciplina i dettagli, in particolare:

a. i costi di vigilanza computabili;

b. la ripartizione di tali costi tra le case da gioco con un'estensione della concessione e quelle senza estensione;

c. il periodo di calcolo della tassa.

Art. 100 Sanzioni amministrative

1 Il concessionario che viola le disposizioni di legge, la concessione o una decisione passata in giudicato è tenuto a pagare un importo pari al massimo al 15 per cento del prodotto lordo dei giochi dell'ultimo anno d'esercizio.

2 Le violazioni sono istruite dal segretariato e giudicate dalla CFCG.

Art. 101 Trattamento dei dati

1 Per adempiere i propri compiti legali, la CFCG può trattare dati personali, inclusi dati degni di particolare protezione relativi allo stato di salute, a misure di aiuto sociale, a perseguimenti e a sanzioni amministrative o penali, nonché profili della personalità.

2 Il Consiglio federale disciplina i dettagli del trattamento dei dati, in particolare:

a. le categorie di persone oggetto della raccolta di dati e, per ognuna di queste categorie, le categorie di dati personali che possono essere trattati;

b. l'elenco dei dati degni di particolare protezione;

c. le autorizzazioni d'accesso;

d. la durata di conservazione e la distruzione dei dati;

e. la sicurezza dei dati.

Art. 102 Assistenza amministrativa e giudiziaria in Svizzera

1 La CFCG e le autorità amministrative della Confederazione, dei Cantoni e dei Comuni si prestano mutua assistenza e, su richiesta, si scambiano informazioni, inclusi dati degni di particolare protezione, nella misura in cui necessario per l'adempimento dei rispettivi compiti legali.

2 La CFCG e le autorità di perseguimento penale della Confederazione, dei Cantoni e dei Comuni si prestano mutua assistenza giudiziaria e amministrativa. Se necessario e possibile, coordinano le proprie indagini.

3 Se ha notizia di crimini o delitti secondo il Codice penale (CP)[10], la CFCG informa le competenti autorità di perseguimento penale.

4 Se ha notizia di violazioni della presente legge il cui perseguimento non è di sua competenza, la CFCG informa le competenti autorità di perseguimento penale e l'Autorità intercantonale.

Art. 103 Assistenza amministrativa internazionale

1 La CFCG può chiedere alle competenti autorità estere le informazioni necessarie per l'adempimento dei propri compiti legali, inclusi dati degni di particolare protezione.

2 Può trasmettere alle autorità estere competenti in materia di giochi in denaro informazioni, inclusi dati degni di particolare protezione, purché siano soddisfatte le seguenti condizioni:

a. l'autorità estera utilizza le informazioni esclusivamente in un procedimento amministrativo concernente i giochi in denaro;

b. l'autorità estera è vincolata al segreto d'ufficio;

c. l'autorità estera non trasmette le informazioni a terzi o le trasmette soltanto previo consenso della CFCG;

d. le informazioni sono necessarie per l'esecuzione della legislazione sui giochi in denaro e non contengono segreti di fabbricazione o d'affari.

3 La CFCG può astenersi dal collaborare se non è garantita la reciprocità.

10 RS **311.0**

Art. 104 Compiti del segretariato

1 Il segretariato esegue la vigilanza diretta sulle case da gioco e procede alla tassazione delle case da gioco.

2 Prepara gli affari della CFCG, le sottopone proposte ed esegue le sue decisioni.

3 Tratta direttamente con le case da gioco, le autorità e i terzi ed emana autonomamente decisioni, in quanto lo preveda il regolamento interno.

4 Se la situazione lo richiede, può intervenire nell'esercizio di una casa da gioco; ne informa senza indugio la CFCG.

5 Rappresenta la CFCG dinanzi ai tribunali della Confederazione e dei Cantoni ed è competente per il perseguimento dei reati di cui agli articoli 130–133.

6 La CFCG può conferire ulteriori compiti al segretariato.

Sezione 2: Autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione

Art. 105 Istituzione

I Cantoni che sul proprio territorio intendono autorizzare giochi di grande estensione, istituiscono, per mezzo di un concordato, un'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione (Autorità intercantonale).

Art. 106 Indipendenza e composizione

1 L'Autorità intercantonale esercita la sua attività in modo indipendente.

2 I membri dell'Autorità intercantonale e i collaboratori del suo segretariato possono esercitare un'altra attività se ciò non pregiudica l'indipendenza dell'Autorità intercantonale.

3 I Cantoni garantiscono che l'Autorità intercantonale disponga di conoscenze specifiche nel campo della prevenzione delle dipendenze.

Art. 107 Compiti

1 Oltre agli altri compiti che le conferisce la presente legge, l'Autorità intercantonale:

a. sorveglia il rispetto delle disposizioni legali concernenti i giochi di grande estensione; sorveglia in particolare:
   1. gli organi dirigenti e l'esercizio dei giochi da parte degli organizzatori di giochi di grande estensione,
   2. il rispetto degli obblighi nel campo della prevenzione del riciclaggio di denaro,
   3. l'attuazione del piano di misure di sicurezza e del piano di misure sociali;

b. lotta contro i giochi in denaro illegali;

c. collabora con le autorità di vigilanza nazionali ed estere;

d. redige e pubblica ogni anno un rapporto d'attività comprensivo di una statistica dei giochi di grande e di piccola estensione organizzati secondo la presente legge e di un rapporto sulla destinazione, da parte dei Cantoni, dell'utile netto dei giochi di grande estensione a scopi d'utilità pubblica.

2 I Cantoni possono conferire ulteriori compiti all'Autorità intercantonale.

3 Nell'adempimento dei propri compiti, l'Autorità intercantonale tiene debitamente conto dell'esigenza di proteggere i giocatori dal gioco eccessivo.

Art. 108 Facoltà

1 Per adempiere i propri compiti, l'Autorità intercantonale può segnatamente:

a. esigere le informazioni e i documenti necessari dagli organizzatori di giochi di grande estensione e dalle imprese di fabbricazione o commercio di installazioni di gioco;

b. esigere, nei settori di cui all'articolo 1 capoversi 2 e 3, le informazioni e i documenti necessari per stabilire se un gioco costituisce un gioco di grande estensione;

c. procedere a controlli presso gli organizzatori di giochi di grande estensione e presso i loro distributori;

d. disporre, per la durata dell'indagine, provvedimenti cautelari;

e. esigere le informazioni e i documenti necessari dagli uffici di revisione degli organizzatori di giochi di grande estensione;

f. far capo a periti;

g. disporre, in caso di violazioni della presente legge o di altre irregolarità, le misure necessarie per ripristinare lo stato legale e sopprimere le irregolarità;

h. in caso di inosservanza, nonostante diffida, di una sua decisione esecutiva:
   1. eseguire d'ufficio, a spese dell'organizzatore di giochi di grande estensione, la misura disposta,
   2. rendere pubblico che l'organizzatore di giochi di grande estensione si è opposto alla decisione esecutiva;

i. impugnare dinanzi al Tribunale amministrativo federale, e in seguito dinanzi al Tribunale federale, le decisioni della CFCG secondo l'articolo 16;

j. impugnare dinanzi al Tribunale federale le decisioni in applicazione della presente legge e delle sue disposizioni d'esecuzione pronunciate dall'autorità giudiziaria cantonale o intercantonale di ultima istanza.

2 I Cantoni possono conferire ulteriori competenze all'Autorità intercantonale.

Art. 109 Sanzioni amministrative

1 L'organizzatore di giochi di grande estensione che viola le disposizioni di legge o una decisione passata in giudicato è tenuto a pagare un importo pari al massimo al 15 per cento del prodotto lordo dei giochi dell'ultimo anno d'esercizio. Nel calcolo dell'importo va tenuto debitamente conto dell'utile che l'organizzatore ha realizzato grazie alla violazione.

2 I proventi da sanzioni amministrative sono ripartiti tra i Cantoni in proporzione alla loro popolazione secondo i dati dell'ultimo censimento federale.

3 Le violazioni sono istruite e giudicate dall'Autorità intercantonale.

4 Se il concordato tra i Cantoni non disciplina la procedura, l'Autorità intercantonale applica la procedura amministrativa del Cantone in cui è stata commessa la violazione.

Art. 110 Trattamento dei dati

Per adempiere i propri compiti legali, l'Autorità intercantonale può trattare dati personali, inclusi dati degni di particolare protezione relativi allo stato di salute, a misure di aiuto sociale, a perseguimenti e a sanzioni amministrative o penali, nonché profili della personalità.

Art. 111 Assistenza amministrativa in Svizzera

1 L'Autorità intercantonale e le autorità amministrative della Confederazione, dei Cantoni e dei Comuni si prestano mutua assistenza e, su richiesta, si scambiano informazioni, inclusi dati degni di particolare protezione, nella misura in cui sia necessario per l'adempimento dei rispettivi compiti legali.

2 L'Autorità intercantonale e le autorità di perseguimento penale della Confederazione, dei Cantoni e dei Comuni si prestano mutua assistenza amministrativa.

3 Se ha notizia di crimini o delitti secondo il CP[11] o di infrazioni alla presente legge, l'Autorità intercantonale ne informa le competenti autorità di perseguimento penale.

Art. 112 Assistenza amministrativa internazionale

1 L'Autorità intercantonale può chiedere alle competenti autorità estere le informazioni necessarie per l'adempimento dei propri compiti legali, inclusi dati degni di particolare protezione.

2 Può trasmettere alle autorità estere competenti in materia di giochi in denaro informazioni, inclusi dati degni di particolare protezione, purché siano soddisfatte le seguenti condizioni:

a. l'autorità estera utilizza le informazioni esclusivamente in un procedimento amministrativo concernente i giochi in denaro;

b. l'autorità estera è vincolata al segreto d'ufficio;

11 RS **311.0**

c. l'autorità estera non trasmette le informazioni a terzi o le trasmette soltanto previo consenso dell'Autorità intercantonale;

d. le informazioni sono necessarie per l'esecuzione della legislazione sui giochi in denaro e non contengono segreti di fabbricazione o d'affari.

3 L'Autorità intercantonale può astenersi dal collaborare se non è garantita la reciprocità.

Sezione 3: Organo di coordinamento

Art. 113 Composizione

1 L'organo di coordinamento si compone di:

a. due membri della CFCG;

b. un rappresentante dell'autorità di alta vigilanza;

c. due membri dell'Autorità intercantonale;

d. un rappresentante delle autorità cantonali di vigilanza e d'esecuzione.

2 La CFCG nomina i propri due rappresentanti. Il DFGP nomina il rappresentante dell'autorità di alta vigilanza. I Cantoni nominano le tre persone che rappresentano le autorità dei Cantoni.

3 La funzione di presidente è esercitata a turni di un anno alternativamente da uno dei tre rappresentanti delle autorità della Confederazione e da uno dei tre rappresentanti delle autorità dei Cantoni.

Art. 114 Compiti

Oltre agli altri compiti che gli conferisce la presente legge, l'organo di coordinamento:

a. contribuisce a una politica coerente ed efficace in materia di giochi in denaro;

b. garantisce:

   1. l'attuazione coerente ed efficace delle misure legali nell'ambito della prevenzione del gioco eccessivo,

   2. il buon coordinamento tra le autorità d'esecuzione della presente legge nell'ambito del rilascio delle autorizzazioni dei giochi e nell'ambito della lotta contro i giochi in denaro illegali;

c. redige e pubblica ogni anno un rapporto d'attività;

d. collabora, se necessario, con le autorità di vigilanza nazionali ed estere.

Art. 115 Facoltà

1 Per adempiere i propri compiti, l'organo di coordinamento può:

a. rivolgere raccomandazioni alle autorità d'esecuzione della presente legge;

b. far capo a periti.

2 L'organo di coordinamento non può emanare decisioni impugnabili ai sensi degli articoli 5 e 44 della legge federale del 20 dicembre 1968[12] sulla procedura amministrativa.

Art. 116 Funzionamento e decisioni

1 L'organo di coordinamento si riunisce con la frequenza necessaria per l'adempimento dei propri compiti. Ogni membro ha il diritto di convocare una riunione.

2 L'organo di coordinamento decide a maggioranza semplice. Ogni membro dispone di un voto. In caso di parità, il voto del presidente non è decisivo.

3 L'organo di coordinamento adotta un regolamento interno.

Art. 117 Costi

I costi dell'organo di coordinamento sono suddivisi a metà tra la Confederazione e i Cantoni.

Art. 118 Diritto applicabile

L'organo di coordinamento sottostà alle legislazioni federali sulla protezione dei dati, sulla trasparenza, sugli acquisti pubblici e sulla responsabilità e al diritto procedurale.

Capitolo 9: Imposizione e utilizzazione del prodotto dei giochi

Sezione 1: Tassa sulle case da gioco

Art. 119 Principio

1 La Confederazione riscuote una tassa sul prodotto lordo dei giochi (tassa sulle case da gioco). La tassa è destinata all'assicurazione per la vecchiaia e i superstiti e all'assicurazione per l'invalidità.

2 Il prodotto lordo dei giochi corrisponde alla differenza tra le poste giocate e le vincite legittimamente versate.

3 Le commissioni riscosse dalle case da gioco per i giochi da tavolo e analoghi proventi dei giochi sono parte del prodotto lordo dei giochi.

12 RS **172.021**

Art. 120 Aliquote della tassa

1 Il Consiglio federale fissa l'aliquota della tassa in modo tale che le case da gioco gestite secondo i principi dell'economia aziendale possano realizzare un rendimento adeguato del capitale investito. L'aliquota della tassa può essere progressiva.

2 L'aliquota della tassa ammonta:

a. almeno al 40 per cento e al massimo all'80 per cento del prodotto lordo dei giochi realizzato in una casa da gioco;

b. almeno al 20 per cento e al massimo all'80 per cento del prodotto lordo dei giochi realizzato con i giochi da casinò in linea.

3 Per i primi quattro anni d'esercizio l'aliquota della tassa può essere ridotta fino alla metà. Nel fissare l'aliquota, il Consiglio federale tiene conto delle condizioni quadro economiche delle singole case da gioco. La riduzione è fissata ogni anno per le singole case da gioco o per più case da gioco, tenendo conto di tutte le circostanze rilevanti.

Art. 121 Agevolazioni fiscali per le case da gioco titolari di una concessione B

1 Il Consiglio federale può ridurre di un quarto al massimo l'aliquota della tassa per le case da gioco titolari di una concessione B, sempreché i proventi della casa da gioco siano destinati in misura preponderante a interessi pubblici della regione, segnatamente al sostegno ad attività culturali, o a scopi d'utilità pubblica.

2 Il Consiglio federale può ridurre di un terzo al massimo l'aliquota della tassa se la regione di ubicazione della casa da gioco titolare di una concessione B dipende economicamente da un turismo marcatamente stagionale.

3 Se sono dati entrambi i motivi di riduzione, l'aliquota della tassa può essere ridotta al massimo della metà.

4 Le agevolazioni fiscali di cui ai capoversi 1 e 2 non sono applicabili ai giochi da casinò in linea.

Art. 122 Riduzione della tassa per le case da gioco titolari di una concessione B in caso di riscossione di una tassa cantonale analoga

1 Il Consiglio federale riduce la tassa per le case da gioco titolari di una concessione B qualora il Cantone di ubicazione riscuota dalle stesse una tassa di tipo analogo.

2 La riduzione corrisponde all'importo della tassa cantonale; non può tuttavia superare il 40 per cento del totale della tassa sulle case da gioco spettante alla Confederazione.

3 La riduzione della tassa non è applicabile ai giochi da casinò in linea.

Art. 123 Tassazione e riscossione

1 La tassazione e la riscossione della tassa competono alla CFCG. Il Consiglio federale disciplina la procedura.

2 Su richiesta del Cantone, la CFCG può occuparsi della tassazione e della riscossione della tassa cantonale sul prodotto lordo dei giochi.

Art. 124 Ricupero della tassa e prescrizione

1 Si procede al ricupero della tassa non riscossa, compresi gli interessi, quando fatti o mezzi di prova che erano sconosciuti alla CFCG permettono di stabilire che la tassazione è stata indebitamente omessa o che la tassazione passata in giudicato è incompleta.

2 Non si può procedere al ricupero della tassa, se nella sua dichiarazione d'imposta la casa da gioco ha indicato in modo completo e preciso le somme imponibili e se alla CFCG erano note le basi necessarie alla valutazione delle singole componenti.

3 L'avvio del perseguimento penale secondo l'articolo 132 segna nel contempo l'avvio della procedura di ricupero della tassa.

4 Il diritto di avviare una procedura di ricupero della tassa decade dieci anni dopo la fine del periodo fiscale per il quale la tassazione è stata indebitamente omessa o per il quale la tassazione passata in giudicato era incompleta. Il diritto al ricupero della tassa decade in ogni caso quindici anni dopo la fine del periodo fiscale a cui si riferisce.

Sezione 2: Destinazione dell'utile netto dei giochi di grande estensione

Art. 125 Destinazione dell'utile netto a scopi d'utilità pubblica

1 I Cantoni destinano integralmente l'utile netto delle lotterie e delle scommesse sportive a scopi d'utilità pubblica, segnatamente in ambito culturale, sociale e sportivo.

2 L'utile netto è costituito dalla totalità delle poste giocate e del risultato finanziario dopo la deduzione delle vincite versate, delle spese giustificate dall'attività commerciale, comprese le tasse a copertura dei costi derivanti dal gioco in denaro, quali la vigilanza e le misure di prevenzione, nonché degli oneri per la costituzione di riserve e accantonamenti adeguati.

3 Non è consentito destinare l'utile netto all'adempimento di obbligazioni legali di diritto pubblico.

4 La destinazione dell'utile netto dei giochi di destrezza non è vincolata.

Art. 126 Conti distinti

1 L'utile netto delle lotterie e delle scommesse sportive non può confluire nei consuntivi dei Cantoni. È gestito separatamente.

2 Gli organizzatori versano l'utile netto ai Cantoni in cui si sono svolte le lotterie e le scommesse sportive.

Art. 127 Concessione di sussidi

1 I Cantoni disciplinano in un atto normativo:

a. la procedura e i servizi cui compete la ripartizione dei fondi;

b. i criteri che tali servizi devono applicare per la concessione di sussidi.

2 I sussidi possono essere concessi soltanto se il richiedente attesta in modo sufficiente di soddisfare detti criteri.

3 Nel concedere i sussidi, i servizi competenti garantiscono un trattamento delle richieste il più equo possibile.

4 Il diritto federale non conferisce alcun diritto alla concessione di sussidi.

5 I Cantoni possono destinare una parte dell'utile netto a scopi intercantonali, nazionali e internazionali d'utilità pubblica.

Art. 128 Trasparenza nella ripartizione dei fondi

1 I servizi competenti secondo l'articolo 127 pubblicano in forma adeguata l'importo dei sussidi versati, precisando i destinatari e i settori.

2 Pubblicano ogni anno i propri conti.

Sezione 3: Destinazione dell'utile netto dei giochi di piccola estensione

Art. 129

1 Gli organizzatori di piccole lotterie e di scommesse sportive locali che non perseguono scopi economici possono destinare l'utile netto ai propri fini.

2 La destinazione dell'utile netto dei tornei di poker conseguito al di fuori di una casa da gioco non è vincolata.

Capitolo 10: Disposizioni penali

Sezione 1: Reati

Art. 130 Crimini e delitti

1 È punito con una pena detentiva fino a tre anni o con una pena pecuniaria chiunque intenzionalmente:

a. svolge, organizza o mette a disposizione giochi da casinò o giochi di grande estensione, senza essere titolare delle concessioni o autorizzazioni necessarie;

b. pur essendo a conoscenza dello scopo a cui sono destinati, mette a disposizione di persone che non sono titolari delle concessioni o autorizzazioni necessarie i mezzi tecnici per l'organizzazione di giochi da casinò o giochi di grande estensione.

2 Chi agisce per mestiere o come membro di una banda è punito con una pena detentiva fino a cinque anni o con una pena pecuniaria di almeno 180 aliquote giornaliere.

3 È punito con una pena pecuniaria fino a 180 aliquote giornaliere chi fornendo intenzionalmente indicazioni inveritiere o in altra maniera ottiene in modo fraudolento il rilascio di una concessione o di un'autorizzazione.

Art. 131 Contravvenzioni

1 È punito con la multa fino a 500 000 franchi chiunque intenzionalmente:

a. svolge, organizza o mette a disposizione giochi in denaro diversi da quelli di cui all'articolo 130 capoverso 1 lettera a senza essere titolare delle autorizzazioni necessarie;

b. fa pubblicità per giochi in denaro non autorizzati in Svizzera;

c. fa pubblicità per giochi in denaro autorizzati destinata a persone escluse dal gioco o a minorenni;

d. autorizza a giocare persone che non hanno raggiunto l'età legale secondo l'articolo 72 capoversi 1 e 2 o sono escluse dal gioco in virtù dell'articolo 80 oppure versa a dette persone una vincita superiore al valore soglia di cui all'articolo 80 capoverso 3;

e. fa in modo che l'utile netto destinato a scopi d'utilità pubblica non sia dichiarato integralmente;

f. viola gli obblighi di diligenza nell'ambito della lotta contro il riciclaggio di denaro previsti dal capitolo 5, sezione 4 della presente legge, dal capitolo 2 LRD[13] e dalle sue disposizioni d'esecuzione;

g. disattende l'ingiunzione dell'autorità competente di ripristinare lo stato legale o sopprimere le irregolarità;

h. rivende a fini commerciali partecipazioni a lotterie e scommesse sportive senza il consenso dell'organizzatore.

2 Il tentativo e la complicità sono punibili.

Art. 132 Sottrazione della tassa sulle case da gioco

Chiunque intenzionalmente fa in modo che una tassazione non sia effettuata o sia indebitamente omessa o una tassazione passata in giudicato sia incompleta, è punito con una multa che ammonta al massimo al quintuplo dell'importo dell'imposta sottratta, ma non supera i 500 000 franchi.

13 RS **955.0**

Art. 133 Infrazioni commesse nell'azienda

1 Se la multa applicabile non supera i 100 000 franchi e la determinazione delle persone punibili secondo l'articolo 6 della legge federale del 22 marzo 1974[14] sul diritto penale amministrativo (DPA) esige provvedimenti d'inchiesta sproporzionati all'entità della pena, l'autorità può prescindere da un procedimento contro dette persone e, in loro vece, condannare l'azienda al pagamento della multa.

2 Gli articoli 6 e 7 DPA si applicano anche al perseguimento penale da parte delle autorità cantonali.

Sezione 2: Diritto applicabile e procedura

Art. 134 Infrazioni nell'ambito dei giochi da casinò e sottrazione della tassa sulle case da gioco

1 Nel caso di infrazioni nell'ambito dei giochi da casinò e di sottrazione della tassa sulle case da gioco è applicabile la DPA[15].

2 L'autorità di perseguimento è il segretariato della CFCG, quella giudicante la CFCG.

Art. 135 Infrazioni nell'ambito di altri giochi in denaro

1 Il perseguimento e il giudizio dei reati nell'ambito degli altri giochi in denaro competono ai Cantoni. Nell'ambito delle indagini, le autorità cantonali di perseguimento penale possono far capo all'Autorità intercantonale.

2 L'Autorità intercantonale dispone dei seguenti diritti di parte:

a. diritto di impugnare i decreti di non luogo a procedere e di abbandono;
b. diritto di fare opposizione contro i decreti d'accusa;
c. diritto di interporre appello o appello incidentale contro i punti della sentenza relativi alla pena.

Art. 136 Conflitti di competenza

Il Tribunale penale federale decide sui conflitti di competenza tra la CFCG e le autorità penali cantonali.

Art. 137 Prescrizione dell'azione penale

L'azione penale per le contravvenzioni si prescrive in cinque anni.

14 RS **313.0**
15 RS **313.0**

Capitolo 11: Disposizioni finali

Sezione 1: Esecuzione e alta vigilanza

Art. 138

1 Il Consiglio federale emana le disposizioni d'esecuzione.

2 La Confederazione esercita l'alta vigilanza sull'esecuzione della presente legge.

Sezione 2: Abrogazione e modifica di altri atti normativi

Art. 139

L'abrogazione e la modifica di altri atti normativi sono disciplinate nell'allegato.

Sezione 3: Disposizioni transitorie

Art. 140 Case da gioco

1 Le concessioni rilasciate in virtù della legge del 18 dicembre 1998[16] sulle case da gioco scadono sei anni civili dopo l'entrata in vigore della presente legge.

2 L'esercizio dei diritti e degli obblighi conferiti dalla concessione è retto dalla presente legge.

3 Le case da gioco adeguano i propri piani, le procedure e i processi alla presente legge. Sottopongono le modifiche alla CFCG entro un anno dall'entrata in vigore della medesima.

Art. 141 Autorizzazione d'organizzatore per giochi di grande estensione

1 Entro due anni dall'entrata in vigore della presente legge, gli organizzatori di giochi di grande estensione ai sensi della presente legge presentano all'Autorità intercantonale una richiesta d'autorizzazione d'organizzatore.

2 Se la richiesta è respinta o se entro il termine di cui al capoverso 1 non è presentata una richiesta d'autorizzazione, l'autorizzazione rilasciata secondo il diritto anteriore scade due anni dopo l'entrata in vigore della presente legge.

Art. 142 Autorizzazione del gioco per giochi di grande estensione

1 I titolari di un'autorizzazione rilasciata conformemente al diritto anteriore per le lotterie e le scommesse intercantonali o per gli apparecchi automatici per i giochi di destrezza possono continuare a proporre tali giochi soltanto se:

a. la richiesta di un'autorizzazione d'organizzatore secondo l'articolo 141 è stata approvata; e

16 RU **2000** 677, **2006** 2197 5599

b. presentano all'Autorità intercantonale, entro due anni dall'entrata in vigore della presente legge, una richiesta d'autorizzazione del gioco.

2 Le autorizzazioni secondo il capoverso 1 restano valide finché la decisione in merito alla richiesta d'autorizzazione è passata in giudicato, ma almeno per due anni dopo l'entrata in vigore della presente legge.

3 Se entro il termine di cui al capoverso 1 lettera b non è presentata una richiesta d'autorizzazione del gioco, l'autorizzazione rilasciata secondo il diritto anteriore scade due anni dopo l'entrata in vigore della presente legge.

4 Dall'entrata in vigore della presente legge, l'Autorità intercantonale esercita la vigilanza sui giochi di destrezza il cui svolgimento è automatizzato, in linea o intercantonale.

Art. 143 Autorizzazione di nuovi giochi di grande estensione

1 I titolari di autorizzazioni rilasciate secondo il diritto anteriore per le lotterie e le scommesse svolte a livello intercantonale possono presentare una richiesta di autorizzazione di nuovi giochi di grande estensione, a partire dall'entrata in vigore della presente legge, anche se non hanno ancora ricevuto l'autorizzazione d'organizzatore.

2 Se la richiesta d'autorizzazione d'organizzatore secondo l'articolo 141 è respinta, l'autorizzazione per i giochi di cui al capoverso 1 scade con il passaggio in giudicato della decisione relativa alla richiesta d'autorizzazione.

3 Se entro il termine di cui all'articolo 141 capoverso 1 non è presentata una richiesta d'autorizzazione d'organizzatore, l'autorizzazione per i giochi di cui al capoverso 1 scade alla fine di tale periodo.

Art. 144 Autorizzazione di giochi di piccola estensione

1 Le autorizzazioni di giochi considerati di piccola estensione ai sensi della presente legge rilasciate dai Cantoni conformemente al diritto anteriore restano in vigore al massimo per due anni dall'entrata in vigore della presente legge.

2 Entro due anni dall'entrata in vigore della presente legge, i Cantoni adeguano la loro legislazione alla presente legge e alle sue ordinanze d'esecuzione.

3 Le richieste d'autorizzazione per giochi considerati di piccola estensione ai sensi della presente legge presentate dopo che questa è entrata in vigore, ma prima dell'adeguamento della legislazione cantonale, sottostanno al diritto anteriore.

Art. 145 Destinazione dell'utile netto dei giochi di grande estensione

Entro al massimo due anni dall'entrata in vigore della presente legge, i Cantoni adeguano la loro legislazione alle disposizioni organizzative e procedurali di cui al capitolo 9 sezione 2. Fino all'entrata in vigore di tale adeguamento, si applica il diritto anteriore.

Sezione 4: Referendum ed entrata in vigore

Art. 146

1 La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

2 Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio degli Stati, 29 settembre 2017

Il presidente: Ivo Bischofberger
La segretaria: Martina Buol

Consiglio nazionale, 29 settembre 2017

Il presidente: Jürg Stahl
Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

Data della pubblicazione: 10 ottobre 2017[17]

Termine di referendum: 18 gennaio 2018

17 FF **2017** 5333

Allegato
(art. 139)

Abrogazione e modifica di altri atti normativi

I

Sono abrogate:

1. la legge federale dell'8 giugno 1923[18] concernente le lotterie e le scommesse professionalmente organizzate;
2. la legge del 18 dicembre 1998[19] sulle case da gioco.

II

Gli atti normativi qui appresso sono modificati come segue:

1. Legge del 19 marzo 2010[20] sull'organizzazione delle autorità penali

Art. 37 cpv. 2 lett. g

2 Le corti dei reclami penali giudicano inoltre:

g. i conflitti di competenza secondo la legge federale del 29 settembre 2017[21] sui giochi in denaro.

2. Codice di procedura penale[22]

Art. 269 cpv. 2 lett. i e l[23]

2 La sorveglianza può essere disposta per perseguire i reati di cui alle disposizioni seguenti:

i. legge del 17 giugno 2011[24] sulla promozione dello sport: articoli 22 capoverso 2 e 25*a* capoverso 3;

18 CS **10** 250; RU **2003** 2133, **2006** 2197, **2008** 3437, **2010** 1881
19 RU **2000** 677, **2006** 2197 5599
20 RS **173.71**
21 RS …; FF **2017** 5333
22 RS **312.0**
23 Con l'entrata in vigore del decreto federale del 29 settembre 2017 che approva e traspone nel diritto svizzero la Convenzione del Consiglio d'Europa sulla contraffazione di agenti terapeutici e reati simili che comportano una minaccia per la salute pubblica (Convenzione Medicrime) la lettera l diviene la lettera m.
24 RS **415.0**

l. legge federale del 29 settembre 2017[25] sui giochi in denaro: articolo 130 capoverso 2 per i reati di cui all'articolo 130 capoverso 1 lettera a.

Art. 286 cpv. 2 lett. h e j[26]

2 L'inchiesta mascherata può essere disposta per perseguire i reati di cui alle disposizioni seguenti:

h. legge del 17 giugno 2011[27] sulla promozione dello sport: articoli 22 capoverso 2 e 25*a* capoverso 3;

j. legge federale del 29 settembre 2017[28] sui giochi in denaro: articolo 130 capoverso 2 per i reati di cui all'articolo 130 capoverso 1 lettera a.

3. Legge del 17 giugno 2011[29] sulla promozione dello sport

Titolo prima dell'art. 25a

Sezione 3: Misure contro la manipolazione di competizioni

Art. 25a Disposizioni penali

1 Chiunque offre, promette o procura un indebito vantaggio a una persona che esercita una funzione nel quadro di una competizione sportiva sulla quale sono proposte scommesse, allo scopo di alterare l'andamento della competizione a favore di questa persona o di terzi (manipolazione indiretta), è punito con una pena detentiva fino a tre anni o con una pena pecuniaria.

2 Chiunque, in quanto persona che esercita una funzione nel quadro di una competizione sportiva sulla quale sono proposte scommesse, domanda, si fa promettere o accetta un indebito vantaggio, per sé o per terzi, allo scopo di alterare l'andamento della competizione (manipolazione diretta), è punito con una pena detentiva fino a tre anni o con una pena pecuniaria.

3 In casi gravi la pena è una pena detentiva sino a cinque anni o una pena pecuniaria; con la pena detentiva è cumulata una pena pecuniaria. Vi è caso grave segnatamente se l'autore:

a. agisce come membro di una banda costituitasi per esercitare sistematicamente la manipolazione diretta o indiretta delle competizioni;

b. realizza una grossa cifra d'affari o un guadagno considerevole agendo per mestiere.

25 RS …; FF **2017** 5333

26 Con l'entrata in vigore del decreto federale del 29 settembre 2017 che approva e traspone nel diritto svizzero la Convenzione del Consiglio d'Europa sulla contraffazione di agenti terapeutici e reati simili che comportano una minaccia per la salute pubblica (Convenzione Medicrime) la lettera j diviene la lettera k.

27 RS **415.0**

28 RS …; FF **2017** 5333

29 RS **415.0**

Art. 25b Perseguimento penale

1 Le competenti autorità di perseguimento penale possono far capo all'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 della legge federale del 29 settembre 2017[30] sui giochi in denaro (LGD).

2 In caso di sospetto di manipolazione di una competizione sportiva sulla quale sono proposte scommesse, l'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD informa l'autorità di perseguimento penale competente e le trasmette tutti gli atti.

3 L'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD dispone dei seguenti diritti di parte nelle procedure condotte per violazione dell'articolo 25*a*:

a. il diritto di impugnare i decreti di non luogo a procedere e di abbandono;

b. il diritto di fare opposizione contro i decreti d'accusa;

c. il diritto di interporre appello o appello incidentale contro i punti della sentenza relativi alla pena.

Art. 25c Informazione

1 Le competenti autorità di perseguimento penale e giudiziarie informano l'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD[31] in merito ai procedimenti penali avviati per violazioni dell'articolo 25*a* e alle loro decisioni.

2 Il Consiglio federale stabilisce quali informazioni sono comunicate.

4. Legge del 12 giugno 2009[32] sull'IVA

Art. 21 cpv. 2 n. 23

2 Sono escluse dall'imposta:

23. le operazioni concernenti giochi in denaro, purché il prodotto lordo dei giochi sia assoggettato alla tassa sulle case da gioco secondo l'articolo 119 della legge federale del 29 settembre 2017[33] sui giochi in denaro (LGD) o l'utile netto realizzato sia destinato interamente a scopi d'utilità pubblica ai sensi dell'articolo 125 LGD;

30 RS …; FF **2017** 5333
31 RS …; FF **2017** 5333
32 RS **641.20**
33 RS …; FF **2017** 5333

5. Legge federale del 14 dicembre 1990[34] sull'imposta federale diretta

Art. 23 lett. e

Sono parimenti imponibili:

e. *Abrogata*

Art. 24 lett. i–j

Non sottostanno all'imposta sul reddito:

i. le vincite ai giochi da casinò ammessi secondo la legge federale del 29 settembre 2017[35] sui giochi in denaro (LGD) realizzate nelle case da gioco, purché tali vincite non provengano da un'attività lucrativa indipendente;

i^{bis}. le singole vincite fino a un milione di franchi ai giochi di grande estensione ammessi secondo la LGD e ai giochi da casinò in linea ammessi secondo la LGD;

i^{ter}. le vincite ai giochi di piccola estensione ammessi secondo la LGD;

j. le singole vincite ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite che secondo l'articolo 1 capoverso 2 lettere d ed e LGD non sottostanno a quest'ultima, purché non superino il limite di 1000 franchi.

Art. 33 cpv. 4

4 Dalle singole vincite ai giochi in denaro che non sono esentate dall'imposta conformemente all'articolo 24 lettere i^{bis}–j è dedotto il 5 per cento, ma al massimo 5000 franchi, a titolo di costi delle poste giocate. Dalle singole vincite ai giochi da casinò in linea di cui all'articolo 24 lettera i^{bis} sono dedotte le poste prelevate durante l'anno fiscale dal conto in linea del giocatore, ma al massimo 25 000 franchi.

34 RS **642.11**
35 RS …; FF **2017** 5333

6. Legge federale del 14 dicembre 1990[36] sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni

Art. 7 cpv. 4 lett. l–m

4 Sono esenti dall'imposta soltanto:

l. le vincite ai giochi da casinò ammessi secondo la legge federale del 29 settembre 2017[37] sui giochi in denaro (LGD) realizzate nelle case da gioco, purché tali vincite non provengano da un'attività lucrativa indipendente;

l[bis]. le singole vincite ai giochi di grande estensione ammessi secondo la LGD e ai giochi da casinò in linea ammessi secondo la LGD sino a concorrenza di un importo pari a un milione di franchi o di un importo più elevato secondo il diritto cantonale;

l[ter]. le vincite ai giochi di piccola estensione ammessi secondo la LGD;

m. le singole vincite ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite che secondo l'articolo 1 capoverso 2 lettere d ed e LGD non sottostanno a quest'ultima, purché non superino il limite stabilito dal diritto cantonale.

Art. 9 cpv. 2 lett. n.

2 Sono deduzioni generali:

n. i costi delle poste giocate, pari a una percentuale stabilita dal diritto cantonale delle singole vincite ai giochi in denaro non esentate dall'imposta conformemente all'articolo 7 capoverso 4 lettere l–m; i Cantoni possono prevedere un importo massimo deducibile;

Art. 72y[38] Adeguamento della legislazione cantonale alla modifica del 29 settembre 2017

1 I Cantoni adeguano la loro legislazione agli articoli 7 capoverso 4 lettere l–m e 9 capoverso 2 lettera n per la data d'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2017.

2 A partire da tale data, gli articoli 7 capoverso 4 lettere l–m e 9 capoverso 2 lettera n sono direttamente applicabili, laddove il diritto fiscale cantonale risulti ad essi contrario. Si applicano gli importi di cui all'articolo 24 lettere i[bis] e j della legge federale del 14 dicembre 1990[39] sull'imposta federale diretta.

36 RS **642.14**
37 RS …; FF **2017** 5333
38 Il numero definitivo della presente disposizione sarà stabilito dalla Cancelleria federale in vista dell'entrata in vigore.
39 RS **642.11**

7. Legge federale del 13 ottobre 1965[40] sull'imposta preventiva

Sostituzione di espressioni

[1] *Concerne soltanto il testo francese*

[2] *Concerne soltanto il testo francese*

Art. 1 cpv. 1

[1] La Confederazione riscuote un'imposta preventiva sui redditi di capitali mobili, sulle vincite ai giochi in denaro secondo la legge federale del 29 settembre 2017[41] sui giochi in denaro (LGD), sulle vincite ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite che secondo l'articolo 1 capoverso 2 lettere d ed e LGD non sottostanno a quest'ultima e sulle prestazioni d'assicurazione; nei casi previsti dalla legge, la notifica della prestazione imponibile sostituisce il pagamento dell'imposta.

Art. 6

Vincite ai giochi in denaro nonché ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite

[1] L'imposta preventiva sulle vincite ai giochi in denaro ha per oggetto le singole vincite versate che non sono esentate dall'imposta sul reddito secondo l'articolo 24 lettere i–i^{ter} LIFD[42].

[2] L'imposta preventiva sulle vincite ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite ha per oggetto le singole vincite versate che non sono esentate dall'imposta sul reddito secondo l'articolo 24 lettera j LIFD.

Art. 12 cpv. 1, primo periodo

[1] Per i redditi di capitali mobili, per le vincite ai giochi in denaro che non sono esentate dall'imposta sul reddito secondo l'articolo 24 lettere i–i^{ter} LIFD[43] e per le vincite ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite che non sono esentate dall'imposta sul reddito secondo l'articolo 24 lettera j LIFD il credito fiscale sorge alla scadenza della prestazione imponibile. …

40 RS **642.21**
41 RS …; FF **2017** 5333
42 RS **642. 11**
43 RS **642.11**

Art. 13 cpv. 1 lett. a

1 L'imposta preventiva è:

a. il 35 per cento della prestazione imponibile, per i redditi di capitali mobili, per le vincite ai giochi in denaro che non sono esentate dall'imposta sul reddito secondo l'articolo 24 lettere i–i^{ter} LIFD[44] e per le vincite ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite che non sono esentate dall'imposta sul reddito secondo l'articolo 24 lettera j LIFD;

Art. 16 cpv. 1 lett. c

1 L'imposta preventiva scade:

c. sugli altri redditi di capitali mobili, sulle vincite ai giochi in denaro che non sono esentate dall'imposta sul reddito secondo l'articolo 24 lettere i–i^{ter} LIFD[45] e sulle vincite ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite che non sono esentate dall'imposta sul reddito secondo l'articolo 24 lettera j LIFD: 30 giorni dopo che è sorto il credito fiscale (art. 12);

Art. 21, titolo marginale nonché cpv. 1 lett. b

A. Rimborso dell'imposta sui redditi di capitali mobili, sulle vincite ai giochi in denaro e sulle vincite ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite

I. Condizioni generali del diritto al rimborso

1 L'avente diritto secondo gli articoli 22–28 può chiedere il rimborso dell'imposta preventiva trattenuta a suo carico dal debitore:

b. per le vincite ai giochi in denaro che non sono esentate dall'imposta sul reddito secondo l'articolo 24 lettere i–i^{ter} LIFD[46] e per le vincite ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite che non sono esentate dall'imposta sul reddito secondo l'articolo 24 lettera j LIFD: se al momento dell'estrazione era proprietario del biglietto della lotteria o è il partecipante avente diritto;

44 RS **642.11**
45 RS **642.11**
46 RS **642.11**

8. Legge del 10 ottobre 1997[47] sul riciclaggio di denaro

Sostituzione di espressioni

1 *Nell'articolo 3 capoverso 5* «Commissione federale delle case da gioco» *è sostituito con* «Commissione federale delle case da gioco (CFCG)».

2 *Negli articoli 6 capoverso 2 lettera d, 9 capoverso 1 lettera c, 10a capoverso 1, 22a capoversi 1, 3 e 4, nonché 41 capoverso 2* «Commissione federale delle case da gioco» *è sostituito con* «CFCG».

3 *Concerne soltanto il testo tedesco*

Art. 2 cpv. 2 lett. e ed f

2 Sono intermediari finanziari:

e. le case da gioco ai sensi della legge federale del 29 settembre 2017[48] sui giochi in denaro (LGD);

f. gli organizzatori di giochi di grande estensione ai sensi della LGD.

*Art. 12 lett. b e b^bis^*

La vigilanza relativa all'osservanza degli obblighi secondo il capitolo 2 da parte degli intermediari finanziari compete:

b. alla CFCG, per gli intermediari finanziari di cui all'articolo 2 capoverso 2 lettera e;

b^bis^. all'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD[49], per gli intermediari finanziari di cui all'articolo 2 capoverso 2 lettera f;

Art. 16 cpv. 1, frase introduttiva

1 La FINMA, la CFCG e l'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD[50], se hanno il sospetto fondato che:

Art. 17

La FINMA, la CFCG e il Dipartimento federale di giustizia e polizia concretizzano per via d'ordinanza, per gli intermediari finanziari ai sensi dell'articolo 2 capoverso 2 ad essi sottoposti, gli obblighi di diligenza disciplinati dal capitolo 2 della presente legge e dalla legislazione sui giochi in denaro e ne stabiliscono le modalità di adempimento, sempreché non siano autodisciplinate.

47 RS **955.0**
48 RS …; FF **2017** 5333
49 RS …; FF **2017** 5333
50 RS …, FF **2017** 5333

Art. 29 cpv. 1 e 3

1 La FINMA, la CFCG, l'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD[51] e l'Ufficio di comunicazione possono comunicarsi reciprocamente tutte le informazioni e trasmettersi tutti i documenti necessari all'applicazione della presente legge.

3 L'Ufficio di comunicazione comunica alla FINMA, alla CFCG e all'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD le decisioni delle autorità cantonali di perseguimento penale.

Art. 29a cpv. 3 e 4, primo periodo

3 Le autorità penali possono fornire alla FINMA, alla CFCG e all'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD[52] tutte le informazioni e i documenti di cui queste necessitano per l'adempimento dei loro compiti, sempreché il procedimento penale non ne sia intralciato.

4 La FINMA, la CFCG e l'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD coordinano gli eventuali interventi nei confronti di un intermediario finanziario con le competenti autorità di perseguimento penale. …

Art. 34 cpv. 2

2 Possono trasmettere dati provenienti da tali collezioni unicamente alla FINMA, alla CFCG, all'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD[53], agli organismi di autodisciplina, all'Ufficio di comunicazione e all'autorità di perseguimento penale.

Art. 35 cpv. 2

2 Lo scambio di informazioni tra l'Ufficio di comunicazione e la FINMA, la CFCG, l'autorità intercantonale di vigilanza e d'esecuzione secondo l'articolo 105 LGD[54] e le autorità di perseguimento penale può essere effettuato mediante una procedura di richiamo.

51 RS …; FF **2017** 5333
52 RS …; FF **2017** 5333
53 RS …; FF **2017** 5333
54 RS …; FF **2017** 5333

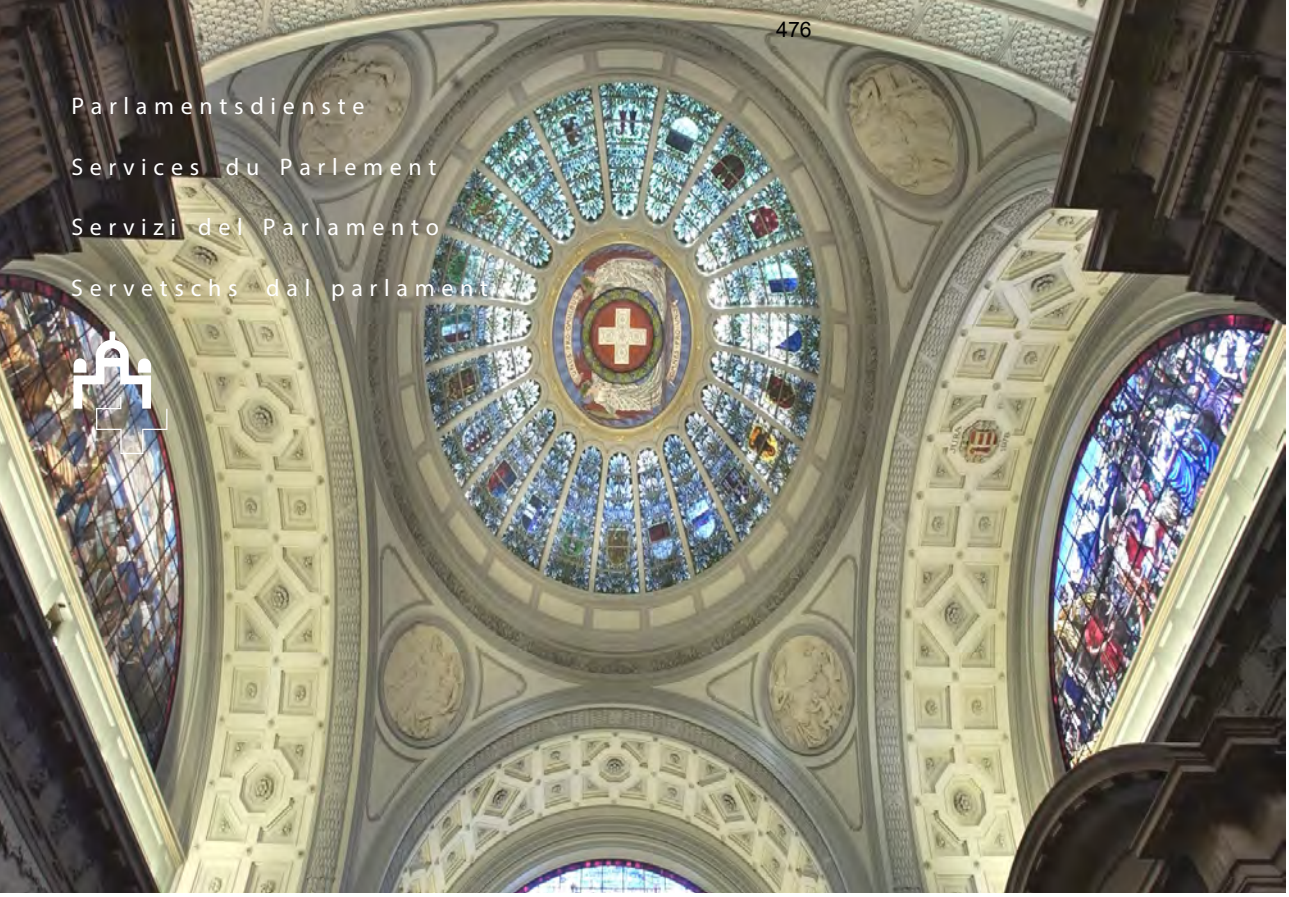

Argumente | Arguments | Argomenti

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

Dokumentation | Documentation | Documentazione

Parlamentsbibliothek | Bibliothèque du Parlement | Biblioteca del Parlamento

Volksabstimmung vom 10. Juni 2018: Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz)

Die Argumente des Bundesrates

Geldspiele sind eine beliebte Art der Unterhaltung. Sie bergen aber auch Gefahren. Deshalb ist es wichtig, dass die Schweiz – wie andere Länder auch – den Markt für Geldspiele weiterhin reguliert und kontrolliert: Wer in der Schweiz Geldspiele durchführen will, muss Schweizer Recht einhalten und einen Beitrag zugunsten des Gemeinwohls leisten. Das neue Geldspielgesetz stellt das sicher. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Attraktive legale Geldspiele statt illegale Angebote

Das Gesetz führt das Schweizer Geldspielrecht ins Internet-Zeitalter. Neue Spiele werden zugelassen. Spielerinnen und Spieler müssen ihre Gewinne in den meisten Fällen nicht mehr versteuern. Das alles erhöht die Attraktivität von legalen Geldspielen, und illegale Angebote verlieren an Attraktivität.

Mittel für die Allgemeinheit sichern

Das ist ein wichtiger Punkt, denn legale Geldspiele bringen nicht nur jenen Geld, die Glück haben – auch die Allgemeinheit hat etwas davon: Jedes Jahr gehen fast eine Milliarde Franken an die AHV/IV und – über die Lotteriefonds der Kantone – an unzählige gemeinnützige Organisationen. Davon profitieren etwa Swiss Olympic, der Nachwuchssport, das Verkehrshaus der Schweiz, Schloss Chillon, «Tischlein deck dich» oder das «Estival Jazz Lugano». Die Neuerungen des Geldspielgesetzes machen Mehreinnahmen für solche Zwecke möglich, nach Schätzungen von Swisslos, dem grössten Anbieter im Schweizer Geldspielmarkt, mittelfristig jährlich bis zu 300 Millionen Franken.

Unbewilligte Angebote auch im Internet nicht tolerieren

Unternehmen, die in der Schweiz unbewilligte Geldspiele über das Internet anbieten, zahlen nichts zugunsten des Gemeinwohls der Schweiz. Sie müssen auch nichts tun, um Spielsucht, Betrug oder Geldwäscherei zu verhindern. Denn sie haben ihren Sitz im Ausland und sind nicht an unser Gesetz gebunden. Für Bundesrat und Parlament ist klar: Unbewilligte Spiele dürfen nicht toleriert werden – nicht in Hinterzimmern, nicht in Kellern, und auch nicht im Internet. Das Geldspielgesetz sieht deshalb vor, dass die Schweiz wie 17 weitere europäische Staaten den Zugang zu unbewilligten Online-Spielen sperrt (siehe Kasten «Zugangssperre: Was und wie genau?», S. 21).

Keine Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit

Verschiedene Kreise haben mit Unterstützung von grossen ausländischen Geldspiel-Unternehmen gegen das Gesetz das Referendum ergriffen. Sie möchten die Zugangssperre verhindern, bezeichnen diese als «Internet-Zensur». Der Bundesrat kann diese Argumentation nicht nachvollziehen. Zensur wäre es, wenn jemandem Informationen vorenthalten würden. Das ist mit einer Sperre für unbewilligte Geldspiele aber nicht der Fall. Meinungs- und Informationsfreiheit werden in keiner Weise eingeschränkt. Hingegen erwartet die Bevölkerung zu Recht, dass ein in der Verfassung verankertes Bewilligungssystem auch im Internet durchgesetzt wird.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) anzunehmen.

Votation du 10 juin 2018 : Loi sur les jeux d'argent

Les arguments du Conseil fédéral

Les jeux d'argent sont un divertissement répandu. Mais ils comportent aussi des dangers. Aussi est-il important que la Suisse, comme le font également d'autres pays, continue de réglementer et contrôler le marché des jeux d'argent : tout exploitant qui veut proposer des jeux d'argent en Suisse doit respecter le droit suisse et apporter une contribution au bien commun. La nouvelle loi fédérale sur les jeux d'argent garantit le respect de ces principes. Le Conseil fédéral approuve le projet, notamment pour les raisons suivantes :

Une offre légale attrayante pour faire reculer l'offre illégale

La loi étend les règles suisses sur les jeux d'argent au domaine numérique. De nouveaux jeux seront ainsi autorisés, et dans la plupart des cas les gains des joueurs seront exonérés. Ces changements rendront les jeux d'argent légaux plus attrayants, au contraire des jeux illégaux, qui deviendront moins intéressants.

Des ressources pour la collectivité

C'est là un élément important car les jeux d'argent légaux, s'ils rapportent de l'argent aux joueurs chanceux, procurent aussi des ressources à la collectivité. Chaque année, près d'un milliard de francs reviennent à l'AVS/AI, ou sont versés à des organisations d'utilité publique par le biais des fonds de loterie cantonaux. Un apport dont profitent par exemple Swiss Olympic, les équipes sportives juniors, le Musée suisse des transports, le Château de Chillon, l'association « Table couvre-toi » ou l'«Estival Jazz Lugano». Les changements apportés par la loi fédérale sur les jeux d'argent permettront d'affecter à ces buts des moyens supplémentaires qui pourront aller jusqu'à 300 millions de francs par an à moyen terme, selon les estimations de Swisslos, premier opérateur de jeux d'argent sur le marché suisse.

Tolérance zéro pour les jeux non autorisés, y compris sur Internet

Les entreprises qui proposent des jeux d'argent en ligne non autorisés en Suisse ne contribuent en rien au bien commun dans notre pays. Elles ne sont pas tenues non plus de prendre des mesures contre la dépendance au jeu, l'escroquerie ou le blanchiment d'argent puisqu'elles ont leur siège à l'étranger et ne sont donc pas soumises au droit suisse. Pour le Conseil fédéral et le Parlement, il ne doit y avoir aucune tolérance pour les jeux non autorisés, qu'on s'y adonne dans l'arrière-salle d'un restaurant ou qu'on les propose sur Internet. La loi fédérale sur les jeux d'argent prévoit donc que la Suisse, comme 17 autres pays européens, bloquera l'accès aux jeux en ligne non autorisés (voir encadré p. 21).

Il n'y a aucune restriction des libertés d'opinion et d'information

Plusieurs associations et organisations soutenues par de grandes sociétés de jeux d'argent étrangères ont lancé le référendum contre le projet de loi. Elles s'opposent au blocage de l'accès à des offres de jeux d'argent en ligne, qu'elles qualifient de censure. Pour le Conseil fédéral, cet argument ne tient pas. Bloquer un site de jeux non autorisé et empêcher quelqu'un d'accéder à une information sont deux choses qui n'ont rien à voir. La loi ne restreint en rien la liberté d'opinion ni la liberté d'information. La population demande simplement que le régime d'autorisation des jeux d'argent inscrit dans la Constitution soit étendu aux jeux en ligne.

Pour toutes ces raisons, le Conseil fédéral et le Parlement vous recommandent d'accepter la loi fédérale sur les jeux d'argent.

Votazione popolare del 10 giugno 2018 : Legge federale sui giochi in denaro

Gli argomenti del Consiglio federale

I giochi in denaro sono un passatempo molto apprezzato, che tuttavia nasconde dei pericoli. È dunque importante che la Svizzera – come già altri Paesi – continui a disciplinare e controllare tale mercato affinché chi vuole proporre giochi in denaro in Svizzera si attenga alle norme svizzere e contribuisca al bene comune. Questo è quanto garantisce appunto la nuova legge federale sui giochi in denaro. Il Consiglio federale sostiene il progetto, in particolare per i motivi esposti qui di seguito.

Rendere l'offerta legale più allettante di quella illegale

La nuova legge introduce disposizioni sui giochi in denaro adeguate alle esigenze dell'era digitale, autorizza nuovi giochi ed esonera dal pagamento delle tasse sulla maggior parte delle vincite. Queste misure rendono l'offerta legale di giochi in denaro molto più allettante e riducono l'attrattiva di quella illegale.

Assicurare risorse alla collettività

Si tratta di un aspetto importante poiché dai giochi in denaro legali non traggono vantaggio solo i fortunati vincitori, ma anche la collettività: ogni anno quasi un miliardo di franchi è infatti destinato all'AVS/AI come pure – attraverso i fondi cantonali delle lotterie – a un gran numero di organizzazioni di utilità pubblica. Tra i beneficiari vi sono, ad esempio, Swiss Olympic, la promozione dello sport giovanile, il Museo svizzero dei trasporti, il castello di Chillon, il «Tavolino magico» o l'Estival Jazz di Lugano. Stando alle stime di Swisslos – l'operatore più grande sul mercato svizzero dei giochi in denaro – a medio termine le novità introdotte con la nuova legge dovrebbero consentire di incrementare le entrate destinate a questi obiettivi fino a 300 milioni di franchi all'anno.

Bandire le offerte non autorizzate anche da Internet

Le società che, attraverso Internet, offrono in Svizzera giochi in denaro non autorizzati non versano alcun contributo per il bene comune nel nostro Paese. Non sono neppure tenute ad adoperarsi per impedire la dipendenza dal gioco, le truffe o il riciclaggio di denaro. Hanno infatti sede all'estero e non sottostanno alle nostre leggi. Per il Consiglio federale e il Parlamento la questione è chiara: i giochi non autorizzati non possono essere tollerati né in locali appartati, né negli scantinati e neppure in Internet. La legge federale sui giochi in denaro prevede pertanto che la Svizzera blocchi l'accesso a giochi in linea non autorizzati, così come già avviene in altri 17 Paesi europei (si veda il riquadro «Blocco dell'accesso ai giochi in linea: cos'è e come funziona», pag. 21).

La libertà d'opinione e d'informazione non subisce alcuna restrizione

Con il sostegno di grandi società estere del settore dei giochi in denaro, contro la legge è stato chiesto il referendum. L'obiettivo è impedire il blocco dell'accesso ai giochi in denaro in linea, ossia quello che i sostenitori del referendum definiscono «censura di Internet». Il Consiglio federale non condivide questo argomento. Vi sarebbe censura, se ai cittadini venissero negate informazioni. Ma il fatto di bloccare l'accesso ai giochi in denaro non autorizzati non equivale certo a una censura: la libertà d'opinione e di informazione non è infatti intaccata in alcun modo. Al contrario, la popolazione si aspetta giustamente che il sistema di autorizzazione previsto dalla Costituzione si applichi anche a Internet.

Per tutte queste ragioni Consiglio federale e Parlamento raccomandano di accettare la legge federale sui giochi in denaro.

KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Positionsbezug

Kantone stehen klar hinter dem Geldspielgesetz

Plenarversammlung vom 23. März 2018

Die Kantonsregierungen unterstützen das neue Geldspielgesetz. Es schützt die Konsumentinnen und Konsumenten vor unbewilligten und unkontrollierten Angeboten und sorgt dafür, dass die Anbieter ihren Gewinn nicht selber behalten, sondern Abgaben zahlen für AHV/IV, Sport, Kultur und Soziales, was der Bevölkerung zu Gute kommt.

Am 11. März 2012 haben 87 Prozent der Stimmenden und alle Kantone eine neue Verfassungsbestimmung über Geldspiele angenommen, die im September 2017 in das neue Geldspielgesetz mündete. Das neue Gesetz ist für die Kantone von ganz besonderer Bedeutung. Es bekräftigt die Zuständigkeit der Kantone für die Lotterien und Sportwetten und ermöglicht wichtige Neuerungen, indem es den Kantonen etwa erlaubt, kleine Pokerturniere zu bewilligen.

Fast eine Milliarde Franken fliesst jährlich aus Casinos, Sportwetten und Lotterien in die AHV/IV (2016: 276 Mio. Franken), an unzählige gemeinnützige Organisationen (2016: 630 Mio. Franken) und an die Standortkantone von Spielbanken (2016: 47 Mio. Franken). Das Gesetz stellt sicher, dass die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten wie bisher vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden können, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.

Das neue Geldspielgesetz bringt mehr Schutz für die Bevölkerung, indem es geeignete Massnahmen zum Schutz vor exzessivem Geldspiel, Betrug und Geldwäscherei vorsieht. Lotteriegesellschaften und Spielbanken werden verpflichtet, eine Vielzahl von Präventionsmassnahmen vorzusehen. Indem es mehr Anbieter als heute dem Geldwäschereigesetz unterstellt, wird die Gefahr von Manipulationen bei Sportwetten und damit auch bei den Wettkämpfen selbst reduziert. Geldspiele werden insgesamt sicherer und transparenter.

Das Geldspielgesetz lässt neu auch Angebote im Internet zu. Es trägt damit der Digitalisierung Rechnung. Auch für diesen Bereich gelten aber klare Regeln: Das Geldspielgesetz sieht insbesondere vor, den Zugang zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielen zu verhindern. Denn Unternehmen, die solche Geldspiele anbieten, zahlen nichts zugunsten des Gemeinwohls. Das Geldspielgesetz will Anbieter ohne Schweizer Bewilligung deshalb auch im Internet vom Schweizer Markt fernhalten. Dafür sieht es gezielte Zugangssperren vor. Die Schweiz folgt damit dem Beispiel von 17 europäischen Staaten, die solche Sperren bereits erfolgreich einsetzen. Für einen attraktiven, fairen und sicheren Glücksspielmarkt.

Weitere Auskünfte:

- Regierungsrat Beni Würth (SG), Präsident KdK, 079 639 26 60
- Regierungsrat Hans-Jürg Käser (BE), Präsident FDKL, 031 633 47 23
- Dr. Sandra Maissen, Generalsekretärin KdK, 031 320 30 00

Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach | CH-3001 Bern | mail@kdk.ch | www.kdk.ch | t + 41 (0) 31 320 30 00
Maison des cantons | Speichergasse 6 | Case postale | CH-3001 Berne | mail@cdc.ch | www.cdc.ch | f + 41 (0) 31 320 30 20

KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Prise de position

Les cantons soutiennent clairement la loi sur les jeux d'argent

Assemblée plénière du 23 mars 2018

Les gouvernements cantonaux soutiennent la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Celle-ci protège les consommateurs contre les jeux illégaux et non contrôlés, et s'assure que les fournisseurs reversent une partie de leurs recettes au profit de l'AVS/AI, du sport, de la culture et du secteur social, ce qui bénéficie à la population.

Le 11 mars 2012, 87 % des électeurs et l'ensemble des cantons ont accepté une nouvelle disposition constitutionnelle sur les jeux d'argent, qui a abouti en septembre 2017 à la loi sur les jeux d'argent. Cette nouvelle loi revêt une importance particulière pour les cantons, car elle confirme leur compétence en ce qui concerne les loteries et paris sportifs et, entre autres grandes nouveautés, leur donne compétence pour autoriser les petits tournois de poker.

Chaque année, environ un milliard de francs provenant des casinos, des paris sportifs et des loteries sont alloués à l'AVS/AI (2016 : 276 millions), à d'innombrables organisations à but non lucratif (2016 : 630 millions) et aux cantons où sont implantées les maisons de jeu (2016 : 47 millions). La loi garantit que les bénéfices nets des loteries et paris sportifs continuent d'être entièrement affectés à des buts d'utilité publique dans les domaines culturel, social et sportif.

La nouvelle loi protège mieux la population à travers des dispositifs pour lutter contre le jeu excessif, contre les paris truqués et contre le blanchiment d'argent. Les sociétés de loterie et les maisons de jeu sont désormais tenus de prendre une série de mesures de prévention. En outre, puisque la nouvelle loi soumet un plus grand nombre de fournisseurs qu'aujourd'hui à la loi sur le blanchiment d'argent, le risque de manipulation des paris sportifs, et donc des compétitions, est réduit. Les jeux d'argent gagnent ainsi en transparence et en sécurité.

En autorisant certains jeux en ligne, la nouvelle loi tient compte de la numérisation. Cela étant, les règles en la matière sont claires : la loi prévoit notamment de bloquer les sites Internet illégaux, car leurs fournisseurs ne reversent pas le moindre franc à la collectivité. L'objectif est donc de tenir éloignés du marché suisse les sites n'ayant pas obtenu l'autorisation requise ; cela passe par un blocage ciblé. Ce faisant, la Suisse emboîte le pas à quelque 17 pays européens qui ont d'ores et déjà tiré profit du blocage de ces sites, pour un marché des jeux de hasard plus juste, plus sûr et plus attractif.

Complément d'information :

- Benedikt Würth, conseiller d'État (SG), président CdC, 079 639 26 60
- Hans-Jürg Käser, conseiller d'État (BE), président CDMC, 031 633 47 23
- Sandra Maissen, secrétaire générale CdC, 031 320 30 00

Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach | CH-3001 Bern | mail@kdk.ch | www.kdk.ch | t + 41 (0) 31 320 30 00
Maison des cantons | Speichergasse 6 | Case postale | CH-3001 Berne | mail@cdc.ch | www.cdc.ch | f + 41 (0) 31 320 30 20

Referendum zum Geldspielgesetz

geldspielgesetz-nein.ch/

- **Nein zum Geldspielgesetz am 10. Juni!**

  Das Parlament will künftig Websites zensieren. Gleichzeitig schützt das neue Gesetz Spieler*innen nur ungenügend vor Spielsucht. Wir wehren uns gegen Casino-Lobbyisten und haben erfolgreich das Referendum ergriffen. **Am 10. Juni stimmen wir ab.**

- Argumente

  Nein zu Internetzensur!

  Wird die Schweiz ein Zensurstaat? Mit dem neuen Gesetz werden künftig gewisse ausländische Anbieter von Geldspielen gesperrt. Was mit Online-Poker beginnt, kann schnell zu weiterer Zensur in den Bereichen Musik, Film, oder sogar Information führen. Die Freiheit des Internets ist jedoch ein Grundrecht, das nicht beschnitten werden darf! Je nach Interpretation verstösst das Gesetz sogar gegen das Grundrecht auf freien kulturellen Umgang (Art. 15 UNO-Pakt I), welches auch die Schweiz ratifiziert hat.

  Die Einrichtung der Netzsperren stellt eine gefährliche Erstentscheidung dar. Ist die entsprechende Infrastruktur erst einmal eingerichtet, lässt sich die Sperrliste beliebig erweitern. Das Internet darf nicht zum Spielball von Lobbyisten jeglicher Art werden und muss grundsätzlich überall frei zugänglich sein.

  Nein zu ungenügender Prävention bei Glückspiel!

  Das neue Geldspielgesetz hat die Anliegen von Expert*innen ignoriert. Für einen wirksamen Spieler*innenschutz bräuchte es beispielsweise eine nationale Expert*innen-Kommission und eine zweckgebundene Abgabe zuhanden der Kantone zur Finanzierung einer wirkungsvollen und erkenntnisbasierten Suchtprävention . Anstatt ein visionäres und verantwortungsbewusstes Geldspielgesetz zu schaffen folgte das Parlament den Empfehlungen der nationalen Casino-Lobby.

  Dabei wäre der Handlungsbedarf gross: Schätzungsweise 75'000 Menschen sind in der Schweiz spielsüchtig. Die sozialen Kosten der Spielsucht in der Schweiz werden auf 551 bis 648 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Der einseitige Fokus der Politik auf die Eigenverantwortung blende aus, dass Ursachen für Suchtprobleme nicht nur beim Individuum sondern auch beim sozialen Umfeld und der Gesellschaft zu finden seien, schreibt Sucht Schweiz. Nimmt man die Forderung nach verantwortungsbewusstem Handeln ernst, so muss diese für alle Akteure gelten, denn Eigenverantwortung ersetzt das verantwortliche Handeln der Industrie und der Politik nicht.

Nein zur Verringerung der Geldgewinnsteuer!

Gewinne aus Glücksspielen in der Schweiz und im Ausland sind bisher in allen Kantonen steuerpflichtig. Dazu gehören auch Gewinne aus Sportwetten (Totospiele). 35 % des Gewinns sind vom Veranstalter der Lotterie als Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu überweisen. Diese wird bei korrekter Deklaration des Gewinnes in der Steuererklärung wieder zurückerstattet.

Künftig werden Geldgewinne weniger besteuert. Lottogewinne- und Online-Gewinne werden erst ab einer Million Franken steuerpflichtig. An diesem Gesetzestext zeigt sich ein weiteres Mal, wie stark der Einfluss der Casino-Lobby auf das Parlament ist. So bleiben Millionengewinne aus Casinos steuerfrei. Die generelle Steuersenkung im Spielbereich erhöht nicht nur die Suchtgefahr für Spieler*innen, sondern führt auch zu Steuerausfällen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Anbieter von Geldspielen einen sehr grossen Teil ihrer Einnahmen mit Spielerinnen und Spielern erwirtschaften, die ein problematisches Spielverhalten haben oder spielsüchtig sind.

- Komitee

  Ein Komitee aus Jungen Grünen, Piratenpartei, Internet Society, digitale Gesellschaft, JUSO, grundrechte.ch und weiteren Aktivist*innen wehrt sich gegen schlechte Suchtprävention und die Einschränkung unserer Grundrechte! 100% transparent und unabhängig von Konzerninteressen.

  Finanzierung

  100% transparent und unabhängig

  Glücksspiel ist auch in der Schweiz ein Millionenmarkt. Wir stellen jedoch nicht ökonomische Interessen, sondern unsere Grundwerte ins Zentrum. Die Kampagne des "Komitees für Suchtprävention und gegen Netzsperren" ist deshalb vollständig unabhägnig von Konzernen und legt ihre Finanzierung offen.

Référendum sur la loi sur les jeux d`argent

loisurlesjeuxdargent.ch/

- Le Parlement va à l'avenir censurer les sites web. Dans le même temps, la nouvelle loi ne protège le joueur que de manière inadéquate contre le gameplay. Les jeunes vert-e-s s'opposent aux lobbyistes des casino et soutiennent le référendum.

  Référendum sur la loi sur les jeux d'argent

- Arguments

  Non à la censure sur internet!

  La Suisse est-t-elle en train de dériver vers des méthodes dignes d'un Etat autoritaire ? Avec la nouvelle loi, certaines pages internet étrangères seront à l'avenir interdites d'accès. La censure qui commence d'abord sur le poker peut facilement se propager à d'autres domaines tels que la musique, les films ou encore les sites d'information en ligne. La liberté sur Internet est cependant un droit fondamental qui ne doit pas être mis en pièces! Selon l'interprétation, cette loi pourrait même enfreindre le droit fondamental à participer à la vie culturelle, lequel est pourtant inscrit dans un pacte international ratifié par la Suisse (art. 15 pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels, ONU).

  Verrouiller certains sites internet est un premier pas dangereux. Une fois l'infrastructure mise en place, la liste des motifs de censure peut s'allonger indéfiniment. Internet ne doit pas devenir le jouet des différents lobbies et doit être fondamentalement libre d'accès partout.

  Non à la prévention insuffisante sur les jeux d'argent!

  La nouvelle loi sur les jeux d'argent a ignoré les recommandations des expert-e-s. Pour une protection efficace des joueur-euse-s, il faudrait par exemple une commission nationale d'expert-e-s, ainsi qu'un prélèvement spécifique de la part des cantons pour financer les coûts sociaux engendrés par l'addiction aux jeux d'argent.

  Plutôt que de créer une nouvelle loi visionnaire et prenant ses responsabilités vis à vis des joueur-euse-s, le Parlement préfère suivre les recommandations des lobbies des casinos suisses.

  Pourtant, il est urgent d'agir: environ 75'000 personnes souffrent d'addiction au jeu en Suisse, dont les coûts sociaux s'élèvent de 551 à 648 millions de francs par année d'après les estimations. " La focalisation exlusive sur la responsabilité personnelle masque le fait que les causes de l'addiction ne s'expliquent pas seulement du point du vue individuel mais aussi par l'environnement social et la société", écrit Addiction Suisse.

Certes la responsabilité individuelle doit être prise au sérieux et exigée à toutes les personnes physiques, mais en aucun cas elle doit se substituer à celle des entreprises, de l'industrie ou du monde politique.

Non à la réduction de l'impôt sur les gains!

Les gains sur les jeux de hasard en Suisse et à l'étranger sont jusqu'à présent imposables dans tous les cantons. Les gains sur les paris sportifs (Sport-Toto) également. 35% des gains sont versés à l'Admninistration fédérale des contributions à titre d'impôt anticipé par l'organisateur-trice de la lotterie. Celui-ci sera remboursé selon l'indication exacte des gains dans la déclaration d'impôts.

À l'avenir, les gains d'argent seront moins taxés. Les gains du loto et des jeux en ligne ne seront soumis à l'impôt qu'à partir d'1 million de francs. Ce texte de loi montre une nouvelle fois l'ampleur de l'influence des casinos sur le Parlement. Ainsi, des millions de francs de gains de casinos ne seront plus taxés. La baisse générale de l'imposition dans le domaine du jeu ne fait pas qu'augmenter le danger d'addiction pour les joueur-euse-s, mais conduit aussi à la perte de recettes fiscales.

En ce sens, il est également important de rappeler que les organisations de jeux d'argent réalisent une grosse partie de leurs recettes avec les joueur-euse-s qui entretiennent une relation problématique au jeu ou qui souffrent d'addiction à celui-ci.

- Comité

Ce comité est composé des Jeunes Vert-e-s, du Parti Pirate, de l'Internet Society, de la société numérique, de droitsfondamentaux.ch, de la Jeunesse Socialiste Suisse et d'autres militants et se défend contre la mauvaise prévention de la dépendance et la restriction de nos droits fondamentaux! Il est 100% transparent et indépendant des intérêts des entreprises.

Financement

100% transparent et indépendant

Le jeu d'argent est un marché de plusieurs centaines de millions de dollars en Suisse. Cependant, nous ne nous sommes pas engagés pour des intérêts économiques mais uniquement pour défendre nos valeurs fondamentales. Le financement de la campagne du «Comité de prévention de l'addiction et du blocage du réseau» est donc totalement indépendant des entreprises et complètement transparent.

Komitee gegen Internet-Zensur und digitale Abschottung
c/o TGIM
Löwenstrasse 17
8001 Zürich
Tel: 079 695 55 19
info@gsg-nein.ch

Unsere Argumente

gsg-nein.ch/de/argumente

NEIN zum Eingriff in unsere Freiheit

Netzsperren sind ein schwerwiegender Eingriff in die Wirtschafts- und Informationsfreiheit

Die Schweiz profitiert als international vernetzte, hoch entwickelte Volkswirtschaft in besonderem Mass von einem frei zugänglichen Internet. Gesetzliche Netzsperren stellen einen schweren Eingriff in die Wirtschafts- und Informationsfreiheit dar. Sie beschränken den Zugang zu Daten und Informationen, schaden dem Wirtschafts- und Forschungsstandort Schweiz und gefährden den Kampf gegen die Internetkriminalität.

Mit dem Entscheid für Netzsperren im Zusammenhang mit der Revision des Geldspielgesetzes schafft das Parlament einen gefährlichen Präzedenzfall, der weiteren Eingriffen in die Freiheit des Internets Tür und Tor öffnet. Diesen Dammbruch gilt es zu verhindern.

NEIN zum Schwarzmarkt

Die Integration internationaler Online-Angebote mindert den Schwarzmarkt

Die Erfahrung in anderen europäischen Ländern wie Dänemark und Grossbritannien zeigt: Wer das internationale Online-Casino-Angebot reguliert, anstatt es auszuschliessen, kann den Schwarzmarkt effektiv eindämmen (weniger als 5 %) und profitiert von zusätzlichen Einnahmen an den Staat. Dank Erfahrungswerten werden für die erfolgreiche Umsetzung auch keine Internetsperren gebraucht. Wir wollen keinen rechtsfreien Raum, sondern die internationalen Anbieter in der Schweiz kontrollieren.

NEIN zu Netzsperren

Netzsperren sind wirkungslos, gefährden unsere Infrastruktur und blockieren u.U. unbeteiligte Internetseiten

Netzsperren lassen sich mit wenigen Klicks umgehen und sind somit praktisch wirkungslos, wenn es darum geht, ausländische Angebote für die Schweiz zu blockieren. Das eigentliche Regulierungsziel wird nicht erreicht.

Zur Umgehung von Netzsperren nutzen Anwender häufig ausländische Unternehmen, welche die Datenpakete dann an den gewünschten Zielort vermitteln. Dadurch können aber Schweizer Internetprovider nicht mehr die Qualität und Sicherheit im gleichen Masse garantieren.

Netzsperren sind ungenau und führen fast zwangsläufig zur Sperrung von unbeteiligten Webseiten, Unternehmen oder Anbietern (Overblocking). Damit werden auch legitime

Inhalte, Angebote oder Dienstleistungen für Schweizerinnen und Schweizer nicht mehr erreichbar.

NEIN zum Protektionismus

Digitaler Protektionismus schadet der Schweiz

Ausländische Internetseiten zum Schutz einheimischer Marktteilnehmer zu sperren, ist wirtschaftlich unvernünftig und kann sich als Bumerang erweisen. Die international vernetzte Schweiz gehört zu den Profiteuren eines offenen und globalen Internets. Den eigenen Markt für ausländische Angebote zu schliessen, kann zu einer Abkoppelung vom globalen Markt führen. Im Falle der Online-Casinobranche ist es sinnvoller, das bestehende internationale Angebot in der Schweiz zu regulieren: Das schafft ein attraktives Angebot, Wettbewerb, Arbeitsplätze und Steuersubstrat für die AHV/IV.

NEIN zu ungenügendem Spielerschutz

Der Spielerschutz kommt im Gesetz zu kurz

Parlament und Casinos haben die zentralen Forderungen der Spielerschutzverbände abgelehnt: Präventionsabgabe und beratende Fachkommission. Das Referendumskomitee hingegen befürwortet diese Spielerschutz-Massnahmen.

Viele Menschen in der Schweiz nutzen internationale Spielangebote im Internet, wie zum Beispiel Online-Poker. Selbstverständlich werden die Spieler immer den attraktivsten Angeboten folgen und sich nicht bevormunden lassen. Wenn die Netzsperre umgangen würde, führe dies zur absurden Situation, dass sie ihre Gewinne in der Steuererklärung nicht mehr deklarieren können. Zudem zieht für diese Spieler der Spielerschutz nicht, da sie abseits der Schweizer Gesetze spielen. Deshalb ist es wichtig, Online-Anbieter in der Schweiz zu konzessionieren und zu überwachen, um den Schwarzmarkt klein zu halten und Spielerschutz durchzusetzen.

NEIN zur Vernebelungstaktik der Befürworter

Die Einnahmen für AHV, Sport & Kultur sind nicht betroffen, bei einem Nein verliert niemand etwas

Die Integration und Regulierung des internationalen Online Casinospiel-Angebotes für den Schweizer Markt führt zu einer Erhöhung der Einnahmen für die AHV/IV. Nach der Liberalisierung bezahlen die regulierten internationalen Anbieter dieselben Spielbankenabgaben wie die inländischen. Die Beiträge an Sport und Kultur, welche durch den Lotteriefonds gespiesen werden, sowie das Monopol der Kantone (Swisslos, Lotterie Romande) sind von der Liberalisierung der Online-Casinospiele nicht betroffen.

Comité contre la censure et le verrouillage d'internet
c/o TGIM
Löwenstrasse 17
8001 Zurich
Tel: 079 695 55 19
info@internet-zensur-nein.ch

Nos Arguments

ljar-non.ch/fr/argumente

NON à l'atteinte à notre liberté

Le verrouillage d'internet est une atteinte grave à la liberté économique et à celle de l'information

En tant qu'économie de pointe, interconnectée et tournée vers le monde, la Suisse bénéficie incontestablement d'un internet libre et ouvert. Les blocages du réseau constituent une atteinte grave à la liberté économique et à celle de l'information. Ils limitent en effet l'accès aux données, portent préjudice au pôle économique et de recherche qu'est la Suisse, et menacent la lutte contre la cybercriminalité.

En décidant de verrouiller internet dans le contexte de la révision de la loi sur les jeux d'argent, le Parlement crée un précédent dangereux qui ouvre la voie à plus de censure sur le web. Il convient donc d'empêcher cette entrave à la « neutralité d'internet ».

NON au marché noir

L'intégration des plateformes internationales de jeu en ligne empêche le marché noir

L'expérience réalisée dans d'autres pays européens comme le Danemark et la Grande-Bretagne démontre que les pays qui parviennent à intégrer l'offre internationale de casinos en ligne au lieu de l'exclure arrivent effectivement à enrayer le marché noir (moins de 5%) et profitent de recettes fiscales supplémentaires. L'expérience montre qu'aucun blocage d'internet n'est nécessaire pour une mise en œuvre réussie. Nous ne voulons pas de vide juridique, mais nous voulons intégrer les prestataires internationaux.

NON au verrouillage d'Internet

Le verrouillage d'internet est inefficace, il met l'infrastructure du réseau en péril et bloque d'autres pages internet sans distinction

Les verrouillages sont facilement contournables à l'aide de quelques clics et sont donc inutiles lorsqu'il s'agit de bloquer des offres étrangères en Suisse. L'objectif de régulation proprement dit n'est donc pas atteint.

Pour pouvoir contourner ces verrouillages, les usagers font souvent appel à des sociétés étrangères qui leur transmettent les paquets de données au lieu-cible désiré. Dès lors, les fournisseurs internet suisses ne sont plus en mesure de garantir la qualité et la sécurité de la même manière.

Les verrouillages internet sont imprécis et entraînent presque systématiquement le blocage de pages internet, de sociétés ou de fournisseurs qui n'ont aucun rapport avec la loi sur les jeux d'argent (overblocking). Les Suisses ne pourront ainsi plus consulter certains

contenus, offres et services autorisés.

NON au protectionnisme

Le protectionnisme numérique nuit à la Suisse

Il n’est pas raisonnable de bloquer certaines pages internet étrangères afin de protéger les acteurs du marché domestique. La Suisse interconnectée profite grandement d’un internet global et ouvert. Fermer notre marché aux offres étrangères va engendrer un effet de boomerang et nous risquons d‘être ainsi mis à l’écart du marché mondial. En ce qui concerne le secteur des casinos en ligne, il serait plus judicieux d’intégrer et de contrôler l’offre internationale existante. Cela permettrait en effet de créer une offre attrayante, une compétitivité saine, des postes de travail ainsi que des recettes fiscales en faveur de l’AVS/AI.

NON à une protection insuffisante des joueurs

Les joueurs ne sont pas assez protégés avec la nouvelle loi

Le Parlement et les casinos ont rejeté les exigences des associations de protection des joueurs : instauration d’une taxe prévention et création d’une commission de surveillance. Le comité référendaire, pour sa part, approuve ces mesures de protection des joueurs.

De nombreux Suisses utilisent les offres de jeu internationales sur internet, à l’image du poker. Ils apprécient la concurrence mondiale qui s’y retrouve ainsi que l’offre sophistiquée des plateformes concernées. Plutôt que de se laisser imposer leur conduite par l’Etat, les joueurs se tourneront toujours vers les offres les plus attrayantes et continueront à jouer sur les sites internet de leur choix. Cela aboutira à terme à une situation absurde : ces joueurs ne pourront plus inscrire leurs gains dans leur déclaration fiscale.

De plus, ces joueurs ne peuvent pas prétendre à la protection des joueurs, puisqu’ils contourneraient le droit suisse. C’est pourquoi il est important de soumettre ces prestataires étrangers à des concessions et de les surveiller, afin de réduire au maximum le marché noir et de protéger ces joueurs.

NON aux arguments infondés des partisans

Les recettes perçues en faveur de l’AVS/AI ainsi que pour le sport et la jeunesse ne sont pas concernées. En cas de non, personne ne perd quoique ce soit.

L‘intégration et la régulation de l’offre internationale de jeux d’argent en ligne en Suisse généreraient une augmentation sensible des recettes en faveur de l’AVS/AI. Suite à la libéralisation, les prestataires étrangers autorisés seront soumis aux mêmes taxes que les prestataires indigènes. Les contributions pour la culture et le sport qui sont alimentées par le fond de loterie, ainsi que le monopole des cantons (Swisslos, Loterie Romande) ne seront pas affectés par la libéralisation des jeux d’argent en ligne.

Comité contre la censure et le verrouillage d'internet
c/o TGIM
Löwenstrasse 17
8001 Zurich
Tel: 079 695 55 19
info@internet-zensur-nein.ch

I nostri argomenti

NO ALLE INGERENZE NELLA NOSTRA LIBERTÀ

I blocchi di rete sono una grave ingerenza nella libertà economica e d'informazione

Quale economia politica internazionale e altamente sviluppata, la Svizzera beneficia in misura particolare del libero accesso a Internet. I blocchi di rete legali rappresentano una pesante ingerenza nella libertà economica e d'informazione. Essi limitano l'accesso a dati e a informazioni, nuocciono alla piazza economica e di ricerca svizzera e mettono in pericolo la lotta al cybercrimine.

Decidendo a favore dei blocchi di rete in merito alla revisione della legge sui giochi in denaro, il Parlamento crea un precedente pericoloso, che spalanca le porte a ulteriori ingerenze nella libertà di Internet. Bisogna evitare questa falla.

NO AL MERCATO NERO

L'integrazione delle offerte online internazionali contribuisce ad arginare il mercato nero

L'esperienza in altri Paesi europei come la Danimarca e la Gran Bretagna lo dimostra: chi regola l'offerta di casinò online anziché escluderla, può arginare efficacemente il mercato nero (meno del 5%) e beneficia di entrate supplementari per lo Stato. Grazie a valori empirici, per attuare questa strategia con successo non sono necessari blocchi di Internet. Non vogliamo uno spazio di non diritto, bensì il controllo dei fornitori internazionali in Svizzera.

NO AI BLOCCHI DI RETE

I blocchi di rete sono inefficaci, mettono in pericolo le nostre infrastrutture e, in determinate circostanze, bloccano i siti Internet estranei ai fatti

I blocchi di rete possono essere aggirati con pochi clic e sono quindi praticamente inefficaci quando si tratta di bloccare delle offerte estere per la Svizzera. L'effettivo obiettivo di regolamentazione non viene raggiunto.

Per evitare i blocchi di rete gli utenti fanno spesso ricorso ad aziende estere che trasmettono i pacchetti di dati alla località di destinazione desiderata. Tuttavia, in questo modo i provider Internet svizzeri non sono più in grado di garantire la qualità e la sicurezza nella stessa misura.

I blocchi di rete sono imprecisi e determinano quasi inevitabilmente il blocco di siti web, aziende o fornitori estranei ai fatti (overblocking). In questo modo anche contenuti, offerte o servizi legittimi per la popolazione svizzera non saranno più raggiungibili.

NO AL PROTEZIONISMO

Il protezionismo digitale danneggia la Svizzera

Bloccare i siti Internet esteri per proteggere gli operatori del mercato nazionale è irragionevole dal punto di vista economico e può rivelarsi un boomerang. La Svizzera, a vocazione internazionale, fa parte dei beneficiari di un Internet aperto e globale. Chiudere il proprio mercato alle offerte estere può causare uno sganciamento dal mercato globale. Nel caso del settore dei casinò online è più opportuno regolare l'offerta internazionale esistente in Svizzera: ciò contribuisce a creare un'offerta interessante, competitività, posti di lavoro e sostrato fiscale per l'AVS/AI.

NO ALL'INSUFFICIENTE TUTELA DEI GIOCATORI

La tutela dei giocatori è penalizzata dalla legge

Il Parlamento e i casinò hanno rifiutato le richieste centrali delle associazioni per la tutela dei giocatori, ovvero una tassa per la prevenzione e una commissione specializzata con funzioni di consulenza. Al contrario, il comitato referendario è a favore di tali misure volte alla tutela dei giocatori.

Molte persone in Svizzera utilizzano offerte di gioco internazionali su Internet, come ad esempio il poker online. Naturalmente i giocatori seguono sempre le offerte più interessanti e non le imposizioni. Se si aggirasse il blocco di rete, ciò determinerebbe l'assurda situazione in cui non si potrebbero più inserire le vincite nella dichiarazione delle imposte. Inoltre, per queste persone la tutela dei giocatori non entrerebbe in azione, in quanto essi opererebbero contro le leggi svizzere. Per questi motivi è importante dare concessioni ai fornitori online in Svizzera e monitorarli, al fine di arginare il mercato nero e di affermare la tutela dei giocatori.

NO ALLA TATTICA DI OCCULTAMENTO DEI SOSTENITORI

Le entrate per AVS, sport e cultura non sono coinvolte: nel caso in cui vincesse il NO, nessuno ci rimetterebbe

L'integrazione e la regolamentazione dell'offerta internazionale di casinò online per il mercato svizzero determina un aumento delle entrate per l'AVS/AI. Dopo la liberalizzazione i fornitori internazionali regolamentati pagheranno le stesse tasse sulle case da gioco di quelli svizzeri. I contributi a sport e cultura, che saranno alimentati dalle risorse delle lotterie, nonché il monopolio dei Cantoni (Swisslos, Lotterie Romande) non vengono intaccati dalla liberalizzazione dei casinò online.